

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität

A. Problem und Ziel

Die Zollverwaltung, Teil der Bundesfinanzverwaltung, ist für die Erhebung von Steuern und Zöllen, die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und die Bekämpfung von Finanzkriminalität zuständig. Sie trägt auch zur Aufdeckung von Straftaten wie Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bei und sorgt für faire Arbeitsbedingungen. Aufgrund der zunehmenden Komplexität und Empfehlungen, wie denen der Financial Action Task Force (FATF) und der Egmont-Gruppe, soll die Zollverwaltung weiterentwickelt werden. Ziel ist es, die Organisationsstruktur und Aufgabenwahrnehmung zu verbessern, um den Zoll als wichtigen Partner der Wirtschaft und der Sicherheitsarchitektur zu stärken. Dies ist Teil der Initiative „Zoll 2030“ und dient dem im Koalitionsvertrag festgelegten Ziel der Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität.

B. Lösung

Mit dem Gesetz für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität wird die Zollverwaltung umfassend modernisiert:

- Die Generalzolldirektion wird neu strukturiert mit den Fachsträngen „Zölle und Steuern“ sowie „Sicherheit und Vollzug“.
- Ermittlungs- und Vollzugseinheiten werden zusammengeführt, um Effizienz und Schlagkraft zu steigern.
- Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit bleibt in ihrer bisherigen Struktur als eigene Organisationseinheit erhalten, wird aber wie vorgesehen weiterhin personell und haushälterisch gestärkt und erhält erweiterte Ermittlungsbefugnisse. Ihre zentrale Aufgabe bleibt die Wahrnehmung der Prüfaufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Insofern ergeben sich durch den Gesetzentwurf keine Änderungen.
- Die Aufgaben und Befugnisse der Zollverwaltung bei der Bekämpfung internationaler Geldwäsche werden gestärkt, einschließlich der Einrichtung spezialisierter Ermittlungseinheiten und eines Verwaltungsverfahrens zur Aufklärung von Vermögensgegenständen, an deren rechtmäßiger Herkunft begründete Zweifel bestehen.

- Die Zusammenarbeit und der Datenaustausch der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit anderen Akteuren werden verbessert.
- Zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen werden der Ressortübergreifende Steuerungskreis gesetzlich verankert und die Aufsichtstätigkeit der Länder gestärkt.

C. Alternativen

Die Regelungen bilden nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung und nach Effizienzerwägungen die bestmögliche Lösung ab.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entstehen im Bundeshaushalt im Einzelplan 08 zusätzliche Ausgaben:

- Einmalige Umstellungsaufwendungen von rund 82 Mio. Euro im Jahr 2027 und 1 Mio. Euro im Jahr 2028.
- Jährliche Ausgaben von jeweils rund 8,8 Mio. Euro für Personal und Informationstechnik in den Jahren 2028 bis 2030.
- Damit ergeben sich zusätzliche Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 109 Mio. Euro in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten.

Der Mehrbedarf soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Ab 2028 werden Mehreinnahmen von ca. 308 Mio. Euro pro Jahr erwartet. Änderungen bei den Steuereinnahmen und Zweckausgaben ergeben sich nicht.

Beim Bundeskriminalamt (BKA) entsteht durch die Umsetzung des Gesetzes ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von rund 28,4 Mio. Euro. Darüber hinaus entsteht ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von rund 26,9 Mio. Euro.

Beim Bundesministerium des Innern (BMI) entsteht ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von 365.000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des BKA und des BMI soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

Für die Zollbehörden entsteht ein einmaliger Anpassungsaufwand sowie ein moderater laufender Aufwand durch den Betrieb neuer Strukturen und Technologien.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Regelungen entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entstehen einmalige Personalaufwendungen von rund 9,7 Mio. Euro und einmalige Sachaufwendungen von rund 57,1 Mio. Euro sowie jährliche Sachaufwendungen von rund 7,7 Mio. Euro. Beim ITZBund entsteht einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 17,6 Mio. Euro, jährlicher Personalaufwand in Höhe von ca. 376.000 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 880.000 Euro. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat jährliche Personalkosten von rund 1 Mio. Euro und jährliche Sachkosten von rund 542.000 Euro. Das Transparenzregister und das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) haben einmalige Erfüllungsaufwendungen von zusammen rund 5,8 Mio. Euro für Sachkosten und jährliche Erfüllungsaufwendungen von zusammen rund 5,3 Mio. Euro für Sach- (1,9 Mio. Euro) und Personalkosten (3,4 Mio. Euro). Den Ländern entstehen jährliche Erfüllungsaufwendungen von rund 1,1 Mio. Euro.

Dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) entsteht für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die nationale Expertisestelle der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 350.000 Euro. Darüber hinaus entsteht dem BMF für die Einrichtung der Koordinierenden Stelle Bund zur Unterstützung der Koordinierenden Stellen der Länder ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 505.000 Euro.

Zusätzlich entsteht bei der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 236.000 Euro laufenden Personalkosten. Werden diese Bedarfe haushaltswirksam, sollen diese im Einzelplan 21 ausgeglichen werden.

Das BKA hat jährliche Personalkosten rund 26,9 Mio. Euro. Der Sachmittelbedarf beläuft sich auf insgesamt rund 28,4 Mio. Euro; davon: 8,3 Mio. Euro (2027), rund 6,7 Mio. Euro (2028), rund 6,4 Mio. Euro (2029) und rund 7 Mio. Euro (2030). Werden diese Bedarfe haushaltswirksam, sollen diese im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Der Mehrbedarf des BMI beläuft sich auf jährlich rund 365.000 Euro und wird, sofern er haushaltswirksam wird, im Einzelplan 06 ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Negative Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Das Gesetz dient vielmehr auch dem Zweck, faire Wettbewerbsbedingungen zu sichern.

Für die Finanzgerichte entstehen durch einen Personalmehrbedarf infolge des neuen Verfahrens nach den §§ 54 ff. des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes Kosten in Höhe von rund 3,1 Mio. Euro.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 30. September 2026

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung
der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1068. Sitzung am 25. September 2026 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der
als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes
Artikel 3	Änderung des Zollverwaltungsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
Artikel 5	Änderung der Strafprozessordnung
Artikel 6	Änderung der Grundbuchordnung
Artikel 7	Änderung der Grundbuchverfügung
Artikel 8	Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
Artikel 9	Änderung der Abgabenordnung
Artikel 10	Weitere Änderung der Abgabenordnung
Artikel 11	Änderung des Telekommunikationsgesetzes
Artikel 12	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Artikel 13	Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes
Artikel 14	Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes
Artikel 15	Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes
Artikel 16	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 17	Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 18	Änderung des Geldwäschegesetzes
Artikel 19	Weitere Änderung des Geldwäschegesetzes
Artikel 20	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 21	Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
Artikel 22	Folgeänderungen
Artikel 23	Einschränkungen von Grundrechten
Artikel 24	Inkrafttreten
Anhang zu Artikel 2 Nummer 2 Inhaltsübersicht	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 1**Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
„3. als örtliche Behörden:
die Zolldirektionen einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter).“
2. § 5a wird durch den folgenden § 5a ersetzt:

„§ 5a**Aufgaben der Generalzolldirektion**

(1) Unbeschadet des § 4 Absatz 2 und 3 leitet die Generalzolldirektion bundesweit die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung. Die Generalzolldirektion

1. übt die Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht über die Zolldirektionen aus,
2. nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahr sowie die durch oder aufgrund anderer Gesetze zugewiesenen Aufgaben, insbesondere bei der Verwaltung der Zölle und der Erhebung der Steuern durch die Zollverwaltung,
3. wertet die ihr nach § 138j Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung vom Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Daten über grenzüberschreitende Steuergestaltungen aus, unterrichtet nach § 138j Absatz 2 der Abgabenordnung das Bundesministerium der Finanzen über die Ergebnisse der Auswertung und stellt der zuständigen Zolldirektion die zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens und des Bußgeldverfahrens erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nimmt als organisatorisch eigenständiger Bestandteil der Generalzolldirektion, der fachlich unabhängig ist, die Aufgaben nach Abschnitt 5 des Geldwäschegesetzes wahr.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 12**Bezirk und Sitz sowie Aufgaben der Zolldirektionen; Verordnungsermächtigungen“.**

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
„(2) Die Zolldirektionen sind für die ihnen durch Gesetze oder aufgrund von Gesetzen zugewiesenen Aufgaben zuständig, insbesondere für
 1. die Verwaltung der Zölle,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. die Verwaltung der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und der Biersteuer,
3. die Verwaltung der Luftverkehrssteuer und der Kraftfahrzeugsteuer,
4. die Verwaltung der Abgaben im Rahmen der Europäischen Union,
5. die zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze und für die Grenzaufsicht,
6. die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung im Sinne des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und
7. die Bekämpfung der Zollkriminalität im Sinne des § 1 Absatz 2 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.

Die Zolldirektionen sind die mit der Zollfahndung betrauten Behörden der Zollverwaltung nach § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit einer Zolldirektion nach Absatz 2 auf einzelne Aufgaben beschränken oder einer Zolldirektion Zuständigkeiten nach Absatz 2 für den Bereich mehrerer Zolldirektionen übertragen, um den Vollzug der Aufgaben zu verbessern oder zu erleichtern. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Generalzolldirektion übertragen.“

4. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
5. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
6. Abschnitt VII wird durch den folgenden Abschnitt VII ersetzt:

„Abschnitt VII

Übergangsregelungen aus Anlass des Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität

§ 24

Überleitung der Beschäftigten in die Zolldirektionen

Aufgrund der mit Inkrafttreten des Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] vollzogenen Umbenennung der Hauptzollämter in Zolldirektionen und der Überführung der Zollfahndungsämter in die Zolldirektionen sind die Beamten sowie die Arbeitnehmer, die bei den Hauptzollämtern und Zollfahndungsämtern im Zeitpunkt des Inkrafttretens beschäftigt waren, ab diesem Zeitpunkt Beschäftigte der jeweiligen Zolldirektionen. Satz 1 gilt für die Auszubildenden bei den zuvor genannten Behörden entsprechend.

§ 25

Übergangsregelung für Verfahren bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, dem Zollkriminalamt, den Hauptzollämtern und den Zollfahndungsämtern

(1) Die bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und dem Zollkriminalamt anhängigen Verfahren gehen ab dem 1. Januar 2027 in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Generalzolldirektion über. Entsprechende Verfahren der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter gehen auf die örtlich zuständigen Zolldirektionen über. Sofern eine Aufgabe von den Hauptzollämtern oder den Zollfahndungsäm-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

tern zur Generalzolldirektion wechselt, gehen die entsprechenden Verfahren auf die Generalzolldirektion über. Soweit eine Aufgabe von der Generalzolldirektion zu den Zolldirektionen wechselt, gehen die entsprechenden Verfahren auf die örtlich zuständigen Zolldirektionen über.

(2) Rechtsbehelfe in den zum 1. Januar 2027 anhängigen Verfahren nach Absatz 1 können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist sowohl bei der bisher zuständigen Behörde als auch bei der nach dem 1. Januar 2027 zuständigen Behörde eingelegt werden. Der Eingang bei einer dieser Behörden wahrt die Frist.

§ 26

Übergangsregelung für die Zuständigkeitsübertragung der örtlichen Behörden der Zollverwaltung

(1) Bis zum Tag des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Zolldirektionen für den Bereich mehrerer Zolldirektionen gilt die Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung mit der Maßgabe fort, dass anstelle der jeweiligen Hauptzollämter die Zolldirektionen treten.

(2) Bis zum Tag des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Zolldirektionen für den Bereich mehrerer Zolldirektionen werden die Zuständigkeiten für die Aufgaben der Zollfahndung der Zollfahndungsämter nach § 1 Satz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltenden Fassung wie folgt übertragen:

1. die Aufgaben des Zollfahndungsamtes Hamburg auf die Zolldirektion Hamburg,
2. die Aufgaben des Zollfahndungsamtes Hannover auf die Zolldirektion Hannover,
3. die Aufgaben des Zollfahndungsamtes Essen auf die Zolldirektion Dortmund,
4. die Aufgaben des Zollfahndungsamtes Frankfurt am Main auf die Zolldirektion Frankfurt am Main,
5. die Aufgaben des Zollfahndungsamtes Stuttgart auf die Zolldirektion Stuttgart,
6. die Aufgaben des Zollfahndungsamtes München auf die Zolldirektion München,
7. die Aufgaben des Zollfahndungsamtes Dresden auf die Zolldirektion Dresden,
8. die Aufgaben des Zollfahndungsamtes Berlin-Brandenburg auf die Zolldirektion Berlin.

§ 27

Übergangsregelung für die Personalratswahlen

Bis zu den regelmäßigen Personalratswahlen nach § 27 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, spätestens bis 31. Mai 2028, werden die Aufgaben der Personalvertretung bei den Zolldirektionen Hamburg, Hannover, Dortmund, Frankfurt am Main, Stuttgart, München, Dresden und Berlin durch Übergangspersonalräte wahrgenommen bei der

1. Zolldirektion Hamburg von den bisherigen örtlichen Personalräten des bisherigen Zollfahndungsamtes Hamburg sowie des bisherigen Hauptzollamtes Hamburg,
2. Zolldirektion Hannover von den bisherigen örtlichen Personalräten des bisherigen Zollfahndungsamtes Hannover sowie des bisherigen Hauptzollamtes Hannover,
3. Zolldirektion Dortmund von den bisherigen örtlichen Personalräten des bisherigen Zollfahndungsamtes Essen sowie des bisherigen Hauptzollamtes Dortmund,
4. Zolldirektion Frankfurt am Main von den bisherigen örtlichen Personalräten des bisherigen Zollfahndungsamtes Frankfurt am Main sowie des bisherigen Hauptzollamtes Frankfurt am Main,
5. Zolldirektion Stuttgart von den bisherigen örtlichen Personalräten des bisherigen Zollfahndungsamtes Stuttgart sowie des bisherigen Hauptzollamtes Stuttgart,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. Zolldirektion München von den bisherigen örtlichen Personalräten des bisherigen Zollfahndungsamtes München sowie des bisherigen Hauptzollamtes München,
7. Zolldirektion Dresden von den bisherigen örtlichen Personalräten des bisherigen Zollfahndungsamtes Dresden sowie des bisherigen Hauptzollamtes Dresden,
8. Zolldirektion Berlin von den bisherigen örtlichen Personalräten des bisherigen Zollfahndungsamtes Berlin-Brandenburg sowie des bisherigen Hauptzollamtes Berlin.

§ 29 Absatz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist nicht anwendbar. Die beteiligten Personalräte bestimmen aus ihrer Mitte den Vorstand für den Übergangspersonalrat. § 34 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend. Der Personalrat bestimmt mit einfacher Mehrheit den Vorsitz. § 35 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 28

Übergangsregelung Jugend- und Auszubildendenvertretungen

§ 27 gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei den Zolldirektionen Hamburg, Hannover, Dortmund, Frankfurt am Main, Stuttgart, München, Dresden und Berlin mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der örtlichen Personalräte die örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen treten.

§ 29

Übergangsregelung Bezeichnung Zolldirektionen

(1) Die Zolldirektionen können bis zum 31. Dezember 2027 im Rechts- und Geschäftsverkehr weiterhin die Bezeichnung Hauptzollamt und Zollfahndungsamt verwenden. Verwaltungsakte, Rechtsbehelfsbelehren, Bekanntgaben, verfahrensbezogene Erklärungen und sonstige Maßnahmen mit Außenwirkung der Zolldirektionen bleiben wirksam, auch wenn sie unter der Bezeichnung Hauptzollamt oder Zollfahndungsamt erlassen oder bekannt gegeben werden.

(2) Die Zolldirektionen können bis zum 31. Dezember 2027 weiterhin vorhandene Vordrucke, Dienstiegel und Beschilderungen mit der Bezeichnung Hauptzollamt oder Zollfahndungsamt verwenden.“

Artikel 2

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Gesetz zur Bekämpfung der Zollkriminalität durch die Generalzolldirektion und die Zolldirektionen

(Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz – ZollKrimBG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht ersetzt.
3. Die Überschrift des Kapitels 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften“.

4. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Soweit die Generalzolldirektion und die Zolldirektionen (Behörden der Zollverwaltung) Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, handeln sie als ermittlungsführende Dienststellen der Zollverwaltung.

(2) Zollkriminalität im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. Zollstraftaten nach § 369 der Abgabenordnung sowie Zollordnungswidrigkeiten nach § 377 der Abgabenordnung,
2. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in die Ermittlungszuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung fallen,
3. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz,
4. Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach
 - a) § 3 Absatz 10 und § 5 Absatz 4 und 5 und
 - b) § 1 Absatz 5 des Zollverwaltungsgesetzes sowie
5. sonstige Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach anderen Gesetzen oder aufgrund anderer Gesetze, die in die Ermittlungszuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung fallen.

(3) Die Bekämpfung der Zollkriminalität umfasst die Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die Aufdeckung unbekannter Straftaten und die Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten, soweit sie jeweils in die Ermittlungszuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung fallen. Sofern bei der Bekämpfung der Zollkriminalität die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erforderlich wird, ist sie Zollvollzugsbediensteten vorbehalten.

(4) Aufgaben und Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung nach anderen Gesetzen sowie die Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes betreffend die Bekämpfung der Zollkriminalität nach Absatz 2 Nummer 2 bleiben unberührt.“

5. § 2 wird gestrichen.
6. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 3

Aufgaben der Generalzolldirektion als Zentralstelle“.

- b) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt unterstützt als Zentralstelle“ durch die Angabe „Bei der Bekämpfung der Zollkriminalität unterstützt die Generalzolldirektion als Zentralstelle“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Dem Zollkriminalamt obliegen als Zentralstelle“ durch die Angabe „Der Generalzolldirektion obliegen als Zentralstelle“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Darüber hinaus nimmt die Generalzolldirektion Aufgaben des Risikomanagements zur Aufgabenerfüllung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes wahr.“
- d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Die Generalzolldirektion entwickelt und betreibt für die ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung ein Zollfahndungsinformationssystem nach Maßgabe dieses Gesetzes. Ihre Befugnis, weitere Informationssysteme nach Maßgabe anderer Vorschriften zu betreiben, bleibt unberührt.“
- e) In Absatz 4 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt nimmt als Zentralstelle“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion nimmt als Zentralstelle“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
- „(5) Die Generalzolldirektion koordiniert und lenkt als Zentralstelle die Ermittlungen der Zolldirektionen. Die Generalzolldirektion nimmt bei Ermittlungen als nationale Ansprechpartnerin die erforderlichen Koordinierungsaufgaben gegenüber den zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten wahr.“
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt hat als Zentralstelle“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion hat als Zentralstelle“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird die Angabe „zollfahndungsspezifische“ gestrichen.
- h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt verkehrt als Zentralstelle“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion verkehrt als Zentralstelle“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „für den Zollfahndungsdienst“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt tauscht sich als Zentralstelle“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion tauscht sich als Zentralstelle“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- i) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 7a eingefügt:
- „(7a) Die Generalzolldirektion unterstützt als Zentralstelle
1. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung mit Bezug zum grenzüberschreitenden Warenverkehr und
 2. die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- und stellt insbesondere die zu diesen Zwecken erforderlichen Informationen und Daten bereit. § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes bleibt unberührt.“
- j) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
- k) Die Absätze 9 und 10 werden durch die folgenden Absätze 9 und 10 ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(9) Die Generalzolldirektion legt als Zentralstelle für die ermittlungsführenden Dienststellen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung von Datenschutzgrundsätzen, insbesondere zur Umsetzung der Grundsätze der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit, einschließlich der Pseudonymisierung, fest.

(10) Die Generalzolldirektion kann bei der Bekämpfung der Geldwäsche die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung unterstützen. § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes bleibt unberührt.“

- l) In Absatz 11 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 7 und nach Absatz 9“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 7, 9 und 10“ ersetzt.
- m) In Absatz 12 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- n) In Absatz 13 Satz 1 wird die Angabe „Dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Der Generalzolldirektion“ ersetzt.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 4

Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Generalzolldirektion“.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Generalzolldirektion kann die Aufgaben der Zolldirektionen auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnehmen und die Ermittlungen selbst durchführen, wenn dies in Anbetracht der Bedeutung des Sachverhaltes geboten erscheint, eine zuständige Zolldirektion darum ersucht oder der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof einen Auftrag erteilt.“

- c) In den Absätzen 2, 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

8. § 5 wird durch die folgenden §§ 5 und 5a ersetzt:

„§ 5

Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Zolldirektionen

(1) Die Zolldirektionen wirken im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung bei der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und des grenzüberschreitenden Warenverkehrs mit.

(2) Die Zolldirektionen nehmen Aufgaben der Bekämpfung der Zollkriminalität nach diesem Gesetz sowie nach der Abgabenordnung, nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und nach sonstigen Bundesgesetzen wahr. Vorbehaltlich des § 4 Absatz 1 nehmen die Zolldirektionen die Aufgaben der Zollfahndung im Sinne des § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung wahr.

(3) Die Zolldirektionen haben im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung erforderliche Informationen zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Aufdeckung unbekannter Straftaten sowie zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten zu erheben und auszuwerten sowie die Generalzolldirektion und andere Behörden der Zollverwaltung über die sie betreffenden Erkenntnisse zu unterrichten.

(4) Die Zolldirektionen nehmen in bedeutsamen Fällen der Geldwäsche mit Auslandsbezug und damit zusammenhängenden Vortaten die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(5) Die Zolldirektionen nehmen in bedeutsamen Fällen der Geldwäsche und damit zusammenhängenden Vortaten die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung im Einzelfall wahr, wenn eine zuständige Strafverfolgungsbehörde des Bundes oder der Länder darum ersucht; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Absatz bedarf der vorherigen Zustimmung der Generalzolldirektion.

(6) Die Zolldirektionen können zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Aufdeckung unbekannter Straftaten

1. Spezialeinheiten vorhalten, soweit dies nicht durch die Generalzolldirektion geschieht, sowie
2. regionale Analysen, Statistiken sowie Lagebilder erstellen und hierfür die Entwicklung der Kriminalität im jeweiligen Zuständigkeitsbereich beobachten.

(7) Die Zolldirektionen haben der Generalzolldirektion Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, bereitzustellen, soweit dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen für die Weitergabe der Daten vorsehen.

§ 5a

Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und des Wirtschafts- und Finanzsystems

Die Behörden der Zollverwaltung können in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen treffen, um Gefahren für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch Gefahren für das Wirtschafts- und Finanzsystem aufzuklären, die von dem Einbringen verdächtiger Vermögensgegenstände in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf ausgehen. Ein verdächtiger Vermögensgegenstand liegt vor, wenn bei einem bedeutsamen Vermögensgegenstand begründete Zweifel an seiner rechtmäßigen Herkunft bestehen.“

9. In § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes obliegt“ durch die Angabe „der Zollverwaltung obliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz“ ersetzt.
10. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes obliegt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 5 und 6 Nummer 3, den §§ 4 und 5 Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „der Zollverwaltung obliegt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 5 und 6 Nummer 3, Absatz 13, den §§ 4, 5 Absatz 1 bis 6 und § 5a“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Generalzolldirektion obliegt in Fällen, in denen sie nach § 4 Absatz 1 selbst oder eine andere Dienststelle der Zollverwaltung Ermittlungen durchführt, der Schutz von Personen, deren Aussage zur Erforschung der Wahrheit von Bedeutung ist oder war.“
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
11. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 1

Befugnisse der Generalzolldirektion als Zentralstelle“.

12. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(1) Die Generalzolldirektion kann personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Zentralstelle erforderlich ist und dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen.“

- b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann personenbezogene Daten, die es selbst“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann personenbezogene Daten, die sie selbst“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann personenbezogene Daten, die es selbst“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann personenbezogene Daten, die sie selbst“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Sie darf personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme nach den §§ 47, 51a, 72, 77 oder § 78 erhoben und ihr übermittelt worden sind, zu einem anderen als der jeweiligen Übermittlung zugrunde liegenden Zweck nur in entsprechender Anwendung des § 27 weiterverarbeiten.“

13. § 9 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Generalzolldirektion kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung der der Generalzolldirektion nach § 3 Absatz 1, 2, 5, 7 und 10 obliegenden Aufgaben machen kann.

(2) Personen, die nach den §§ 38c und 38d verantwortlich sind, sind verpflichtet, auf Verlangen der Generalzolldirektion unverzüglich Auskunft zu erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben für die Erfüllung der der Generalzolldirektion nach § 3 Absatz 1, 2, 5 und 7 obliegenden Aufgaben machen können. Satz 1 gilt entsprechend

1. für sonstige Personen, wenn

- a) eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
- b) Maßnahmen gegen die nach § 38c oder § 38d Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
- c) die Generalzolldirektion die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch einen Beauftragten abwehren kann und
- d) die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können, sowie

2. für Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

Im Fall des Satzes 2 Nummer 1 gilt § 38f Satz 2 entsprechend. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 dürfen Personen von sich aus oder auf Ersuchen der Generalzolldirektion Auskunft erteilen; im letzteren Fall ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.“

14. Nach § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:

„§ 9a

Datenverarbeitung zur Bekämpfung der Geldwäsche

(1) Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 3 Absatz 10 diejenigen personenbezogenen Daten und Informationen verarbeiten, die zur Aufklärung unbekannter Straftaten oder zur Ergänzung bereits vorhandener Sachverhalte erforderlich sind.

(2) Die Generalzolldirektion kann bei inländischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen um Auskunft ersuchen, soweit dies zur Klärung konkreter Sachverhalte notwendig ist. Inländische öffentliche Stellen und nichtöffentliche Stellen sind verpflichtet, der Generalzolldirektion auf deren Ersuchen nach Satz 1 Auskunft zu erteilen, soweit der Auskunft keine in diesem oder in anderen Gesetzen geregelte Übermitt-

lungsbeschränkungen entgegenstehen. § 9 Absatz 3 gilt bei Auskunftersuchen an nichtöffentliche Stellen entsprechend.

(3) Für die Erfüllung der Auskunftsverpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Auskunft dem Verpflichteten billigerweise zugemutet werden kann.

(4) Sonstige Befugnisse zur Datenverarbeitung nach diesem Unterabschnitt bleiben unberührt.“

15. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann, soweit es als Zentralstelle“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann, soweit sie als Zentralstelle“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „verkehrte“, die Angabe „oder“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „(§ 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3),“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3) oder“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder bei der Bekämpfung der Geldwäsche unterstützt (§ 3 Absatz 10),“.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 1 wird die Angabe „der stellvertretenden Leitung des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „einer stellvertretenden Leitung der Generalzolldirektion“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „die stellvertretende Leitung des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „eine stellvertretende Leitung der Generalzolldirektion“ ersetzt.

16. Nach § 10 wird der folgende § 10a eingefügt:

„§ 10a

Sicherung von Verkehrsdaten

(1) Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung der Aufgabe als Zentralstelle nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 11 Nummer 1 zum Zwecke einer etwaigen Erhebung gegenüber demjenigen, der öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste anbietet oder daran mitwirkt, anordnen, Verkehrsdaten nach § 3 Nummer 70 des Telekommunikationsgesetzes von betroffenen Personen unverzüglich zu sichern, wenn

1. die zuständige Strafverfolgungsbehörde oder die zuständige Zolldirektion noch nicht erkennbar ist,
2. zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat im Zuständigkeitsbereich der Behörden der Zollverwaltung begangen worden ist, welche eine Erhebung der Verkehrsdaten nach § 100g Absatz 1 bis 4 der Strafprozessordnung rechtfertigen würde, und
3. die betroffene Person in einem persönlichen oder räumlichen Bezug zu der Straftat nach Nummer 2 steht.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durch die Leitung der Generalzolldirektion oder deren Vertretung angeordnet werden.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,

2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des betroffenen Anschlusses oder Endgerätes, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
4. Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten und ihre voraussichtliche Bedeutung für den Zweck der Erhebung sowie
5. die wesentlichen Gründe für die Anordnung der Maßnahme.

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 genügt bei der Sicherung von Daten einer Funkzelle eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen.

(5) Der aufgrund einer Sicherungsanordnung nach Absatz 1 Verpflichtete hat die von der Anordnung erfassten Daten unverzüglich und vollständig zu sichern. Ob und in welchem Umfang für die unverzügliche Sicherung nach Absatz 1 Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“

17. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 4 und 13“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 4, 10 und 13“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer“ ersetzt.

18. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 4 und 13“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 4, 10 und 13“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

19. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Generalzolldirektion kann, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 10 und 13, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 11, erforderlich ist, personenbezogene Daten von Personen, die am innerstaatlichen, grenzüberschreitenden oder internationalen Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen, verarbeiten.“

bb) In Satz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in anderen Dateisystemen der Zollverwaltung gespeichert sind, ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Generalzolldirektion nach § 3 Absatz 1, 2, 10 und 13, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 11, erforderlich ist; § 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt darf bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 zur Erfüllung seiner“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion darf bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 zur Erfüllung ihrer“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§§ 47, 62, 72, 77 und 78“ durch die Angabe „§§ 47, 51a, 72, 77 und 78“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „vom Zollkriminalamt“ durch die Angabe „von der Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - e) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
20. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 14
Daten für Zwecke der Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung“.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - c) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
21. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verhütung von Straftaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 eine Person, eine Sache oder bargeldlose Zahlungsmittel zur Ermittlungsanfrage oder zur verdeckten Kontrolle in den nationalen Fahndungssystemen ausschreiben und zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 4 personenbezogene Daten für Zwecke der Ausschreibung verarbeiten, wenn die Voraussetzungen des Artikels 36 Absatz 1 und 3 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU) 2018/1862 vorliegen.“
 - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Eigene Ausschreibungen der Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verhütung von Straftaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 zur verdeckten Kontrolle dürfen nur auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten der Generalzolldirektion oder auf Anordnung ihrer oder seiner Vertretung erfolgen oder durch die Leiterin oder den Leiter einer Abteilung der Generalzolldirektion, der oder dem Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen, oder durch ihre oder seine Vertretung angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug darf die Ausschreibung nach Satz 1 auch durch Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes der Generalzolldirektion, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, angeordnet werden.“
22. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Folgende Stellen sind zur Teilnahme am Zollfahndungsinformationssystem berechtigt und haben das Recht, Daten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 16 im automatisierten Verfahren einzugeben und, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, abzurufen:

 - 1. die ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung,
 - 2. die Generalzolldirektion zur Wahrnehmung
 - a) ihrer Aufgaben als Zentralstelle nach § 3 Absatz 1 bis 5, 6 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 7, 7a, 8, 10 und 13,
 - b) ihrer Aufgaben nach den §§ 4, 5a, 6 und 7 sowie
 - c) ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz,
 - 3. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und
 - 4. das Bundeskriminalamt.“
23. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 16
Unterrichtung der zentralen Stelle“.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt die Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion die Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Zentralstelle“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen von Amts wegen an die Generalzolldirektion personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Generalzolldirektion als Zentralstelle für das Zollfahndungsinformationssystem erforderlich ist.“
24. In § 17 Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
25. § 18 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Die Generalzolldirektion kann im Rahmen ihrer Aufgaben als Zentralstelle personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateisystemen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt oder für die sie zur Erfüllung dieser Aufgaben die Berechtigung zum Abruf hat, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer ihrer Aufgaben erforderlich ist; hierzu gehört auch der Datenbestand der Zolldirektionen, soweit dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen.“
26. Nach § 18 werden die folgenden §§ 18a und 18b eingefügt:

„§ 18a

Automatisierter biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet

(1) Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe als Zentralstelle nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 5, 6 Nummer 3 oder Absatz 10 öffentlich zugängliche personenbezogene Daten, die biometrische Merkmale enthalten, aus dem Internet erheben und mit Daten, auf die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugreifen darf, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgleichen, sofern

1. dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist oder
2. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete Straftat, die in die Ermittlungszuständigkeit der Zollbehörden fällt, begangen hat, oder die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierten Weise eine solche Straftat begehen wird,

und dies zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte zum Zweck der Identifizierung, Aufenthaltsermittlung, Erforschung des Sachverhalts oder Ermittlung von Zusammenhängen von Straftaten oder Gefahren erforderlich ist und die Verfolgung oder Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Ein Abgleich mit öffentlich zugänglichen Echtzeitdaten ist unzulässig.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf durchgeführt werden

1. gegen Tatverdächtige, Beschuldigte und nach Gefahrenabwehrrecht entsprechend § 38c oder § 38d verantwortliche Personen sowie Personen nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 und
2. gegen Personen nach § 12 Absatz 1 sowie nach Gefahrenabwehrrecht entsprechend § 38f pflichtige Personen, sofern dies dem Zweck der Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung dient und überwiegende schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht entgegenstehen.

(3) Für die nach Absatz 1 Satz 1 abzugleichenden Daten ist § 27 Absatz 1 anzuwenden. Der Abgleich mit Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist unzulässig.

(4) Die im Rahmen des biometrischen Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen und verarbeiteten Daten sind nach der Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sofern sie keinen konkreten Ermittlungsansatz für den Ausgangssachverhalt aufweisen. Die Generalzolldirektion stellt durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind. Die Anordnung der Maßnahme mit ihren maßgeblichen Gründen sowie ihre Durchführung sind zu dokumentieren. Für die Dokumentation der Verarbeitungsschritte gilt § 92 Absatz 1. Zudem ist die Zielperson zu dokumentieren.

(5) Die Generalzolldirektion kann den Abgleich durch eine inländische öffentliche oder nichtöffentliche Stelle oder eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union durchführen lassen, hierzu an diese Stelle erforderliche Daten übermitteln und, sofern erforderlich, von § 21 Absatz 10, auch in Verbindung mit § 22, abweichen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind und
2. der Abgleich durch die Generalzolldirektion selbst technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

(6) Die Generalzolldirektion kann den Abgleich durch eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle in einem Drittstaat durchführen lassen und hierzu an diese Stelle erforderliche Daten übermitteln, wenn

1. dies zum Zweck des Schutzes der nationalen Sicherheit erforderlich ist,

2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 sowie vorbehaltlich des Satzes 2 die Voraussetzungen des § 22a Absatz 2 und des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes erfüllt sind und
3. der Abgleich durch die Generalzolldirektion selbst oder eine inländische öffentliche oder nichtöffentliche Stelle oder eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

Sofern dies erforderlich ist, darf die Generalzolldirektion von § 81 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes abweichen.

(7) Die §§ 21 bis 24 bleiben im Übrigen unberührt.

(8) Die Maßnahme nach Absatz 6 darf nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Generalzolldirektion, ihrer oder seiner Vertretung, oder durch die Leiterin oder den Leiter einer Abteilung der Generalzolldirektion, der Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen, oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Generalzolldirektion, ihre oder seine Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Präsidentin oder der Präsident der Generalzolldirektion kann die Antragsbefugnis nach Satz 1 sowie die Anordnungsbefugnis nach Satz 2 auf Bedienstete der Generalzolldirektion mit Befähigung zum Richteramt übertragen.

§ 18b

Automatisierte Datenanalyse

(1) Die Generalzolldirektion kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 5 bis 7a und 10, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 11, erforderlich ist, personenbezogene Daten, die aufgrund dieses Gesetzes übermittelt, erhoben, abgefragt, gespeichert und weiterverarbeitet werden dürfen, mit Ausnahme von Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zusammenführen und darüber hinaus zum Zwecke der Analyse weiterverarbeiten, sofern

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierter Weise eine auch im Einzelfall schwerwiegende, in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete schwere Straftat, die in die Ermittlungszuständigkeit der Zollverwaltung fällt, begangen werden soll, oder
2. dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.

§ 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen. Die nach Satz 1 mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zusammengeführten Daten dürfen ferner für Zwecke der Strafverfolgung nach § 4 nach Maßgabe von § 98e der Strafprozessordnung weiterverarbeitet werden.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf durchgeführt werden gegen

1. Tatverdächtige, Beschuldigte und nach Gefahrenabwehrrecht entsprechend § 38c oder § 38d verantwortliche Personen sowie Personen nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 und
2. Personen nach § 32 Absatz 1 sowie nach Gefahrenabwehrrecht entsprechend § 38f pflichtige Personen, sofern überwiegende schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht entgegenstehen.

(3) Im Rahmen der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 können

1. datei- und informationssystemübergreifend Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Verfahren, Vorgängen, Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Orten, Objekten und Sa-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

chen identifiziert und hergestellt werden, und sowohl qualitativ als auch quantitativ klassifiziert, strukturell analysiert und visualisiert hergestellt werden,

2. für die Erreichung des Zwecks der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen werden,
3. die eingehenden Erkenntnisse bekannten Sachverhalten zugeordnet werden,
4. Suchkriterien, insbesondere nach Sachnähe, Aktualität und Erheblichkeit der Verknüpfung mit anderen Informationen bezogen auf den Zweck der Weiterverarbeitung nach Absatz 1, gewichtet werden sowie
5. gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.

(4) Die Weiterverarbeitung nach Absatz 3 mittels selbstlernender Systeme darf nur zur Identifikation von Personen, Institutionen, Organisationen, Objekten oder Sachen erfolgen. Eine weitergehende Bewertung oder Analyse der Daten auf Zusammenhänge mittels selbstlernender Systeme ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind automatisierte Einzelentscheidungen im Sinne des § 54 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(5) Eine direkte Anbindung der Anwendung zur automatisierten Datenanalyse an Register, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 fallen und an Internetdienste ist unzulässig. Datensätze aus gezielten, auch automatisierten Abfragen in sonstigen staatlichen Registern und im Einzelfall erhobene Datensätze aus Internetquellen können in die Weiterverarbeitung einbezogen werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Weiterverarbeitung der im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz.

(7) Die Generalzolldirektion hat bei der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Die §§ 8, 27 und 28 sowie Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bleiben unberührt. Eine ausschließlich auf der Maßnahme nach Absatz 1 beruhende automatisierte Entscheidungsfindung, die unmittelbar eine nachteilige Rechtsfolge für die betroffene Person hat oder diese erheblich beeinträchtigt, ist unzulässig.

(8) Die Generalzolldirektion gewährleistet im Rahmen der Regelung der Zugriffsberechtigungen, dass das für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 eingesetzte Personal besonders geschult wird. Durch organisatorische und technische Maßnahmen stellt sie sicher, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind. Für die Dokumentation der Zugriffe und Verarbeitungsschritte gilt § 92 Absatz 1. Zudem ist die Zielperson zu dokumentieren. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Stellen zur Durchführung der automatisierten Datenanalyse nach Absatz 1 ist unzulässig.

(9) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Generalzolldirektion, ihre oder seine Vertretung oder durch die Leiterin oder den Leiter einer Abteilung der Generalzolldirektion, der Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen, oder ihrer oder seiner Vertretung angeordnet werden. Die Präsidentin oder der Präsident der Generalzolldirektion kann die Anordnungsbefugnis nach Satz 1 auf Bedienstete der Generalzolldirektion mit Befähigung zum Richteramt übertragen.“

27. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann im Rahmen seiner Aufgaben als Zentralstelle bei ihm“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann im Rahmen ihrer Aufgaben als Zentralstelle bei ihr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

28. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Generalzolldirektion kann im Rahmen ihrer Aufgaben als Zentralstelle die bei den Behörden der Zollverwaltung vorhandenen personenbezogenen Daten, die nach diesem Gesetz verarbeitet worden sind, zu Fortbildungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeiten, soweit eine Verarbeitung anonymisierter Daten nicht möglich ist. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Generalzolldirektion darf bei ihr vorhandene personenbezogene Daten zur Entwicklung, Überprüfung oder Änderung oder zum Trainieren von IT-Produkten einschließlich selbstlernender Systeme weiterverarbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Zentralstellenaufgaben nach § 3 erforderlich ist, insbesondere weil

1. unveränderte Daten benötigt werden oder
2. eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Das Trainieren von IT-Produkten mit personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist unzulässig. Durch organisatorische und technische Maßnahmen hat die Generalzolldirektion zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind. Die Generalzolldirektion hat bei der Weiterverarbeitung nach Satz 1 sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden.

(5) Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 darf die Generalzolldirektion, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 erforderlich ist, bei ihr vorhandene personenbezogene Daten an inländische öffentliche oder nichtöffentliche Stellen, sowie an die in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 und § 22a Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen übermitteln. § 23 bleibt unberührt. Eine Übermittlung von Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist unzulässig. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck nach Absatz 4 weiterverarbeiten. Die Generalzolldirektion hat die empfangene Stelle darauf hinzuweisen. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

29. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 21

Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich; Verordnungsermächtigung“.

- b) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 2a ersetzt:

„(1) Die Generalzolldirektion kann personenbezogene Daten an andere Dienststellen der Zollverwaltung übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Generalzolldirektion kann personenbezogene Daten an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und an sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen und dies

1. in anderen Vorschriften vorgesehen ist oder
2. zulässig und erforderlich ist
 - a) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz,
 - b) für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs oder der Gnadenverfahren,
 - c) für Zwecke der Gefahrenabwehr,
 - d) zur Erfüllung von Auskunftersuchen anderer öffentlicher Stellen zu dortigen Sicherheits-, Vertrauens- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen oder
 - e) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner.

§ 30 der Abgabenordnung steht einer Übermittlung personenbezogener Daten in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c nicht entgegen, soweit die Übermittlung innerhalb des polizeilichen Informationsverbundes nach den §§ 2, 29 und 30 des Bundeskriminalamtgesetzes erfolgt. Sonstige Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe aus § 23 bleiben unberührt.

(2a) Die Generalzolldirektion kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach § 3 Absatz 10 die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten unterrichten. Sonstige Datenübermittlungsbefugnisse nach diesem Gesetz bleiben unberührt.“

- c) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Generalzolldirektion kann der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 und 1a des Geldwäschegesetzes übermitteln.“
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „beim Zollkriminalamt geführten Dateisystemen“ durch die Angabe „bei der Generalzolldirektion geführten Dateisystemen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 3 Absatz 7a Satz 1 Nummer 1 darf die Generalzolldirektion ein automatisiertes Verfahren einrichten für

1. die Bereitstellung von personenbezogenen Daten, die sie nach § 13 Absatz 1 Satz 3 verarbeiten darf und
2. den Abruf von personenbezogenen Daten aus Dateisystemen, die die Zollverwaltung zum Zweck der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes betreibt,

sofern diese Form der Datenbereitstellung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Bereitstellungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der einzelnen Abfrage trägt die abrufberechtigte Stelle. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des automatisierten Abrufverfahrens zu regeln. In der Rechtsverordnung sind insbesondere Vorgaben zu treffen zur Art der Daten, zu den technischen Formaten der abrufbaren Daten, zur Erteilung und zum Umfang der Abrufberechtigungen, zur Protokollierung und zur Prüfung der

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abrufe sowie zu sonstigen datenschutzrechtlich erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die §§ 5 bis 8 der Steuerdaten-Abrufverordnung gelten entsprechend.

(5b) Dem Bundeskriminalamt sind die Daten im Verfahren nach Absatz 5a bereitzustellen, wenn dies erforderlich ist

1. für die Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 4 und 5 des Bundeskriminalamtgesetzes oder
2. in Fällen, in denen es im Rahmen seiner Zentralstellenaufgabe nach § 2 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes die Polizeibehörden der Länder bei grenzüberschreitenden Strafverfolgungsmaßnahmen unterstützt,

und für die Offenbarung der Daten im Einzelfall ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Ein zwingendes öffentliches Interesse ist gegeben, wenn die Offenbarung folgenden Zwecken dient:

1. der Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder der Verhütung und Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen oder
2. der Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern.“

g) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

h) Absatz 7 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung von Daten nach Absatz 6 der Zweck, der der Erhebung dieser Daten zugrunde liegt, gefährdet würde, holt die Generalzolldirektion vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten der Generalzolldirektion übermittelt wurden.“

i) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

j) In Absatz 10 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

k) In Absatz 11 wird nach der Angabe „Absätzen 1 bis 4“ die Angabe „und 5a“ eingefügt.

30. In § 22 Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

31. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „ihm“ durch die Angabe „ihr nach diesem Gesetz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „es“ durch die Angabe „sie“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „ihm“ durch die Angabe „ihr nach diesem Gesetz“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Generalzolldirektion trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten; sie hat die Übermittlung und den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Die Generalzolldirektion hat die Stelle, an die die personenbezogenen Daten übermittelt werden, darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner hat sie der Stelle den bei der Generalzolldirektion vorgesehenen Zeitpunkt für die Löschung der Daten mitzuteilen.“

32. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „beim Zollkriminalamt“ durch die Angabe „bei der Generalzolldirektion“ ersetzt.

33. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 3

Ausgehende Ersuchen der Generalzolldirektion als benannte Strafverfolgungsbehörde nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977“.

34. In § 24 Absatz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

35. § 25 wird durch den folgenden § 25 ersetzt:

„§ 25

Weisungsrecht

Die Generalzolldirektion kann den ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung zur Erfüllung von deren Aufgaben fachliche Weisungen erteilen.“

36. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 2

Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, im Rahmen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und des Wirtschafts- und Finanzsystems“.

37. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 1

Datenverarbeitung durch die Behörden der Zollverwaltung“.

38. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können die bei der Zentralstelle“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können die bei der zentralen Stelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten, die sie“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können personenbezogene Daten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Behörden der Zollverwaltung können personenbezogene Daten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 selbst erhoben haben, zu anderen als in Absatz 2 genannten Zwecken weiterverarbeiten, wenn dies durch Rechtsvorschriften zugelassen ist.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in anderen Dateisystemen der Zollverwaltung gespeichert sind, ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Behörden der Zollverwaltung nach den §§ 4 bis 7 erforderlich ist und dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung vorsehen; § 88a der Abgabenordnung und § 67b des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

39. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ und die Angabe „§§ 47, 62, 72, 77 oder § 78“ durch die Angabe „§§ 47, 51a, 72, 77 oder § 78“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „Behörden der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

40. In § 28 Absatz 1 wird die Angabe „den §§ 47, 62, 72, 77 oder § 78“ durch die Angabe „den §§ 47, 51a, 72, 77 oder § 78“ ersetzt.

41. In § 29 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

42. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 oder § 4 Absatz 4“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 oder Absatz 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Zollfahndungsämter können zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 5 Absatz 2“ durch die Angabe „Zolldirektionen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 3 und § 5a“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für das Vertrauen in den Rechtsstaat und für das Wirtschafts- und Finanzsystem nach § 5a oder“.

c) Absatz 6 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Auskunftsverlangen nach Absatz 3 dürfen nur auf Antrag der Leitung oder einer stellvertretenden Leitung der jeweiligen Behörde der Zollverwaltung durch das Gericht angeordnet werden. In Fällen des Absatzes 3 Satz 1 darf bei Gefahr im Verzug die Anordnung durch die Leitung oder eine stellvertretende Leitung der jeweiligen Behörde der Zollverwaltung getroffen werden.“

43. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können nach Absatz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 in den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundenen Hinweise speichern, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Bediensteten erforderlich sind.“

44. In § 32 Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

45. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 33

Daten für Zwecke der Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung“.

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen,“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird gestrichen.

46. § 33a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verhütung von Straftaten nach den §§ 4 bis 5a eine Person, eine Sache oder bargeldlose Zahlungsmittel zur Ermittlungsanfrage oder zur verdeckten Kontrolle in den nationalen Fahndungssystemen ausschreiben, wenn die Voraussetzungen des Artikels 36 Absatz 1 und 3 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU) 2018/1862 in der Fassung vom 6. Juli 2022 vorliegen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind,“ ersetzt.

47. Nach § 33a wird der folgende § 33b eingefügt:

„§ 33b

Daten für Zwecke von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen an die Behörden der Zollverwaltung personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden der Zollverwaltung nach den §§ 6 und 7 Absatz 1 erforderlich ist. Eine Übermittlungspflicht besteht, wenn die Daten zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich sind. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer Behörde der Zollverwaltung, trägt diese die Verantwortung.“

48. In § 34 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Behörden der Zollverwaltung können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, Telefonanrufe aufzeichnen, die über Rufnummern eingehen, die der Öffentlichkeit für die Entgegennahme sachdienlicher Hinweise im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 bekannt gegeben wurden.“

49. § 35 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 nach Maßgabe dieses Gesetzes personenbezogene Daten aus Strafverfahren verarbeiten

1. zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung,
2. zur Durchführung von besonderen Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen nach Unterabschnitt 5 sowie
3. für Zwecke der Eigensicherung.“

50. § 36 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Behörden der Zollverwaltung können im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateisystemen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen oder für die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Berechtigung zum Abruf haben, auch untereinander abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 erforderlich ist.“

51. Nach § 36 werden die folgenden §§ 36a und 36b eingefügt:

„§ 36a

Biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet

(1) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 öffentlich zugängliche personenbezogene Daten, die biometrische Merkmale enthalten, aus dem Internet erheben und mit Daten, auf die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugreifen dürfen, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgleichen, sofern

1. dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist oder
2. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete Straftat, die in die Ermittlungszuständigkeit der Zollbehörden fällt, begangen hat oder die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen wird,

und dies zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte zum Zweck der Identifizierung, Aufenthaltsermittlung, Erforschung des Sachverhalts oder Ermittlung von Zusammenhängen von Straftaten oder Gefahren erforderlich ist und die Verfolgung oder Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Ein Abgleich mit öffentlich zugänglichen Echtzeitdaten ist unzulässig.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf durchgeführt werden

1. gegen Tatverdächtige, Beschuldigte und nach Gefahrenabwehrrecht entsprechend § 38c oder § 38d verantwortliche Personen sowie Personen nach § 31 Absatz 1 Nummer 4 und
2. gegen Personen nach § 32 Absatz 1 sowie nach Gefahrenabwehrrecht entsprechend § 38f pflichtige Personen, sofern dies dem Zweck der Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung dient, und überwiegende schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht entgegenstehen.

(3) Für die nach Absatz 1 Satz 1 abzugleichenden Daten ist § 27 Absatz 1 anzuwenden. Der Abgleich mit Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist unzulässig.

(4) Die im Rahmen des biometrischen Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen und verarbeiteten Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sofern sie keinen konkreten Ermittlungsansatz für den Ausgangssachverhalt aufweisen. Die Behörden der Zollverwaltung stellen durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind. Die Anordnung der Maßnahme mit ihren maßgeblichen Gründen sowie ihre Durchführung sind zu dokumentieren. Für die Dokumentation der Verarbeitungsschritte gilt § 92 Absatz 1. Zudem ist die Zielperson zu dokumentieren.

(5) Die Behörden der Zollverwaltung können den Abgleich durch eine inländische öffentliche oder nichtöffentliche Stelle oder eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union durchführen lassen, hierzu an diese Stelle erforderliche Daten übermitteln und, sofern erforderlich, von § 65 Absatz 10, auch in Verbindung mit § 66, abweichen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind und
2. der Abgleich durch die Behörden der Zollverwaltung selbst technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

(6) Die Behörden der Zollverwaltung können den Abgleich durch eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle in einem Drittstaat durchführen lassen und hierzu an diese Stelle erforderliche Daten übermitteln, wenn

1. dies zum Zweck des Schutzes der nationalen Sicherheit erforderlich ist,
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 sowie vorbehaltlich des Satzes 2 die Voraussetzungen des § 67 Absatz 2 und des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes erfüllt sind und
3. der Abgleich durch die Behörden der Zollverwaltung selbst oder eine inländische öffentliche oder nichtöffentliche Stelle oder eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

Sofern dies erforderlich ist, dürfen die Behörden der Zollverwaltung von § 81 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes abweichen.

(7) Die §§ 65 bis 68 bleiben im Übrigen unberührt.

(8) Die Maßnahme nach Absatz 6 darf nur auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Behörde der Zollverwaltung oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde der Zollverwaltung oder ihre oder seine Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde der Zollverwaltung kann die Antragsbefugnis nach Satz 1 sowie die Anordnungsbefugnis nach Satz 2 auf Bedienstete der Behörde der Zollverwaltung mit Befähigung zum Richteramt übertragen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 36b

Automatisierte Datenanalyse

(1) Die Behörden der Zollverwaltung können, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 erforderlich ist, personenbezogene Daten, die aufgrund dieses Gesetzes übermittelt, erhoben, abgefragt, gespeichert und weiterverarbeitet werden dürfen, mit Ausnahme von Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme nach § 51a Absatz 1 oder § 72 erlangt wurden, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zusammenführen und darüber hinaus zum Zwecke der Analyse weiterverarbeiten, sofern

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine auch im Einzelfall schwerwiegende, in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete schwere Straftat, die in die Ermittlungszuständigkeit der Zollverwaltung fällt, begangen werden soll, oder
2. diese zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.

§ 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen. Die nach Satz 1 mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zusammengeführten Daten dürfen ferner für Zwecke der Strafverfolgung nach den §§ 4 und 5 nach Maßgabe von § 98e der Strafprozessordnung weiterverarbeitet werden.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf durchgeführt werden gegen

1. Tatverdächtige, Beschuldigte und nach Gefahrenabwehrrecht entsprechend § 38c oder § 38d verantwortliche Personen sowie Personen nach § 31 Absatz 1 Nummer 4 und
2. Personen nach § 32 Absatz 1 sowie nach Gefahrenabwehrrecht entsprechend § 38f pflichtige Personen, sofern überwiegende schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht entgegenstehen.

(3) Im Rahmen der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 können insbesondere

1. datei- und informationssystemübergreifend Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Verfahren, Vorgängen, Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Orten, Objekten und Sachen identifiziert und hergestellt werden, sowohl qualitativ als auch quantitativ klassifiziert, strukturell analysiert und visualisiert hergestellt werden,
2. für die Erreichung des Zwecks der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen werden,
3. die eingehenden Erkenntnisse bekannten Sachverhalten zugeordnet werden,
4. Suchkriterien, insbesondere nach Sachnähe, Aktualität und Erheblichkeit der Verknüpfung mit anderen Informationen bezogen auf den Zweck der Weiterverarbeitung nach Absatz 1, gewichtet werden, sowie
5. gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.

(4) Die Weiterverarbeitung nach Absatz 3 mittels selbstlernender Systeme darf nur zur Identifikation von Personen, Institutionen, Organisationen, Objekten oder Sachen erfolgen. Eine weitergehende Bewertung oder Analyse der Daten auf Zusammenhänge mittels selbstlernender Systeme ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind automatisierte Einzelentscheidungen im Sinne des § 54 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(5) Eine direkte Anbindung der der Anwendung zur automatisierten Datenanalyse an Register, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 fallen und an Internetdienste ist unzulässig. Datensätze aus gezielten, auch automatisierten Abfragen in sonstigen staatlichen Registern und im Einzelfall erhobene Datensätze aus Internetquellen können in die Weiterverarbeitung einbezogen werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Weiterverarbeitung der im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(7) Die Behörden der Zollverwaltung haben bei der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Die §§ 8, 27 und 28 sowie Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bleiben unberührt. Eine ausschließlich auf der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 beruhende automatisierte Entscheidungsfindung, die unmittelbar eine nachteilige Rechtsfolge für die betroffene Person hat oder diese erheblich beeinträchtigt, ist unzulässig.

(8) Die Behörden der Zollverwaltung gewährleisten im Rahmen der Regelung der Zugriffsberechtigungen, dass das für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 eingesetzte Personal besonders geschult wird. Durch organisatorische und technische Maßnahmen stellen sie sicher, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind. Für die Dokumentation der Zugriffe und Verarbeitungsschritte gilt § 92 Absatz 1. Zudem ist die Zielperson zu dokumentieren. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Stellen zur Durchführung der automatisierten Datenanalyse nach Absatz 1 ist unzulässig.

(9) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde der Zollverwaltung oder ihrer oder seiner Vertretung angeordnet werden. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde der Zollverwaltung kann die Anordnungsbefugnis auf Bedienstete der Behörde der Zollverwaltung mit Befähigung zum Richteramt übertragen.“

52. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können im Rahmen ihrer Aufgaben im Zollfahndungsdienst“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen,“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 8 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

53. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen bei ihnen vorhandene personenbezogene Daten zur Entwicklung, Überprüfung oder Änderung oder zum Trainieren von IT-Produkten einschließlich selbstlernender Systeme weiterverarbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 erforderlich ist, insbesondere weil

1. unveränderte Daten benötigt werden oder
2. eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Das Trainieren von IT-Produkten mit personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist unzulässig. Durch organisatorische und technische Maßnahmen haben die Behörden der Zollverwaltung zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind. Die Behörden der Zollverwaltung haben bei der Weiterverarbeitung nach Satz 1 sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden.

(4) Unter den Voraussetzungen von Absatz 3 dürfen die Behörden der Zollverwaltung, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 4 bis 7 erforderlich ist, bei ihnen vorhandene personenbezogene Daten an inländische öffentliche oder nichtöffentliche Stellen, Stellen nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 sowie Stellen nach § 67 Absatz 1 Satz 1 übermitteln. § 68 bleibt unberührt. Eine Übermittlung von Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist unzulässig. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentli-

chen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck nach Absatz 3 weiterverarbeiten. Die Behörden der Zollverwaltung haben die empfangene Stelle darauf hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

54. Nach § 38 wird der folgende Unterabschnitt 1a eingefügt:

„Unterabschnitt 1a

Allgemeine Vorschriften zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten

§ 38a

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Behörden der Zollverwaltung diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 38b

Ermessen; Wahl der Mittel

- (1) Die Behörden der Zollverwaltung treffen ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen der Maßnahme ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

§ 38c

Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

- (1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.
- (2) Ist die Person noch nicht vierzehn Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist.
- (3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

§ 38d

Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen

(1) Geht von einem Tier oder einer Sache eine Gefahr bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Tier oder die Sache zu richten. Die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere entsprechend anzuwenden.

(2) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

§ 38e

Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

(1) Die Behörden der Zollverwaltung können eine Maßnahme selbst oder durch einen Beauftragten unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach § 38c oder § 38d Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Der von der Maßnahme Betroffene ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Kosten, die den Behörden der Zollverwaltung durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 38f

Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

Die Behörden der Zollverwaltung können Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den § 38c oder § 38d Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach § 38c oder § 38d Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Behörden der Zollverwaltung die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch einen Beauftragten abwehren können und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Die Maßnahmen dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.“

55. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 2

Allgemeine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Strafta-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ten, zum behördlichen Eigenschutz sowie zur Sicherung und zum Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten“.

56. § 39 wird durch den folgenden § 39 ersetzt:

„§ 39

Allgemeine Befugnisse

Die Behörden der Zollverwaltung können in ihrem Zuständigkeitsbereich alle geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 treffen, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse besonders regelt.“

57. Nach § 39 werden die folgenden §§ 39a bis 39f eingefügt:

„§ 39a

Identitätsfeststellung

(1) Die Behörden der Zollverwaltung können die Identität einer Person feststellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 erforderlich ist.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie können die betroffene Person insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass sie Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Die betroffene Person kann festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn ihre Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(3) Kann die Identität einer Person auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden, so können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen nach Gegenständen, die der Identitätsfeststellung dienen, durchsucht werden. Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärztinnen oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Die Behörden der Zollverwaltung können erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn eine nach Absatz 1 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern einschließlich Bildaufzeichnungen,
3. die Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen und
5. mit Wissen des Betroffenen angefertigte Stimmufzeichnungen.

§ 39b

Prüfung von mitzuführenden Dokumenten

Die Behörden der Zollverwaltung können im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 verlangen, dass Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, sofern

1. dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und
2. die betroffene Person aufgrund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen.

§ 39c

Platzverweisung

Die Behörden der Zollverwaltung können zur Abwehr einer Gefahr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

§ 39d

Gewahrsam

Die Behörden der Zollverwaltung können im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies

1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 39c durchzusetzen, oder
3. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.

§ 39e

Richterliche Entscheidung

(1) Wird eine Person auf Grund des § 39a Absatz 2 Satz 3 oder § 39d festgehalten, so haben die Behörden der Zollverwaltung unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen, es sei denn, die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung würde voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen, als zur Durchführung der Maßnahme notwendig wäre.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 39f

Behandlung festgehaltener Personen

(1) Wird eine Person auf Grund des § 39a Absatz 2 Satz 3, des § 39d oder des § 44 Absatz 2 festgehalten, so sind ihr unverzüglich der Grund dieser Maßnahme und die zulässigen Rechtsbehelfe bekanntzugeben.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, sofern dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Die Behörden der Zollverwaltung haben die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Fall unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabenkreis obliegt. Die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung bleibt unberührt.

(3) Die festgehaltene Person soll gesondert untergebracht werden, insbesondere soll sie ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Män-

ner und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Bei Personen, für die im Personenstandsregister kein Geschlechtseintrag oder der Geschlechtseintrag divers vermerkt ist, ist eine Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu gewährleisten. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

(4) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet worden ist.

(5) In der Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung nach Absatz 4 Nummer 3 ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf nicht mehr als vier Tage betragen.

(6) Eine Freiheitsentziehung zur Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.“

58. § 40 Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4, 5, 6 und 7 Absatz 1 im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung

1. eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr für die in § 4 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Rechtsgüter abzuwehren; die §§ 6 bis 7 des Außenwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt,
2. eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr im Übrigen abzuwehren, oder
3. eine Sache sicherstellen, um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen.

(1a) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die Behörden der Zollverwaltung durch Pfändung auch eine Forderung sowie sonstige Vermögensrechte sicherstellen. Sonstige Vermögensrechte sind auch Kryptowerte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 und sonstige vergleichbare digitale Darstellungen eines Wertes oder eines Rechts. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und in andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.“

59. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sichergestelltes Bargeld kann auf ein Konto der Zollverwaltung eingezahlt werden. Der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes.“

60. § 42 wird durch den folgenden § 42 ersetzt:

„§ 42

Aufhebung der Sicherstellung; Einziehung; Verwertung; Vernichtung

(1) Kann der Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder der Eigentümer der sichergestellten Sache vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt der Sicherstellung, eine Verwendung der sichergestellten Sache nachweisen, die keine Gefahr im Sinne des § 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 begründet, so hebt die Behörde der Zollverwaltung, die die Sicherstellung veran-

lasst hat, die Sicherstellung auf. Die Frist kann auf Antrag der in Satz 1 genannten Personen um sechs Monate, in begründeten Fällen um weitere sechs Monate, verlängert werden.

(2) Wird innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen die bestehende Gefahr durch den Betroffenen oder den Eigentümer nicht beseitigt, so darf die Behörde der Zollverwaltung, die die Sicherstellung ausgesprochen hat, die Sache einziehen. Abweichend von Satz 1 kann die Einziehung bereits zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem aufgrund bestimmter Tatsachen absehbar ist, dass eine Aufhebung der Sicherstellung nach Absatz 1 nicht erfolgen kann. Die Einziehung ist dem Betroffenen und dem Eigentümer unverzüglich schriftlich bekanntzugeben; einer vorherigen Anhörung bedarf es nur bei einer vorzeitigen Einziehung nach Satz 2.

(3) Gegen die Einziehung findet kein Widerspruch statt. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die eingezogene Sache ist grundsätzlich im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verwerten; dies gilt nicht für Bargeld und Guthaben auf Konten. Neben der Versteigerung vor Ort kann die öffentliche Versteigerung als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über die Plattform www.zoll-auktion.de erfolgen. § 296 Absatz 1 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache.

(5) Die eingezogene Sache ist zu vernichten, wenn

1. die Versteigerung erfolglos bleibt,
2. die Versteigerung von vornherein aussichtslos oder unwirtschaftlich ist oder
3. im Fall der Verwertung die Voraussetzungen für die Einziehung mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut eintreten würden

und andere gesetzliche Bestimmungen der Vernichtung nicht entgegenstehen.

(6) In begründeten Einzelfällen darf von der Verwertung und Vernichtung der Sache Abstand genommen und die Sache in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Haushaltsrechts einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden.

(7) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist auch ohne die Einziehung zulässig, wenn

1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht,
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind, oder
4. der Berechtigte sie nach Aufhebung der Sicherstellung nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung nach Satz 1 gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, sofern die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben. Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“

61. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 oder entsprechend § 49 des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „Absatz 4 oder 7“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) In dem neuen Satz 4 wird nach der Angabe „Person nicht zu ermitteln“ die Angabe „oder nicht vorhanden“ eingefügt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Nummer 1 und 2“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Auf sichergestelltes Bargeld und Guthaben auf Konten, das nicht nach Absatz 1 herausgegeben werden kann, ist Absatz 2 Satz 3 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Anspruch auf Herausgabe drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sicherstellung des Bargeldes oder des Guthabens auf Konten bestandskräftig geworden ist, erlischt.“
- c) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die Kosten der Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung fallen den Verantwortlichen nach den §§ 38c und 38d zur Last.“
- d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Eine Aufrechnung des sichergestellten Bargeldes, des Guthabens auf Konten oder des Erlöses aus einer Versteigerung mit einer durch den Betroffenen verwirkten Geldbuße oder Geldstrafe findet nicht statt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen einer Sicherstellung weggefallen sind.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
62. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 eine Person durchsuchen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die nach § 40 oder § 56 sichergestellt werden dürfen oder
 2. sie sich in unmittelbarer Nähe zu schützender Personen, zu sichernder Bediensteter oder zu schützender Vermögenswerte aufhält und die Durchsuchung aufgrund der Gefährdungslage oder aufgrund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.“
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „durchgeführt werden kann“ die Angabe „; die §§ 39e und 39f gelten entsprechend“ eingefügt.
63. § 45 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 eine Sache durchsuchen, wenn
1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 44 durchsucht werden darf,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine andere Sache befindet, die nach § 40 oder § 56 sichergestellt werden darf, oder
 3. sie sich in unmittelbarer Nähe zu schützender Personen, zu sichernder Bediensteter oder zu schützender Vermögenswerte befindet und die Durchsuchung aufgrund der Gefährdungslage oder aufgrund von auf die Sache bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.“
64. § 46 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, sofern
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 40 Absatz 1 oder nach § 56 sichergestellt werden darf,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 39d in Gewahrsam genommen werden darf, oder

3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zu schützender Personen oder zu sichernder Bediensteter oder zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für zu schützende wesentliche Vermögenswerte unerlässlich ist.

Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.“

65. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 3

Besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zum behördlichen Eigenschutz sowie zur Sicherung und zum Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten“.

66. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 7 Absatz 1 verdeckte Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 2a vornehmen, soweit dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit der Willensentschließung und -betätigung eingesetzter Bediensteter oder zu schützender Dritter oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für wesentliche Vermögenswerte unerlässlich ist.“
- c) Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird durch die folgenden Nummern 2a bis 4 ersetzt:
- „2a. der Einsatz sonstiger besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel außerhalb von Wohnungen zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Bestimmung des Aufenthaltsortes einer der in Absatz 1 genannten Personen,
3. der Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit den Behörden der Zollverwaltung Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensperson) und
4. der Einsatz eines Zollvollzugsbediensteten (§ 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes) unter einer ihm verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckter Ermittler).“
- d) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „gilt § 62“ durch die Angabe „gelten Absatz 1a und § 51a“ ersetzt.

67. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Buchstabe b oder“ durch die Angabe „Buchstabe b,“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. § 47 Absatz 2 Nummer 2a, bei denen für Observationszwecke bestimmte technische Mittel durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen zum Einsatz kommen, oder“.
- cc) In der Angabe nach Nummer 4 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes oder des jeweils zuständigen Zollfahndungsamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion oder der jeweils zuständigen Behörde der Zollverwaltung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes oder des jeweils zuständigen Zollfahndungsamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion oder der jeweils zuständigen Behörde der Zollverwaltung“ ersetzt.

68. § 49 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „von denen einer“ die Angabe „dem höheren Dienst angehören und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
69. In § 50 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
70. Nach § 50 wird der folgende § 50a eingefügt:

„§ 50a

Unterbrechung und Verhinderung von Kommunikationsverbindungen

(1) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 7 Absatz 1, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für wesentliche Vermögenswerte erforderlich ist, technische Mittel einsetzen, um Kommunikationsverbindungen im Sinne des § 3 Nummer 59 des Telekommunikationsgesetzes zu unterbrechen oder zu verhindern.

(2) Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies nach den Umständen unvermeidbar ist. Den örtlichen Bereich sowie Zeit und Umfang der Maßnahmen ordnet der Behördenleiter oder ein von ihm Beauftragter an.“

71. Nach § 51 wird der folgende § 51a eingefügt:

„§ 51a

Einsatz technischer Mittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Werden die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Befugnisse zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Aufdeckung unbekannter Straftaten tätig, so dürfen ohne Wissen der betroffenen Personen im Beisein oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Einsatz der von den Behörden beauftragten Personen technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Wohnungen nur verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit der beauftragten Personen unerlässlich ist.

(2) Ergeben sich während der Durchführung der Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, so ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung der beauftragten Person möglich ist. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch eine Maßnahme allein Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, so ist die Maßnahme unzulässig. Aufzeichnungen über Vorgänge, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Vorgänge dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 84 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 93 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 93 Absatz 3 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 84 nicht beendet, so ist die Dokumentation bis zum Abschluss der Datenschutzkontrolle aufzubewahren.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch die Leitung der Behörde der Zollverwaltung oder ihre Vertretung angeordnet. Bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch durch einen beauftragten Beamten des höheren Dienstes, der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut ist, angeordnet werden.

(4) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Gefahrenabwehr verwendet werden.

Wurden die personenbezogenen Daten in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Gericht; bei Gefahr im Verzug ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen (Artikel 13 Absatz 5 des Grundgesetzes). In Fällen des Satzes 2 gilt § 50 Absatz 1 entsprechend. Die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessordnung.

(5) Nach Abschluss der Maßnahmen sind die nach Absatz 1 hergestellten Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, es sei denn, sie werden für die in Absatz 4 genannten Zwecke noch benötigt.“

72. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 4

Strafverfolgung und Gefahrenabwehr“.

73. § 52 wird durch den folgenden § 52 ersetzt:

„§ 52

Befugnisse bei Ermittlungen sowie bei Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren

(1) Führen Behörden der Zollverwaltung Ermittlungen durch, so haben sie und ihre Beamten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Ihre Beamtinnen und Beamten sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft; § 14 Absatz 1 Satz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Soweit die Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durchführen, gelten sie als Polizeibehörden und ihre Beamten als Polizeibeamte im Sinne der Gesetze.“

74. Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird durch den folgenden Unterabschnitt 5 ersetzt:

„Unterabschnitt 5

Besondere Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen

§ 53

Allgemeines

(1) Die Behörden der Zollverwaltung können im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 5a die besonderen Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von bedeutsamen Vermögensgegenständen nach diesem Unterabschnitt ergreifen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese nicht rechtmäßiger Herkunft sind.

(2) Die Verpflichtungen der Behörden der Zollverwaltung nach § 163 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 52 Absatz 1 und die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach § 161 der Strafprozessordnung gehen den besonderen Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen nach diesem Unterabschnitt vor. Die sonstigen Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz zur Erfüllung der Aufgabe nach § 5a bleiben unberührt.

(3) Für das Verwaltungsverfahren zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 54

Vermögensgegenstände; Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft

(1) Vermögensgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind

1. alle Vermögenswerte, ob körperlich oder nicht körperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell,
2. Rechtstitel und Urkunden in jeder Form, einschließlich der elektronischen und digitalen Form, die das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte an Gegenständen nach Nummer 1 verbriefen, sowie
3. Forderungen sowie sonstige Vermögensrechte; sonstige Vermögensrechte sind auch Kryptowerte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 und sonstige vergleichbare digitale Darstellungen eines Wertes oder eines Rechts.

Besteht zwischen mehreren Vermögensgegenständen ein so enger Zusammenhang, dass eine einheitliche Behandlung geboten erscheint, so bilden sie gemeinsam einen Vermögensgegenstand im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Ein Vermögensgegenstand ist insbesondere dann bedeutsam im Sinne dieses Gesetzes, wenn sein Wert 100 000 Euro überschreitet oder wenn sein Wert 50 000 Euro überschreitet und eine Pflicht besteht, ihn in einem von einer öffentlichen Stelle geführten Register einzutragen; hierzu zählen insbesondere das beim Kraftfahrt-Bundesamt geführte Fahrzeugregister, die bei den Amtsgerichten geführten Grundbücher, Schiffsregister sowie Schiffsbauregister und die beim Luftfahrt-Bundesamt geführte Luftfahrzeugrolle. Der Wert des Vermögensgegenstandes kann geschätzt werden.

(3) Begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes liegen insbesondere dann vor, wenn nach einer Gesamtschau der relevanten Umstände der rechtmäßige Erwerb des Vermögensgegenstandes oder der Erwerb des Vermögensgegenstandes mit Mitteln aus rechtmäßiger Herkunft nicht plausibel erscheint. Bei dieser Gesamtschau sind alle relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere auch die Angaben des Inhabers der tatsächlichen Gewalt, des Eigentümers oder des wirtschaftlich Berechtigten, einzubeziehen. Darüber hinaus kann bei der Gesamtschau insbesondere auch berücksichtigt werden, ob

1. die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Inhabers der tatsächlichen Gewalt über den Vermögensgegenstand, des Eigentümers des Vermögensgegenstandes oder des wirtschaftlich Berechtigten bei objektiver Betrachtung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert des Vermögensgegenstandes stehen und ob die behauptete Mittelherkunft oder das vorgegebene Geschäft, welches die tatsächliche Gewalt über den Vermögensgegenstand erklären soll, zweifelsfrei nachvollzogen werden kann,
2. Transparenz darüber besteht, wer der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigte an einem Vermögensgegenstand ist,
3. der Vermögensgegenstand im Besitz oder in der Verfügungsbefugnis steht von
 - a) einer Person, die wegen einer Vermögensstraftat oder einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorbestraft ist,
 - b) einer kriminellen Vereinigung oder einer sonst kriminellen Organisation,
 - c) einer Person, die einer Vereinigung oder Organisation nach Buchstabe b angehört,
 - d) einer Person, die einer Person nach Buchstabe c im Sinne des § 138 der Insolvenzordnung nahesteht, oder
 - e) einer Gesellschaft oder einer sonstigen Rechtsgestaltung,
 - aa) deren tatsächliche Einkünfte aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und sonstige Vermögensverhältnisse bei objektiver Betrachtung nicht ausreichen, um den Vermögensgegenstand zu

- erwerben, oder deren behauptete Mittelherkunft oder deren vorgegebenes Geschäft nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden können,
- bb) für die die Anschaffung des Vermögensgegenstandes im Verhältnis zu ihrem satzungsmäßigen Zweck oder Gegenstand unüblich oder wirtschaftlich sinnlos ist,
 - cc) die eine Eigentümer- und Kontrollstruktur aufweist, die bei objektiver Betrachtung nicht anhand des konkreten Geschäftszwecks erklärbar ist, und zudem Zweifel an der Richtigkeit des behaupteten wirtschaftlich Berechtigten bestehen,
 - dd) bei der eine Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion von einer oder mehreren natürlichen Personen ausgeübt wird, die eines oder mehrere der in den Buchstaben a, c oder d genannten Merkmale aufweisen oder einer kriminellen Vereinigung oder einer sonst kriminellen Organisation angehören,
 - ee) deren wirtschaftlich Berechtigter Merkmale nach den Buchstaben a, c oder d aufweist oder einer kriminellen Vereinigung oder einer sonst kriminellen Organisation angehört,
 - ff) deren wirtschaftlich Berechtigter seine Stellung über eine Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat vermittelt bekommt, in dem er nicht ansässig ist und deren Zwischenschaltung bei objektiver Betrachtung keinen rechtmäßigen Zweck verfolgt, oder
 - gg) die nach Auskunft der registerführenden Stelle die gesetzlichen Transparenzpflichten nach den §§ 20 oder 21 des Geldwäschegesetzes nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt hat,
4. der Vermögensgegenstand aufgefunden wurde in Zusammenhang
- a) mit einem Strafverfahren,
 - b) mit einem Verstoß gegen Bestimmungen betreffend die Ein-, Aus- oder Durchfuhr oder
 - c) mit einem Verstoß gegen Bestimmungen betreffend die Ein-, Aus- oder Durchreise.

§ 55

Zuständige Behörde; Befugnisse der Generalzolldirektion; Rechtsweg

(1) Zuständig für die Anordnungen und Maßnahmen nach diesem Unterabschnitt und für sonstige Anordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz, die der Erfüllung der Aufgabe nach § 5a dienen, sind die Zolldirektionen. Jede Zolldirektion kann Anordnungen und Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes treffen, soweit keine abweichenden Regelungen aufgrund der Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes getroffen worden sind.

(2) Unbeschadet des Weisungsrechts nach § 25 kann die Generalzolldirektion die in Absatz 1 Satz 1 genannten Anordnungen und Maßnahmen auch selbst treffen; in diesem Fall ist die Generalzolldirektion die zuständige Behörde im Sinne dieses Unterabschnittes.

(3) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Maßnahmen der Behörden der Zollverwaltung in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5a dieses Gesetzes ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 56

Sicherstellung

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass bedeutsame Vermögensgegenstände, die im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung aufgefunden werden, nicht rechtmäßiger Herkunft sind, kann die zuständige Behörde diese Vermögensgegenstände für bis zu 30 Tage sicherstellen und in Verwahrung nehmen, um ihre Herkunft aufzuklären.

(2) Die Frist nach Absatz 1 kann auf Antrag der zuständigen Behörde der Zollverwaltung durch Entscheidung des Gerichts einmalig um weitere 150 Tage verlängert werden. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist nach Absatz 1 bis zur Entscheidung des Gerichts über die Verlängerung der Sicherstellung gehemmt. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern weitere Aufklärungsmaßnahmen nicht offensichtlich aussichtslos sind und die begründeten Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft der Vermögensgegenstände plausibel gemacht wurden. Zuständig ist das Finanzgericht, in dessen Bezirk die Behörde der Zollverwaltung, die die Maßnahmen zur Aufklärung der verdächtigen Vermögensgegenstände durchführt, ihren Sitz hat. Das Gericht entscheidet durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung durch unanfechtbaren Beschluss. Zur Bekanntmachung der Entscheidung genügt eine formlose Mitteilung an die Verfahrensbeteiligten.

(3) In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes betreffend eine Sicherstellung nach Absatz 1 entscheidet ein Mitglied des Senats des zuständigen Finanzgerichts als Einzelrichter. Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit auf den Senat, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn der Einzelrichter von der Rechtsprechung des Senats abweichen will. § 6 Absatz 4 der Finanzgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 56a

Vollziehung der Sicherstellung

(1) Die Sicherstellung einer beweglichen Sache wird dadurch vollzogen, dass die Sache durch die zuständige Behörde in Verwahrung genommen wird. Lässt die Beschaffenheit der Sache dies nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei einer hiermit beauftragten Behörde der Zollverwaltung unzweckmäßig, so ist die Sache auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Falle kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden. § 41 Absatz 1a bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Sicherstellung einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechts wird vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 durch Pfändung vollzogen. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden. An die Stelle der Vollstreckungsbehörde tritt die für die Maßnahmen nach diesem Unterabschnitt zuständige Behörde der Zollverwaltung; an die Stelle des Vollziehungsbeamten kann ein Zollvollzugsbediensteter im Sinne des § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes treten.

(3) Die Sicherstellung eines Grundstücks oder eines Rechts, das den Vorschriften der Abgabenordnung über die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch ihre Eintragung im Grundbuch vollzogen. Die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch werden auf Ersuchen der für die Maßnahmen nach diesem Unterabschnitt zuständigen Behörde bewirkt. Die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung über den Umfang der Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung gelten entsprechend.

(4) Die Sicherstellung eines Schiffes, eines Schiffsbauwerks oder eines Luftfahrzeugs wird nach Absatz 1 vollzogen. Ist der Vermögensgegenstand im Schiffs- oder Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, ist die Sicherstellung in diesem Register einzutragen. Zu diesem Zweck können eintragungsfähige Schiffsbauwerke oder Luftfahrzeuge zur Eintragung angemeldet werden; die Vorschriften, die bei der Anmeldung durch eine Person, die auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung im Register verlangen kann, anzuwenden sind, gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle des Antragsberechtigten die für die Maßnahmen nach diesem Unterabschnitt zuständige Behörde der Zollverwaltung tritt.

(5) Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen, die in der Vollziehung der Sicherstellung getroffen werden, können nur gleichzeitig mit den gegen die Sicherstellung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen gegen einen Nichtbeteiligten ergehen; in diesen Fällen kann der Nichtbeteiligte die Entscheidung des nach § 56 Absatz 2 und 3 zuständigen Gerichts beantragen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 56b

Wirkung der Vollziehung der Sicherstellung; Rückgabe beweglicher Sachen

(1) Die Vollziehung der Sicherstellung eines Vermögensgegenstandes hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Wirkung der Sicherstellung wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen nicht berührt.

(2) Ein sichergestellter beweglicher Vermögensgegenstand kann dem Betroffenen zurückgegeben werden, wenn er einen den Wert des Vermögensgegenstandes entsprechenden Geldbetrag beibringt. Der beigebrachte Betrag tritt an die Stelle des Vermögensgegenstandes.

§ 56c

Beendigung der Sicherstellung

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Vermögensgegenstände an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an diese Person nicht möglich, können die Vermögensgegenstände an eine andere Person herausgegeben werden, wenn sie ihre Berechtigung glaubhaft macht. Steht der Herausgabe nach den Sätzen 1 und 2 der Anspruch eines Dritten entgegen, so erfolgt die Herausgabe an den Dritten, wenn dieser bekannt ist. Die Herausgabe nach Satz 3 erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen für die Herausgabe offenkundig sind. Im Übrigen gelten § 42 Absatz 7 sowie § 43 Absatz 2 bis 5 entsprechend.

(2) Wenn die Voraussetzungen für die Sicherstellung eines Grundstücks oder eines Rechts, das den Vorschriften der Abgabenordnung über die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, weggefallen sind, veranlasst die zuständige Behörde der Zollverwaltung die Löschung des Sicherstellungsvermerks im Grundbuch.

§ 57

Besondere Befugnisse

(1) Unbeschadet ihrer sonstigen Befugnisse nach diesem Gesetz können die Behörden der Zollverwaltung zur Aufklärung der Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie nicht rechtmäßiger Herkunft sind,

1. Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen sammeln und auswerten,
2. Einsicht in öffentliche Register, insbesondere in das Grundbuch, in das Transparenzregister, in das beim Kraftfahrt-Bundesamt geführte Fahrzeugregister, in die bei den Amtsgerichten geführten Schiffsregister und Schiffsbauregister und in die beim Luftfahrt-Bundesamt geführte Luftfahrzeugrolle nehmen,
3. Auskunftersuchen nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes stellen sowie
4. personenbezogene Daten mit den im polizeilichen Informationsverbund nach § 29 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes enthaltenen, personenbezogenen Daten automatisiert abgleichen.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 5a von natürlichen und juristischen Personen, von Personengesellschaften und von öffentlichen Stellen die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese sachdienliche Angaben zu untersuchten Vorgängen machen können.

(3) Vorbehaltlich gesetzlicher Übermittlungsverbote sind Ersuchen nach Absatz 2 durch öffentliche Stellen unverzüglich im erforderlichen Umfang zu beantworten. Gegenüber nicht öffentlichen Stellen einschließlich natürlicher Personen ist für die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 2 eine angemessene Frist zu bestimmen; vorbehaltlich des § 58 können zugleich geeignete Zwangsmittel nach § 332 der Abga-

benordnung schriftlich angedroht werden. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend; die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Für die Gewährung einer Entschädigung für auskunftspflichtige natürliche und juristische Personen und von Personengesellschaften, mit Ausnahme von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Stellen, gilt § 107 der Abgabenordnung.

(4) § 88 Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung ist zu beachten.

§ 58

Mitwirkungsobliegenheit des Betroffenen, des Eigentümers und des wirtschaftlich Berechtigten

(1) Zum Nachweis der Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände ist der Betroffene, der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigte zur Vorlage geeigneter Belege, Urkunden oder sonstiger Dokumente und sachdienlichen Angaben zur Herkunft dieser Vermögensgegenstände aufzufordern.

(2) Die Aufzeichnungen und Mitteilungen dürfen auch für Besteuerungsverfahren und für Strafverfahren verwendet werden.

(3) Der Betroffene, der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigte ist darüber zu belehren, dass

1. er nicht verpflichtet ist, der Behörde der Zollverwaltung die Nachweise nach Absatz 1 vorzulegen oder Angaben nach Absatz 1 zu machen,
2. seine Nachweise und Angaben auch für Besteuerungsverfahren und Strafverfahren verwendet werden dürfen und
3. die zuständige Behörde der Zollverwaltung die gerichtliche Anordnung der Einziehung der bedeutsamen Vermögensgegenstände beantragen kann, soweit sich begründete Zweifel an ihrer rechtmäßigen Herkunft ergeben.

§ 59

Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft; Selbstanzeige; Absehen von weiteren Ermittlungen; behördliche Einziehung

(1) Der Betroffene, der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigte kann gegenüber der zuständigen Behörde der Zollverwaltung jederzeit die nicht rechtmäßige Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände einräumen oder weitere verdächtige Vermögensgegenstände unter Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft der Vermögensgegenstände anzeigen. Die weiteren verdächtigen Vermögensgegenstände müssen nicht bedeutsam im Sinne des § 54 Absatz 3 sein.

(2) Räumt der Betroffene, der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigte die nicht rechtmäßige Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände ein oder zeigt er weitere, auch nicht bedeutsame Vermögensgegenstände nicht rechtmäßiger Herkunft an, so wird von einer weiteren Ermittlung des Sachverhalts nach diesem Unterabschnitt in Bezug auf diese Vermögensgegenstände abgesehen.

(3) Räumt der Betroffene, der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigte gegenüber der zuständigen Behörde der Zollverwaltung nach Absatz 1 die nicht rechtmäßige Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände ein oder zeigt er weitere Vermögensgegenstände nicht rechtmäßiger Herkunft an, darf die zuständige Behörde der Zollverwaltung die betreffenden Vermögensgegenstände einziehen. Ist der Betroffene oder wirtschaftliche Berechtigte nicht zugleich der Eigentümer oder bestehen Zweifel daran, dass der Betroffene oder der wirtschaftlich Berechtigte zugleich der Eigentümer ist und ist der tatsächliche oder vermutliche Eigentümer unbekannt, so hat die zuständige Behörde der Zollverwaltung den verfügenden Teil der Einziehung im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen; § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes bleibt anwendbar. Derjenige der die nicht rechtmäßige Herkunft der Vermögensgegenstände einräumt oder weitere verdächtige Vermögensgegenstände anzeigt, kann bei einer Klage Einwendungen gegen die Einziehung nur insoweit geltend machen, dass sie sich nicht darauf beziehen, dass die Vermögensgegenstände

rechtmäßiger Herkunft sind. Mit der Bestandskraft der Einziehung gehen die Vermögensgegenstände in das Eigentum des Bundes über. § 62b Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Über die Rechtsfolgen der Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände oder die Anzeige weiterer Vermögensgegenstände nicht rechtmäßigen Herkunft nach den Absätzen 2 und 3 ist der Betroffene, der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigte zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedenfalls aber vor Abgabe dieser Erklärung zu belehren.

§ 60

Antrag auf Anordnung der Einziehung verdächtiger Vermögensgegenstände

(1) Haben die Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung nach den §§ 56 und 57 ergeben, dass begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft bestehen, beantragt die zuständige Behörde der Zollverwaltung schriftlich die Anordnung der Einziehung der verdächtigten Vermögensgegenstände durch das Gericht. Antragstellerin ist die Bundesrepublik Deutschland, Antragsgegner derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richten soll. Durch den Antrag werden die Fristen nach § 56 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts gehemmt.

(2) Im Antrag sind die zuständige Behörde der Zollverwaltung, der Antragsgegner sowie die wesentlichen tatsächlichen Umstände und rechtlichen Gründe, die für die Anordnung der Einziehung sprechen, anzugeben. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, fordert der Vorsitzende oder der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter (Berichterstatter) die zuständige Behörde der Zollverwaltung zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist auf. § 65 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Mit dem Antrag sind auch die für das Verfahren bedeutsamen Akten und Urkunden vorzulegen; die §§ 52a, 52d und 86 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt.

(4) Der Antrag ist dem Antragsgegner von Amts wegen zuzustellen.

§ 61

Gerichtliches Verfahren bei der Anordnung der Einziehung verdächtiger Vermögensgegenstände

(1) Zuständig für die Einziehung ist das Finanzgericht, in dessen Bezirk die zuständige Behörde der Zollverwaltung ihren Sitz hat.

(2) Der Senat soll in der Regel die Entscheidung über den Antrag auf die Anordnung der Einziehung einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. § 6 Absatz 2 bis 4 der Finanzgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Für das gerichtliche Verfahren bei der Anordnung der Einziehung sind die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung betreffend das Klageverfahren mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Klägers der Antragssteller und an die Stelle des Beklagten der Antragsgegner tritt, soweit die nachfolgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten und sie nicht zu den Vorschriften dieses Unterabschnittes in Widerspruch stehen.

(4) Mit der Zustellung des Antrags ist der Antragsgegner aufzufordern, sich binnen eines Monats nach der Zustellung schriftlich zu äußern. Diese Frist kann aufgrund eines vor ihrem Ablauf gestellten begründeten Antrages durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter verlängert werden. In den Fällen des § 60 Absatz 2 Satz 3 beginnt die Frist erst zu laufen, wenn dem Antragsgegner ein den Anforderungen des § 60 Absatz 2 Satz 1 genügender Antrag zugestellt wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(5) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter ergreifen bereits im vorbereitenden Verfahren geeignete Maßnahmen, insbesondere frühzeitige Fristsetzungen, um das Verfahren zu beschleunigen. § 79b der Finanzgerichtsordnung gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Klägers der Antragsgegner tritt.

(6) Hält das Gericht für eine Entscheidung über den Antrag eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, so kann es diese selbst betreiben oder durch die zuständige Behörde der Zollverwaltung vornehmen lassen. Soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind, kann das Gericht

1. der zuständigen Behörde der Zollverwaltung eine angemessene Frist setzen, um weitere Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen zu treffen, oder
2. den Antrag ablehnen.

§ 62

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht ordnet an, dass die verdächtigen Vermögensgegenstände eingezogen werden, wenn es der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung ist, dass diese nicht rechtmäßiger Herkunft sind. Andernfalls lehnt es den Antrag ab und ordnet die Herausgabe nach § 56c an.

(2) In die Entscheidung des Gerichts sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen; § 54 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das Gericht kann von der Einziehung absehen, wenn die Einziehung eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Eine besondere Härte im Sinne des Satzes 1 kann insbesondere dann angenommen werden, wenn durch die Einziehung der verdächtigen Vermögensgegenstände die wirtschaftliche Existenz des Antragsgegners gefährdet wäre.

(4) Über den Antrag auf Anordnung der Einziehung entscheidet das Gericht durch Urteil. § 90 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung gilt entsprechend.

(5) Das Gericht kann von einer Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe im Urteil absehen, sofern es der Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe im Antrag auf Anordnung der Einziehung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder sofern die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten.

§ 62a

Rechtsmittel

Gegen das Urteil des Finanzgerichts nach § 62 Absatz 4 ist die Revision nach den §§ 115 bis 127 der Finanzgerichtsordnung mit der Maßgabe zulässig, dass § 61 Absatz 4 bis 6 und § 62 sinngemäß gelten.

§ 62b

Eigentumsübergang auf den Bund; Vornahme der Einziehung; Herausgabe der Vermögensgegenstände

(1) Mit der Rechtskraft der gerichtlichen Anordnung der Einziehung gehen die Vermögensgegenstände in das Eigentum des Bundes über. In den Fällen des § 56b Absatz 1 Satz 2 findet § 91 der Insolvenzordnung keine Anwendung.

(2) Bei Grundstücken ist die Rechtsänderung nach Absatz 1 dem Grundbuchamt von dem Gericht mitzuteilen und vom Grundbuchamt von Amts wegen in das Grundbuch einzutragen. Für die Eintragung der Rechtsänderung nach Absatz 1 in das Schiffsregister, das Schiffsbauregister und die Luftfahrzeugrolle gilt Satz 1 entsprechend; dabei treten an die Stelle der Grundstücke die in diese Register eingetragenen Schiffe, Schiffsbauwerke und Luftfahrzeuge, an die Stelle des Grundbuchamts das Registergericht.

(3) Mit der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts, den Antrag auf Anordnung der Einziehung abzulehnen oder von einer Einziehung abzusehen, hat die zuständige Behörde der Zollverwaltung die sich in ihrer Verwahrung befindlichen Vermögensgegenstände unverzüglich herauszugeben. Auf die Herausgabe ist § 56c entsprechend anzuwenden.

(4) Verliert eine Person aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 62 das Eigentum oder ein sonstiges Recht an einem Vermögensgegenstand nach § 54 Absatz 2, ohne nach § 60 der Finanzgerichtsordnung beigeladen worden zu sein (Entschädigungsberechtigter), so kann ihr auf Antrag unter Berücksichtigung des Verkehrswertes des eingezogenen Gegenstandes eine angemessene Geldentschädigung aus der Staatskasse gewährt werden, wenn

1. sie von dem gerichtlichen Verfahren keine Kenntnis hatte,
2. sie das Eigentum oder ein sonstiges Recht an dem Vermögensgegenstand sowie den rechtmäßigen Erwerb des Vermögensgegenstandes oder den Erwerb des Vermögensgegenstandes mit Mitteln aus rechtmäßiger Herkunft nachweist,
3. es nach den Umständen, die die Einziehung begründet haben, nach anderen Rechtsvorschriften nicht zulässig wäre, ihr den Vermögensgegenstand ohne Entschädigung dauerhaft zu entziehen, und
4. seit der Rechtskraft der gerichtlichen Anordnung der Einziehung noch keine zehn Jahre vergangen sind.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 bis 3 kann eine Geldentschädigung auch dann gewährt werden, wenn deren Versagung eine unbillige Härte wäre. Der Antrag nach Satz 1 ist bei der Behörde der Zollverwaltung zu stellen, die den Antrag auf Anordnung der Einziehung der verdächtigten Vermögensgegenstände bei Gericht gestellt hat. Wegen der Höhe der Geldentschädigung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 62c

Besondere Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

Die Behörden der Zollverwaltung können die Daten, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5a verarbeiten, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, Finanzbehörden, Verwaltungsbehörden, Sozialleistungsträger, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an die Nachrichtendienste richtet sich nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 42 des MAD-Gesetzes und § 10 des BND-Gesetzes sowie nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 62d

Kosten

(1) Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden für das Verfahren nach diesem Unterabschnitt nicht erhoben. Im Übrigen gelten für die Kosten des gerichtlichen Verfahrens die §§ 135 bis 149 der Finanzgerichtsordnung mit der Maßgabe sinngemäß, dass an die Stelle des Vorverfahrens das außergerichtliche Verfahren nach diesem Unterabschnitt tritt.

(2) Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen sowie die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im außergerichtlichen Verfahren nach diesem Unterabschnitt sind erstattungsfähig, sofern das Gericht den Antrag auf Anordnung der Einziehung abgelehnt hat; dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 62 Absatz 3 von einer Einziehung abgesehen hat.

(3) Sofern das Gericht dem Antrag auf Anordnung der Einziehung stattgegeben hat oder nach § 62 Absatz 3 von einer Einziehung abgesehen hat, hat der Antragsgegner die zur zweckentsprechenden Rechts-

verfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der zuständigen Behörde der Zollverwaltung zu erstatten.

(4) Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen. Dem Beigeladenen können diese Kosten nur unter den Voraussetzungen des § 135 Absatz 3 der Finanzgerichtsordnung auferlegt werden.

(5) Das Gericht oder die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest.“

75. Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 6 wird durch den folgenden Unterabschnitt 6 ersetzt:

„Unterabschnitt 6

Überprüfung von Personen zum behördlichen Eigenschutz

§ 63

Vertrauenswürdigkeitsprüfung

(1) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung hat die Vertrauenswürdigkeit der Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrnehmen sollen, zum Schutz des Dienstbetriebes gegen Gefahren, die von ihnen ausgehen können, zu überprüfen. Die Überprüfung entfällt, wenn für die zu überprüfende Person eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz abgeschlossen wurde, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt worden ist.

(2) Zuständig für die Durchführung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung ist die Behörde der Zollverwaltung, bei der die zu überprüfende Person beschäftigt ist oder beschäftigt werden soll. Die zuständige Behörde kann von einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

(3) Die Vertrauenswürdigkeitsprüfung erfolgt nur mit Einwilligung der betroffenen Person. Die zu überprüfende Person ist über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Vertrauenswürdigkeitsprüfung, über die zuständige Behörde der Zollverwaltung sowie über ihr Recht, die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu kontaktieren, aufzuklären. Der zu überprüfenden Person sind zudem der Name der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten und ihre oder seine Erreichbarkeiten sowie die Erreichbarkeit der Bundesbeauftragten oder des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitzuteilen.

(4) Ohne eine abgeschlossene Vertrauenswürdigkeitsprüfung, bei der keine Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person verbleiben, ist eine Tätigkeit für die Stellen der Zollverwaltung, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, ausgeschlossen. Die Vertrauenswürdigkeitsprüfung ist einzustellen, wenn die zu überprüfende Person ihre Einwilligung nach Absatz 3 Satz 1 nicht erteilt oder an der Feststellung ihrer Identität nach Absatz 5 nicht mitwirkt.

(5) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung hat erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen die Identität der Person festzustellen, deren Vertrauenswürdigkeit überprüft werden soll. Sie kann zu diesem Zweck Ausweisdokumente anfordern und weitere erforderliche Maßnahmen ergreifen.

(6) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung kann zur Durchführung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung die Daten der zu überprüfenden Person mit dem Inhalt von geeigneten Dateisystemen, die die Behörden der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen oder für die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Berechtigung zum Abruf haben, abgleichen. Zu diesem Zweck dürfen die Behörden der Zollverwaltung die für die Vertrauenswürdigkeitsprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten, die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, verarbeiten. Die zuständige Behörde der Zollverwaltung kann zudem eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie für Personen

nach Absatz 1 Satz 1, die in waffentragenden Bereichen der Zollverwaltung beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister einholen. Soweit im Einzelfall erforderlich, können weitere Auskünfte aus den Dateisystemen der Polizeien des Bundes und der Länder eingeholt werden.

(7) Solange die Vertrauenswürdigkeitsprüfung nicht abgeschlossen ist, ist die zu überprüfende Person verpflichtet, der zuständigen Behörde der Zollverwaltung innerhalb eines Monats Änderungen ihres Namens und ihres derzeitigen Wohnsitzes mitzuteilen.

(8) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung gibt der zu überprüfenden Person vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu solchen Erkenntnissen zu äußern, die Zweifel an ihrer Vertrauenswürdigkeit begründen. Die Information der zu überprüfenden Person unterbleibt, wenn Geheimhaltungspflichten oder Nachteile für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes dem entgegenstehen oder wenn bei Erkenntnissen aus Straf- oder Disziplinarverfahren eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu besorgen ist. Wenn sich die zu überprüfende Person zu der Sache äußert, ist sie verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Die zu überprüfende Person ist darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zur Sache zu äußern, und dass alle Angaben, die sie äußert, wahrheitsgemäß sein müssen. Die betroffene Person ist auch darauf hinzuweisen, dass eine wahrheitswidrige Äußerung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

(9) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung bewertet die Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles. In der Regel fehlt es an der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit, wenn

1. die zu überprüfende Person wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, einer Jugendstrafe oder einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen verurteilt worden ist oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden ist und seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. die zu überprüfende Person wegen eines Verbrechens oder wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist und seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind oder
3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu überprüfende Person Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

(10) Bei anderen als in Absatz 9 Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Verurteilungen oder beim Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im Wege der Gesamtwürdigung nach Absatz 9 Satz 1 zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person ergeben. Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht:

1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,
2. Sachverhalte, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt,
3. Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben,
4. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen sowie
5. Angabe von unterschiedlichen oder falschen Identitäten bei behördlichen Vorgängen.

(11) Kommt die zuständige Behörde der Zollverwaltung zu dem Ergebnis, dass keine Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person bestehen, so teilt sie dies der zu überprüfenden Personen schriftlich mit. Bestehen Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person, so teilt die zuständige Behörde der Zollverwaltung dies der zu überprüfenden Person schriftlich unter Angabe von Gründen mit. Werden der zuständigen Behörde der Zollverwaltung nach Abschluss der Vertrauenswürdigkeitsprüfung Tatsachen bekannt, aus denen sich Zweifel an der nach Satz 1 festgestellten Vertrauenswürdigkeit einer Person ergeben können, kann sie von Amts wegen eine erneute Durchführung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung veranlassen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(12) Wiederholungsprüfungen sind zulässig, wenn seit der letzten Vertrauenswürdigkeitsprüfung mindestens drei Jahre vergangen sind und in dieser Zeit keine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt wurde. Eine Wiederholungsprüfung soll durchgeführt werden, wenn seit der letzten Vertrauenswürdigkeitsprüfung fünf Jahre vergangen sind, ohne dass eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt wurde.

(13) Nach Abschluss der Überprüfung speichert die zuständige Behörde der Zollverwaltung die Verfahrensunterlagen zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des fünften Jahres, das dem Jahr des Abschlusses der Vertrauenswürdigkeitsprüfung folgt, sofern in dieser Zeit keine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt wurde. Andernfalls sind die Verfahrensunterlagen zum Ende des Jahres, in dem die Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt wurde, zu löschen. Finden Wiederholungsüberprüfungen statt, so dürfen die Unterlagen auch für diesen Zweck verarbeitet werden; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die im Rahmen der Vertrauenswürdigkeitsprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle nur für die mit der Vertrauenswürdigkeitsprüfung verfolgten Zwecke genutzt und übermittelt werden. Die Unterlagen sind kein Teil der Personalakte; sie sind gesondert zu führen und nur im Falle des Wechsels zu einer anderen Behörde der Zollverwaltung dorthin abzugeben, wenn auch dort eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung erforderlich ist. Zugang zu den Unterlagen dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Durchführung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung erforderlich ist; § 107 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 des Bundesbeamtenengesetzes sowie § 21 Absatz 1, 3, 4 und 5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle der dort genannten Behörden die zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 1 tritt.

(14) Die Generalzolldirektion kann bestimmen, dass eine Zolldirektion für eine oder mehrere andere Zolldirektionen insbesondere

1. Maßnahmen zur Feststellung der Identität im Sinne des Absatzes 5 durchführt, wenn die Anforderung von Ausweisdokumenten nicht ausreicht,
2. den Abgleich mit in Dateisystemen nach Absatz 6 gespeicherten Daten vornimmt sowie
3. weitere Auskünfte nach Absatz 6 Satz 3 und 4 einholt.

Die Behörde, bei der die zu überprüfende Person beschäftigt werden soll, bleibt ungeachtet dessen die für die Vertrauenswürdigkeitsprüfung zuständige Behörde der Zollverwaltung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.

§ 64

Sicherheitsüberprüfung

(1) Für Personen, die zur Wahrnehmung von besonders sensiblen Aufgaben nach diesem Gesetz für Organisationseinheiten der Behörden der Zollverwaltung tätig werden sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Besonders sensible Aufgaben im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere

1. die Verhütung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen
 - a) das Außenwirtschaftsgesetz,
 - b) das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen,
 - c) das Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen,
2. die Strafverfolgung bei Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität und
3. Aufgaben nach § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 (Staatsschutz).

(2) Die zuständige Stelle kann in den Fällen von Absatz 1 von einer Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit der betroffenen Person dies zulassen.“

76. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 7 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Unterabschnitt 7

Datenübermittlung durch die Behörden der Zollverwaltung“.

77. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Die Behörden der Zollverwaltung können personenbezogene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten, an andere Dienststellen der Zollverwaltung übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten“ durch die Angabe „Die Behörden der Zollverwaltung können personenbezogene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten,“ ersetzt.

c) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen,“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird Angabe „an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „durch die Zolldirektionen an die Generalzolldirektion“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Es können auch solche Informationen übermittelt werden, die durch besondere Mittel der Datenerhebung nach § 47 Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewonnen wurden.“

e) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung von Daten nach Absatz 6 der Zweck, der der Erhebung dieser Daten zugrunde liegt, gefährdet würde, holen die Behörden der Zollverwaltung vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten ihnen übermittelt wurden.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

g) In Absatz 9 Satz 1 und 3 sowie Absatz 10 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

78. In § 66 Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

79. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

- „1. zur Erfüllung einer den Behörden der Zollverwaltung obliegenden Aufgabe nach diesem Gesetz,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
- „1. zur Erfüllung einer den Behörden der Zollverwaltung obliegenden Aufgabe nach diesem Gesetz oder“.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen,“ ersetzt.
- d) In den Absätzen 4 und 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
80. In § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
81. § 69 wird durch den folgenden § 69 ersetzt:

„§ 69

Unterstützung durch andere Personen

(1) Bedienstete der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, sowie Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder können im Einzelfall auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde der Zollverwaltung Amtshandlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung vornehmen.

(2) Werden Bedienstete der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, oder Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die Beamten der Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Behörde der Zollverwaltung, für die sie tätig werden; sie unterliegen insoweit der Weisung dieser Behörde.“

82. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Vollzugsbeamte des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „Zollvollzugsbedienstete im Sinne des § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Werden Zollvollzugsbedienstete nach § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 6 Nummer 3 und § 5 Absatz 6 Nummer 1 auf Anforderung für eine Dienststelle der Zollverwaltung tätig, richten sich die Befugnisse zur Eigensicherung sowie zur Durchführung von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nach diesem Gesetz.“
83. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 3

Besondere Befugnisse der Generalzolldirektion“.

84. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Kontrolle von Kriegswaffen“ die Angabe „oder nach § 16 Absatz 3 oder § 17 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Kontrolle von Kriegswaffen“ die Angabe „oder nach § 16 Absatz 3 oder § 17 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist es auch zulässig, von Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Postsendungen zu verlangen, die an eine Person nach Absatz 1 oder 4 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 gerichtet sind. Die Auskunft umfasst ausschließlich die aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes erhobenen Daten, sofern sie Folgendes betreffen:

 1. Namen und Anschriften von Absendern, Empfängern und, soweit abweichend, von denjenigen Personen, die die jeweilige Postsendung eingeliefert oder entgegengenommen haben,
 2. die Art des in Anspruch genommenen Postdienstes,
 3. Maße und Gewicht der jeweiligen Postsendung,
 4. die vom Postdienstleister zugeteilte Sendungsnummer der jeweiligen Postsendung sowie, sofern der Empfänger eine Abholstation mit Selbstbedienungs-Schließfächern nutzt, dessen persönliche Postnummer,
 5. Zeit- und Ortsangaben zum jeweiligen Postsendungsverlauf sowie
 6. zu Zwecken der Erbringung der Postdienstleistung erstellte Bildaufnahmen von der Postsendung.

Auskunft über den Inhalt der Postsendung darf darüber hinaus nur verlangt werden, wenn die Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken, davon auf rechtmäßige Weise Kenntnis erlangt haben. Auskunft nach den Sätzen 2 und 3 müssen sie auch über solche Postsendungen erteilen, die sich noch nicht oder nicht mehr in ihrem Gewahrsam befinden.“
 - c) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1 gilt“ durch die Angabe „Die Absätze 1 und 1a gelten“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Auskunftsverlangen nach Absatz 1a entsprechend.“
 - e) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) § 2 des Artikel 10-Gesetzes in der am 26. März 2026 geltenden Fassung, gilt entsprechend in den Fällen der Absätze 1, 1a, 2 und 4, ausgenommen

 1. Absatz 1a Satz 2 Nummer 3, soweit die Verpflichtung zur Zugangsgewährung betroffen ist,
 2. Absatz 1a Satz 2 Nummer 4.

In den Fällen des Absatzes 1a kann von den Erfordernissen einer einfachen Sicherheitsüberprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Artikel 10-Gesetzes in der am 26. März 2026 geltenden Fassung in Einzelfällen abgewichen werden.“
85. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 8 wird die Angabe „eines Bediensteten,“ durch die Angabe „einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes, die oder“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Bei der Sichtung der erhobenen Daten darf sich die Leitung der Generalzolldirektion oder ihre Vertretung der Unterstützung einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt bedienen.“
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

86. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Zuständiges Gericht ist das Landgericht Köln.“
- c) In Absatz 7 Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

87. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „einem Bediensteten“ durch die Angabe „einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt darf die im Rahmen der Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten in Erfüllung seiner“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion darf die im Rahmen der Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten in Erfüllung ihrer“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Kontrolle von Kriegswaffen“ die Angabe „oder nach § 16 Absatz 3 oder § 17 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „eines Bediensteten,“ durch die Angabe „einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes, die oder“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „einen Bediensteten,“ durch die Angabe „eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes, die oder“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

88. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 76

Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Generalzolldirektion“.

- b) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann die von ihm“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann die von ihr“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Generalzolldirektion kann die von ihr nach § 72 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erhobenen Daten zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermitteln, wenn sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine der in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung oder § 16 Absatz 3 oder § 17 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Chemie-waffenübereinkommen genannten Straftaten begangen hat oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat.“
 - d) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1, Absatz 4 in der Angabe vor Nummer 1 und den Absätzen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt kann die von ihm“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann die von ihr“ ersetzt.
 - e) In Absatz 7 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann unter Beachtung der §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes die von ihm“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann unter Beachtung der §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes die von ihr“ ersetzt.
 - f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Über die Übermittlung entscheidet eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes der Generalzolldirektion, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat.“
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - g) Absatz 9 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Löschung erfolgt unter Aufsicht einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat.“
 - h) In Absatz 10 Nummer 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
89. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Diensteanbieter hat die Nutzungsdaten der Generalzolldirektion unverzüglich auf dem von ihr bestimmten Weg zu übermitteln.“
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 9 ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(3) Zum Zwecke einer etwaigen Erhebung nach Absatz 1 darf die Generalzolldirektion anordnen, dass Verpflichtete nach Absatz 1 Verkehrsdaten von betroffenen Personen unverzüglich zu sichern haben, wenn die betroffene Person in einem persönlichen oder räumlichen Bezug zu der Gefahr oder zu verhütenden Straftat nach Absatz 1 steht und

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um eine Person im Sinne des § 72 Absatz 1, 2 oder 4 handelt und eine Erhebung nach Absatz 1 gerechtfertigt sein könnte, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um eine Person handelt, die mit einer Person nach § 72 Absatz 1 oder 2 in nicht nur flüchtigem oder in zufälligem Kontakt und in einer Weise in Verbindung steht, welche die Annahme rechtfertigt, dass nach Gewinnung weiterer Erkenntnisse eine Erhebung nach Absatz 1 gerechtfertigt sein könnte.

Die Daten müssen für die in Absatz 1 jeweils genannten Zwecke von Bedeutung sein können.

(4) Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 74 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich diese nur gegen Personen im Sinne des § 72 Absatz 1, 2 oder Absatz 4 richten dürfen. Abweichend von § 74 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 genügt eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn die Erreichung des Zwecks der Maßnahme auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gelten § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes in der am 26. März 2026 geltenden Fassung, § 75 Absatz 3 bis 5 sowie § 76 entsprechend.

(6) Die Maßnahme nach Absatz 3 darf nur durch die Leitung der Generalzolldirektion oder deren Vertretung angeordnet werden.

(7) Die Anordnung nach Absatz 3 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des betroffenen Anschlusses oder Endgerätes, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
4. Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten und ihre voraussichtliche Bedeutung für den Zweck der Erhebung sowie
5. die wesentlichen Gründe für die Anordnung der Maßnahme.

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 genügt bei der Sicherung von Daten einer Funkzelle eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(8) Die Anordnung nach Absatz 3 ist auf höchstens drei Monate zu befristen und darf nur auf Antrag der Leitung der Generalzolldirektion oder deren Vertretung durch das Gericht um höchstens drei Monate verlängert werden. § 74 Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Der auf Grund einer Anordnung nach Absatz 3 Verpflichtete hat die von der Anordnung erfassten Daten unverzüglich und vollständig zu sichern. Ob und in welchem Umfang für die Maßnahme nach Absatz 3 Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

90. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
91. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 15 bis 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „§§ 38a bis 38f“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
- „(5) § 30 Absatz 1 Satz 1, die §§ 33b und 39a bis 51a gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Behörden der Zollverwaltung die Generalzolldirektion tritt. Die Auskunft nach Satz 1 darf nur verlangt werden, wenn die zu erhebenden Daten im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr für eine der in § 7 Absatz 2 genannten Personen erforderlich sind.“
92. In § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „51a“ ersetzt.
93. § 85 wird gestrichen.
94. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die oder der Datenschutzbeauftragte der Generalzolldirektion arbeitet mit den in § 71 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes genannten Datenschutzbeauftragten und den Datenschutzbeauftragten der Zolldirektionen zusammen; § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.“
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Die Tätigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten der Generalzolldirektion oder der Zolldirektionen erstreckt sich auf personenbezogene Daten, die aufgrund dieses Gesetzes erhoben worden sind, auch dann, wenn sie einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung oder dem Sozialgeheimnis nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, unterliegen.“
95. § 87 wird durch den folgenden § 87 ersetzt:

„§ 87

Zusammenarbeit mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Die Datenschutzbeauftragten der Behörden der Zollverwaltung können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Anwendung dieses Gesetzes in Zweifelsfällen an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, nachdem sie das Benehmen mit der jeweiligen Behördenleitung hergestellt haben. Bei Unstimmigkeiten zwischen der oder dem Datenschutzbeauftragten einer Zolldirektion und ihrer Leitung auf dem Gebiet des Datenschutzes betreffend die Aufgaben nach diesem Gesetz entscheidet die Generalzolldirektion, bei Unstimmigkeiten zwischen der oder dem Datenschutzbeauftragten der Generalzolldirektion und der Leitung der Generalzolldirektion betreffend die Aufgaben nach diesem Gesetz entscheidet das Bundesministerium der Finanzen.“

96. In § 88 Absatz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

97. In § 89 wird die Angabe „beim Zollkriminalamt“ durch die Angabe „bei der Generalzolldirektion“ ersetzt.
98. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt hat für automatisierte Dateisysteme, die die Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion hat für automatisierte Dateisysteme, die die Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „51a“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
99. Die Überschrift des Kapitels 4 Abschnitt 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 5

Pflichten der Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen“.

100. § 91 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
 - „1. den Datenschutzbeauftragten der Behörden der Zollverwaltung und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in elektronisch auswertbarer Form für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung auf deren Aufforderung zur Verfügung gestellt werden und“.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
101. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „51a“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:
 - „3a. bei Maßnahmen nach § 47 Absatz 2 Nummer 2a (Einsatz technischer Observationsmittel) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,“.
 - bb) In Nummer 5 wird die Angabe „62 (Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel)“ durch die Angabe „47 Absatz 1a (längerfristige Observation und Einsatz technischer Observationsmittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen) oder nach § 51a (Einsatz technischer Mittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen außerhalb von Wohnungen)“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „62 (Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel innerhalb von Wohnungen)“ durch die Angabe „§ 51a (Einsatz technischer Mittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen innerhalb von Wohnungen)“ ersetzt.
102. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
 - „2. des § 47 Absatz 2 Nummer 1 bis 2a (längerfristige Observation, Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen, Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen, technische Observationsmittel) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,“.

- bbb) In Nummer 4 wird die Angabe „62 (Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung)“ durch die Angabe „47 Absatz 1a (längerfristige Observation und Einsatz technischer Observationsmittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen) oder nach § 51a (Einsatz technischer Mittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen)“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 5 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „62 (Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung)“ durch die Angabe „§ 51a (Einsatz technischer Mittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen)“ ersetzt.
 - ddd) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 5a eingefügt:
 - „5a. des § 50a (Unterbrechung und Verhinderung von Kommunikationsverbindungen) diejenige Person, gegen die die Maßnahme angeordnet worden ist,“.
 - bb) In Satz 6 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 47 Absatz 2 Nummer 3 und 4 sowie des § 62“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 1a, 2 Nummer 3 und 4 sowie des § 51a“ ersetzt.
103. In § 94 Absatz 1 in der Angabe nach Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
104. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Behörden der Zollverwaltung prüfen nach § 75 des Bundesdatenschutzgesetzes bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeitet worden sind, zu berichtigen oder zu löschen sind.“
 - b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten außerhalb des Zollfahndungsinformationssystems an Dienststellen der Zollverwaltung, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, teilt die anliefernde Stelle die nach ihrem Recht geltenden Löschungsverpflichtungen mit. Die empfangenden Behörden der Zollverwaltung haben die Löschungsverpflichtungen einzuhalten. Die Löschung unterbleibt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten für die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlich sind. Die Löschung unterbleibt jedoch nicht, wenn eine anderweitige Verpflichtung zur Löschung besteht.“
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
105. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Stellen die Behörden der Zollverwaltung die Unrichtigkeit personenbezogener Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeitet worden sind, in Akten fest, ist die in § 75 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes genannte Berichtigungspflicht dadurch zu erfüllen, dass dies in der Akte vermerkt oder auf sonstige Weise festgehalten wird.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes obliegenden Aufgaben“ durch die Angabe „der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben nach diesem Gesetz“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „der Aufgaben der Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Aufgaben der Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz“ ersetzt.

106. § 98 wird durch den folgenden § 98 ersetzt:

„§ 98

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Die Generalzolldirektion stellt den Behörden der Zollverwaltung zentral ein Verzeichnis nach § 70 des Bundesdatenschutzgesetzes zur Verfügung, in dem Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeitet werden, festgelegt werden.“

107. In § 99 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

108. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes die Besonderheiten, dass das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz unterhalten werden, die Besonderheiten, dass die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz unterhalten werden,“ ersetzt.

109. In § 101 Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

110. § 102 wird durch den folgenden § 102 ersetzt:

„§ 102

Schadensausgleich

Erleidet jemand bei der Erfüllung der Aufgaben der Behörden der Zollverwaltung nach § 7 sowie bei einer Inanspruchnahme nach den §§ 39 bis 39d einen Schaden, so gelten die §§ 51 bis 56 des Bundespolizeigesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle der rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes die rechtmäßige Inanspruchnahme nach § 38f tritt.“

111. In § 103 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes gilt das Zollkriminalamt gegenüber einer betroffenen Person als allein Verantwortlicher“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz unterhalten werden, gilt die Generalzolldirektion gegenüber einer betroffenen Person als allein Verantwortliche“ ersetzt.

112. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 63 Absatz 8 Satz 3 eine Angabe nicht richtig macht,“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden zu den Nummern 3 bis 6.

- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a die Zolldirektion,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 die Generalzolldirektion und die Zolldirektion jeweils für ihren Geschäftsbereich und
3. in den übrigen Fällen des Absatzes 1 die Generalzolldirektion.“

113. § 107 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 62 Absatz 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 51a Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird gestrichen.
- c) Die Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 3 und 4.

114. Nach § 108 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Maßnahmen des Zollkriminalamtes und der Zollfahndungsämter nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung gelten als Maßnahmen der Generalzolldirektion und der zuständigen Zolldirektionen fort.

(4) Für Personen, die bereits am 1. Januar 2027 einer Tätigkeit nach § 63 Absatz 1 Satz 1 nachgehen, ist spätestens bis zum 1. Januar 2032 eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach § 63 durchzuführen.“

Artikel 3

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 und 5 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 5a ersetzt:

„(4) Der Verkehr mit Barmitteln, gleichgestellten Zahlungsmitteln und Wertsachen in den, aus dem und durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes wird unbeschadet der Absätze 1 bis 3 und 6, der §§ 10 bis 12 und der §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung zollamtlich überwacht. Unbeschadet von Satz 1 erfolgt die Überwachung von begleiteten und unbegleiteten Barmitteln über die Außengrenzen der Europäischen Union in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß der Verordnung (EU) 2018/1672 in der Fassung vom 23. Oktober 2018.

(4a) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. Barmittel: die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1672 in der Fassung vom 23. Oktober 2018 genannten Zahlungsinstrumente;
2. gleichgestellte Zahlungsmittel: Edelmetalle, Edelsteine, Wertpapiere jeglicher Art, soweit es sich bei den Edelmetallen, Edelsteinen und Wertpapieren nicht bereits um Barmittel nach Nummer 1 handelt;
3. Wertsachen: körperliche Gegenstände, deren Wert, insbesondere im Verhältnis zu ihrem Volumen oder Gewicht, besonders hoch ist, wie etwa Juwelen, Schmuck, Kunstgegenstände oder Wertpapiere, soweit es sich bei diesen Gegenständen nicht bereits um Barmittel nach Nummer 1 oder um gleichgestellte Zahlungsmittel nach Nummer 2 handelt.

(5) Die Behörden der Zollverwaltung erforschen und verfolgen die Geldwäsche, sofern diese im Zusammenhang steht mit

1. dem grenzüberschreitenden Verkehr von Barmitteln, gleichgestellten Zahlungsmitteln und Wertsachen oder
2. Straftaten, die in die Ermittlungszuständigkeit der Zollbehörden fallen.

§ 3 Absatz 10 und § 5 Absatz 4 und 5 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(5a) Die Zollverwaltung kann das Bundesministerium der Finanzen gegen Gefahren, die die Durchführung seiner Aufgaben beeinträchtigen, schützen, wenn dieses darum ersucht.“

2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel oder Wertsachen“ ersetzt.
4. Nach § 10 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
„Sofern Beförderungspapiere nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften in elektronischer Form vorgehalten werden, sind diese zur Einsichtnahme verfügbar zu machen.“
5. § 10a wird durch die folgenden §§ 10a und 10b ersetzt:

„§ 10a

Zollvollzugsbedienstete; Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Zollvollzugsbedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die Personen, denen der Gebrauch von Schusswaffen nach Maßgabe des § 9 Nummer 2 und des § 18 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in Verbindung mit der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen gestattet ist.

(2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 und von anderen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben durch die Zollverwaltung sind Zollvollzugsbedienstete befugt, Maßnahmen zur Sicherung ihrer selbst, anderer Bediensteter, wesentlicher Vermögenswerte, der Liegenschaften, eigener Veranstaltungen und sonstiger Einrichtungen und Einsatzmittel der Zollverwaltung und des Bundesministeriums der Finanzen, soweit diese Einrichtungen und Einsatzmittel für die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung oder des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich sind, sowie zum Schutz Dritter zu treffen. Sie sind insbesondere befugt,

1. die Identität von Personen festzustellen; § 39a Absatz 2 bis 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gilt entsprechend,
2. personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateien abzugleichen, die sie selbst führen oder für die sie die Berechtigung zum Abruf haben,
3. eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten,
4. eine Person an Ort und Stelle zu durchsuchen, die auf Grund dieses Gesetzes oder aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift festgehalten werden kann, oder wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Person Waffen, Explosionsmittel oder andere gefährliche Gegenstände mit sich führt; § 44 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 39e und 39f des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes sowie § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend,
5. eine Sache zu durchsuchen, wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach Nummer 4 durchsucht werden darf, oder wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sich in ihr Sachen befinden, die sichergestellt werden dürfen; § 45 Absatz 2 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gilt entsprechend,
6. eine Sache sicherzustellen, wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann, und wenn die Sache von der Person verwendet werden kann, um Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen, fremde Sachen zu beschädigen oder sich dem Gewahrsam zu entziehen; die §§ 41 bis 43 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gelten entsprechend,

7. eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach Nummer 3 durchzusetzen oder um einen rechtswidrigen Angriff auf Leib und Leben abzuwehren; die §§ 39e und 39f des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gelten entsprechend.

Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung einer Person, zum Schutz wesentlicher Vermögenswerte oder zum Schutz der Liegenschaften, der eigenen Veranstaltungen oder sonstiger Einrichtungen und Einsatzmittel der Zollverwaltung oder des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich sind.

- (3) Die §§ 38a bis 38f des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gelten entsprechend.

- (4) Bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Zollvollzugsbediensteten, deren gerichtliche Überprüfung den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt, entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.

§ 10b

Einsatz mobiler Sensorträger für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte

(1) Die Zollverwaltung kann bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 oder von anderen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, durch den Einsatz mobiler Sensorträger als Plattform für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte personenbezogene Daten erheben

1. zur Verhütung von Straftaten oder
2. zur Sicherung der Zollbediensteten oder zu schützender Dritter sowie zur Sicherung von Einrichtungen und Einsatzmitteln, soweit diese für die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung erforderlich sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 dürfen mobile Sensorträger als Plattform für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte nur dann eingesetzt werden, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. In diesen Fällen soll auf die Verwendung der mobilen Sensorträger durch die Zollverwaltung gesondert hingewiesen werden.“

6. In § 11 Absatz 4 wird die Angabe „Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
7. § 11c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Dienststellen der Zollverwaltung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 können die in § 13 Absatz 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes genannten personenbezogenen Daten im nach Absatz 2 näher bezeichneten Umfang zu Zwecken des Risikomanagements im Sinne des § 3 Absatz 2 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes an die Generalzolldirektion übermitteln; die weitere Datenverarbeitung durch die Generalzolldirektion erfolgt nach § 13 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
8. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 12a

Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Barmitteln, gleichgestellten Zahlungsmitteln und Wertsachen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel und Wertsachen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Barmittel und gleichgestellten Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel und Wertsachen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel und Wertsachen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) 2018/1672“ die Angabe „in der Fassung vom 23. Oktober 2018“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel oder Wertsachen“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Barmitteln oder gleichgestellten Zahlungsmitteln“ durch die Angabe „Barmitteln, gleichgestellten Zahlungsmitteln oder Wertsachen“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Barmittel oder gleichgestellter Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel oder Wertsachen“ ersetzt.

f) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel und Wertsachen“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 und 7a ersetzt:

„(7) Werden Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel oder Wertsachen sowie die zugehörigen Behältnisse und Umschließungen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, so können die Zollbediensteten die Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmitteln oder Wertsachen bis zu 30 Tage nach dem Auffinden sicherstellen und in zollamtliche Verwahrung nehmen, um ihre Herkunft oder ihren Verwendungszweck aufzuklären, wenn

1. die Anmeldepflicht für begleitete Barmittel nach Artikel 3 oder die Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1672 in der Fassung vom 23. Oktober 2018 nicht eingehalten wird,
2. die Anzeigepflicht für begleitete Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel oder Wertsachen nach Absatz 1 oder die Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel oder Wertsachen nach Absatz 2 nicht eingehalten wird oder
3. Grund zu der Annahme besteht, dass die Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel oder Wertsachen verbracht werden
 - a) zum Zweck der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches,
 - b) zum Zweck der Terrorismusfinanzierung nach § 89c des Strafgesetzbuches,
 - c) zum Zweck der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs,
 - d) im Zusammenhang mit einer kriminellen Tätigkeit nach Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/849,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- e) zum Zweck der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts eines verbotenen Vereins nach § 3 des Vereinsgesetzes oder einer verbotenen Partei nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder
- f) zum Zweck der verbotenen Ausfuhr, Lieferung, Verbringung, Bereitstellung oder verbotswidrigen Verfügung nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe c des Außenwirtschaftsgesetzes.

Diese Frist kann durch Entscheidung des Gerichts einmalig auf 90 Tage verlängert werden. Zur Bekanntmachung der Entscheidung genügt eine formlose Mitteilung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sicherstellung erfolgt ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen die Sicherstellung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7a) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel oder Wertsachen an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe nach Satz 1 nicht möglich, so können die Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel oder Wertsachen an einen anderen herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht. Steht der Herausgabe nach den Sätzen 1 oder 2 der Anspruch eines Dritten entgegen, insbesondere eine Forderung des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, einer Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines Verbandes von Körperschaften des öffentlichen Rechts, so erfolgt die Herausgabe an den Dritten, wenn dieser bekannt ist. Die Herausgabe erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen für die Herausgabe offenkundig sind.“

- h) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „Barmitteln oder gleichgestellten Zahlungsmitteln“ durch die Angabe „Barmitteln, gleichgestellten Zahlungsmitteln oder Wertsachen“ ersetzt.

9. § 12b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 12b

Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung bei der Verfolgung der internationalen organisierten Geldwäsche“.

- b) Die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ wird durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

10. § 12d wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 12d

Amtshandlungen von Zollvollzugsbediensteten im Zuständigkeitsbereich eines Landes“.

- b) Die Angabe „Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung“ wird durch die Angabe „Zollvollzugsbedienstete“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zoll-
direktion“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung der Zolldirektion ausgeführt worden,
so kann die Zolldirektion verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird.“
 - cc) In Satz 6 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Aufbau“ die Angabe „der Behörden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
14. In § 19 Absatz 3 und § 21 Satz 1 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zoll-
direktion“ ersetzt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Sind Bauarbeiten ohne Zustimmung der Zolldirektion ausgeführt worden, so kann die Zolldirektion
verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird.“
 - c) In Satz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
16. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
17. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 2, 3, 4 oder 6“ durch die Angabe „§ 10
Absatz 1 Satz 2, 3, 5 oder 7“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
 - c) In Absatz 9 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
18. In § 32 Absatz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes

Das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. die mit Vollzugsaufgaben betrauten Beamten der Zollverwaltung und der übrigen Bundesfinanzbehörden;“.
- 2. § 9 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

- „2. den Beamten der Zollverwaltung, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes, nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz oder dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz betraut sind;“.

Artikel 5

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 492 Absatz 3 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Waffengesetzes, § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes, § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes, § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder eine entsprechende landesrechtliche Vorschrift, § 68 Absatz 4 Nummer 4 des Bundeskriminalamtgesetzes, § 63 Absatz 6 Satz 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes sowie § 31 Absatz 4a Satz 1 des Geldwäschegesetzes bleiben unberührt; die Auskunft über die Eintragung wird insoweit im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat, erteilt, wenn hiervon eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist.“

Artikel 6

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts ist auf Verlangen Auskunft aus diesem Protokoll zu geben, es sei denn, die Bekanntgabe würde den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung einer Verfassungsschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes, der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, oder der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gefährden.“

2. § 133 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts ist jederzeit Auskunft aus einem über die Abrufe zu führenden Protokoll zu geben, soweit nicht die Bekanntgabe den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung einer Verfassungsschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes, der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, oder der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gefährden würde; dieses Protokoll kann nach Ablauf von zwei Jahren vernichtet werden.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Grundbuchverfügung

Die Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46a Absatz 3a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Grundbucheinsicht durch eine Verfassungsschutzbehörde, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, die Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist im Rahmen einer Auskunft nach Absatz 2 Satz 1 nicht mitzuteilen, wenn die Behörde erklärt hat, dass die Bekanntgabe der Einsicht ihre Aufgabenwahrnehmung gefährden würde.“

2. § 83 Absatz 2a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Mitteilung des Abrufs durch eine Verfassungsschutzbehörde, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, die Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen einer Auskunft nach Absatz 2 Satz 2 gilt § 46a Absatz 3a entsprechend.“

Artikel 8

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 1 durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere für die Prüfung erhebliche Auskünfte zu erteilen, die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen und Daten vorzulegen sowie diese gemäß Nummer 4 und § 5a zur Verfügung zu stellen und die Nutzung der Datenverarbeitungssysteme oder die Übermittlung der mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten und gespeicherten Unterlagen und Daten zu ermöglichen,“.

2. § 5a Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Prüfbeteiligte hat den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen die elektronische Einsichtnahme in seine in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Unterlagen und Daten gemäß Satz 2 an Amtsstelle zu ermöglichen.“

3. § 6 Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1a) Die Behörden der Zollverwaltung übermitteln der Generalzolldirektion die zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Zentralstelle gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten.“

4. In § 7 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 10, 10a oder 11 dieses Gesetzes“ durch die Angabe „§§ 9, 10, 10a oder 11 dieses Gesetzes“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- aa) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
 - bb) Nummer 6 wird gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 4 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4, 5 und 9 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 8 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.“
6. § 14c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Örtlich zuständig für die Durchführung des selbstständigen Ermittlungsverfahrens ist diejenige Zolldirektion,

 - 1. in deren Bezirk die Straftat begangen oder entdeckt worden ist,
 - 2. die zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens für die Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 zuständig ist oder
 - 3. in deren Bezirk der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens seinen Wohnsitz hat; hat der Beschuldigte keinen Wohnsitz im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so wird die Zuständigkeit durch den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt.

Sind nach Satz 1 mehrere Zolldirektionen zuständig, so gebührt der Vorzug derjenigen Zolldirektion, die wegen der Tat zuerst ein Strafverfahren eingeleitet hat. Auf Ersuchen dieser Zolldirektion hat eine andere zuständige Zolldirektion die Strafsache zu übernehmen, wenn dies für die Ermittlungen sachdienlich erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet die Zentralstelle.“
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk“ durch die Angabe „die Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk“ ersetzt.
7. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 11 ersetzt:
- „11. die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.“
8. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „die Hauptzollämter“ durch die Angabe „die Zolldirektionen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „den Hauptzollämtern“ durch die Angabe „den Zolldirektionen“ ersetzt.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „die Hauptzollämter“ durch die Angabe „die Zolldirektionen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „den Hauptzollämtern“ durch die Angabe „den Zolldirektionen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „die Hauptzollämter“ durch die Angabe „die Zolldirektionen“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 31b Absatz 3a wird durch den folgenden Absatz 3a ersetzt:

„(3a) Die Finanzbehörden übermitteln einer Aufsichtsbehörde der Länder nach § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes oder einer Koordinierenden Stelle eines Landes nach § 50a des Geldwäschegesetzes auf Ersuchen Name und Anschrift der bei ihnen geführten Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16 des Geldwäschegesetzes nach Maßgabe des § 55 Absatz 3b des Geldwäschegesetzes, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen. Sammelersuchen sind zulässig. Die von den Finanzbehörden an die zuständigen Koordinierenden Stellen nach § 50a des Geldwäschegesetzes übermittelten Daten können von diesen an die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz weitergegeben werden.“

Artikel 10

Weitere Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31b durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 31b Mittelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Aufklärung von verdächtigen Vermögensgegenständen“.
2. § 6 Absatz 2 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:
„5. die Zolldirektionen einschließlich ihrer Dienststellen, die Finanzämter und die besonderen Landesfinanzbehörden als örtliche Behörden,“.
3. § 23 wird durch den folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23

Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern

(1) Für die Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union und Verbrauchsteuern ist diejenige Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk der Tatbestand, an den das Gesetz die Steuer knüpft, verwirklicht wird.

(2) Örtlich zuständig ist ferner diejenige Zolldirektion, von deren Bezirk aus der Steuerpflichtige sein Unternehmen betreibt. Wird das Unternehmen von einem nicht zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehörenden Ort aus betrieben, so ist diejenige Zolldirektion zuständig, in deren Bezirk der Unternehmer seine Umsätze im Geltungsbereich dieses Gesetzes ganz oder vorwiegend bewirkt.

(3) Werden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union und Verbrauchsteuern im Zusammenhang mit einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit geschuldet, so ist auch diejenige Zolldirektion örtlich zuständig, die für die Strafsache oder die Bußgeldsache zuständig ist.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. § 31b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 31b wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 31b

Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Aufklärung von verdächtigen Vermögensgegenständen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Angabe „16 des Geldwäschegesetzes oder“ durch die Angabe „16 des Geldwäschegesetzes,“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „Finanztransaktionsuntersuchungen.“ durch die Angabe „Finanztransaktionsuntersuchungen oder“ ersetzt.

- cc) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. der Durchführung eines Verfahrens zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. ein Vermögensgegenstand, der mit dem mitzuteilenden Sachverhalt im Zusammenhang steht, aus einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 261 des Strafgesetzbuches stammen könnte oder“.

- bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 45 Absatz 3 und 5 des Geldwäschegesetzes gilt entsprechend.“

- d) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „schließen lassen“ durch die Angabe „hindeuten“ ersetzt.

5. § 117b Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Hinsichtlich der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union sowie hinsichtlich der Verbrauch- und Verkehrsteuern kann die Generalzolldirektion als Zentralstelle gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes entsprechend den Absätzen 1 und 2 zwischenstaatliche Amtshilfe für den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung bewilligen und ersuchen, soweit das Bundesministerium der Finanzen die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt oder eine abweichende Zuweisung vorsieht.“

6. In § 152 Absatz 13 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

7. In § 171 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „mit der Zollfahndung betrauten Dienststellen der Zollverwaltung“ ersetzt.

8. § 208 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden und die mit der Zollfahndung betrauten Dienststellen der Zollverwaltung haben außer den Befugnissen nach § 404 Absatz 2 auch die Ermittlungsbefugnisse, die den Finanzämtern und Zolldirektionen zustehen.“

- b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „mit der Zollfahndung betrauten Dienststellen der Zollverwaltung“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „(Hauptzollämter)“ durch die Angabe „und der Zolldirektionen“ ersetzt.

9. In § 208a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(Hauptzollämtern)“ durch die Angabe „und den Zolldirektionen“ ersetzt.
10. In § 244 Absatz 3 wird die Angabe „auf ein Hauptzollamt oder mehrere Hauptzollämter“ durch die Angabe „auf eine Zolldirektion oder mehrere Zolldirektionen“ ersetzt.
11. In § 249 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
12. In § 386 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
13. In § 404 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „mit der Zollfahndung betrauten Dienststellen der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 6 des Entwurfes eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren, Bundestagsdrucksache 21, 6581 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 173 Absatz 4 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
 - „3. den Behörden der Zollverwaltung für Zwecke eines Strafverfahrens und für Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch in das Wirtschafts- und Finanzsystem sowie der Generalzolldirektion zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach § 72 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes,“.
2. § 174 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes,“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes,“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird nach der Angabe „Sicherheit“ die Angabe „, einschließlich für Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch in das Wirtschafts- und Finanzsystem“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Nummer 4 wird in der Angabe vor Buchstabe a die Angabe „das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes,“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes,“ ersetzt.
3. § 176 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, darf Verkehrsdaten verarbeiten, soweit dies erforderlich ist zur Erfüllung einer Sicherungsanordnung nach

 1. § 100g Absatz 7 der Strafprozessordnung,
 2. § 10b Absatz 1 oder § 52 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes,
 3. § 25a Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes oder
 4. § 10a Absatz 1 oder § 77 Absatz 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage I wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Vorbemerkung Nummer 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „im Zollkriminalamt“ durch die Angabe „in der Generalzolldirektion in Bereichen, in denen typischerweise sicherheitsrelevante Tätigkeiten wahrgenommen werden,“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bereiche nach Satz 1 Nummer 3 bestimmt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.“
2. In der Angabe zu der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird die Angabe „als der ständige Vertreter eines Direktionspräsidenten“ gestrichen.
3. In der Angabe zu der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ wird die Angabe „Direktionspräsident bei der Generalzolldirektion“ durch die Angabe „Leiter der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ ersetzt.
4. In der Angabe zu der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 7“ wird die Angabe „- der Generalzolldirektion -“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes

Das Grundstoffüberwachungsgesetz vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Grundstoff: ein erfasster Stoff im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und des Artikels 2 Buchstabe a in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005;
2. grundstoffgleicher Stoff: ein synthetisch hergestellter Stoff, der nicht als Grundstoff eingestuft ist, der jedoch aufgrund seiner einem Grundstoff fast identischen chemischen Struktur oder seiner chemischen und physikalischen Reaktionsmerkmale nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse
 - a) zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen geeignet ist und

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b) bei dem sich erwiesen hat, dass er zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet wird;
- ausgenommen sind Stoffe, die bei der Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen ausschließlich allgemeine Verfahrensfunktionen als Lösungsmittel, Verdünnungsmittel oder Reaktionsmedium erfüllen;
3. Gemeinschaft: die Europäischen Gemeinschaften;
 4. Drittstaat: ein Staat außerhalb der Gemeinschaft;
 5. Einfuhr: jede Verbringung von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen in das Zollgebiet der Gemeinschaft einschließlich der vorübergehenden Lagerung, der Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager, der Überführung in ein Nichterhebungsverfahren und der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 oder in einen nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland;
 6. Ausfuhr: jede Verbringung von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, einschließlich der Verbringung von Grundstoffen und grundstoffgleichen Stoffen, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, und der Verbringung von Grundstoffen und grundstoffgleichen Stoffen nach der Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 oder aus einem nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland;
 7. Vermittlungsgeschäft: jede Tätigkeit zur Anbahnung des Ankaufs, des Verkaufs oder der Lieferung von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen die von einer natürlichen oder juristischen Person mit dem Ziel betrieben wird, zwischen zwei Parteien oder im Namen mindestens einer dieser beiden Parteien eine Einigung herbeizuführen, ohne dass sie diese Grundstoffe oder grundstoffgleichen Stoffe in ihren Besitz nimmt oder die Durchführung eines derartigen Vorgangs leitet, sowie jede Tätigkeit, die von einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz in der Gemeinschaft ausgeführt wird, und die den Ankauf, den Verkauf oder die Lieferung von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen beinhaltet, ohne dass diese Grundstoffe oder grundstoffgleichen Stoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden;
 8. Inverkehrbringen: jede Abgabe von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen, sei es gegen Bezahlung oder unentgeltlich, einschließlich der Lagerung, Herstellung, Erzeugung, Weiterverarbeitung, des Handels, Vertriebs oder der Vermittlung dieser Grundstoffe oder grundstoffgleichen Stoffe zum Zweck ihrer Abgabe in der Gemeinschaft;
 9. Herstellen: das Gewinnen, Synthetisieren, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten und Umwandeln von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen;
 10. Wirtschaftsbeteiligter: eine in Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 oder in Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 bezeichnete natürliche oder juristische Person.“
2. In § 3 wird die Angabe „einen Grundstoff, der zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln“ durch die Angabe „einen Grundstoff oder grundstoffgleichen Stoff, der zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen“ ersetzt.
 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abzweigung von Grundstoffen zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln“ durch die Angabe „Abzweigung von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur verwendet werden, um Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 19 und 20, die Abzweigung von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden können, die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln und die mit den zuvor genannten Handlungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Straftaten, Straftaten nach § 95 des Arzneimittelgesetzes und nach den §§ 324, 324a, 326, 330 und 330a des Strafgesetzbuchs sowie die in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten zu verhindern und zu verfolgen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Behörden der Zollverwaltung sind zuständig für

1. die Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen,
2. die Überwachung des Warenverkehrs mit Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

(3) Benannte Behörden im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 und 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und des Artikels 27 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 sind das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, die Generalzolldirektion und die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle nach § 6. Für die Entgegennahme von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren sowie die innerstaatliche Überwachung betreffen, ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, für die Entgegennahme von Informationen zur Überwachung der Ein- und Ausfuhr sowie des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist die Generalzolldirektion und für die Entgegennahme von Informationen zu strafrechtlichen und anderen Ermittlungen ist die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle nach § 6 zuständig.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 6

Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle der Generalzolldirektion und des Bundeskriminalamtes beim Bundeskriminalamt“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Soweit es zur Verhinderung und Verfolgung der in § 4 Absatz 2 Satz 3 genannten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist, leitet die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Mitteilungen nach § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 3 Satz 2 und § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 unverzüglich weiter an

1. das Bundeskriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 2 bis 4 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes,
2. das zuständige Landeskriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle und zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten,
3. die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 3 und 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes oder

4. die zuständige Zolldirektion zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Absatz 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.“
6. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „nach § 5 Abs. 2 den Zollbehörden“ durch die Angabe „nach § 5 Absatz 2 den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
7. § 8 wird durch den folgenden § 8 ersetzt:

„§ 8

Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung

Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 19 und 20 kann die zuständige Verfolgungsbehörde Ermittlungen nach § 161 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung und nach § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch durch die Behörden der Zollverwaltung und deren Beamte vornehmen lassen. § 21 Absatz 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.“

8. § 9 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Soweit es zur Verhinderung und Verfolgung der in § 4 Absatz 2 Satz 3 genannten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist, darf das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die in den Meldungen nach Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 enthaltenen personenbezogenen Daten übermitteln an

1. das Bundeskriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 2 bis 4 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes,
 2. die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 3 und 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes und
 3. die zuständige Behörde der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 2 und zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Generalzolldirektion darf, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnimmt, die beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gespeicherten Daten aus den Meldungen nach Artikel 9 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011, einschließlich personenbezogener Daten, im automatisierten Verfahren abrufen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 10. § 11 wird durch den folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11

Gegenseitige Unterrichtung

(1) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach § 19 vorliegen, unterrichten die nach § 5 Absatz 2 zuständigen Behörden der Zollverwaltung sowie die nach § 7 betrauten Beamten der Bundespolizei unverzüglich die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 3 und 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes. Die Generalzolldirektion leitet diese Informationen unter Beachtung des § 30 der Abgabenordnung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle weiter. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach § 19 vorliegen, unterrichten das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundeskriminalamt unverzüglich die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle. Die Gemeinsame Grundstoff-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

überwachungsstelle darf die nach den Sätzen 2 und 3 übermittelten Informationen nur für die in § 4 Absatz 2 Satz 3 genannten Zwecke einschließlich der Weiterleitung nach § 6 Absatz 2 verwenden.

(2) Das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter und die Generalzolldirektion übermitteln dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich Erkenntnisse über Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, die aus ihrer Sicht für Entscheidungen des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte nach diesem Gesetz, der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 oder der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 erforderlich sind. Eine Übermittlung unterbleibt, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(3) Bei Verdacht von Verstößen gegen Vorschriften, Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, der Verordnung (EG) Nr. 111/2005, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 oder der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013, der sich im Rahmen der Wahrnehmung der in § 5 Absatz 2 genannten Aufgaben ergibt, unterrichten die Behörden der Zollverwaltung sowie die nach § 7 mitwirkende Bundespolizei unverzüglich das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie die Generalzolldirektion, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte übermittelt die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekannt gewordenen Informationen an die Behörden der Zollverwaltung, soweit dies zum Zwecke der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs mit Grundstoffen erforderlich ist.

(5) Das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter und die Generalzolldirektion übermitteln der Gemeinsamen Grundstoffüberwachungsstelle die zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 12 Absatz 1 und 3 erforderlichen Informationen.

(6) Dritte, an die die Daten übermittelt werden, dürfen die Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die für die Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen zuständigen Behörden oder die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. von Wirtschaftsbeteiligten alle für die Überwachung erforderlichen Auskünfte zu verlangen;
2. die in Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 bezeichneten Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften anzufertigen sowie Einsicht in die nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 oder Artikel 4 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 angelegten elektronischen Dokumente zu nehmen und Ausdrücke dieser Dokumente zu verlangen, soweit diese für die Aufdeckung oder Verhinderung der unerlaubten Abzweigung von Grundstoffen erforderlich sind;
3. die Datenverarbeitungssysteme von Wirtschaftsbeteiligten zur Prüfung der Unterlagen nach Nummer 2 zu nutzen; sie können auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben automatisiert ausgewertet oder ihnen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Aufdeckung oder Verhinderung der unerlaubten Abzweigung von Grundstoffen erforderlich ist;
4. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Transportmittel, die zum Verkehr mit Grundstoffen genutzt werden, zu betreten und zu besichtigen, um zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, der Verordnung (EG) Nr. 111/2005, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 beachtet werden, wobei zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Verhinderung einer Straftat nach § 19 oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 20, die bezeichneten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Transportmittel auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeit sowie zu Wohnzwecken dienende Räume betreten werden

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dürfen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;

5. zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit und Kontrolle des Grundstoffverkehrs sowie des Verkehrs mit grundstoffgleichen Stoffen vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) ein Grundstoff oder grundstoffgleicher Stoff zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen abgezweigt werden soll oder
 - b) Vorschriften dieses Gesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, der Verordnung (EG) Nr. 111/2005, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 oder der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 nicht eingehalten werden.

Nach Satz 1 Nummer 5 können die für die Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen zuständigen Behörden oder die mit der Überwachung beauftragten Personen insbesondere die weitere Teilnahme am Grundstoffverkehr oder am Verkehr mit grundstoffgleichen Stoffen ganz oder teilweise untersagen und die Grundstoffbestände sowie die Bestände an grundstoffgleichen Stoffen sicherstellen. Die zuständige Behörde hat innerhalb eines Monats nach Erlass einer vorläufigen Anordnung nach Satz 1 Nummer 5 endgültig zu entscheiden. Von den mit der Überwachung beauftragten Personen nach Satz 1 Nummer 5 angeordnete Maßnahmen werden einen Monat nach ihrer Bekanntgabe unwirksam. Erfolgt keine Bekanntgabe, werden die Maßnahmen einen Monat nach ihrer Vornahme unwirksam. Die zuständige Behörde kann eine von einer mit der Überwachung beauftragten Person nach Satz 1 Nummer 5 angeordnete Maßnahme bereits vorher aufheben.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Behörden der Zollverwaltung prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 5 Absatz 2 die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf diesem Gebiet erlassenen Rechtsakte der Gemeinschaft.“

- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Vorlage von Unterlagen“ die Angabe „, insbesondere von Verwendungserklärungen und Gewerbebeanmeldungen,“ eingefügt.
- cc) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Zollbehörden“ durch die Angabe „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

12. Nach § 18 wird der folgende § 18a eingefügt:

„§ 18a

Sicherstellung

Die Behörden der Zollverwaltung können im Rahmen der Wahrnehmung ihrer in § 1 Absatz 3 des Zollverwaltungsgesetzes und in § 5 Absatz 2 genannten Aufgaben Waren sicherstellen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass es sich um Grundstoffe oder grundstoffgleiche Stoffe handelt, die entgegen § 3 in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden sind oder verbracht werden sollen. Die §§ 41 bis 43 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gelten entsprechend. Kosten, die den Behörden der Zollverwaltung durch die Sicherstellung und Verwahrung entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen; die §§ 38c und 38d des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gelten entsprechend. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnimmt,“ ersetzt.
2. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 bis 7 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt:
 - „4. die Behörden der Zollverwaltung, soweit
 - a) sie betraut sind mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben,
 - b) sie betraut sind mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz oder
 - c) dies bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zollverwaltungsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zur Sicherung ihrer selbst oder ihrer Bediensteter, zum Schutz Dritter sowie zur Sicherung von für die Durchführung der Aufgaben der Bundesfinanzbehörden notwendigen Einrichtungen und Einsatzmittel erforderlich ist,
 5. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und
 6. die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden.“
 - b) In Absatz 8 wird die Angabe „sowie für die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ gestrichen.
3. § 32 Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Im Übrigen richtet sich die Informationsübermittlung der Zollbehörden an das Bundeskriminalamt nach den Vorschriften der Abgabenordnung, des Zollverwaltungsgesetzes, des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes, des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes sowie des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.“
4. In § 33a Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 7“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.
5. In § 33b Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 7“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.
6. In § 47 Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 7“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.
7. In § 71 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Zollkriminalamts“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes

Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften und Aufgaben der Generalzolldirektion im Bereich der Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“.

- b) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 2

Befugnisse der Generalzolldirektion im Bereich der Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“.

- c) Nach der Angabe zu § 2 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Feststellungsbefugnis“.

- d) Die Angabe zu den §§ 4 bis 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 4 Modalitäten der Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ermittlung und Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen; Automatisierte Datenanalyse

§ 6 Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Generalzolldirektion“.

- e) Die Angabe zu § 9 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 9 Befugnis zur Einsetzung eines Sonderbeauftragten zur Sanktionsdurchsetzung“.

- f) Nach der Angabe zu § 13 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Zugang zu amtlichen Informationen“.

- g) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 4

(weggefallen)“.

- h) Die Angabe zu § 14 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 14 (weggefallen)“.

- i) Die Angabe zu Abschnitt 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 6

Straf- und Bußgeldvorschriften, Schlussbestimmungen“.

- j) Nach der Angabe zu § 18 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 19 Einschränkung von Grundrechten“.

2. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften und Aufgaben der Generalzolldirektion im Bereich der Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Dieses Gesetz regelt unbeschadet der in § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes geregelten Zuständigkeiten, die Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen im Inland und die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden bei der Durchsetzung dieser Sanktionsmaßnahmen. Der Generalzolldirektion obliegen in diesem Zusammenhang insbesondere

1. die Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen,
 - a) die im Eigentum oder Besitz von Personen sind, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegen, oder von diesen Personen gehalten oder kontrolliert werden, oder
 - b) die unmittelbar oder mittelbar Personen, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegen, zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen,
2. die Feststellung, ob Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen
 - a) im Eigentum oder Besitz einer Person sind, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegt, oder von dieser Person gehalten oder kontrolliert wird, oder
 - b) unmittelbar oder mittelbar Personen, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegen, zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen,
3. die gefahrenabwehrrechtliche Sicherstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen,
 - a) die im Eigentum oder Besitz von Personen sind, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegen, oder von diesen Personen gehalten oder kontrolliert werden, oder
 - b) die unmittelbar oder mittelbar Personen, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegen, zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen,
4. die Koordinierung der Durchsetzung nach Satz 1 mit den beteiligten Behörden im Inland sowie die Errichtung und der Betrieb einer Clearingstelle zur Koordinierung von Einzelfällen,
5. die Errichtung und der Betrieb der Hinweisannahmestelle nach § 15,
6. die statistische Informationsaufbereitung einschließlich der Erstellung einer jährlichen Statistik,
7. die europäische und internationale Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen zur Förderung der Ziele der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen einschließlich des Daten- und Informationsaustauschs sowie
8. die Genehmigung der Freigabe wirtschaftlicher Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz einer Person stehen, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegt, oder von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden, soweit diese wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme diese Freigabe gestattet.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Die Generalzolldirektion, die weiteren nach § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden sowie andere öffentliche Stellen arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes zusammen und unterstützen sich gegenseitig.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und die Angabe „des Hauptzollamtes“ wird durch die Angabe „der Zolldirektionen“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme eine in einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten, unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union enthaltene restriktive Maßnahme im Sinne des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP oder des Artikels 215 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und
 2. eine Person eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft.“
4. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 2

Befugnisse der Generalzolldirektion im Bereich der Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“.

5. § 2 wird durch die folgenden §§ 2 und 2a ersetzt:

„§ 2

Befugnisse zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

(1) Die Generalzolldirektion kann die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 treffen. Satz 1 gilt entsprechend, sofern eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungs- oder Bereitstellungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht.

(2) Insbesondere kann die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz

1. von Personen und Behörden Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen einschließlich elektronisch gespeicherter Daten verlangen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die verlangten Auskünfte und Unterlagen sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 enthalten,
2. eine natürliche Person vorladen und vernehmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 machen kann,
3. die Identität einer natürlichen Person nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 feststellen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 machen kann,
4. Geschäfts- oder Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib vorhanden sind,
5. Durchsuchungen von Geschäfts- oder Betriebsräumen sowie von Wohnungen nach der Maßgabe des Absatzes 8 durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Gelder oder wirtschaft-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

liche Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib vorhanden sind,

6. Durchsuchungen von Sachen aller Art, die nicht in Nummer 5 genannt sind, durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Sachen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib enthalten,
7. Durchsuchungen von Personen durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib bei sich führen,
8. Unterlagen oder andere Gegenstände, die zum Zweck der Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 geeignet sind, sicherstellen sowie
9. Einsicht in das Grundbuch und in andere öffentliche Register sowie in das beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geführte Flaggenreister und in die beim Luftfahrt-Bundesamt geführte Luftfahrzeugrolle nehmen sowie Auskunftersuchen nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes stellen.

(3) Die betroffene Person oder Behörde hat unverzüglich die verlangten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzulegen sowie auf Vorladung zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist auf die Auskunftsverweigerungsrechte hinzuweisen.

(4) Die von der Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 1 betroffenen Zielpersonen sowie die erheblich mitbetroffenen Personen sind über die Maßnahme zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestandes des Staates, von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, möglich ist. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Generalzolldirektion. Wird die Benachrichtigung aus einem der vorgenannten Gründe zurückgestellt, ist dies zu dokumentieren. Erfolgt die nach Satz 4 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 1, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung, das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind mit gerichtlicher Zustimmung zulässig. Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht wurden.

(5) Zur Feststellung der Identität nach Absatz 2 Nummer 3 kann die Generalzolldirektion eine natürliche Person anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und die Aushändigung von mitgeführten Ausweispapieren zur Prüfung verlangen. Kann die Identität der Person auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden, kann

1. die angehaltene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen nach Gegenständen, die der Identitätsfeststellung dienen, durchsucht werden und
2. die angehaltene Person festgehalten und zu einer Dienststelle verbracht werden.

Durchsuchungen nach Satz 2 Nummer 1 dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärzten durchgeführt werden. Die §§ 39e und 39f des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes sind in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.

(6) Die Generalzolldirektion kann zur Feststellung der Identität einer Person die Echtheit der vorgelegten Ausweispapiere sowie die Berechtigung zur Inhaberschaft überprüfen. Bei Nichtvorhandensein von Ausweispapieren dürfen insbesondere Lichtbilder, Fingerabdrücke, äußere körperliche Merkmale und Messungen erhoben werden, sofern die Kenntnis der Identität der Person zur Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 erforderlich ist und die Identität nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten auf andere Weise festgestellt werden kann. Die nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen zu diesem

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zweck mit dem Inhalt von Dateien abgeglichen werden, die die Generalzolldirektion selbst führt oder für die sie zum Abruf berechtigt ist, einschließlich der für die Identitätsfeststellung erforderlichen Daten aus dem polizeilichen Informationsverbund. Daten nach den Sätzen 1 und 2, mit Ausnahme biometrischer Daten, dürfen automatisiert gespeichert werden, sofern sie für die Durchführung der Aufgaben der Generalzolldirektion nach diesem Gesetz erforderlich sind. Biometrische Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Identitätsfeststellung zu löschen.

(7) Zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit dürfen Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 auch außerhalb der Geschäfts- oder Betriebszeiten sowie in Wohnzwecken dienenden Räumen durchgeführt werden. Die betroffene Person oder Personenvereinigung hat das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden.

(8) Durchsuchungen von Wohnungen sowie von Geschäfts- und Betriebsräumen dürfen nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei der Durchsuchung hat der Inhaber der Wohnung oder des Geschäfts- oder Betriebsraums das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, den Grund, die Zeit und den Ort der Durchsuchung sowie ein Sicherstellungsverzeichnis enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Inhaber oder der hinzugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Inhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich, so sind dem Inhaber oder der hinzugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie der Zeit und des Ortes der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

§ 2a

Feststellungsbefugnis

Die Generalzolldirektion trifft Feststellungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch Verwaltungsakt. Der verfügende Teil der Feststellung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben. Die Feststellung wird mit der Zustellung, spätestens aber mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam.“

6. § 3 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Generalzolldirektion kann Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bestimmter Personen, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegen, sicherstellen, um zu verhindern, dass über diese unter Verstoß gegen eine wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme verfügt wird oder dass diese entgegen einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme genutzt werden. Dies gilt entsprechend, wenn eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht. Die Anordnung nach Satz 1 ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 nicht mehr vorliegen.

(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Eigentum oder Besitz einer Person, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegt, sind, oder aber von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden, so kann Generalzolldirektion diese vorläufig sicherstellen, bis die Ermittlungsmaßnahmen nach § 2 abgeschlossen sind, längstens aber für die Dauer von zwölf Monaten. Dies gilt entsprechend, wenn eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht. Die Anordnung nach Satz 1 kann nach Ablauf der dort genannten Höchstfrist verlängert werden, längstens aber für die Dauer von weiteren sechs Monaten, wenn besondere Umstände die Ermittlungsmaßnahmen nach § 2 erschweren. Die vorläufige Sicherstellung ist unverzüglich aufzuheben,

sobald das Bestehen einer Verfügungsbeschränkung abschließend geprüft wurde. Hat die Prüfung ergeben, dass eine Verfügungsbeschränkung besteht, ist eine Sicherstellung nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 4

Modalitäten der Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen“.

- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „vorläufige“ gestrichen.
- d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so ist etwaigen Wertminderungen nach Möglichkeit vorzubeugen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Sache auf Verlangen des Eigentümers oder des Inhabers der tatsächlichen Sachherrschaft durch den geeigneten Dritten verwahrt wird.“
- e) Absatz 7 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Neben der Versteigerung vor Ort kann die öffentliche Versteigerung auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über die Plattform www.zoll-auktion.de erfolgen.“
- f) Absatz 8 wird gestrichen.
- g) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden zu den Absätzen 8 und 9.
- h) Der bisherige Absatz 11 wird durch den folgenden Absatz 10 ersetzt:

„(10) Die vorstehend genannten Regelungen gelten nur, soweit nicht aufgrund einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme abweichende Regelungen bestehen.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ermittlung und Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen; Automatisierte Datenanalyse“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1f eingefügt:

„(1a) Die Generalzolldirektion darf bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 automatisierte Anwendungen zur Datenanalyse einsetzen, um für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderliche Erkenntnisse zu gewinnen. Folgende personenbezogene Daten dürfen in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse nach Satz 1 nicht verarbeitet werden:

1. Daten, die ursprünglich durch den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Landesämter für Verfassungsschutz erhoben wurden,
2. Daten, die durch eine Maßnahme nach den §§ 100a, 100b, 100c, 100f, 100g, 100h, 100i, 100k Absatz 1 Satz 2, den §§ 110a, 163f der Strafprozessordnung oder aus vergleichbar schwerwiegenden Eingriffen in die informationelle Selbstbestimmung gewonnen wurden, sowie

3. biometrische Daten.

(1b) Folgende Datenarten dürfen mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse verarbeitet werden:

1. folgende Datenarten bezüglich Namen und Bezeichnungen einschließlich deren alternativer Schreibweisen:
 - a) der Familienname,
 - b) die Vornamen,
 - c) frühere Namen,
 - d) andere Namen,
 - e) Aliaspersonalien und
 - f) der Name der juristischen Person,
2. folgende weitere Daten in Bezug auf natürliche Personen:
 - a) das Geschlecht,
 - b) das Geburtsdatum,
 - c) der Geburtsort,
 - d) der Geburtsstaat,
 - e) der Familienstand und
 - f) die aktuellen und bisherigen Staatsangehörigkeiten,
3. Daten eines Legitimationsdokumentes, einschließlich der Nummer und der ausstellenden öffentlichen Stelle,
4. folgende Daten zur privaten und geschäftlichen Erreichbarkeit:
 - a) die gegenwärtigen und bisherigen Anschriften,
 - b) eigene oder jeweils genutzte Telekommunikationsanschlüsse,
 - c) Adressen für elektronische Post,
 - d) elektronische Adressen für neue Zahlungsmethoden (Wallet-Adressen) und
 - e) sonstige Angaben zur beruflichen Erreichbarkeit,
5. Daten über die Geschäftsbeziehung von einer Person oder einer Personengesellschaft,
6. Bank- und Depotdaten, insbesondere
 - a) die Internationale Bankkontonummer (IBAN),
 - b) die international standardisierte Bankleitzahl (Business Identifier Code, BIC) und
 - c) Kontoumsatz- und Finanztransaktionsdaten und
7. Daten zu Eigentums- und Besitzverhältnissen, insbesondere aus
 - a) dem Transparenzregister,
 - b) dem Handelsregister,
 - c) dem Grundbuch,
 - d) dem Flaggenregister,
 - e) dem Schiffsregister,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- f) den Registern des Kraftfahrt-Bundesamtes und
- g) sonstigen Bekanntmachungen in öffentlich zugänglichen Quellen, wie dem Bundesanzeiger.

(1c) Im Rahmen der Verarbeitung nach Absatz 1a können

1. datei- und informationssystemübergreifend Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Verfahren, Vorgängen, Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen identifiziert und hergestellt werden, sowohl qualitativ als auch quantitativ klassifiziert, strukturell analysiert und visualisiert werden,
2. für die Erreichung des Zwecks der Weiterverarbeitung unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen werden,
3. die eingehenden Erkenntnisse bekannten Sachverhalten zugeordnet werden,
4. Suchkriterien, insbesondere nach Sachnähe, Aktualität und Erheblichkeit der Verknüpfung mit anderen Informationen bezogen auf den Zweck der Weiterverarbeitung nach Absatz 1a gewichtet werden, sowie
5. gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.

Eine direkte Anbindung der Anwendung zur automatisierten Datenanalyse an Internetdienste ist unzulässig. Datensätze aus gezielten, auch automatisierten Abfragen in sonstigen staatlichen Registern und im Einzelfall erhobene Datensätze aus Internetquellen können in die Verarbeitung einbezogen werden

(1d) Die Generalzolldirektion hat bei der Verarbeitung nach Absatz 1a sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Eine ausschließlich auf der Maßnahme nach Absatz 1a beruhende automatisierte Entscheidungsfindung ist unzulässig. Eine Maßnahme nach Absatz 1a ist durch den fachlich zuständigen Abteilungsdirektor oder Abteilungsdirektorin oder durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Generalzolldirektion mit Befähigung zum Richteramt anzuordnen. Die Generalzolldirektion gewährleistet, dass das für die Durchführung der Maßnahme zuständige Personal besonders geschult wird. Bei dem Zugriff auf sowie Verarbeitung der Daten sind das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel, der Zeitpunkt des Einsatzes, Angaben die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen sowie die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt, zu dokumentieren. Zudem ist die Zielperson zu dokumentieren. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Stellen zur Durchführung der automatisierten Datenanalyse nach Absatz 1a ist unzulässig.

(1e) Die Generalzolldirektion darf die nach Absatz 1a verarbeiteten personenbezogenen Daten auch zum Entwickeln, insbesondere zum Trainieren, Validieren und Testen von KI-Modellen und KI-Systemen speichern, verändern oder nutzen, soweit

1. die Daten hierfür erforderlich sind,
2. die Verwendung anonymisierter Daten zu einer Verfälschung der Verarbeitungsergebnisse führen würde und
3. die KI-Modelle und KI-Systeme der Erfüllung einer ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe dienen.

Die Daten sind zu pseudonymisieren. Die Generalzolldirektion hat hierfür angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, insbesondere technische Zugriffsbeschränkungen auf eine begrenzte Anzahl besonders qualifizierter Beschäftigter sowie eine technische Trennung von Datenbeständen nach ihren unterschiedlichen Verarbeitungszwecken. Sie hat zudem eine angemessene Löschfrist festzulegen. Die Generalzolldirektion hat sicherzustellen, dass diskriminierende oder sonst rechtswidrige algorithmische Strukturen weder herausgebildet noch verwendet werden.

(1f) Die Generalzolldirektion hat durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Stellen zur Durchführung der automatisierten Datenanalyse nach Absatz 1a ist unzulässig. Die Speicherdauer in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse nach Ab-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

satz 1a Satz 1 richtet sich nach der Speicherdauer der Daten in den Quellsystemen. Es gelten die gesetzlichen Speicherfristen.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h, Nummer 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

e) In Absatz 3 Satz 1, 9, 13, 15 und 16 in der Angabe vor Nummer 1 sowie Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Generalzolldirektion ist berechtigt, im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 2 die in ihrem Informationssystem gespeicherten, personenbezogenen Daten mit den im polizeilichen Informationsverbund nach § 29 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes enthaltenden, personenbezogenen Daten automatisiert abzugleichen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Verhütung von Straftaten nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h, Nummer 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes erforderlich ist.“

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 6

Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Generalzolldirektion“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Besteuerung oder“ durch die Angabe „Besteuerung,“ ersetzt.

cc) Nummer 5 wird durch die folgenden Nummer 5 und 6 ersetzt:

„5. zur Erfüllung einer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe des Empfängers, die der Durchführung einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient oder

6. zur Erfüllung der Aufgabe des Bundeskriminalamts als Zentralstelle gemäß § 2 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes.“

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen der Generalzolldirektion, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermitteln, in denen Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen ermittelt wurden. Dies gilt insbesondere für Strafverfahren wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes oder gegen eine Rechtsverordnung aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes.“

b) In den Absätzen 2 und 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

11. Die §§ 8 und 9 werden durch die folgenden §§ 8 und 9 ersetzt:

„§ 8

Informationsaustausch mit ausländischen Stellen

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) kann die Generalzolldirektion für Aufgaben, die sie nach diesem Gesetz wahrnimmt, personenbezogene Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen in der Europäischen Union unter den gleichen Voraussetzungen wie bei inländischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen übermitteln.

(2) Anderen ausländischen Stellen dürfen personenbezogene Daten für Zwecke des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 übermittelt werden. Dies schließt die Übermittlung personenbezogener Daten zur Wahrung der Gegenseitigkeit bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen ein, sofern dies die internationale Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes fördert und im Einklang mit den Zielen der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen steht. § 6 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und 3 sind anzuwenden. Auf die Zweckbindung des § 6 Absatz 3 ist die ausländische Stelle ausdrücklich hinzuweisen. An Behörden in Drittländern und internationale Organisationen dürfen unter der Voraussetzung von § 7 Absatz 2 und 3 auch personenbezogene Daten übermittelt werden, die die Generalzolldirektion gemäß § 7 Absatz 1 erhalten hat. Die Voraussetzungen der Artikel 44 bis 49 der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.

§ 9

Befugnis zur Einsetzung eines Sonderbeauftragten zur Sanktionsdurchsetzung

(1) Die Generalzolldirektion kann für ein inländisches Unternehmen nach § 2 Absatz 15 Nummer 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes einen Sonderbeauftragten zur Sanktionsdurchsetzung (Sonderbeauftragter) bestellen, wenn

1. sie nach § 2a feststellt, dass das inländische Unternehmen im Eigentum oder Besitz einer Person ist, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegt, oder von einer solchen Person gehalten oder kontrolliert wird, und
2. die Bestellung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Person nach Nummer 1 nicht die mit dem Eigentum, dem Besitz, dem Halten oder der Kontrolle verbundenen Rechte ausübt.

(2) Die Generalzolldirektion kann dem Sonderbeauftragten die hierfür erforderlichen Aufgaben und Befugnisse übertragen, insbesondere,

1. ein Sanktionspräventionssystem in dem inländischen Unternehmen einzurichten,
2. das Sanktionspräventionssystem eines inländischen Unternehmens zu überwachen,
3. die Aufgaben und Befugnisse einer mit der Geschäftsleitung betrauten Person insgesamt oder teilweise wahrzunehmen,
4. die Aufgaben und Befugnisse von anderen Organen, insbesondere von Aufsichtsratsmitgliedern, insgesamt oder teilweise wahrzunehmen.

(3) Der Sonderbeauftragte ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt,

1. von den Mitgliedern der Organe und von den Beschäftigten des inländischen Unternehmens Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und Einsicht in elektronisch geführte Kommunikation zu verlangen,
2. an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe und sonstiger Gremien in beratender Funktion teilzunehmen,
3. die Geschäftsräume zu betreten,

4. Einsicht in Geschäftspapiere, Dateisysteme und Bücher zu nehmen und
5. Nachforschungen anzustellen.

Die Organe und Organmitglieder oder vertretungsberechtigte Gesellschafter haben den Sonderbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er ist gegenüber der Generalzolldirektion zur Auskunft über alle Erkenntnisse im Rahmen seiner Tätigkeit verpflichtet.

(4) Sofern der Sonderbeauftragte in die Aufgaben und Befugnisse eines Organs oder Organmitglieds oder eines vertretungsberechtigten Gesellschafters insgesamt eintritt, ruhen die Aufgaben und Befugnisse des betroffenen Organs oder Organmitglieds oder des vertretungsberechtigten Gesellschafters. Der Sonderbeauftragte kann nicht gleichzeitig die Funktion eines oder mehrerer Geschäftsleiter und eines oder mehrerer Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans wahrnehmen. Werden dem Sonderbeauftragten für die Wahrnehmung einer Aufgabe nur teilweise die Befugnisse eines Organs oder Organmitglieds oder des vertretungsberechtigten Gesellschafters eingeräumt, so hat dies keine Auswirkung auf die weiteren Befugnisse des bestellten Organs oder Organmitglieds oder des vertretungsberechtigten Gesellschafters. Bei der Übertragung aller Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Geschäftsleiter auf den Sonderbeauftragten richtet sich seine Vertretungsbefugnis nach der Vertretungsbefugnis des oder der Geschäftsleiter an dessen oder deren Stelle der Sonderbeauftragte bestellt ist. Solange die Generalzolldirektion einem Sonderbeauftragten die Funktion eines Geschäftsleiters übertragen hat, können die nach anderen Rechtsvorschriften hierzu berufenen Personen oder Organe ihr Recht, einen Geschäftsleiter zu bestellen, nur mit Zustimmung der Generalzolldirektion ausüben.

(5) Überträgt die Generalzolldirektion die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen eines Geschäftsleiters auf einen Sonderbeauftragten, werden die Übertragung, die Vertretungsbefugnis sowie die Aufhebung der Übertragung von Amts wegen in das Handelsregister, Partnerschaftsregister, Gesellschaftsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen.

(6) Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden angemessenen Auslagen und der Vergütung fallen dem inländischen Unternehmen zur Last, für das der Sonderbeauftragte bestellt wird. Die Höhe der Vergütung setzt die Generalzolldirektion fest. Die Generalzolldirektion kann die Auslagen und die Vergütung auf Antrag des Sonderbeauftragten als Vorschuss leisten.

(7) Sonderbeauftragte haften bei Handlungen im Rahmen des Absatzes 2, sofern sie selbst Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr ergreifen, für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Sonderbeauftragten auf 1 Million Euro. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf 50 Millionen Euro.

(8) Der Sonderbeauftragte muss unabhängig, zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben geeignet sein. Soweit der Sonderbeauftragte Aufgaben eines Geschäftsleiters, eines Organs oder eines vertretungsberechtigten Gesellschafters übernimmt, muss er Gewähr für die erforderliche fachliche Eignung bieten. Bei der Auswahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Sonderbeauftragter darf die Generalzolldirektion ohne Prüfung davon ausgehen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur Personal einsetzt, das zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben geeignet ist.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Soweit nicht bereits nach einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme eine anderweitige Meldepflicht besteht, sind Ausländer im Sinne des § 2 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes und Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 des Außenwirtschaftsgesetzes, denen nach einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen, verpflichtet,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, unverzüglich der Generalzolldirektion nach Maßgabe des Absatzes 2 zu melden und
2. mit der Generalzolldirektion bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten.

Eine Meldung nach Satz 1 Nummer 1 ist nicht erforderlich, soweit gegenüber der Generalzolldirektion eine Meldung über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nach einer anderen Rechtsvorschrift abgegeben wurde.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Generalzolldirektion, die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichten sich auch gegenseitig unverzüglich nach Eingang einer Meldung über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die ihnen gegenüber in Erfüllung einer Meldepflicht, die sich aus einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme ergibt, abgegeben worden ist.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Generalzolldirektion kann bei Personen, denen aufgrund einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen, ein Verfahren zur Ermittlung der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen einleiten (sanktionsbezogenes Vermögensermittlungsverfahren).“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Durchführung des sanktionsbezogenen Vermögensermittlungsverfahrens kann die Generalzolldirektion bei Nichtvorliegen einer Meldung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder einer Meldung aufgrund einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme die betroffene Person auf eine bestehende Meldepflicht schriftlich hinzuweisen.“

- c) Die Absätze 3 und 4 werden durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Zur Ermittlung der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen nach Absatz 1 stehen der Generalzolldirektion die Befugnisse nach Abschnitt 2 zu.“

- d) Absatz 5 wird zu Absatz 4.

- e) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

- f) Absatz 7 wird zu Absatz 6 und die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ wird durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird folgenden Satz ersetzt:

„Die Generalzolldirektion kann bei im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen ein Verfahren zur Ermittlung des Eigentümers und des wirtschaftlich Berechtigten einleiten, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen in einer Art und Weise mit Personen Verbindung stehen, denen nach einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen oder
2. in einem Verfahren nach § 11 der Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unbekannt geblieben ist oder Zweifel an dessen Eigentum oder wirtschaftlicher Berechtigung bestehen.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
- e) Absatz 5 wird gestrichen.
- f) Absatz 6 wird zu Absatz 4 und die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eine Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes“ wird durch die Angabe „Generalzolldirektion eine Unstimmigkeitsmeldung nach § 23b Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird zu Absatz 5 und die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ wird jeweils durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

15. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a

Zugang zu amtlichen Informationen

(1) Jeder hat vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 gegenüber der Generalzolldirektion, in Bezug auf Aufgaben, die sie nach diesem Gesetz wahrnimmt, einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

(2) Die Generalzolldirektion kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(3) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,

1. sofern durch das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf
 - a) die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Generalzolldirektion nach diesem Gesetz,
 - b) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
 - c) den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder
 - d) die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
2. sofern das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Bundes oder eines Landes, einschließlich der internationalen Beziehungen des Bundes oder eines Landes, Nachteile bereiten kann,
3. soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen,
4. sofern ein Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde oder
5. sofern ein Antrag zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der Generalzolldirektion nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird.“

16. Abschnitt 4 wird gestrichen.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung berichtet in ihrer jährlichen Statistik gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6“ durch die Angabe „Generalzolldirektion berichtet in ihrer jährlichen Statistik gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Hinweise“ durch die Angabe „Meldungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

18. Die Überschrift des Abschnitts 6 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 6 Straf- und Bußgeldvorschriften, Schlussbestimmungen“.

19. In § 17 Absatz 3 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

20. Nach § 18 wird der folgende § 19 eingefügt:

„§ 19

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Artikel 16

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25n durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 25n Unterstützung Verdeckter Ermittlungen und des Zeugenschutzes“.

2. § 24c Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Angabe „erforderlich ist und“ durch die Angabe „erforderlich ist,“ ersetzt.

b) In Nummer 6 wird die Angabe „Aufgaben erforderlich ist.“ durch die Angabe „Aufgaben erforderlich ist,“ ersetzt.

c) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. der registerführenden Stelle des Transparenzregisters nach § 18 des Geldwäschegesetzes, soweit dies zur Überprüfung der Daten nach § 18 Absatz 3b des Geldwäschegesetzes erforderlich ist, und

8. dem Bundesverwaltungsamt, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 25 Absatz 6 und § 56 Absatz 5 Satz 2 des Geldwäschegesetzes erforderlich ist.“

3. Nach § 25m wird der folgende § 25n eingefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 25n

Unterstützung Verdeckter Ermittlungen und des Zeugenschutzes

(1) Zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung von Legenden im Sinne des § 110a Absatz 2 der Strafprozessordnung und zum Zwecke vorübergehender Tarnidentitäten im Sinne des § 5 des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes haben die Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute im für die Umsetzung dieser Maßnahme erforderlichen Maße unterstützende Handlungen für die Strafverfolgungsbehörden vorzunehmen.

(2) Handlungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. das Eröffnen und die Führung von Konten oder Depots auf Legendendaten und
2. die Weiterleitung von Zahlungen unter Legendendaten in das Inland und das Ausland.“

Artikel 17**Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes**

Das Kreditwesengesetz, das zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 bis 8 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 7 ersetzt:

- „5. den Behörden der Zollverwaltung, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, nach § 1 Absatz 4 des Zollverwaltungsgesetzes oder nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz erforderlich ist,
6. der registerführenden Stelle des Transparenzregisters nach § 18 des Geldwäschegesetzes, soweit dies zur Überprüfung der Daten nach § 18 Absatz 3b des Geldwäschegesetzes erforderlich ist, und
7. dem Bundesverwaltungsamt, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 25 Absatz 6 und § 56 Absatz 5 Satz 2 des Geldwäschegesetzes erforderlich ist.“

Artikel 18**Änderung des Geldwäschegesetzes**

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 18 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 18a Bestätigung von Vertretungsberechtigung“.
 - b) Die Angabe zu den §§ 23a bis 23c wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 23a Einsichtnahme und Verfahren bei berechtigtem Interesse
§ 23b Meldung von Unstimmigkeiten und Unstimmigkeitsprüfung durch die registerführende Stelle
§ 23c Meldung von Unstimmigkeiten bei der Zuordnung von Immobilien“.
 - c) Nach der Angabe zu § 26a wird die folgende Angabe eingefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 26b Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission“.

- d) Nach der Angabe zu § 50 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 50a Koordinierende Stellen von Bund und Ländern“.

- e) Die Angabe zu § 51a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 51a Verarbeitung personenbezogener Daten“.

- f) Die Angabe zu § 56 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 56 Bußgeldvorschriften; Verordnungsermächtigung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für Gerichte, die öffentliche Versteigerungen durchführen, gelten die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8, die in den Abschnitten 3, 5 und 6 genannten Sorgfalts- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entsprechend im Rahmen der Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung von

1. Grundstücken,
2. im Schiffsregister eingetragenen Schiffen,
3. Schiffsbauwerken, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können, sowie
4. Luftfahrzeugen.

Abweichend von § 10 haben die Gerichte im Rahmen einer solchen Zwangsversteigerung die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten gegenüber dem Meistbietenden und dem Ersteher spätestens im Verteilungstermin zu erfüllen, in den Fällen der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung spätestens bis zum Nachweis der außergerichtlichen Einigung oder Befriedigung. Die Gerichte nach Satz 1 sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8, ihrer in den Abschnitten 3, 5 und 6 genannten Sorgfalts- und Meldepflichten sowie der Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erforderlich ist. § 10 Absatz 9 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.“

- b) Nach Absatz 4 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die erhobenen Angaben und eingeholten Informationen sind nach § 8 aufzuzeichnen und aufzubewahren.“

- c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Vorgaben des Abschnitts 6 zur Meldung von Sachverhalten gelten entsprechend für Konsulate der Bundesrepublik Deutschland, soweit Tätigkeiten ihrer Bediensteten gemäß § 10 Absatz 2 des Konsulargesetzes den Tätigkeiten inländischer Notare nach Absatz 1 Nummer 10 entsprechen.“

3. § 3a Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Bundes sowie die Länder, einschließlich der Aufsichtsbehörden, wirken an der vom Bundesministerium der Finanzen koordinierten nationalen Risikoanalyse mit. Die Verpflichteten nach diesem Gesetz werden bei Erstellung der nationalen Risikoanalyse eingebunden und über die Ergebnisse unterrichtet. Die nationale Risikoanalyse berücksichtigt die Risikobewertung der Europäischen Kommission nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 und wird regelmäßig aktualisiert. Nach Bedarf werden spezifische sektorale Risikoanalysen erstellt.

(3) Der Ressortübergreifende Steuerungskreis wirkt an der strategischen Ausrichtung des risikobasierten Ansatzes im Sinne des Absatzes 1 mit, einschließlich der Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden des Bundes sowie der Länder bei der nationalen Risikoanalyse nach Absatz 2 Satz 1. Der Ressort-

übergreifende Steuerungskreis setzt sich aus den zuständigen Bundesressorts und zuständigen Bundesbehörden sowie aus Vertretern der Koordinierenden Stellen der Länder nach § 50a zusammen.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Bei begründeten Zweifeln an der Vertretungsberechtigung einer Person, die eine Mitteilung für eine Vereinigung oder eine Rechtsgestaltung nach § 20 oder § 21 macht, kann die registerführende Stelle verlangen, dass die Person ihre Vertretungsberechtigung nachweist.

(3b) Die registerführende Stelle ist berechtigt, zur Überprüfung der in den Mitteilungen nach § 20 oder § 21 enthaltenen Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten Auskünfte aus öffentlich zugänglichen Registern und Verzeichnissen einzuholen. Sie ist zu diesem Zweck auch berechtigt

1. zum Datenabruf nach § 24c des Kreditwesengesetzes,
2. zum Abruf von Daten aus dem Melderegister und
3. zur Einsicht in die Stiftungsverzeichnisse der Länder.

Die registerführende Stelle darf von den nach den Sätzen 1 und 2 eingeholten Daten nur die Angaben zur Vereinigung und zur Rechtsgestaltung sowie die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Absatz 1 speichern. Die registerführende Stelle ist berechtigt, zur Überprüfung von Mitteilungen nach § 20 Absatz 1 sowie nach § 21 Absatz 1 und 2 Auskünfte nach den Sätzen 1 und 2 einzuholen. Die Daten sind zu löschen, sobald die Überprüfung abgeschlossen ist. Bei der Einholung von Auskünften, der Einsichtnahme in Register und dem Abruf von Daten nach den Sätzen 1 und 2 ist die registerführende Stelle von Gebühren befreit.“

b) Der bisherige Absatz 3a wird zu Absatz 3c.

5. Nach § 18 wird der folgende § 18a eingefügt:

„§ 18a

Bestätigung von Vertretungsberechtigung

(1) Die registerführende Stelle kann auf Antrag von Vereinigungen nach § 20 und von Rechtsgestaltungen nach § 21 bestätigen, dass diese gegenüber der registerführenden Stelle durch eine bestimmte natürliche Person vertreten werden. Hierfür hat der Antragsteller der registerführenden Stelle nachzuweisen, auf welcher Grundlage die Person zur Vertretung der Vereinigung oder der Rechtsgestaltung berechtigt ist. Die registerführende Stelle prüft die Identität der Person und ihre Vertretungsberechtigung anhand der vorgelegten Nachweise. Bestätigt die registerführende Stelle die Vertretungsberechtigung einer Person oder mehrerer Personen, so können für die Vereinigung oder die Rechtsgestaltung Mitteilungen nach den §§ 20 und 21 nur noch von diesen Personen gemacht werden. Die Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 haben der registerführenden Stelle unverzüglich die Tatsache mitzuteilen, dass die nach Satz 1 bestätigte Vertretungsberechtigung nicht mehr besteht.

(2) Die Bestätigung der Vertretungsberechtigung einer Person ist nur möglich, wenn sich diese Person zuvor im Online-Verfahren bei der registerführenden Stelle registriert hat. Die Nachweise müssen elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle vorgelegt werden. Die Identitätsprüfung wird elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle durchgeführt.

(3) Auf Registerauszügen ist zu vermerken, dass die Mitteilung über den wirtschaftlich Berechtigten durch eine Person erfolgt ist, deren Vertretungsberechtigung nach Absatz 1 bestätigt wurde.

(4) Die vertretungsberechtigte Person kann Einsicht nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in die Eintragung über die von ihr vertretene Vereinigung oder Rechtsgestaltung nehmen. § 23 Absatz 1b Satz 1 und Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Wurde die Vertretungsberechtigung für eine oder mehrere Personen nach Absatz 1 bestätigt, so kommuniziert die registerführende Stelle bei Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23b mit diesen Personen. Die Kommunikation kann elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle über die Webseite des Transparenzregisters oder in Textform erfolgen.“

6. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „Geburtsdatum“ die Angabe „und -ort“ eingefügt.
7. Nach § 19b Absatz 3 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Zur Vervollständigung unvollständiger oder zur Abklärung unplausibler oder fehlerhafter Informationen nach Absatz 1 Satz 1 ist die registerführende Stelle zur Einsicht in das Grundbuch berechtigt. Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach § 133 der Grundbuchordnung ist zulässig. Für die Grundbucheinsicht nach den Sätzen 3 und 4 ist die registerführende Stelle von Gebühren befreit.“
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei der elektronischen Übermittlung von Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten können der registerführenden Stelle nach deren Vorgaben auch Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten übermittelt werden.“
 - b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
9. Nach § 21 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei der elektronischen Übermittlung von Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten können der registerführenden Stelle nach deren Vorgaben auch Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten übermittelt werden.“
10. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1b ersetzt:

„(1) Die Einsichtnahme ist auf Antrag gestattet:

 1. den folgenden Behörden sowie Gerichten und den Stellen nach § 2 Absatz 4, soweit die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:
 - a) den Behörden nach § 26a Absatz 1,
 - b) der Behörde nach § 25 Absatz 6 und § 56 Absatz 5 Satz 2,
 - c) der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach der Verordnung (EU) 2024/1620,
 - d) der Europäischen Staatsanwaltschaft,
 - e) dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung,
 - f) Europol und Eurojust,
 2. den Verpflichteten, sofern sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 und 3a genannten Fälle erfolgt, und
 3. jedem, der der registerführenden Stelle ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme gemäß § 23a nachweisen kann.

(1a) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 wird Einsichtnahme in die Angaben nach § 19 Absatz 1 gewährt und dürfen die Angaben an den Einsichtnehmenden übermittelt werden. Zu diesen Angaben gehören auch die zeitlich vorangegangenen Angaben sowie die vorhandenen Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 6, § 21 Absatz 1 Satz 4 und § 23b Absatz 3a. Gegenüber den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Behörden, Gerichten und den Stellen nach § 2 Absatz 4, Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 7 sowie Notaren sind zusätzlich die Angaben nach § 19a zu allen im Transparenzregister erfassten Immobilien der Einsichtnahme zugänglich zu ma-

chen und dürfen übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 sofort, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 zeitnah.

(1b) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 wird die Einsichtnahme in die Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 und in die Angaben über Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten und über sein Wohnsitzland gewährt. Diese Angaben dürfen dem Einsichtnehmenden übermittelt werden. Im Fall von Rechtsgestaltungen nach § 21 sind die Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 auf die Art des wirtschaftlichen Interesses begrenzt. Nur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 und 10 umfassen der Zugang und die Übermittlung nach Satz 1 auch zeitlich vorangegangene Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21, die in den vergangenen fünf Jahren aufgelöst wurden oder aufgehört haben zu bestehen, sowie die vorhandenen Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 6, § 21 Absatz 1 Satz 4 und § 23b Absatz 3a.“

- b) Absatz 2 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Beschränkung der Einsichtnahme und Übermittlung nach Satz 1 ist nicht zulässig gegenüber den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Behörden, Gerichten und Stellen nach § 2 Absatz 4 sowie gegenüber Notaren.“

- c) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Behörden nach Absatz 1 Nummer 1 sowie nach § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bis 10, Gerichte, die Stellen nach § 2 Absatz 4 sowie Verpflichtete nach Absatz 1 Nummer 2 können mittels eines durch die registerführende Stelle geschaffenen und nach ihren Vorgaben ausgestalteten automatisierten Einsichtnahmeverfahrens Einsicht nehmen. Behörden nach Absatz 1 Nummer 1, Gerichten und den Stellen nach § 2 Absatz 4 ist der Zugriff ungefiltert, direkt und gebührenfrei zu gewähren.“

- d) Nach Absatz 4 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Einsichtnehmenden nach Absatz 1 Nummer 3, die nicht zur Nutzung des elektronischen Einsichtnahmeverfahrens nach Satz 1 in der Lage sind, kann nach den Vorgaben der registerführenden Stelle in deren Räumlichkeiten Einsicht gewährt werden.“

- e) Absatz 8 wird durch die folgenden Absätze 8 und 9 ersetzt:

„(8) Bei Anträgen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 darf bei Personen oder Organisationen nach § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 nur über die Funktion oder den Beruf der Person, die Einsicht genommen hat, Auskunft gewährt werden. Die Auskunft darf nicht die Identifikation der Personen ermöglichen, die Einsicht genommen haben.

(9) Bei Anträgen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sieht die registerführende Stelle davon ab, den wirtschaftlich Berechtigten die Identität einer ausländischen Behörde eines Drittstaats, die einer Behörde nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU) 2024/1624 entspricht, offenzulegen, solange dies notwendig ist, um die Analysen und laufenden Ermittlungen dieser ausländischen Behörde nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck hat die ausländische Behörde bei der Beantragung ihres Zugangs zu Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten Folgendes anzugeben:

1. den Zeitraum der Offenlegungsbeschränkung, der fünf Jahre nicht überschreiten darf,
2. die Gründe für diese Beschränkung und
3. inwieweit die Bereitstellung der Angaben den Zweck der Analysen und Untersuchungen der ausländischen Behörde gefährden würde.

Auf den begründeten Antrag der ausländischen Behörde hin können Verlängerungen der Offenlegungsbeschränkung für die Dauer von jeweils einem Jahr gewährt werden.“

11. Nach § 23 wird der folgende § 23a eingefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 23a

Einsichtnahme und Verfahren bei berechtigtem Interesse

(1) In den Fällen des § 23 Absatz 1 Nummer 3 prüft die registerführende Stelle anhand der vom Antragsteller übermittelten Unterlagen, Informationen und Daten, ob der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in das Transparenzregister hat. Sie berücksichtigt dabei

1. die Funktion oder den Beruf des Antragstellers sowie
2. seine Verbindung zur Vereinigung nach § 20 oder zur Rechtsgestaltung nach § 21, hinsichtlich derer eine Einsichtnahme beantragt wird.

(2) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 1 liegt insbesondere vor bei

1. Personen, die zum Zweck des Journalismus, der Berichterstattung oder einer anderen Form der Meinungsäußerung in den Medien tätig sind, die mit der Verhinderung oder Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen,
2. Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, und Wissenschaftlern, die mit der Prävention oder Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen,
3. natürlichen oder juristischen Personen, die voraussichtlich eine Transaktion mit einer juristischen Person oder Rechtsvereinbarung durchführen und jegliche Verbindung zwischen einer solchen Transaktion und Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung verhindern wollen,
4. Unternehmen, die in Drittstaaten Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, sofern sie nachweisen können, dass sie auf die im Transparenzregister gespeicherten Daten zu einer Vereinigung nach § 20 oder zu einer Rechtsgestaltung nach § 21 zugreifen müssen, um in Bezug auf einen Kunden oder einen potenziellen Kunden Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß den Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in diesen Drittstaaten zu erfüllen,
5. Behörden aus Drittstaaten, die den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union entsprechen, sofern sie nachweisen können, dass sie im Zusammenhang mit einem bestimmten Fall Zugang zu den im Transparenzregister gespeicherten Daten zu einer Vereinigung nach § 20 oder zu einer Rechtsgestaltung nach § 21 benötigen, um ihre gesetzlichen Aufgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahrzunehmen,
6. den für die Umsetzung von Titel I Kapitel II und III der Richtlinie (EU) 2017/1132 zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere den Behörden, die für die Registrierung von Unternehmen in dem Register gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 zuständig sind, und den Behörden der Mitgliedstaaten, die gemäß Titel II der Richtlinie (EU) 2017/1132 für die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zuständig sind,
7. den von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2021/1060 angegebenen Programmbehörden für Begünstigte von Unionsmitteln,
8. Behörden, die die Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 durchführen, in Bezug auf Begünstigte im Rahmen der Fazilität,
9. Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Zusammenhang mit Vergabeverfahren, in Bezug auf die Bieter und Wirtschaftsteilnehmer, die den Zuschlag im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten sollen,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

10. nationalen Behörden, soweit sie nicht bereits von den Nummern 6 bis 9 sowie von § 23 Absatz 1 Nummer 1 erfasst sind und die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist,
11. Anbietern von Produkten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, soweit die Produkte, die auf der Grundlage der in § 23 Absatz 1a genannten Angaben entwickelt wurden oder die diese Angaben enthalten, nur Kunden zur Verfügung gestellt werden, bei denen es sich um Verpflichtete oder für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörden handelt, sofern diese Anbieter nachweisen können, dass sie im Rahmen eines Vertrags mit einem Verpflichteten oder einer zuständigen Behörde Zugang zu den in § 23 Absatz 1a genannten Angaben benötigen,
12. Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21, die die über sie gespeicherten Angaben nach § 19 Absatz 1 zu überprüfen beabsichtigen.

Zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Kategorien des berechtigten Interesses kann die registerführende Stelle anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung nachweisen, im Einzelfall Zugang zu Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gewähren. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 gilt Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller der registerführenden Stelle einen dem Absatz 5 Satz 1 entsprechenden Nachweis einer registerführenden Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union darüber vorlegt, dass von dieser ein berechtigtes Interesse nach Satz 1 Nummer 1 bis 9 festgestellt wurde. Die registerführende Stelle kann Satz 4 auf die von anderen Mitgliedstaaten etwaig ermittelten zusätzlichen Kategorien eines berechtigten Interesses anwenden.

(3) Die registerführende Stelle prüft bei jedem Zugriff nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 die Identität der Antragsteller.

(4) Die registerführende Stelle lehnt einen Antrag nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 ab, wenn

1. der Antragsteller die für den Nachweis des berechtigten Interesses erforderlichen Unterlagen oder Informationen nach Absatz 1 nicht vorgelegt hat,
2. ein berechtigtes Interesse am Zugang zu Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 1 nicht nachgewiesen wurde,
3. die registerführende Stelle aufgrund der ihr vorliegenden Informationen begründete Zweifel daran hat, dass die Angaben für die Zwecke verwendet werden, für die sie angefordert wurden, oder dass die Angaben für Zwecke verwendet werden, die nicht mit der Verhinderung von Geldwäsche, von damit zusammenhängenden Vortaten oder von Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen,
4. der wirtschaftlich Berechtigte einen Antrag auf Beschränkung der Einsichtnahme gemäß § 23 Absatz 2 gestellt hat, dem stattgegeben wurde oder der noch nicht bestandskräftig abgelehnt worden ist,
5. das festgestellte berechtigte Interesse sich nicht auf die Zwecke der in den in Absatz 2 Satz 4 genannten Fälle erstreckt, für die die Angaben angefordert werden,
6. der Antragsteller sich in einem Drittstaat befindet und die Einsichtnahme gegen die Bestimmungen des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679 verstößt.

Die registerführende Stelle prüft die Anforderung zusätzlicher Unterlagen oder Dokumente, bevor sie einen Antrag auf Zugang aus einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 genannten Gründe ablehnt. Die registerführende Stelle dokumentiert die Schritte, die unternommen wurden, um den Antrag zu prüfen und weitere Informationen zu erhalten.

(5) Stellt die registerführende Stelle gemäß Absatz 1 ein berechtigtes Interesse am Zugang fest, so stellt sie darüber einen Nachweis unter Angabe der Kategorie des berechtigten Interesses aus. Die Gültigkeit des Nachweises ist auf drei Jahre zu befristen. Das Fortbestehen der Funktion oder des Berufes im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird durch die registerführende Stelle risikobasiert frühestens zwölf Monate nach Erstellung des Nachweises überprüft. Antragsteller haben der registerführenden Stelle Änderungen ihrer Funktion oder ihres Berufes sowie sonstige Änderungen zu melden, die zum Wegfall ihres berechtigten Interesses führen können. Die registerführende Stelle widerruft den Nachweis nach Satz 1, wenn ein Versa-

gungsgrund nach Absatz 4 entsteht oder der registerführenden Stelle nachträglich bekannt wird. Satz 5 gilt entsprechend, wenn der Nachweis eines Registers eines Mitgliedstaats der Europäischen Union durch dieses ausstellende Register widerrufen wird.

(6) Über Anträge nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 soll die registerführende Stelle innerhalb von zwölf Werktagen gegenüber dem Antragsteller entscheiden. Im Fall eines erhöhten Aufkommens von Anträgen nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 kann die Frist zweimal um jeweils zwölf Werktage verlängert werden. Die registerführende Stelle teilt der Europäischen Kommission rechtzeitig jede Verlängerung mit. Bei erneuten Anträgen durch denselben Antragsteller und Vorliegen eines Nachweises nach Absatz 5 Satz 1 beträgt die Frist zur Entscheidung sieben Werktage. Fordert die registerführende Stelle im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 weitere Informationen an, verlängert sich die Frist zur Entscheidung je Anforderung um sieben Werktage. Für die Berechnung der Fristen gilt der Samstag nicht als Werktag.

(7) Nähere Bestimmungen zu technischen Spezifikationen und zum Verfahren der Durchführung des Zugangs zum Transparenzregister aufgrund eines berechtigten Interesses regelt die nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsverordnung.“

12. Der bisherige § 23a wird zu § 23b und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 23b

Meldung von Unstimmigkeiten und Unstimmigkeitsprüfung durch die registerführende Stelle“.

b) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Aufsichtsbehörden, die Behörde nach § 25 Absatz 6 und nach § 56 Absatz 5 Satz 2, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Strafverfolgungsbehörden sowie die Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, trifft die Pflicht nach Satz 1, sofern dadurch die Aufgabenwahrnehmung der Behörden nicht beeinträchtigt wird.“

c) Nach Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Erstattende der Unstimmigkeitsmeldung, die betroffene Vereinigung nach § 20 oder die Rechtsgestaltung nach § 21 ist verpflichtet, diesem Verlangen zu entsprechen, wobei sich die Pflicht des Erstattenden der Unstimmigkeitsmeldung auf bei ihm vorhandene Informationen und Unterlagen beschränkt.“

d) In Absatz 5 Satz 4 wird nach der Angabe „Unstimmigkeit“ die Angabe „zum aktuellen Zeitpunkt“ eingefügt.

e) Nach Absatz 6 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Kann die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung durch die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 oder durch die registerführende Stelle nicht abgeschlossen oder durchgeführt werden, weil die betroffene Vereinigung nach § 20 oder die Rechtsgestaltung nach § 21 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen oder Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht vorlegt, so wird dies bis zur Aufklärung der Unstimmigkeit auf dem Registerauszug vermerkt. Dasselbe gilt, wenn die Aufforderung zur Vorlage von Informationen und Unterlagen der Vereinigung nicht zugestellt werden kann.“

f) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die registerführende Stelle kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 ein Verfahren zur Prüfung einer Unstimmigkeit nach dieser Vorschrift einleiten, wenn

1. Hinweise auf Unstimmigkeiten von anderen als den in Absatz 1 genannten Stellen eingehen und die hinweisgebende Person ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung der Unstimmigkeit geltend macht oder

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. die registerführende Stelle eigene Erkenntnisse über mögliche Unstimmigkeiten hat.

Absatz 5 Satz 1 bis 3 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.“

13. Der bisherige § 23b wird zu § 23c und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Für die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten und deren Übermittlung erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen. Dasselbe gilt für die Erstellung von Ausdrucken, Bestätigungen und Beglaubigungen nach § 18 Absatz 4. Behörden nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und nach § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bis 10, Gerichte und die Stellen nach § 2 Absatz 4 haben keine Gebühren und Auslagen nach den Sätzen 1 und 2 zu entrichten. § 8 Absatz 2 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes ist nicht anzuwenden. Die Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 sind so zu bemessen, dass der wirksame Zugang zu den im Transparenzregister gespeicherten Angaben nicht beeinträchtigt wird.“
- b) Absatz 2a wird gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Für die Entscheidung über Widersprüche gegen Gebührenbescheide ist die registerführende Stelle zuständig.“
15. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „§ 23 Absatz 1, 2 und 4 gilt entsprechend.“
16. In § 26a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „Geburtsdatum“, die Angabe „Geburtsort,“ eingefügt.
17. Nach § 26a wird der folgende § 26b eingefügt:

„§ 26b

Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission

(1) Die registerführende Stelle erstellt und übermittelt dem Bundesministerium der Finanzen eine Liste der zuständigen Behörden nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und der Kategorien der Verpflichteten nach § 23 Absatz 1 Nummer 2, denen Zugang zum Transparenzregister gewährt wurde, einschließlich Angaben zu Art und Umfang der den Verpflichteten zur Verfügung stehenden Informationen. Die registerführende Stelle aktualisiert die Liste nach Satz 1 bei Änderungen oder Ergänzungen und übermittelt diese unverzüglich an das Bundesministerium der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen übermittelt die Liste nach Satz 1 und die Aktualisierungen nach Satz 2 unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eintreten der Änderung oder Ergänzung, an die Europäische Kommission.

(2) Die registerführende Stelle unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen über die im Zusammenhang mit Einsichtnahmen nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 23a durchgeführten Maßnahmen und erstellt für die hierfür erforderlichen Statistiken und Auswertungen

1. eine Liste der Behörden, die berechtigt sind, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 einzusehen, und der Behörden oder der Kategorien von Behörden, die berechtigt sind, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 einzusehen,
2. eine statistische Erfassung über die Feststellung weiterer Kategorien von Einsichtnehmenden, die über die Kategorien des Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 hinausgehen und bei denen nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 Nummer 3 ein berechtigtes Interesse am Zugang zu den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bejaht wurde.

Die registerführende Stelle teilt dem Bundesministerium der Finanzen jede Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Kategorien unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats, mit. Das Bundesministerium der Finanzen übermittelt die Maßnahmen, Statistiken und Auswertungen nach Satz 1 sowie die Änderungen und Ergänzungen nach Satz 2 unverzüglich an die Europäische Kommission.“

18. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Informationen“ die Angabe „, einschließlich solcher aus allgemein zugänglichen Quellen“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Aufsichtsbehörden“ die Angabe „und den Koordinierenden Stellen der Länder“ eingefügt.
- cc) Die Nummern 12 und 13 werden durch die folgenden Nummern 12 bis 14 ersetzt:
 - „12. die Teilnahme an Treffen nationaler und internationaler Arbeitsgruppen,
 - 13. die Unterstützung der für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Bundes und der Länder, einschließlich der Aufsichtsbehörden, durch koordinierende Erarbeitung von Aus- und Fortbildungsinhalten und die Förderung wissenschaftlicher Forschung für die wirksame Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und
 - 14. die Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr darüber hinaus nach anderen Bestimmungen übertragen worden sind.“

b) Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:

„(1a) Bei Erfüllung der ihr nach Absatz 1 Satz 1 übertragenen Aufgabe wirkt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch mit an der Feststellung von

- 1. Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder rechtsfähiger Personengesellschaften, die aufgrund eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, die der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, und
- 2. Transaktionen, die im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen stehen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1672 und“.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Verpflichteten“ die Angabe „oder sonstige Informationen, einschließlich solcher aus allgemein zugänglichen Quellen,“ eingefügt.

20. In § 31 Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Finanztransaktionen“ durch die Angabe „Finanztransaktionsuntersuchungen“ ersetzt.

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „oder auf Ersuchen“ die Angabe „unverzüglich“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „oder auf Ersuchen“ die Angabe „unverzüglich“ eingefügt.
 - bbb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
 - „3. die Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörden und der Koordinierenden Stellen der Länder.“
 - b) In Absatz 3a wird nach der Angabe „Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt“ die Angabe „von Amts wegen oder“ eingefügt.
22. In § 32a Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „kann verweigert werden“ durch die Angabe „unterbleibt“ ersetzt.
23. § 33 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Der Datenaustausch mit den zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die mit der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten, von Terrorismusfinanzierung, der Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und von Verstößen gegen eine durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossene wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme befasst sind, ist unabhängig von der Art der Vortat der Geldwäsche und auch dann, wenn die Art der Vortat nicht feststeht, zu gewährleisten.“
24. § 34 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann die zentralen Meldestellen anderer Staaten, die mit der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten, Terrorismusfinanzierung, der Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und von Verstößen gegen eine durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossene wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme befasst sind, um die Erteilung von Auskünften einschließlich der Übermittlung von personenbezogenen Daten oder der Übermittlung von Unterlagen ersuchen, wenn diese Informationen und Unterlagen im Einzelfall erforderlich sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 1a.“
25. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
 - „3. zur Erfüllung der Aufgaben einer anderen ausländischen öffentlichen Stelle, die der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten, von Terrorismusfinanzierung, der Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen oder von Verstößen gegen eine durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossene wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme dient.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann auch ohne Ersuchen personenbezogene Daten an eine zentrale Meldestelle eines anderen Staates übermitteln, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass natürliche oder juristische Personen auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates Handlungen begangen haben oder begehen werden, die wegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen oder wegen Verstößen gegen eine durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossene wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme strafbar sind.“
26. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen löscht gespeicherte personenbezogene Daten, wenn die Speicherung dieser Daten unzulässig ist oder die Kenntnis dieser Daten für die

Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen feststellt, dass es sich bei einem gemeldeten Sachverhalt um eine gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 typisierte Transaktion handelt, wird die betreffende Meldung oder Information unverzüglich gelöscht.“

- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen prüft spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken sind. Die Überprüfung erfolgt spätestens nach sieben Jahren für personenbezogene Daten, die die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 32 Absatz 1 bis 3d übermittelt hat. Nach dem Ablauf der jeweiligen Fristen ist davon auszugehen, dass die weitere Speicherung nicht erforderlich ist, wenn nicht Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 beträgt die Höchstspeicherfrist von durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entgegengenommenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten zehn Jahre. Die Beachtung der Fristen ist durch geeignete technische Maßnahmen einschließlich einer zufälligen Stichprobenkontrolle zu gewährleisten.“

(5) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem die Information mit den betreffenden personenbezogenen Daten bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eingegangen ist.“

27. § 40 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Liegen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche oder einer Straftat nach § 17 Absatz 1 oder § 18 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes, nach § 80 der Außenwirtschaftsverordnung oder nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen steht oder der Terrorismusfinanzierung dient, so kann sie die Durchführung der Transaktion untersagen, um diesen Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren.“

28. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) In Strafverfahren, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen weitergeleitet hat, weil sie festgestellt hat, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, einer damit zusammenhängenden Vortat oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, übermitteln die zuständigen Staatsanwaltschaften dieser unverzüglich nach Abschluss der Ermittlungen in strukturierter Form Daten zu

1. der Zweckmäßigkeit der übermittelten Informationen im Hinblick auf die Erhärtung des Tatverdachts wegen Geldwäsche, damit zusammenhängender Vortaten oder von Terrorismusfinanzierung,
2. den im Zusammenhang mit den übermittelten Informationen ergriffenen vermögenssichernden Maßnahmen,
3. einem Auslandsbezug der durchgeführten Ermittlungen und
4. der Erhebung der öffentlichen Klage, der Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder die Beantragung der selbständigen Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuchs.“

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Rückmeldungen haben elektronisch auf sicherem Übermittlungsweg zu erfolgen. Ist eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen nicht möglich, so ist die Übermittlung auf dem Postweg zulässig.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

29. § 50 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. für Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- a) der jeweilige Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 2 der Bundesnotarordnung) wobei die Landesjustizverwaltung bestimmen kann, dass der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesnotarordnung), die Befugnisse nach § 51 Absatz 2 und 3 nach Maßgabe des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts wahrnimmt,
- b) in Fällen, in denen in einem Oberlandesgerichtsbezirk nur ein Landgericht besteht oder in denen die Notaraufsicht nach § 92 Absatz 3 der Bundesnotarordnung für den gesamten Bezirk eines Oberlandesgerichts nur einem Präsidenten eines Landgerichts obliegt, abweichend von Buchstabe a der jeweilige Präsident des Landgerichts,“.

30. Nach § 50 wird der folgende § 50a eingefügt:

„§ 50a

Koordinierende Stellen von Bund und Ländern

(1) Die Länder unterhalten eine zentrale Stelle zur Koordinierung der strategischen und risikobasierten Ausrichtung der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der zuständigen Stellen des jeweiligen Landes (Koordinierende Stelle).

(2) Die Koordinierenden Stellen der Länder haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung eines laufenden Informationsaustauschs auf Landesebene zwischen den betroffenen Ressorts aus den Bereichen Strafverfolgung, Finanzverwaltung und Aufsicht zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
2. Zusammenarbeit mit den für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden und Gremien,
3. Unterstützung der jeweils zuständigen Stellen nach § 50 Nummer 9 bei der Bestimmung der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 und 16 durch Datenabrufe nach § 55 Absatz 3b und Übermittlung dieser Daten zur Aufsichtswahrnehmung nach § 51.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen unterhält eine Koordinierende Stelle Bund, die die Koordinierenden Stellen der Länder bei der Aufgabenwahrnehmung nach den Absätzen 1 und 2 unterstützt.“

31. In § 51 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „in der Aufsichtsbehörde beschäftigten“ gestrichen.

32. § 51a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 51a

Verarbeitung personenbezogener Daten“.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden, die Koordinierende Stelle Bund und die Koordinierenden Stellen der Länder sowie im Fall einer Befugnisübertragung nach § 50 Nummer 5 Buchstabe a die Landgerichte sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 50a und 51 erforderlich ist.“

33. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 56

Bußgeldvorschriften; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 14 wird die Angabe „umsetzt.“ durch die Angabe „umsetzt,“ ersetzt.

bb) In Nummer 30 wird die Angabe „Namen“ durch die Angabe „Vor- und Nachnamen“ ersetzt.

cc) Die Nummern 64 bis 66 werden durch die folgenden Nummern 64 bis 66 ersetzt:

„64. die Einsichtnahme in das Transparenzregister entgegen § 23 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht oder sich auf sonstige Weise widerrechtlich Zugriff auf das Transparenzregister verschafft,

65. entgegen § 23b Absatz 1 Satz 1 seine Mitteilungspflicht nicht erfüllt,

66. entgegen § 23b Absatz 3 Satz 2 Informationen oder Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.

c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „Nummer 2“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 50 Nummer 1,“ die Angabe „5,“ eingefügt.

e) Absatz 5a wird durch den folgenden Absatz 5a ersetzt:

„(5a) Ist nach Absatz 5 Satz 1 zuständige Verwaltungsbehörde eine Finanzbehörde, so werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese Zuständigkeit auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Im Übrigen gelten § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 2, 6 bis 11 und Absatz 2 sowie § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.“

34. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 2027“ durch die Angabe „10. Juli 2027“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) In Absatz 14 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Absatz 1 Satz 3 und § 23a Absatz 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 23b Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

c) Nach Absatz 15 werden die folgenden Absätze 16 und 17 eingefügt:

„(16) Die Pflicht zur Mitteilung des Geburtsorts nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 gilt ab dem 10. Juli 2027 mit der Maßgabe, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung des Geburtsorts freiwillig erfolgen kann.

(17) Die Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 6 und § 21 Absatz 1 Satz 4 ist durch die registerführende Stelle spätestens ab dem 3. Januar 2027 zu ermöglichen.“

Artikel 19**Weitere Änderung des Geldwäschegesetzes**

Das Geldwäschegesetz, das zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. In § 1 Absatz 24 Satz 2 wird nach der Angabe „tätig sind,“ die Angabe „und Unternehmen, die nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten,“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Geldwäschebeauftragten“ die Angabe „sowie einen Stellvertreter“ eingefügt.
3. In § 23b Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt,“ ersetzt.
4. § 26a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. die Generalzolldirektion, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes und § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 8 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes erforderlich ist,“.
 - b) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
5. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der operativen Analyse fest, dass ein Vermögensgegenstand als verdächtiger Vermögenswert im Sinne des § 5a Satz 2 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes anzusehen ist, übermittelt sie das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen, soweit keine vorrangige Übermittlungsverpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 besteht, unverzüglich an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung.“
 - b) Nach Absatz 3b werden die folgenden Absätze 3c und 3d eingefügt:

„(3c) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt von Amts wegen oder auf Ersuchen unverzüglich Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung, soweit dies für Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch in das Wirtschafts- und Finanzsystem im Sinne des § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes erforderlich ist.

„(3d) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt darüber hinaus von Amts wegen oder auf Ersuchen unverzüglich Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen, soweit dies für die Überwachung, Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen erforderlich ist.“
 - c) Nach Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes oder nach § 1 Absatz 4 des Zollverwaltungsgesetzes wahrnehmen.“
6. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen“ durch die Angabe „rechtswidrigen Tat im Sinne des § 261 des Strafgesetzbuches stammen“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen, die von Verpflicht-

teten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 und Gerichten im Sinne von § 2 Absatz 3 stets nach Absatz 1 zu melden sind.“

7. § 44 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 261 des Strafgesetzbuches stammen könnte oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, meldet die Aufsichtsbehörde diese Tatsachen unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.“

8. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Die Aufsichtsbehörden arbeiten zur Verhinderung und zur Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 51 untereinander sowie mit den Koordinierenden Stellen der Länder und den in § 54 Absatz 3 genannten Stellen umfassend zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, einander von Amts wegen und auf Ersuchen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Satz 2 gilt entsprechend für die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 5, 8 und 9 mit den Koordinierenden Stellen der Länder. Die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt im Einzelfall von Amts wegen sämtliche Informationen an die zuständige Verwaltungsbehörde, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde erforderlich sind. Bei Anhaltspunkten für strafrechtliche Verstöße informieren die Aufsichtsbehörden unverzüglich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.“

(1a) Die Oberlandesgerichte und die Landgerichte stellen einander alle Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, zur Verfügung, die für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind.“

- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt auf Ersuchen den nach § 50 zuständigen Aufsichtsbehörden und den Koordinierenden Stellen der Länder kostenfrei Auskunft darüber, ob ein bestimmter Verpflichteter bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 registriert ist, sowie die dabei gespeicherten Registrierungsdaten, soweit die Kenntnis dieser Daten für die Erfüllung der Aufsichtsaufgaben nach § 51 erforderlich ist. Sammelabfragen für eine Gruppe von Verpflichteten sind für den Zuständigkeitsbereich der ersuchenden Stelle zulässig.“

- c) Die Absätze 3b und 4 werden durch die folgenden Absätze 3b und 4 ersetzt:

„(3b) Die Aufsichtsbehörden der Länder nach § 50 Nummer 9 sind zur Aufgabenwahrnehmung nach § 51 und die Koordinierenden Stellen der Länder zur Aufgabenwahrnehmung nach § 50a Absatz 2 Nummer 3 befugt, bei den zuständigen Finanzbehörden die Mitteilung von Name und Anschrift zu den Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen, zu verlangen. Sammelersuchen sind zulässig.“

(4) Weitergehende Befugnisse der Aufsichtsbehörden und der Koordinierenden Stellen der Länder zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

9. In § 56 Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 69 die folgende Nummer 69a eingefügt:

„69a. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 2 sich nicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen registriert,“.

10. Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe g wird durch die folgenden Buchstaben g und h ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- „g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt,
- h) Vermerke über juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften nach § 20 oder über Rechtsgestaltungen nach § 21, die ihre Mitteilungspflicht nach den §§ 20 und 21 nicht erfüllt haben, oder Vermerke nach § 23b Absatz 6 Satz 3 und 4 auf dem Registrauszug des Transparenzregisters;“.

Artikel 20

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Nummer 34a wird die Angabe „Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19)“ durch die Angabe „Richtlinie (EU) 2016/97“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1j Absatz 1 Nummer 8 wird die Angabe „des Zollkriminalamts“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In § 1k Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „im Zollkriminalamt“ durch die Angabe „in der Generalzolldirektion“ ersetzt.
3. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 16 wird nach der Angabe „Prüfungsaufgaben“ die Angabe „sowie der ihnen nach § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes obliegenden Aufgaben“ eingefügt.
 - b) In Nummer 23 wird die Angabe „worden ist, oder“ durch die Angabe „worden ist,“ ersetzt.
 - c) In Nummer 24 wird die Angabe „§ 63f.“ durch die Angabe „§ 63f oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 24 wird die folgende Nummer 25 eingefügt:

„25. zur Erfüllung der Aufgaben nach § 28 Absatz 1 und 1a des Geldwäschegesetzes.“
4. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Zollfahndungsdienststellen“ durch die Angabe „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Aufgaben und“ durch die Angabe „Aufgaben.“ ersetzt.
 - cc) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2l wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt,“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- c) Nach Absatz 2n wird der folgende Absatz 2o eingefügt:

„(2o) Die Übermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 35 Absatz 1 Nummer 25 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfolgen.“

- d) In Absatz 3 wird die Angabe „Zollfahndungsdienststellen“ durch die Angabe „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 22

Folgeänderungen

(1) Das Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 12-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 345) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Zolldirektionen und ihre Beamten nehmen eine Nachprüfung vor, wenn sich tat-sächliche Anhaltspunkte für den Verdacht ergeben, dass Gegenstände unter Verstoß gegen eines der in § 1 bezeichneten Strafgesetze in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, es sei denn, dass es sich lediglich um Reiselektüre handelt.“

2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(2) Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 1b Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz oder“ ersetzt.
2. In § 22b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

(3) Das MAD-Gesetz vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7, S. 2) wird wie folgt geändert:

In § 42 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz oder“ ersetzt.

(4) Das BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz oder“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

(5) Das Antiterrordateigesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. Maßnahmen innerhalb von Wohnungen nach § 51a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes,“.

- b) In Nummer 9 wird die Angabe „Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(6) Das Rechtsextremismus-Datei-Gesetz vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird die Angabe „nach § 62 Absatz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „nach § 51a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
2. In Nummer 9 wird die Angabe „Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(7) Das Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 61 Absatz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

(8) Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 17 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 17 Datenübermittlung an die Generalzolldirektion“.

- b) Die Angabe zu § 17b wird gestrichen.

2. In § 6 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 17

Datenübermittlung an die Generalzolldirektion“.

- b) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt werden, soweit es die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion werden, soweit sie die Zolldirektionen“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit die Generalzolldirektion Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes wahrnimmt, werden ihr zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und, soweit vorhanden, folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,
2. andere Namen,
3. Aliaspersonalien und

4. Angaben zu Ausweisdokumenten.“

4. § 17b wird gestrichen.
5. § 22 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - b) Nummer 7b wird gestrichen.
6. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 13 wird durch die folgende Nummer 13 ersetzt:

„13. die deutschen Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten.“
 - b) Nummer 14 wird gestrichen.

(9) Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 1. § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 12 und 13 wird durch die folgenden Nummern 12 und 13 ersetzt:

„12. Unterstützung der Zolldirektionen,
13. selbständige Ermittlungen der Generalzolldirektion,“.
 2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 und 2 wird jeweils in Spalte D die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte C wird die Angabe „– Zollkriminalamt“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) In Spalte D wird die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3a Spalte D wird die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe c bis f, g Doppelbuchstabe aa und bb und Buchstabe i“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zu Spalte A Buchstabe c bis f, g Doppelbuchstabe aa und bb und Buchstabe i“ ersetzt.
 - d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte C wird die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g“ ersetzt.
 - bb) In Spalte D wird die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g“ und die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ ersetzt.
 - e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte C wird die Angabe „– Zollkriminalamt“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion“ ersetzt.

- bb) In Spalte D wird die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ ersetzt.
- f) In Nummer 5a Spalte D wird die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a bis c“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zu Spalte A Buchstabe a bis c“ ersetzt.
- g) In Nummer 5b Spalte D wird die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zu Spalte A Buchstabe a“ und die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a“ ersetzt.
- h) In Nummer 6 Spalte D wird die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ gestrichen.
- i) In Nummer 7 und 8a Spalte D wird jeweils die Angabe „– Zollkriminalamt“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion“ ersetzt.
- j) In Nummer 8b und 23 Spalte C wird jeweils die Angabe „– Zollkriminalamt“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion“ ersetzt.
- k) In Nummer 9 (Teil I), 9 (Teil II), 10 bis 20 und 23 Spalte D wird jeweils die Angabe „– Zollkriminalamt“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion“ ersetzt.
- l) In Nummer 35 Spalte D wird die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ ersetzt.
- m) In Nummer 37 Spalte D wird die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe c, d, e, und g“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zu Spalte A Buchstabe c, d, e, und g“ ersetzt und die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe g“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe g“ ersetzt.

(10) Die AZRG-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 22 Absatz 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Nummer 35 Spalte D wird durch die folgende Spalte D ersetzt:

„D
Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
Daten zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb werden nur an die Ausländerbehörden, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und die deutschen Auslandsvertretungen übermittelt. Daten zu Spalte A Buchstabe f werden nur an die Ausländerbehörden, die deutschen Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, das Auswärtige Amt sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt.
– Ausländerbehörden
– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen
nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
– in der Rechtsverordnung nach § 58
Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde
– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden

– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
 – Bundeskriminalamt
 – Landeskriminalämter
 – sonstige Polizeivollzugsbehörden
 – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen ohne Spalte A
 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb
 und Buchstabe f
 – die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeit suchende zuständigen Stellen ohne Spalte A
 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f
 – Jugendämter ohne Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f
 – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder
 – Bundesnachrichtendienst
 – Militärischer Abschirmdienst
 – Gerichte
 – Staatsanwaltschaften
 – Vollzugseinrichtungen ohne Spalte A
 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f
 – Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung
 – deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
 – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben
 nach § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes ohne Spalte A
 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f
 – Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz ohne Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f“.

(11) Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] wird wie folgt geändert:

Artikel 8 Nummer 7 Buchstabe g Doppelbuchstabe cc wird gestrichen.

(12) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 73 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 73a Absatz 1 Satz 1 und § 73b Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben g ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„g) Finanzämter und Zolldirektionen,“.

(13) Das EES-Durchführungsgesetz vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106; 2025 I Nr. 202), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 4 und 5 werden durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnehmen,“.

2. Die Nummern 6 bis 13 werden zu den Nummern 5 bis 12.

(14) Das ETIAS-Durchführungsgesetz vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106, S. 3), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 4 und 5 werden durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnehmen,“.

2. Die Nummern 6 bis 13 werden zu den Nummern 5 bis 12.

(15) Das Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 68) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(16) Das Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
4. Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) In diesen Fällen können die Zolldirektionen sowie deren Beamte im Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den für Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung vornehmen; unter den Voraussetzungen des § 111p Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung können auch die Zolldirektionen die Notveräußerung anordnen.“

(17) Das Europol-Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- „2. die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnehmen,
3. die Zolldirektionen,“.

(18) Das Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1a wird die Angabe „Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(19) Das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird nach der Angabe „öffentliche Sicherheit“ die Angabe „einschließlich für Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem“ eingefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 9, 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 24 Absatz 3 Nummer 4 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(20) Das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 12a Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(21) Das Passgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2b Satz 2 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 in der Angabe vor Buchstabe a und § 22a Absatz 2 Satz 5 wird jeweils die Angabe „der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter“ durch die Angabe „die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

(22) Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 in der Angabe vor Buchstabe a und § 25 Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter“ durch die Angabe „die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

(23) Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 und 8 wird durch die folgenden Nummern 7 und 8 ersetzt:
 - „7. der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnimmt,
 8. den Zolldirektionen oder“.
2. § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 bis 12 wird durch die folgenden Nummern 9 bis 11 ersetzt:
 - „9. Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnimmt,
 10. Zolldirektionen,
 11. Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind, oder“.

(24) Das Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 87 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(25) Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 1 Satz 3, § 28 Satz 2 und § 29 Absatz 1a Satz 1 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(26) Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

- „4. den Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehören und den Behörden der Zollverwaltung für Zwecke der Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach § 63 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes,“.

(27) Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 150 Satz 2 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(28) Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Anlage 3 wird in Absatz 2 der Allgemeinen Vorbemerkung die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

(29) Das ZIS-Ausführungsgesetz vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 26 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „Die Generalzolldirektion, die Zollfahndungsämter und die Hauptzollämter“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion und die Zolldirektionen“ ersetzt.

(30) Das EU-Beitreibungsgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), das durch Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Bundesstelle Vollstreckung Zoll beim Hauptzollamt Hannover“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 in der Angabe vor Buchstabe a wird jeweils die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(31) Das EU-Amtshilfegesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung sowie das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(32) Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 9 Satz 3 wird die Angabe „dem für die Besteuerung dieser Einfuhr zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für die Besteuerung dieser Einfuhr zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
2. In § 21a Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „vom zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
3. In § 21b Absatz 2 wird die Angabe „das jeweils zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die jeweils zuständige Zolldirektion“ ersetzt.

(33) Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 12a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. bei widerrechtlicher Benutzung nach § 2 Absatz 5 unverzüglich bei der zuständigen Zolldirektion, wobei die zuständige Zolldirektion vom Eigentümer, vom Besitzer oder vom Halter des Fahrzeugs ohne Rücksicht darauf, ob er selbst Steuerschuldner ist, die Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer durch die Zolldirektion festzulegenden Frist verlangen kann.“
2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
3. In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
4. In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

(34) Das Luftverkehrsteuergesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885; 2013 I S. 81), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Örtlich zuständige Behörde ist die Zolldirektion, von deren Bezirk aus der Unternehmer sein Luftverkehrsunternehmen betreibt. Für Luftverkehrsunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und keinen steuerlichen Beauftragten benannt haben, ist die Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk der erste Abflug erfolgt. Wurde ein steuerlicher Beauftragter benannt, so ist die Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk der steuerliche Beauftragte seinen Sitz hat. Für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 2 ist die Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat. Abweichend von Satz 2 verbleibt die örtliche Zuständigkeit für Luftverkehrsunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europä-

ischen Union haben und die Benennung eines steuerlichen Beauftragten aufheben, bei der bisher örtlich zuständigen Zolldirektion. Für Luftverkehrsunternehmen, die ihren Sitz nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und keinen steuerlichen Beauftragten benannt haben, ist bis zur Benennung des steuerlichen Beauftragten die Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk der erste Abflug erfolgt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

4. In den §§ 9 und 13 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

5. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.

7. In § 18 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

(35) Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Satz 2 und § 12 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

2. In § 14 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. In § 23d Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
4. In § 32 Absatz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
5. In § 33 Absatz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
6. In § 34 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
7. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

(36) Das Biersteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1908), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 7 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
3. In § 13 Absatz 4 Satz 2 und § 15 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
5. In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
6. In § 27 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(37) Das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1896), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
3. In § 13 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
5. In § 27 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(38) Das Kaffeesteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1919), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
3. In § 18 Absatz 5 Satz 4 und § 21 Absatz 5 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

(39) Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 5 Satz 1, § 3b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 5, 6 Satz 1 und § 8 Absatz 7 Satz 3 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 2 Satz 3 und § 11 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
6. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
7. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
9. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
10. In § 18 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
11. In § 22 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
12. § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
13. In § 30 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
14. In § 31 Absatz 3 wird Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
15. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
16. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
17. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 und 6 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

dd) In den Sätzen 6 und 7 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zoll-
direktion“ ersetzt.

ee) Satz 8 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Übersteigt diese Schätzung 100 000 Euro und die von der Zolldirektion bei der Festsetzung der vom Steuerschuldner für das Veranlagungsjahr zu leistenden Vorauszahlungen zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent, so hat der Steuerschuldner der Zoll-
direktion die Schätzung bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen.“

ff) In Satz 9 wird wie Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

18. In § 42 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

19. In § 44a Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „die Hauptzollämter“ durch die Angabe „die Zolldirektionen“ ersetzt.

20. In § 47 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

21. In § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.

22. In § 53 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

23. § 60 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

24. In § 62 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

25. In § 63 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

26. In § 66c Absatz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

(40) Das Alkoholsteuergesetz vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 4 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zoll-
direktion“ ersetzt.

3. In § 10 Absatz 4 Satz 2 und § 11 Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.

4. In § 12 Absatz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

5. In § 14 Absatz 2 Satz 2 und § 15 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

6. In § 17 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

7. In § 25 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

8. In § 31 Absatz 3 in der Angabe nach Nummer 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.

9. In § 32 Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
10. In § 34 Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
11. In § 35 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
12. In § 38 Absatz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

(41) Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 3, 4 und 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
 - dd) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
 - ee) Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Übersteigt diese Schätzung 100 000 Euro sowie die von der Zolldirektion bei der Festsetzung der vom Steuerschuldner für das Veranlagungsjahr zu leistenden Vorauszahlungen zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent, so hat der Steuerschuldner der Zolldirektion die Schätzung bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen.“
 - ff) In Satz 8 wird die Angaben „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
 - d) In den Absätzen 7 und 10 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
3. In § 10a Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „die Hauptzollämter“ durch die Angabe „die Zolldirektionen“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

(42) Das Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 19 wird die Angabe „ein Hauptzollamt und seine Dienststellen“ durch die Angabe „eine Zolldirektion und ihre Dienststellen“ ersetzt.
2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(43) Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 12b wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(44) Das Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 88 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(45) Das Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt, in dessen“ durch die Angabe „die Zolldirektion, in deren“ ersetzt.

(46) Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 71 Nummer 2 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
2. In § 73 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter oder die Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

(47) Das Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die §§ 2, 3 bis 7, 13, 14, 15 bis 20, 22 und 23 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“
2. § 21 Absatz 1 Nummer 5 wird gestrichen.

(48) Das Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1210) wird wie folgt geändert:

In Anlage 33 § 30, Anlage 34 § 30 und Anlage 35 § 30 wird jeweils die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(49) Das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(50) Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die §§ 2, 3 bis 7, 13, 14, 15 bis 20, 22 und 23 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Behörden der Zollverwaltung zur Prüfung von Arbeitsbedingungen nach § 5 Satz 1 Nummer 4 befugt sind, bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Unterkünfte für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu jeder Tages- und Nachtzeit zu betreten.“
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Nummer 3“ gestrichen.
2. § 23 Absatz 1 Nummer 6 wird gestrichen.

3. In § 25 Absatz 1 wird die Angabe „Bundesstelle Vollstreckung Zoll beim Hauptzollamt Hannover“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(51) Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 1 Nummer 15 wird gestrichen.

2. § 17a Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die §§ 2, 3 bis 7, 13, 14, 15 bis 20, 22 und 23 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

(52) Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Nummer 1 Buchstabe c, § 2 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 3 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und Nummer 15, in der Überschrift von Teil 2 und in § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(53) Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 51 Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(54) Das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 48 bis 50 des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „§§ 41 bis 43 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „; die §§ 17 und 18 des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „; die §§ 38c und 38d des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(55) Das Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Nummer 10 wird die Angabe „die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „die Zolldirektionen“ ersetzt.

(56) Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 37c Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

(57) Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
- „4. die Generalzolldirektion.“

3. In § 53 Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
(58) Das Waffenregistergesetz vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166, 184) wird wie folgt geändert:
 1. § 13 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. die Zolldirektionen sowie die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zollverwaltungsgesetz, dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz,“.
 2. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
(59) Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 150a Absatz 2 Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt,“.

(60) Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2a Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2a wird der folgende Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Abweichend von Absatz 1 ist für die Genehmigung der Freigabe wirtschaftlicher Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz einer Person stehen, die in einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, aufgeführt sind, oder von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden, die Generalzolldirektion zuständig.“
 2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „ein anderes Hauptzollamt oder die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „eine andere Zolldirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Die Zolldirektionen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter und Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
 3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird die Angabe „Das Hauptzollamt, das“ durch die Angabe „Die Zolldirektion, die“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
5. In § 24 Absatz 6 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

(61) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 16q Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Vollstreckungsbehörde ist die für den Sitz oder die Niederlassung des Vollstreckungsschuldners zuständige Zoll-direktion.“

(62) Das Kryptomärkteaufsichtsgesetz vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438, S. 2), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt,“ ersetzt.

(63) Das Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
2. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe nach Nummer 3 wird die Angabe „die Hauptzollämter oder die Zoll-fahndungsämter“ durch die Angabe „die Zolldirektionen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter“ durch die An-gabe „Die Zolldirektionen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter“ durch die An-gabe „der Zolldirektionen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) In diesen Fällen können die Zolldirektionen sowie deren Beamte im Bußgeldverfahren Be-schlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den für Ermittlungs-personen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung vornehmen; unter den

Voraussetzungen des § 111p Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung können auch die Zolldirektionen die Notveräußerung anordnen.“

3. § 38 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

(64) Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 4 Nummer 1a wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

(65) Das Binnenschiffahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 82; 2023 I Nr. 126), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.

Artikel 23

Einschränkungen von Grundrechten

Durch Artikel 2 Nummer 57 und Nummer 62 wird das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Durch Artikel 2 Nummer 57 wird das Grundrecht auf Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Durch Artikel 2 Nummer 15, Nummer 16, Nummer 71, Nummer 84 und Nummer 89, Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 wird das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Durch Artikel 2 Nummer 64 und Nummer 71 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 24

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Die Artikel 9, 16, 18 und 22 Absatz 11 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 12 Nummer 2 bis 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

(4) Artikel 22 Absatz 10 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die technischen Voraussetzungen zur Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 und § 29 Nummer 4 des AZR-Gesetzes im Ausländerzentralregister vorliegen. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zolllkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 S. 1, ABl. 1993 L 79 S. 84 und ABl. 1996 L 97 S. 38), die zuletzt durch Art. 286 Absatz 2 und 4 der Änderungsverordnung (EU) 952/2013 vom 9. Oktober 2013 (ABl. L 269 S. 1, ABl. L 287 S. 90) geändert worden ist

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93), der zuletzt durch den Beschluss (GASP) vom 26. Februar 2026 (ABl. L, 2026/455, 26.2.2026) geändert worden ist
3. Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1; L 282, 5.8.2021, S. 38), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/314 vom 9. Februar 2026 (ABl. L, 2026/314, 28.4.2026) geändert worden ist
4. Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern (ABl. L 022 vom 26.1.2005, S. 1; L 061 vom 2.3.2006, S. 23; L 282 vom 5.8.2021, S. 38), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/314 vom 9. Februar 2026 (ABl. L, 2026/314, 28.4.2026) geändert worden ist
5. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1640 vom 31. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024) geändert worden ist
6. Delegierte Verordnung (EU) 2015/1011 der Kommission vom 24. April 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 der Kommission (ABl. L 162 vom 27.6.2015, S. 12; L 185 vom 14.7.2015, S. 31; L 125 vom 18.5.2017, S. 75)
7. Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 der Kommission vom 25. Juni 2015 mit Vorschriften in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und auf die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern (ABl. L 162 vom 27.6.2015, S. 33)
8. Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 026 vom 2.2.2016, S. 19; L 222 vom 17.8.2016, S. 114), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 vom 5. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/896, 20.3.2024) geändert worden ist
9. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)
10. Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36)
11. Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46; L 020 vom 24.1.2020, S. 24), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/25 vom 19. Dezember 2024 (ABl. L, 2025/25, 10.1.2025) geändert worden ist.
12. Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6; L 435 vom 23.12.2020, S. 79)
13. Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56; L 316I vom 6.12.2019, S. 4; L 336 vom 23.9.2021, S. 51; L 181 vom 7.7.2022, S. 37), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1190 vom 6. Juli 2022 (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 1) geändert worden ist.
14. Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17; L 158 vom 6.5.2021, S. 25; L 410 vom 18.11.2021, S. 197; L 137 vom 25.5.2023, S. 71), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist
15. Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ten für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2190 vom 22. September 2025 (ABl. L, 2025/2190, 24.10.2025) geändert worden ist

16. Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40; L, 2024/90275, 2.5.2024; L, 2024/90658, 30.10.2024), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1264 vom 27. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1264, 3.10.2025) geändert worden ist
17. Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L, 2024/1620, 19.6.2024), die durch die Verordnung (EU) 2025/2088 vom 8. Oktober 2025 (ABl. L, 2025/2088, 21.10.2025) geändert worden ist
18. Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)
19. Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024)

Anhang zu Artikel 2 Nummer 2

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 (weggefallen)

Kapitel 2

Aufgaben

§ 3 Aufgaben der Generalzolldirektion als Zentralstelle

§ 4 Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Generalzolldirektion

§ 5 Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Zolldirektionen

§ 5a Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und des Wirtschafts- und Finanzsystems

§ 6 Behördlicher Eigenschutz

§ 7 Sicherung und Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten; Zeugenschutz

Kapitel 3

Befugnisse

Abschnitt 1

Befugnisse der Generalzolldirektion als Zentralstelle

Unterabschnitt 1

Datenverarbeitung durch die Zentralstelle

§ 8 Allgemeine Datenverarbeitung

§ 9 Befragung und Auskunftspflicht

§ 9a Datenverarbeitung zur Bekämpfung der Geldwäsche

§ 10 Bestandsdatenauskunft

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- § 10a Sicherung von Verkehrsdaten
- § 11 Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen
- § 12 Daten zu anderen Personen
- § 13 Daten zur Beobachtung bestimmter Verkehre
- § 14 Daten für Zwecke der Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung
- § 14a Daten für Zwecke der Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage oder zur verdeckten Kontrolle
- § 15 Zollfahndungsinformationssystem
- § 16 Unterrichtung der zentralen Stelle
- § 17 Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren
- § 18 Abgleich personenbezogener Daten
- § 18a Automatisierter biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet
- § 18b Automatisierte Datenanalyse
- § 19 Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung
- § 20 Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken

Unterabschnitt 2

Datenübermittlung durch die Zentralstelle

- § 21 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich; Verordnungsermächtigung
- § 22 Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 22a Datenübermittlung im internationalen Bereich
- § 23 Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

Unterabschnitt 3

Ausgehende Ersuchen der Generalzolldirektion als benannte Strafverfolgungsbehörde nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977

- § 24 Ersuchen an eine zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten
- § 24a Ersuchen um Informationsübermittlung an Schengen-assoziierte Staaten

Unterabschnitt 4

Steuerungsbefugnis der zentralen Stelle

- § 25 Weisungsrecht

Abschnitt 2

Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, im Rahmen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und des Wirtschafts- und Finanzsystems

Unterabschnitt 1

Datenverarbeitung durch die Behörden der Zollverwaltung

- § 26 Allgemeine Datenverarbeitung
- § 27 Verarbeitungsbeschränkungen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- § 28 Kennzeichnung
- § 29 Befragung und Auskunftspflicht
- § 30 Bestandsdatenauskunft
- § 31 Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen
- § 32 Daten zu anderen Personen
- § 33 Daten für Zwecke der Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung
- § 33a Daten für Zwecke der Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage oder zur verdeckten Kontrolle
- § 33b Daten für Zwecke von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen
- § 34 Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe
- § 35 Daten aus Strafverfahren
- § 36 Abgleich personenbezogener Daten
- § 36a Biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet
- § 36b Automatisierte Datenanalyse
- § 37 Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung
- § 38 Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken

Unterabschnitt 1a

Allgemeine Vorschriften zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten

- § 38a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 38b Ermessen; Wahl der Mittel
- § 38c Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- § 38d Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen
- § 38e Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
- § 38f Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

Unterabschnitt 2

Allgemeine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten, zum behördlichen Eigenschutz sowie zur Sicherung und zum Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten

- § 39 Allgemeine Befugnisse
- § 39a Identitätsfeststellung
- § 39b Prüfung von mitzuführenden Dokumenten
- § 39c Platzverweisung
- § 39d Gewahrsam
- § 39e Richterliche Entscheidung
- § 39f Behandlung festgehaltener Personen
- § 40 Sicherstellung
- § 41 Verwahrung
- § 42 Aufhebung der Sicherstellung; Einziehung; Verwertung; Vernichtung

§ 43 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

§ 44 Durchsuchung von Personen

§ 45 Durchsuchung von Sachen

§ 46 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

Unterabschnitt 3

Besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zum behördlichen Eigenschutz sowie zur Sicherung und zum Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten

§ 47 Besondere Mittel der Datenerhebung

§ 48 Gerichtliche Anordnung

§ 49 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

§ 50 Gerichtliche Zuständigkeit

§ 50a Unterbrechung und Verhinderung von Kommunikationsverbindungen

§ 51 Löschung

§ 51a Einsatz technischer Mittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

Unterabschnitt 4

Strafverfolgung und Gefahrenabwehr

§ 52 Befugnisse bei Ermittlungen sowie bei Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren

Unterabschnitt 5

Besondere Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen

§ 53 Allgemeines

§ 54 Vermögensgegenstände; Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft

§ 55 Zuständige Behörde; Befugnisse der Generalzolldirektion; Rechtsweg

§ 56 Sicherstellung

§ 56a Vollziehung der Sicherstellung

§ 56b Wirkung der Vollziehung der Sicherstellung; Rückgabe beweglicher Sachen

§ 56c Beendigung der Sicherstellung

§ 57 Besondere Befugnisse

§ 58 Mitwirkungsobliegenheit des Betroffenen, des Eigentümers und des wirtschaftlich Berechtigten

§ 59 Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft; Selbstanzeige; Absehen von weiteren Ermittlungen; behördliche Einziehung

§ 60 Antrag auf Anordnung der Einziehung verdächtiger Vermögensgegenstände

§ 61 Gerichtliches Verfahren bei der Anordnung der Einziehung verdächtiger Vermögensgegenstände

§ 62 Entscheidung des Gerichts

§ 62a Rechtsmittel

§ 62b Eigentumsübergang auf den Bund; Vornahme der Einziehung; Herausgabe der Vermögensgegenstände

§ 62c Besondere Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

§ 62d Kosten

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Unterabschnitt 6

Überprüfung von Personen zum behördlichen Eigenschutz

§ 63 Vertrauenswürdigkeitsprüfung

§ 64 Sicherheitsüberprüfung

Unterabschnitt 7

Datenübermittlung durch die Behörden der Zollverwaltung

§ 65 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

§ 66 Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 67 Datenübermittlung im internationalen Bereich

§ 68 Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

Unterabschnitt 8

Ergänzende Vorschriften

§ 69 Unterstützung durch andere Personen

§ 70 Unterstützung anderer Behörden

Abschnitt 3

Besondere Befugnisse der Generalzolldirektion

Unterabschnitt 1

Allgemeine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

§ 71 Auskunftspflicht im Außenwirtschaftsverkehr

Unterabschnitt 2

Besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

§ 72 Überwachung der Telekommunikation sowie des Brief- und Postverkehrs

§ 73 Kernbereich privater Lebensgestaltung

§ 74 Gerichtliche Anordnung und Zuständigkeit

§ 75 Verarbeitungs- und Durchführungsvorschriften

§ 76 Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Generalzolldirektion

§ 77 Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten

§ 78 Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten

§ 79 Verschwiegenheitspflicht

§ 80 Unterrichtung des Deutschen Bundestages

Unterabschnitt 3

Zeugenschutz

§ 81 Zeugenschutzmaßnahmen

Abschnitt 4

Verfahrensregelungen

§ 82 Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 83 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Kapitel 4

Datenschutz und Datensicherheit

Abschnitt 1

Datenschutzaufsicht

§ 84 Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Abschnitt 2

Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

§ 85 (weggefallen)

§ 86 Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten

§ 87 Zusammenarbeit mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Abschnitt 3

Datenschutzrechtliche Verantwortung

§ 88 Datenschutzrechtliche Verantwortung im Zollfahndungsinformationssystem

§ 89 Datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der den deutschen Auslandsvertretungen zugeordneten Zollverbindungsbeamtinnen und Zollverbindungsbeamten

Abschnitt 4

Errichtungsanordnung

§ 90 Errichtungsanordnung für automatisierte Dateisysteme

Abschnitt 5

Pflichten der Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen

§ 91 Protokollierung

§ 92 Dokumentation bei verdeckten Maßnahmen

§ 93 Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen

§ 94 Benachrichtigung bei Ausschreibungen

§ 95 Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern

§ 96 Aussonderungsprüffrist, Mitteilung von Löschungsverpflichtungen

§ 97 Berichtigung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung in Akten, Vernichtung von Akten

§ 98 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

§ 99 Automatisiertes Abrufverfahren

Abschnitt 6

Rechte der betroffenen Person

§ 100 Rechte der betroffenen Person

Kapitel 5

Schlussvorschriften

§ 101 Entschädigung für Leistungen

§ 102 Schadensausgleich

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- § 103 Schadensersatz in Informationssystemen
- § 104 Einschränkung von Grundrechten
- § 105 Strafvorschriften
- § 106 Bußgeldvorschriften
- § 107 Verordnungsermächtigung
- § 108 Übergangsvorschrift

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Zoll zukunftssicher aufstellen

Mit dem Gesetz für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität werden die strukturellen Anpassungen der Aufbauorganisation der Zollverwaltung aus dem Projekt „Zoll 2030“ umgesetzt.

Das Vorhaben ist notwendig, um den Zoll für die gestiegenen Anforderungen an seine Aufgabenwahrnehmung zukunftssicher aufzustellen. Angesichts wachsender Herausforderungen in den Bereichen internationale Sicherheit, Wirtschaftsverkehr und digitaler Wandel bedarf es einer umfassenden strukturellen, personellen und technologischen Neuausrichtung. Mit dem Gesetz wird ein kohärenter Rechtsrahmen geschaffen, der die Transformation der Zollverwaltung rechtlich absichert und steuerbar macht.

Die Zollverwaltung nimmt in Deutschland eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung der inneren Sicherheit, der Erhebung öffentlicher Abgaben sowie der Überwachung des grenzüberschreitenden Waren- und Barmittelverkehrs ein. In der Vergangenheit hat sich das Aufgabenspektrum des Zolls erheblich erweitert und umfasst heute neben den klassischen Zollaufgaben unter anderem auch die Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, die Kontrolle von Embargovorgaben, die Mitwirkung am Verbraucherschutz sowie die Überwachung von Umwelt- und Tierschutzvorschriften im Außenhandel.

Gleichzeitig sind die Herausforderungen komplexer geworden: Digitale Handelsstrukturen, globalisierte Lieferketten, vermehrter Schmuggel sowie illegales Verbringen hochspezialisierter Güter und neue Gefährdungslagen im Bereich der Finanz- und Cyberkriminalität erfordern eine leistungsfähige, flexibel einsetzbare und technisch modern ausgestattete Zollorganisation. In bestimmten Bereichen sind zusätzlich insbesondere die Standards der FATF zur Sicherstellung effektiver Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

In ihrer Gesamtorganisation wird die Zollverwaltung neu aufgestellt. Der bisher aus dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern bestehende Zollfahndungsdienst wird ebenso wie die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung mit den anderen Teilen der Generalzolldirektion sowie den Hauptzollämtern zusammengeführt und auf Oberbehörden- wie auch auf Ortsbehördenebene neu organisatorisch und inhaltlich strukturiert. Es wird dabei ein neuer Bereich „Zölle und Steuern“ sowie ein Bereich „Sicherheit und Vollzug“ auf beiden Ebenen der Zollverwaltung geschaffen. Der Bereich „Sicherheit und Vollzug“ besteht aus allen ermittlungsführenden Einheiten der Zollverwaltung, die zuständig für die Bekämpfung der Zollkriminalität sind. Dies umfasst insbesondere die Aufgaben der Zollfahndung, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, der Kontrolleinheiten und der Sanktionsdurchsetzung. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit bleibt dabei in ihrer bisherigen Struktur erhalten und ist weiterhin als eigene Organisationseinheit auf Oberbehörden- und Ortsbehördenebene ausgestaltet. Die für sie vorgesehene personelle und haushälterische Stärkung wird unverändert fortgeführt. Ihre zentrale Aufgabe bleibt die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem SchwarzArbG. Neue oder zusätzliche Aufgaben werden nicht übertragen. Insoweit ergeben sich für die Aufgaben der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und die vorgesehene Personalstärkung durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Änderungen.

Insbesondere werden auch spezialisierte Einheiten zur Ermittlung komplexer Fälle internationaler Geldwäsche bei den Ortsbehörden des Zolls eingerichtet. Damit wird dem von der FATF im Rahmen ihrer Deutschlandprüfung 2021 und 2022 angemahnten Bedarf an einer institutionell untermauerten Priorisierung der Ermittlung komplexer Fälle internationaler Geldwäsche Rechnung getragen. Zugleich wird durch geeignete Prozesse eine enge Verzahnung der neuen Ermittlungseinheiten mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sichergestellt.

2. Bekämpfung von Zollkriminalität

Mit dem „Sicherheitspaket Zoll“ wird die Kriminalitätsbekämpfung durch den Zoll weiter verbessert. Die Gesetzesinitiative ist eingebettet in die im Koalitionsvertrag vereinbarte Sicherheitsoffensive der Bundesregierung und dient der nachhaltigen Sicherung rechtsstaatlicher Kontrolle, der Durchsetzung wirtschaftlicher Integrität sowie der Stärkung der Handlungsfähigkeit des Zolls im Bereich der Gefahrenabwehr. Die Sicherheitsbehörden sollen gestärkt, ihre digitalen Befugnisse ausgeweitet und die Bekämpfung von Finanzkriminalität und Geldwäsche intensiviert werden. Der Zoll ist längst nicht mehr nur für die Erhebung von Abgaben zuständig, sondern ein integraler Bestandteil der Sicherheitsarchitektur im Bereich der Finanzkriminalitätsbekämpfung des Bundes.

Die innere und äußere Sicherheit in Deutschland und Europa wird auf vielfältige Weise herausgefordert. Der deutsche Zoll spielt bei der Durchsetzung nationaler und europäischer Sicherheitsinteressen eine wesentliche Rolle, wenn es um den Schutz vor gefährlichen oder lebensbedrohlichen Gütern, die Bekämpfung internationaler Verbrecherorganisationen oder die Ausbeutung von menschlicher Arbeitskraft geht.

Der Zoll als Sicherheits- und Vollzugsbehörde, insbesondere die Zollfahndung und die Schwarzarbeitsbekämpfung, steht bei der Bekämpfung der schweren strukturellen und organisierten Kriminalität an einem Wendepunkt. Der Zoll ist seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine mit stark ansteigenden Ermittlungsverfahren wegen Sanktionsumgehungen konfrontiert, insbesondere durch Umgehungsausfuhren über sichere bzw. nicht-sanktionierte Drittstaaten und zwischengeschaltete Unternehmen. Zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, besonders aufgrund der hohen Gewaltbereitschaft und technischen Ausstattung der Täterseite, verfügt der Zoll als wichtiges Ermittlungsinstrument über Spezialeinheiten und Spezialkräfte. Die Stärkung dieser Einheiten stellt einen fundamentalen Grundstein für die erfolgreiche Bekämpfung der organisierten Kriminalität dar. Mit der eingeleiteten Neuausrichtung hat der Zoll den ersten Schritt gemacht. Nun muss er – neben den bereits angestoßenen Maßnahmen – bei der Kriminalitätsbekämpfung (insbesondere Rauschgift, Sanktionsumgehung, organisierte Kriminalität) weiter gestärkt werden. Dazu sind in einem zweiten Schritt grundsätzliche strukturelle Anpassungen erforderlich, um Informationen zusammenzuführen und den international agierenden Tätergruppen noch effektiver zu begegnen. Die sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegenwart erfordern eine schlagkräftige und modern ausgestattete Zollverwaltung. Mit diesem Gesetz wird dieser Rolle Rechnung getragen und die Ermittlungsbefugnisse des Zolls gezielt erweitert und modernisiert.

3. Bekämpfung von Geldwäsche

Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode zwischen CDU/CSU und SPD, sieht zudem die entschiedene Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität vor. Im Hinblick auf die nächste Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force (FATF) im Jahr 2028 sollen entscheidende Verbesserungen bei der Geldwäschebekämpfung vorgenommen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieses Gesetz schafft einen umfassenden Rahmen zur zukunftsorientierten Ausrichtung des Zolls. Es werden die strukturellen Anpassungen der Aufbauorganisation der Zollverwaltung aus dem Projekt Zoll 2030 umgesetzt, verzahnt mit einem „Sicherheitspaket“ zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Schwarzarbeit sowie illegaler Beschäftigung.

Die Zollverwaltung wird als Dienstleister gegenüber Wirtschaft und Bürgern einerseits sowie als wesentlicher Garant für die Innere Sicherheit andererseits zukunftsfähig aufgestellt. Es erfolgt die Neuausrichtung der Generalzolldirektion in einem Fachstrangmodell. Die Behördenstruktur bildet künftig fachliche Verantwortungsbereiche ab. Dazu werden die fachlichen Säulen „Zölle und Steuern“ sowie „Sicherheit und Vollzug“ entsprechend gebündelt und durch zentrale Bereiche bei ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt und ergänzt. Die innerorganisatorische Konzentration auf die Säulen „Zölle und Steuern“ und „Sicherheit und Vollzug“ wird einheitlich sowohl auf der Ebene der Oberbehörde (Generalzolldirektion) als auch auf Ebene der Ortsbehörden umgesetzt. Dazu werden die 41 Hauptzollämter sowie die acht Zollfahndungsämter zusammengeführt. Es entstehen 41 Zolldirektionen als neue örtliche Behörden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Auf Ebene der Generalzolldirektion werden die bisher als funktionale Einheit innerhalb der Generalzolldirektion eingerichtete Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung sowie das Zollkriminalamt als solche aufgelöst.

Die organisatorische Zusammenführung der Aufgaben der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und des Zollkriminalamts mit den Aufgaben als Zentralstelle der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie den weiteren Aufgaben der Generalzolldirektion, die ihr durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes mit Sicherheitsbezug übertragen sind, führt in der Generalzolldirektion zu einer Bündelung der Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie einer Verkürzung der Informations- und Wissenswege. Dabei bleibt die Finanzkontrolle Schwarzarbeit in ihrer bisherigen Struktur und ihren Aufgaben unverändert erhalten.

Die Generalzolldirektion nimmt die bisher vom Zollkriminalamt wahrgenommene Stellung im Verbund der bundesdeutschen Sicherheitsbehörden wahr, soweit ihr die Aufgaben nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Zollkriminalität übertragen sind.

Die besondere Stellung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen insbesondere unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Unabhängigkeit sowie die besondere Stellung des Fachbereichs Finanzen als integraler Bestandteil der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung bleiben unberührt.

Das Zollfahndungsdienstgesetz galt bislang nur für den aus dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern bestehenden Zollfahndungsdienst. Die besonderen Anforderungen an eine wirksame und nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung haben sich seit der Bestellung der Zollgrenzkommissare im Jahre 1919 und der späteren Umbenennung ihrer Dienststellen zu Zollfahndungsdienststellen über die nunmehr über 100 Jahre tiefeschürfend und nachhaltig verändert. Die Kriminalität, für deren Ermittlung der Zoll zuständig ist, umfasst längst nicht mehr nur die „klassischen“ Zollstrafsachen, einschließlich des Bannbruchs, sondern zahlreiche weitere Straftaten, für die der Zollfahndungsdienst kraft gesetzlicher Aufgabenzuweisung zuständig ist. Neben den Zollfahndungsämtern sind aber auch die Hauptzollämter, u.a. seit über 20 Jahren mit umfassenden Aufgaben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betraut. Die Verfolgung und Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit ist eine materiell und auch von dem Einsatz der Sach- und Personalressourcen her umfangreiche und bedeutsame Aufgabe der Zollverwaltung. Daneben sind die Angehörigen der Kontrolleinheiten der Hauptzollämter Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft und nehmen Aufgaben der Strafverfolgung wahr. Schließlich haben die Strafsachen- und Bußgeldstellen der Hauptzollämter dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden des Polizeidienstes nach der Strafprozessordnung. Führen sie die Ermittlungen selbstständig durch, haben sie sogar dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren. Insoweit ist nicht ersichtlich, warum die Aufgaben und Befugnisse nach dem Zollfahndungsdienstgesetz ausschließlich den mit der Aufgabe der Zollfahndung betrauten Dienststellen der Zollverwaltung zustehen sollen, und nicht – jedenfalls partiell – auch den sonstigen ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung. Bei materieller Betrachtung handelt es sich bei den ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung, insbesondere soweit sie mit Vollzugsbefugnissen ausgestattet sind, um eine Sonderpolizei des Bundes.

Daher wird die im Zuge der Strukturreform „Zoll 2030“ erfolgende vollständige Verschmelzung des Zollkriminalamtes mit der Generalzolldirektion und die Zusammenführung der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter in die neuen Zolldirektionen zum Anlass genommen, das Zollfahndungsdienstgesetz von seiner Ausrichtung auf die Organisation des Zollfahndungsdienstes zu lösen und vielmehr nunmehr aufgabenbezogen an den Zweck der Bekämpfung der Zollkriminalität auszurichten. Zu diesem Zweck wird das Zollfahndungsdienstgesetz geändert, um weitere präventive Befugnisse erweitert und konsequenterweise in Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz umbenannt. Zugleich werden im Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz die Aufgaben bei der Bekämpfung der internationalen Geldwäsche gestärkt und es wird ein Verwaltungsverfahren zur Aufklärung von Vermögensgegenständen, an deren rechtmäßiger Herkunft begründete Zweifel bestehen, eingeführt. Ziel dieses Verwaltungsverfahrens ist der Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch des Wirtschafts- und Finanzsystems, indem die Möglichkeit geschaffen wird, inkriminierte Vermögensgegenstände einzuziehen. Auf diesem Wege sollen die Strukturen und Kompetenzen geschaffen werden, die eine Priorisierung der Geldwäschebekämpfung, insbesondere internationaler und bedeutsamer Fälle mit Deutschlandbezug, sicherstellen. Mit dem Gesetz für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität wird zudem das Gesetz zur Durchsetzung wirtschaftlicher Sanktionen geändert, um die bisher funktionale Einheit der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung in die Generalzolldirektion zu integrieren.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Neuausrichtung der Zollverwaltung führt zu weiteren Folgeänderungen in zahlreichen Gesetzen, aufgrund der geänderten Behördenbezeichnungen „Generalzolldirektion“ und „Zolldirektionen“.

Das Gesetz leistet durch die strukturellen Anpassungen der Aufbauorganisation der Zollverwaltung auch einen unmittelbaren Beitrag zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag (Zeile 1816 f.) formulierten Auftrags, die Zahl der Bundesbehörden durch Zusammenlegungen und den Abbau von Redundanzen zu verringern. Mit der vorgesehenen Neuausrichtung wird daher nicht nur die organisatorische Straffung der Zollverwaltung erreicht, sondern zugleich eine effizientere Aufgabenwahrnehmung ermöglicht. Zugleich wird den Festlegungen im Koalitionsvertrag zu der vorgesehenen Bündelung von Kompetenzen des Bundes im Bereich der Finanzkriminalität entsprochen (Zeilen 1544 ff.).

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird u.a. die Zusammenarbeit und der effektive Datenaustausch der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit den beteiligten Akteuren der Geldwäschebekämpfung und der Sanktionsdurchsetzung verbessert. Zum Schutz des Analyseverfahrens der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen werden Regelungen für eine mögliche Sperrerklärung bei Einsichtnahme in die Grundbücher getroffen.

Zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen wird u.a. der ressortübergreifende Steuerungskreis gesetzlich verankert und die Aufsichtstätigkeit der Länder gesetzlich u.a. durch die Verbesserung des Datenaustausches gestärkt. Es werden Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität des Transparenzregisters auch im Hinblick auf die Umsetzung der Artikel 11 bis 15 der Richtlinie (EU) 2024/1640 vorgenommen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Die im Rahmen der Verbändeanhörung nach § 47 GGO eingegangene Stellungnahme vom Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter führte zu einer wesentlichen Änderung der Vorschriften des administrativen Vermögensermittlungs- und Sicherungsverfahrens nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz. Die sachliche Zuständigkeit für das gerichtliche Verfahren bei der Sicherung und Einziehung von verdächtigen Vermögensgegenständen wird abweichend vom Referentenentwurf (dort: Verwaltungsgerichtsbarkeit) den Finanzgerichten übertragen. Die Zuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit wurde ebenfalls von der Arbeitsgemeinschaft der Präsidentinnen und Präsidenten der Finanzgerichte der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten des Bundesfinanzhofs gefordert. Weitere Interessenvertretungen oder -beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zu diesem Gesetzesentwurf beigetragen.

IV. Alternativen

Die Regelungen bilden nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung und nach Effizienzerwägungen die bestmögliche Lösung ab.

Das Projekt „Zoll 2030“ hat den Auftrag, Voraussetzungen für einen zukunftsfähigen Zoll in den Bereichen „Zölle und Steuern“ sowie „Sicherheit und Vollzug“ zu schaffen, um als Dienstleister gegenüber Wirtschaft und Bürgern sowie als wesentlicher Garant für die Innere Sicherheit noch leistungstärker und effizienter sein zu können. Dafür galt es unter verschiedenen Varianten diejenige herauszufiltern, die die größtmögliche Effizienz erwarten lässt. Letztlich wurden hierbei fachliche, personalwirtschaftliche und politische Überlegungen gegenübergestellt und mit Blick auf das o. g. Ziel bewertet.

Zur grundsätzlichen organisatorischen Ausrichtung wurden bspw. das Direktionsmodell und das Fachstrangmodell in die Betrachtung einbezogen.

Mit der Absicht, die GZD in der angestrebten Ausrichtung zu verschlanken, noch stärker fachlich auszurichten und parallel die Ortsebene deutlich zu stärken, wurde letztlich dem Modell von Verantwortungsbereichen sowie der prozessorientierten Ausrichtung im jeweiligen Zusammenspiel mit Querschnittsbereichen als erfolgversprechendste Variante der Vorzug gegeben. Dadurch erfolgt eine stärkere innerorganisatorische Konzentration u. a. auf die Bereiche „Zölle und Steuern“ und „Sicherheit und Vollzug“ unter einem Dach. Die Konzentration der Zuständigkeiten in Verantwortungsbereichen bereinigt bisherige Doppelstrukturen und ermöglicht eine funktionale Straffung von Strukturen mit dem Ziel, Effizienz und Wirkung zu steigern.

Die Verantwortungsbereiche werden in der GZD und den örtlichen Behörden spiegelbildlich eingerichtet, sodass eine zielgerichtete und stringente Rechts- und Fachaufsicht ermöglicht wird. Zugleich erleichtert die neue Struktur eine Priorisierung von Aufgaben und eine gesamtheitliche Risikobetrachtung erheblich.

Eine weitere Folge des gewählten Organisationsmodells ist eine verbesserte Zusammenarbeit durch deutlich engere Verzahnung der operativen Bereiche und Stärkung der operativen Schlagkraft vor Ort; insbesondere dadurch, dass Erkenntnisse schneller geteilt werden können und Vollzugsressourcen flexibler einsetzbar sind.

Im Ergebnis werden aus den bisherigen 49 örtlichen Behörden mit zum Teil überschneidenden Zuständigkeiten 41 klar ausgerichtete, leistungsstarke Zolldirektionen mit spezialisierten Aufgabenportfolios im Bereich Sicherheit und Vollzug geschaffen. Auch im Bereich Zölle und Steuern – dem Bereich, dem die wesentlichen Einnahmen des Bundeshaushalts entstammen – werden Prozesse gebündelt, um künftig stärker aus einer Hand zu wirken und zu steuern.

Die gewählte Organisationsstruktur verbessert die Einsatzfähigkeit der verfügbaren Ressourcen deutlich, verkürzt Entscheidungswege und ermöglicht eine zielgerichtete Steuerung, auch und gerade in der Fläche. Schnittstellen werden abgebaut, Doppelstrukturen vermieden und fachliche Expertise gebündelt. Informationsflüsse werden optimiert und Ermittlungen enger verzahnt, um gegen hochkomplexe kriminelle Strukturen effektiv und effizient vorgehen zu können. Darüber hinaus setzt eine möglichst effektive Kriminalitätsbekämpfung eine gute Sachausstattung und spezialisierte Fähigkeiten voraus. Die mit dem gewählten Modell verfolgte Bündelung zielt auch auf kostenintensive Technik und besondere personelle Fähigkeiten, deren zentralisierte Führung und Steuerung den Einsatz spezialisierter Kräfte und besonderer Führungs- und Einsatzmittel an Stellen sichert, an denen ein besonderer Bedarf besteht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Bildung von größeren Ermittlungseinheiten aus eigenen Kräften zur Kriminalitätsbekämpfung und zur Führung von großen und komplexen Ermittlungsverfahren.

Mit dem „Sicherheitspaket Zoll“ wird die Kriminalitätsbekämpfung durch den Zoll weiter verbessert, um der Rolle des Zolls als integraler Bestandteil der Sicherheitsarchitektur im Bereich der Finanzkriminalitätsbekämpfung des Bundes gerecht zu werden.

Die Regelungen sind erforderlich, um die Bundesrepublik Deutschland als Wirtschafts- und Finanzstandort weiter zu stärken und den demokratischen Rechtsstaat in seinem Bestand zu schützen. Positive finanzielle Auswirkungen sind insbesondere durch die Regelungen zur Geldwäschebekämpfung und die Schaffung der Möglichkeiten von administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung, dem Grunde nach eine Suspicious Wealth Order, zu erwarten. Kriminelle Strukturen werden hierdurch geschwächt und Sicherheitsrisiken für die Gesellschaft reduziert. Ein Verzicht auf diese Regelungen würde dazu führen, dass Gefahren für das Wirtschafts- und Finanzsystem unerkannt blieben und eine Schwächung des Vertrauens in den Rechtsstaat drohte – etwa durch das Einbringen bedeutsamer Vermögensgegenstände, an deren rechtmäßiger Herkunft begründete Zweifel bestehen, in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf.

Das Gesetz schafft zudem die Grundlage für eine engere Zusammenarbeit der Zollverwaltung mit den sonstigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder. Wegen der Bedeutung der Geldwäsche für die Wiedereinschleusung der Gewinne aus der Schweren strukturellen und Organisierten Kriminalität in den legalen Wirtschaftskreislauf, ist die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen der Generalzolldirektion und den sonstigen Strafverfolgungsbehörden entscheidend, da nur so die umfangreichen Erkenntnisse der Zollverwaltung aus dem Bereich des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs effizient mit sonstigen kriminalistischen Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden zusammengeführt werden können, um so eine bestmögliche Bekämpfung der Geldwäsche zu gewährleisten.

Mit dem Verfahren für aVES wird ein zollpolizeirechtliches Instrument geschaffen, um Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem zu treffen. Ein Verzicht auf dieses Instrument würde bedeuten, dass in den Konstellationen, in denen bedeutsame Vermögensgegenstände, an deren rechtmäßiger Herkunft begründete Zweifel bestehen (verdächtige Vermögensgegenstände) in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingebracht werden, aber die Strafbarkeit des Verhaltens (noch) nicht ersichtlich ist, einer sich bereits realisierenden Gefahr nicht begegnet werden könnte, da nach der jetzigen Rechtslage keine entsprechenden Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Das zollpolizeirechtliche Verfahren aVES bewegt sich dabei ausschließlich im besonderen Verwaltungsrecht, ohne mit dem Strafverfahrensrecht verknüpft zu sein. Hierdurch wird sichergestellt, dass es zu keiner unbotmäßigen Vermengung des präventiven und repressiven Rechts kommt.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 1 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 (die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, Zoll- und Grenzschutz) und Nummer 8 (die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen) und Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 (Gegenstände der bundeseigenen Verwaltung) in Verbindung mit Artikel 108 Absatz 1 Satz 2 (Aufbau der Behörden) des Grundgesetzes (GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 2 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren), da das ZollKrimBG auch verfahrensrechtliche Regelungen enthält, Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 (Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, Einheitlichkeit des Zoll- und Grenzschutzes) und Nummer 8 (die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen), sowie Artikel 105 Absatz 1 GG (Zölle), Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 GG (Regelung des anzuwendenden Verfahrens durch Bundesgesetz), Artikel 108 Absatz 6 GG (Finanzgerichtsbarkeit) sowie für die datenschutzrechtlichen Regelungen als Annex zu den jeweiligen Sachkompetenzen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 3 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG (die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, Zoll- und Grenzschutz).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG (Zoll- und Grenzschutz) und aus der Natur der Sache für das Vollstreckungsrecht des Bundes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 5 (Änderung der Strafprozessordnung) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht und gerichtliches Verfahren).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 6 und 7 (Änderung der Grundbuchordnung und der auf der Grundbuchordnung basierenden Grundbuchverfügung) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Bürgerliches Recht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 8 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft): Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Absatz 2 GG in Anspruch nehmen, da eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Die Aufgabenwahrnehmung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, insbesondere bei der Prüfung der Einhaltung von ausländer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen kann für die Bundesbehörde Zoll nur nach bundesrechtlich einheitlichen Regelungen erfolgen, da sonst Schranken und Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet geschaffen würden. Außerdem ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus der Gesetzgebungskompetenz zum Artikel 1 (Folgeänderungen).

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 9 und 10 (Änderungen der Abgabenordnung) ergibt sich aus Artikel 108 Absatz 5 GG (Regelung des anzuwendenden Verfahrens durch Bundesgesetz) und als Folgeänderungen aus der Gesetzgebungskompetenz zu Artikel 1.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 11 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG (Telekommunikation).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 12 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG (die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 13 (Änderung der Grundstoffüberwachungsgesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Betäubungsmittel).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 14 (Änderung der Bundeskriminalamtgesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a GG (Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 15 (Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG (Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland einschließlich des Zahlungsverkehrs). Da das Gesetz Befugnisse betrifft, die mit internationalen bzw. außenwirtschaftlichen Regelungen zusammenhängen (z.B. EU-Sanktionen, Vermögenssicherstellung, Datenübermittlung), wird diese ausschließliche Bundeskompetenz durch Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG getragen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 16 und 17 (Änderungen des Kreditwesengesetzes), Artikel 18 und 19 (Änderungen des Geldwäschegesetzes) sowie für Artikel 20 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der innerstaatlichen und länderübergreifenden Dimensionen der Regelungen im Bereich der Geldwäscheprävention und -bekämpfung kann eine effektive Durchsetzung nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft insbesondere im Bereich der Geldwäscheaufsicht mit sich bringen würden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 21 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG (Straßenverkehr). Der Bund kann die konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen in Anspruch nehmen, da gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Die Änderung betreffen insbesondere den Datenabruf von Fahrzeugdaten und Halterdaten beim Kraftfahrtbundesamt durch die Behörden der Zollverwaltung und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Die Änderungen betreffen somit bundesweit agierende Behörden und das Zentrale Fahrzeugregister, das beim Kraftfahrt-Bundesamt als Bundesoberbehörde (Artikel 87 Absatz 3 GG) geführt wird. Eine einheitliche Rechtsgrundlage durch Bundesgesetz ist erforderlich, um sicherzustellen, dass der Datenabruf und die Datenübermittlung rechtssicher erfolgen. Dies kann für die Bundesbehörden nur durch Bundesgesetz erfolgen.

Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes für Artikel 22 (Folgeänderungen) folgen aus der Gesetzgebungskompetenz zu Artikel 1 ZFG.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Der Gesetzentwurf geht nicht über europarechtliche Vorgaben hinaus.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei. Es wird die gesetzliche Grundlage für eine neue Organisationsstruktur sowohl auf Ebene der Generalzolldirektion als auch auf Ortsebene der Zollverwaltung geschaffen. Dies führt zu einer Konzentration der Zuständigkeiten in Verantwortungsbereichen, so dass bisherige Doppelstrukturen bereinigt und eine funktionale Straffung von Strukturen mit dem Ziel, Effizienz und Wirkung zu steigern, ermöglicht wird.

Der Gesetzentwurf enthält zudem weitere zahlreiche Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen im Bereich der Bekämpfung der Zolllriminalität und Geldwäsche sowie der Sanktionsdurchsetzung, die auf der einen Seite die Handhabbarkeit des materiellen Rechts erhöhen (z.B. durch eine klarere Strukturierung und rechtssichere Ausgestaltung der Befugnisnormen) und auf der anderen Seite ein digitales und effizientes Verwaltungshandeln der Behörden der Zollverwaltung ermöglichen (z.B. durch eine automatisierte Datenanalyse, verbesserte Befugnisse bei der Kriminalitätsbekämpfung oder die Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund).

Einzelheiten ergeben sich aus den Begründungen zu den Regelungen im Besonderen Teil.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Gesetzentwurfs zielen mittelbar auf eine nachhaltige Entwicklung, weil er dem Zoll rechtssichere Befugnisse zum Schutz von Wirtschaft und der Bürger an die Hand gibt. Die Schutzgüter im Wesentlichen aus Artikel 73 GG bilden den strukturellen Rahmen, in dem sich individuelle Sicherheit realisiert. Eine Operationalisierung statistischer Messbarkeit der Wirkungen des Gesetzes in Bezug auf den Nachhaltigkeits-Indikator ist daher nicht möglich, mithin sind auch prognostische Einschätzungen gegenständlich nicht eröffnet. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die effektive Aufgabenwahrnehmung des Zolls sich positiv niederschlägt. Dies gilt auch für die Stärkung des Datenschutzes zugunsten der Wirtschaft und der Bürger.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Beim BKA entsteht durch die Umsetzung des Gesetzes ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von rund 28,4 Mio. Euro insbesondere für die Beschaffung von IT-Infrastruktur und Kryptowert-Analysertools.

Der Mehrbedarf verteilt sich wie folgt:

2027	2028	2029	2030
8,3 Mio. Euro	6,7 Mio. Euro	6,4 Mio. Euro	7 Mio. Euro

Darüber hinaus entsteht ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von rund 26,9 Mio. Euro für 206,5 Plan-/Stellen (29 höherer Dienst (hD), 168,5 gehobener Dienst (gD), 9 mittlerer Dienst (mD)).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des BKA soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Beim Bundesministerium des Innern (BMI) entsteht ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von 2,5 Plan-/Stellen (1 hD, 1,5 gD).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des BMI wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen.

Durch das Gesetz entstehen im Bundeshaushalt im Einzelplan 08 (Kapitel 0812 – Bundesministerium – Kapitel 0813 – Zollverwaltung inkl. FIU – und Kapitel 0816 – Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) –) in den ersten vier Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sowohl einmalig als auch jährlich zusätzliche Ausgaben in Höhe von zusammen rund 109 Mio. Euro.

Im Einzelplan 08 entsteht durch das Gesetz im Jahr 2027 ein einmaliger anteiliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 82 Mio. Euro und im Jahr 2028 in Höhe von rund 1 Mio. Euro.

Weiterhin ist mit jährlichen Ausgaben insbesondere für Personal und Informationstechnik in den Jahren 2028, 2029 und 2030 in Höhe von jeweils rund 8,8 Mio. Euro zu rechnen. Hiervon entfallen auf das BMF für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die nationale Expertisestelle der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 350.000 Euro. Die ausgewiesenen Personal- und Sachkosten entsprechen 2 Plan-/Stellen (1 hD, 1 gD). Dem BMF entsteht darüber hinaus für die Einrichtung der Koordinierenden Stelle Bund zur Unterstützung der Koordinierenden Stellen der Länder ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 505.000 EUR. Die ausgewiesenen Personal- und Sachkosten entsprechen 3 Plan-/Stellen (1 hD, 2 gD).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Der Vollzugsaufwand für die Zollverwaltung und das ITZBund stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Vollzugsaufwand					
Kapitel	HH-Jahr	2027	2028	2029	2030

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Titel	in T€			
0813	Tit. 422 01	-631	-1.263	-1.263	-1.263
	Tit. 511 01	-525	-1.050	-1.050	-1.050
	Tit. 812 01	-263	-525	-525	-525
	Tit. 427 09	6.704			
	Tit. 511 01	12	5.819	5.819	5.819
	Tit. 514 01		1.734	1.734	1.734
	Tit. 518 01		182	182	182
	Tit. 539 99	3.433			
	Tit. 811 01	1.593			
	Tit. 812 01	26.033			
	Tit. 812 02	26.071			
Summe		62.427	4.897	4.897	4.897
0816	Tit. 422 01	272	543	543	543
	Tit. 511 01	87	174	174	174
	Tit. 812 01	44	87	87	87
	Tit. 511 01	13.950			
	Tit. 511 01	400	600	600	600
	Tit. 532 01	660	330	330	330
	Tit. 812 02	2.000	1.000		
Summe		17.413	2.734	1.734	1.734
0811 (Zoll)	Tit. 634 03	-93	-187	-187	-187
0811 (ITZBund)	Tit. 634 03	75	151	151	151
Summe		-18	-36	-36	-36
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		79.822	7.595	6.595	6.595
anteiliger Umstellungsaufwand		80.456	1.000		
anteiliger laufender Aufwand		-634	6.595	6.595	6.595
Gesamtsumme Epl. 08		100.607			

Durch Konsolidierung/Zusammenlegung (Anpassungen gemäß FVG) können auf Ortsebene ca. 240 AK erwirtschaftet werden. Durch die inhaltliche Neuausrichtung der Generalzolldirektion anhand der Verantwortungsbe-
reiche können die heute vorhandenen zentralen Fachmanagements der Direktionen zusammengelegt werden. Durch diese Maßnahme können ca. 60 AK auf GZD-Ebene eingespart werden. Zudem ergeben sich aus diversen Gesetzesänderungen (z.B. ZollVG) weitere Minderbedarfe in Höhe von 24 AK. Folglich ergibt sich ein laufbahn-
übergreifender Minderbedarf in Höhe von insgesamt 324 AK.

Dem gegenüber steht ein fachlicher Mehrbedarf in Höhe von 278 AK (insbesondere durch Änderungen des Zoll-
KrimBG, BKAG), der durch freiwerdende Ressourcen erwirtschaftet werden kann. Durch die laufbahnübergrei-
fende Verschiebung von Bedarfen ist es jedoch erforderlich Planstellen des mittleren Dienstes in Planstellen des
gehobenen und höheren Dienstes umzuwandeln. Durch den Wegfall von 111 Planstellen des mittleren Dienstes
sollen 56 Planstellen gehobener Dienst und 9 Planstellen höherer Dienst ausgebracht werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Laufbahngruppe	Anzahl AK (ohne OPH, IT Service usw.)	Gesamtsumme AK (ohne OPH, IT Service usw.) alle Laufbahnen
hD	9	-46
gD	56	
mD	-111	

Darüber hinaus werden für die Nationale Expertisestelle der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen 10 AK (siehe unten) angesetzt, die laufbahngerecht überwiegend innerhalb der FIU durch Effizienzgewinne erwirtschaftet werden können.

Der einmalige Umstellungsaufwand im Jahr 2027 bei der Zollverwaltung in Höhe von rund 64 Mio. Euro setzt sich wie folgt zusammen:

Es entstehen einmalige Sachausgaben durch Einstellung von befristetem Personal für die Umstellung aller betroffenen Bestandsfachverfahren sowie die Schulung/Fortbildung der Beschäftigten in Höhe von rund 6,7 Mio. Euro.

Für den Anschluss an die TKÜ-Anlage bzw. an das TKÜ-NG System und für die Anschaffung von Netzwerkdrukern, Verschlüsselungsgeräten SINA-Box werden rund 12.000 Euro benötigt.

Für liegenschaftsbezogene Veränderungen von Tür- und Straßenschildern, Agenturkosten und Präsentationsmaterial wird mit rund 3,4 Mio. Euro gerechnet.

Für die Einsatzausstattung und DienstKfz werden rund 1,6 Mio. Euro veranschlagt.

Die Einrichtung zusätzlicher TaG (Taktischer Einsatzgruppen) an vier verschiedenen Standorten, die Ausstattung zusätzlicher AK bei den Technischen Einsatzgruppen (TEG) der OEZ an acht OEZ-Standorten sowie die Beschaffung von IMSI-Catcher nebst Trägerfahrzeug und die Ausstattung des Gerätepools mit Spezialtechnik und Einrichtung von zwei FEM-Arbeitsplätzen (FEM: Führungs- und Einsatzmittel) wird auf rund 26 Mio. Euro beziffert.

Außerdem fallen einmalige Sachkosten in Höhe von rund 26 Mio. Euro für die Erweiterung der IT-Infrastruktur in Form von Anschaffung von Servern, Firewallkomponenten und Software für das Vorgangsbearbeitungssystem sowie der Fachverfahren und Betriebssysteme an.

Ab dem Jahr 2028 wird mit jährlichen Sachkosten in Höhe von 5,8 Mio. Euro für die Pflege und Wartung der IT-Systeme, Mietkosten der ZKA-Net Leitung, Lizenzverlängerungen etc. gerechnet.

Für Unterhaltskosten der DienstKfz Zeugenschutz, Betriebskosten IMSI-Catcher-Fahrzeug und der Betriebskosten für die zusätzlichen TaG an den vier verschiedenen Standorten fallen jährliche Sachkosten in Höhe von rund 1,7 Mio. Euro an.

Weiterhin entstehen jährliche Leasingkosten für verwaltungsuntypische Dienst-Kfz samt Unterhaltskosten in Höhe von rund 182.000 Euro.

Sicherungsanordnung (in eigenen Verfahren der Generalzolldirektion), § 100g StPO:

Die Generalzolldirektion erhält Informationen, die den Verdacht begründen, dass Personen Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung begangen haben. Aufgrund der Bedeutung des Sachverhalts oder weil eine Zolldirektion danach ersucht oder der Generalbundesanwalt einen entsprechenden Ermittlungsauftrag erteilt, führt die Generalzolldirektion die strafrechtlichen Ermittlungen selbst. Abhängig vom Sachverhalt kann es erforderlich sein, Verkehrsdaten von Beschuldigten und anderen Personen auszuwerten. Hier ist ggf. bereits frühzeitig die Sicherung von Verkehrsdaten anzuordnen, um sie im späteren Verfahren erheben zu können.

Im Ergebnis entstehen geringfügige Personalkosten.

Sicherungsanordnung § 100g StPO:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Ermittlungen der Zollverwaltung richten sich regelmäßig gegen schwere und Organisierte Kriminalität. Bandenmäßige Begehungen sind die Regel. Die als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft tätig werdenden Beschäftigten der Zollverwaltung benötigen das Instrument der Sicherungsanordnung nach § 100g StPO in einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens, um Verkehrsdaten von potentiellen Beschuldigten und weiteren Tatbeteiligten zu sichern. Es genügt für die Eigenschaft als Betroffener ein persönlicher oder räumlicher Bezug zur Tat, insbesondere zum Opfer oder zum Tatort.

Im Ergebnis entstehen letztendlich geringfügige Personalkosten.

Beim **ITZBund** entstehen im Jahr 2027 einmalige Sachausgaben in Höhe von rund 17 Mio. Euro und im Jahr 2028 in Höhe von rund 1 Mio. Euro für die Anpassung von IT-Verfahren sowie die Anpassung Zentrale Benutzerverwaltung (ZBV), Organisationsdatendienst (OSDD), Dienststellenstammdatendienst (DSSD) und Massendbearbeitungstools. Ab dem Jahr 2028 wird mit jährlichen Sachkosten in Höhe von rund 930.000 Euro gerechnet.

Außerdem entstehen ab dem Jahr 2027 Personalausgaben (inkl. Personal- und Sachkosten sowie Versorgungsrücklagen) für sechs AK des gehobenen Dienstes in Höhe von rund 478.000 Euro. Ab dem Jahr 2028 wird beim ITZBund mit jährlichen Personalkosten inkl. Personal- und Sachkosten sowie Versorgungsrücklage in Höhe von rund 955.000 Euro gerechnet.

Für Aufgaben als nationale Expertisestelle fallen bei der **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen** im ersten Jahr Personalkosten inkl. Versorgungsrücklagen in Höhe von 471.000 Euro an. Die personalbezogenen Sachkosten belaufen sich auf 171.000 Euro. Ab dem Folgejahr betragen die jährlichen Personal- und Versorgungskosten 943.000 Euro und die personalbezogenen Sachkosten 343.000 Euro. Dies entspricht einem Personalmehrbedarf von 10 zusätzlichen Planstellen (2 mD, 5 gD, 3 hD).

Kapitel	HH-Jahr	2027	2028	2029	2030
	Titel	in T€			
0813	Tit. 422 01	361	723	723	723
	Tit. 511 01	114	228	228	228
	Tit. 812 01	57	114	114	114
0811	Tit. 526 02	200	200	200	200
Summe		732	1.265	1.265	1.265
0813 (Zoll)	Tit. 634 03	110	220	220	220
Summe		110	220	220	220
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		842	1.485	1.485	1.485
anteiliger Umstellungsaufwand					
anteiliger laufender Aufwand					
Gesamtsumme Epl. 08			5.297		

Zusätzlich ergeben sich jährliche Sachausgaben in Höhe von rund 200.000 Euro für die Beauftragung von Gutachten und Zuwendungen an Bildungs- und Forschungseinrichtungen insbesondere zur Finanzierung des notwendigen Forschungsbedarfs sowie wissenschaftlicher Arbeiten (z.B. Veröffentlichungen). Dies ist insbesondere notwendig, da in Deutschland bislang eine spezifische Forschung zur Verfolgung und Sicherstellung von illegalen Finanzflüssen kaum besteht.

Zusätzlich entstehen bei der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (**BfDI**) jährliche Personalkosten in Höhe von ca. 316.000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von ca. 96.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 153.000 Euro. Diese Kosten ergeben sich durch den Personalmehrbedarf in Höhe von insgesamt 2,8 Planstellen (1,3 hD, 1,4 gD und 0,1mD) durch die gesetzliche Etablierung weiterer Pflichtkontrollen nach § 84 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ein Aufwand der Verwaltung als Normadressat ergibt sich nicht.

Durch das Gesetz entstehen für den Bundeshaushalt Mehreinnahmen:

§ 5a ZollKrimBG

Ab dem Jahr 2028 wird mit Mehreinnahmen von ca. 308 Mio. Euro pro Jahr durch das neue Verfahren nach § 5a ZollKrimBG (aVES) gerechnet.

Für die Schätzung der Einnahmenpotentiale wurde auf Grundlage von fachlichen Annahmen und Werturteilen, die sich auf Erfahrungswerte der fachkundigen Bereiche der Zollverwaltung sowie auf statistische Daten zur regionalen Wirtschaftskraft und zu wirtschaftskriminellen Aktivitäten stützen, zunächst die Anzahl der Verfahren geschätzt, bei denen die aVES Anwendung finden könnte.

Dieser geschätzten Anzahl von möglichen aVES-Verfahren wurden in einem zweiten Schritt potentielle Vermögensgegenstände zugeordnet. Umfasst sind dabei Immobilien (aufgrund des sehr fragmentierten deutschen Immobilienmarktes in zwei verschiedenen Wertgrößen), Luxus(-fahrzeuge) und sonstige werthaltige Vermögensgegenstände (Kunstwerke, Kryptowerte, etc.).

Annahmegemäß werden in typischen aVES-Verfahren in der Regel mehrere verdächtige Vermögensgegenstände zu betrachten sein, da beispielsweise inkriminierter Immobilienbesitz erfahrungsgemäß mit dem Besitz an weiteren hochwertigen Gegenständen oder Fahrzeugen einhergeht. Pro aVES-Verfahren wurde daher der Durchschnittswert von zwei aVES-relevanten Vermögensgegenständen zu Grunde gelegt.

Fahrzeuge und Vermögensgegenstände wurden für die weitergehende Berechnung mit einem durchschnittlichen Gegenwert in Höhe von 250.000 Euro angesetzt, der im Ergebnis von diversen Recherchen sowie im Austausch mit Praktikern bestimmt wurde.

Zur angemessenen Berücksichtigung der erheblichen regionalen und qualitativen Preisunterschiede auf dem deutschen Immobilienmarkt wurde für die Wertgröße 1 ein Modellobjekt mit einem angenommenen Gegenwert von rund 1,019 Mio. Euro definiert. Dieses dient der Abbildung typischer Kaufpreisniveaus z.B. von Mehrfamilienhäusern in strukturschwachen Regionen oder sanierungsbedürftigen Beständen in mittleren Lagen. Zur modellhaften Erfassung des oberen Preissegments, insbesondere in hochattraktiven urbanen Lagen, wurde für die Wertgröße 2 ein durchschnittlicher Objektwert von 2,848 Mio. Euro festgelegt.

Insgesamt wurden indes zurückhaltende Wertansätze gewählt, da es derzeit keine Statistik zu Immobilien und Vermögensgegenständen unrechtmäßiger Herkunft gibt. Es ist mithin nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Werte entsprechender Vermögensgegenstände auch höher ausfallen können.

Im Zuge der konkreten Schätzung wurde für jede der zukünftigen Zolldirektionen, die die Aufgabe von aVES perspektivisch übernehmen sollen, die Anzahl der angenommenen Verfahren mit den Wertansätzen der Vermögensgegenstände multipliziert. Hinsichtlich der konkreten Verfahren wird jedoch von einer Erfolgswahrscheinlichkeit in Höhe von ca. 50 % ausgegangen. Zwar ist anzunehmen, dass die zuständigen Behörden bereits im Vorfeld vor allem aussichtsreiche Verfahren priorisieren würden, internationale Erfahrungen deuten jedoch darauf hin, dass auch bei erweiterten Befugnissen im Bereich der Vermögenseinziehung nur ein Teil der eingeleiteten Verfahren tatsächlich mit einer rechtskräftigen Einziehung abgeschlossen wird.

Unter Berücksichtigung der angenommenen Erfolgsquote ergibt sich in Summe über alle Zolldirektionen ein statistischer Gesamtverfahrenswert in Höhe von rund 308 Mio. Euro, die pro Jahr mit dem Instrument der aVES erzielt werden können.

Zolldirektion	Umfasste Bundesländer	Verfahren (Gesamt)	Anzahl Verfahren "Sonstige Vermögensgegenstände"	Anzahl Verfahren "Fahrzeuge"	Anzahl Verfahren "Immobilien Wertgröße 1"	Anzahl Verfahren "Immobilien Wertgröße 2"	Verfahren (Gesamt)	Einnahmepotential (bei 50 % Erfolgsquote) in Mio. Euro
Direktion 1	Niedersachsen + Bremen	32	16	18	16	14	32	32

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Direktion 2	Nordrhein-Westfalen	62	39	35	25	25	62	58
Direktion 3	Saarland + Hessen + Rheinland-Pfalz	42	26	28	15	15	42	36
Direktion 4	Baden-Württemberg	36	21	22	15	14	36	33
Direktion 5	Bayern	63	40	38	23	25	63	57
Direktion 6	Thüringen + Sachsen + Sachsen-Anhalt	29	18	16	14	10	29	26
Direktion 7	Berlin + Brandenburg	28	13	10	15	18	28	36
Direktion 8	Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern	27	11	15	14	14	27	30
Gesamt		319	184	182	137	135	319	308

Eventuelle finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Einzelplan 08) aufgrund der Erstattung von Mindereinnahmen an die registerführende Stelle wegen der Gebührenbefreiung von bestimmten Vereinigungen gemäß § 24 Absatz 1 Geldwäschegesetz können derzeit noch nicht beziffert werden. Ein etwaiger dadurch entstehender finanzieller Mehrbedarf ist im Einzelplan 08 auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

Sofern der unten dargestellte Erfüllungsaufwand haushaltswirksam wird und soweit etwaiger weitergehender aus den Regelungen des Gesetzes resultierender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln (inklusive Planstellen und Stellen) entsteht, ist dieser aus den jeweiligen Einzelplänen zu decken.

Artikelübersicht Erfüllungsaufwand		
		Erfüllungsaufwand
Art. 1	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Ja
Art. 2	Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes	Ja
Art. 3	Änderung des Zollverwaltungsgesetzes	Ja
Art. 4	Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes	Ja
Art. 5	Änderung der Strafprozessordnung	Nein
Art. 6	Änderung der Grundbuchordnung	Nein
Art. 7	Änderung der Grundbuchverordnung	Nein
Art. 8	Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes	Nein
Art. 9	Änderung der Abgabenordnung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Art. 10	Weitere Änderung der Abgabenordnung	Nein
Art. 11	Änderung des Telekommunikationsgesetzes	Nein
Art. 12	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	Ja
Art. 13	Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes	Nein
Art. 14	Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes	Ja
Art. 15	Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes	Nein
Art. 16	Änderung des Kreditwesengesetzes	Ja
Art. 17	Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes	Nein
Art. 18	Änderung des Geldwäschegesetzes	Ja
Art. 19	Weitere Änderung des Geldwäschegesetzes	Ja
Art. 20	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Nein
Art. 21	Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	Nein
Art. 22	Folgeänderungen	Nein

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Regelungen entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 9,7 Mio. Euro. Es entstehen ein jährlicher Personalminderaufwand in Höhe von rund 18,6 Mio. Euro sowie ein jährlicher Personalmehraufwand in Höhe von rund 17,4 Mio. Euro. Ferner entstehen einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 57,1 Mio. Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 7,7 Mio. Euro.

Beim ITZBund entsteht geringfügiger einmaliger Personalaufwand und jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 376.000 Euro. Weiterhin entstehen einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 17,6 Mio. Euro sowie jährliche Sachkosten in Höhe von rund 880.000 Euro.

Bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entsteht jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 1 Mio. Euro sowie jährliche Sachkosten in Höhe von rund 542.000 Euro.

Dem Transparenzregister entsteht durch die Umsetzung des Gesetzes einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,3 Mio. Euro und fortlaufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4,7 Mio. Euro.

Dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) entsteht für die Umsetzung des Gesetzes einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 500.000 Euro und fortlaufender Erfüllungsaufwand von rund weiteren 500.000 Euro.

Zusätzlich entsteht bei der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (**BfDI**) Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 236.000 Euro laufenden Personalkosten. Diese ergeben sich aus den künftig wahrzunehmenden Pflicht- bzw. verfassungsrechtlich angezeigten Kontrollen nach § 84 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes, für die insgesamt 2,8 Planstellen (1,3 hD, 1,4 gD und 0,1 mD). Werden diese Bedarfe haushaltswirksam, sollen diese im Einzelplan 21 finanziell und plan-/stellenmäßig ausgeglichen werden.

Das BKA hat einen Umsetzungsbedarf von 206,5 Plan-/Stellen (jährliche Personalkosten rund 26,9 Mio. Euro). Der Sachmittelbedarf beläuft sich auf rund 8,3 Mio. Euro (2027), rund 6,7 Mio. Euro (2028), rund 6,4 Mio. Euro (2029) und rund 7 Mio. Euro (2030), insbesondere für IT-Infrastruktur, Kryptowert-Analysetools und Aus- und Fortbildung. Werden diese Bedarfe haushaltswirksam, sollen diese im Einzelplan 06 finanziell und plan-/stellenmäßig ausgeglichen werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Mehrbedarf des BMI beläuft sich auf 2,5 Plan-/Stellen (1 hD, 1,5 gD). Wird dieser Bedarf haushaltswirksam, ist dieser im Einzelplan 06 finanziell und plan/-stellenmäßig auszugleichen.

Dem BMF entsteht für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die nationale Expertisestelle der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 350.000 Euro. Die ausgewiesenen Personal- und Sachkosten entsprechen 2 Plan-/Stellen (1 hD, 1 gD). Dem BMF entsteht darüber hinaus für die Einrichtung der Koordinierenden Stelle Bund zur Unterstützung der Koordinierenden Stellen der Länder ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 505.000 EUR. Die ausgewiesenen Personal- und Sachkosten entsprechen 3 Plan-/Stellen (1 hD, 2 gD).

Den Ländern entsteht durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierenden Stellen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 1,1 Mio. Euro unter Zugrundelegung von je einer Stelle (Vollzeitäquivalent) der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes pro Land.

Zollverwaltung

Einmaliger Personalaufwand

Nr.	Artikel Rege- lungs- entwurf Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl für Per- sonal- kosten einmalig	Einheit der Fall- zahl (z.B. An- zahl An- träge, Kontrol- len)	Zeitaufwand pro Fall in Min.			Personalaufwand in € pro Jahr			Ge- samt- perso- nal- auf- wand in T€
					m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	
Finanzverwaltungsgesetz											
1		Anfertigung der Setzlisten, Erstel- lung der Personal- verfügungen, Klä- rung strittiger Fälle, Abstimmung mit Interessenvertre- tungen, beglei- tende Personalge- spräche, etc.	48.000	Beschäf- tigte	1	5	1	27.040	161.600	54.080	243
2		Überarbeitung der Dienstvereinbar- ungen, Anpas- sung der HZA ZustVO, Anpas- sung der NlspV, VertOBFV, BestBS- HZÄ/ZFÄ, GO- GZD, GO-öB, VA Schriftgut, DV Zoll Ski-Team, GO Zollkapellen, DV Skype, etc.	1			135.000	18.000	0,00	91.142	20.550	112
3		Prüfung der IT- Fachverfahren auf fachliche Ände- rungsbedarfe	130	IT-Ver- fahren				0	202.323	41.101	243
4		Aufbau neue Struktur DSSD (Dienststellen- stammdatendienst)	1.208	Dienst- stellen- schlüssel				50.835	60.762	0	112

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5		Aufbau neue Struktur ZBV (Zentrale Benutzer Verwaltung), BSDD (Beteiligtenstammdatendienst)	57.000	Beschäftigte und OE				67.600	121.523	41.101	230
6		Doppelbetrieb alte / neue Welt (ca. 1 Jahr) ZBV, BSDD, DSSD	57.000	Beschäftigte und OE				1.622.400	80.800	0	1.703
7		Rückbau alte Struktur	57.000	Beschäftigte und OE				0	24.563	0	25
8		Anpassung Dienststellenbezeichnungen auf www.zoll.de	670	Suchergebnisse	10	10		3.786	4.525	0	8
9		Anpassung der Formulare im FMS (Formular-Management System)	1.600	Formulare	180			162.240	0	0	162
10		Anpassung der Inhalte und des Steuerungsmodells Standards im MAPZ (Mitarbeiterportal Zoll)	8.600	Arbeits-schritt-blatt	30			145.475	0	0	145
11		Anpassung der Inhalte im MAPZ	4.600	Artikel	60			155.750	0	0	156
12		Anpassung der Inhalte im MAPZ	200	Anwendungen	60			7.030	0	0	7
13		Anpassung des Steuerungsmodells (Standards)	2	Steuerungsmodell Standards und gem. Red.prozess		4.920		0	6.464	0	6
14		Herstellung der Barrierefreiheit auf ww.zoll.de für Faltblätter	10	Faltblätter	120			541	0	0	1
15		Anpassung Briefköpfe EAB (E-Akte Bund)	13.000	Anzahl	15			109.782	0	0	110
16		Anpassung Briefköpfe EVA (Elektronische Vorgangsbearbeitung)	780	Anzahl	20			8.653	0	0	9
17		Änderung von Benutzerverwaltungen und bei Rechten und Rollen EAB	45.000	Beschäftigte	0,05			1.082	0	0	1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

18		Änderung von Benutzerverwaltungen und bei Rechten und Rollen EVA	8.000	Beschäftigte	2			9.194	0	0	9
19		organisatorische Vorarbeit zur Organisationsstruktur Anpassung in der EAB	4.800	Anzahl	2	2		5.408	6.464	0	12
20		organisatorische Vorarbeit zur Umhängung/Aktualisierung von Akten in der EAB	600.000	Anzahl	0,025	0,025		8.653	10.342	0	19
21		Anpassung interner Dokumente (z.B. Konzepte, Leitfäden)	100	Dokumente	80	20		4.326	1.293	0	6
22		Anpassung Mail-signatur	45.000	Beschäftigte		2		0	60.762	0	61
23		Aufgaben Fachadministrator(in)-OE (FA-OE) (alle Ortsbehörden)	12.000	Anzahl	7,5	1,4		50.835	11.635	0	62
24		Administration Meldeportal NRW	2.000	Beschäftigte	5			5.408	0	0	5
25		Neueinrichtung beBPo (Behördenpostfach)	100	Postfächer	30	120		1.622	8.403	0	10
26		Umstellung aller betroffenen Bestandsfachverfahren (ohne IN-ZOLL/PLX und P20)	33	Fachverfahren		14.400		0	319.968	0	320
27		Umstellung in IN-ZOLL / PLX und Anpassungsaufwände P20 für ein Vorgangsbearbeitungssystem	1	Fachverfahren		1.500.000	96000	0	1.010.323	108.160	1.118
28		Umstellung Büro-kommunikation, Nutzerverwaltung, Datenablage, Netzwerk und Sondersysteme	1	Infrastruktur		960.000		0	646.400	0	646
Zollfahndungsdienstgesetz/Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz											
1	§ 3 Abs. 7a Zoll-KrimBG	Zentralstelle für Unterstützung von Polizeien und Nachrichtendienstern	1		120.000	25.000		80.800	28.122		109
2	§ 21 Abs. 5a Zoll-KrimBG	Automationsgestützter Zugriff auf Daten der zollamtlichen Überwachung für das BKA	1		100.000	5.000		67.226	5.408		73

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3	§ 63 Zoll-KrimBG	Vertrauenswürdigenkeitsprüfung	18.000	zu überprüfende Personen (ohne die Personen, die bereits nach § 64 Zoll-KrimBG Sicherheitsüberprüft sind)	30	45		304.470	545.562	0	850
4		Fortbildung aller Beschäftigten, die mit dem Zoll-KrimBG arbeiten (ca. 17.000)	950	Kurs á 20 TN		4.800		0	3.070.400	0	3.070
Bundesbesoldungsgesetz											
1	Änderung Nummer 15 zur Anlage 1 des BBesG	Ausweitung der Berechtigten für die Bereichszulage – erstmalige Zahlungsaufnahme	348	Zahlfall	50	25		9.734	5.818	0	16
Summe											9.659

Jährlicher Personalaufwand

Nr.	Artikel Rege- lungs- entwurf Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Fall- zahl für Perso- nal- kosten ein- malig	Einheit der Fall- zahl (z.B. An- zahl An- träge, Kontrol- len)	Zeitaufwand pro Fall in Min.			Personalaufwand in € pro Jahr			Gesamt- perso- nalauf- wand in T€
					m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	
Finanzverwaltungsgesetz											
1	FVG	Zusammen- führung HZÄ und ZFÄ zu Zolldirektio- nen/organisa- torische Straffung						-10.004.800	-7.110.400	-540.800	-17.656
2	FVG	Betreuung und Betrieb des Vor- gangsbearbei- tungssystems für den Strang Si- cherheit und Vollzug nach Umstellung in INZOLL / PLX und Anpassungs- aufwände P20	1	Fachver- fahren		1.920.000	192.000	0	1.292.800	216.320	1.509

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3	FVG	IT-Hotline für veränderte Teilnehmerkreise; Betrieb Einsatzsysteme DVIII.C1	1	Infrastruktur		960.000		0	646.400	0	646
Zollfahndungsdienstgesetz/Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz											
1	§ 3 Abs. 7a Zoll-KrimBG	Zentralstelle für Unterstützung Polizei und Nachrichtendienste	1			240000	25000		161.600	28.122	190
2	§ 21 Abs. 5a Zoll-KrimBG	Automationsgestützter Zugriff auf Daten der zollamtlichen Überwachung für das BKA	1			150000	5000		100.838	5.408	106
3	§ 47 Abs. 2 Nr. 3 Zoll-KrimBG (neu)	Einsatz technischer Mittel zu Observationszwecken	1		9.600	240		5.408	0	0	5
4	§ 5 Abs. 2 a / b Zoll-KrimBG	Erweiterung der Geldwäscheermittlungszuständigkeit der Zolldirektionen	16	Anzahl der E-Verfahren	192.000	288.000		1.730.560	3.102.720	0	4.833
5	§ 3 Abs. 10 Zoll-KrimBG	Erweiterung der Funktion als Zentralstelle für Geldwäsche						0	64.640	0	65
6	§ 5 a Zoll-KrimBG	Administrative Vermögensermittlung- und Sicherung	319	Anzahl aVES				432.640	1.292.800	540.800	2.266
7	§ 63 Zoll-KrimBG	Vertrauenswürdigkeitsprüfung, Erstmalig & Wiederholungsüberprüfungen	3.500	zu überprüfende Personen (ohne die Personen, die bereits nach § 64 Zoll-KrimBG Sicherheitsüberprüft sind)	60	120		118.435	283.123	0	402
8		Fortbildung aller Beschäftigten, die neu mit dem	20	Kurs á 20 TN		4.800		0	64.640	0	65

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

		ZollKrimBG arbeiten									
9	§ 5 Zoll- KrimBG	Fachberatung und Fortent- wicklung Einsatztech- nik und be- sondere EEU- Themen: u.a. Automotive- IT (AIT), Spezialelekt- ronik	5		6.000	3.000	20.000	16.765	10.342	112.486	140
10	§ 5 Zoll- KrimBG	Fachberatung für Einsatz- technik und besondere EEU-The- men: u.a. Au- tomotive-IT (AIT), Spezi- alelektronik							129.280		129
11	§ 5 Zoll- KrimBG	AMTA-ESB Bestands- und Ver- kehrsdatenab- fragen	10			15.000			100.838		101
12	§ 5 Zoll- Krim BG	Koordinie- rungsstelle SE	15			6.500			65.933		66
13	§ 5 Zoll- KrimBG	Einsatzunter- stützung durch OEZ	10		145.000	100.000		816.608	673.549		1.490
14	§ 5 Zoll- KrimBG	Einsatzunter- stützung durch ZUZ	10		100.000	54.000		563.514	363.923		927
15	§ 5 Zoll- KrimBG	Mobil- funk/W- LAN- Auf- klärung	8		11.000	11.000		49.754	59.469		109
16	§ 5 Zoll- KrimBG	Einsatz von Vertrauens- personen und Informanten	8			10.000			53.651		54
17	§ 5 Zoll- KrimBG	Einsatz nicht offen ermit- telnder Be- amter (NoeB)	5			15.000			50.419		50
18	§ 5 Zoll- KrimBG	Einsatz von Verdeckten Ermittlern (VE)	2			96.000	20.000		129.280	45.427	175
19	§ 5 Zoll- KrimBG	Maßnahmen des Zeugen- schutzes						27.040	32.320		59
20	§ 5 Zoll- KrimBG	Einsatzpsy- chologie	10			10.000	20.000		67.226	224.973	292
21	§ 5 Zoll- KrimBG	Eigensiche- rung und Ein- satztraining für Waffen- träger (BfE)	10			10.000			67.226		67

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

22	§ 5 Zoll-KrimBG	Lagezentrum	10			1.200			8.403		8
23	§ 5 Zoll-KrimBG	Sachbearbeitung Einsatz Polizeiführer	10			48.000			323.200		323
24	§ 5 Zoll-KrimBG	Fortbildung	10		14.500	28.000		81.661	188.749		270
25	§ 5 Zoll-KrimBG	Sichernde Kriminaltechnik	5			30.000			100.838		101
26	§ 5 Zoll-KrimBG	Sichernde Kriminaltechnik	5			30.000			100.838		101
27	§ 5 Zoll-KrimBG	Telekommunikationsüberwachung (TKÜ)	15			25.000			252.742		253
28	§ 5 Zoll-KrimBG	TKÜ-Datenanalyse /TKÜ-DA)	15			6.800	6.800		68.518	114.650	183
29	§ 5 Zoll-KrimBG	Informationstechnische Überwachung (ITÜ)	10			25.000			168.064		168
30	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatz NoeB; virtuelle NoeB	5			20.000			67.226		67
Zollverwaltungsgesetz											
1	§ 32 Abs. 1, 3 ZollVG	Wegfall der Ahndung von Steuerstraftaten im Zusammenhang mit Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder Verbrauchsteuern mit Verkürzungsbeträgen von >250 € bis 500 €: Einstellung wegen Geringfügigkeit durch StraBu	-3.000	Ermitlungsverfahren		343,35			-693.587		-694
2	§ 32 Abs. 1, 3 ZollVG	Erhebung von Zuschlägen im Zusammenhang mit Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder Verbrauchsteuern mit Verkürzungsbeträgen von >250 € bis 500 €	3.000	Zuschlagsverfahren	15			25.418			25
Sanktionsdurchsetzungsgesetz											
1	§ 2a Abs. 1	Feststellungsbefugnis	500			1.200	180	0	404.000	101.670	506

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2	§ 2a Abs. 1	Feststellungsbefugnis	250			480	300	0	80.800	84.365	165
3	§ 2a Abs. 2	Feststellungsbefugnis; hier Veröffentlichung im Bundesanzeiger	250			30		0	5.171		5
4	§ 9	Firewall (Sonderbeauftragter)	4			48.960	16.320	0	131.866	73.549	205
5	§ 14	Vermögensregister	1			-96.000	-96.000	0	-64.640	-108.160	-173
6	§ 9	Bereits im SanktDG II	1			-192.000		0	-129.280		-129
Bundeskriminalamtgesetz											
1	§ 29 BKAG	Bedarfe Zusammenlegung ermittlungsführende Stellen: ZaPF-Service, Betrieb und Pflege des IT-Infrastruktur-Service ZapF in der DVIII für Zugriff auf Fachverfahren und Daten im Polizeinetz	1	Infrastruktur		1.440.000	96.000	0	969.600	108.160	1.078
Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes											
1	§ 9	Sicherstellung des Zolltrainings für Schusswaffenführende Bedienstete der ZfS						162.240	0	0	162
Bundesbesoldungsgesetz											
1	Änderung Nummer 15 zur Anlage 1 des BBesG	Ausweitung der Berechtigten für die Bereichszulage – Zahlungsaufnahme in 8 % der Zahlfälle (aufgrund Neu- oder Wiederaufnahme von Beschäftigten in den zulageberechtigten Bereich)	28	Zahlfall	50	25		541	646	0	1
2	Änderung Nummer 15 zur An-	Ausweitung der Berechtigten für die Bereichszulage – Zah-	28	Zahlfall	60	40		1.082	646	0	2

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	lage 1 des BBesG	lungseinstellung und Prüfung AZL in 8 % der Zahlfälle (aufgrund vorübergehender oder endgültiger Nichtverwendung im zulageberechtigten Bereich)									
3	Änderung Nummer 15 zur Anlage 1 des BBesG	Ausweitung der Berechtigten für die Bereichszulage – Prüfung der Weitergewährung in 3 % der Zahlfälle (aufgrund vorübergehender anderweitiger Verwendung von Berechtigten)	10	Zahlfall	40	110		20	646	0	1
4	Änderung Nummer 15 zur Anlage 1 des BBesG	Ausweitung der Berechtigten für die Bereichszulage – Rückforderung in 5 % der Zahlfälle (aufgrund Überzahlung wegen fehlender oder verspäteter Abmeldung)	17	Zahlfall	40	110		541	1.293	0	2
Geldwäschegesetz											
1	§ 32 Abs. 3 S.2 Nr. 3 GwG	Übermittlung von Daten aufgrund von Ersuchen der Koordinierenden Stellen der Länder	55	Anzahl Ersuchen		414			15.514		16
2	§ 32 Abs. 3c GwG	Übermittlung von Daten aufgrund von Ersuchen soweit diese für Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat sowie des Wirtschafts- und Finanzsystems im Sinne des § 5a des Zollkriminalitätsbekämp-	30	Anzahl Ersuchen		414			8.403		8

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

		fungsgesetzes erforderlich sind								
3	§ 32 Abs. 3d GwG	Übermittlung von Daten aufgrund von Ersuchen so- weit dies für die Überwa- chung, Ver- hinderung, Aufdeckung und Unter- stützung bei der Bekämp- fung der Ver- breitung von Massen-ver- nichtungs- und Kriegs- waffen erfor- derlich ist	15	Anzahl Ersuchen		414			4.525	5
4	§ 55 Abs. 3a GwG	Übermittlung gespeicherter Daten zu re- gistrierten Verpflichten- ten auf Ersu- chen an Auf- sichtsbehör- den und den Koordinieren- den Stellen der Länder	2100	Anzahl Ersuchen		30			42.662	43
Summe										-1.210

Einmalige Sachkosten

Nr.	Artikel Rege- lungs- entwurf Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe		Sachaufwand in T€
Finanzverwaltungsgesetz				
1	§§ 1, 5a FVG	Liegenschaftsbezogene Veränderungen von Tür- & Straßenschildern sowie Vertragsanpassungen mit Dienstleistern und Drit- ten (GZD & öB)	Schätzung aus Basis von Altzahlen	3.000
2	§§ 1, 5a FVG	Agenturkosten Logoent- wicklung	laut Kostenvoranschlag	165
3	§§ 1, 5a FVG	Designanpassung und Neu- beschaffung Pressewände	Annahme, dass für jeden Standort öB + GZD eine Presse- wand beschafft werden muss (50 Stück)	150
4	§§ 1, 5a FVG	Präsentationsmaterial, Wer- beartikel, Give-aways für Öffentlichkeitsarbeit		268
5	FVG	Erweiterung der IT-Infra- struktur für Einsatzsysteme	Sachkosten in Form von Servern, Firewallkomponenten und Software für die Erweiterung der Einsatzsysteme	3.000

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6	FVG	IT-Infrastruktur und Software des Vorgangsbearbeitungssystems	Sachkosten in Form von Servern, Firewallkomponenten und Software für das Vorgangsbearbeitungssystem	15.000
Zollfahndungsdienstgesetz/Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz				
1	§ 5 Zoll-KrimBG	Ausstattung	Grundausrüstung für 2 Spezialisten Digitale Forensik (SDF)	0
2	§ 5 Zoll-KrimBG	Fachberatung für Einsatztechnik und besondere EEU-Themen: u.a. Automotive-IT (AIT), Spezialelektronik	Ausrüstung ZKA-Gerätepool mit Spezialtechnik und Ausstattung von zwei FEM-Arbeitsplätzen	194
3	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatzunterstützung durch OEZ (TaG)	Einrichtung zusätzlicher TaG (Taktischer Einsatzgruppen) an vier verschiedenen Standorten	17.920
4	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatzunterstützung durch OEZ (TEG)	Ausrüstung zusätzlicher AK bei den TEG der OEZ (Ausstattung je AK und zusätzliche FEM) an 8 OEZ Standorten	6.124
5	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatzunterstützung durch ZUZ	Einsatzausstattung und DKfz	1.593
6	§ 5 Zoll-KrimBG	Mobilfunk-/WLAN-Aufklärung	Beschaffung IMSI-Catcher nebst Trägerfahrzeug	850
7	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatz von Vertrauenspersonen und Informanten	persönliche Ausstattung; operative Einsatztechnik	114
8	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatz nicht offen ermittelnder Beamter	persönliche Ausstattung; operative Einsatztechnik	57
9	§ 5 Zoll-KrimBG	Einsatzunterstützung durch VE	persönliche Ausstattung; Legendierungskosten; operative Einsatztechnik	190
10	§ 5 Zoll-KrimBG	Maßnahmen des Zeugnenschutzes	persönliche Ausstattung; operative Einsatztechnik	190
11	§ 5 Zoll-KrimBG	TKÜ-Auswerteplätze	Ansatz: Kosten für einen TKÜ-Auswerteplatz, bestehend aus Thin Client (Rechner), Monitor mit Soundbar, Tastatur, Maus, Arbeitsplatzdrucker und Kopfhörer	9
12	§ 5 Zoll-KrimBG	Netzwerkdrucker	Ansatz: es werden Netzwerkdrucker für größere Druckaufträge benötigt	3
13	§ 5 Zoll-KrimBG	SINA-Box	Ansatz: Kosten für ein Verschlüsselungsgerät – SINA-Box	4
14	§ 5 Zoll-KrimBG	Führungsschienen	Ansatz: Für die SINA-Box werden Führungsschienen benötigt	0
15	§ 5 Zoll-KrimBG	Netzwerk-Switch	Ansatz: Kosten für einen Netzwerk-Switch	1
16	§ 5 Zoll-KrimBG	Kleinmaterial	Ansatz: Kosten die für anfallendes Kleinmaterial	0
17	§ 5 Zoll-KrimBG	ZKA-Net Leitung	Ansatz: Einmalige Realisierungskosten für den Anschluss an die TKÜ-Anlage bzw. an das TKÜ-NG System auf Grundlage des ZKA-Net-Bestandsvertrags	4
18	§ 5 Zoll-KrimBG	SINA-Laptop	Ansatz: 20 x SINA-Laptop für iTÜ	50
19	§ 5 Zoll-KrimBG	IT-Ausstattung	Arbeitsplatzausstattung zusätzlicher AK im ZFD	720
20	§ 5 Zoll-KrimBG	IT-Ausstattung	Erweiterung IT-Infrastruktur	1.801
21	§ 5 Zoll-KrimBG	IT-Ausstattung	Erweiterung Fachverfahren und Betriebssysteme	480
22	§ 5 Zoll-KrimBG	Virtuelle NoeB	Grundausrüstung für 3 virtuelle NoeB	20
Zollverwaltungsgesetz				

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1	§ 10b ZollVG	Befugnis zur Nutzung von Sensorträgern (Drohnen)	Beschaffung von Drohnen 20 x 10.000	200
Bundeskriminalamtgesetz				
1	§29 BKAG	IT-Infrastruktur für den ZaPF-Service	Sachkosten in Form von Server, Firewallkomponenten und Software für den ZaPF-Service	5.000
Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes				
1	§ 9	Gestattung zum Gebrauch der Schusswaffe bei Aufga- ben nach dem SanktDG	Ausstattung der Schusswaffen führenden Bediensteten der ZfS 74 x 400 € = 29600	30
2	§ 9	Gestattung zum Gebrauch der Schusswaffe bei Aufga- ben nach dem SanktDG	Ausstattung mit Waffenschränken	6
Summe				57.143

Jährliche Sachkosten

Nr.	Artikel Rege- lungs- entwurf Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe		Sachaufwand in T€
Finanzverwaltungsgesetz				
1	FVG	IT-Infrastruktur und Sof- ware des Vorgangsbearbei- tungssystems – Pflege und Wartung	Pflege- und Wartungskosten für die Server, Firewallkom- ponenten und die Software für das Vorgangsbearbeitungs- system (20 % der Investitionskosten)	3.000
2	FVG	Erweiterung der IT-Infra- struktur für Einsatzsysteme – Pflege und Wartung	Pflege und Wartungskosten für Server, Firewallkompo- nenten und Software für die Erweiterung der Einsatzsys- teme (20 % der Investitionskosten)	600
Zollfahndungsdienstgesetz/Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz				
1	§ 5 Zoll- KrimBG	Einsatzunterstützung durch OEZ (TaG)	Betriebskosten der zusätzlichen TaG an vier verschiede- nen Standorten	1.704
2	§ 5 Zoll- KrimBG	Einsatzunterstützung durch OEZ (TaG)	Laufende Kosten der zusätzlichen TEG – Kräfte an 8 OEZ Standorten	575
3	§ 5 Zoll- KrimBG	Einsatzunterstützung durch ZUZ; Fortbildung (FSZ)	laufende Kosten ZUZ /FSZ	12
4	§ 5 Zoll- KrimBG	Mobilfunk-/W-Lan-Aufklä- rung	Betriebskosten IMSI-Catcher-Fahrzeug	6
5	§ 5 Zoll- KrimBG	Einsatz von Vertrauensper- sonen und Informanten	Leasingkosten verwaltungsuntypische Dienst-Kfz samt Unterhaltskosten (1 Kfz ja 2 AK); Telefonlogistik	87
6	§ 5 Zoll- KrimBG	Einsatz nicht offen ermit- telnder Beamter	Leasingkosten verwaltungsuntypische Dienst-Kfz samt Unterhaltskosten (1 Kfz ja 2 AK); Telefonlogistik	44
7	§ 5 Zoll- KrimBG	Einsatzunterstützung durch VE	Leasing Dienstfahrzeuge; Fortbildung; Telefonlogistik	50
8	§ 5 Zoll- KrimBG	Maßnahmen des Zeugen- schutzes	Unterhaltskosten DKfz Zeugenschutz; Telefonlogistik	11
9	§ 5 Zoll- KrimBG	Einsatzpsychologie	psychologische Fachliteratur und Testverfahren	16
10	§ 5 Zoll- KrimBG	ZKA-Net Leitung	Ansatz: Mietkosten der ZKA-Net Leitung für 36 Monate	16
11	§ 5 Zoll- KrimBG	ITÜ	Ansatz: Mietkosten der ZKA-Net Leitung für 36 Monate	5

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

12	§ 5 Zoll-KrimBG	IT-Ausstattung	Erweiterung Infrastruktur; 25% der einmaligen Investitionskosten	450
13	§ 5 Zoll-KrimBG	IT-Ausstattung	Erweiterung Fachverfahren und Betriebssysteme; 25% der einmaligen Investitionskosten	120
14	§ 5 Zoll-KrimBG	Lizenzpflege	12 Mon. Lizenzverlängerung für Software von 2 SDF	29
15	§ 5 Zoll-KrimBG	Lizenzpflege	12 Mon. Lizenzverlängerung (zumindest anteilig) von 3 virtuellen NoeB	5
Bundeskriminalamtgesetz				
1	BKAG	IT-Infrastruktur für den ZaPF-Service – Pflege und Wartung	Pflege- und Wartungskosten für Servern, Firewallkomponenten und Software für den ZaPF-Service (20 % der Investitionskosten)	1.000
Summe				7.730

ITZ Bund

Einmaliger Personalaufwand

Nr.	Artikel Rege- lungs- entwurf Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Fall- zahl für Perso- nal- kosten ein- malig	Einheit der Fall- zahl (z.B. An- zahl An- träge, Kontrol- len)	Zeitaufwand pro Fall in Min.			Personalaufwand in € pro Jahr			Gesamt- perso- nalauf- wand in T€
					m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	
Zollfahndungsdienstgesetz / Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz											
1	§ 21 Ab- satz 5a Zoll- KrimBG	Einrichtung des automati- sationsge- stützten Ab- rufverfahrens auf Daten der zollamtlichen Überwachung für das BKA							2.500		3
Summe											3

Jährlicher Personalaufwand

Nr.	Artikel Rege- lungs- entwurf Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe	Fall- zahl für Perso- nal- kosten ein- malig	Einheit der Fall- zahl (z.B. An- zahl An- träge, Kontrol- len)	Zeitaufwand pro Fall in Min.			Personalaufwand in € pro Jahr			Gesamt- perso- nalauf- wand in T€
					m. D.	g. D.	h. D.	m. D.	g. D.	h. D.	
Zollfahndungsdienstgesetz / Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz											
1	§ 21 Ab- satz 5a Zoll- KrimBG	Automatisati- onsgestützter Zugriff auf Daten der zollamtlichen Überwachung für das BKA							246.925		247
Sanktionsdurchsetzungsgesetz											

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1	SanktDG	Wartung/Pflege ZEPOS							129.280		129
										Summe	376

Einmalige Sachkosten

Nr.	Artikel Rege-lungs-entwurf Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe		Sachaufwand in T€
Finanzverwaltungsgesetz				
1		Anpassung der IT-Fachverfahren entsprechend der fachlichen Vorgaben		13.000
2		Anpassung ZBV, OSDD, DSSD einschl. Massentools		950
Sanktionsdurchsetzungsgesetz				
1	SanktDG	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik		660
2	SanktDG	Anschaffung IT-Hardware		3.000
Summe				17.610

Jährliche Sachkosten

Nr.	Artikel Rege-lungs-entwurf Norm (§§)	Bezeichnung der Vorgabe		Sachaufwand in T€
Sanktionsdurchsetzungsgesetz				
1	SanktDG	ZEPOS App Wartung und Pflege	Wartung und Pflege (Summe $(400.000+600.000+600.000+600.000)/4= 550.000$)	550
2	SanktDG	ZEPOS App IT-Dienstleistungen	IT-Dienstleistungen	330
Summe				880

Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Expertisestelle)

Für Aufgaben als nationale Expertisestelle fallen bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei voller Jahreswirkung jährliche Personalkosten für weitere 10 zusätzliche AK (davon zwei AK der Wertigkeit des mittleren Dienstes, fünf AK der Wertigkeit des gehobenen und drei AK des höheren Dienstes) in Höhe von rund 1 Mio. Euro an, die überwiegend durch freiwerdende Ressourcen erwirtschaftet werden können. Zusätzlich ergeben sich jährliche Sachausgaben in Höhe von rund 542.000 Euro für Sachkosten im Zusammenhang mit Personalkosten und für die Beauftragung von Gutachten und Zuwendungen an Bildungs- und Forschungseinrichtungen insb. zur Finanzierung des notwendigen Forschungsbedarfs sowie wissenschaftlicher Arbeiten (z.B. Veröffentlichungen).

Transparenzregister

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Transparenzregister ist gebührenfinanziert. Für Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderungen im Geldwäschegesetz am Transparenzregister, die teilweise auf die Umsetzung neuer Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2024/1640 zurückgehen, entsteht dem BVA ebenfalls kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehene des Bundes) hingegen entsteht durch die Änderungen am Transparenzregister zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 5,3 Mio. Euro und laufender Erfüllungsaufwand für Personalkosten in Höhe von ca. 3,34 Mio. Euro und für Sachkosten in Höhe von 1,4 Mio. Euro, der im Wege der Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters umgelegt wird. Eine genaue Abschätzung der Auswirkungen auf die Gebühren wird erst bei Anpassung der Transparenzregistergebührenverordnung vorgenommen.

Der jeweils entstehende Aufwand stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Umsetzung nationaler Regelungen

Bei der registerführenden Stelle des Transparenzregisters, der Bundesanzeiger Verlag GmbH, entsteht für die Umsetzung rein nationaler Maßnahmen dieses Gesetzes ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch Sachkosten in Höhe von rund 4 Mio. Euro. Im Einzelnen:

Nr.	Bezeichnung	Gesamtaufwand in T€
1	Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zum Quervergleich mit anderen Quellen gemäß § 18 Abs. 3c GwG	1.250
2	Kosten für die Anpassungen der IT-Systeme zur Erfassung und Prüfung vertretungsberechtigten Personen nach § 18a GwG	1.000
3	Kosten für die Anpassungen der IT-Systeme zur Erfassung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 GwG	1.000
4	Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zur Beauskunftung der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten an vertretungsbe-rechtigte Personen gemäß § 18a Abs. 4 GwG	250
5	Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zur Übermittlung von Hinweisen Dritter gemäß § 23b Abs. 7 S. 1 Nr. 1 GwG	50
6	Kosten für IT-Infrastruktur	175
7	Kosten für Räumlichkeiten und Ausstattung	330
Gesamt		4.055

Darüber hinaus entsteht dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einmaliger Erfüllungsaufwand durch Sachkosten im Zusammenhang mit der Anbindung des Transparenzregisters an die Massendatenschnittstelle in Höhe von 500.000 Euro. Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand durch Personalkosten für die Umsetzung nationaler Maßnahmen beläuft sich für das Transparenzregister auf rund 3 Mio. Euro. Die ausgewiesenen Personalkosten entsprechen 60 VZK für die neuen Aufgaben. Im Einzelnen:

Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung	Anzahl VzK	Gesamtpersonalaufwand in T€
1	§ 18 Abs. 3b GwG	Nachfragerecht bei Zweifeln an Vertretungsberechtigung	5	250
2	§ 18a GwG	Prüfung und Bestätigung von ver-tretungsberechtigten Personen	10	500
3	§ 23b Abs. 7 GwG	Prüfung von Hinweisen Dritter und von durch die registerführende Stelle ausgelösten Unstimmig-keitsmeldungen	40	2.000
4	-	Zusätzliche Mitarbeiter für Orga-nisations-, Leitungs- und IT-Auf-gaben	5	340
Gesamt			60	3.090

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für die Bafin beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch Personalkosten für die Sachbearbeitung im Kontenabrufverfahren auf ca. 100.000 Euro.

Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand durch Sachkosten für die Umsetzung nationaler Maßnahmen beläuft sich auf rund 1,4 Mio. Euro. Im Einzelnen:

Nr.	Bezeichnung	Gesamtaufwand in T€
1	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung an den IT-Systemen zum Quervergleich mit anderen Quellen gemäß § 18 Abs. 3c GwG	400
2	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung der IT- Systeme zur Erfassung und Prüfung vertretungsberechtigter Personen nach § 18a GwG	300
3	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung der IT- Systeme zur Erfassung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 GwG	400
4	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung an den IT-Systemen zur Beauskunftung der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten an vertretungsberechtigte Personen gemäß § 18a Abs. 4 GwG	50
5	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung an den IT-Systemen zur Übermittlung von Hinweisen Dritter gemäß § 23b Abs. 7 S. 1 Nr. 1 GwG	15
6	Kosten für IT-Infrastruktur	25
7	Kosten für Räumlichkeiten und Ausstattung	209
Gesamt		1.399

Darüber hinaus entsteht dem BZSt für die Anbindung des Transparenzregisters an die Massendatenschnittstelle laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 500.000 Euro.

Umsetzung von EU-Vorgaben:

Bei der registerführenden Stelle des Transparenzregisters entsteht für die Umsetzung von EU-Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2024/1640 ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch Sachkosten in Höhe von rund 1,225 Mio. Euro. Im Einzelnen:

Nr.	Bezeichnung	Gesamtaufwand in T€
1	Etablierung eines Verfahrens zur gegenseitigen Anerkennung des berechtigten Interesses innerhalb der EU gemäß Artikel 13 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2024/1640	500
2	Etablierung eines Verfahrens zur Überprüfung der Identität der Antragsteller nach § 23a Absatz 3 in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640	0
3	Etablierung einer Verfahrensdokumentation bei der Prüfung von Anträgen auf Einsichtnahme nach § 23a Absatz 4 Satz 3 in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 8 Richtlinie (EU) 2024/1640	150
4	Etablierung eines Verfahrens zur Ausstellung von Nachweisen über das Vorliegen eines berechtigten Interesses gemäß § 23a Absatz 4 GwG in Umsetzung des Artikels 13 Absatz 5 Richtlinie (EU) 2024/1640	500
5	Etablierung eines Verfahrens zur risikobasierten Überprüfung des Fortbestehens der Funktion oder des Berufes im Rahmen des Einsichtnahmeverfahrens nach § 23a Absatz 5 Satz 3 in Umsetzung des Artikels 13 Absatz 10 Richtlinie (EU) 2024/1640	50
6	Einrichtung eines Verfahrens zur Ermöglichung einer Einsichtnahme in das Transparenzregister vor Ort gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 in Umsetzung des Artikels 12 Absatz 1 Satz 3 Richtlinie (EU) 2024/1640	25
7	Etablierung eines Verfahrens zur Ermittlung von Fallgruppen eines berechtigten Interesses nach Maßgabe des § 26b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Umsetzung des Artikels 12 Absatz 3 lit. b) Richtlinie (EU) 2024/1640 durch die registerführende Stelle	0
Gesamt		1.225

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bei der registerführenden Stelle des Transparenzregisters entsteht für die Umsetzung von EU-Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2024/1640 ein laufender Erfüllungsaufwand durch Personalkosten in Höhe von rund 250.000 Euro. Im Einzelnen:

Nr.	Kurzbezeichnung	Anzahl VzK	Gesamtpersonalaufwand in T€
1	Übermittlung auch der historischen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten in Umsetzung des Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 Richtlinie (EU) 2024/11640	0	0
2	Überprüfung der Identität der Antragsteller nach § 23a Absatz 3 in Umsetzung des Artikels 13 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2024/1640	0	0
3	Anforderung zusätzlicher Unterlagen und Dokumente vor Ablehnung eines Antrages auf Einsichtnahme nach § 23a Absatz 4 Satz 2 in Umsetzung des Artikel 13 Absatz 7 Unterabsatz 2 Richtlinie (EU) 2024/1640	1	50
4	Verfahrensdokumentation bei der Prüfung von Anträgen auf Einsichtnahme nach § 23a Absatz 4 Satz 3 in Umsetzung des Artikels 13 Absatz 8 Satz 2 Richtlinie (EU) 2024/1640	1	50
5	Ausstellung von Nachweisen über das Vorliegen eines berechtigten Interesses nach § 23a Absatz 5 Satz 1 in Umsetzung des Artikel 13 Absatz 5 Richtlinie (EU) 2024/1640	1	50
6	Risikobasierte Überprüfung des Fortbestehens der Funktion oder des Berufes im Rahmen des Einsichtnahmeverfahrens nach § 23a Absatz 5 Satz 3 in Umsetzung des Artikels 13 Absatz 10 Richtlinie (EU) 2024/1640	1	50
7	Gewährung von Einsicht in das Transparenzregister vor Ort gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 in Umsetzung des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 Richtlinie (EU) 2024/1640	1	50
8	Fortlaufende Ermittlung von Fallgruppen eines berechtigten Interesses nach Maßgabe des § 26b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Umsetzung des Artikels 12 Absatz 3 Buchstabe b Richtlinie (EU) 2024/1640 durch die registerführende Stelle	0	0
Gesamt		5	250

Die Überprüfung des berechtigten Interesses als solches verursacht keinen weitergehenden Erfüllungsaufwand, da das Transparenzregister der Öffentlichkeit den Datenzugriff bereits de lege lata lediglich bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestattet. Die nunmehr vorgesehenen Fallgruppen eines berechtigten Interesses sowie die Einführung einer Bescheinigung über das Bestehen eines berechtigten Interesses führen zu einer Absenkung des Prüfungsaufwandes, weil somit nicht mehr in jedem Einzelfall eine Überprüfung des berechtigten Interesses stattzufinden hat.

Demgegenüber ruft die in § 23a Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Anforderung zusätzlicher Unterlagen vor Ablehnung eines Antrages auf Einsichtnahme sowie die in § 23a Absatz 4 Satz 3 vorgesehene Verfahrensdokumentation bei der Einsichtnahme zusätzlichen Aufwand hervor. Entsprechendes gilt für die Ausstellung von Nachweisen über das Vorliegen eines berechtigten Interesses nach § 23a Absatz 5 Satz 1 sowie die risikobasierte Überprüfung über das Fortbestehen der Voraussetzungen zur Einsichtnahme. Weiterer Verwaltungsaufwand entsteht dem Transparenzregister durch die unionsrechtlich vorgesehene Möglichkeit einer Einsichtnabmegewährung auf einem anderem, als dem elektronischen Weg.

Die Ermittlung von Fallgruppen eines berechtigten Interesses durch die registerführende Stelle verursacht keinen fortlaufenden Erfüllungsaufwand, da die Daten in einem strukturierten Format gespeichert werden und diese ohne nennenswerten Aufwand ausgewertet werden können.

Bundeskriminalamt

Das BKA hat einen Umsetzungsbedarf von 206,5 Plan-/Stellen (29 hD, 168,5 gD, 9 mD; jährliche Personalkosten ca. 26,9 Mio. Euro). Der Sachmittelbedarf beläuft sich auf ca. 8,32 Mio. Euro (2027), ca. 6,74 Mio. Euro (2028), ca. 6,46 Mio. Euro (2029) und 7,02 Mio. Euro (2030), insbesondere für IT-Infrastruktur, Kryptowert-Analysertools und Aus- und Fortbildung. Die 206,5 Stellen gliedern sich wie folgt: 140 im Bereich Finanzkriminalität (AKG

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

+19, EGF +71, Unterstützungsbereiche +44, IT-Services SO6 +6); 23,5 in der Abteilung Digitale Services und Innovation; 31 in der Operativen Einsatz- und Ermittlungsunterstützung; 12 im Kriminaltechnischen Institut.

Bundesministerium des Innern

Der Mehrbedarf des BMI beläuft sich auf 2,5 Plan-/Stellen (1 Stelle höherer Dienst, 1,5 Stellen gehobener Dienst) für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben: strategische Steuerung der erweiterten BKA-Strukturen, intensivierte Rechts- und Fachaufsicht sowie die Begleitung des neuen administrativen Vermögensermittlungsverfahrens.

Länder und Kommunen

Den Ländern entsteht durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierenden Stellen unter Zugrundelegung von einer VZÄ der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes je Land ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 1,1 Mio. Euro (16 VZÄ x 69.120 Euro jährlich – vgl. Lohnkostentabelle 2025 destatis). Diese nehmen die Koordinierungsaufgaben bei der Aufsicht im Nichtfinanzsektor in ihrem Land und gegenüber dem Bund dem Geldwäschegesetz wahr.

5. Weitere Kosten

Bei den Finanzgerichten ist infolge des neuen Verfahrens nach §§ 54 ff. Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz durch einen Personalmehrbedarf mit Kosten in Höhe von rund 3,1 Mio Euro zu rechnen. Diese ergeben sich im Wesentlichen aus den zu erwartenden Rechtsschutzverfahren gegen Sicherstellungen von verdächtigen Vermögensgegenständen, gerichtlichen Entscheidungen zur Verlängerung von Sicherstellungen sowie gerichtlichen Entscheidungen über die Einziehung von Vermögensgegenständen.

Zum Stichtag 31.12.2024 waren bei den Finanzgerichten 497,19 Richterinnen und Richter (VZÄ) tätig (Bundesamt für Justiz, Richterstatistik 2024). Im Jahr 2024 wurden 15.017 Geschäftsanfälle bei den Finanzgerichten durch Urteile, Beschlüsse oder Gerichtsbescheide erledigt (Statistisches Bundesamt; Bundesamt für Justiz, Geschäftsentwicklung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften). Mithin entfallen statistisch auf eine Finanzrichterstelle ca. 30 qualifizierte Erledigungen pro Jahr.

Bei den prognostizierte 319 Verfahren nach §§ 54 ff. Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz (siehe oben) ist mit etwa 300 Rechtsschutzverfahren gegen die behördliche Sicherstellung und in etwa der Hälfte der Verfahren (150 Verfahren) jeweils mit einer Entscheidung zur Verlängerung der Sicherstellung sowie mit einer gerichtlichen Entscheidung über die Einziehung zu rechnen. Für die mithin zu erwartenden 600 Erledigungen pro im Jahr sind 20 Richterstellen notwendig.

Die Lohnkostentabelle der Verwaltung sieht für den höheren Dienst in den Ländern 110 880 Euro vor (Anhang 8 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand Februar 2026). Mithin entfallen auf die 25 Richterstellen jährliche Lohnkosten in Höhe von rund 2,2 Mio. Euro.

Hinsichtlich des nicht-richterlichen Personal weist die Personalstatistik für die Finanzgerichte 2024 (Bundesamt für Justiz) insgesamt 414,34 VZÄ aus. Eine Betrachtung nach der jeweiligen Wertigkeit der Stellen und des Verhältnisses zur Anzahl der Richterstellen ergibt Gesamtlohnkosten von rund 899.700 Euro.

Anzahl AK /Wertigkeit	rechnerisch pro Richterstelle	Lohnkosten pro AK	Gesamtlohnkosten (bezogen auf 25 Richterstellen)
8 (h.D.)	0,01	110.880 Euro	22.200 Euro
96,03 (g.D.)	0,19	69.120 Euro	262.700 Euro
267,91 (m.D.)	0,54	48.800 Euro	527.000 Euro
42,40 (e.D.)	0,09	48.800 Euro	87.800 Euro
414,34			899.700 Euro

Einzelne Entscheidungen zu grundsätzlichen Fragen der Auslegung des Verfahrens nach §§ 54 ff. Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz durch den Bundesfinanzhof sind ebenfalls zu erwarten. Von einem dauernden Geschäftsanfall ist jedoch nicht auszugehen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Positive finanzielle Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland sind darüber hinaus insbesondere durch die Regelungen zur Geldwäschebekämpfung und im Sinne einer Suspicious Wealth Order zu erwarten. Durch die Erweiterung der Geldwäschebefugnisse für die Zollverwaltung kann Geldwäsche effektiver bekämpft werden. Der jährliche Schaden, der durch Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland entsteht, beträgt geschätzt 100 Milliarden Euro. Die Sicherung bedeutender illegaler Vermögensgegenstände ermöglicht die Stärkung der Finanzsysteme, verhindert eine Wettbewerbsverzerrung und sorgt für einen fairen Wettbewerb. Die Integrität des Wirtschaftskreislaufs wird gestärkt und das Vertrauen der Bürger sowie der Unternehmen in den Staat und seine Institutionen wird gesteigert. Die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts für Investoren steigt.

Die durch die Sicherung und Verwertung der Vermögensgegenstände generierten zusätzlichen Einnahmen stehen dem Staat zur Verfügung.

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Auswirkungen auf demografierrelevante Belange sind nicht zu erwarten.

Synergien werden in der täglichen Arbeit durch die Zusammenlegung von Hauptzollämtern und Zollfahndungsämtern sowohl in der Struktur als auch in der IT auf der Zeitschiene erwartet. Diese resultieren aus der Bündelung von Ressourcen, der Vereinfachung und Vereinheitlichung von Prozessen und der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Verantwortungsbereichen Zölle und Steuern sowie Sicherheit und Vollzug. Durch die Schaffung größerer Organisationsbereiche und einheitlicherer Strukturen sowie Verantwortlichkeiten können Synergien genutzt und Doppelarbeit vermieden werden. Dies führt zu einer optimierten Arbeitsweise und einer schnelleren Bearbeitung von Vorgängen.

Des Weiteren schafft der Gesetzesentwurf erstmals die gesetzliche Grundlage, IT-Systeme und darunter liegende Datenbanken insbesondere aus den genannten fachlich tätigen Einheiten, die künftig unter dem Bereich Sicherheit und Vollzug zusammenwirken, zusammenzuführen und erhobene Daten dadurch an zentraler Stelle für weitere Verarbeitungszwecke und Analysezwecke strukturiert vorzuhalten und entsprechend er zu schaffenden Berechtigungsregelungen auszusteuern. Dies betrifft insbesondere die Sachgebiete C (Einheiten zur zoll- und steuerrechtlichen Kontrolle) und Sachgebiete E (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) der heutigen Hauptzollämter sowie die hiervon getrennten Einheiten der heutigen Zollfahndungsämter bzw. den Zollfahndungsdienst. Dies ist Voraussetzung dafür, IT-Systeme schneller und auf schlankeren Prozessen ausgerichtet umzusetzen. Konkrete Maßnahmen und Prozesse, die diese Effizienzsteigerungen herbeiführen, werden im Laufe der Umsetzung priorisiert. Aktuell können hierzu jedoch noch keine spezifischen Beispiele genannt werden.

VIII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet, da die Regelungen dauerhaft wirken sollen. Dieses Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich des mit dem Vorhaben verbundenen Erfüllungsaufwands evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für die neuen Aufgaben und Befugnisse sowie die Umsetzung der Datenschutzanforderungen entwickelt hat und in welchem Umfang die Ziele der Bekämpfung von Zollkriminalität mithilfe eines effizienten, modernen und digitalen Verwaltungshandelns, erreicht worden sind. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

Als Datenquelle dienen die Ergebnisse der Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt. Soweit das Regelungsvorhaben Änderungen sowie Erweiterungen im Zusammenhang mit Befugnissen der Behörden der Zollverwaltung zur Bekämpfung der Zollkriminalität vorsieht, wird die Wirkung im Wesentlichen anhand von verfahrensbezogenen quantitativen Kennzahlen bestimmt. Als relevante Messgrößen sind in diesem Rahmen z.B. die absolute Entwicklung der Verfahrenszahlen, der Verfahrensdauern, der Sicherstellungen und die Einziehungen von verdächtigen Vermögenswerten zu nennen. Darüber hinaus wird z.B. die Entwicklung der eingeleiteten und abgeschlossenen Ermittlungsverfahren, der rechtskräftigen Verurteilungen, der Fallbearbeitungszeiten sowie der Kooperationen mit nationalen und internationalen Behörden bzw. Institutionen zu betrachten sein.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Nummer 3

Im Zuge der Umstrukturierung der Zollverwaltung werden 41 Hauptzollämter sowie die acht Zollfahndungsämter zusammengeführt. Es entstehen 41 Zolldirektionen als neue örtliche Behörden. Mit Blick auf die damit verbundenen Maßnahmen wird der bestehende rechtliche Rahmen der Hauptzollämter genutzt und die bisherigen Zollfahndungsämter in diese überführt. Durch eine gleichzeitige Umfirmierung der neu strukturierten Ortsbehörden wird der neue Charakter und die angepasste Aufgabenstellung verdeutlicht. Dieser Ansatz wird bei der späteren untergesetzlichen Umsetzung konsequent verfolgt.

Zu Nummer 2

Zu § 5a (Aufgaben der Generalzolldirektion)

§ 5a Überschrift

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1.

§ 5a Absatz 1

Die ehemaligen Absätze 1 und 2 werden zusammengezogen. Die Änderung schafft die Voraussetzungen für die Umstrukturierung der Zollverwaltung auf Ebene der Oberbehörde. Die Organisationsstruktur der Generalzolldirektion wird zukunftsorientiert, insbesondere mit den Verantwortungsbereichen Zölle und Steuern sowie Sicherheit und Vollzug, fortgeschrieben. Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung sowie das Zollkriminalamt werden vollständig in die Generalzolldirektion integriert.

Die Zusammenführung der Aufgaben der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und des Zollkriminalamts mit den Aufgaben als Zentralstelle der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie den weiteren der Generalzolldirektion durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben mit Sicherheitsbezug in der Generalzolldirektion führt zu einer Bündelung der Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie einer Verkürzung der Informations- und Wissenswege. Dabei bleibt die Finanzkontrolle Schwarzarbeit in ihrer bisherigen Struktur und ihren Aufgaben unverändert erhalten.

Die Generalzolldirektion nimmt die bisher vom Zollkriminalamt wahrgenommene Stellung im Verbund der bundesdeutschen Sicherheitsbehörden wahr, soweit ihr die Aufgaben nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Zollkriminalität übertragen sind. Das Zollkriminalamt wird als etablierte „Marke“ weiterhin erhalten bleiben und nach außen auftreten.

Zur Klarstellung der besonderen Stellung der Generalzolldirektion als Zentralstelle, die sich aus den Aufgaben nach den Fachgesetzen ergibt, ist eine eigene Regelung in § 5a Absatz 2 über die Regelung des Absatzes 1 sowie die Regelungen des § 4 Absatz 2 und 3 hinaus erforderlich.

Die besondere Stellung des Fachbereichs Finanzen als integraler Bestandteil der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung bleibt unberührt.

§ 5a Absatz 2

Der besonderen Stellung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird weiterhin ohne Änderungen Rechnung getragen. Ihre Eigenschaft als funktionale Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinne wird nicht berührt, um eine nahtlose Fortsetzung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz bei zwingender Wahrung ihrer fachlichen Unabhängigkeit zu gewährleisten. Eine Eingliederung in die in der Generalzolldirektion neu geschaffenen Verantwortungsbereiche („Stränge“) findet nicht statt, mithin wird ihre organisatorische Eigenständigkeit nicht berührt. Zur Stärkung ihrer Eigenständigkeit wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch auf untergesetzlicher Ebene durch eigene Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen Haushalt, Personal und

IT gestärkt. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen untersteht weiterhin der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen nach Maßgabe von § 28 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 12 Überschrift

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1.

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1.

Zu Buchstabe c

§ 12 Absatz 2 und 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1. Die örtlichen Behörden der Zollverwaltung nehmen die ihnen durch die Fachgesetze zugewiesenen Aufgaben wahr.

Nummer 6 stellt klar, dass die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) bei den Zolldirektionen die ihr nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zugewiesene Aufgabe der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wahrnimmt und keine neuen oder zusätzlichen Aufgaben hinzukommen. Die FKS bleibt in ihrer bisherigen Struktur unverändert erhalten und ist weiterhin als eigene Organisationseinheit mit dem für sie vorgesehenen Personalaufwuchs ausgestaltet.

Schwarzarbeit hat negative gesamtgesellschaftliche Auswirkungen. Sie schadet der deutschen Wirtschaft und untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat. Die Handlungsfähigkeit des Staates wird geschwächt, da das Sozialversicherungssystem umgangen, die Wirtschafts- und Arbeitsordnung untergraben und Arbeitnehmerrechte ausgehebelt werden.

Die Aufgabenwahrnehmung der FKS ist geprägt vom Grundsatz der Zusammenarbeit aller mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung befassten Dienststellen. Die FKS sorgt gemeinsam mit den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen dafür, dass die Ordnung des Arbeitsmarktes, ein fairer unternehmerischer Wettbewerb sowie ordnungsgemäße Steuereinnahmen und Sozialabgaben gesichert sind. Zudem findet im Rahmen der bundesweiten Bündnisse gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung ein regelmäßiger Austausch mit den Bündnispartnern u.a. zu branchenbezogenen Phänomenen der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung statt.

Steuerhinterziehung, Beitragsvorenthaltung, Wettbewerbsverzerrungen oder die Nichteinhaltung von Mindestarbeitsbedingungen sind nicht tolerierbar, da sie die genannte Rechts- und Sozialordnung nachhaltig gefährden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benachteiligen sowie zu unfairen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der redlichen Unternehmen führen.

Die effektive Schwarzarbeitsbekämpfung kann durch die FKS die Konsolidierung der Staatsfinanzen und die Sicherung der Sozialsysteme durch die Verhinderung von Steuer- und Beitragsausfällen positiv beeinflussen. Zugleich tragen Prüfungen und Ermittlungen der FKS zu einem sozialverträglichen Wirtschaftswachstum bei, weil Unternehmen, die ihren Beitrag zur Sozialversicherung leisten und die gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen einhalten, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit am Markt erhalten und weiterentwickeln können. Hingegen werden unredliche Geschäftspraktiken verstärkt aufgedeckt und können unterbunden werden.

Letztlich werden auch die Ausgaben der Sozialsysteme unter anderem durch die Arbeit der FKS auf ihre Richtigkeit überprüft. Durch das Aufdecken von Fällen des Missbrauchs beim Bezug von Sozialleistungen können unberechtigt erhaltene Sozialleistungen durch den Staat zurückgefordert werden. Dadurch wird ein Beitrag dazu geleistet, dass Verteilungsungerechtigkeiten beim Bezug von Sozialleistungen reduziert werden und die Treffsicherheit des Sozialstaates erhöht wird.

Satz 2 stellt klar, dass zu den Aufgaben der Zolldirektionen auch die Aufgaben der Zollfahndung nach § 208 der Abgabenordnung zählen.

§ 12 Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1.

Zu Nummer 4**§ 13 Absatz 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1.

Zu Nummer 5**§ 18 Satz 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1.

Zu Nummer 6

Abschnitt VII mit den §§ 24 bis 29

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Regelungen zur Überleitung aus Anlass des Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) sind damit überholt.

Übergangsregelungen werden im Finanzverwaltungsgesetz in einem eigenen Abschnitt geführt.

Die Hauptzollämter werden in Zolldirektionen umbenannt und die Zollfahndungsämter werden in die neuen Zolldirektionen integriert. Klarstellend und zur rechtssicheren Ausgestaltung wird geregelt, dass die Beschäftigten der bisherigen Hauptzollämter und Zollfahndungsämter Beschäftigte der Zolldirektionen sind.

Aufgrund der organisatorischen Änderungen in der Zollverwaltung sind für das Zollkriminalamt, die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter teilweise Übergangsregelungen erforderlich.

Bis zum Inkrafttreten einer Zolldirektionszuständigkeitsübertragungsverordnung, welche aufgrund des geänderten § 12 Absatz 3 FVG erlassen wird, bleibt die Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung entsprechend anwendbar. Durch die aufbauorganisatorischen und gesetzlichen Änderungen dieses Gesetzes gelten die bestehenden Zuständigkeitsübertragungen entsprechend für die Zolldirektionen fort. Durch die Integration der acht Zollfahndungsämter in die 41 Zolldirektionen müssen außerdem die Zuständigkeiten für die Aufgaben der Zollfahndung nach dem ZollKrimBG der Zollfahndungsämter nach dem bisherigen Zollfahndungsdienstgesetz entsprechend dem status quo geregelt werden. Der neue § 26 FVG wird gegenstandslos, sobald die Zolldirektionszuständigkeitsübertragungsverordnung nach § 12 Absatz 3 zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Zolldirektionen für den Bereich mehrerer Zolldirektionen in Kraft tritt. Eine gesetzliche Übergangslösung ist erforderlich, damit im Zeitraum zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Inkrafttreten der Zolldirektionszuständigkeitsübertragungsverordnung nach § 12 Absatz 3 die bisherigen Zuständigkeitsübertragungen lückenlos bestand haben. Dadurch wird sichergestellt, dass die Behörden der Zollverwaltung zu jedem Zeitpunkt handlungsfähig sind.

Mit § 27 wird eine gesetzliche Übergangsregelung für die Aufgabenwahrnehmung der Personalvertretungen bei den Zolldirektionen geschaffen, die durch das Gesetz aus ehemaligem Zollfahndungsamt und Hauptzollamt gebildet werden. Der Personalrat des Hauptzollamtes übernimmt grundsätzlich vollständig die personalvertretungsrechtliche Funktion in der neuen Zolldirektion auch für die ehemaligen Beschäftigten des Zollfahndungsamtes, die in die jeweilige Zolldirektion überführt worden sind. Eine Neuwahl ist jedoch nach § 29 Absatz 4 PersVG erforderlich, sofern die Zahl der regelmäßigen Beschäftigten um 25 % oder mehr steigt und die Eingliederung nicht weniger als zwölf Monate vor dem Ende der regelmäßigen Amtszeit des Personalrates wirksam wird. Eine Neuwahl würde aufgrund dieser Regelung bei fünf Zolldirektionen noch vor Ende der regulären nächsten Wahl (1. März bis 31. Mai 2028) und Amtszeit erforderlich. Es müsste eine erneute Wahl im turnusmäßigen Zeitraum (1. März bis 31. Mai 2028) durchgeführt werden (§ 28 Abs. 5 S. 2 BPersVG). Aus verwaltungsökonomischer Hinsicht sollen die Wahlen bei allen Dienststellen der Zollverwaltung einheitlich im selben Zeitraum durchgeführt werden. Darüber hinaus ist aus Akzeptanzgründen der Organisationsänderung bei den Beschäftigten der „Fusionsämter“ bis zu der regulären nächsten Wahl die Bildung von Übergangspersonalräten erforderlich, damit alle Beschäftigten weiterhin von ihren gewählten Personalvertretungen in der neuen Zolldirektion repräsentiert werden können und der Wählerwille sich durch die Wahl der bisherigen Personalvertretungen weiterhin vollständig

entfaltet. Das Mandat der Übergangspersonalräte endet mit der nächsten turnusmäßigen Personalratswahl nach § 27 BPersVG im Zeitraum vom 1. März 2028 bis 31. Mai 2028 und dem Beginn der Amtszeit des neuen Personalrates am 1. Juni 2028 (vgl. § 27 Abs. 2 BPersVG).

Eine Regelung für die übrigen 33 Zolldirektionen ist nicht erforderlich, da die Personalvertretungen der Hauptzollämter bis zur regelmäßigen Wahl vollumfänglich im Amt bleiben.

Die Übergangsregelung für die Personalvertretung nach § 27 wird durch die Vorschrift des § 28 auch auf die Jugend- und Auszubildendenvertretungen übertragen.

Mit § 29 wird eine gesetzliche Übergangsregelung geschaffen, die gewährleistet, dass der Umbau der Zollverwaltung in einem rechtssicheren Rahmen stattfindet. Mit Blick auf die örtlichen Behörden ist dies eigens zu regeln, weil die neu einzurichtenden Zolldirektionen die Aufgaben sowohl der bisherigen Hauptzollämter als auch der Zollfahndungsämter wahrnehmen und die Umstellung der IT-Verfahren, Briefköpfe usw. nicht vollständig mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2027 erfolgen kann. Mit der Übergangsregelung können daher die Zolldirektionen im Rechts- und Geschäftsverkehr noch bis zum 31. Dezember 2027 als Hauptzollämter oder Zollfahndungsämter auftreten. Verwaltungsakte, Rechtsbehelfsbelehrungen, Bekanntgaben, verfahrensbezogene Erklärungen und sonstige Maßnahmen mit Außenwirkung der Zolldirektionen bleiben wirksam, auch wenn sie unter der Bezeichnung Hauptzollamt oder Zollfahndungsamt erlassen oder bekannt gegeben werden. Darüber hinaus können Vordrucke, Dienstsiegel und Beschilderungen noch bis zum 31. Dezember 2027 mit der bisherigen Behördenbezeichnung verwendet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Zu Nummer 1

Überschrift des Gesetzes

Neben den Zollfahndungsämtern sind auch die Hauptzollämter u. a. mit umfassenden Aufgaben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betraut. Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ist eine materiell und auch von dem Einsatz der Sach- und Personalressourcen her umfangreiche Aufgabe der Zollverwaltung.

Daher wird die im Zuge der Strukturreform Zoll 2030 erfolgende Integration des Zollkriminalamtes in die Generalzolldirektion und der Zollfahndungsämter in die Zolldirektionen zum Anlass genommen, das Zollfahndungsdienstgesetz von seiner Orientierung an die Organisation des Zollfahndungsdienstes zu lösen und an den Zweck der Bekämpfung der Zollkriminalität zu knüpfen. Damit wird die bislang rechtlich wenig konsequente Ausgestaltung allein des Zollfahndungsdienstes als materielle Polizei zugunsten einer inhaltlich konsequenten Ausweitung des Anwendungsbereiches des Zollfahndungsdienstgesetzes als das materielle Polizeirecht der Zollverwaltung auf alle ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung aufgegeben.

Zu Nummer 2

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderungen des Gesetzes angepasst und in der Anlage zum Gesetz dargestellt.

Zu Nummer 3

Kapitel 1 Überschrift

Die Überschrift wird angepasst.

Zu Nummer 4

§ 1

§ 1 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest, normiert in Absatz 1 die ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung und definiert in Absatz 2 die Zollkriminalität.

Neben den Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach der Abgabenordnung und solchen, deren Verfolgung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz der Zollverwaltung obliegen, sind auch Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach §§ 105 und 106 dieses Gesetzes sowie nach oder aufgrund sonstiger Bundesgesetze, wenn die Ermittlungen der Zollverwaltung obliegen, von der Zollkriminalität umfasst.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Regelung in § 1 Absatz 3 Satz 1 beschreibt, was die Bekämpfung der Zollkriminalität umfasst; neben Aufgaben der Strafverfolgung und den präventiven Aufgaben nach diesem Gesetz umfasst sie auch sonstige Aufgaben nach diesem Gesetz. Die Strafverfolgung durch die Zollverwaltung erfolgt unter der Leitung der Staatsanwaltschaft. § 1 Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die Ausübung des unmittelbaren Zwangs ausschließlich den Zollvollzugsbediensteten (§ 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes) obliegt.

§ 1 Absatz 4 stellt fest, dass die Aufgaben und Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung nach anderen Gesetzen durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht eingeschränkt werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen im Zollverwaltungsgesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und Sanktionsdurchsetzungsgesetz. Das vorliegende Gesetz gilt für die Aufgabenerfüllung der ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung bei der Bekämpfung der Zollkriminalität, soweit nicht die Strafprozessordnung vorrangig ist. Insbesondere dort, wo ausschließlich Kontrollaufgaben im Rahmen der zollamtlichen Überwachung wahrgenommen werden, geht weiterhin das Zollverwaltungsgesetz den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Zugleich enthält das Zollverwaltungsgesetz Regelungen, die für die gesamte Zollverwaltung gelten. In ähnlicher Weise gehen die Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes den Regelungen dieses Gesetzes vor, soweit Behörden der Zollverwaltung ausschließlich Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wahrnehmen. Soweit das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ebenfalls Regelungen zur Bekämpfung der Zollkriminalität enthält, wie etwa die Vorschriften seines vierten Abschnitts, gehen diese als *leges speciales* dem vorliegenden Gesetz vor.

Zu Nummer 5

§ 2

Die aus der Integration des Zollkriminalamtes in die Generalzolldirektion folgende Funktion als Zentralstelle der Generalzolldirektion folgt aus den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungsorganisation und bedarf keiner gesetzlichen Normierung.

Zu Nummer 6

§ 3

Zu Buchstabe a

§ 3 Überschrift

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe c

§ 3 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Die Generalzolldirektion nimmt die Aufgaben des Risikomanagements zur Aufgabenerfüllung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes wahr. Bisher war die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung hiervon ausgenommen. Die Streichung dieser Ausnahme ist vor dem Hintergrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes folgerichtig. Die Aufgaben des zentralen Risikomanagements für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit werden von der Generalzolldirektion nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wahrgenommen.

Zu Buchstabe d

§ 3 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

§ 3 Absatz 3 Satz 2 verdeutlicht, dass dieser Vorschrift kein abschließender Charakter zukommt, sondern Informationssysteme nach anderen Vorschriften, etwa nach § 16 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, daneben bestehen bleiben können.

Zu Buchstabe e

§ 3 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe f

§ 3 Absatz 5

Die Einschränkungen des § 3 Absatz 5 können mit der Integration der funktionalen Behörde Zollkriminalamt in die Generalzolldirektion entfallen; insbesondere auch dort, wo die Zolldirektionen die Ermittlungen selbstständig im Sinne des § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung führen, bleibt die Generalzolldirektion als Bundesoberbehörde rechtlich befugt, diese Ermittlungen zu koordinieren und zu lenken.

Zu Buchstabe g

§ 3 Absatz 6

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe h

§ 3 Absatz 7

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe i

§ 3 Absatz 7a

Die Bekämpfung komplexer und länderübergreifender Kriminalitätsformen – insbesondere Organisierte Kriminalität und Extremismus – erfordert eine enge Kooperation und effektive Verzahnung der Sicherheitsbehörden. Um ineffiziente Parallelstrukturen, Informationsdefizite und Ermittlungsverzögerungen zu vermeiden, ist eine harmonisierte Zusammenarbeit unumgänglich. Eine wirksame Verzahnung setzt verbindliche Kooperationsstrukturen, standardisierte Kommunikations- und Informationssysteme sowie klare Zuständigkeitsregelungen voraus, um sowohl Effizienz als auch Rechtssicherheit zu gewährleisten. Hierbei werden Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung nicht als Hemmnis, sondern als Rahmenbedingung verstanden, die Vertrauen und Legitimität in hoheitliches Handeln sichern.

Der neue Absatz 7a Nummer 1 schafft eine Regelung für die Generalzolldirektion als Zentralstelle zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder (Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Polizeibehörden der Länder, Steuerfahndung der Länder) bei der Verhütung und der Verfolgung der schweren, grenzüberschreitenden Kriminalität; insbesondere sollen die erforderlichen Informationen betreffend den grenzüberschreitenden Warenverkehr zentral, zeitnah und koordiniert bereitgestellt werden.

Der neue Absatz 7a Nummer 2 schafft eine Regelung, um die inländischen Nachrichtendienste (Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst und Verfassungsschutzbehörden der Länder) in ihrer Gesamtheit bei ihrem gesetzlichen Auftrag, insbesondere zur Sammlung und Auswertung von Informationen, mit den erforderlichen Daten zu unterstützen.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Gefahren des internationalen Terrorismus und Extremismus sowie der Bedrohungen durch Spionageaktivitäten ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden unabdingbar. Die Funktion als Zentralstelle der Generalzolldirektion gewährleistet die effektive Zusammenarbeit

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zwischen den Sicherheitsbehörden und den Behörden der Zollverwaltung, indem die Expertise und die Mittel der Zollbehörden, die in gebündelter Form bei der Zentralstelle vorliegen, effizient und zielgenau zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Benennung der Generalzolldirektion als Zentralstelle für die Zusammenarbeitsbehörden wird die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Zollverwaltung, insbesondere in den Bereichen Abfertigung, Kontrolle und Risikomanagement nach §§ 1, 17a Zollverwaltungsgesetz, §§ 3 Absatz 2, 8 und 13 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, § 88 Absatz 5 Abgabenordnung, sichergestellt.

Zu Buchstabe j, Buchstabe k

§ 3 Absätze 8, 9 und 10

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Des ursprünglichen Absatzes 10 bedarf es nicht mehr, da diese Zuständigkeit der Generalzolldirektion aus ihrer allgemeinen Zuständigkeit als Fortbildungseinrichtung folgt. Diese Vorschrift hat noch der Aufgabenzuweisung an die funktionale Behörde „Zollkriminalamt“ gedient. Der neue Absatz 10 regelt Aufgaben der Generalzolldirektion als Zentralstelle im Rahmen der Geldwäschebekämpfung.

Bei der Bekämpfung der internationalen, organisierten Geldwäsche handelt es sich um eine wesentliche Aufgabe der Zollverwaltung, die sich zum Einen aus dem Annex zu der zollamtlichen Überwachung des Barmittelverkehrs durch die Behörden der Zollverwaltung ergibt, die in § 1 Absatz 5 sowie § 12b des Zollverwaltungsgesetzes geregelt ist, und zum anderen aus den neuen Regelungen des § 5 Absatz 4 und Absatz 5 folgt.

In Kongruenz damit regelt der neue Absatz 10 die Aufgabe der Generalzolldirektion als Zentralstelle, die Zolldirektionen sowie die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder bei der Bekämpfung der Geldwäsche zu unterstützen, wenn diese im Bereich der (bundes-)länderübergreifenden, internationalen oder sonst bedeutsamen Geldwäschebekämpfung tätig werden. Die Generalzolldirektion als Zentralstelle nimmt somit innerhalb der Sicherheitsbehörden eine koordinierende Aufgabenstellung wahr. Die Aufgabe dieser zentralen Stelle ist ausschließlich auf die Geldwäschebekämpfung fokussiert und greift die FATF-Forderung auf, dass es eine zentralere Koordinierung und einen gemeinsamen Ansatz zur Geldwäschebekämpfung geben soll.

Hierfür werden Informationen aus der Zollverwaltung sowie den anderen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder erhoben und ausgewertet. Die Generalzolldirektion kann alle Informationen sammeln und auswerten, die für eine zentrale Auswertung zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung geeignet und erforderlich sind. Hierzu zählen auch Informationen, die als solche noch nicht von länderübergreifender und internationaler oder erheblicher Bedeutung sind. Es reicht aus, dass sie im Zusammenhang mit anderen Informationen eine solche Bedeutung erreichen können. Hierzu werden auch die sonstigen innerhalb der Zollverwaltung vorliegenden Informationsquellen im rechtlich zulässigen Rahmen einbezogen. Die Zentralstellenaufgabe des Bundeskriminalamts nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt. Das Bundeskriminalamt ist und bleibt die alleinige Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen auch für die Kriminalpolizei einschließlich der Zollverwaltung. Die Zuständigkeiten zwischen der Generalzolldirektion und dem Bundeskriminalamt sind gesetzlich eindeutig verteilt.

In Kongruenz damit regelt der neue Absatz 10 die neue Zentralstelle für die Koordinierung der Geldwäschebekämpfung. Diese Norm umfasst nicht die Aufgabe der eigentlichen Ermittlungen. Diese ergibt sich aus den entsprechenden Aufgabenvorschriften in § 1 Absatz 5 und § 12b des Zollverwaltungsgesetzes und aus § 5 Absatz 4 und Absatz 5. Ergänzt wird diese Aufgabe durch die neugeschaffenen Befugnisse in den §§ 9a und 21 Absatz 2a.

Diese Gesetzesänderung schafft die Grundlage für eine engere Zusammenarbeit mit den sonstigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder und unterstützt diese bei der Priorisierung und Durchführung ihrer Geldwäscheermittlungsverfahren.

Wegen der Bedeutung der Geldwäsche für die Wiedereinschleusung der Gewinne aus der schweren strukturellen und organisierten Kriminalität in den legalen Wirtschaftskreislauf ist diese Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen der Generalzolldirektion und den sonstigen Strafverfolgungsbehörden entscheidend, da nur so die umfangreichen Erkenntnisse der Zollverwaltung, insbesondere in dem Bereich des grenzüberschreitenden Barmittelver-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

kehrs und des Warenverkehrs, effizient mit sonstigen kriminalistischen Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden zusammengeführt werden können, um eine bestmögliche Bekämpfung der Geldwäsche zu gewährleisten.

Zu Buchstabe l und Buchstabe m

§ 3 Absätze 11 und 12

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe n

§ 3 Absatz 13

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

§ 4 Überschrift, Absätze 1 bis 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 8

Zu § 5 (Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Zolldirektionen)

§ 5 Überschrift und Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

§ 5 Absatz 2

Diese deklaratorische Vorschrift trägt der Erweiterung des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes Rechnung. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass die Zolldirektionen und – über den Verweis auf § 4 Absatz 1 – die Generalzolldirektion die mit der Zollfahndung betrauten Behörden der Zollverwaltung im Sinne des § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung sind.

§ 5 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

§ 5 Absatz 4

Die Zuständigkeit für die Bekämpfung der Geldwäsche mit Auslandsbezug ist unter anderem eine notwendige Annexkompetenz im Rahmen der Bekämpfung der mit dem Bannbruch und den sonstigen Steuerstraftaten im Zusammenhang stehenden schweren strukturellen und organisierten Kriminalität; die insoweit erforderliche Verwaltungskompetenz des Bundes folgt als Annexkompetenz aus Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 108 des Grundgesetzes, wonach der Bund für die Bundesfinanzverwaltung, Zölle und Verbrauch- und Verkehrsteuern zuständig ist. Die Zuständigkeit für die Ermittlung der Geldwäsche mit Auslandsbezug ist notwendige Kompetenz einer Verwaltung, die den grenzüberschreitenden Waren-, Barmittel-, und Außenwirtschaftsverkehr überwacht und für Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität des Bannbruchs und der sonstigen Steuerstraftaten zuständig ist, da Geldwäschetatbegehungen mit Auslandsbezug häufig mit dem grenzüberschreiten Verbringen von Vermögensgegenständen (Bargeld, Kunstgegenstände, Luxusgüter, Waren) zusammenhängt. Eine Beschränkung auf die Zuständigkeitsbereiche des Zolls, insbesondere auf zollspezifische Vortaten, ist hiermit nicht verbunden, da gerade die Vortat nicht bei Einleitung eines Verfahrens eindeutig bestimmbar ist und diese Beschränkung auch im Widerspruch zu dem „All-crimes“-Ansatz in § 261 Strafgesetzbuch steht. Die Vorschrift bestimmt eine originäre Zuständigkeit des Zolls auf dem Gebiet der Strafverfolgung für alle bedeutsamen Fälle der Geldwäsche mit Auslandsbezug. Die weite Fassung des Anwendungsbereichs dient dabei ausschließlich der Vermeidung von Vollzugslücken in Fällen, in denen sich eine zollspezifische Vortat erst im Laufe der Ermittlungen bestätigt oder ausschließt. Sie begründet keinen Vorrang der Zollzuständigkeit gegenüber der originären Zuständigkeit anderer Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Zolldirektionen nehmen in bedeutsamen Fällen der Geldwäsche mit Auslandsbezug einschließlich der ihr zugrundeliegenden rechtswidrigen Taten die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr. Als bedeutsam sind diese Fälle immer dann anzusehen, wenn eine komplexe Ausgestaltung der Geldwäsche unter Verwendung aufwändiger Firmengeflechte und Unternehmenskonstruktionen erfolgt, unter Vermischung legaler und illegaler Geldströme oder unter Nutzung besonderer Finanzinstrumente. Aber auch die Gefährdung für das (internationale) Ansehen und die Reputation des Finanzplatzes und Wirtschaftsstandortes Deutschland führen, ebenso wie ein hohes Volumen der Geldwäsche in einem konkreten Zeitraum oder wenn eine neue Typologie der Geldwäsche zur Anwendung kommt, zu einem bedeutsamen Fall der Geldwäsche. Auch Fälle der Organisierten Kriminalität werden in der Regel als bedeutsam im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sein. In Ermittlungsverfahren, die zugleich die originäre Zuständigkeit des Bundeskriminalamts nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeskriminalamtgesetzes für die Verfolgung der international organisierten Kriminalität und der damit im Zusammenhang international organisierten Geldwäsche betreffen, ist unverzüglich durch die Zolldirektion bzw. die Generalzolldirektion ein Austausch mit dem Bundeskriminalamt herbeizuführen. Dies dient der Vermeidung paralleler Ermittlungen und stellt einen effektiven Informationsaustausch sicher.

Ein Auslandsbezug ist immer bei Verbringen von Tatobjekten aus oder in das Ausland (Tatobjekte sind insbesondere Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel und Wertsachen im Sinne des § 1 Absatz 4a ZollVG, Edelmetalle sowie andere hochwertige Güter) und / oder bei der Steuerung der Geldwäschetat in Deutschland aus dem Ausland bzw. bei der Steuerung der Geldwäschetat im Ausland aus Deutschland gegeben. Dies ist beispielsweise der Fall bei Einbindung oder Nutzung des deutschen Finanzsystems durch nicht in Deutschland ansässige Täter oder unter Einbindung oder Nutzung von deutschen Unternehmen (z.B. juristischen Personen, Einzelkaufleuten) durch nicht in Deutschland ansässige Täter, ebenso wie die Steuerung der Geldwäschetat im Ausland aus Deutschland.

Vergleiche im Übrigen schon die Begründung zu § 3 Absatz 10.

Die Aufgabe obliegt, wie aus § 4 Absatz 1 folgt, gleichermaßen der Generalzolldirektion.

Eine Ausdehnung der Zuständigkeiten der Zollverwaltung für die Ermittlung von Vortaten aus dem Bereich der typischerweise landespolizeilichen „Alltagskriminalität“ (z.B. Fahrraddiebstähle, eBay-Betrug, etc.), ist mit der Regelung nicht verbunden. Die bestehenden Zuständigkeiten bleiben insoweit unberührt. Zudem stellt die Staatsanwaltschaft durch die Zuweisung des Verfahrens im Rahmen ihrer Verfahrensherrschaft an die fachlich nähere Behörde sicher, dass eine effiziente Strafverfolgung erfolgt.

§ 5 Absatz 5

Die Ausführungen zu § 5 Absatz 4 gelten gleichermaßen.

Die Zolldirektionen können mit der Zustimmung der Generalzolldirektion auf das Ersuchen einer Bundes- oder Landesbehörde die Ermittlungen in bedeutsamen Fällen der Geldwäsche übernehmen; gleiches gilt für die Generalzolldirektion erforderlichenfalls aufgrund des § 4 Absatz 1. Die Vorschrift ermöglicht es, insbesondere die Polizeibehörden des Bundes und der Länder umfassend zu unterstützen, wenn es auf die Expertise der Zollverwaltung als Finanzbehörde und aufgrund der zollamtlichen Überwachung des Barmittelverkehrs im Bereich der Geldwäschebekämpfung ankommt. Unberührt bleiben von der Vorschrift die Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes nach § 4 Bundeskriminalamtgesetz.

§ 5 Absatz 6

Es handelt sich zum einen um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

§ 5 Absatz 7

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Die salvatorische Klausel am Ende des § 5 Absatz 7 entspricht der des § 8 Absatz 1 und dient der Absicherung der datenschutzrechtlichen Vorgaben; insbesondere um hervorzuheben, dass die im Bereich der präventiven und repressiven Tätigkeit erhobenen Daten nicht auch für allgemeine Verwaltungsaufgaben der Generalzolldirektion übermittelt werden dürfen und die vorrangigen Vorgaben des Steuer- und Sozialgeheimnisses zu beachten sind.

§ 5a

Von hochwertigen Vermögensgegenständen, an deren rechtmäßiger Herkunft begründete Zweifel bestehen und deshalb bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen ist, dass sie inkriminierter Herkunft sind, gehen erhebliche Gefahren für die wirtschaftliche und politische Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland aus. Wie etwa aus den Erwägungsgründen 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung folgt, können Ströme von illegalem Geld die Integrität, Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors schädigen. Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt könnten schweren Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern. Neben der Integrität, Stabilität und dem Ansehen des Finanzsektors sind Wettbewerbsverzerrungen durch die Wiedereingliederung illegal erzielter Erlöse in den Wirtschaftskreislauf, die Schaffung wirtschaftlicher Machtpositionen mit dem Ziel der Ausnutzung zur unlauteren Beeinflussung politischer Prozesse oder die unerkannte Finanzierung der organisierten Kriminalität zu nennen, die gravierende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Fortbestehende Möglichkeiten für einzelne Gruppen, Vermögensgegenstände, die krimineller oder zweifelhafter Herkunft sind, in den legalen Markt einbringen zu können, beschädigen nachhaltig das Vertrauen der übrigen Bevölkerung in den Rechtsstaat. Kann der Rechtsstaat nämlich einer solchen Entwicklung nichts entgegensetzen, wird die Exekutive als handlungsunfähig wahrgenommen und Gesetze als wirkungslos betrachtet. Das bestehende rechtsstaatliche Ordnungssystem erodiert in seinen Grundfesten.

Wie im Polizeirecht üblich, ist hier mit „Gefahr“ eine Gefahr im Einzelfall (konkrete Gefahr) gemeint. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn im Einzelfall tatsächlich oder jedenfalls aus der (ex-ante) Sicht des für die Zollverwaltung handelnden Amtswalters bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage in absehbarer Zeit die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts besteht. Die Gewissheit eines Schadens für das Wirtschafts- und Finanzsystem und damit für das Vertrauen in den Rechtsstaat wird insoweit gerade nicht vorausgesetzt; ausreichend ist – wie stets im Polizeirecht – die hohe Wahrscheinlichkeit, dass ohne die Maßnahmen zum Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems und damit des Vertrauens in den Rechtsstaat ein solcher Schaden entstehen würde.

Die Gefahr wird im Falle von administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung dabei nicht bloß an eine unterstellte nicht rechtmäßige Herkunft geknüpft, sondern ist das Ergebnis umfassender Gefahrerforschungsmaßnahmen (vergleiche insbesondere §§ 56 bis 58), bei dem weitreichende Mitwirkungsmöglichkeiten des Betroffenen gegeben sind. In aller Regel wird es sich bei den administrativen Ermittlungen um Maßnahmen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 handeln, doch ist dies keinesfalls zwingend. Sicherlich selten, aber denkbar bleiben auch die im Vergleich zu den Maßnahmen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 schwerer wiegenden besonderen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterschnitt 3. Erst wenn diese Verwaltungsermittlungen erfolglos abgeschlossen sind, ist von einer Gefahr nach § 5a auszugehen.

Die Beseitigung dieser Gefahr obliegt jedoch, anders als im Verwaltungsrecht sonst üblich, nicht den Behörden der Zollverwaltung, sodass diese die zur Beseitigung der Gefahr erforderliche Einziehung der verdächtigen Vermögensgegenstände nicht durch Verwaltungsakt aussprechen können. Ihre Befugnisse dienen ausschließlich der Aufklärung der Gefahr. Die Einziehung als endgültig gefahrenabwehrende Maßnahme ist in den §§ 61 bis 62d aus rechtsstaatlichen Gründen – insbesondere mit Blick auf die besondere Intensität des damit einhergehenden Eingriffs in das Grundrecht auf Eigentum, der an die Überzeugung von der nicht rechtmäßigen Herkunft anknüpft – den unabhängigen (Finanz-)Gerichten vorbehalten.

Wenn verdächtige Vermögenstransaktionen durch Strafverfolgungsbehörden erkannt werden, ohne dass diese einem konkreten Delikt zugeordnet werden können, ermöglicht derzeit die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuchs umfassende operative Ermittlungsmaßnahmen, um so das Geldwäschedelikt nachzuweisen und in dem Rahmen die Vortat aufzuklären oder, sofern eine konkreter Tatnachweis nicht gelingt, Vermögensgegenstände nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches selbstständig erweitert einzuziehen.

Trotz der Möglichkeiten der Geldwäscheermittlungen und der Einziehung verbleiben aber Fälle, in denen bedeutende Vermögensgegenstände, an deren rechtmäßiger Herkunft begründete Zweifel bestehen, transferiert werden, ohne dass sich der Anfangsverdacht der Geldwäsche begründen lässt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Eine Gefahr sowohl für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch für das Wirtschafts- und Finanzsystem der Bundesrepublik Deutschland bleibt in diesen Fällen dennoch bestehen. Selbst wenn eine Strafbarkeit des Verhaltens (noch) nicht ersichtlich ist, kann in den Konstellationen, in denen bedeutsame Vermögensgegenstände, an deren rechtmäßiger Herkunft begründete Zweifel bestehen (verdächtige Vermögensgegenstände) in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingebracht werden, nicht ausgeschlossen werden, dass der legale Finanz- und Wirtschaftskreislauf der Bundesrepublik Deutschland Schaden nimmt. Kann der Staat einer solchen sich fortsetzenden Entwicklung nichts entgegensetzen, vertieft sich schließlich auch der Schaden für das rechtsstaatliche Ordnungssystem immer weiter, denn die Grundlage seines Bestehens ist das Vertrauen der Bevölkerung in seine Schutzfunktionen.

Genau an dieser prognostizierten Gefahr setzt die administrative Vermögensermittlung und -sicherung als Instrument an. Mit § 5a wird den Behörden der Zollverwaltung die Aufgabe übertragen, in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch Wirtschafts- und Finanzsystem zu treffen. Zu diesem Zweck wird die Aufklärung der Gefahren, die von dem Einbringen bedeutsamer Vermögensgegenstände, an deren rechtmäßiger Herkunft begründete Zweifel bestehen (verdächtige Vermögensgegenstände) in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf ausgehen, zu einer präventiven Aufgabe der Zollverwaltung, die von der Einleitung bzw. Einstellung eines Strafverfahrens unabhängig ist.

Anders als im Strafverfahren, das grundsätzlich an die persönliche Schuld des Beschuldigten anknüpft und damit ein Verfahren *in personam* darstellt, ist bei verdächtigen Vermögensgegenständen ein Verfahren *in rem* angezeigt. Gerade im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung, dem die umfassende Aufgabe des Zollschatzes und des warenbezogenen Grenzschutzes obliegt, ergeben sich zahlreiche Konstellationen, in denen bedeutsame Vermögensgegenstände aufgrund unterschiedlichster Rechtsgrundlagen sichergestellt werden, bei denen – selbst wenn ein strafrechtlicher Anfangsverdacht nicht vorliegt – begründete Zweifel an ihrer rechtmäßigen Herkunft bestehen können. Zu denken wäre etwa an die Sicherstellung nach dem Zollverwaltungsgesetz im Rahmen der zollrechtlichen Überwachung des Warenverkehrs oder des Verkehrs mit Barmitteln, gleichgestellten Zahlungsmitteln und Wertsachen. Denkbar ist aber auch das Auffinden ungewöhnlicher Vermögensgegenstände im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Zollfahndung oder der Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Die strafrechtliche Einziehung knüpft insoweit im Grundsatz an eine Verurteilung des Tatverdächtigen an. Selbst die selbstständige Einziehung (vgl. § 73a, 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches und § 437 der Strafprozessordnung) setzt den Nachweis voraus, dass diese Gegenstände aus (irgendeiner) rechtswidrigen Tat herrühren.

Gerade bei bedeutsamen Vermögensgegenständen wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass der Besitzer dieser Vermögensgegenstände ihre rechtmäßige Herkunft darlegen können wird, während es dem Staat in aller Regel mit verhältnismäßigen und rechtsstaatlichen Mitteln nur schwer möglich ist, die nicht rechtmäßige Herkunft dieser Vermögensgegenstände nachzuweisen. Der Staat hat also eine Informationsnot, während es gleichzeitig dem Besitzer der verdächtigen Vermögensgegenstände ohne Weiteres zumutbar ist, die bei ihm vorhandenen Erkenntnisse, welche die rechtmäßige Herkunft nachweisen würden, offenzulegen. Es besteht ein erhebliches Ungleichgewicht hinsichtlich der Möglichkeit auf die relevanten Informationen zuzugreifen und sie zu plausibilisieren.

Dieses Ungleichgewicht gleicht der Gesetzgeber aus, indem er dem Betroffenen einer verwaltungsrechtlichen Maßnahme bei Vermögensgegenständen unklarer Herkunft die Pflicht auferlegt, darzulegen, woher sie stammen; etwa indem er Nachweise über die Herkunft und den Verwendungszweck dieser Vermögensgegenstände beibringt oder diese zumindest glaubhaft macht. Gerade bei bedeutsamen Vermögensgegenständen, die in der Regel einen Wert von über 100 000 Euro haben werden, wird nahezu jeder rechtschaffene Bürger darlegen können, woher diese Vermögensgegenstände stammen oder aus welchen Mitteln sie beschafft worden sind. In den seltenen Fällen, in denen jemand derart wohlhabend ist, dass er keinerlei Nachweis über Summen in Höhe von über 100 000 Euro zu führen pflegt, wird er jedenfalls diesen Umstand aber glaubhaft darlegen können.

Gerade mit Blick auf die erheblichen Gefahren, die von verdächtigen Vermögenswerten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung für das Vertrauen in den Rechtsstaat und das Wirtschafts- und Finanzsystem ausgehen können, ist es erforderlich, dass Behörden der Zollverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen ergreifen können, um diese Gefahren aufzuklären.

Daher weist § 5a Satz 1 den Behörden der Zollverwaltung die Aufgabe zu, in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für das Vertrauen in den Rechtsstaat und das Wirtschafts- und Finanzsystem

aufzuklären, die von dem Einbringen verdächtiger Vermögensgegenstände in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf ausgehen.

Diese Maßnahmen erfassen – sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass bedeutsame Vermögensgegenstände nicht rechtmäßiger Herkunft sind alle geeigneten, erforderlichen und angemessenen präventiven Befugnisse, die den zuständigen Behörden der Zollverwaltung nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz zustehen. Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 sieht zudem besondere Gefahrerforschungsmaßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von bedeutsamen Vermögensgegenständen vor.

§ 5a Satz 2 bestimmt dabei, dass ein verdächtiger Vermögensgegenstand vorliegt, wenn begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände bestehen. Wann diese begründeten Zweifel gegeben sind, folgt aus § 54 Absatz 3.

„Verdächtige Vermögensgegenstände“ sind bedeutsame Vermögensgegenstände, an deren rechtmäßiger Herkunft begründete Zweifel bestehen. Die weitere Definition eines „Vermögensgegenstandes“ folgt sodann in § 54.

Zu Nummer 9

§ 6 Absatz 1 Satz 1

Die Aufgabenvorschrift ist Anknüpfungspunkt für die Vollzugsbefugnisse zur Sicherung der eigenen Liegenschaften, in denen Aufgaben nach diesem Gesetz wahrgenommen werden.

§ 6 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Eine weitere Befugnis zur Wahrnehmung dieser Aufgabe enthält nunmehr der neue § 63, der eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung durch die zuständigen Behörden der Zollverwaltung gestattet.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 7 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Einfügung der Vorschriften des § 3 Absatz 10 und § 5a.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 11

Kapitel 3 Abschnitt 1 Überschrift

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 12

§ 8 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und Satz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 13

§ 9

Absatz 1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Einfügung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5.

Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Einfügung des § 3 Absatz 10 und des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1a.

Zu Nummer 14

§ 9a

Die Vorschrift dient der Wahrnehmung der neuen Aufgabe der zentralen Stelle nach § 3 Absatz 10.

Absatz 1 gestattet die umfassende Verarbeitung von Daten zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Absatz 10.

Die Befugnis ist auf das erforderliche Maß begrenzt. Die Verarbeitung darf nur erfolgen, wenn sie zur Aufklärung eines konkreten Sachverhalts oder zur Ergänzung bereits vorhandener Erkenntnisse notwendig ist. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Absatz 10 kommen insbesondere Fälle in Betracht, in denen bei anderen Strafverfolgungsbehörden Verfahren im Bereich der Geldwäsche geführt werden und diese z.B. neue Begehungsweise, Typologien oder Methoden der Geldwäsche aufweisen. Die Zentralstelle kann solche Sachverhalte und Informationen aus diesen zusammenführen und für Verfahren der Zollverwaltung sowie andere Strafverfolgungsbehörden nutzbar machen. So kann die Unterstützung der anderen Strafverfolgungsbehörden bei der Geldwäschebekämpfung durch die Weitergabe von Informationen aus ggf. bereits vorhandenen Sachverhalten gewährleistet werden. Wegen der Bedeutung der Geldwäsche für die Wiedereinschleusung der Gewinne aus der schweren strukturellen und organisierten Kriminalität in den legalen Wirtschaftskreislauf ist diese Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen der Generalzolldirektion und den sonstigen Strafverfolgungsbehörden entscheidend, da nur so die umfangreichen Erkenntnisse der Zollverwaltung, insbesondere in dem Bereich des grenzüberschreitenden Barmitteilverkehrs und des Warenverkehrs, effizient mit sonstigen kriminalistischen Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden zusammengeführt werden können, um eine bestmögliche Bekämpfung der Geldwäsche zu gewährleisten.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Generalzolldirektion sowohl inländische öffentliche als auch nichtöffentliche Stellen um Auskunft ersuchen kann, soweit dies für die Klärung konkreter Sachverhalte (wie zuvor beschrieben) erforderlich ist. Absatz 2 Satz 2 regelt die entsprechende Auskunftspflichtung der genannten Stellen. Die Auskunft ist zu erteilen, soweit keine gesetzlichen Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. Für nichtöffentliche Stellen gilt zudem das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 9 Absatz 3 entsprechend.

Absatz 3 ordnet an, dass für die Auskunftserteilung eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

Absatz 4 stellt klar, dass die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 3 Absatz 10 auch auf die sonstigen Datenverarbeitungsbefugnisse nach diesem Unterabschnitt zurückgreifen kann.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

§ 10 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des neuen § 3 Absatz 10. Die bisherige Nummer 4 in Satz 1 wird zu Nummer 5.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 16**§ 10a**

Die Generalzolldirektion hat nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 11 Nummer 1 die Aufgabe, als Zentralstelle die Behörden der Zollverwaltung bei der Aufdeckung unbekannter Steuerfälle und bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die diese zu erforschen und zu verfolgen haben, zu unterstützen und alle hierfür erforderlichen Informationen zu erheben und auszuwerten.

Aufgrund der Bedeutung von Verkehrsdaten für die Strafverfolgung als Grundlage der Erkenntnisgewinnung und Ermittlungsansatz ist es für eine effektive Aufgabenerfüllung unerlässlich, dass die Unterstützung der Behörden der Zollverwaltung auch die Veranlassung einer vorläufigen Sicherung dieser Daten umfasst, sofern und solange die Zuständigkeit einer Strafverfolgungsbehörde oder einer Zolldirektion noch nicht erkennbar ist. Die Generalzolldirektion kann in diesem Fall vorläufig die Sicherung der Daten veranlassen, um zu ermöglichen, dass diese im weiteren Verlauf der Ermittlungen durch die zuständige Behörde vollständig erhoben werden können. Das heißt, die Daten können nicht zwischenzeitlich durch die Telekommunikationsanbieter oder die betroffenen Personen selbst gelöscht werden.

Wie bei der Sicherungsanordnung zum Zwecke der Strafverfolgung ergibt sich der Bedarf für die Einführung der Sicherungsanordnung für die Generalzolldirektion in Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Zentralstelle also aus dem Umstand, dass Verkehrsdaten flüchtig sind. So speichern zum Beispiel die Netzbetreiber die Daten zu betrieblichen Zwecken häufig maximal sieben Tage lang, sofern überhaupt eine Speicherung erfolgt. Bei anderen Telekommunikationsunternehmen, wie zum Beispiel E-Mail-Anbietern, besteht die Möglichkeit, dass der Kunde seinen Account jederzeit selbst löscht, eine weitere Aufbewahrung der Daten ist dem Anbieter zu geschäftlichen Zwecken dann nicht erlaubt. Es besteht folglich das Risiko, dass die Daten nicht oder nicht mehr vorliegen, sobald die Zuständigkeit einer Strafverfolgungsbehörde oder einer Zolldirektion beziehungsweise gegebenenfalls der Generalzolldirektion selbst festgestellt ist und die Voraussetzungen für deren Erhebung vorliegen, mit der Konsequenz, dass weitere Ermittlungen wegen des Fehlens von Daten aussichtslos sind. Diesem Risiko ist mit dem Instrument der Sicherungsanordnung für die Generalzolldirektion als Zentralstelle entgegenzuwirken.

Die Erhebungsbefugnisse verbleiben bei den jeweils zuständigen Strafverfolgungs- und Zollbehörden. Bis die Zuständigkeit geklärt ist und die Voraussetzungen für die etwaige Erhebung der Verkehrsdaten vorliegen, soll ausdrücklich lediglich der Verlust der Daten durch die Sicherung verhindert werden. Eine Datenerhebungsbefugnis für die zu sichernden Daten wird der Generalzolldirektion in ihrer Aufgabe als Zentralstelle nicht zugeschrieben.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Sicherungsanordnung für die Generalzolldirektion zur Erfüllung der Aufgabe als Zentralstelle nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 11 Nummer 1 geregelt.

Sofern und solange die Zuständigkeit einer Strafverfolgungsbehörde oder einer Zolldirektion noch nicht erkennbar bzw. festgestellt ist, wird die Generalzolldirektion befugt, Verkehrsdaten für eine etwaige Erhebung nach § 100g Absatz 1 bis 4 StPO beim Telekommunikationsunternehmen durch Anordnung zu sichern.

Die Generalzolldirektion erhält in ihrer Aufgabenwahrnehmung als Zentralstelle regelmäßig Hinweise auf Straftaten, bezüglich derer sie die zuständige Strafverfolgungsbehörde oder die zuständige Zolldirektion in Deutschland ermitteln muss. Dabei handelt es sich um Sachverhalte, die der Strafverfolgung zugeführt werden müssen. Sie stammen von ausländischen Sicherheitsbehörden, von nachrichtendienstlichen Behörden, entstehen durch eigene Recherchen im Rahmen der Unterstützung der Behörden der Zollverwaltung durch die Generalzolldirektion als Zentralstelle für den Zoll bei der Verfolgung von Straftaten oder werden der Generalzolldirektion von privaten Stellen gemeldet. Bis die Zuständigkeit geklärt ist, wird die Generalzolldirektion befähigt, die Sicherung der Verkehrsdaten, die für die weitere effektive und zielgerichtete strafverfolgende Sachbearbeitung von Bedeutung sein können, anzuordnen.

Die Sicherungsanordnung darf gegenüber denjenigen angeordnet werden, die auch zur Herausgabe verpflichtet wären, also gegenüber allen Telekommunikationsanbietern.

Die Sicherung darf für den Fall einer etwaigen Erhebung angeordnet werden. Die gesicherten Daten dürfen ausschließlich für die korrespondierende Erhebungsmaßnahme verwendet werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nach Satz 2 müssen die Verkehrsdaten für die jeweiligen Zwecke der Erhebung von Bedeutung sein können. Es reicht aus, dass im Moment der Sicherungsanordnung die Möglichkeit besteht, dass die Verkehrsdaten für die etwaige Erhebung verwendet werden können. Die erforderliche Prognosestellung, dass die Daten für die weitere Sachverhaltsaufklärung von Bedeutung sein müssen, stellt sicher, dass keine Daten gesichert werden, die mit dem Sachverhalt nicht unmittelbar in Verbindung gebracht werden können.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Anordnungskompetenz.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt den Anordnungsinhalt. Anzugeben sind der Name und die Anschrift des Betroffenen, soweit dies möglich ist. Diese Einschränkung zielt auf Fälle, in denen die vollständigen Angaben zur Person des Betroffenen der Behörde nicht bekannt sind.

Da bei der Sicherung von in einer Funkzelle angefallenen Verkehrsdaten Informationen zu Rufnummer oder Kennung eines Mobiltelefons noch nicht vorliegen, genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sodass sämtliche Verkehrsdaten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 und Satz 2 gesichert werden können, die innerhalb einer Funkzelle anfallen oder angefallen sind.

Neben Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes sind die Art der zu erheben- den Daten sowie deren voraussichtlich Bedeutung für die Zwecke der Erhebung zu benennen. Zudem muss die schriftliche Angabe der wesentlichen Gründe für die Anordnung der Maßnahme erfolgen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt den Zeitraum der Anordnung. Die Sicherung darf für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten angeordnet werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Mitwirkungspflichten und den Entschädigungsanspruch der Verpflichteten. In Bezug genommen werden die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 einschließlich Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des § 3 Absatz 10.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

§ 11 Absätze 2 bis 4 und 6

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

§ 12 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des § 3 Absatz 10.

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 19

§ 13 Absätze 1 bis 3 sowie 6 und 8

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des § 3 Absatz 10.

Zu Nummer 20**Zu Buchstabe a**

§ 14 Überschrift

Die Anpassung der Überschrift erfolgt ausschließlich zur Hervorhebung des rechtlichen Instruments, das in dem Paragraphen geregelt ist.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

§ 14 Absätze 1 bis 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 21**Zu Buchstabe a**

§ 14a Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 14a Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Durch die Einschränkung der Vertretung auf die Leitung einer Abteilung, der die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz obliegt, ist eine ausreichende Fachkundigkeit bei der Entscheidung sichergestellt.

Zu Nummer 22**Zu Buchstabe a**

§ 15 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des § 3 Absatz 7a und 10 sowie § 5a.

Zu Nummer 23

§ 16 Überschrift, Absätze 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 24

§ 17 Absatz 1 Satz 1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 25

§ 18 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Die Einschränkung am Ende stellt sicher, dass etwaige zusätzliche gesetzliche Vorgaben (wie etwa solche, die sich aus dem Steuer- oder Sozialgeheimnis ergeben) vorrangig sind.

Zu Nummer 26

§ 18a

Der Generalzolldirektion obliegen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 5, Absatz 6 Nummer 3, Absatz 10 als Zentralstelle im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung bedeutsame operative Aufgaben.

Ziel des automatisierten Abgleichs biometrischer Daten mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet ist die Identifizierung und Lokalisierung sowie Erkennung von Tat-Täter-Zusammenhängen.

Für eine an der Digitalisierung orientierte und zeitgerechte Aufgabenwahrnehmung ist es unerlässlich, dass für die Behörden der Zollverwaltung, die mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben betraut sind, Informationen aus dem Internet hinreichend zugänglich gemacht und genutzt werden. Es ist schlechthin nicht darstellbar, wenn dem Grunde nach öffentlich zugängliche Quellen praktisch nicht für die Gefahrenabwehr und die Ermittlung von Straftaten in der Zuständigkeit der Zollverwaltung genutzt werden können, da notwendige technische Mittel aufgrund nicht vorhandener rechtlicher Grundlagen nicht eingesetzt werden dürfen.

Die gesetzliche Befugnis des automatisierten biometrischen Abgleichs mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet stellt ein erforderliches Instrument dar, um die Aufgaben auch im digitalen Zeitalter effizient wahrnehmen zu können. Durch die Regelung werden das Interesse des Staates an einer effektiven Strafverfolgung und Gefahrenabwehr mit dem Schutz des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung gerade mit Blick auf besonders sensible biometrische Daten in Einklang gebracht. Eine entsprechend hohe Eingriffsschwelle (Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete Straftat) und verfahrensrechtliche Absicherungen sind hier wesentliche und geeignete Mittel für die Herstellung der Verhältnismäßigkeit.

Die Befugnis ist technik- und produktneutral.

Absatz 1

Ausgangspunkt des Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 ist ein biometrisches Datum, beispielsweise ein Fahndungslichtbild, das mit öffentlich verfügbaren Daten aus dem Internet (Referenzdaten) abgeglichen wird. Dieses Ausgangsdatum kann in der Folge für einen biometrischen Abgleich mit öffentlich verfügbaren Daten, die biometrische Merkmale enthalten, aus dem Internet verwendet werden. Unter einem biometrischen Abgleich im Sinne der Vorschrift ist die technisch gestützte Überprüfung der Übereinstimmung von biometrischen Signaturen mit dem Ergebnis einer Übereinstimmungsbewertung zu verstehen. Unter allgemein öffentlich zugängliche Daten fallen solche Daten, die von jedermann verwendet werden können, beispielsweise aus sozialen Medien, soweit sich diese nicht an einen spezifisch abgegrenzten Personenkreis richten. Konkretisierend fallen darunter Daten, wenn sie jede Person ohne oder nach vorheriger Registrierung, Genehmigung oder Entgeltzahlung nutzen kann. Nicht umfasst sind Daten, die einer spezifischen Schwelle unterzogen sind, beispielsweise der Einstellung von Daten in sozialen Medien für einen begrenzten Kreis, dessen Zugang einer Kontrolle unterzogen wird. Privatkommunikation über Messenger-Dienste von sozialen Medien können nicht von der Maßnahme erfasst werden.

Zweck des Abgleichs gemäß Absatz 1 Satz 1 ist, dass die Generalzolldirektion zur Erfüllung der Aufgabe als Zentralstelle der Unterstützung der Behörden der Zollverwaltung bei der Aufdeckung unbekannter Steuerfälle und bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (§ 3 Absatz 1 Nummer 2), der Koordinierung und Lenkung der Ermittlungen der Zolldirektionen (§ 3 Absatz 5), der Einsatzunterstützung (§ 3 Absatz 6 Nummer 3) und der Geldwäschebekämpfung (§ 3 Absatz 10) bestehende Hinweise zu Personen und

einer bestimmten Begehungsweise verdichten kann. Mittels des biometrischen Abgleichs von Daten mit öffentlich zugänglichen Daten, insbesondere dem Internet, können Personen identifiziert und lokalisiert sowie Tat-Täter-Zusammenhänge erkannt werden. Sofern eine Übereinstimmung mit öffentlich verfügbaren Daten aus dem Internet erkannt wird, können diese Anhaltspunkte für das zugrundeliegende Verfahren liefern. So können durch Lichtbilder Tatverdächtige oder Störer identifiziert sowie Hinweise auf ihren Aufenthaltsort erhoben werden. Zudem können die erhobenen Daten als weitere Hinweise zur Sachverhaltsaufklärung des zugrundeliegenden Verfahrens dienen.

Die Befugnis setzt voraus, dass die Maßnahme nur zur Ergänzung, d.h. zur Konkretisierung vorhandener Sachverhalte erfolgen kann. Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Generalzolldirektion ist damit, dass bereits Erkenntnisse vorliegen. Ermittlungen „ins Blaue hinein“ bei einem bloßen Gefahrenverdacht sind nicht gestattet.

Die Vorschrift staffelt die Eingriffsschwelle. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfordert sie eine konkrete Gefahr für Rechtsgüter von erheblichem Gewicht. Nach Nummer 2 müssen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Absatz 2 bezeichnete Straftat, begangen hat oder mindestens eine drohende Gefahr gegeben sein, dass eine solche Straftat begangen wird. Der Abgleich erfolgt zielgerichtet bezogen auf einen konkreten Sachverhalt, der in die Ermittlungszuständigkeit der Zollbehörden fällt.

Zum Zweck der Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 können öffentlich zugängliche Daten aus dem Internet erhoben werden. Dies erlaubt zudem die Speicherung der Daten, um diese als Referenz für den Abgleich zu verwenden. Diese temporäre Speicherung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck des konkreten Ausgangsverfahrens, eine weitere Verwendung der Daten ist ausgeschlossen, sie sind nach Absatz 4 zu löschen.

Öffentlich zugängliche Daten können auch im Rahmen der allgemeinen Ermittlungsbefugnisse erhoben werden. Spezialgesetzlicher Regelungsbedarf besteht jedoch, da Absatz 1 Satz 1 den biometrischen Abgleich öffentlich zugänglicher Daten mittels automatisierter Verarbeitung regelt. Nur mittels einer solchen technischen Anwendung können Lichtbilder und Videos analysiert werden, die einen Abgleich ermöglicht. Ohne eine solche technische Verarbeitung könnten die erhobenen Daten nicht verwendet werden, da sich öffentlich zugängliche Daten in Format und Struktur von den im Informationssystem oder -verbund gespeicherten Daten unterscheiden.

Nach Satz 2 ist ein Abgleich mit solchen Daten unzulässig, die zum Zeitpunkt des Abgleichs ein tatsächliches Geschehen in Echtzeit widerspiegeln. Es soll damit ausgeschlossen werden, dass eine Echtzeitüberwachung bestimmter Bereiche stattfindet. Gemeint sind damit insbesondere Live-Streams, zum Beispiel von Veranstaltungen, in denen auch das Publikum erfasst wird, oder das Live-Video einer Webcam eines öffentlich zugänglichen Ortes. Erfasst sind auch Echtzeit-Lichtbild-Sequenzen, also beispielsweise die Bilder von Webcams, die in zeitlich kurzer Abfolge einzelne Lichtbilder ins Internet hochladen.

Absatz 2

Absatz 2 trifft Regelungen zu den Adressaten der Befugnis nach Absatz 1. Nummer 1 umfasst Tatverdächtige und Beschuldigte nach den zugrundeliegenden strafprozessrechtlichen Ermittlungsverfahren und im präventiven Bereich die (polizei-) pflichtigen Personen entsprechend § 38c oder § 38d. Zudem ist die Maßnahme gegen Anlasspersonen nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 erlaubt.

Nach Nummer 2 darf die Maßnahme gegen Personen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 – Zeugen, Kontaktpersonen und Auskunftspersonen – ausschließlich zu dem Zweck der Identifizierung und Aufenthaltsermittlung sowie nach einer Abwägung mit deren schutzwürdigen Interessen erfolgen.

Absatz 3

Der Abgleich nach Absatz 1 setzt voraus, dass im Informationssystem oder -verbund Daten als Grundlage des Abgleichs vorhanden sind (Beispiel: Lichtbild eines Tatverdächtigen). Absatz 3 stellt klar, dass § 27 Absatz 1 für die abzugleichenden Daten gilt. Die Vorgaben der hypothetischen Datenneuerhebung gelten für die gegenständliche Maßnahme. Die Generalzolldirektion darf demnach nur solche Daten als Grundlage des Abgleichs einbeziehen, die mindestens der Verfolgung einer vergleichbar bedeutsamen Straftat dienen und aus denen sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Verfolgung solcher Straftaten ergeben. Letzteres sichert, dass nur im Einzelfall notwendige Daten zum Abgleich verwendet werden. Daten, die durch Maßnahmen nach § 51 Absatz 1a oder § 72 innerhalb von Wohnungen erlangt wurden, können aufgrund der hohen Eingriffsintensität nicht in den Abgleich einbezogen werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 4

Nach Absatz 4 dürfen ausschließlich Daten verarbeitet werden, sofern sich auf Grundlage des Abgleichs ein konkreter Ermittlungsansatz aus den Daten ergibt. Die Weiterverarbeitung richtet sich im Weiteren nach den Regelungen zur Weiterverarbeitung nach diesem Gesetz oder der Strafprozessordnung. Im Übrigen sind die für die Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 verwendeten Daten unverzüglich zu löschen. Dies umfasst auch technische Exzerpte der erhobenen Daten, die für die technische Verarbeitung erstellt werden. Die Vorschrift sichert eine enge Zweckbindung der Daten. Satz 2 sieht vor, dass die Generalzolldirektion die Datensicherheit mittels technisch-organisatorischer Maßnahmen gewährleisten muss. Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regeln.

Absatz 5

Zur Durchführung des biometrischen Internetabgleichs nach Absatz 1 kann eine Übermittlung an andere öffentliche oder nichtöffentliche Stellen erforderlich sein. Absatz 5 sieht insofern eine spezielle Übermittlungsbefugnis vor. Die Vorschrift regelt die Möglichkeit, bei der Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich sowie an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union von den Regelungen in § 21 Absatz 10 zur Verpflichtung Dritter zur Zweckbindung abzuweichen. Nach Absatz 6 Nummer 1 müssen dabei die Tatbestandsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt sein. Absatz 6 Nummer 2 regelt die Erforderlichkeit, dass die Durchführung durch die Generalzolldirektion selbst unmöglich oder nur bei unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dies ist der Fall, sofern technische Produkte für die Durchführung des Abgleichs nicht beschafft oder entwickelt werden können oder wenn dies nicht im Verhältnis zum zu erwartenden Erfolg des Abgleichs steht.

Absatz 6

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen Absatz 5 und trifft Regelungen für die Übermittlung an Stellen in Drittstaaten. Die Übermittlung an Stellen in Drittstaaten ist nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 möglich, sofern dies zum Schutz der nationalen Sicherheit erforderlich ist.

Nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 sind § 22a Absatz 2 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz und § 81 Bundesdatenschutzgesetz zu beachten. Unter den Voraussetzungen von § 22a Absatz 2 ist die Datenübermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten erlaubt. Hierfür gelten besondere Maßgaben nach § 81 Bundesdatenschutzgesetz.

Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 entspricht Absatz 5 Nummer 2, regelt aber zusätzlich, dass auch der Abgleich durch eine inländische öffentliche oder nichtöffentliche Stelle oder eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

Nach Absatz 6 Satz 2 kann die Generalzolldirektion, sofern es erforderlich ist, von § 81 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Bundesdatenschutzgesetz abweichen. § 27 Absatz 8 in Verbindung mit § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes setzt Artikel 39 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates um. Die Richtlinie (EU) 2016/680 regelt jedoch nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Tätigkeiten, die nicht unter das Unionsrecht fallen. Dies betrifft die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten sowie Tätigkeiten von Agenturen oder Stellen, die mit Fragen der nationalen Sicherheit befasst sind (Erwägungsgrund 14) und spiegeln den in Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 des Vertrags über die Europäische Union primärrechtlich verankerten Vorbehalt der alleinigen Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten für die nationale Sicherheit wider.

Unter den Begriff der nationalen Sicherheit nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 des Vertrags über die Europäische Union fällt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs das zentrale Anliegen „die wesentlichen Funktionen des Staates und die grundlegenden Interessen der Gesellschaft zu schützen, und umfasst die Verhütung und Repression von Tätigkeiten, die geeignet sind, die tragenden Strukturen eines Landes im Bereich der Verfassung, Politik oder Wirtschaft oder im sozialen Bereich in schwerwiegender Weise zu destabilisieren und insbesondere die Gesellschaft, die Bevölkerung oder den Staat als solchen unmittelbar zu bedrohen, wie insbesondere terroristische Aktivitäten.“ (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 6.10.2020, Rechtssachen C-511/18, C-512/18 und C-520/18, Randnummer 135).

Die rechtlichen Hürden für die hier geregelte Übermittlung sind also erheblich und werden nur im Ausnahmefall überwunden werden. Die Generalzolldirektion kann jedoch insbesondere im Bereich der Außenwirtschaftsüberwachung und ggf. bei der Bekämpfung der internationalen Organisierten Kriminalität davon Gebrauch machen, wenn anders eine Gefahr für die nationale Sicherheit im Sinne des Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 des Vertrags über die Europäische Union nicht abgewendet werden kann.

Absatz 7

Die Absätze 5 und 6 sind spezialgesetzliche Übermittlungsregelungen für den Zweck der Befugnis. Absatz 7 stellt klar, dass die Regelungen zur Datenübermittlung in §§ 21 bis 24 im Übrigen Anwendung finden.

Absatz 8

Nach Absatz 8 Satz 1 besteht die Notwendigkeit eines richterlichen Beschlusses nach entsprechendem Antrag der Amtsleitung des Generalzolldirektion für die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 6, das bedeutet die Übermittlung von Daten an eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle in einem Drittstaat und die Durchführung des biometrischen Abgleichs nach Absatz 1 durch diese Stelle. Sätze 2 und 3 enthalten eine Regelung zur Anordnung bei Gefahr im Verzug. Nach Satz 5 kann eine Delegation der Antragsbefugnis sowie der Anordnungsbefugnis bei Gefahr im Verzug auf Bedienstete der Generalzolldirektion mit Befähigung zum Richteramt übertragen werden. Die Übertragung kann im Einzelfall oder im Wege einer allgemeinen Weisung erfolgen.

§ 18b

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. Februar 2023 zur automatisierten Datenanalyse (Az. 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) die verfassungsrechtliche Legitimität von Befugnissen zur automatisierten Datenanalyse bestätigt und die verfassungsrechtlichen Anforderungen an entsprechende Vorschriften konkretisiert. Die neuen Regelungen in §§ 18b und 36b setzen diese Anforderungen um.

Die Einrichtung und Nutzung einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse ist für die Aufgabenerfüllung der Zollverwaltung erforderlich. Ausgangspunkt ist das stetige Ansteigen der vorhandenen Daten, welche durch die Generalzolldirektion ausgewertet werden müssen. Es bedarf insofern einer Fortentwicklung der technischen Instrumente zur Bewältigung der Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Ein Baustein dafür sind Anwendungen zur automatisierten Datenanalyse. Im Vergleich zum Datenabgleich zeichnen sich automatisierte Datenanalysen dadurch aus, dass sie darauf gerichtet sind, neues Wissen zu erzeugen (BVerfG, a. a. O., Randnummer 67).

Die Zielsetzung einer automatisierten Analyseplattform ist es, die verschiedenen zollinternen Datenbanken und Systeme sowie Verbundsysteme untereinander zu verknüpfen. Die Daten aus den unterschiedlichen Quellsystemen sollen dabei in ein einheitliches Datenformat zusammengeführt und dadurch recherchier- und auswertbar gemacht werden. Die aufbereitete Darstellung der Suchergebnisse soll es ermöglichen, Zusammenhänge schneller erkennen zu können, da sie eine direkte vergleichende Darstellung aller Informationen bieten würde, wodurch Überschneidungen bei den Abfrageergebnissen offensichtlich werden könnten. Dabei würde die Analyseplattform ausschließlich lesend auf die angebundenen Quellsysteme zugreifen, d.h. es würden dort keine Daten verändert werden. Daten, die im Quellsystem gelöscht werden, würden auch in der Analysesoftware nicht mehr zur Verfügung stehen.

Derzeit muss zu der Frage, ob zu einer Person straf- und/oder gefahrenabwehrrechtlich relevante Erkenntnisse vorliegen, ressourcenintensiv in jedem System von Hand recherchiert werden. Die Ergebnisse müssen manuell zusammengetragen und verglichen werden, was enorm viel Zeit kostet und – aufgrund der Masse der Daten – das Risiko birgt, dass wichtige Informationen zur Abwehr von Gefahren und/oder der Verfolgung von Straftaten zu spät erkannt werden oder sogar unerkannt bleiben. Die automatisierte Datenanalyse bzw. -auswertung wird die Aufgabenerfüllung mit den vorhandenen Quellsystemen erleichtern, den Datenbestand aus den verschiedenen Systemen und Datenbanken erheblich schneller zur Verfügung stellen und im Ergebnis die Qualität der täglich erforderlichen Recherchen und Auswertungen verbessern.

Durch den neu geschaffenen § 18b werden die durch das Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) konkretisierten Anforderungen an eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage für den Einsatz einer automatisierten Datenanalyse umgesetzt. Die Regelung ist keine Befugnisnorm zur Erhebung neuer

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

personenbezogener Daten, sondern regelt lediglich die automatisierte Analyse bereits rechtmäßig erlangter personenbezogener Daten. Die Vorschrift für den Datenabgleich nach § 18 bleibt davon unberührt.

Anknüpfungspunkt für eine Neuregelung ist der § 18. Danach kann die Generalzolldirektion im Rahmen ihrer Aufgaben als Zentralstelle personenbezogene Daten (automatisiert) mit dem Inhalt von Dateisystemen, die sie selbst führt oder für die sie eine Abrufberechtigung besitzt, abgleichen. Unter dem Begriff Datenabgleich ist die Feststellung zu verstehen, ob zu einer Person bereits eine Speicherung ihrer personenbezogenen Daten in einem Dateisystem enthalten ist. Dieser „einfache Datenabgleich“ als lediglich suchender Vergleich von Daten zur Feststellung von Übereinstimmungen ist abzugrenzen von den komplexeren Formen des Datenabgleichs, die durch die automatisierte Datenanalyse möglich ist. Es ist gerade der beabsichtigte fachliche Mehrwert und die Zielsetzung moderner Analyseplattformen, Tat-Täter-Strukturen sowie weitere Verbindungen und Zusammenhänge zwischen Personen und Objekten über große Datenbestände hinweg zu erkennen und abzubilden. Daraus folgt, dass eine automatisierte Datenanalyse mit weitreichenden Verknüpfungs- und Abgleichfunktionen in der Regel erhöhte verfassungsrechtliche Anforderungen mit sich bringt, die durch § 18 allein verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen sein werden.

Absatz 1

Absatz 1 regelt zunächst gesondert die Befugnis der Generalzolldirektion, die gespeicherten Daten, zu deren Verarbeitung die Generalzolldirektion berechtigt ist, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse technisch zusammenzuführen. Aus technischen Gründen ist es wichtig, die Zusammenführung der Daten vom Einzelfall und weiteren Eingriffsschwellen unabhängig zu machen, da der Vorgang der Zusammenführung und Formatierung zeitintensiv und aufwändig ist, so dass eine Zusammenführung im Einzelfall dem gewünschten Zweck der schnellen und effektiven Gefahrenabwehr nicht gerecht werden könnte. Der Absatz 1 Satz 1 2.Hs regelt ferner die Befugnis, diese zusammengeführten Daten zu analysieren, sofern zusätzlich die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 2.Hs Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegen. Auf den deklaratorischen Zusatz, dass diese Verarbeitung nach Maßgabe des § 8 zu erfolgen hat, wurde bewusst verzichtet, da bei allen Datenverarbeitungsvorgängen durch Sicherheitsbehörden die vom BVerfG entwickelten Grundsätze zur Datenweiterverarbeitung, Zweckbindung und zur hypothetischen Datenneuerhebung zu beachten sind.

Besonders sensible Daten, die durch eingriffsintensive Maßnahmen gewonnen worden sind, werden von der Einbeziehung ausgeschlossen. Kategorisch ausgeschlossen ist die Einbeziehung dieser Daten nach dem Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) – zumindest, wenn die automatisierte Datenanalyse nicht im Gefahrenvorfeld eingesetzt werden soll – nicht, sondern auf das Vorliegen einer dringenden bzw. hinreichend konkretisierten Gefahr beschränkt. Der Ausschluss wirkt jedoch eingriffsmildernd. Durch Verordnung des Ausschlusses in Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift wird klargestellt, dass diese Daten bereits vor der Zusammenführung aus den verschiedenen Dateisystemen ausgenommen werden.

In Absatz 1 Satz 1 2.Hs Nummer 1 wird die Eingriffsschwelle im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten an bestimmte Tatsachen geknüpft, die ein konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennen lassen. Dadurch werden die aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung bestimmter Straftaten berücksichtigt. Nach Auffassung des Gerichts dürfen eingriffsintensive Maßnahmen – wie heimliche Überwachungsmaßnahmen – auch der Straftatenverhütung dienen und damit bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr ansetzen. Eine Anknüpfung der Einschreitschwelle an das Vorfeldstadium sei verfassungsrechtlich angesichts der Schwere des Eingriffs jedoch nicht hinnehmbar, wenn „nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren bestehen“ (aaO. Rn. 113). Voraussetzung sei vielmehr eine auf bestimmte Tatsachen und nicht allein auf allgemeine Erfahrungssätze gestützte Prognose, die auf eine konkrete Gefahr bezogen ist. Dazu gehöre, dass ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist (aaO., Rn. 112). Durch die Anlehnung an die Voraussetzungen für verdeckte Maßnahmen und durch die Begrenzung auf schwere Straftaten i.S.d. § 100a Absatz 2 Strafprozessordnung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung werden die Hürden für den Einsatz einer automatisierten Analyse hoch gesetzt, um hinsichtlich des Umfangs und der Art der Daten sowie der Analysemethoden eingriffsintensivere Maßnahmen zu rechtfertigen. Die Straftat muss auch im Einzelfall schwer wiegen, d.h. dass kumulativ die vom Bundesverfassungsgericht anerkannten besonders gewichtigen Rechtsgüter gefährdet sein müssen (BVerfG, a. a. O., Randnummer 105f.).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 2.Hs Nummer 2 ist die Analyse auch zur Gefahrenabwehr zulässig. Mit Rücksicht auf die Schwere des Grundrechtseingriffs ist der Kreis der Schutzgüter auf besonders hochrangige Rechtsgüter und Rechte beschränkt.

Satz 3 stellt klar, dass § 30 der Abgabenordnung dem nicht entgegen steht. Im Rahmen der Datenanalyse werden auch nach § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten verarbeitet, welche in den Dateisystemen der Behörden der Zollverwaltung gespeichert sind und durch diese zulässigerweise erhoben wurden. Es ist zwingend erforderlich auch diese sehr relevanten Erkenntnisse in die Datenanalyse einfließen zu lassen, um die beabsichtigte Wirkung der automatisierten Analyseplattform zu erzielen. Die Verarbeitung der Daten im Rahmen der Analyse findet unter den strengen Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 statt und konzentriert sich auf Fälle mit einer hohen Eingriffsschwelle, so dass den strengen Anforderungen an die Verarbeitung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, Rechnung getragen wird.

Schließlich bestimmt Satz 4, dass die nach Satz 1 1.HS zusammengeführten Daten zweckändernd auch für die Strafverfolgung nach § 98a Strafprozessordnung analysiert werden dürfen.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 trifft Regelungen zu den möglichen Adressaten der Befugnis nach Absatz 1.

Absatz 3

Absatz 3 Nummer 1 bis 5 enthält eine abschließende Aufzählung der möglichen Formen der Weiterverarbeitung im Rahmen einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse.

Absatz 4

Mit Absatz 4 Satz 1 und 2 erfolgt der laut Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) ausdrücklich im Gesetz selbst zu regelnde Ausschluss des Einsatzes „Künstlicher Intelligenz“ im Gefahrenvorfeld. Selbstlernende Systeme werden nur zum Zwecke der Identifikation eingesetzt. Darüber hinaus ist der Einsatz nach Absatz 3 Satz 2 ausgeschlossen.

Durch Absatz 3 Satz 3 wird eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidungsfindung ohne menschliches Zutun ausgeschlossen. Der explizite Ausschluss von automatisierten Entscheidungsfindungen schränkt die Methodik der automatisierten Datenanalyse gesetzlich ein und führt zur Senkung der potenziellen Eingriffsintensität einer auf die Vorschrift gestützten Maßnahme. Zusätzlich wird über den Verweis auf § 54 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes klarstellend festgehalten, dass „Profiling“, das zur Folge hat, dass betroffene Personen auf der Grundlage von besonderen Kategorien personenbezogener Daten diskriminiert werden, verboten ist.

Absatz 5

Die Befugnis berechtigt die Generalzolldirektion, die automatisierte Analyse interner Datenbestände durchzuführen. Nach Absatz 5 Satz 1 ist es ausgeschlossen, dass eine direkte Anbindung der Anwendung zur automatisierten Datenanalyse an Register, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 fallen, und an Internetdienste erfolgt. Demnach ist es nicht von der Befugnis umfasst, die automatisierte Datenanalyse unmittelbar in externen/öffentlichen Datenquellen wie zum Beispiel aus Internetdiensten wie Social-Media Plattformen durchzuführen. Daten aus externen Quellen können jedoch im konkreten Einzelfall nach Absatz 5 Satz 2 in die Analyse miteinbezogen werden, wenn diese bereits im Vorfeld auf Basis einer entsprechenden Befugnisnorm zur Datenerhebung rechtmäßig erhoben wurden und weiterhin rechtmäßig gespeichert vorliegen oder zwischengespeichert werden, ohne dass es zu einer längerfristigen Speicherung der Daten kommt.

Absatz 6

Der Absatz 6 schafft die Befugnis für eine zweckändernde Weiterverarbeitung repressiv-polizeilich gewonnener Daten zur Gefahrenabwehr – einschließlich des Schutzes des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch Wirtschafts- und Finanzsystem – unter Beachtung der Regelungen der Absätze 1 – 5. Absatz 6 knüpft an § 481 Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung an, der grundsätzlich die Zulässigkeit einer Zweckänderung repressiv-polizeilicher Daten für präventiv-polizeiliche Zwecke nach Maßgabe der Polizeigesetze eröffnet.

Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 stellt eine gesetzliche Sicherung vor den spezifischen Risiken diskriminierender Algorithmen dar und verpflichtet die Generalzolldirektion zu technisch-organisatorischen Maßnahmen bei der Verwendung dieser Systeme. Nach Satz 2 gelten die Grundsätze zur Datenverarbeitung nach diesem Gesetz.

Durch Satz 3 wird eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidungsfindung ohne menschliches Zutun ausgeschlossen. Der explizite Ausschluss von automatisierten Entscheidungsfindungen schränkt die Methodik der automatisierten Datenanalyse gesetzlich ein und führt zur Senkung der potenziellen Eingriffsintensität einer auf die Vorschrift gestützten Maßnahme. Die Aufgabenerfüllung wird von den Bediensteten der Generalzolldirektion verantwortet. Die automatisierte Datenanalyse nimmt dafür eine unterstützende Funktion ein. Die Anordnung von Anschlussmaßnahmen gegen bestimmte Personen unterliegt keiner Automatisierung. Nach Satz 3 ist daher eine im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 automatisierte Einzelfallentscheidung, die alleine aufgrund der automatisierten Datenanalyse erfolgt, verboten.

Absatz 8

IT-Produkte, die zur Durchführung der automatisierten Datenanalyse verwendet werden, dürfen darüber hinaus nach Absatz 8 Satz 1 nur von entsprechend geschultem Personal bedient werden. Satz 2 sieht vor, dass die Generalzolldirektion die Datensicherheit mittels technisch-organisatorischer Maßnahmen gewährleisten muss. Nach Satz 3 erfolgt die Dokumentation der Zugriffe nach entsprechend § 92. Dies dient der effektiven datenschutzrechtlichen Kontrolle. Nach Satz 5 ist die Übermittlung an andere Stellen zur Durchführung der automatisierten Datenanalyse nach Absatz 1 ausgeschlossen.

Absatz 9

Nach Absatz 9 besteht eine besondere Anordnungsbefugnis für die Maßnahme nach Absatz 1.

Zu Nummer 27

§ 19 Absätze 1, 2, 4, 5 und 8

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 20 Absatz 1 und Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe c

§ 20 Absatz 4

Die Befugnis zum Testen von IT-Produkten sowie Trainieren von selbstlernenden Systemen ist für die Nutzung von IT-Anwendungen der Generalzolldirektion von entscheidender Bedeutung. Für die (Weiter-)Entwicklung solcher Anwendungen können mehrstufige Testzyklen erforderlich sein, die unter Umständen auch die Verwendung von pseudonymisierten oder Echtdaten erfordern. Dies gilt für eigene IT-Anwendungen der Generalzolldirektion als auch im Einzelfall für die Unterstützung im Rahmen der Aufgabe der Generalzolldirektion als Zentrale.

Der neue § 20 Absatz 4 Satz 1 schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Entwicklung, Überprüfung, Änderung und das Trainieren von IT-Produkten durch die Generalzolldirektion anhand von Echtdaten. IT-Produkte sind entsprechend der Legaldefinition in § 2 Absatz 9a des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) Software, Hardware sowie alle einzelnen oder miteinander verbundenen Komponenten, die Informationen informationstechnisch verarbeiten. Ausdrücklich genannt ist das Training selbstlernender Systeme.

Auch wenn das Testen von IT-Produkten mittels personenbezogener Daten in der Regel eine technisch-organisatorische Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung im Produktivbetrieb darstellt, die auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates

vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119/1 vom 4. Mai 2016, S. 1), im Folgenden Datenschutz-Grundverordnung, in Verbindung mit Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung beziehungsweise § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes gestützt werden kann, soll aus Gründen der Rechtssicherheit eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Erfüllt das Testen und Trainieren von IT-Produkten im Einzelfall die für die wissenschaftliche Forschung kennzeichnenden Merkmale, ist § 19 als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung für die wissenschaftliche Forschung heranzuziehen.

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Generalzolldirektion nach § 20 Absatz 4 Satz 1 ist ausschließlich zum Zwecke der Entwicklung, Überprüfung, Änderung und des Trainierens von IT-Produkten zulässig. Zudem muss es sich um IT-Produkte handeln, die die Generalzolldirektion für die Erledigung von Aufgaben als Zentralstelle entwickelt oder nutzt. Die Datenverarbeitung muss zur Erreichung der benannten Zwecke erforderlich sein. Insbesondere muss ein Bedürfnis für unveränderte Daten bestehen oder eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein. Die Aufzählung der Gründe für die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung ist nicht abschließend.

Soweit Sozialdaten weiterverarbeitet werden, ist § 78 SGB X zu beachten.

Satz 2 dient dem besonderen Schutz von Daten, die durch Maßnahmen nach § 51 Absatz 1a oder § 72 innerhalb von Wohnungen erlangt wurden. IT-Produkte, einschließlich selbstlernender Systeme, dürfen nicht mit Daten, die aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen stammen, trainiert werden. Dies dient dem Schutz der besonders eingriffsintensiv erhobenen Daten. Für die Entwicklung, Überprüfung und Änderung dieser Daten durch die Generalzolldirektion gilt dieses Verbot nicht. IT-Produkte der Generalzolldirektion sind vor größeren technischen Umstellungen in einer separaten Schutzumgebung zu testen. Unter solchen technischen Umstellungen sind zum Beispiel der Umzug der Betriebsumgebung, der Rollout eines neuen Produkts oder ein umfangreiches Update zu verstehen. Ziel der Testung in einer separaten Schutzumgebung ist die Feststellung von Schwachstellen und die Sicherung der Funktionsfähigkeit im Betrieb. Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach § 51 Absatz 1a oder § 72 innerhalb von Wohnungen erlangt wurden, können notwendiger Teil dieser Betrachtung in der Testumgebung sein und müssen in diesen Fällen einbezogen werden. Insbesondere sind technisch-organisatorische Vorkehrungen nach § 27 Absatz 3 zu treffen, die der Sicherstellung der Vorgaben der hypothetischen Datenerhebung dienen. Die Vorkehrungen müssen zwingend Bestandteil des Teststadiums sein.

Satz 3 regelt den technisch-organisatorischen Schutz der Datensicherheit durch die Generalzolldirektion. Dies entspricht der Regelung in § 19 Absatz 6 zur Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten für die wissenschaftliche Forschung.

Satz 4 stellt eine gesetzliche Sicherung vor den spezifischen Risiken diskriminierender Algorithmen dar und verpflichtet die Generalzolldirektion zu technisch-organisatorischen Maßnahmen bei der Verwendung dieser Systeme.

Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 ist eine spezialgesetzliche Übermittlungsvorschrift zum Testen und Trainieren an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen in Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat. Es müssen kumulativ die Voraussetzungen von Absatz 4 sowie die spezifische Erforderlichkeit der Übermittlung an eine andere Stelle vorliegen. Satz 2 stellt klar, dass für die Übermittlung § 23 gilt.

Satz 3 schließt die Übermittlung von Daten, die durch Maßnahmen nach § 51 Absatz 1a oder § 72 innerhalb von Wohnungen erlangt wurden, und damit aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen stammen, aus.

Die Regelungen in den Sätzen 4 und 5 stellen sicher, dass Dritte zum Beispiel im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nur tätig werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur durch Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgt. Dies entspricht der Regelung in § 19 Absatz 4 zur Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten für die wissenschaftliche Forschung.

Satz 6 regelt die besondere Zweckbindung bezüglich der Weiterverarbeitung der übermittelten Daten durch einen Dritten. Nach Satz 7 weist die Generalzolldirektion die Stelle auf diese Zweckbindung hin.

Nach Satz 8 gelten die Vorgaben zur Datensicherheit entsprechend Absatz 4 Satz 3 sowie zum Schutz vor den spezifischen Risiken diskriminierender Algorithmen nach Absatz 4 Satz 4.

Soweit der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1689 eröffnet ist, gelten die Regelungen unmittelbar für entsprechende IT-Produkte.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird entsprechend der Änderungen angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 21 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

§ 21 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

§ 21 Absatz 2a

Absatz 2a normiert die erforderliche Datenübermittlungsbefugnis zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 3 Absatz 10. Die Bekämpfung der internationalen organisierten Geldwäsche erfordert einen gezielten und effizienten Datenaustausch zwischen der Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 3 Absatz 10 und den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder, wenn diese im Bereich der (bundes-)länderübergreifenden, internationalen oder sonst bedeutsamen Geldwäschebekämpfung tätig werden. Die Übermittlung von Erkenntnissen der Zollverwaltung aus dem Bereich des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs ist erforderlich, um diese mit sonstigen kriminalistischen Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden zusammenzuführen. Nur so kann die bestmögliche Bekämpfung der Geldwäsche gewährleistet werden.

Zu Buchstabe c

§ 21 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe d

§ 21 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Da die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung keine funktionale Behörde mehr darstellt, sondern nunmehr integraler Bestandteil der Generalzolldirektion ist, handelt es sich bei der internen Weitergabe von den insoweit erforderlichen Daten rechtlich betrachtet um keine Datenübermittlung, sondern eine Datenverarbeitung nach § 8 Absatz 1, sodass Satz 2 gestrichen werden konnte.

Zu Buchstabe e

§ 21 Absatz 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe f

§ 21 Absatz 5a

Das hier geregelte automatisierte Abrufverfahren von Abfertigungsdaten der Zollverwaltung ist ein weiterer Baustein der modernen Sicherheitskooperation. Die Regelung betont die Bedeutung der Generalzolldirektion als Zentralstelle für die effektive Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

mit den Behörden der Zollverwaltung. Die Expertise und die Mittel der Zollbehörden, die in gebündelter Form bei der Zentralstelle vorliegen, können effizient und zielgenau zur Verfügung gestellt werden.

Siehe dazu auch die Begründung zu § 3 Absatz 7a.

In Anlehnung an § 21 Absatz 5, § 11c Absatz 3 ZollVG und § 31 Absatz 5 GwG regelt Absatz 5a die grundsätzliche Möglichkeit der Einrichtung eines Verfahrens zum Bereitstellen von Daten auf Abruf durch die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 3 Absatz 7a. Die Einrichtung eines solchen Verfahrens ist dann möglich, wenn diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

Die Einzelheiten des automatisierten Verfahrens, insbesondere zu der Art der Daten, den technischen Formaten der abrufbaren Daten, zur Erteilung und zum Umfang der Abrufberechtigungen, zur Protokollierung und zur Prüfung der Abrufe und sonstiger datenschutzrechtlich erforderlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen, sind durch das Bundesministerium der Finanzen in einer Rechtsverordnung festzulegen. Die Rechtsverordnung regelt als technische und organisatorische Maßnahme für den Datenschutz auch das Verfahren zur Überprüfung der Offenbarungsbefugnis nach § 21 Absatz 5b. Dabei ist das Datenschutzinteresse der betroffenen Personen mit dem dienstlichen Interesse, die Daten schnell und barrierefrei ermitteln zu können, stets in Einklang zu bringen.

§ 21 Absatz 5b

Absatz 5b regelt, unter welchen Voraussetzungen das Bundeskriminalamt zum Abruf berechtigt ist.

Das Bundeskriminalamt benötigt für seine Aufgabenerledigung im Bereich der Strafverfolgung nach § 4 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) – namentlich insbesondere für die Bekämpfung des internationalen Schmuggels mit Betäubungsmitteln und Waffen sowie für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus nach § 5 Bundeskriminalamtgesetz – Daten über die internationalen Warenflüsse und Transportwege mit Ziel oder Beziehungen zu Deutschland. Daher sollen auch in diesen Fällen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Daten in dem Verfahren bereitgestellt werden können.

Bei den Behörden der Zollverwaltung liegen Daten in den Datenbanken, die für die zollamtliche Überwachung nach § 1 Absatz 1 Zollverwaltungsgesetz betrieben werden (Abfertigungsdaten), vor, die das Bundeskriminalamt für seine Aufgabenerledigung im Bereich der Strafverfolgung nach §§ 4 und 5 BKAG – namentlich insbesondere Fälle des internationalen ungesetzlichen Handelns mit Waffen und Betäubungsmitteln – benötigt. Bislang stellt die Zollverwaltung die erforderlichen Daten dem Bundeskriminalamt auf Ersuchen im Einzelfall zur Verfügung. Diese Praxis soll nunmehr durch ein automatisiertes Abrufverfahren ersetzt werden und so die Bereitstellung vereinfacht und beschleunigt werden. Damit wird den Anforderungen an eine digitale Verwaltung und eine effiziente Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung Rechnung getragen. § 21 Absatz 5a und 5b integrieren das hohe Datenschutzniveau, das für die von der Zollverwaltung nach § 1 Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes, Artikel 12 des Zollkodex der Union, erhobenen Daten nach der Wertung der Rechtsordnung – insbesondere nach § 30 der Abgabenordnung – gilt. Zollkodex der Union ist die Verordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung.

Absatz 5b ermächtigt die Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 3 Absatz 7a Nummer 1, dem Bundeskriminalamt Daten, die die Zollverwaltung für die zollamtliche Überwachung nach § 1 Absatz 1 Zollverwaltungsgesetz speichert, automatisiert zum Abruf bereitzustellen. § 21 Absatz 5b ist eine Regelung im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung.

Insbesondere das Bundeskriminalamt benötigt für seine Aufgabenerledigung im Bereich der Strafverfolgung nach §§ 4 und 5 BKAG und bei der Unterstützung der Länder bei der Strafverfolgung als Zentralstelle nach § 2 Absatz 1 und 2 BKAG – namentlich insbesondere Fälle des internationalen ungesetzlichen Handels mit Waffen und Betäubungsmitteln – Daten über die internationalen Warenflüsse und Transportwege mit Ziel oder Beziehungen zu Deutschland. Diese Daten werden bislang auf Ersuchen im Einzelfall bereitgestellt (§ 4, § 2 Absatz 1 BKAG, § 161 der Strafprozessordnung; §§ 5, 39 BKAG; § 21 Absatz 2 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes). Diese Praxis ist für die beteiligten Stellen aufgrund der Komplexität der zu verarbeitenden Daten aufwändig und zeitintensiv. Sie wird durch das automatisierte Verfahren nach § 21 Absatz 5a vereinfacht und – gerade für eilbedürftige Fälle – beschleunigt. Damit wird den Anforderungen an eine digitale, moderne Verwaltung und eine effiziente Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung Rechnung getragen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Um das Strafverfolgungsinteresse an einem möglichst barrierefreien und unmittelbaren Zugang des Bundeskriminalamts zu den für seine gesetzliche Aufgabenerfüllung relevanten Abfertigungsdaten mit den besonderen Datenschutzinteressen der betroffenen Personen in Einklang zu bringen, schafft die Generalzolldirektion ein Verfahren, welches den Zugang durch das Bundeskriminalamt entsprechend der gesetzlichen Abwägungsentscheidung ermöglicht. Bei Gewährung des Zugangs wird systemseitig geprüft, ob die nach § 21 Absatz 5b vorgeschriebenen Voraussetzungen einer Offenbarung vorliegen.

§ 21 Absatz 5b schreibt vor, dass eine Offenbarung nur für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Bundeskriminalamts und nur dann in Betracht kommt, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse für die Strafverfolgung im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 5 besteht. Nach § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstaben a) und b) der Abgabenordnung liegt ein öffentliches Interesse vor, wenn

a) die Offenbarung erforderlich ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit oder zur Verhütung oder Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen, oder

b) Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern.

Die Sachverhalte, die in die Aufgabenerledigung des Bundeskriminalamtes nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 BKAG fallen und für die ein Bereitstellen der Abfertigungsdatenbanken in Betracht kommt, werden in aller Regel von der Fallgruppe umfasst. Abfragen zur Vorfeldaufklärung sind von dieser Regelung nicht umfasst. Das auf Warenströme bezogene Risikomanagement im Vorfeld von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ist eine Aufgabe der Zollverwaltung nach §§ 1, 17a des Zollverwaltungsgesetzes, §§ 3 Absatz 2, 8, 13 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes, § 88 Absatz 5 der Abgabenordnung und Artikel 46 des Zollkodex der Union.

Durch die erweiterten Möglichkeiten der Erkenntnisgewinnung wird die Zusammenarbeit des Bundeskriminalamts mit den Behörden der Zollverwaltung bei der gemeinsamen Bekämpfung der schweren, grenzüberschreitenden Kriminalität jedoch deutlich gestärkt. Die Expertise und die Mittel der Zollbehörden, die in gebündelter Form bei der Generalzolldirektion als Zentralstelle vorliegen, können für die Aufgabenerledigung des Bundeskriminalamts im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr effizient und zielgenau zur Verfügung gestellt werden. Das Bundeskriminalamt kann auf der Grundlage der mit den Daten gewonnenen Erkenntnisse das Risikomanagement der Zollverwaltung für die Zwecke der eigenen Aufgabenerledigung und der gemeinsamen Kriminalitätsbekämpfung nutzen und sogar ergänzen. Die Aufgaben und Befugnisse der Zollverwaltung, insbesondere in den Bereichen der Abfertigung, Kontrolle und des Risikomanagements bleiben jedoch unberührt.

Das Bundeskriminalamt trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs im Einzelfall. Es darf die nach dieser Vorschrift zum Abruf bereitgestellten Daten nach § 2 Absatz 1 und 2 und § 4 BKAG in Verbindung mit § 161 der Strafprozessordnung und § 5 in Verbindung mit § 39 BKAG verarbeiten.

Zu Buchstabe g, Buchstabe h, Buchstabe i und Buchstabe j

§ 21 Absatz 6, 7, 9 und 10

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe k

§ 21 Absatz 11

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Absatzes 5a.

Zu Nummer 30

§ 22 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 31

§ 22a Absätze 1 bis 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 32

§ 23 Absätze 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 33**Zu Unterabschnitt 3 (Ausgehende Ersuchen der Generalzolldirektion als benannte Strafverfolgungsbehörde nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977)**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 34

§ 24

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 35

§ 25

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Die Weisungen können, unter hinreichender Beachtung der sich aus den §§ 258a und § 344 des Strafgesetzbuches ergebenden Grenzen, auch die selbstständigen Ermittlungen im Sinne des § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung betreffen.

Zu Nummer 36

Kapitel 3 Abschnitt 2 Überschrift

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 37

Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Überschrift

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 38

§ 26 Absätze 1 bis 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 39

§ 27 Absätze 1 bis 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 40

Folgeänderung durch die Änderung des § 62. Dieser wird zu § 51a.

Zu Nummer 41

§ 29

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 42**Zu Buchstabe a**

§ 30 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Zudem wird in § 30 Absatz 1 die Befugnis zur allgemeinen Bestandsdatenauskunft bei der Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben der Generalzolldirektion zur Verhütung von Straftaten eingegrenzt.

Zu Buchstabe b

§ 30 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des § 5a.

Zu Buchstabe c

§ 30 Absatz 6

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 43

§ 31 Absätze 1 bis 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 44

§ 32 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 45**Zu Buchstabe a**

§ 33 Überschrift

Die Anpassung der Überschrift erfolgt ausschließlich zur Hervorhebung des rechtlichen Instruments, welches in dem Paragraphen geregelt ist.

Zu Buchstabe b, Buchstabe c und Buchstabe d

§ 33 Absatz 1 bis 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 46**Zu Buchstabe a**

§ 33a Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des § 5a.

Zu Buchstabe b

§ 33a Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 47

§ 33b

§ 33b entspricht dem bisherigen § 53 Absatz 3.

Zu Nummer 48

§ 34 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 49

§ 35 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund des § 5a.

Bei den Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat sowie des Wirtschafts- und Finanzsystems durch die Behörden der Zollverwaltung handelt es sich um Maßnahmen der Gefahrenabwehr, sodass die Verarbeitung der Daten aus dem Strafverfahren bereits nach § 481 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung zulässig ist. Nummer 2 (neu) stellt insoweit klar, dass dies auch die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem umfasst.

Zu Nummer 50

§ 36 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 51

§ 36a

Bezugnehmend auf die Änderung zu § 18a bedarf es auch der Aufnahme des § 36a, da im Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz bei den Befugnissen zwischen der Erfüllung der Aufgaben als Zentralstelle (Kapitel 3 Abschnitt 1 – Befugnisse der Generalzolldirektion als Zentralstelle) einerseits und operativer Aufgaben (Kapitel 3 Abschnitt 2 – Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie im Rahmen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen) andererseits unterschieden wird. Über die Verweisung in § 4 Absatz 1 gelten die Vorschriften in Kapitel 3 Abschnitt 2 auch für die Generalzolldirektion.

Dem Grunde nach wird auf die Begründung zu § 18a verwiesen.

Absatz 1

Der Zweck des Abgleichs aus § 36a Absatz 1 entspricht dem Grunde nach dem Zweck des § 18a Absatz 1.

Absatz 2

Es wird auf die Begründung zu § 18a Absatz 2 verwiesen.

Absatz 3

Es wird auf die Begründung zu § 18a Absatz 3 verwiesen.

Absatz 4

Es wird auf die Begründung zu § 18a Absatz 4 verwiesen.

Absatz 5

Im Unterschied zu § 18a Absatz 5 wird aufgrund der o.g. Trennung zwischen der Aufgabe als Zentralstelle und operativen Aufgaben in § 36a Absatz 5 auf § 65 Absatz 10, auch in Verbindung mit § 66, verwiesen.

Absatz 6

Im Unterschied zu § 18a Absatz 6 wird aufgrund der o.g. Trennung auf § 67 Absatz 2 verwiesen.

Absatz 7

Im Unterschied zu § 18a Absatz 7 wird aufgrund der o.g. Trennung auf §§ 65 bis 68 verwiesen.

Absatz 8

Im Unterschied zu § 18a Absatz wird hier auf die Leiterin oder den Leiter der Behörde der Zollverwaltung oder ihre oder seine Vertretung abgestellt.

§ 36b

§ 36b schafft die Befugnis zum Einsatz einer Anwendung zur automatisierten Datenanalyse für die Aufgabewahrnehmung der Behörden der Zollverwaltung, die sich nicht in den Aufgaben als Zentralstelle der Generalzolldirektion nach diesem Gesetz erschöpft. Abgesehen von redaktionell erforderlichen Anpassungen entspricht § 36b inhaltlich dem § 18b.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Generalzolldirektion ist nicht nur die Einführung des § 18b, sondern auch die Einführung des § 36b erforderlich. Neben ihren Aufgaben als Zentralstelle nach § 3 nimmt die Generalzolldirektion auch eigene Aufgaben im Rahmen der Verhütung von Straftaten nach § 4 wahr. Um auch im Zuge der Erfüllung dieser Aufgaben die automatisierte Analyse einsetzen zu können, ist die Schaffung beider neuer Rechtsnormen erforderlich.

Darüber hinaus ermöglicht die Regelung den Einsatz einer Anwendung zur automatisierten Datenanalyse bzw. -auswertung für die Zolldirektionen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 5. Dies dient der Stärkung der Ortsebene bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Absatz 1

Auf die Begründung zu § 18b Absatz 1 wird verwiesen.

Absatz 2

Auf die Begründung zu § 18b Absatz 2 wird verwiesen.

Absatz 3

Auf die Begründung zu § 18b Absatz 3 wird verwiesen.

Absatz 4

Auf die Begründung zu § 18b Absatz 4 wird verwiesen.

Absatz 5

Auf die Begründung zu § 18b Absatz 5 wird verwiesen.

Absatz 6

Auf die Begründung zu § 18b Absatz 6 wird verwiesen.

Absatz 7

Auf die Begründung zu § 18b Absatz 7 wird verwiesen.

Absatz 8

Auf die Begründung zu § 18b Absatz 8 wird verwiesen.

Absatz 9

Auf die Begründung zu § 18b Absatz 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 52

§ 37 Absätze 1, 2, 4, 5 und 8

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 53

Zu Buchstabe a

§ 38 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 38 Absatz 3

Auf die Begründung zu § 20 Absatz 4 wird verwiesen.

§ 38 Absatz 4

Auf die Begründung zu § 20 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 54

Unterabschnitt 1a

An unterschiedlichen Stellen verwiesen das Zollfahndungsdienstgesetz und weitere Gesetze, wie beispielsweise das Zollverwaltungsgesetz, auf die §§ 15 bis 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes oder auf die §§ 17 und 18 des Bundespolizeigesetzes. Diese Vorschriften enthalten jedoch grundlegende Regelungen zur Verhältnismäßigkeit, zum Ermessen und zu den gefahrenabwehrrechtlich Verantwortlichen.

Ein schlichter Verweis in das Bundespolizeigesetz wird der grundlegenden Bedeutung dieser Vorschriften für ein materielles Polizeigesetz wie das Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz nicht gerecht. Die Rechtsanwendung wird ebenfalls durch ihre unmittelbare Aufnahme in das Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz vereinfacht. Mit Blick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes auf alle ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung und den in den §§ 39a ff. vorgesehenen Befugnisweiterungen ist ihre Bedeutung noch weiter gestiegen.

Die Vorschriften entsprechen weitestgehend den §§ 15 bis 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes.

§ 38a

Die Vorschrift entspricht § 15 des Bundespolizeigesetzes.

§ 38b

Die Vorschrift entspricht § 16 des Bundespolizeigesetzes.

§ 38c

Die Vorschrift entspricht § 17 des Bundespolizeigesetzes.

§ 38d

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Vorschrift entspricht § 18 des Bundespolizeigesetzes.

§ 38e

Absatz 1 entspricht § 19 des Bundespolizeigesetzes.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 39 Sätze 2 bis 5; diese werden, soweit sie sich mit der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme befassen, aus systematischen Gründen an dieser Stelle geregelt.

§ 38f

Die Vorschrift entspricht § 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes.

Zu Nummer 55

Die Überschrift von Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 war aufgrund der Zusammenführung von §§ 39 ff. und §§ 53 ff. anzupassen und um die Aufgabe aus § 7 Absatz 1 (Sicherungs- und Schutzmaßnahmen) zu ergänzen.

Zu Nummer 56

§ 39

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Da das Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz nicht mehr nur für den Zollfahndungsdienst Anwendung findet und die besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, nunmehr in die Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1a bis 3 überführt worden sind, ist die enumerative Aufzählung in § 39 obsolet geworden. Die Aufzählung entspräche ohnehin den Aufgaben der §§ 4 bis 7 Absatz 1, sodass insoweit ein Verweis auf diese Vorschriften in Satz 1 zweiter Halbsatz ausreichend ist. § 39 entspricht somit den polizeirechtlichen Generalklauseln der sonstigen Polizeigesetze. Die erforderliche Einschränkung der Generalklausel des § 39 mit Blick auf die beschränkte Zuständigkeit der ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung wird durch die Ergänzung in Satz 1 zweiter Halbsatz sichergestellt. Danach ist die Generalklausel ausschließlich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz anwendbar.

Die Regelungen des Satzes 2 finden sich aus systematischen Gründen nunmehr, soweit sie die unmittelbare Ausführung betreffen, in § 38e Absatz 2 wieder; soweit sie sich mit der Sicherstellung und Verwahrung befassen, waren sie ohnehin mit Blick auf § 43 Absatz 4 obsolet.

Zu Nummer 57

Standardmaßnahmen

Die §§ 39a ff. regeln polizeiliche Standardmaßnahmen.

Grundsätzlich waren diese Maßnahmen auch heute schon über Verweise nicht nur für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, sondern auch für den behördlichen Eigenschutz (§ 63 Satz 2 ZFdG) und Zeugenschutz (§ 81 Absatz 4 und 5 ZFdG) anwendbar. Der gegenüber §§ 53 ff. weiterreichende Anknüpfungspunkt für die Annahme der Gefahr ist nunmehr erforderlich, da die Vorschrift eben nicht mehr ausschließlich bei der Sicherung und Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten zum Einsatz kommt, sondern generell im Rahmen von präventiven Maßnahmen des bisherigen Zollfahndungsdienstes, aber nunmehr auch der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und der Kontrolleinheiten der Zollverwaltung, soweit diese Einheiten Aufgaben nach dem ZollKrimBG wahrnehmen

Anknüpfungspunkt für diese Maßnahmen ist somit, wie in allen Polizeigesetzen, eine konkrete Gefahr – für die Zollverwaltung jedoch eingeschränkt darauf, dass sie bei der Erfüllung der Aufgaben nach §§ 4 bis 7 Absatz 1 auftreten müssen.

Die vorliegenden Vorschriften sollten, nach dem Vorbild der sonstigen Polizeigesetze, Zollvollzugsbediensteten eine rechtssichere Grundlage zum Handeln bieten und auch gegenüber dem Bürger eindeutige Vorschriften aufzeigen, auf die sich die Maßnahmen gründen.

Damit wird dem praktischen Erfordernis Genüge getan, dass „polizeiliche“ Standardmaßnahmen wie etwa Dokumentenprüfungen oder Platzverweise nicht erst bei einer qualifizierten Gefahr (etwa bei einer Gefahr Leib, Leben,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesundheit oder Freiheit der Willensentschließung und -betätigung eingesetzter Bediensteter oder zu schützender Dritter) notwendig werden, sondern schon deutlich früher – etwa bei der Störung von Maßnahmen, Verdächtigen Handlungen in der Nähe von Einsatzmaßnahmen etc.

§ 39a

Die Identitätsfeststellung durch den Zollfahndungsdienst war nach § 54 des Zollfahndungsdienstgesetzes ausschließlich bei den Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nach § 53 des Zollfahndungsdienstgesetzes zulässig. Es entspricht jedoch der kriminalistischen Erfahrung, dass bei der Bekämpfung der Zollkriminalität auch im Rahmen der allgemeinen Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei großangelegten operativen Maßnahmen, die Notwendigkeit entstehen kann, die Identität des zöllnerischen Gegenübers festzustellen. Daher wird die Vorschrift nunmehr als allgemeine polizeiliche Standardmaßnahme an dieser Stelle verortet.

Die Vorschrift entspricht in ihrer Ausgestaltung im Wesentlichen den bisherigen §§ 54 und 57.

Absatz 2 Satz 4 entspricht § 42 Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes. Wegen der Bedeutung der Vorschrift wurde auf eine schlichte Verweisung verzichtet.

Absatz 3 schafft eine eindeutige Rechtsgrundlage zur Durchsuchung der Person und der von ihm mitgeführten Sachen, um die Identitätsfeststellung zu ermöglichen.

Bei den Vorschriften der §§ 39a ff. handelt es sich um sog. polizeirechtliche Standardmaßnahmen, die allen Polizeigesetzen eigen sind. Benötigt werden diese Vorschriften vor allem im Rahmen von operativen Maßnahmen (Durchsuchungen, Vollstreckung von Haftbefehlen etc.), wenn die Zollvollzugsbediensteten etwa durch strafrechtlich Unbeteiligte im polizeirechtlichen Sinne gestört werden.

Insbesondere dort, wo präventive Maßnahmen nach diesem Gesetz vollstreckt werden, fehlten bisher Rechtsgrundlagen zur Identitätsfeststellung, Dokumentenprüfung, Platzverweisung oder Ingewahrsamnahme eines Störers, da die bisherigen §§ 53 ff. nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 7 Absatz 1 (Sicherung und Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten) herangezogen werden konnten.

Auch im Rahmen von repressiven Maßnahmen waren bisher alle Maßnahmen als „Minusmaßnahmen“ zu der Festnahme von Störern nach § 164 Strafprozessordnung zu deklarieren oder die Maßnahmen mussten im Rahmen der Eilkompetenz aufgrund landespolizeirechtlicher Vorschriften durchgeführt werden, was mit beachtlichen Rechtsunsicherheiten einherging. Diese Rechtsunsicherheit wird durch die neuen §§ 39a ff. beseitigt.

Wo es gilt, eine Gefahr abzuwehren, ist diese hierzu geeignete und erforderliche Vorschrift auch angemessen, da in diesen Fällen das Recht der betroffenen Person auf die informationelle Selbstbestimmung gegenüber den staatlichen Bedürfnissen und dem Auftrag der Zollverwaltung als Sicherheitsbehörde nachrangig ist. Der Angemessenheit dient auch die Ausgestaltung der Vorschrift als Ermessensvorschrift, sodass die Anwendung der Maßnahme auch im Einzelfall stets einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegt, die nunmehr auch in § 38a ausdrücklich niedergelegt ist. Ebenso wird die Angemessenheit der Vorschrift und der auf ihr beruhenden Maßnahme auch dadurch sichergestellt, dass die Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz nur im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach §§ 4 bis 7 Absatz 1 gefahrenabwehrend tätig werden können.

§ 39b

Die Prüfung von mitzuführenden Dokumenten durch den Zollfahndungsdienst war nach § 55 des Zollfahndungsdienstgesetzes ausschließlich bei den Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nach § 53 Zollfahndungsdienstgesetz zulässig. Es entspricht jedoch der kriminalistischen Erfahrung, dass bei der Bekämpfung der Zollkriminalität auch im Rahmen der allgemeinen Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei großangelegten operativen Maßnahmen, die Notwendigkeit entstehen kann, die mitgeführten Dokumente zu prüfen. Daher wird die Vorschrift nunmehr als allgemeine polizeiliche Standardmaßnahme an dieser Stelle verortet.

§ 39c

Die Platzverweisung durch den Zollfahndungsdienst war nach § 61 des Zollfahndungsdienstgesetzes ausschließlich bei den Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nach § 53 Zollfahndungsdienstgesetz zulässig. Es entspricht jedoch der kriminalistischen Erfahrung, dass bei der Bekämpfung der Zollkriminalität auch im Rahmen der allgemeinen Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei großangelegten operativen Maßnahmen, die Notwendigkeit

entstehen kann, eine Platzverweisung zu erteilen. Daher wird die Vorschrift nunmehr als allgemeine polizeiliche Standardmaßnahme an dieser Stelle verortet.

§ 39d

Der Gewahrsam durch den Zollfahndungsdienst war nach § 58 des Zollfahndungsdienstgesetzes ausschließlich bei den Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nach § 53 Zollfahndungsdienstgesetz zulässig. Es entspricht jedoch der kriminalistischen Erfahrung, dass bei der Bekämpfung der Zollkriminalität auch im Rahmen der allgemeinen Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei großangelegten operativen Maßnahmen, die Notwendigkeit entstehen kann, eine Person in Gewahrsam zu nehmen. Daher wird die Vorschrift nunmehr als allgemeine polizeiliche Standardmaßnahme an dieser Stelle verortet.

§ 39e

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen § 40 des Bundespolizeigesetzes. Wegen ihrer Bedeutung wurde auf eine schlichte Verweisung verzichtet.

§ 39f

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen §§ 41 und 42 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes. § 42 Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes wurde wegen der besseren systematischen Stellung in § 39a Absatz 2 Satz 4 übernommen. Wegen ihrer Bedeutung wurde auf eine schlichte Verweisung in das Bundespolizeigesetz verzichtet.

Zu Nummer 58

§ 40 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Der bisherige § 59 Satz 1 wurde in § 40 Absatz 1 überführt. Der bisherige Verweis in § 59 Satz 2 auf die §§ 41, 42 Absatz 4 und § 43 ist somit obsolet geworden.

Mit der Erweiterung der in § 40 Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz aufgeführten §§ 6 und 7 Außenwirtschaftsgesetz um die neu in das Außenwirtschaftsgesetz eingefügten §§ 6a bis 6g wird klargestellt, dass auch diese Regelungen nebeneinander anwendbar sein können und von den in § 40 Absatz 1 Nummer 1 getroffenen Bestimmungen unberührt bleiben.

§ 40 Absatz 1a

Die Vorschrift stellt klar, dass nach § 40 auch eine Sicherstellung von Forderungen möglich ist. Sie beseitigt die Auslegungszweifel, ob mit einer Sache im Sinne des § 40 auch Forderungen gemeint sind oder ausschließlich körperliche Gegenstände.

Obwohl in der Rechtsprechung Kryptowerte durchaus als andere Vermögensrechte im Sinne des § 857 der Zivilprozessordnung anerkannt sind, bestehen zuweilen weiterhin Zweifel, wie Kryptowerte einzuordnen sind. Satz 2 stellt insoweit fest, dass Kryptowerte im Sinne der EU-Verordnung 2023/1114 sonstige Vermögensrechte im Sinne dieser Vorschrift darstellen. Von dem Verweis auf Artikel 3 Nummer 5 umfasst sind neben der Definition der Kryptowerte auch die an die Kryptowerte anknüpfende weitere Begriffsbestimmung von „vermögensreferenzierter Token“ in Nummer 6, „E-Geld-Token“ in Nummer 7, „Utility-Token“ in Nummer 9 oder weitere vergleichbare digitale Darstellungen eines Werts oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann.

Insoweit gelten nach Satz 3 die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (insbesondere Sechster Teil, Zweiter Abschnitt, 3. Unterabschnitt, III – §§ 309 ff. der Abgabenordnung) sinngemäß; diese umfassend auch die Vorschriften des allgemeinen Teils des Unterabschnitts (Sechster Teil, Zweiter Abschnitt, 3. Unterabschnitt, I – §§ 281–284 der Abgabenordnung).

Zu Nummer 59

Zu Buchstabe a

§ 41 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 41 Absatz 1a

Durch die Zollverwaltung sichergestelltes Bargeld kann auf ein Konto eingezahlt werden, so dass der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch an die Stelle des Bargeldes tritt.

Die Vorschrift ist angelehnt an § 111d Absatz 3 der Strafprozessordnung und ermöglicht es Bargeld unbar zu verwahren.

Regelmäßig wird dann von einer Einzahlung abzusehen sein, wenn das nämliche Geld noch als Beweismittel oder Spurenräger benötigt wird.

Zu Nummer 60

§ 42

Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Der neue Satz 3 zweiter Halbsatz regelt, dass vor der Einziehung eine weitere Anhörung nur in den Fällen der vorzeitigen Einziehung nach Satz 2 erforderlich ist. Da der Betroffene bereits im Rahmen der Sicherstellung hinreichende Möglichkeiten hat, zu dem Sachverhalt vorzutragen, und auch danach in der Regel noch in der Frist des Absatzes 1 weitere Einwendungen vorbringen kann, ist vor der Einziehung eine Anhörung regelmäßig nicht geboten.

Absatz 3

Absatz 3 nimmt sich der Besonderheit an, dass die Einziehung der Sicherstellung nachgelagert ist und der Betroffene schon die Möglichkeit hatte, gegen die Sicherstellung Rechtsbehelfe einzulegen und sodann noch in der Frist von Absatz 1 eine Verwendung der sichergestellten Sache nachweisen konnte, die keine Gefahr im Sinne des § 40 Absatz 1 begründet.

Daher bestimmt Absatz 3 Satz 1 nach § 68 Absatz 1 Satz 2 erste Variante der Verwaltungsgerichtsordnung, dass gegen die Einziehungsentscheidung kein Widerspruchsverfahren stattfindet. Ebenso wird in Absatz 3 Satz 2 die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgeschlossen.

Die Vorschrift dient der Beschleunigung des Verfahrens. In der Regel erfolgt die Einziehung nach wenigstens zwei Jahren der Sicherstellung, ohne dass der Betroffene sich (erfolgreich) gegen die Sicherstellung gewehrt hat. Das öffentliche Interesse an einer endgültigen Verfahrensbeendigung wird in diesen Konstellationen regelmäßig überwiegen. Das Rechtsschutzinteresse des Betroffenen wird nicht beeinträchtigt. Zum einen würde bei der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels gegen die Einziehung die Sicherstellung weiterlaufen, ohne dass eine Herausgabe in Betracht käme. Zum anderen stehen auch hier die Instrumente des Eilrechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung Verfügung.

Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass Bar- und Buchgeld nicht zu versteigern ist. Der bisherige Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird ohne inhaltliche Änderungen zu Absatz 4 Satz 2.

Aus Gründen der besseren Übersicht wird aus dem bisherigen Absatz 3 Satz 4 der neue Absatz 5 und aus dem bisherigen Absatz 3 Satz 5 der neue Absatz 6.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 7

Mit dieser Norm werden Unklarheiten, die mit dem Verweis in das Bundespolizeigesetz verbunden waren, aufgelöst, indem hier die für die Sicherstellung und Einziehung nach diesem Gesetz erforderlichen Vorschriften des § 49 des Bundespolizeigesetzes übernommen werden.

Beachtenswert sind hier vor allem die Nummern 1 und 2, die eine Verwertung auch schon vor der Einziehung zulassen, wenn Verderb oder eine wesentliche Wertminderung drohen bzw. die Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden sind. Von einer wesentlichen Wertminderung wird in der Regel auszugehen sein, wenn ein Wertverlust von zehn Prozent droht. Vor allem bei elektronischen Geräten und Kraftfahrzeugen ist damit eine frühzeitige Verwertung geboten (vgl. auch BT-Drs. 18/9525, S. 85). Gleichsam wird bei Kosten für Verwahrung, Pflege oder Erhaltung, die zehn Prozent des Wertes der sichergestellten Sache überschreiten, von unverhältnismäßig hohen Kosten auszugehen sein.

Grundsätzlich wird immer dann, wenn der Betroffene mit dem Wertverlust einverstanden und bereit ist, die Kosten der Verwahrung, Pflege oder Erhaltung selbst zu zahlen, von einer Verwertung abzusehen sein. In diesen Fällen ist die Verwertung nicht erforderlich und wäre somit unverhältnismäßig. Notwendig ist im Falle der Kostenübernahme eine tatsächliche Kostenübernahme; eine bloße Kostenübernahmeerklärung ist mit Blick auf das Insolvenzrisiko nicht ausreichend.

Zu Nummer 61**Zu Buchstabe a****§ 43 Absatz 2**

Bei den Änderungen in § 43 Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen des § 42.

§ 43 Absatz 2 Satz 2 und Satz 5 des Zollfahndungsdienstgesetzes regelte denselben Sachverhalt; nämlich, dass die berechtigte Person nicht zu ermitteln ist. Allerdings waren die Rechtsfolgen hier widersprüchlich geregelt. Nach Satz 2 soll die Sache sodann hinterlegt werden; nach Satz 5 jedoch soll sie in Verwahrung genommen werden. Daher wird Satz 2 gestrichen und Satz 5, soweit hierdurch erforderlich, ergänzt.

Insbesondere auch deshalb, da die Hinterlegungsordnung des Bundes durch Artikel 17 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 außer Kraft gesetzt worden ist, sodass sich die Hinterlegung nunmehr nach dem Landesrecht richten müsste.

Daraus folgen zahlreiche komplexe Rechtsfragen (Kostenersatz an das Land gemäß § 381 BGB, Fragen der Hinterlegungsfrist nach den Hinterlegungsgesetzen der Länder, Notwendigkeit eines Herausgabeantrages durch den Bund, Verfall der Hinterlegungsmasse an das Land etc.). Auch diese Fragen können durch die schlichte Streichung des Satzes 2 ohne weitere Rechtsfolgen gelöst werden.

Mit der Änderung des Absatzes 2 Satz 5 (neue Fassung) wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch die Erlöse aus der Verwertung der nach § 40 Absatz 1 Nummer 3 sichergestellten Sachen nicht auf Dauer in staatlicher Verwahrung bleiben können. Nunmehr verfallen auch diese nach drei Jahren dem Bund.

Zu Buchstabe b**§ 43 Absatz 3**

Die Änderung des Absatzes 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass sichergestelltes Bargeld und Guthaben auf Konten nicht verwertet werden, sodass die Frist bis zum Verfall an den Bund nicht entsprechend § 42 Absatz 2 Satz 6 an der Verwertung anknüpfen kann.

Zu Buchstabe c**§ 43 Absatz 4**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1a.

Zu Buchstabe d**§ 43 Absatz 5**

Die Vorschrift stellt klar, dass es den Zollzahlstellen nicht gestattet ist, eine verwirkte Geldbuße oder Geldstrafe des von der Sicherstellung Betroffenen mit dem sichergestellten Bargeld, Buchgeld oder dem Erlös aus der Versteigerung zu verrechnen. Durch die Verrechnung mit einer Summe, die gegebenenfalls ohnehin der Einziehung unterliegt, würde die sanktionierende Wirkung der Geldbuße bzw. der Geldstrafe verwirkt.

Dies gilt dann nicht, wenn das sichergestellte Bargeld herauszugeben ist, da in diesem Fall feststeht, dass das Bargeld nicht eingezogen würde, sondern an den Betroffenen zurückfällt. Ungeachtet dessen kommt eine Aufrechnung nur in Betracht, wenn das Bargeld auch an denjenigen herauszugeben ist, der Betroffener der Geldbuße oder Geldstrafe ist.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeanpassung durch Einfügung von Absatz 5 (neu).

Zu Nummer 62**Zu Buchstabe a****§ 44 Absatz 1**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Einfügung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 und der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Absatz 1 Nummer 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1; § Absatz 1 Nummer 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Personendurchsuchung nach § 56 Absatz 1.

Zu Buchstabe b**§ 44 Absatz 2**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1a.

Zu Nummer 63**§ 45 Absatz 1**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Einfügung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 und der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Absatz 1 Nummer 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Absatz 1 Nummer 1 und 2; § Absatz 1 Nummer 3 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Sachdurchsuchung nach § 56 Absatz 1.

Zu Nummer 64**§ 46 Absatz 1**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Einfügung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 und der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Unter Absatz 1 Nummer 1 wurde der bisherige Absatz 1 mit dem § 60 Absatz 1 Nummer 2 zusammengeführt. Absatz 1 Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 60 Absatz 1 Nummer 1. Absatz 1 Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 60 Absatz 1 Nummer 3. Der bisherige § 60 Absatz 2 bis 7 entspricht Absatz 2 bis 7, sodass eine Überführung obsolet war.

Zu Nummer 65

Die Überschrift von Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 war aufgrund der Zusammenführung von §§ 39 ff. und §§ 53 ff. anzupassen und um die Aufgabe aus § 7 Absatz 1 (Sicherungs- und Schutzmaßnahmen) zu ergänzen.

Zu Nummer 66**Zu Buchstabe a , Buchstabe b**

§ 47 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Einfügung des § 5a sowie um Änderungen aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 sowie die besonderen Maßnahmen in Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 (§ 62 Absatz 1 in § 47 Absatz 1a sowie § 62 Absatz 2 bis 6 in § 51a).

Damit entspricht Absatz 1a ohne inhaltliche Änderungen dem bisherigen § 62 Absatz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes, der in dem bisherigen Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 (§§ 53–62) verortet ist. Wie bereits die Überschrift des Unterabschnittes 5 klarstellt, ist die Befugnis ausschließlich auf die Erfüllung von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen beschränkt. Mit der Änderung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 (Sicherungs- und Schutzmaßnahmen) wird § 62 Absatz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes in dem Gesetz neu verortet. Während die sonstigen Maßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 inhaltlich in Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 (§§ 39–46) zu integrieren sind, kommt dies für § 62 Absatz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes nicht in Betracht, da es sich hierbei um keine polizeirechtliche „Standardmaßnahme“ handelt. Daher werden seine Regelungen wegen ihrer inhaltlichen Nähe zu den besonderen Maßnahmen der Gefahrenabwehr als § 47 Absatz 1a in Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 (unter Anpassung der Überschrift des Unterabschnitts 3) verortet. Mit der neuen Verortung im Gesetz gehen keine inhaltlichen Änderungen einher – insbesondere sind die Befugnisse nach § 47 Absatz 1a, wie dem Wortlaut der Vorschrift zu entnehmen ist, weiterhin ausschließlich für Aufgaben nach § 7 Absatz 1 heranzuziehen.

Zu Buchstabe c

§ 47 Absatz 2

Zu § 47 Absatz 2 Nummer 2a, 3 und 4

Die Vorschrift ist insbesondere als Rechtsgrundlage für das Setzen von (GPS-)Trackern an Fahrzeugen notwendig. Soweit ein Strafverfahren eingeleitet ist, würde diese Maßnahme gemäß § 100h Absatz 1 Nummer 2 Strafprozessordnung – in den Fällen einer längerfristigen Maßnahme i.V.m. § 162f Strafprozessordnung – durchgeführt werden. Die besonderen repressiven Zuständigkeiten der Zollverwaltung bedingen jedoch, dass nicht schon stets ein Anfangsverdacht vorliegt, wenn Handlungen durch das polizeiliche Gegenüber vorgenommen werden. Denn die Zollverwaltung ist – wie auch die Polizei – dazu berufen, nicht nur Straftaten zu verfolgen, sondern auch, diese zu verhüten sowie unbekannte Straftaten aufzudecken (vgl. etwa § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und § 5 Absatz 3 Satz 1). Rein tatsächlich handelt es sich hierbei vor allem um Sachverhalte im Kontext der Organisierten (Rauschgift- und Tabaksteuer-)Kriminalität. Insbesondere wenn Laborteile oder nicht dem Grundstoffüberwachungsgesetz unterfallende Stoffe zur Herstellung synthetischer Drogen transportiert werden, ist nicht immer ohne Weiteres ein Anfangsverdacht für eine Straftat gegeben. Ähnlich liegt der Fall, wenn sog. Rohtabak, Non-Tobacco-Materials oder Zigarettenherstellungsmaschinen unter verdächtigen Umständen oder nach kritischen Erkenntnismitteilungen ausländischer Partner transportiert werden, da gerade Rohtabak und Non-Tobacco-Materials keine Steuergegenstände sind, sodass bis zur Herstellung noch keine Straftat vorliegt. In beiden Fällen ist das Nachvollziehen des Transportweges, des Ziels und gegebenenfalls eines Labors oder einer konkreten Herstellungshalle entscheidend für die Einleitung eines späteren Strafverfahrens, weitere operative Maßnahmen sowie die Zerschlagung der Struktur der Organisierten Kriminalität. Es ist einsatztaktisch weder sinnvoll noch stets machbar, für diese Zwecke ausschließlich auf Observationen spezialisierte Einheiten des Zolls oder sonstiger Partnerbehörden zu setzen.

Hierbei handelt es sich um präventive Aufgaben im polizeirechtlichen Sinne. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen der Zollverwaltung in § 47 Absatz 2 auch besondere Mittel der Datenerhebung zur Verfügung, die sie unter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

besonderer Beachtung der Verhältnismäßigkeit – nunmehr ausdrücklich normiert in §§ 38a und 38b – und nur nach richterlicher Genehmigung (§ 48) einsetzen darf. Die Verhältnismäßigkeit des Einsatzes dieser besonderen Maßnahmen (insbesondere ihre Angemessenheit) wird durch § 47 Absatz 1 sichergestellt, der weitere – deutlich erhöhte – Voraussetzungen an ihren Einsatz knüpft.

Zu diesen Maßnahmen gehören nach § 47 Absatz 2 bereits heute – jeweils präventiv und nicht aufgrund der Strafprozessordnung – die längerfristige Observation, der Einsatz technischer Mittel für Bildaufnahmen und dem Abhören von Personen, der Einsatz von Vertrauenspersonen sowie der Einsatz Verdeckter Ermittler. In diesem Kontext ist der hier geregelte Einsatz der für Observationszwecke bestimmten technischen Mittel zu sehen.

Diese Befugnis war bereits in § 18 Absatz 6, auch in Verbindung mit § 28, der ursprünglichen Fassung des Zollfahndungsdienstgesetzes (i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. August 2002 BGBl I S. 3202, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. August 2017 BGBl I S. 3202) enthalten und ist lediglich wegen eines Redaktionsfehlers in der Erstellungsphase des neuen Zollfahndungsdienstgesetzes (i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 BGBl I S. 402, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09. Januar 2026 BGBl 2026 I Nr. 3) nicht übernommen worden. Diese Regelungslücke wird nunmehr mit der Änderung des § 47 Absatz 2 geschlossen, indem die Befugnis zum Einsatz technischer Mittel bei Observationen wiederhergestellt wird.

Der Wortlaut dieser Vorschrift richtet sich nach dem Wortlaut der Befugnis zum Einsatz technischer Mittel bei der Observation nach § 45 Absatz 2 Nummer 3 des Bundeskriminalamtgesetzes und ist entsprechend auszulegen. Die Vorschrift verfolgt den legitimen Zweck der Aufklärung unbekannter Straftaten. Die längerfristige Observation mit technischen Mitteln ist geeignet, die Transportwege der verdächtigen Güter und gegebenenfalls der transportierenden Personen nachzuvollziehen und potentielle Straftaten zu verhindern. Die Vorschrift ist – wie auch vergleichbare Vorschriften in nunmehr nahezu allen Polizeigesetzen belegen – erforderlich, da gerade in den oben beschriebenen Konstellationen keine milderen Mittel zur Zweckerreichung zur Verfügung stehen. Insbesondere die Observation durch Spezialkräfte ist in diesen Konstellationen operativ nicht stets umsetzbar und stellt auch nicht in allen Fällen das mildere Mittel dar. Die Angemessenheit der Vorschrift wird durch die engen Anwendungsvoraussetzungen in Absatz 1 sowie den in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a neu aufgenommenen Richter vorbehalt sichergestellt.

Im Übrigen handelt es sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Änderungen aufgrund der Einfügung des § 5a.

Zu Nummer 67

§ 48 Absatz 1

Zu § 48 Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 47. Diese setzt die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts an die grundrechtssichernde Funktion der unabhängigen Richterkontrolle um (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966, 1140/09 –, BVerfGE 141, 220, Rn. 117, 118).

Im Übrigen handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 68

Zu Buchstabe a

§ 49 Absatz 2

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt dem höheren Dienst zugeordnet sein müssen. Diese Klarstellung ist notwendig, weil sich im zunehmenden Maße auch Personen mit der Befähigung zum Richteramt im gehobenen Dienst wiederfinden. Es wäre weder amts- noch aufgabenangemessen, Bediensteten, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind, diese Verantwortung aufzubürden.

Zu Buchstabe b**§ 49 Absatz 3**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 69**§ 50 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 3**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 70**§ 50a**

Aktuelle technische Entwicklungen und im Zuge dessen auch die Weiterentwicklung technischer Hilfsmittel, mit denen sich Zielpersonen absichern, schaffen neue Gefahrenlagen. Um eine effektive Kriminalitätsbekämpfung auch künftig gewährleisten zu können, sind neue Befugnisse für die Behörden der Zollverwaltung zu schaffen.

Durch die eingeräumte Befugnis wird in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit der die Telekommunikationsdienste nutzenden Personen eingegriffen. Die Norm ist jedoch hinreichend bestimmt und verhältnismäßig. Insbesondere kann der Begriff der Kommunikationsverbindung durch die Bezugnahme auf das Telekommunikationsgesetz hinreichend genau bestimmt werden. Das betroffene Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit ist durch einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt beschränkt, dem die normierten Eingriffsvoraussetzungen genügen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen nach Absatz 2 auch die Kommunikationsverbindungen Dritter beeinflusst werden dürfen, weil eine isolierte Blockade der Kommunikationsverbindungen der Verhaltensstörer nicht möglich ist. Es handelt sich bei § 50a um einen spezialgesetzlich geregelten Fall der Beschränkung der Rechte von Nichtstörern, der durch den Behördenleitervorbehalt über das Schutzniveau der derzeit geltenden Normen zur Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen hinausgeht.

Der Einsatz von Jammern erfordert keinen Richtervorbehalt, denn es liegt lediglich ein geringfügiger und jeweils nur kurz andauernder Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Personen vor. Unabhängig davon erscheint die Einbeziehung der Behördenleitung als sinnvoll.

Beim sog. Jamming handelt es sich um ein Vorgehen, bei dem u.a. das Mobilfunknetz eines Mobiltelefons für einen Zeitraum von wenigen Minuten mithilfe einer Störwolke blockiert wird. Der Einsatzzeitraum des sogenannten Jammers beschränkt sich auf eine klar abgrenzbare und zeitlich punktuelle Einsatzsituation. Dadurch wird es den Einsatzbeamten ermöglicht, die Kommunikationsmöglichkeiten eines Täters zu beeinträchtigen, sodass eine möglichst reibungslose Annäherung an die Zielperson möglich ist und eine potentielle Kommunikation unter mehreren Tätern sowie anderen Tatbeteiligten unterbunden werden kann. Dies ist für den Schutz von Leib und Leben der Einsatzbeamten sowie Dritter notwendig. Diese Technik wird auch verwendet, um unkonventionelle Sprengvorrichtungen in ihrer Auslösung zu verhindern. Hierbei handelt es sich z.B. um selbst gebaute Bomben, die durch ein Funksignal ausgelöst werden können. Auch z.B. private Überwachungssysteme, die im Innen- oder Außenbereich an Privathäusern angebracht sind, können in ihrer Funktion durch den Einsatz von sog. Jammern massiv gestört werden, sodass keine Signale mehr ausgesendet werden können. Diese Vorgehensweise ist angezeigt, wenn die Einsatzbeamten sich z.B. einem Haus nähern wollen, ohne von innen wahrgenommen zu werden. Dies ist einerseits notwendig bei Maßnahmen des Zugriffs auf Täter, andererseits auch für Maßnahmen der Aufklärung.

Beim Einsatz von Jammern können unbeteiligte Dritte beeinflusst werden. Die Mobiltelefone jeglicher Personen, die sich im unmittelbaren Umfeld des aktivierten Jammers befinden, können u.U. keine Signale mehr empfangen. Somit wäre es den betroffenen Personen auch nicht möglich, Notrufe abzusetzen. Es entsteht zwar ein Störbereich im unmittelbaren Umfeld des Jammers, dieser Raum ist jedoch in seiner Reichweite stark begrenzt und umfasst nur wenige Meter. Diese Maßnahme kann und wird deshalb nur sehr gezielt und nur für einen kurzen Zeitraum angewendet. Für den Fall des Eintretens einer Notsituation in der Aktivitätsphase des Jammers können die Einsatzbeamten jedoch aufgrund der unmittelbaren körperlichen Nähe entsprechend handeln. Sollte der Einsatz eines Jammers in einem Objekt notwendig sein, in welchem sich mehrere Wohneinheiten übereinander befinden, kann

davon ausgegangen werden, dass unbeteiligte Personen z.B. aufgrund einer dicken Betonwand schon nicht mehr beeinflusst sind.

Zu Nummer 71

§ 51a entspricht ohne inhaltliche Änderungen dem bisherigen § 62 Absatz 2 bis 6 des Zollfahndungsdienstgesetzes, der in Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 (§§ 53–62) verortet war. Wie bereits die Überschrift des Unterabschnittes 5 klarstellte, war die Befugnis, mit der von Artikel 13 Absatz 5 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht worden war, ausschließlich auf die Erfüllung von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen beschränkt. Mit der Streichung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 (Sicherungs- und Schutzmaßnahmen) musste § 62 Absatz 2 bis 6 des Zollfahndungsdienstgesetzes, der inhaltlich § 34 des Bundeskriminalamtgesetzes entspricht, in dem Gesetz neu verortet werden. Während die sonstigen Maßnahmen aus Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 inhaltlich in Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 (§§ 39–46) zu integrieren waren, kam dies für § 62 Absatz 2 bis 6 des Zollfahndungsdienstgesetzes nicht Betracht, da es sich hierbei um keine polizeirechtliche „Standardmaßnahme“ handelt. Daher wurden die Regelungen wegen ihrer inhaltlichen Nähe zu den besonderen Maßnahmen der Gefahrenabwehr als § 51a in Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 (unter Anpassung der Überschrift des Unterabschnitts 3) verortet. Mit der neuen Verortung im Gesetz gehen keine inhaltlichen Änderungen einher – wie der Wortlaut und die Überschrift der Vorschrift verdeutlichen, sind die Befugnisse nach § 51a auch weiterhin ausschließlich für Aufgaben nach § 7 Absatz 1 heranzuziehen.

Zu Nummer 72

Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 Überschrift

Zu Nummer 73

§ 52 Absatz 1

Die Eigenschaft der Bediensteten der Zollverwaltung als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft folgt grundsätzlich aus den jeweiligen Fachgesetzen wie § 402 Absatz 1 und § 404 Absatz 1 der Abgabenordnung, § 21 Absatz 3 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes, § 148 Absatz 2 zweiter Halbsatz i.V.m. § 134 Absatz 1 des Bundesberggesetzes, § 73 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 20 Absatz 3 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen, § 8 Absatz 2 des Grundstoffüberwachungsgesetzes § 37 Absatz 3 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes, § 14 Absatz 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 12b des Zollverwaltungsgesetzes etc.

Absatz 1 hat insoweit, wie bislang auch, deklaratorische Wirkung. Für den Fall, dass in Fachgesetzen keine Regelung getroffen wird, bestimmt § 52 diejenigen, die entsprechende Aufgaben wahrnehmen, zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Wie zuvor im Falle der Zollfahndungsbeamten, hebt er nunmehr hervor, dass Zollvollzugsbedienstete Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind. Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz stellt klar, dass die zeitlich befristete Ausnahmeregelung des § 14 Absatz 1 Satz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, wonach auch die dort genannten Tarifbeschäftigten unter engen Voraussetzungen Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sein können, durch diese Regelung nicht eingeschränkt wird.

§ 52 Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen, als Polizeibehörden im Sinne der Gesetze und ihre Beamten als Polizeibeamte im Sinne der Bundes- und Landesgesetze gelten. Diese gesetzgeberische Fiktion ist insbesondere relevant für die Fälle, in denen Vorschriften wie § 481 der Strafprozessordnung ausschließlich von Polizeibehörden sprechen, aber neben Aufgaben der Strafverfolgung auch Aufgaben der Gefahrenabwehr aufführen. Beispielhaft wäre aus dem Landesrecht hier etwa die Ausantwortung nach § 15 Absatz 5 des Gesetzes des Vollzugs der Freiheitsstrafe der Freien und Hansestadt Hamburg zu nennen, der ausschließlich von Polizeibehörden spricht, nicht dagegen – etwa wie § 41 Absatz 4 des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen im Saarland – von Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörden. Die Vorschrift stellt unmissverständlich klar, dass insoweit auch ermittlungsführende Dienststellen der Zollverwaltung gemeint sind, auch wenn sie nicht mit explizit strafverfolgenden Tätigkeiten im Sinne des § 52 Absatz 1 befasst sind.

Im Übrigen handelt es sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 74**Unterabschnitt 5**

Der neue Unterabschnitt 5 regelt die besonderen Befugnisse zur Wahrnehmung der in § 5a neu formulierten Aufgabe der Behörden der Zollverwaltung sowie das finanzgerichtliche Verfahren zur Einziehung.

Nach § 5a können die Behörden der Zollverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch des Wirtschafts- und Finanzsystems treffen, um diese vor Gefahren zu bewahren, die von dem Einbringen bedeutsamer Vermögensgegenstände, an deren rechtmäßiger Herkunft begründete Zweifel bestehen (verdächtige Vermögensgegenstände), in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf ausgehen.

Denkbar sind hier zunächst alle geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen nach Kapitel 3 Abschnitt 2; der neue Unterabschnitt 5 sieht darüber hinaus besondere Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen vor.

Soweit im Anschluss an die administrativen Vermögensermittlungen nach diesem Gesetz davon auszugehen ist, dass bedeutsame Vermögensgegenstände vorliegen, an deren rechtmäßiger Herkunft begründete Zweifel bestehen, können die Behörden der Zollverwaltung die Einziehung durch das Finanzgericht beantragen. Wenn dieses der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung ist, dass die genannten Vermögensgegenstände nicht rechtmäßiger Herkunft sind, ordnet es deren Einziehung an. Bei dieser Einziehung handelt es sich um eine Maßnahme im finanzgerichtlichen Verfahren, die – trotz derselben Bezeichnung – nicht mit der Einziehung nach den §§ 73 ff. des Strafgesetzbuches identisch ist.

Das Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz schafft somit ein Verfahren für administrative Vermögensermittlungen und -sicherung, das ausschließlich im besonderen Verwaltungsrecht beheimatet ist und ohne Verknüpfungen mit dem Strafverfahrensrecht auskommt. Hierdurch wird, wie bislang auch in allen Polizeigesetzen des Bundes und der Länder, sichergestellt, dass es zu keiner unbotmäßigen Vermengung des präventiven und repressiven Rechts kommt.

Unbeschadet bleibt die Verpflichtung der Zollvollzugsbediensteten, die mit den administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung befasst sind, als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren einzuleiten, wenn sie im Rahmen der administrativen Ermittlungen doch die Schwelle zum Anfangsverdacht überschreiten. Dies stellt auch § 53 Absatz 2 ausdrücklich klar.

§ 53

§ 53 enthält allgemeine Vorschriften zu den besonderen Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen nach diesem Unterabschnitt. Als solche Maßnahmen kommen zunächst die Sicherstellung von verdächtigen Vermögenswerten nach § 56, die administrativen Vermögensermittlungen, insbesondere nach § 57 und der Antrag auf finanzgerichtliche Anordnung der Einziehung nach § 60 in Betracht. Durch diese Maßnahmen soll das Vertrauen der rechtstreuen Bevölkerung in den Rechtsstaat gestärkt werden. Gleichzeitig soll auch das Wirtschafts- und Finanzsystem vor Gefahren geschützt werden, die von dem Einbringen verdächtiger Vermögensgegenstände in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf ausgehen. Ergänzend wird auf die allgemeine Begründung zu diesem Gesetz sowie insbesondere bezüglich des Gefahrenbegriffs auf die Begründung zu § 5a verwiesen.

Absatz 1

Mit dem Verfahren für administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung wird ein eigenständiges Verwaltungsverfahren samt Möglichkeit der Einziehung geschaffen, um den Gefahren für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem durch verdächtige Vermögensgegenstände zu begegnen, bei denen die Instrumente des Strafverfahrensrechts nicht greifen und das, wie auch andere präventive Instrumente, den vorstrafrechtlichen Bereich betrifft.

Das Wesen der Geldwäsche und der Schattenwirtschaft ist es, ausbeuterisch das Wirtschafts- und Finanzsystem und einhergehend damit das rechtsstaatliche Ordnungssystem zu untergraben. Vermögensgegenstände von krimineller oder rechtswidriger Herkunft, die in den legalen Wirtschaftskreislauf eingebracht werden, finanzieren die Schattenwirtschaft (organisierte Kriminalität, Terrorismus), verzerren den fairen Wettbewerb, wirken sich insbe-

sondere im Immobiliensektor negativ auf die Preisentwicklung aus und erzeugen dadurch gesamtwirtschaftlich negative Effekte. Insgesamt werden dadurch soziale Ungleichheiten verstärkt und Formen der schweren Kriminalität wie Drogenhandel, Menschenhandel und Korruption gefördert. Langfristig werden das Vertrauen in staatliche Institutionen und die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftssystems erschüttert, die Stabilität von Finanzmärkten beeinträchtigt und demokratische Strukturen untergraben sowie der gesellschaftliche Zusammenhalt bedroht. Kann der Staat einer solchen sich fortsetzenden Entwicklung nichts entgegensetzen, werden Behörden als handlungsunfähig und Gesetze als wirkungslos wahrgenommen. Durch das fortgesetzte Einbringen von erheblichen Vermögensgegenständen krimineller oder rechtswidriger Herkunft wird nach aller kriminalistischen Erfahrung der bereits eingetretene Schaden für Staat und Gesellschaft immer weiter vertieft. Daher bestimmt Absatz 1, dass zur Erfüllung der Aufgabe nach § 5a die besonderen Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen nach dem Unterabschnitt 5 ergriffen werden können.

Absatz 1 regelt deshalb, dass die Behörden der Zollverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 5a Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen nach ergreifen können, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bedeutsame Vermögensgegenstände nicht rechtmäßiger Herkunft sein könnten. Hiermit wird eine angemessen hohe Eingriffsschwelle definiert, die u.a. dann vorliegen wird, wenn auf Grund entsprechender Hinweise davon auszugehen ist, dass der betreffende bedeutsame Vermögensgegenstand nicht rechtmäßig erworben worden ist oder der Erwerb des Vermögensgegenstands nicht mit Mitteln aus rechtmäßiger Herkunft erfolgt ist; Indizien können hier die in § 54 Absatz 4 Satz 3 genannten sein.

Da die Zollvollzugsbediensteten, die mit den administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung befasst sind, zugleich auch Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, bleiben sie verpflichtet, ein Strafverfahren einzuleiten, wenn die administrativen Ermittlungen Erkenntnisse zu Tage fördern, welche die Schwelle zum Anfangsverdacht überschreiten.

Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass das Legalitätsprinzip und, soweit der Anfangsverdacht einer Straftat gegeben ist, die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft zu beachten ist, wenn Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgabe nach § 5a ergriffen werden.

Wo ein Strafverfahren durchgeführt wird, sind die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuches stets vorrangig; ein willkürliches Ausweichen in die administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung ist dort, wo die vorläufige Vermögenssicherung nach §§ 111b, 111e der Strafprozessordnung und eine Einziehung nach §§ 73 ff. angezeigt sind, nicht statthaft. Dies gilt sowohl, weil hierdurch trotz der gesetzlichen Zuständigkeit der Strafgerichte eine abweichende Zuständigkeit der Finanzgerichte begründet würde, was dem verfassungsrechtlichen Prinzip des gesetzlichen Richters nach Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zuwiderliefe.

Die administrative Vermögensermittlung und -sicherung findet in ausschließlicher Zuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung und der Finanzgerichte statt; Weisungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft bestehen in diesem Bereich nicht. Insbesondere ist es, auch aus den oben genannten Gründen, nicht statthaft, auf eine rechtlich angezeigte vorläufige Vermögenssicherung nach §§ 111b, 111e der Strafprozessordnung und eine Einziehung nach §§ 73 ff. des Strafgesetzbuches zu verzichten, um sodann auf die administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung zu verweisen. Dies gilt insbesondere für die selbstständige Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit den Grundsätzen der §§ 111b Absatz 1a, 111e Absatz 1a Satz 2 und § 437 der Strafprozessordnung

Absatz 3

Mit Blick auf die Zuweisung des gerichtlichen Verfahrens nach diesem Unterabschnitt an die Finanzgerichte ordnet Absatz 3 an, dass für das Verwaltungsverfahren im Rahmen der administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung die Vorschriften der Abgabenordnung heranzuziehen sind.

§ 54

Diese Vorschrift beschreibt, was Vermögensgegenstände im Sinne des Gesetzes sind, wann diese bedeutsam sind und wann begründete Zweifel an ihrer rechtmäßigen Herkunft anzunehmen sind.

Absatz 1

Vermögensgegenstand im Sinne des Gesetzes sind nach Nummer 1 zunächst alle Gegenstände, ganz gleich, ob sie körperlich oder nicht körperlich, beweglich oder unbeweglich bzw. materiell oder immateriell sind – damit ist ein Vermögensgegenstand deutlich mehr als nur eine Sache im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach Nummer 2 sind aber auch Urkunden, die Rechte an anderen Vermögenswerten verbrieften, beispielsweise Grundschuldbriefe, Vermögensgegenstände.

Nummer 3 stellt klar, dass auch Forderungen und sonstige Vermögensrechte Vermögensgegenstände in diesem Sinne darstellen. Dabei wird auch hier, wie schon in § 40 Absatz 1a Satz 2, klargestellt, dass auch Kryptowerte sonstige Vermögensechte darstellen (vergleiche die Begründung zu Absatz 1a bei der Begründung zu § 40).

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, wann ein Vermögensgegenstand „bedeutsam“ ist. Dies ist der Fall, wenn sein Wert 100.000 Euro überschreitet oder sein Wert 50 000 Euro überschreitet und er in einem öffentlichen Register einzutragen ist, wobei der Wert nach Satz 2 in beiden Fällen geschätzt werden kann. Durch die Wendung „insbesondere“ können auch Grenzfälle erfasst werden, in denen etwa ein Vermögensgegenstand nachweislich „nur“ 99 999 Euro wert ist. Für eine Schätzung des Wertes können auch die bereits für § 73d Absatz 2 des Strafgesetzbuchs entwickelten Grundsätze herangezogen werden. Der geringere Wert für registerpflichtige Vermögensgegenstände rechtfertigt sich dadurch, dass eine Registerpflicht in der Regel insbesondere für solche Vermögensgegenstände gilt, bei denen der Gesetzgeber ihre dingliche Zuordnung für besonders bedeutsam hält und daher die Eigentumsverhältnisse mithilfe von Registern überwacht (z.B. Grundbuch, einschließlich der Eintragungen in das Liegenschaftskataster, Fahrzeugregister, Schiffsregister, Schiffsbauregister, Luftfahrzeugrolle). Bereits aus der gesetzlichen Registerpflicht lässt sich in der Regel eine besondere Bedeutung der Sache und der Integrität ihrer Herkunft schließen. Ungeachtet dessen sollen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur Vermögensgegenstände, deren Wert 50 000 Euro überschreiten, einbezogen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Wert eines Vermögensgegenstandes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Zeit- oder Kostenaufwand ermittelbar ist. Bei der Bestimmung des Wertes kann eine einheitliche Behandlung nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich sein. Diese ist insbesondere auch dann geboten, wenn mehrere Gegenstände lediglich im Zusammenhang einen Wert von 100 000 Euro oder, sofern sie in einem Register einzutragen sind, 50 000 Euro übersteigen, beispielsweise bei einer einheitlich zu betrachtenden Schmucksammlung oder einem Fuhrpark.

Der hohe Wert von 100 000 Euro für nicht registrierpflichtige Vermögensgegenstände dient einer antizipierten Verhältnismäßigkeitsprüfung betreffend die Angemessenheit der Ausübung der Befugnisse und Maßnahmen nach diesem Gesetz auf normativer Ebene. Dies stellt sicher, dass das in der Konsequenz eingriffsintensive Verfahren der administrativen Vermögensermittlung und -sicherung (Einziehung von Eigentum; Eingriff in Artikel 14 des Grundgesetzes) erst bei einer gewissen Erheblichkeit des Sachverhalts zur Anwendung kommt und diese wesentliche Entscheidung der Erheblichkeit bereits durch den parlamentarischen Gesetzgeber getroffen wird.

Absatz 3

„Begründete Zweifel“ im Sinne dieser Vorschrift basieren auf einer auf Tatsachen gestützten Gefahrenprognose wie im allgemeinen Polizeirecht. Sie liegen dann vor, wenn aufgrund konkreter, objektiv feststellbarer Tatsachen, die über bloße Vermutungen und Spekulationen hinausreichen, Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft des bedeutsamen Vermögensgegenstandes bestehen. Insoweit wird weder absolute Gewissheit noch ein Beweis verlangt; ausreichend ist vielmehr, wenn aufgrund der bereits bekannten Tatsachen eine rechtmäßige Herkunft des bedeutsamen Vermögensgegenstandes nicht plausibel erscheint (vergleiche insoweit etwa BVerwG, Beschluss vom 21. März 2017 – 1 VR 2/17 –, juris Rn. 22; Urteil vom 14. Dezember 2020 – 6 C 11/18, juris Rn. 23). Die begründeten Zweifel können sich somit, neben den in Satz 3 genannten Kriterien, etwa auch aus den strafrechtlichen Ermittlungen, die nicht zu einem hinreichenden Tatverdacht oder Verurteilung geführt haben, den konkreten Rahmenbedingungen des Auffindens des bedeutsamen Vermögensgegenstandes, den spontanen Einlassungen des Betroffenen zu der Herkunft des Gegenstandes oder seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben.

Satz 3 nennt Beispiele für Anhaltspunkte, die derartige begründete Zweifel stützen können. Diese sind zwar weder abschließend („insbesondere“), noch gestatten sie bei isolierter Betrachtung zwingende Schlüsse betreffend die rechtmäßige Herkunft. Im Rahmen einer Gesamtschau gestatten sie jedoch unter Heranziehung der kriminalisti-

schen Erfahrung der Zollvollzugsbediensteten Schlüsse darauf, ob begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft angebracht sind.

Herkunft von bedeutsamen Vermögensgegenständen meint in diesem Rahmen nicht bloß die unmittelbare Herkunft des Vermögensgegenstandes, sondern – wie auch im Zollverwaltungsgesetz – die mittelbare Herkunft in dem Sinne, dass auch feststellbar sein muss, woher die Mittel zur Beschaffung des Vermögensgegenstandes stammen.

Nummer 1

Nummer 1 nennt als Anhaltspunkt für begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes den Umstand, dass die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Formalinhabers oder der Formalinhaberin bei objektiver Betrachtung nicht ausreichen, um den Vermögensgegenstand zu erwerben. Ausgangspunkt dürfte in zahlreichen Fällen ein Missverhältnis zwischen den finanziellen Verhältnissen und dem Wert des Vermögensgegenstandes sein. Die Vorschrift soll insbesondere Fälle erfassen, in denen Personen, die keinen oder nur gering entlohten Beschäftigungen nachgehen, bedeutsame Vermögensgegenstände innehaben. In der Gesamtschau, kombiniert mit anderen Kriterien, stellt dies ein Indiz für verdächtige Vermögensgegenstände dar, wenn keine Hinweise dafür vorliegen, dass die Vermögensgegenstände auf andere Weise, z.B. durch Erbschaft oder Glückspiel, erlangt wurden.

Nummer 2

Nach Nummer 2 kann die fehlende Transparenz über den Eigentümer oder den wirtschaftlich Berechtigten an einem bedeutsamen Vermögensgegenstand ein weiterer Anhaltspunkt dafür sein, der begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes begründet. Eine fehlende Transparenz liegt vor, wenn unklar ist, wer die faktische Kontrolle über die Vermögensgegenstände ausübt. Dies kann zum einen insbesondere solche Fälle erfassen, in denen die Zuordnung eines Vermögensgegenstandes zu einer natürlichen Person von vornherein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, etwa weil der Vermögensgegenstand formal einer „offshore-Gesellschaft“ gehört und in der jeweiligen Rechtsordnung Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Gesellschaft nicht gemacht werden. Fehlende Transparenz kann auch dadurch begründet werden, dass der zuständigen Behörde Hinweise auf eine abweichende Berechtigung vorliegen.

Nummer 3

Die Vorschrift berücksichtigt, dass Anhaltspunkte für begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes nicht nur aus den Vermögensverhältnissen des oder der Betroffenen, sondern auch aus weiteren in seinen oder ihren Verhältnissen liegenden Umständen resultieren können.

Zu Buchstabe a

So kann der Gegenstand im Besitz oder der Verfügungsbefugnis einer Person stehen, die wegen einer Vermögensstraftat oder einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorbestraft ist. Vorstrafen sind nur dann für dieses Kriterium relevant, wenn sie noch nach den gesetzlichen Bestimmungen verwertbar sind. Vorstrafen wegen Vermögensdelikten können darauf hindeuten, dass der Vermögensgegenstand, soweit eine legale Herkunft nicht ersichtlich ist, aus abgeurteilten oder noch unbekannten Straftaten stammt.

Die Vorschrift erfasst darüber hinaus Straftaten von erheblicher Bedeutung, weil im Bereich der Schweren strukturellen oder der Organisierten Kriminalität der feststellbare Sachverhalt häufig nicht zu einer Verurteilung wegen Vermögensdelikten führt (beispielsweise werden Sachverhalte der „Schutzgelderpressung“ oft lediglich als Beleidigung, Körperverletzung und/oder Sachbeschädigung abgeurteilt, weil ohne Aussage der Geschädigten der vermögensstrafrechtliche Zusammenhang nicht gerichtlich feststellbar ist). Für den Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung ist auf die Vorschriften der Strafprozessordnung zu verweisen, die diesen Begriff bereits verwenden (z.B. §§ 98a, 100h Absatz 1 Satz 2, 131a Absatz 3 und § 163e Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung). Nach herrschender Meinung ist darunter eine Straftat zu verstehen, die zumindest der mittleren Kriminalität zuordnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und zudem geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung empfindlich zu beeinträchtigen. Es wird keine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung vorausgesetzt (Hauschild, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2023, StPO § 98a Rn. 25 – 28).

Bei der Einzelfallbeurteilung werden etwaige Vorstrafen jedoch nicht schematisch zu betrachten sein. Insbesondere im Bereich der Vermögensdelikte sind vereinzelt gebliebene, lang zurückliegende oder auch Bagatelldaten

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

genau zu würdigen. Lässt sich dagegen aus den Vorstrafen und den zugrundeliegenden Sachverhalten ein Näheverhältnis zur organisierten Kriminalität ersehen, wiegt das Kriterium schwerer.

Zu Buchstaben b bis d

Weiteres Anzeichen kann der Umstand sein, dass der Gegenstand im Besitz oder in der Verfügungsbefugnis einer kriminellen Vereinigung oder Organisation steht. Zum Begriff der „kriminellen Vereinigung“ wird auf den Begriff nach § 129 Strafgesetzbuch verwiesen, der dort bereits heute Verwendung findet. Nicht jeder Zusammenschluss von mehreren Personen zur Begehung von Straftaten erfüllt die Kriterien einer „kriminellen Vereinigung“. Es gibt darüber hinaus auch solche Zusammenschlüsse, die eine organisierte Begehung von Straftaten zum Inhalt haben und die unter die Begriffe der „Organisierten Kriminalität“ oder der „Schweren strukturellen Kriminalität“ fallen und nicht als eine „kriminelle Vereinigung“ im Sinne von § 129 Strafgesetzbuch gelten. Um auch diese – für dieses Instrument relevanten – Zusammenschlüsse von Personen heranziehen zu können, soll neben den Begriff der „kriminellen Vereinigung“ auch der Begriff der „kriminellen Organisation“ treten, der jene genannten Fallkonstellationen auffangen soll. Der Begriff der „kriminellen Organisation“ ist dabei weiter zu verstehen als der Begriff der „kriminellen Vereinigung“, der in der Regel eine tatbestandliche Verwirklichung des § 129 Strafgesetzbuch voraussetzt. Für die Feststellung, dass es sich bei einem Zusammenschluss um eine „kriminelle Organisation“ handelt, ist eine überzeugende verwaltungsrechtliche Begründung – losgelöst von den strafrechtlichen Voraussetzungen – entscheidend. Die konkrete Ausfüllung dieses Begriffs bleibt der Rechtsprechung vorbehalten, wobei die im Strafrecht bereits etablierten Begriffe der kriminellen Vereinigung oder Bande als speziellere Fälle einer kriminellen Organisation zu begreifen sein werden.

Steht der Vermögensgegenstand im Besitz oder der Verfügungsbefugnis eines genannten Zusammenschlusses, liegt bereits nach den objektiven Umständen der Schluss nahe, dass der Gegenstand aus Straftaten stammen könnte. Eine Intransparenz in Bezug auf solche Gegenstände dürfte daher in der Regel einen Anhaltspunkt für begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes begründen. Gleiches gilt, wenn der Gegenstand im Besitz oder der Verfügungsmacht eines Angehörigen einer kriminellen Vereinigung oder Organisation steht. Die Erweiterung auf solche Personen, die einem Angehörigen einer kriminellen Vereinigung oder Organisation nahestehen, beruht auf der Beobachtung, dass organisierte Kriminalität häufig unbescholtene Personen vorschiebt, um einen Rückschluss auf die Organisation zu verhindern. In diesen Konstellationen ist der Verdacht gerechtfertigt, dass die Einbindung der nahestehenden Person im gegenseitigen Einverständnis erfolgt, um die illegitimen Zwecke der Vereinigung oder Organisation zu fördern. Für den Begriff des Nahestehens kann auf § 138 Insolvenzordnung verwiesen werden, ohne dass damit eine abschließende Aufzählung der Gründe für ein Nahestehen geschaffen werden soll.

Zu Buchstabe e

Die Vorschrift erweitert die Anhaltspunkte über den Kreis natürlicher Personen hinaus auf Gesellschaften und sonstige Rechtsgestaltungen. Eine Festlegung auf inländische Gesellschaftsformen ist nicht angezeigt, da insoweit auch ausländische Rechtsträger genutzt werden. Der Begriff der Gesellschaft soll nicht nur Kapital- und Personengesellschaften, sondern auch weitere Personenvereinigungen, wie beispielsweise Gesellschaften bürgerlichen Rechts, umfassen. Der Begriff der Rechtsgestaltungen entspricht § 21 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes und umfasst insbesondere Trusts und Stiftungen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Dieses Beispiel bildet das Gegenstück zu Nummer 1 für Gesellschaften und sonstige Rechtsgestaltungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Transaktionen, die dem Satzungszweck widersprechen und damit als wirtschaftlich sinnlos erscheinen, können ebenfalls den Verdacht begründen, dass sie dem Zweck dienen, aus rechtswidrigen Taten erlangte Mittel in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Denkbar ist beispielsweise, dass Immobilien in kurzer Zeit mehrfach mit erheblichen Preissteigerungen veräußert werden, ohne dass sich dies beispielsweise durch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen oder allgemeine Marktentwicklungen begründen ließe. Gleiches gilt für im Verhältnis zum satzungsmäßigen Zweck oder Gegenstand unübliche Transaktionen. Hier kann der Verdacht begründet sein, dass eine Gesellschaft als Vehikel zum Einschleusen von Erlösen aus Straftaten genutzt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Vorschrift ist an Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe f des Geldwäschegesetzes angelehnt, wonach aus einem Vergleich der Eigentümerstruktur mit der Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens erhöhte Geldwäscherisiken folgen können. Nicht jede komplexe Eigentümerstruktur deutet zwangsläufig auf die Absicht hin, illegitime Erträge zu verschleiern. Dennoch kann der Befund, den Doppelbuchstabe cc zur Anknüpfung nimmt, bei objektiver Betrachtung im Einzelfall für begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes sprechen. Dies gilt insbesondere, wenn vernünftige wirtschaftliche Gründe für eine komplexe Struktur angesichts der bekanntgewordenen Umstände der Geschäftstätigkeit des Rechtsträgers nicht zu erkennen sind. Auch die leichtere Übertragbarkeit von Inhaberanteilen sowie die Wahl einer Rechtsordnung, in der die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung mangels Verpflichtung zur Offenlegung der Gesellschafterstrukturen erschwert oder unmöglich ist, können ein Verschleierungsrisiko bergen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Vorschrift begründet eine Zurechnung bestimmter Eigenschaften nomineller oder faktischer Geschäftsführungs- oder Leitungspersonen an die Gesellschaft oder sonstige Rechtsgestaltung. Neben den geschäftsführenden Organen fallen insbesondere Aufsichtsorgane unter den Begriff der Leitungsfunktion.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Vorschrift begründet eine Zurechnung bestimmter Eigenschaften der (bekannten) wirtschaftlich Berechtigten an die Gesellschaft oder sonstige Rechtsgestaltung.

Zu Doppelbuchstabe ff

In Abgrenzung zu Doppelbuchstabe cc erfasst diese Regelung Konstruktionen, in denen der wirtschaftlich Berechtigte bekannt ist, die wirtschaftliche Berechtigung jedoch über eine „zwischengeschaltete“ Gesellschaft vermittelt bekommt, die in einem anderen Staat als der wirtschaftlich Berechtigte sitzt. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind.

Zu Doppelbuchstabe gg

Diese Regelung erfasst die Fälle, in denen Eintragungen im Transparenzregister inhaltlich unzutreffend sind, weil Mitteilungen nicht oder fehlerhaft vorgenommen wurden. Diesem Anhaltspunkt kann im Einzelfall erhebliches Gewicht zukommen, wenn sogar gesetzliche Transparenzpflichten verletzt werden, um die Kontrollverhältnisse zu verschleiern.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Ein Anhaltspunkt für begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes kann sich insbesondere ergeben, wenn der Vermögensgegenstand in Zusammenhang mit einem Strafverfahren aufgefunden wurde. Auch dieses Kriterium ist nicht schematisch zu beurteilen; im Einzelfall werden die Umstände des Auffindens und die Rolle des Gegenstandes im jeweiligen Verfahren zu prüfen sein.

Zu Buchstabe b

Werden Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Bestimmungen betreffend die Ein-, Aus- oder Durchfuhr aufgefunden, stellt dies ebenfalls einen Anhaltspunkt für begründete Zweifel an ihrer rechtmäßigen Herkunft dar.

Zu Buchstabe c

Die Ausführungen zu Buchstabe b gelten gleichermaßen für Vermögensgegenstände, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Bestimmungen betreffend die Ein-, Aus- oder Durchreise aufgefunden werden.

§ 55

Absatz 1

Absatz 1 regelt die grundsätzliche sachliche Zuständigkeit der Zolldirektionen als örtliche Behörden der Zollverwaltung für die Anordnungen und Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem. Satz 2 stellt dabei klar, dass die Zolldirektionen als Bundesbehörden keine Be-

schränkung der örtlichen Zuständigkeit kennen, soweit die Zuständigkeitsverordnung nach § 12 Absatz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes dies nicht anders regelt. Selbst bei einer Einschränkung der Befugnis durch den Verordnungsgeber, dass nur bestimmte Zolldirektionen Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem durchführen dürften, bleiben diese – sofern dies nicht ausdrücklich anders geregelt wird – befugt, Maßnahmen im gesamten Bundesgebiet und damit auch in den Bezirken anderer Zolldirektionen zu ergreifen.

Absatz 2

Der erste Halbsatz regelt ein Selbsteintrittsrecht der Generalzolldirektion. Von diesem Selbsteintrittsrecht dürfte die Generalzolldirektion vor allem bei bedeutsamen Sachverhalten Gebrauch machen, die sich durch einen besonderen Umfang auszeichnen oder denen eine besondere politische Aufmerksamkeit zukommt. Davon unberührt bleibt die Befugnis der Generalzolldirektion in Einzelfällen oder generell Weisungen zu erteilen, wie das Verfahren zur Erfüllung der Aufgabe nach § 5a durch die Zolldirektionen zu führen ist.

Der zweite Halbsatz stellt klar, dass die Generalzolldirektion die zuständige Behörde der Zollverwaltung im Sinne der nachfolgenden Vorschriften wird, soweit sie von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht.

Absatz 3

Absatz 3 enthält die Eröffnung des Finanzrechtswegs für gerichtliche Streitigkeiten im Rahmen der administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung. Die Vorschrift regelt, dass für alle Entscheidungen der Behörden der Zollverwaltung in Erfüllung der Aufgabe nach § 5a der Finanzrechtsweg eröffnet ist. Damit handelt es sich bei § 53 Absatz 3 um eine abdrängende Sonderzuweisung im Sinne des § 40 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 56

Haben die Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung ergeben, dass begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft bestehen, beantragt die zuständige Behörde der Zollverwaltung bei dem zuständigen Finanzgericht die Anordnung der Einziehung. Gleichwohl bedarf es eines Verfahrens, um die betreffenden Vermögensgegenstände für die Dauer der Maßnahmen zur Aufklärung ihrer Herkunft zu sichern und in staatliche Verwahrung zu nehmen. § 56 stellt mit der Sicherstellung von verdächtigen Vermögensgegenständen ein entsprechendes Instrument zur Verfügung.

Absatz 1

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass bedeutsame Vermögensgegenstände nicht rechtmäßiger Herkunft sind, können die Behörden der Zollverwaltung verdächtige Vermögensgegenstände nach Absatz 1 bis zu 30 Tage sicherstellen und in Verwahrung nehmen, um Maßnahmen zur Aufklärung ihrer Herkunft durchzuführen. Ein solcher Grund wird in der Regel dann vorliegen, wenn nach den Erfahrungen der Zollverwaltung, der kriminalistischen Erfahrung der Zollvollzugsbediensteten oder auf Grund entsprechender Hinweise davon auszugehen ist, dass der betreffende bedeutsame Vermögensgegenstand nicht rechtmäßig erworben worden ist oder der Erwerb des Vermögensgegenstands nicht mit Mitteln aus rechtmäßiger Herkunft erfolgt ist; Indizien können auch hier die in § 54 Absatz 4 Satz 3 genannten sein.

Absatz 2

Wenn innerhalb der Frist von 30 Tagen Zweifel an der Herkunft nicht aufgeklärt bzw. ausgeräumt werden können, kann das Gericht nach Satz 1 die Frist um 150 Tage verlängern; diese Vorschrift orientiert sich an § 12a Absatz 7 Satz 2 des Zollverwaltungsgesetzes. Während § 12a Absatz 7 Satz 2 des Zollverwaltungsgesetzes lediglich eine Verlängerung der Frist von 30 auf 90 Tage gestattet, erlaubt § 56 Absatz 2 Satz 1 dem Finanzgericht, die Frist um zusätzliche 150 Tage zu verlängern. Damit stehen der zuständigen Behörde der Zollverwaltung bei einer gerichtlichen Fristverlängerung mindestens 180 Tage zur Verfügung, um die Herkunft der verdächtigen Vermögensgegenstände aufzuklären. Die gegenüber § 12a Absatz 7 Satz 2 des Zollverwaltungsgesetzes längere Frist ist der Komplexität und der Natur der Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen von administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung geschuldet. Während es bei Maßnahmen nach § 12a Absatz 7 Satz 2 des Zollverwaltungsgesetzes oftmals lediglich darum gehen wird, den Anfangsverdacht einer Straftat zu begründen, um sodann nach der Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens – ohne jede Frist – umfangreiche Ermittlungen zu tätigen, muss die zuständige Behörde der Zollverwaltung bis zum Ablauf der Frist in der Lage sein, einen Antrag mit tatsächli-

chen und rechtlichen Ausführungen zu formulieren, die ein Finanzgericht in die Lage versetzt, eine abschließende Entscheidung über den Verbleib dieser Vermögensgegenstände zu treffen. Mit anderen Worten: Während es bei § 12a Absatz 7 Satz 2 des Zollverwaltungsgesetzes lediglich darum geht, genügend Erkenntnisse zu sammeln, die die Einleitung eines anderen Ermittlungsverfahrens rechtfertigen, müssen in der Frist der Sicherstellung im Rahmen von aVES ausreichend Erkenntnisse gesammelt werden, welche die finanzrichterliche Überzeugung für eine Einziehung im Sinne des § 62 Absatz 1 und 2 zu tragen vermögen. Dies erfordert eine längere Frist als insgesamt 90 Tage.

Satz 2 bestimmt, dass die 30-Tage-Frist nach Absatz 1 durch die Stellung des Antrags nach Absatz 2 Satz 1 gehemmt wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch in der Zeit, die das Gericht für eine Entscheidung über die Fristverlängerung braucht, ein öffentlich-rechtlicher Grund zum behalten dürfen fortexistiert.

Nach Satz 3 ist dem Antrag auf Fristverlängerung stattzugeben, wenn weitere Aufklärungsmaßnahmen nicht offensichtlich aussichtslos sind; zugleich wird das Gericht vor der Gewährung der Fristverlängerung inzident auch zu prüfen haben, ob begründete Zweifel bestehen, dass bedeutsame Vermögensgegenstände rechtmäßiger Herkunft sein könnten, sodass dieser Grund in dem Antrag ausgeführt werden sollte. Die Notwendigkeit der gerichtlichen Entscheidung über die Fristverlängerung dient damit dem Schutz des Betroffenen, der nicht ohne eine richterliche Befassung mit dem Sachverhalt über einen erheblichen Zeitraum in seinen Eigentums- oder rechtmäßigen Besitzrechten eingeschränkt werden soll. Es handelt sich um ein Instrument des präventiven richterlichen Rechtsschutzes in dem Verwaltungsverfahren, ohne dass die Natur der Sicherstellung als Verwaltungsverfahren dadurch berührt wird. Die zuständige Behörde der Zollverwaltung hat dabei auch nicht bereits hinreichende Gründe für eine Einziehung darzulegen, damit das Gericht über eine Verlängerung der Sicherstellung entscheidet.

Zuständig ist nach Satz 4 das Finanzgericht und nicht wie bei § 12a Absatz 7 Satz 4 des Zollverwaltungsgesetzes das Amtsgericht. Dies ist nur konsequent, da das Finanzgericht auch für eine etwaige Anordnung der Einziehung im Anschluss an die Maßnahmen zur Aufklärung von verdächtigen Vermögensgegenständen zuständig ist. Durch die Zuweisung der Befugnis zur Verlängerung dieser „Clearing-Frist“ an das Finanzgericht wird eine Aufspaltung des Verfahrens auf zwei Gerichtszweige, nämlich die ordentliche und die Finanzgerichtsbarkeit, vermieden und sichergestellt, dass das Finanzgericht schon frühzeitig mit dem Sachverhalt befasst wird. Die hohe (örtliche) Konzentration der Finanzgerichte ermöglicht es zudem aufgrund der sich wiederholenden Verfahren die notwendige Expertise aufzubauen, als eine Zuweisung an eine andere Gerichtsbarkeit.

Nach Satz 5 entscheidet das Gericht durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter. Die Vorschrift dient der Entlastung der Gerichte und der Beschleunigung des Verfahrens. Der Erfolg der Anordnungen und Maßnahmen zu den administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung hängt nämlich maßgeblich von ihrer zügigen Durchführung ab. Andernfalls droht eine Verschleierung des Vermögens oder der Vermögensherkunft, aber auch Einflussnahmen auf Dritte. Hierdurch würden die weiteren administrativen Ermittlungen und die abschließende Sicherstellung sowie die Einziehung der verdächtigen Vermögensgegenstände erheblich gefährdet. Gleichzeitig besteht ein besonderes öffentliches und allgemeines Interesse an dem Erfolg der Maßnahmen. Da es sich bei dieser richterlichen Entscheidung dem Grunde nach um eine Ausgestaltung des präventiven richterlichen Rechtsschutzes gegen eine behördliche Verfahrenshandlung handelt, erfolgt die Entscheidung nach Satz 6 ohne eine Anhörung des Betroffenen und mündliche Verhandlung durch unanfechtbaren Beschluss, da die gegen die Sachentscheidung (Sicherstellung) zulässigen Rechtsbehelfe hier einen ausreichenden Rechtsschutz bieten. Es gilt nämlich zu beachten, dass der präventive richterliche Rechtsschutz – wie auch bei § 12a Absatz 7 Satz 2 des Zollverwaltungsgesetzes – nichts an der Natur der Sicherstellung als behördliches Verfahren ändert. Eine Anhörung erfolgt somit durch die Behörde gemäß § 91 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 53 Absatz 2 dieses Gesetzes; auch die Rechtsbehelfe gegen die Sicherstellung richten sich nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens nach der Abgabenordnung, sodass die Entscheidung mit dem Einspruch, dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder die Anfechtungsklage anzugreifen ist. Eine isolierte Anfechtung der gerichtlichen Sicherstellungsfrist ist insoweit weder angezeigt noch notwendig.

Der Beschleunigung des Verfahrens dient auch die Regelung des Satzes 7, der § 12a Absatz 7 Satz 3 des Zollverwaltungsgesetzes entspricht.

Absatz 3

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Rechtsbefehle gegen Anordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz, die der Erfüllung der Aufgabe nach § 5a dienen, richten sich nach der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung und haben somit grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung – dies betrifft auch die Sicherstellung nach Absatz 1 und 2.

Wird insoweit im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes die Aussetzung der Vollziehung beantragt, entscheidet nach Satz 1 der Einzelrichter. Einer besonderen Übertragung von dem Senat auf den Einzelrichter bedarf es nicht. Nach Satz 2 hat der Einzelrichter den Rechtsstreit auf den Senat zu übertragen, wenn sich herausstellt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder wenn er von der Rechtsprechung des Senats abweichen will. Die Abweichung von einer Entscheidung eines anderen Mitglieds des Senats als Einzelrichter rechtfertigt die Übertragung nicht.

§ 56a

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Vollziehung der Sicherstellung bei beweglichen Sachen. Grundsätzlich wird die Sicherstellung vollzogen, in dem die zuständige Behörde der Zollverwaltung die Sache in Verwahrung nimmt. Wie aus Satz 2 folgt, kann auch eine andere Behörde der Zollverwaltung mit der Verwahrung beauftragt werden. Ist dies nicht möglich, kann die Sache auf andere geeignete aufbewahrt oder gesichert werden. Neben der Verwahrung durch einen anderen ist insoweit vor allem an das Anbringen von Siegeln zu denken. Im Übrigen gelten die § 41 Absatz 1a bis 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes über die Art und Weise der Verwahrung entsprechend.

Absatz 2

Die Sicherstellung einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechts wird durch Pfändung vollzogen, soweit sie nicht den Vorschriften der Abgabenordnung über die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen. Hierbei sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte entsprechend anzuwenden.

Vor allem betrifft dies die Vorschriften der §§ 249 bis 258 und §§ 281 bis 284 sowie §§ 309 bis 321 der Abgabenordnung. An die Stelle der Vollstreckungsbehörde nach der Abgabenordnung tritt zudem die für die administrative Vermögensermittlungen und -sicherung zuständige Behörde der Zollverwaltung. Maßnahmen, die nach der Abgabenordnung durch Vollziehungsbeamte vorzunehmen sind, können (müssen jedoch nicht) durch Zollvollzugsbedienstete vorgenommen werden.

Absatz 3

Insbesondere bei Grundstücken wird die Sicherstellung durch ihre Eintragung im Grundbuch vollzogen. Insoweit kann auf die etablierten Grundsätze des § 111c ff der Strafprozessordnung abgestellt werden. Die Eintragung der Sicherstellung bzw. des Veräußerungsverbotes (§ 56b Absatz 1) erfolgt dann auf Antrag der Behörden der Zollverwaltung durch die grundbuchführende Stelle nach § 38 der Grundbuchordnung.

§ 56a Absatz 3 verweist bezüglich der bei dieser Eintragung anzuwendenden Vorschriften auf die entsprechende Anwendung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung über den Umfang der Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung (ZVG). Gemeint sind die § 20 Absatz 2 und 21 ZVG. Dadurch wird sichergestellt, dass die Beschlagnahme auch diejenigen Gegenstände, auf welche sich bei einem Grundstück die Hypothek erstreckt, umfasst. Dies gilt ebenso land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse des Grundstücks.

Absatz 4

Für Schiffe, Schiffsbauwerke und Luftfahrzeuge gelten die speziellen Vorschriften des Absatzes 4. Ihre Sicherstellung wird wie bei beweglichen Sachen nach Absatz 1 bewirkt. Bei eingetragenen Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen ist die Sicherstellung im Register einzutragen. Zudem können grundsätzlich eintragungsfähige Schiffsbauwerke oder Luftfahrzeuge zum Zweck der Sicherstellung zur Eintragung angemeldet werden. Der Begriff der „Eintragungsfähigkeit“ bedeutet insoweit, dass bei dem entsprechenden Gegenstand Eintragungen nach der Schiffsregisterordnung (vgl. §§ 65 ff. der Schiffsregisterordnung) oder nach dem Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen (vgl. § 79 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen) möglich sind. Anstelle des insoweit Antragsberechtigten tritt die zuständige Behörde der Zollverwaltung.

Absatz 5

Da die Sicherstellung grundsätzlich eine auf 30 Tage, bzw. mit der richterlichen Entscheidung auf weitere 150 Tage, begrenzte Maßnahme ist, die ohnehin selbstständig angefochten werden kann, ordnet Absatz 5 an, dass Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen, die in der Vollziehung der Sicherstellung getroffen werden, nur gleichzeitig mit den gegen die Sicherstellung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können. Die sich grundsätzlich an § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung orientierende Vorschrift, für die es in der Abgabenordnung keine Entsprechung gibt, ordnet zudem an, dass dies nicht gilt, wenn behördliche Verfahrenshandlungen gegen einen Nichtbeteiligten ergehen. In diesen Fällen kann der Nichtbeteiligte das nach § 56 Absatz 3 zuständige Gericht, also das Finanzgericht in der Besetzung für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei der Sicherstellung, anrufen.

§ 56b

Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 hat die Sicherstellung zunächst die Wirkung eines Veräußerungsverbots nach § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Regelung eines spezifischen Verfügungsverbot bedarf es hier nicht, da der Begriff „Veräußerungsverbot“ gemäß den §§ 135, 136 BGB nach ganz allgemeiner Ansicht als Verfügungsverbot zu verstehen ist und sich damit bereits aus den §§ 135, 136 BGB ergibt, dass nicht nur Veräußerungen, sondern Verfügungen jeder Art unwirksam sind.

Das Veräußerungsverbot entsteht bei beweglichen Sachen (§ 56a Absatz 1) sowie Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen (§ 56a Absatz 4) mit der Inverwahrnahme bzw. der Kenntlichmachung der Sicherstellung, bei Forderungen (§ 56a Absatz 2) mit der Zustellung der Pfändungsverfügung (§ 309 Absatz 2 der Abgabenordnung) und bei Grundstücken (§ 56a Absatz 3) mit der Eintragung ins Grundbuch.

Absatz 1 Satz 2 gewährleistet den Bestand der Sicherstellung auch für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der von der Sicherstellung betroffenen Person. Die Vorschrift bestimmt, dass die Wirkung der Sicherstellung von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unberührt bleibt; § 80 Absatz 2 Satz 1 und § 88 der Insolvenzordnung finden damit keine Anwendung. Die vollzogene Sicherstellung hat mithin auch in dem der Insolvenzeröffnung nachfolgenden (Insolvenz-)Verfahren Bestand. Absatz 1 Satz 2 schränkt, wie auch die vergleichbare Vorschrift des § 111d Absatz Satz 2 der Strafprozessordnung, die Rechte und Pflichten des Insolvenzverwalters im Verfahren der Einziehung nicht ein. Bezweifelt er die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme, kann er sie gerichtlich überprüfen lassen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Rückgabe einer sichergestellten beweglichen Vermögensgegenstandes an den Betroffenen gegen einen entsprechenden Geldbetrag, der an die Stelle des Vermögensgegenstandes tritt. Hierbei handelt es sich um eine Ermessenvorschrift, sodass die zuständige Behörde der Zollverwaltung nicht verpflichtet ist, den Vermögensgegenstand gegen Beibringung eines entsprechenden Geldbetrages zurückzugeben. Zu erwägen wird die Rückgabe insbesondere in den Fällen sein, in denen eine Verwertung des sichergestellten Vermögensgegenstandes nach § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 i. V. m. § 56c Satz 5 in Betracht kommt.

§ 56c

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Herausgabe der Vermögensgegenstände, wenn die Voraussetzungen der Sicherstellung weggefallen sind. Dies kann der Fall sein, weil die Frist von 30 Tagen abgelaufen und eine Fristverlängerung durch das Gericht nicht vorliegt oder weil die gerichtlich verlängerte Frist von weiteren 150 Tagen abgelaufen ist oder weil binnen einer der beiden Fristen die Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft der Vermögensgegenstände ausgeräumt werden konnten.

Die Sätze 2 und 3 orientieren sich an § 111n Absatz 3 und 4 der Strafprozessordnung. Es entspricht der praktischen Erfahrung aus den Sicherstellungen nach § 12a Absatz 7 des Zollverwaltungsgesetzes, dass im Rahmen des Verfahrens oftmals Ansprüche von Trägern der Sozialleistungen bekannt werden. Ebenso kann es Fälle geben, in denen es offensichtlich ist, wem die sichergestellten Sachen zustehen. Die Vorschrift ermöglicht insoweit eine Auskehrung der sichergestellten Vermögensgegenstände an den Dritten. Dies kann insbesondere der Bund, ein Land, ein Gemeindeverband, eine Gemeinde, eine Körperschaft, eine Anstalt oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts oder ein Verband von Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Wie Satz 4 klarstellt, muss „offenkun-

dig“ sein, an wen die Sache herauszugeben ist. Ist dies zweifelhaft, erfolgt keine Herausgabe an Dritte. Insoweit sind dieselben Grundsätze heranzuziehen wie für § 111n Absatz 4 der Strafprozessordnung.

Im Übrigen gelten nach Satz 5 § 42 Absatz 4 (Verwertung oder Vernichtung bei drohendem Verderb und wesentlicher Wertminderung) sowie § 43 Absatz 2 bis 5 (Behandlung des Erlöses bei Verwertung, Kosten, Aufrechnung mit Geldsanktionen etc.) entsprechend.

Es ist zu beachten, dass sichergestellte Sachen, sofern ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht bzw. die Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist, nach Absatz 5 in Verbindung mit § 42 Absatz 4 unmittelbar verwertet oder vernichtet werden dürfen. Von einer wesentlichen Wertminderung wird in der Regel auszugehen sein, wenn ein Wertverlust von zehn Prozent droht. Vor allem bei elektronischen Geräten und Kraftfahrzeugen ist damit eine frühzeitige Verwertung geboten (vgl. auch BT-Drs. 18/9525, S. 85). Gleichsam wird bei Kosten für Verwahrung, Pflege oder Erhaltung, die zehn Prozent des Wertes der sichergestellten Sache überschreiten, von unverhältnismäßig hohen Kosten auszugehen sein. Grundsätzlich wird immer dann, wenn der Betroffene mit dem Wertverlust einverstanden und bereit ist, die Kosten der Verwahrung, Pflege oder Erhaltung selbst zu zahlen, von einer Verwertung abzusehen sein, da die Verwertung in diesen Fällen nicht erforderlich ist und somit unverhältnismäßig wäre. Notwendig ist im Falle der Kostenübernahme eine tatsächliche Kostenübernahme; eine bloße Kostenübernahmeerklärung ist mit Blick auf das Insolvenzrisiko nicht ausreichend.

Absatz 2

Absatz 2 regelt deklaratorisch, dass nach der Beendigung der Sicherstellung von Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften der Abgabenordnung über die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, die zuständige Behörde der Zollverwaltung die Löschung im Grundbuch veranlasst. Dies wird zweckmäßigerweise als Behördenersuchen nach § 38 GBO geschehen.

§ 57

Absatz 1

Die Erfüllung der Aufgaben nach § 5a umfasst zunächst alle Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nach der Systematik des Gesetzes um eine besondere Form der Gefahrenabwehr im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung. Um diese Gefahr, vor allem durch eine Sicherstellung und Einziehung der verdächtigten Vermögensgegenstände, abzuwehren, erfassen die Aufgaben nach § 5a auch die Aufklärung der verdächtigten Vermögensgegenstände.

§ 57 regelt darüberhinausgehende besondere Befugnisse, die ausschließlich bei der Aufklärung und Sicherung von verdächtigten Vermögensgegenständen zur Anwendung kommen.

Nummer 1 gestattet den Behörden der Zollverwaltung öffentlich zugängliche Informationen zu sammeln und auszuwerten; die Vorschrift ergänzt insoweit die §§ 26 und 39.

Nach Nummer 2 können die Behörden der Zollverwaltung Einsicht in öffentliche Register nehmen. Dies dient der Feststellung von Eigentums- und Beteiligungsverhältnissen an einem bedeutsamen Vermögensgegenstand. So kann ermittelt werden, wem ein Gegenstand nach formalen Kriterien gehört oder zusteht, um gegebenenfalls weitere Ermittlungen anzustellen oder begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft durch ein lückenloses Nachvollziehen der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse auszuräumen.

Nummer 3 bildet den Ausgangspunkt einer ersten Orientierung zu den inländischen finanziellen Verhältnissen der betroffenen natürlichen oder juristischen Person. Nur durch ein Auskunftersuchen an die Bafin lässt sich feststellen, ob und wenn ja bei welchem Institut der Anordnungsgegner im Inland über Konten verfügt oder an ihnen wirtschaftlich berechtigt ist. Die Anfrage ist als Vorbereitung konkreter Auskunftersuchen an die Institute erforderlich, um beispielsweise ein etwaiges Missverhältnis zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anordnungsgegners und dem Wert des Vermögensgegenstandes feststellen zu können. Die Norm ermöglicht lediglich eine Abfrage der Kontostammdaten bei der Bafin. Eine Befugnis zur Abfrage von Umsatzdaten folgt nicht aus Nummer 3, sondern aus Absatz 2.

Nummer 4 ermöglicht einen automatisierten Abgleich der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Daten mit dem polizeilichen Informationsverbund nach § 29 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes, um zu prüfen, ob

Erkenntnisse im Sinne des § 54 Absatzes 4 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a und b oder Nummer 4 Buchstabe a vorliegen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt umfassende Auskunftsbefugnisse gegenüber natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie öffentlichen Stellen. Insoweit handelt es sich um eine Vorschrift in Ergänzung zu § 29 in Verbindung mit § 9. Auf das Ersuchen hin haben auch öffentliche Stellen die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen. Im Sinne des sog. datenschutzrechtlichen „Doppeltürprinzips“ ist es ausreichend, dass die auskunftserteilende Stelle über eine Vorschrift verfügt, die ihr gestattet, personenbezogene Daten an Polizeibehörden zum Zwecke der Gefahrenabwehr respektive zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Behörden der Zollverwaltung gelten nämlich gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 als Polizeibehörden.

Absatz 3

Absatz 3 enthält Verfahrensvorschriften zu Absatz 2. Der Erfolg der Anordnungen und Maßnahmen zu den administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung hängt maßgeblich von ihrer zügigen Durchführung ab. Andernfalls droht eine Verschleierung des Vermögens oder der Vermögensherkunft, aber auch Einflussnahmen auf Dritte. Hierdurch würden die weiteren administrativen Ermittlungen und die abschließende Sicherstellung sowie die Einziehung der verdächtigen Vermögensgegenstände erheblich gefährdet. Gleichzeitig besteht ein besonderes öffentliches und allgemeines Interesse an dem Erfolg der Maßnahmen.

Daher ordnet Satz 1 an, dass die Ersuchen der Behörden der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5a durch öffentliche Stellen unverzüglich zu beantworten sind; sie haben auch die Daten, die mit der Anfrage in Zusammenhang stehen, zur Verfügung zu stellen.

Nach Satz 2 erster Halbsatz ist gegenüber nicht öffentlichen Stellen eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer sie der Aufforderung nach Absatz 2 oder sonstiger Vorschriften, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5a zur Anwendung kommen, nachzukommen haben. Zugleich sind nach Satz 2 zweiter Halbsatz geeignete Zwangsmittel nach der Abgabenordnung anzudrohen; dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen sich eine Aufforderung nach § 58 an den Betroffenen oder der wirtschaftlich Berechtigten richtet. In aller Regel wird es sich hierbei um die Androhung von Zwangsgeld nach § 329 der Abgabenordnung handeln. Wird ein Zwangsgeld angedroht, bietet es sich regelmäßig an, zugleich auf die Möglichkeit der Ersatzzwangshaft nach § 334 der Abgabenordnung hinzuweisen, damit in den Fällen, in denen der Aufforderung nach Absatz 2 nicht Folge geleistet wird, in ein effizientes Vollstreckungsverfahren übergegangen werden kann.

Satz 3 erster Halbsatz verweist auf das (Zeugnis- und) Auskunftsverweigerungsrecht nach § 9 Absatz 3; die betroffene Person ist nach Satz 3 zweiter Halbsatz über ihre Rechte zu belehren, wobei die Belehrung ausschließlich bei natürlichen Personen angezeigt sein wird.

Satz 4 enthält Regelungen zur Entschädigung der auskunftspflichtigen Personen.

Absatz 4

Die Vorschrift hebt die besondere Bedeutung des Untersuchungsgrundsatzes im Rahmen der administrativen Vermögensermittlungen durch ihre ausdrückliche Erwähnung besonders hervor. Gerade da begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände ausreichen, um eine gerichtliche Einziehung zu beantragen, ist die besonders gründliche Ermittlung auch geboten, um Fehlentscheidungen bei der Bewertung der Vermögensherkunft zu vermeiden.

§ 58

Absatz 1

Nach Absatz 1 ist der Betroffene, der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigte zum Nachweis der Herkunft der bedeutsamer Vermögensgegenstände um geeignete Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente zu ersuchen; ebenso ist er zu fragen, ob er sachdienliche Angaben zu der Herkunft der bedeutsamer Vermögensgegenstände machen kann. Er ist nicht verpflichtet, diese der Behörde vorzulegen. Vielmehr kommt ihm lediglich die Obliegenheit zu, hier mitzuwirken. Von einer Pflicht unterscheidet sich die Obliegenheit dadurch, dass es sich hierbei um eine Verhaltensweise handelt, die im Interesse des Betroffenen liegt, aber keine Handlungspflicht im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes begründet. Sie kann somit auch nicht vollstreckt werden. Die Nichtbe-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

achtung der Obliegenheit kann jedoch typischerweise zu Rechtsnachteilen für die betroffene Person führen. Vorliegend steht es der Behörde frei, aus der Nichtmitwirkung Schlüsse auf die Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände zu ziehen.

Absatz 2

Nach Absatz 2 können diese Mitteilungen und Aufzeichnungen auch für etwaige Besteuerungs- und Strafverfahren verwendet werden. Da es sich hierbei um eine ausschließlich freiwillige Mitwirkung in einem Verwaltungsverfahren handelt, bedarf es keiner weitergehenden Belehrung über Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte.

Absatz 3

Nach Absatz 3 ist der Betroffene, der Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte darüber zu belehren, dass seine Mitwirkung freiwillig ist, seine Aufzeichnungen und Mitteilungen jedoch, sofern er mitwirkt, auch für ein etwaiges Besteuerungs- und Strafverfahren verwendet werden dürfen. Ebenso ist er darauf hinzuweisen, dass eine Beantragung der gerichtlichen Einziehung der verdächtigen Vermögensgegenstände in Betracht kommt, soweit begründete Zweifel an ihrer rechtmäßigen Herkunft bestehen bleiben. Die Vorschrift stellt sicher, dass der Betroffene oder wirtschaftlich Berechtigte frühzeitig über die Folgen der Verweigerung informiert wird.

Die Belehrungen und der Hinweis nach Absatz 3 dienen der Sicherung rechtsstaatlicher Standards (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) und der Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

§ 59

Absatz 1

Die Vorschrift schafft dem Betroffenen die Möglichkeit, jederzeit gegenüber der zuständigen Behörde der Zollverwaltung die nicht rechtmäßige Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände einzuräumen oder weitere verdächtige Vermögensgegenstände der zuständigen Behörde der Zollverwaltung anzuzeigen. Zeigt er weitere verdächtige Vermögensgegenstände an, müssen diese nicht bedeutsam im Sinne des § 54 Absatz 3 sein, sodass sie auch einen geringeren Wert als 100 000 Euro haben können.

Die Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft erfolgt durch die verbindliche Mitteilung gegenüber der Behörde der Zollverwaltung, dass die Herkunft der betreffenden Vermögensgegenstände nicht rechtmäßig ist. Dies ist eine Form der Selbstanzeige, mit der der Betroffene das gegen ihn eingeleitete administrative Verfahren verkürzen und beenden kann. Während in § 58 lediglich eine Obliegenheit normiert ist, mitzuteilen, woher die Vermögensgegenstände stammen, gibt § 59 Absatz 1 dem Betroffenen die Möglichkeit, verbindlich die nicht rechtmäßige Herkunft der Vermögensgegenstände einzuräumen und sich den daraus folgenden Rechtsfolgen zu unterwerfen.

In Verbindung mit Absatz 2 wird der zuständigen Behörde der Zollverwaltung so ein effizienter und verwaltungsökonomischer Abschluss des Verfahrens ermöglicht, während der Betroffene selbst weitere, unter Umständen auch wirtschaftlich nachteilige oder für den Ruf des Betroffenen oder seines Unternehmens abträgliche, (Verwaltungs-)Ermittlungen in sein Vermögen abwenden kann.

Absatz 2

Im Falle einer Einräumung oder Selbstanzeige sieht die zuständige Behörde der Zollverwaltung von einer weiteren Ermittlung des Sachverhalts in Bezug auf die jeweiligen Vermögensgegenstände nach diesem Unterabschnitt ab.

Wie der Wortlaut der Vorschrift klarstellt, bezieht sich das Absehen von weiteren Ermittlungen ausschließlich auf die administrativen Vermögensermittlungen nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz. Ermittlungen nach sonstigen Gesetzen, insbesondere strafrechtliche Ermittlungen, bleiben hiervon unberührt.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass in den Fällen, in denen eine Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft oder eine Selbstanzeige vorliegt, eine Einziehung bereits durch die Behörde erfolgen darf, ohne dass es eines gerichtlichen Verfahrens nach §§ 61 und 62 bedarf.

In den Fällen, in denen der Betroffene, der Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte der zuständigen Behörde die nicht rechtmäßige Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände einräumt oder er weitere verdächtige Vermögensgegenstände anzeigt, um in den Genuss der Privilegierung nach Absatz 2 zu kommen, bedarf es des besonderen Schutzes durch das gerichtliche Verfahren der §§ 61 und 62 nicht. Insoweit unterscheidet sich die Rechtsposition desjenigen, der die nicht rechtmäßige Herkunft einräumt oder eine entsprechende Selbstanzeige erstattet deutlich von der Rechtsposition desjenigen, dessen Vermögensgegenstände gegen seinen Willen eingezogen werden.

Satz 2 befasst sich mit der Bekanntgabe der Einziehung gegenüber dem Eigentümer, wenn dieser nicht zugleich auch der Betroffene der Maßnahme oder der wirtschaftlich Berechtigte ist bzw. Zweifel daran bestehen. Dabei betrifft Satz 2 erster Halbsatz die Fälle, in denen bereits die Person des Eigentümers unbekannt ist, während Satz 2 zweiter Halbsatz vor allem jene Fälle betrifft, in denen zwar die Person des Eigentümers bekannt ist, sein Aufenthaltsort jedoch nicht.

Ist die Person des Eigentümers bereits unbekannt, lässt Satz 2 erster Halbsatz im Sinne des § 122 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung eine öffentliche Bekanntmachung zu. Ist jedoch die Person des Eigentümers bekannt, aber lediglich sein Aufenthaltsort nicht, kommt eine öffentliche Bekanntgabe nicht in Betracht – insbesondere für diese Konstellation stellt Satz 2 zweiter Halbsatz klar, dass die öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes weiterhin anwendbar bleibt.

Der grundsätzlich verbindlichen Natur der Einräumung oder der Selbstanzeige von verdächtigen Vermögensgegenständen entspricht auch Satz 3, wonach mit der Klage gegen die Einziehung nach Satz 1 nicht entgegen der ursprünglichen Einräumung oder Selbstanzeige geltend gemacht werden kann, dass die Vermögensgegenstände rechtmäßiger Herkunft sind.

Satz 4 regelt, dass mit der Bestandskraft der Einziehung das Eigentum an den Vermögensgegenständen auf den Bund übergeht. Damit unterscheidet sich die Einziehung im Rahmen der administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung von der Einziehung nach § 42 Absatz 2 und 2a im Rahmen der präventiven Sicherstellung, die lediglich den Weg zur grundsätzlichen Verwertung nach § 42 Absatz 3 bis 3b eröffnet und bei der erst der Verwertungserlös gegebenenfalls gemäß § 43 Absatz 2 Satz 6 an den Bund verfällt. Daher bedarf es vorliegend auch keiner besonderen gesetzlichen Regelung der Verwertung, da der Bund als Eigentümer mit dem Vermögensgegenstand gemäß § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches, im Rahmen seiner sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen, nach Belieben verfahren kann.

Absatz 4

Die Belehrungspflicht in Absatz 4 stellt sicher, dass sich der Betroffene oder wirtschaftlich Berechtigte über die Rechtsfolgen der Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände oder die Anzeige weiterer verdächtiger Vermögensgegenstände hinreichend bewusst ist. Durch die Wendung „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ wird insbesondere klargestellt, dass die Regelung des Absatz 4 einer proaktiven Einräumung oder Selbstanzeige durch den Betroffenen oder wirtschaftlich Berechtigten nicht entgegensteht, die regelmäßig vor einer Belehrung nach Absatz 4 erfolgen wird.

§ 60

Absatz 1

Haben die Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen zu begründeten Zweifeln an der rechtmäßigen Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände geführt, liegt eine Gefahr im Sinne des § 5a Satz 1 vor. Mit Blick auf die erheblichen Eingriffe in das Grundrecht auf Eigentum nach Artikel 14 des Grundgesetzes, die mit der Abwehr dieser Gefahr durch eine Einziehung der betroffenen Vermögensgegen-

stände einhergehen, erfolgt die Einziehung nicht durch die zuständige Behörde der Zollverwaltung selbst, sondern durch unabhängige Gerichte.

Dort wo die zuständige Behörde der Zollverwaltung nach der Durchführung der administrativen Ermittlungen, insbesondere nach § 57, zu dem Schluss gelangt, dass eine Gefahr für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem durch verdächtige Vermögensgegenstände vorliegt, hat sie deshalb nach Satz 1 schriftlich die gerichtliche Einziehung zu beantragen.

Dabei handelt es sich dem Grunde nach um ein in-rem-Verfahren, das sich gegen den verdächtigen Vermögensgegenstand richtet und auf seine Einziehung gerichtet ist. Als Antragsgegner wird hierbei in der Regel derjenige zu wählen sein, der dem verdächtigen Vermögensgegenstand am nächsten steht. Soweit der Eigentümer des verdächtigen Vermögensgegenstandes oder ein wirtschaftlich Berechtigter bekannt ist, wird sich der Antrag somit gegen ihn zu richten haben. Wenn der Eigentümer oder ein wirtschaftlich Berechtigter nicht bekannt ist, wird als Antragsgegner derjenige zu wählen sein, der die tatsächliche Gewalt über den verdächtigen Vermögensgegenstand innehatte und der bis zur Beantragung der gerichtlichen Einziehung durch die zuständige Behörde der Zollverwaltung Betroffener des Verfahrens war.

Satz 2 regelt, wer Verfahrensbeteiligte im Sinne des § 57 der Finanzgerichtsordnung sind – die Regelung hebt insbesondere hervor, dass hier nicht das aus der Finanzgerichtsordnung bekannte Behördenprinzip (§ 63 der Finanzgerichtsordnung) gilt.

Satz 3 bestimmt, dass durch den Antrag die Sicherstellungsfristen nach § 56 Absatz 1 (30-Tage-Frist der Sicherstellung) und Absatz 2 (die gerichtliche Verlängerung der 30-Tage-Frist um zusätzliche 150 Tage) durch die Stellung des Antrags nach Satz 1 gehemmt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch in der Zeit, die das Gericht für eine Entscheidung über die Einziehung benötigt, ein öffentlich-rechtlicher Grund zum Behaltendürfen fortexistiert.

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Inhalt des behördlichen Antrags. Dort sind neben der zuständigen Behörde der Zollverwaltung und den Personen, die von der Maßnahme betroffen wären, insbesondere auch die wesentlichen tatsächlichen Umstände und die rechtlichen Gründe, die für die Anordnung sprechen, anzugeben. Auch die erforderlichen Beweismittel sollen grundsätzlich bereits hier angegeben werden. Da das Gericht gemäß § 62 Absatz 6 von einer Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe in dem Urteil absehen kann, soweit es der Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe in dem Antrag auf Anordnung der Einziehung folgt, wird es sich regelmäßig anbieten, auch den Antrag – wie sonst bei Verwaltungsakten üblichen – in Sachverhalt und Gründe aufzuteilen, auf die das Gericht Bezug nehmen kann.

Soweit der Antrag den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, kann der Vorsitzende oder Berichterstatter die zuständige Behörde der Zollverwaltung zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist auffordern. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 65 Absatz 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung. § 65 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung gilt entsprechend.

Absatz 3

Die für das Verfahren bedeutsamen Akten und Urkunden sind – gegebenenfalls in elektronischer Form – ohne eine besondere Aufforderung durch das Gericht bereits mit dem Antrag vorzulegen.

Absatz 4

Der Antrag ist dem Antragsgegner von Amts wegen zuzustellen.

§ 61

§ 61 regelt das gerichtliche Verfahren bei der Anordnung der Einziehung.

Absatz 1

Örtlich zuständig ist nach Absatz 1 das Finanzgericht, in dessen Bezirk die antragsstellende Behörde der Zollverwaltung ihren Sitz hat. Dies entspricht dem etablierten Grundsatz von § 38 der Finanzgerichtsordnung, wonach für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Finanzgerichts der Sitz der Behörde ausschlaggebend ist.

Absatz 2

Nach Absatz 2 entscheidet das Gericht grundsätzlich durch den Einzelrichter. Die Vorschrift dient der Entlastung der Gerichte und der Beschleunigung des Verfahrens. Der Erfolg der Anordnungen und Maßnahmen zu den administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung hängt nämlich maßgeblich von ihrer zügigen Durchführung ab. Andernfalls droht eine Verschleierung des Vermögens oder der Vermögensherkunft, aber auch Einflussnahmen auf Dritte. Hierdurch würden die weiteren administrativen Ermittlungen und die abschließende Sicherstellung sowie die Einziehung der verdächtigen Vermögensgegenstände erheblich gefährdet. Gleichzeitig besteht ein besonderes öffentliches und allgemeines Interesse an dem Erfolg der Maßnahmen.

Absatz 3

Wie Absatz 3 klarstellt, richtet sich das gerichtliche Verfahren bei der Anordnung der Einziehung, soweit die Vorschriften des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes keine abweichenden Regelungen vorsehen, nach der Finanzgerichtsordnung.

Absatz 4

Mit der Zustellung des Antrags wird der Antragsgegner durch das Gericht aufgefordert, sich innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich zu äußern. Absatz 4 Satz 1 und 2 greift den Rechtsgedanken des § 71 der Finanzgerichtsordnung auf und versieht ihn mit strengeren Fristen (§ 71 der Finanzgerichtsordnung belässt es im Ermessen des Gerichts eine Frist zu setzen). Dies dient der Beschleunigung des Verfahrens. Diese Monatsfrist kann aufgrund eines vor ihrem Ablauf gestellten Antrages durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter verlängert werden. Die Fristverlängerung liegt im Ermessen der betreffenden Richter („kann“). Insbesondere, wenn der Antragsbegründung kein nachvollziehbarer Grund für die Fristverlängerung zu entnehmen ist, wird sie abzulehnen sein.

Absatz 5

Aus Absatz 5 folgt ein Beschleunigungsgebot für das gerichtliche Verfahren. So haben der Vorsitzende oder der Berichterstatter bereits im vorbereitenden Verfahren durch geeignete Maßnahmen, insbesondere frühzeitige Fristsetzungen, die die Finanzgerichtsordnung vorsieht, auf ein beschleunigtes Verfahren hinzuwirken.

Absatz 6

Soweit das Gericht für die Entscheidung eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich hält, kann es diese nach Satz 1 selbst betreiben oder durch die zuständige Behörde der Zollverwaltung vornehmen lassen. Da diese Sachverhaltserklärung auf Anweisung des und im Auftrag des Gerichts erfolgt, ist es der Generalzolldirektion, soweit sie nicht selbst die zuständige Behörde ist, nicht gestattet, gemäß § 25 Weisungen im Einzelfall zu erteilen oder das Verfahren an sich zu ziehen.

Soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind, liegt es nach Satz 2 im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, ob es der zuständigen Behörde der Zollverwaltung eine angemessene Frist setzt, um weitere Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen zu treffen oder den Antrag ablehnt. Damit ist die zuständige Behörde der Zollverwaltung generell gehalten, vor der Antragsstellung den Sachverhalt bestmöglich zu ermitteln. Sofern das Gericht der zuständigen Behörde der Zollverwaltung eine angemessene Frist setzt, um weitere Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen zu treffen, handelt es sich hierbei um eine Sachverhaltsaufklärung der Zollbehörde in eigener Zuständigkeit, sodass die Generalzolldirektion hier gemäß § 25 oder § 55 Absatz 2 Weisungen im Einzelfall erteilen kann. Lediglich ein Selbsteintrittsrecht steht der Generalzolldirektion in dieser späten Verfahrensphase nicht zur Verfügung; unberührt hiervon bleibt aber die generelle Möglichkeit, im Rahmen des Weisungsrechts die zuständige Behörde der Zollverwaltung anzuweisen, sich gemäß § 62 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 zweiter Halbsatz erste Variante der Finanzgerichtsordnung durch einen Beschäftigten der Generalzolldirektion vertreten zu lassen.

Auch bei der weiteren Sachverhaltsaufklärung sind die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

§ 62

§ 62 enthält die Regelungen zur gerichtlichen Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Einziehung.

Absatz 1

Das Gericht entscheidet nach Absatz 1 nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Insoweit gilt die freie Beweiswürdigung nach § 96 der Finanzgerichtsordnung. Kommt es hierbei zu der Überzeugung, dass die verdächtigen Vermögensgegenstände nicht rechtmäßiger Herkunft sind, ordnet es die Einziehung an.

Sofern das Gericht nicht von der nicht rechtmäßigen Herkunft überzeugt ist, ordnet es nach Satz 2 die Herausgabe der sichergestellten Vermögensgegenstände gemäß § 56c an. Die Herausgabe erfolgt somit grundsätzlich an denjenigen, bei dem die Vermögensgegenstände sichergestellt worden sind. Steht der Herausgabe ein offenkundiger Anspruch eines Dritten entgegen, erfolgt die Herausgabe jedoch an den Dritten.

Absatz 2

Absatz 2 führt die Umstände aus, die für die richterliche Überzeugung von der nicht rechtmäßigen Herkunft regelmäßig von Bedeutung sein werden, ohne die freie richterliche Beweiswürdigung einzuschränken.

Das Gericht kann bei seiner Entscheidung dieselben Aspekte berücksichtigen, die nach § 54 Absatz 4 Satz 2 und 3 schon die begründeten Zweifel der Behörde an der nicht rechtmäßigen Herkunft zu stützen vermochten. Ebenso kann es beispielsweise Umstände berücksichtigen, unter denen der Vermögensgegenstand aufgefunden und sichergestellt worden ist – insbesondere der Transport von bedeutsamen Vermögensgegenständen in Verstecken, ihre Abgabe mit dem Aufgabegepäck am Flughafen (und damit aus dem unmittelbaren Zugriff), ihre Aufbewahrung an besonders unsicheren oder völlig atypischen Orten, die auf ein Verstecken hindeuten, können Umstände sein, die darauf deuten, dass die Vermögensgegenstände nicht rechtmäßiger Herkunft sind. Gerade mit Blick auf die Mitwirkungsobliegenheit in § 58 Absatz 1 kann die richterliche Überzeugung von der nicht rechtmäßigen Herkunft auch auf das Fehlen geeigneter Belege, Urkunden oder sonstiger Dokumente, welche die Herkunft, den Eigentümer, den wirtschaftlich Berechtigten oder den Verwendungszweck des Vermögensgegenstandes nachweisen, gestützt werden. Schließlich kann das Gericht seine Überzeugung auch auf die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsgegners stützen. Wenn etwa eine Person, die über sonst keine nennenswerten Vermögenswerte verfügt und, ohne dies näher erklären zu können, bei einer Maßnahme der Zollverwaltung mit einem bedeutsamen Vermögensgegenstand angetroffen wird, können darin Umstände erblickt werden, die auf eine nicht rechtmäßige Herkunft dieses Vermögensgegenstands hindeuten.

An die Überzeugungsbildung sind keine überspannten Anforderungen zu stellen. Entlastende Angaben sind nicht schon deshalb als unwiderlegbar hinzunehmen, weil es für das Gegenteil keine unmittelbaren Beweise gibt.

In beweisrechtlicher Hinsicht orientiert sich das Verfahren, trotz des grundsätzlich fortbestehenden Amtsermittlungsgrundsatzes, an den zivilrechtlichen Darlegungs- und Beweislastregeln. Insoweit ist es an der zuständigen Behörde der Zollverwaltung, in ihrem Antrag auf Anordnung der Einziehung darzulegen, dass der rechtmäßige Erwerb des Vermögensgegenstandes oder der Erwerb des Vermögensgegenstandes mit Mitteln aus rechtmäßiger Herkunft nicht plausibel ist. Wenn es dem Betroffenen indes gelingt, substantiiert und mit entsprechendem Beweis die Herkunft der verdächtigen Vermögensgegenstände darzulegen, wird das Gericht den Antrag der Behörde der Zollverwaltung ablehnen. Mit einem bloßen Schweigen oder dem Bestreiten mit Nichtwissen wird der Betroffene die Einziehung jedoch in aller Regel nicht abwenden können.

Absatz 3

Absatz 3 stellt für Fälle, in denen die Einziehung eine außergewöhnliche Härte für den Betroffenen darstellen würde, die Verhältnismäßigkeit der Einziehungsvorschriften im Rahmen der administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung sicher, in dem es dem Gericht gestattet, von einer Einziehung abzusehen, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 vorliegen. Wie Satz 2 klarstellt, wird dies insbesondere dann anzunehmen sein, wenn durch die Einziehung der verdächtigen Vermögensgegenstände die wirtschaftliche Existenz des Antragsgegners gefährdet wäre.

Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass das Gericht über den Antrag auf die Anordnung der Einziehung durch Urteil entscheidet. Gemäß § 90 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung kann das Gericht im Einverständnis mit den Beteiligten auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem Grunde nach § 105 Absatz 5 der Finanzgerichtsordnung. Danach kann das Gericht von einer Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe in dem Urteil absehen, soweit es der Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Gründen in dem Antrag auf Anordnung der Einziehung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten. Die Vorschrift dient vor allem der Entlastung der Gerichte, aber auch hier der Beschleunigung des Verfahrens.

§ 62a

Nach § 62a ist gegen das Urteil des Finanzgerichts die Revision nach den Vorschriften der Finanzgerichtsordnung mit der Maßgabe statthaft, dass die besonderen verfahrensrechtlichen Regelungen in § 61 Absatz 4 bis 6 und § 62 auch im Rechtsmittelverfahren sinngemäß zur Anwendung gelangen. Die grundsätzliche Natur der Revision als Rechtskontrollinstanz wird mit der Vorschrift nicht in Frage gestellt, sodass die Besonderheiten des finanzgerichtlichen Rechtsmittels bei der sinngemäßen Anwendung der genannten Vorschriften zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für das Zulassungsverfahren nach §§ 115 ff. der Finanzgerichtsordnung.

§ 62b

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass mit der Rechtskraft der gerichtlichen Anordnung der Einziehung die Vermögensgegenstände in das Eigentum des Bundes übergehen. Wie bereits in der Begründung zu § 59 Absatz 3 dargelegt, unterscheidet sich die Einziehung im Rahmen der administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung von der Einziehung nach § 42 Absatz 2 und 2a im Rahmen der präventiven Sicherstellung, die lediglich den Weg zur grundsätzlichen Verwertung nach § 42 Absatz 3 bis 3b eröffnet und bei der erst der Verwertungserlös gegebenenfalls gemäß § 43 Absatz 2 Satz 6 an den Bund verfällt. Hierbei handelt es sich um einen originären Eigentumserwerb des Staates, der – nicht unähnlich dem Fall des staatlichen Eigentumserwerbs nach § 75 Absatz 1 des Strafgesetzbuches – auch dann gilt, wenn der Eigentumsübergang sonst nur unter Einhaltung von Formvorschriften möglich wäre. Wie auch bei § 75 Absatz 1 des Strafgesetzbuches handelt sich vorliegend um einen gesetzlich angeordneten Rechtsübergang, der keines gesonderten rechtsgeschäftlichen Übertragungsaktes mehr bedarf und grundsätzlich gegen jedermann gilt (vgl. Meißner, MüKo-StGB, 5. Aufl. 2025, StGB § 75 Rn. 2). Der Bund kann, im Rahmen seiner sonstigen rechtlichen Grenzen, wie jeder Eigentümer mit der Sache nach Belieben verfahren (§ 903 BGB), sodass es hier keiner besonderen Verwertungs Vorschriften bedarf.

Satz 2 ist eine Ergänzung des § 56b Absatz 1 Satz 2. In den Fällen, in denen der Gegenstand vor der Einziehungsentscheidung bereits gemäß § 56 sichergestellt wurde und die Wirkung der Sicherstellung von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt wurde, soll der Staat auch während eines Insolvenzverfahren mit Rechtskraft der Einziehungsanordnung Eigentümer nach § 62b Absatz 1 werden, ohne dass § 91 der Insolvenzordnung dem entgegensteht.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt das Verfahren bei der Einziehung von Grundstücken. Das Gericht muss dem zuständigen Grundbuchamt von Amts wegen eine Ausfertigung des Urteils mit Rechtskraftvermerk oder ein gleichwertiges elektronisches Dokument (§ 137 GBO) zukommen lassen. Das Grundbuchamt hat den neuen Eigentümer von Amts wegen in das Grundbuch einzutragen. Es handelt sich um einen Fall, in dem das Grundbuch durch einen Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden ist. Um das Verfahren möglichst unbürokratisch und zügig auszugestalten sowie im Hinblick auf den Regelungszweck des Verfahrens zum Grundbuchberichtigungszwang (§§ 82 ff GBO) erscheint es sachgerecht, eine Berichtigung von Amts wegen vorzusehen, ohne dass es eines zusätzlichen Antrags der Zollverwaltung bedarf.

Gleiches gilt für eingetragenen Schiffe, Schiffsbauwerke und Luftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Eintragung in das Schiffsregister, das Schiffsbauregister und die Luftfahrzeugrolle.

Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Vermögensgegenstände, die sich in Verwahrung der Behörden der Zollverwaltung befinden, unverzüglich herauszugeben, wenn das Gericht rechtskräftig den Antrag auf Anordnung der Einziehung

abgelehnt hat (§ 62 Absatz 1 Satz 2) oder von einer Einziehung abgesehen hat (§ 62 Absatz 3). Die Regelungen des § 56 Absatz 4, an wen die Herausgabe zu erfolgen hat, finden nach Satz 2 entsprechende Anwendung.

Absatz 4

Absatz 4 regelt unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung des Eigentümers oder des sonstigen Rechteinhabers der von der gerichtlichen Anordnung der Einziehung betroffenen Vermögensgegenstände, wenn er kein Beteiligter des Verfahrens war. Die Vorschrift enthält damit eine besondere Entschädigungsregelung als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dem Gedanken des Sonderopfers folgend ist insoweit lediglich eine angemessene Entschädigung, nicht jedoch voller Schadensausgleich zu gewähren. Die Entschädigung wird zudem grundsätzlich nur gewährt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 zweiter Halbsatz Nummer 1 bis 4 kumulativ vorliegen.

Hatte der Eigentümer oder sonstige Rechtsinhaber, der weder der Antragsgegner des Verfahrens war noch beige-laden werden konnte (Entschädigungsberechtigter), nämlich Kenntnis von dem Gerichtsverfahren (Nummer 1), hätte er auf die eigene Beiladung hinwirken können, sodass er nicht besonders schutzwürdig ist. Selbst wenn er rechtzeitig beige-laden worden wäre, hätte er die Anordnung der Einziehung nur verhindern können, wenn er im gerichtlichen Verfahren sein Recht an dem Vermögensgegenstand sowie den rechtmäßigen Erwerb des Vermö-gensgegenstandes oder den Erwerb des Vermögensgegenstandes mit Mitteln aus rechtmäßiger Herkunft zur Über-zeugung des Gerichts hätte darlegen können – deshalb erfolgt eine Entschädigung nur, wenn ihm ein entsprechen-der Nachweis im Rahmen des Entschädigungsantrages gelingt (Nummer 2). Eine Entschädigung erfolgt auch dann nicht, wenn es zulässig wäre, den Vermögensgegenstand dem Entschädigungsberechtigten trotz des Vorlie-gens der Voraussetzungen nach Nummer 2 aufgrund anderer Rechtsvorschriften ohne Entschädigung zu entzie-hen (Nummer 3). Zu Schaffung des endgültigen Rechtsfriedens und der Rechtsklarheit kommt eine Entschädi-gung schließlich auch dann nicht in Betracht, wenn nach der Rechtskraft der gerichtlichen Anordnung der Ein-ziehung zehn Jahre vergangen sind (Nummer 4); die Frist orientiert sich an der grundsätzlichen Höchstfrist gemäß § 199 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Um besonderen Härten zu begegnen, sieht Satz 2 die Möglichkeit vor, eine Entschädigung auch dann zu gewäh-ren, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 nicht vorliegen. Wie aus dem ausdrücklich fehlenden Verweis auf Nummer 4 folgt, gilt dies jedoch nicht, wenn seit der Rechtskraft der gerichtlichen Anordnung der Einziehung zehn Jahre vergangen sind.

Nach Satz 3 ist der Antrag bei der Behörde der Zollverwaltung zu stellen, die den Antrag auf Anordnung der Einziehung der verdächtigen Vermögensgegenstände bei Gericht gestellt hat.

Gegen die Entscheidung der Behörde, mit der sie eine Entschädigung ablehnt, sind Einspruch und Verpflichtungs-klage zulässig, wofür nach § 61 Absatz 1 Satz 1 der Finanzrechtsweg eröffnet ist. Wegen der Höhe der Entschä-digung jedoch steht nach Satz 4, entsprechend Artikel 14 Absatz 3 Satz 4 des Grundgesetzes der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Bei der Einziehung handelt es sich gegenüber dem Entschädigungsberechtigten, der nicht Verantwortlicher im Sinne des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes ist, nämlich um ein Instrument, der sich im Aufopferungsgedanken gründet (enteignender Eingriff). Denn ihm gegenüber ist die Maßnahme nicht auf die finale Enteignung gerichtet; sein Eigentumsverlust ist vielmehr eine Nebenfolge der rechtmäßigen Gefah-renabwehrmaßnahme gegenüber dem Adressaten der gerichtlichen Anordnung der Einziehung und wird dem Ent-schädigungsberechtigten als Sonderopfer auferlegt. Ungeachtet dessen stellte auch eine gerichtliche Anordnung der Einziehung gegenüber dem Eigentümer nicht als Enteignung im Sinne des Artikels 14 des Grundgesetzes dar, da es sich bei der Einziehung nicht um einen rechtsförmlichen hoheitlichen Eingriff zum Allgemeinzweck han-delt, sondern um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr. Sie dient gerade nicht der Güterbeschaffung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben, sondern dient allein dem Entzug der Eigentumsposition.

§ 62c

Die Vorschrift ist lex specialis gegenüber § 65; von einer systematisch zutreffenden Verortung der Vorschrift im Unterabschnitt 7 wird bewusst abgesehen, um die besonderen Befugnisse zur Aufklärung und Sicherung verdäch-tiger Vermögensgegenstände an einer Stelle im Gesetz zu normieren.

Die gegenüber § 65 weitergehende Datenübermittlungsbefugnis entspricht der umfassenden Auskunftspflicht von öffentlichen Stellen nach § 57. Nur so ist es den Behörden der Zollverwaltung im Rahmen der administrativen

Vermögensermittlungen möglich, durch gezielte Datenübermittlungen an sonstige öffentliche Stellen, die Gefahren für das Wirtschafts- und Finanzsystem effizient abzuwehren.

Der Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem ist dabei ein hinreichend bedeutsames Rechtsgut, das diese Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung rechtfertigt.

Wie etwa aus den Erwägungsgründen 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung folgt, können Ströme von illegalem Geld die Integrität, Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors schädigen. Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt könnten schweren Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern. Neben der Integrität, Stabilität und dem Ansehen des Finanzsektors sind etwa Wettbewerbsverzerrungen durch die Wiedereingliederung illegal erzielter Erlöse in den Wirtschaftskreislauf, die Schaffung wirtschaftlicher Machtpositionen mit dem Ziel der Ausnutzung zur unlauteren Beeinflussung politischer Prozesse oder die unerkannte Finanzierung der organisierten Kriminalität zu nennen, die gravierende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründen können. Fortbestehende Möglichkeiten für einzelne Gruppen oder Personen, Vermögenswerte, die krimineller oder unklarer Herkunft sind, in den legalen Markt einbringen zu können, beschädigen nachhaltig das Vertrauen der übrigen Bevölkerung in den Rechtsstaat. Kann dieser nämlich einer solchen Entwicklung nichts entgegensetzen, werden Behörden als handlungsunfähig wahrgenommen und Gesetze als wirkungslos betrachtet. Das bestehende rechtsstaatliche Ordnungssystem erodiert in seinen Grundfesten.

§ 62d

Absatz 1

Mit Blick auf die besondere Natur des Verfahrens und, dass der Staat hier aus der Motivation heraus agiert, seine unmittelbaren Interessen durchzusetzen (Vertrauen in den Rechtsstaat; Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems), wird von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen. Im Übrigen richtet sich die Kostenentscheidung nach §§ 135 bis 149 der Finanzgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass anstelle des Vorverfahrens das außergerichtliche Verfahren nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 tritt.

Absatz 2

Soweit das Gericht den Antrag auf Anordnung der Einziehung abgelehnt hat, sind mit Blick auf die Komplexität und Grundrechtsinvasivität des Verfahrens neben den zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen auch die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten in dem außergerichtlichen Verfahren nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 stets erstattungsfähig.

Dies gilt jedoch nicht, wenn das Gericht nach § 62 Absatz 3 von einer Einziehung abgesehen hat.

Absatz 3

Soweit das Gericht dem Antrag auf Anordnung der Einziehung stattgegeben hat oder nach § 62 Absatz 3 von einer Einziehung abgesehen hat, hat der Betroffene, der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigte, der Antragssteller oder unter den Voraussetzungen des § 135 Absatz 3 der Finanzgerichtsordnung Beigeladener war, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der zuständigen Behörde der Zollverwaltung zu erstatten.

Absatz 4

Aufwendungen, die auf das Verschulden eines Erstattungsberechtigten zurückzuführen sind, hat dieser selbst zu tragen, wobei das Verschulden eines Vertreters dem Vertretenen zugerechnet wird.

Absatz 5

Den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen setzt das Gericht oder die Behörde fest, die auch die Kostengrundscheidungsentscheidung getroffen hat.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 75**Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 6 Überschrift**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

§ 63

§ 63 regelte bislang Maßnahmen zum behördlichen Eigenschutz bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 6 Absatz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes. Diese Regelungen sind mit Blick auf die Erweiterung der sog. Standardmaßnahmen, die nunmehr in den §§ 39a ff. vorgesehen sind, obsolet geworden.

Sinn und Zweck der in § 63 nunmehr neu geregelten Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz ist es, ein effizientes Verfahren zu schaffen, mit dem Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen sollen oder bereits wahrnehmen, auf ihre Vertrauenswürdigkeit hin überprüft werden können. Hierzu enthält diese Vorschrift besondere Bestimmungen betreffend die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten zu Zwecken der Vertrauenswürdigkeitsprüfung, die den allgemeinen Vorschriften der §§ 26 bis 38 vorgehen.

Die Regelung sieht ausdrücklich vor, dass nicht die gesamte Zollverwaltung, sondern nur ein festgelegter Personenkreis innerhalb dieser Verwaltung einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung zu unterziehen ist; dieser Kreis beschränkt sich insbesondere auf Personen, die Vollzugsaufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnehmen oder mit diesen unmittelbar zusammenarbeiten. Es handelt sich somit um die ermittlungsführenden Dienststellen sowie die waffentragenden und in Einzelfällen auch die, die vorgenannten Stellen unterstützenden Bereiche sowie weitere sensible Bereiche; siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen in der Begründung zum Absatz 1.

Mit der Einschränkung auf den vorgenannten Personenkreis wird der besonderen Größe und Struktur der Zollverwaltung mit ihren vielschichtigen Aufgaben, die sich auch in der mit der Initiative „Zoll 2030“ angestrebten, künftigen Organisationsstruktur widerspiegeln, Rechnung getragen. Der Zoll ist mit rund 48.000 Beschäftigten die größte nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums der Finanzen mit einer Vielzahl von Aufgaben, die sich nicht nur auf den Vollzugsbereich beschränkt. So unterhält die Zollverwaltung – neben dem Bereich der Zoll- und Einnahmenseite und somit dem klassischen Finanzverwaltungsbereich – u.a. auch eigene zentrale Serviceeinheiten in den Segmenten Organisation, Personal und Haushalt sowie der Informationstechnik. Angehörige dieser Serviceeinheiten sollen nicht grundsätzlich einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach diesem Gesetz unterzogen werden.

Eine umfassende Einstellungsüberprüfung ist für die Zollverwaltung nicht erforderlich und damit nicht verhältnismäßig. Zollinspektor- und Zollobersekreteranwärter und – anwärterinnen nehmen nämlich, anders als Polizeikommissar- und Polizeimeisteranwärter – anwärterinnen, in aller Regel Aufgaben der allgemeinen Finanzverwaltung wahr und werden nicht ausschließlich bei ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung oder als Zollvollzugsbedienstete eingesetzt. Insbesondere ist es nicht Zweck dieser Vertrauenswürdigkeitsprüfung Zweifel an dem jederzeitigen Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung präventiv auszuräumen. Diesen Zweifeln ist weiterhin mit den Instrumenten des Bundesbeamten- und des Bundesdisziplinargesetzes zu begegnen. Sinn und Zweck der Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach dieser Vorschrift ist es, wie auch § 63 Absatz 1 klarstellt, den Dienstbetrieb der ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung gegen Gefahren abzusichern, die von in diesen Organisationseinheiten der Zollverwaltung tätigen Personen ausgehen können.

Eben deshalb wird auch darauf verzichtet, von den zu überprüfenden Personen Erklärungen zu Mitgliedschaften in kriminellen und terroristischen Vereinigungen oder zweifelhaften sozialen Netzwerken zu fordern. Ohnehin wären sie nach den Grundsätzen des Straf- und Disziplinarrechts nicht verpflichtet, diese zu offenbaren, da insoweit die Tatbestände von Straftaten oder Disziplinarvergehen verwirklicht sein könnten. Auch besteht insoweit kein Mehrwert, da beim Bekanntwerden solcher Mitgliedschaften – unabhängig davon, ob diese Person sie zuvor im Rahmen einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung mitgeteilt hat oder nicht – beamtenrechtliche und gegebenenfalls disziplinarrechtliche Maßnahmen schon nach der geltenden Rechtslage möglich sind.

Ebenso wenig angezeigt sind die bereits initial umfassenden Anfragen bei anderen Behörden, wie sie etwa bei den Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes, § 8a des Sprengstoffgesetzes oder § 5

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

des Waffengesetzes durchgeführt werden – zum einen, weil die Zollverwaltung selbst umfassende Zugriffe auf zahlreiche Datensysteme hat, sodass die Anfragen bei anderen Behörden auf ein Minimum reduziert werden können. Zum anderen aber auch, weil für die Verwendung in den besonders sensiblen Bereichen der Zollverwaltung weiterhin eine einfache Sicherheitsüberprüfung unter Heranziehung der Expertise des Bundesamtes für Verfassungsschutz als mitwirkende Behörde nach § 64 (und damit losgelöst von den Voraussetzungen des § 8 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes) durchgeführt werden kann.

In der aus den nachfolgenden Erwägungen vorgesehenen Form schafft diese Vertrauenswürdigkeitsprüfung ein effizientes und zügiges Verfahren, das den Behörden der Zollverwaltung ermöglicht, ohne erheblichen Zeitaufwand die Vertrauenswürdigkeit von Personen zu beurteilen, die für sie tätig werden sollen. Gleichzeitig stellt in besonders sensiblen Bereichen die Sicherheitsüberprüfung nach § 64 ein gründlicheres Verfahren zur Verfügung.

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass für Personen, die für Organisationseinheiten der Zollverwaltung tätig sind oder tätig werden sollen, eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung durchzuführen ist, soweit diese Organisationseinheiten Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.

Die Vertrauenswürdigkeitsprüfung betrifft in erster Linie Bedienstete der Zollverwaltung, einschließlich Nachwuchskräfte, die – erstmalig oder aufgrund einer Umsetzung, Abordnung oder Versetzung – in Bereichen tätig sind, die Aufgaben der Zollfahndung nach § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung oder nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wahrnehmen, sowie Bedienstete der Kontrolleinheiten und der Strafsachen und Bußgeldstellen der Zolldirektionen. Sie umfasst neben den neu in diesem Bereich eingesetzten Personen auch das Bestandspersonal. Soweit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht nach Absatz 2 Satz 2 von einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung abzusehen ist, können dies aber auch Personen sein, die vorübergehende Aufgaben in den Diensträumen dieser Einheiten ausführen, wie Hausmeister, Handwerker, Reinigungskräfte u. a.

§ 108 Absatz 4 trifft eine Übergangsregelung für Bestandspersonal. Dieser bestimmt ausdrücklich, dass auch das Bestandspersonal, welches einer Tätigkeit nach Satz 1 nachgeht, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Nach Satz 2 findet eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung bei denjenigen Personen nicht statt, die bereits nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz sicherheitsüberprüft worden sind und deren Überprüfung vor weniger als fünf Jahren ohne Feststellung eines Sicherheitsrisikos abgeschlossen wurde. Ebenso entfällt die Vertrauenswürdigkeitsprüfung bei Personen, für die eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder § 64 stattfindet. Die Regelung dient der Vermeidung von eingriffsintensiven Doppelüberprüfungen.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Zuständigkeit für die Durchführung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung bei der jeweiligen Behörde der Zollverwaltung liegt, bei der die zu überprüfende Person beschäftigt werden soll. Diese Dezentralisierung der im Vergleich zu einer Sicherheitsüberprüfung weniger eingriffsintensiven Vertrauenswürdigkeitsprüfung dient ebenfalls der Steigerung der Effizienz ihrer Durchführung. 41 örtliche Behörden der Zollverwaltung und die Generalzolldirektion werden die Vertrauenswürdigkeitsprüfung für ihre eigenen Bediensteten effizienter und schneller durchführen können als eine Stelle der Generalzolldirektion, die für alle Vertrauenswürdigkeitsprüfung in der Zollverwaltung verantwortlich ist.

Innerhalb der Behörde wird die Aufgabe der Durchführung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung richtigerweise zwischen den für das Personal und die Einsatzunterstützung zuständigen Organisationsbereichen aufzuteilen sein. Insbesondere die Entscheidung, ob eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung durchzuführen ist (Absatz 2 Satz 2), die insoweit erforderliche Kommunikation mit dem Betroffenen, die einfache Identitätsfeststellung durch die Anforderung der Ausweisdokumente (Absatz 5 Satz 2 erste Variante), die Anhörung des Betroffenen vor der abschließenden Entscheidung (Absatz 8) sowie die Bewertung der Vertrauenswürdigkeit (Absätze 9 und 10) und die mit der Vertrauenswürdigkeitsprüfung zusammenhängende Aktenführung (Absatz 13) obliegt dem Personalbereich.

Weitere Maßnahmen zur Identitätsfeststellung (Absatz 5 Satz 2 zweite Variante) sowie alle erforderlichen Datenbankabfragen (Absatz 6) sowie die Auskünfte aus den Dateisystemen der Polizeibehörden des Bundes und der Länder (Absatz 6) wird durch den Organisationsbereich Einsatzunterstützung durchzuführen sein.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Jedenfalls ist aber die Vertrauenswürdigkeitsprüfung als besondere Maßnahme nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz nicht in den Geheimschutzbereichen der zuständigen Behörden zu verorten.

Absatz 2 Satz 2 erlaubt der zuständigen Behörde von einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung abzusehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen. Hinsichtlich der Art der Tätigkeit kann dabei etwa danach differenziert werden, ob die Tätigkeit in den Diensträumen der Organisationseinheit ausgeübt wird, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt, oder nicht. Im letzteren Fall erscheint ein Absehen von einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung wegen des reduzierten Gefährdungspotentials eher möglich. Auch bei einer vergleichsweise kurzen Tätigkeit, bei der die Person keinen Zugang zu sicherheitsempfindlichen Erkenntnissen hat und unter enger Aufsicht steht, wird im Einzelfall von dem Erfordernis der Vertrauenswürdigkeitsprüfung abgesehen werden können. Bei der Ausübung des dahingehenden Ermessens hat die zuständige Behörde der Zollverwaltung auch den mit der Vertrauenswürdigkeitsprüfung verbundenen Grundrechtseingriff zu berücksichtigen.

Absatz 3

Die Überprüfung erfolgt nach Absatz 3 Satz 1 nur mit der Einwilligung der zu überprüfenden Person. Damit werden elementare Mitwirkungsrechte des Betroffenen gesetzlich verankert.

Absatz 3 Satz 2 orientiert sich an § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes und stellt sicher, dass die zu überprüfende Person ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bestmöglich ausüben kann und schafft einen gebotenen Ausgleich zu dem mit der Vertrauenswürdigkeitsprüfung verbundenen Grundrechtseingriff.

Mit der in Satz 3 enthaltenen Regelung wird die zu überprüfende Person in die Lage versetzt, sich mit den für Datenschutzfragen zuständigen Stellen in Verbindung setzen zu können.

Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 schafft die Rechtsgrundlage dafür, die (Weiter-)Beschäftigung einer Person in den Bereichen abzulehnen, die eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung voraussetzen, wenn ihre Vertrauenswürdigkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Absatz 4 Satz 2 stellt zudem fest, dass bei fehlender Erteilung der Einwilligung oder der fehlenden Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung die Vertrauenswürdigkeitsprüfung einzustellen ist, weil in diesen Fällen ein Verfahrenshindernis vorliegt. Gleiches gilt beim Widerruf der Zustimmung der zu überprüfenden Person zur Vertrauenswürdigkeitsprüfung.

Absatz 5

Die Vorschrift gestattet Maßnahmen zur Feststellung der Identität der zu überprüfenden Person.

Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 gestattet der zuständigen Behörde der Zollverwaltung, die Dateisysteme der Zollverwaltung zu nutzen, um zu prüfen, ob den Behörden der Zollverwaltung Erkenntnisse vorliegen, die auf die fehlende Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person hinweisen. Gleiches gilt für Dateisysteme, auf die die zuständige Behörde der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Zugriff hat; hierzu gehört insbesondere, aber nicht ausschließlich, der polizeiliche Informationsverbund.

Satz 2 erster Halbsatz ist eine Offenbarungs- und Verwertungsbefugnis im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung. Hierbei handelt es sich um eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme. Dem Steuergeheimnis unterliegen nicht nur Steuerdaten im engeren Sinne. Auch Erkenntnisse aus Ermittlungen der Zollfahndung, beispielsweise über die Ein- oder Ausfuhr von Rauschgift oder Waffen, unterliegen grundsätzlich dem Steuergeheimnis, da diese Handlungen durch den Zoll nicht ausschließlich als Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz oder das Waffengesetz, sondern auch als Bannbruch nach § 372 der Abgabenordnung zu verfolgen sind. Der Bannbruch (die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr verbotener Waren) stellt eine Steuerstraftat dar (vgl. § 369 Absatz 1 Nummer 2 Abgabenordnung). Der rechtssichere Abruf der Daten aus den Dateisystemen der Zollverwaltung, um zu prüfen, ob gegen den Betroffenen entsprechende Erkenntnisse vorliegen, setzt daher eine Ausnahme von dem Steuergeheimnis durch ein Bundesgesetz nach § 30 Absatz 4 Nummer 2 der Abgabenordnung voraus.

Der insoweit erfolgende Eingriff in das Grundrecht auf die informationelle Selbstbestimmung ist verhältnismäßig. Bei der Vertrauenswürdigkeitsprüfung handelt es sich nicht um eine Einstellungsüberprüfung, wie sie etwa in § 76 Bundespolizeigesetz (Gesetzentwurf BT-Drs. 21/3051) vorgesehen ist. Vielmehr wird sie regelmäßig bei Beschäftigten zur Anwendung kommen, die bereits in der Zollverwaltung tätig sind, nunmehr aber in Bereiche wechseln, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Konkret handelt es sich dabei vor allem um den bisherigen Zollfahndungsdienst, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit und die Kontrolleinheiten der Zollverwaltung – allesamt Organisationseinheiten, die mit sicherheitsbehördlichen Aufgaben von einiger bis sehr hoher Sensibilität betraut sind. Insoweit ist der Zugriff auf die hier fraglichen Steuerdaten geeignet, um in Erfahrung zu bringen, ob die Beschäftigten Verfehlungen in den Bereichen der Zollkriminalität begangen haben, aufgrund derer sie nicht für einen Einsatz in den sensiblen Bereichen der Zollverwaltung, die mit Aufgaben der Strafverfolgung befasst sind, geeignet sind. Die Vorschrift ist auch erforderlich, da ohne sie ein Zugriff auf diese Informationen rechtssicher nicht möglich wäre. Sie ist auch angemessen, da die Sicherheitsbelange der Bereiche der Zollverwaltung, die mit der Bekämpfung der Zollkriminalität befasst sind, höher zu werten sind, als das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der oder des Beschäftigten. Zumal die Person nach Absatz 3 seine personenbezogenen Daten dadurch schützen kann, dass sie die Einwilligung zur Vertrauenswürdigkeitsprüfung nicht erteilt.

Dass die Vorschrift nicht gestattet, beliebige Steuerdaten (etwa durch eine Abfrage der Einkommensteuerdaten beim Bundeszentralamt für Steuern) abzurufen, wird durch das allgemeine Verhältnismäßigkeitsprinzip hinreichend unterbunden, das eine Datenverarbeitung nur dann zulässt, wenn diese auch geeignet ist.

Nach Satz 3 können zudem unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister eingeholt werden. Dies ist erforderlich, da im Einzelfall auch Erkenntnisse über gerichtliche Maßnahmen, die nicht in das (behördliche) Führungszeugnis aufzunehmen sind, für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit von Bedeutung sein können. So führen allein der Zollfahndungsdienst und die Finanzkontrolle Schwarzarbeit gemeinsam etwa ein Viertel aller Verfahren gegen die Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Verfahren befasst sich etwa mit dem internationalen organisierten Rauschgifthandel. Auch im Übrigen führen diese Organisationseinheiten Verfahren gegen Clanstrukturen, sind (u.a. im Auftrag des Generalbundesanwalts) im Bereich der Proliferationsbekämpfung tätig und nehmen Aufgaben im Bereich der Terrorismus- und Geldwäschebekämpfung wahr. Hier kann die Tatsache, dass eine Person Straftaten begangen hat, die nicht in das Führungszeugnis einzutragen sind, von entscheidender Bedeutung sein, um zu beurteilen, ob sie vertrauenswürdig genug ist, um ihr die sensiblen Informationen zugänglich zu machen, mit denen in diesen Bereichen gearbeitet wird.

Die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister ist dabei geeignet, Indizien darüber zu gewinnen, ob die oder der Zollbedienstete bedenkenlos in einem Bereich der Zollverwaltung eingesetzt werden kann, in dem die oben beschriebenen sensiblen Aufgaben wahrgenommen werden. Denn Straftaten der Betroffenen können jedenfalls Anhaltspunkte für die weitere Prüfung bieten, dass diese gegebenenfalls zu kriminellen Milieus Beziehungen pflegen, nicht vertrauenswürdig sind oder der (Straf-)Rechtsordnung, zu deren Schutz sie aufgerufen sind, nicht mit dem hinreichenden Respekt begegnen. Sie ist erforderlich, da diese Bedenken auch durch Straftaten begründet werden können, die bei einer Verurteilung nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden und vielmehr erst im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung etwaige Rückschlüsse erlauben. Zu denken wäre etwa an Fälle des Rauschgiftkonsums bei einer oder einem Beschäftigten, die oder der bei der Zollfahndung eingesetzt werden soll, oder der Hehlerei bei einer oder einem Beschäftigten, die oder der bei einer Kontrolleinheit Verwendung finden soll. Angesichts dieser Umstände ist der Eingriff auch angemessen, da die Sicherheitsbelange dieser sensiblen Bereiche der Zollverwaltung und damit der Bundesrepublik Deutschland Vorrang genießen vor dem Rehabilitationsinteresse und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen. Zumal die zu überprüfende Person der Überprüfung nach Absatz 3 Satz 1 widersprechen und so die Eingriffe in ihre Rechte unterbinden kann.

Darüber hinaus steht diese Norm auch im Einklang mit den sonstigen Fällen des § 41 Absatz 1 Nummer 1–14 Bundeszentralregistergesetz, denn das vorliegende Regelungsbedürfnis ist nicht weniger gewichtig. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Vergleich mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die nach § 41 Absatz 1 Nummer 14 Bundeszentralregistergesetz eine unbeschränkte Auskunft für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz erhalten kann, oder dem Vergleich mit den Ausländerbehörden und dem Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, die nach § 41 Absatz 1 Nummer 7 Bundeszentralregistergesetz Auskunft erhalten können, wenn sich die Auskunft auf einen Ausländer bezieht. Auch der Bundeswehr ist es möglich, über

den Militärischen Abschirmdienst (MAD) nach § 41 Absatz 1 Nummer 3 Bundeszentralregistergesetz eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu erlangen. Aufgrund des § 37 Absatz 3 Soldatengesetz und des § 3a Absatz 1 Reservistengesetz erhält der MAD bei jeder Einstellung einer Person als Reservist, Zeitsoldat oder Berufssoldat eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister.

Nach Satz 3 kann zudem für Beschäftigte in waffentragenden Bereichen der Zollverwaltung eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister eingeholt werden. Diese ergänzt die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, um sich ein umfassendes Bild über die Vertrauenswürdigkeit der oder des Zollbediensteten verschaffen zu können. Das Waffengesetz findet auf Polizei und Zollbeamte gemäß § 55 Waffengesetz grundsätzlich keine Anwendung, sodass für das Tragen einer Dienstwaffe keine waffenrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Die Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister zur Bestimmung der Vertrauenswürdigkeit für Beschäftigte in waffentragenden Bereichen der Zollverwaltung dient daher auch der Vermeidung von Wertungswidersprüchen.

Um die Vertrauenswürdigkeit von Beschäftigten in waffentragenden Bereichen der Zollverwaltung feststellen zu können, die mit den vorgenannten, besonders sensiblen Aufgaben innerhalb der Zollverwaltung betraut werden sollen, ist es entscheidend, zu wissen, ob gegen sie bereits Strafverfahren geführt werden, die ihre Vertrauenswürdigkeit infrage stellen und die noch nicht abgeschlossen und daher noch nicht in das Bundeszentralregister eingetragen sind. Aufgrund der Eigenschaft der Behörden der Zollverwaltung als Sicherheitsbehörden und der Tatsache, dass große Teile der Belegschaft Waffenträger sind, ist dies von besonderer Bedeutung. Denn es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass sicherheitsempfindliche Tätigkeiten in der Zollverwaltung nur von Personen ausgeübt werden, deren Vertrauenswürdigkeit zweifelsfrei feststeht. Zu diesem Zweck ist eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister geeignet und erforderlich, insbesondere auch deshalb, weil polizeiliche Datenbanken, wie INPOL, aufgrund des föderalen Aufbaus nicht über diese Vollständigkeit verfügen.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Abfragen ist durch entsprechende Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes, der Strafprozessordnung und der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters sicherzustellen.

Ein pauschales Auskunftsersuchen an die Polizeien und Nachrichtendienste des Bundes und der Länder, wie diese etwa in § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes oder in § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummern 3 und 4 des Waffengesetzes vorgesehen sind, entspräche nicht dem Zweck dieser Vertrauenswürdigkeitsprüfung, eine schnelle und effiziente Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person allein durch die zuständige Behörde der Zollverwaltung zu ermöglichen.

Zumal diese Erkenntnisse in den Bereichen, in denen besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeiten wahrgenommen werden, zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der nach § 64 vorgesehenen einfachen Sicherheitsüberprüfung oder einer originären Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Berücksichtigung finden können.

Zeigen jedoch die Ermittlungen nach Absatz 6, dass in den Dateisystemen der Polizeien des Bundes und der Länder weitere relevante Erkenntnisse vorliegen, gestattet Satz 4, diese Erkenntnisse bei den Polizeien des Bundes und der Länder gezielt einzuholen.

Absatz 7

Die Vorschrift dient der Sicherstellung der Aktualität der Daten der zu überprüfenden Person bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung.

Absatz 8

Mit Blick auf die weitreichenden Folgen der Feststellung der Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit hat die zuständige Behörde der Zollverwaltung der zu überprüfenden Person vor der abschließenden Entscheidung die Gelegenheit zu geben, zu den eingeholten Auskünften Stellung zu nehmen, wenn diese Zweifel an ihrer Vertrauenswürdigkeit begründen. Hierbei wird es sich regelmäßig anbieten, die zu überprüfende Person darauf hinzuweisen, wenn sich bereits eine Entscheidungstendenz abzeichnet, damit sie von diesem rechtlichen Gehör angemessenen Gebrauch machen kann. Soweit durch diese Anhörung berechnete staatliche Interessen gefährdet würden, kann von der Mitteilung dieser Auskünfte abgesehen werden.

Die zu überprüfende Person ist nicht verpflichtet, sich zu äußern. Soweit sie sich jedoch entscheidet, sich zu äußern, müssen ihre Angaben gemäß Absatz 8 Satz 3 wahrheitsgemäß sein. Die Vorschrift entspricht vergleichbaren Vorschriften im Bundesrecht, in denen die wahrheitsgemäße Aussage im dienstlichen Kontext von besonderer Bedeutung ist, namentlich etwa § 32 Absatz 4 Satz 4 der Wehrdisziplinarordnung. Mit Blick auf die Verwendung in Bereichen, in denen Aufgaben nach diesem Gesetz wahrgenommen werden, kommt es entscheidend darauf an, dass sich der Dienstherr auf die Einlassungen des Gegenübers verlassen kann. Die Rechte des Betroffenen sind durch seine weiterhin bestehende Möglichkeit, sich überhaupt nicht zur Sache einzulassen, hinreichend gewahrt.

Regelmäßig wird die fehlende Einlassung im Rahmen der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit eine negative Folge auslösen; diese – für den Betroffenen nachteilige – Rechtsfolge ist durch diesen hinzunehmen, da nur so sicherheitssensible Einrichtungen und Maßnahmen der Behörden der Zollverwaltung ausreichend geschützt sind. Der Verzicht auf eine Einlassung allein begründet bei Beamten im Übrigen noch keinen disziplinarrechtlichen Anfangsverdacht, der Ermittlungen nach dem Bundesdisziplingesetz oder vorgelagerte Verwaltungsermittlungen rechtfertigt. Während die Rechte der zu überprüfenden Person somit dadurch hinreichend geschützt sind, dass sie sich nicht zu äußern braucht, werden die berechtigten staatlichen Interessen, die mit der Vertrauenswürdigkeitsprüfung verfolgt werden, dadurch geschützt, dass die Äußerungen, soweit sie getätigt werden, der Wahrheit entsprechen müssen.

Wahrheitswidrige Angaben in diesem Zusammenhang stellen nach § 106 Absatz 1 Nummer 1a eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Sanktionierung ist erforderlich, da eine Pflicht ohne Konsequenzen bei ihrer Nichtbefolgung im Ergebnis obsolet wäre. Die Ordnungswidrigkeit bleibt bis zu drei Jahre nach ihrer Beendigung verfolgbar, da sie gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in Verbindung mit § 106 Absatz 2 dieses Gesetzes erst in drei Jahren verjährt. Bei Beamten stellen wahrheitswidrige Angaben zudem eine Verletzung der Wahrheitspflicht dar, die als Dienstvergehen verfolgt werden kann. Bei Tarifbeschäftigten der Zollverwaltung bleiben arbeitsrechtliche Konsequenzen denkbar.

Für die allgemeinen Betroffenenrechte, wie das Recht auf Berichtigung bzw. Löschung falscher Informationen sowie auch ein Auskunftsrecht der zu überprüfenden Person, finden die Regelungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) Anwendung.

Absatz 9

Absatz 9 entspricht § 7 Absatz 1a Satz 1 und 2 des Luftsicherheitsgesetzes. Grundsätzlich obliegt es der zuständigen Behörde der Zollverwaltung im Wege einer Gesamtwürdigung der von ihr erhobenen Erkenntnisse nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person gegeben sind. Die Entscheidung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Absatz 9 Satz 2 nennt dabei Regelbeispiele, bei denen grundsätzlich von einer fehlenden Vertrauenswürdigkeit auszugehen sein wird. Insbesondere aber bei einer Jugendstrafe oder einer Geldstrafe von unter 90 Tagessätzen wird die zuständige Behörde der Zollverwaltung sich ein eingehenderes Bild über die konkrete Tat und die Tatumstände verschaffen müssen, wobei der zu überprüfenden Person hier, spätestens im Rahmen ihrer Anhörung nach Absatz 8, die Obliegenheit zukommt, sich entsprechend einzulassen.

Absatz 9 Nummer 2 wird vor allem bei Angestellten und externen Personen eine Rolle spielen, da das Beamtenverhältnis von Beamten gemäß § 41 des Bundesbeamtengesetzes bzw., im Falle von Landesbeamten, § 24 des Beamtenstatusgesetzes bei einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr von Gesetzes wegen endet.

Absatz 10

Absatz 10 entspricht § 7 Absatz 1a Satz 3 und Satz 4 des Luftsicherheitsgesetzes. Mehr als noch in den Fällen des Absatzes 9 obliegt es hier der zuständigen Behörde der Zollverwaltung eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Laufende oder vor allem nach § 153a der Strafprozessordnung eingestellte Strafverfahren wegen Amts- oder Vermögensdelikten sowie wegen Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen den Staat oder seine Einrichtungen werden etwa im Rahmen von Nummer 1 regelmäßig schwerer wiegen als Delikte gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie oder Beleidigungsdelikte. Ebenso werden Erkenntnisse über auch leichte Fälle der Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit bei potentiell waffentragenden Bediensteten und ihren Vorgesetzten anders zu bewerten sein als in sonstigen Bereichen – anders sicherlich bei einem regel-

mäßigen Missbrauch, da hier in allen Bereichen erhebliche Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit bestehen dürften. Letztendlich wird die zuständige Behörde stets einen angemessenen Ausgleich zwischen den mit der Vertrauenswürdigkeitsprüfung verfolgten Interessen des Dienstherrn und der in Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes verbürgten Berufsfreiheit finden müssen.

Absatz 11

Absatz 11 regelt, dass die zuständige Behörde die zu überprüfende Person über das Ergebnis der Vertrauenswürdigkeitsprüfung schriftlich in Kenntnis setzt. Absatz 11 Satz 3 regelt, wie zu verfahren ist, wenn nach positivem Abschluss der Vertrauenswürdigkeitsprüfung Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit begründen können. Die zuständige Behörde der Zollverwaltung ist in diesem Fall befugt, von Amts wegen tätig zu werden und eine erneute Durchführung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung einzuleiten.

Absatz 12

Wiederholungsprüfungen werden dann notwendig, wenn die zu überprüfende Person in einer Organisationseinheit der Behörden der Zollverwaltung eingesetzt ist, die zwar Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt, bei der jedoch eine Sicherheitsüberprüfung nach § 64 nicht erforderlich ist, sodass die Vertrauenswürdigkeit ausschließlich durch die Vertrauenswürdigkeitsprüfung festgestellt werden kann. Eine Wiederholungsprüfung kann auch notwendig werden, wenn eine grundsätzlich erforderliche Sicherheitsüberprüfung auch nach drei Jahren noch nicht abgeschlossen ist; dies ist vor allem bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen denkbar. In beiden Fällen kann nach drei Jahren und soll nach fünf Jahren eine Wiederholungsprüfung durchgeführt werden. Nach fünf Jahren kann vor allem dann von einer Wiederholungsprüfung abgesehen werden, wenn bekannt ist, dass eine Sicherheitsüberprüfung binnen kürzester Zeit abgeschlossen sein wird oder die Person nur noch eine kurze Zeit in einem Bereich tätig sein wird, die eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung voraussetzt. Als kurze Zeit wird ohne Weiteres regelmäßig ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen sein. In den meisten anderen Fällen wird spätestens nach fünf Jahren eine neue Vertrauenswürdigkeitsprüfung erforderlich.

Absatz 13

Absatz 13 dient der Umsetzung des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Datenminimierung und Datensparsamkeit.

Die in Satz 4 enthaltene Regelung stellt sicher, dass die zum Zwecke der Vertrauenswürdigkeitsprüfung erhobenen Daten nur für den damit verfolgten Zweck genutzt werden können. Die Regelung sorgt für einen besonderen Schutz der im Rahmen der Vertrauenswürdigkeitsprüfung erhobenen Daten.

Bei den Unterlagen zu der Vertrauenswürdigkeitsprüfung handelt es sich weder um Personalaktdaten im Sinne des § 106 Absatz 1 Satz 4 des Bundesbeamtengesetzes, die in die Personalakte aufzunehmen sind, noch um Unterlagen, die in die Sicherheitsakte im Sinne des § 18 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes aufzunehmen sind. Sie sind durch die personalverwaltende Stelle gesondert aufzubewahren. Eine Abgabe an eine andere Behörde erfolgt bei einem Wechsel des Beschäftigten nur dann, wenn es sich um eine Behörde der Zollverwaltung handelt und auch dort eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung erforderlich ist. Zudem dürfen nur Beschäftigte Zugang zu den Unterlagen haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung beauftragt sind, und dies auch nur, soweit dies zu Zwecken der Durchführung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung erforderlich ist – der Verweis auf § 107 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes öffnet den Zugang aber für die Gleichstellungsbeauftragte und die Innenrevision. Der Verweis auf § 21 Absatz 1, 3, 4 und 5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes enthält besondere Übermittlungsregelungen für diese Daten.

Absatz 14

Der erste Satz ermöglicht es der Generalzolldirektion, vor allem bei Zolldirektionen, die über keine für die Einsatzunterstützung zuständigen Organisationseinheiten verfügen, andere Zolldirektionen, die über solche Organisationseinheiten verfügen, mit den Maßnahmen und Abfragen im Rahmen der Vertrauenswürdigkeitsprüfung zu befassen. Wie die hier bloß beispielhafte Aufzählung aufzeigt, handelt es sich hierbei um Maßnahmen und Abfragen, die vor allem im Rahmen der bisherigen Wahrnehmung der Aufgaben des Zollfahndungsdienstes durch seine Dienststellen schon heute vorgenommen werden können. Die Vorschrift beugt damit der Entwicklung vor, dass Zolldirektionen, die nicht über entsprechende Organisationseinheiten und Ausstattungen verfügen, die erforderlichen Maßnahmen nicht in dem von dem Gesetz vorgesehenen Umfang durchführen können. Dabei war ins-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

besondere mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes sicherzustellen, dass die Eingriffstiefe der Vertrauenswürdigkeitsprüfung nicht ausschließlich von der Behörde abhängt, bei der die Person tätig werden soll.

Der zweite Satz wiederum stellt klar, dass die Übertragung der Abfragebefugnisse nichts an der eigentlichen Zuständigkeit im Übrigen ändert. Insbesondere die Entscheidung, ob eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung durchzuführen ist (Absatz 2 Satz 2), die insoweit erforderliche Kommunikation mit dem Betroffenen, die einfache Identitätsfeststellung durch die Anforderung der Ausweisdokumente (Absatz 5 Satz 2 erste Variante), die Anhörung des Betroffenen vor der abschließenden Entscheidung (Absatz 8) sowie die Bewertung der Vertrauenswürdigkeit (Absätze 9 und 10) und die mit der Vertrauenswürdigkeitsprüfung zusammenhängende Aktenführung (Absatz 13) obliegt weiterhin der Behörde, bei der die Person beschäftigt werden soll.

§ 64

Absatz 1

Absatz 1 sieht als Nachfolgeregelung zur bisherigen obligatorischen Sicherheitsüberprüfung im Zollfahndungsdienst nach § 64 des Zollfahndungsdienstgesetzes eine vergleichbare Regelung für Bereiche der Zollverwaltung vor, welche besonders sensible Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnehmen. Besonders sensible Aufgaben sind nach Satz 2 insbesondere die Verhütung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes und des Kriegswaffenkontrollgesetzes, die Strafverfolgung bei Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, oder Aufgaben nach § 3 Absatz 7 Nummer 3 (Staatsschutz).

In bestimmten Fällen bedarf es nicht der Vertrauenswürdigkeitsprüfung, sondern einer einfachen Sicherheitsüberprüfung, um der besonderen Sensibilität der Tätigkeit gerecht zu werden. Hier kommt es entscheidend auch auf das bewährte Verfahren und die Expertise des Bundesamtes für Verfassungsschutz als mitwirkende Behörde an, auf die nicht verzichtet werden kann. In der Mehrzahl der Fälle genügt eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach § 63.

Die Notwendigkeit der einfachen Sicherheitsüberprüfung bei spezifischen Tätigkeiten folgt daraus, dass einzelne Dienststellen als Organisationseinheiten der Zollverwaltung tief in die Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland integriert sind und oft grenzüberschreitend tätig ist und dabei u.a. der Bekämpfung von Außenwirtschaftsdelikten mitwirken.

Für diese Organisationseinheiten muss daher ausgeschlossen werden können, dass sie Gegenstand staatlicher oder nichtstaatlicher Spionagehandlungen werden, eine gezielte gegnerische Informationsabschöpfung über die dort beschäftigten Personen erfolgt oder nicht erkannte Personen aus der kriminellen Szene oder Extremisten versuchen, für sie tätig zu werden.

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz jedoch setzt für die Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung voraus, dass eine Tätigkeit auf einem sogenannten sicherheitsempfindlichen Dienstposten vorgesehen ist. Die geltende Fassung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes knüpft das Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung somit an den beabsichtigten Zugang zu Verschlusssachen oder die Beschäftigung in sabotagegefährdeten Bereichen an. Sofern die einfache Sicherheitsüberprüfung nicht spezialgesetzlich angeordnet ist, richtet sich ihre Notwendigkeit also grundsätzlich nach § 8 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes. § 8 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes betrifft vor allem Personen, die Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder sich diesen verschaffen können, sowie bei Personen, die Tätigkeiten in sog. Sicherheitsbereichen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 SÜG wahrnehmen sollen.

Insbesondere in den oben genannten Bereichen der Zollverwaltung reicht diese Möglichkeit jedoch nicht aus, der Gefährdung zu begegnen, die von Personen ausgehen können, die bereits an anderer Stelle als Extremistin oder Extremist als Gefahrenquellen erkannt worden sind. Diese rechtliche Lücke kann angesichts der Gefährdungssituation durch die Organisierte Kriminalität sowie den internationalen Terrorismus und Extremismus nicht hingenommen werden und ist zu schließen. Dies gilt insbesondere, da die Organisationseinheiten der Zollverwaltung mit Strafverfahren befasst sind, die die grenzüberschreitende Rauschgift- und Waffenkriminalität, internationale organisierte Geldwäsche, Kriegswaffenhandelt, Proliferation u. v. m. betreffen.

Daher bedarf es einer Vorschrift, die eine einfache Sicherheitsüberprüfung ermöglicht, ohne dass die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vorliegen müssen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zugleich wäre es mit Blick auf den mit der Sicherheitsüberprüfung verbundenen Grundrechtseingriff und der Ressourcenschonung bei dem Bundesamt für Verfassungsschutz als mitwirkende Behörde nicht verhältnismäßig, alle Personen, die für die Behörden der Zollverwaltung tätig werden sollen, einer einfachen Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.

Absatz 2

Der Wahrung des Grundrechtsschutzes dient auch Absatz 2. Danach kann die Behörde der Zollverwaltung von einer Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen. Hinsichtlich der Art der Tätigkeit kann dabei etwa danach differenziert werden, ob die Tätigkeit in den gleichen Diensträumen ausgeübt wird oder nicht. Im letzteren Fall erscheint ein Absehen von einer Sicherheitsüberprüfung wegen des reduzierten Gefährdungspotentials eher möglich. Auch bei einer vergleichsweise kurzen Tätigkeit in der näher bezeichneten Dienststelle, bei der die Person keinen Zugang zu sicherheitsempfindlichen Erkenntnissen hat und unter enger Aufsicht steht, wird im Einzelfall von dem Erfordernis der einfachen Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden können. Bei der Ausübung des dahingehenden Ermessens wird die Behörde der Zollverwaltung auch den mit der Sicherheitsüberprüfung verbundenen Grundrechtseingriff berücksichtigen müssen. Insbesondere wird sie auch abzuwägen haben, ob bei Personen, die für eine nur vergleichsweise kurze Zeit, beispielsweise von unter sechs Monaten in den näher bezeichneten Bereichen tätig sind, die Sicherheitsüberprüfung mit Blick auf die Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach § 63 überhaupt erforderlich und damit verhältnismäßig sein wird.

Zu Nummer 76

Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 7

Die Überschrift des Unterabschnitts 7 wird entsprechend der Änderungen des Gesetzes angepasst.

Zu Nummer 77

Zu Buchstabe a

§ 65 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 65 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe c, Buchstabe d, Buchstabe e, Buchstabe f und Buchstabe g

§ 65 Absätze 3 bis 7 und 9 und 10

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie in Absatz 7 Satz 1 und 2 jeweils um die Behebung eines redaktionellen Versehens durch eine Korrektur des jeweiligen Verweises.

Mit dem neuen Satz 3 in Absatz 5 wird die Weitergabe von mit besonderen Mitteln erlangten Daten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Generalzolldirektion geregelt. Mit dem ZFG wird die Zollverwaltung stärker auf die Geldwäschebekämpfung ausgerichtet. Daher werden zukünftig auch vermehrt solche Erkenntnisse, die sich auf Geldwäschehandlungen beziehen, mittels besonderer Maßnahmen der Informationsgewinnung, insbesondere den Einsatz von Vertrauenspersonen, gewonnen. Die Regelung stellt klar, dass der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch solche Informationen für Analysezwecke zur Verfügung gestellt werden können. Gleiches gilt für die Datenweitergabe an die Generalzolldirektion für Erkenntnisse, die der Sanktionsdurchsetzung dienen können.

Zu Nummer 78

§ 66 Absatz 1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 79

§ 67 Absätze 1 bis 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 80

§ 68 Absätze 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 81

§ 69 Absätze 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Bedienstete der Steuerfahndung der Landesverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, existieren zwar derzeit nicht, die Vorschrift bleibt aber insoweit weiterhin für künftige Entwicklungen offen.

Zu Nummer 82

§ 70 Absätze 1 bis 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 83

Kapitel 3 Abschnitt 3 Überschrift

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 84**Zu Buchstabe a**

§ 72 Absatz 1

Zu Buchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe bb und cc

Mit den Buchstaben bb und cc werden die Straftatbestände der §§ 16 Absatz 3 und 17 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (CWÜAG) als taugliche Anlass-taten für die präventive Überwachung der Telekommunikation sowie des Brief- und Postverkehrs ergänzt. Damit wird eine Lücke geschlossen, die durch unterschiedliche Anwendungsbereiche der Kriegswaffenliste (Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen) und der Chemikalienliste des Chemiewaffen-übereinkommens (CWÜ) entsteht. So stellen bspw. Gifte der „Nowitschok-Gruppe“ „toxische Chemikalien“ im Sinne der Chemikalienliste des CWÜ, aber keine „Chemischen Waffen“ bzw. „Ausgangsstoffe für Chemische Waffen“ im Sinne der Kriegswaffenliste dar. Die davon ausgehenden Gefahren für die durch § 72 zu schützenden Rechtsgüter sind jedoch vergleichbar. Dies kommt auch durch die erheblichen Strafandrohungen der in Bezug genommenen Strafnormen (Mindeststrafe nicht unter zwei Jahren) zum Ausdruck.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b**§ 72 Absatz 1a**

Mit dem „Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und Änderung weiterer Vorschriften“ (BGBl. I 2021, S. 2099), das mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, wurde dem Bundeskriminalamt (BKA) die Möglichkeit des Auskunftsverlangens bei Postdienstleistern zu präventiven Zwecken (§ 50 BKAG) sowie den Strafverfolgungsbehörden zu repressiven Zwecken (§ 99 Strafprozessordnung) eingeräumt. Zwar unterscheiden sich die Befugnisse der Generalzolldirektion nach § 72 von den Befugnissen des BKA nach § 50 BKAG. Während der § 50 BKAG dem BKA die Befugnis zur Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen (analog § 99 Strafprozessordnung) einräumt, enthält der § 72 die Befugnis zum Öffnen und Einsehen von Postsendungen analog zu § 1 Artikel 10-Gesetz. Die Befugnisnorm des § 72 erlaubt aufgrund der Heimlichkeit der Maßnahme den intensiveren Grundrechtseingriff. Die Möglichkeit des Auskunftsverlangens gegenüber Postdienstleistern war bisher als „Minus-Maßnahme“ von der Befugnis des § 72 Absatz 1 umfasst und wird aufgrund der geringeren Eingriffsintensität nun ausdrücklich in Absatz 1a normiert.

Diese Norm ist auch verhältnismäßig, denn das Auskunftsverlangen nach Absatz 1a steht trotz der geringeren Eingriffsintensität unter denselben hohen Voraussetzungen wie die grundrechtsintensivere Maßnahme nach Absatz 1. Überdies kann durch das Auskunftsverlangen in Absatz 1a die Anzahl der zu öffnenden und einzusehenden Postsendungen reduziert werden, was mittelbar grundrechtswahrend für die Betroffenen wirkt. Schließlich ergibt sich die Verhältnismäßigkeit der Norm auch aus einem Vergleich zu § 2 Absatz 1 G10-Gesetz. Diese Vorschrift normiert für die Befugnis nach § 1 Absatz 1 G10-Gesetz, die inhaltlich mit § 72 Absatz 1 vergleichbar ist, ebenfalls ein Auskunftsrecht gegenüber Postdienstleistern. Dies dient insbesondere dazu, die nachfolgende Anordnung der Überwachungsmaßnahme möglichst präzise fassen zu können und dadurch ihre Eingriffsintensität zu reduzieren (vgl. Roggan, in: G10-Gesetz, 2. Online-Auflage 2018, § 2 Rn. 2 [beck-online]).

Zu Buchstabe c und Buchstabe d**§ 72 Absatz 2 und Absatz 5**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Absatzes 1a.

Zu Buchstabe e**§ 72 Absatz 7**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Absatzes 1a. Absatz 7 Satz 2 schafft die Rechtsgrundlage für die Generalzolldirektion als zuständige Behörde, von den Erfordernissen einer einfachen Sicherheitsüberprüfung für die in Absatz 1a aufgeführten Personen und Unternehmen in Einzelfällen abzusehen. Bei der Ausübung des dahingehenden Ermessens hat die Generalzolldirektion den mit der Sicherheitsüberprüfung verbundenen Grundrechtseingriff zu berücksichtigen.

Zu Nummer 85**Zu Buchstabe a****§ 73 Absatz 1**

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt dem höheren Dienst zuzuordnen sein müssen. Diese Klarstellung ist notwendig, weil sich in zunehmendem Maße auch Personen mit der Befähigung zum Richteramt im gehobenen Dienst wiederfinden. Es wäre weder amts- noch aufgabenangemessen, Bediensteten, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind, diese Verantwortung zu übertragen.

Zu Buchstabe b**§ 73 Absatz 2**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Weiter erfolgt eine Klarstellung, dass die Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt dem höheren Dienst zuzuordnen sein müssen. Diese Klarstellung ist notwendig, weil sich in zunehmendem Maße auch Personen mit der Befähigung zum Richteramt im gehobenen Dienst wiederfinden. Es wäre weder amts- noch aufgabenangemessen, Bediensteten, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind, diese Verantwortung zu übertragen.

Zu Nummer 86

§ 74 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 7

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Darüber hinaus wird die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Köln für Maßnahmen nach § 72 ff. normiert. Eine Beibehaltung der Regelung, die sich am Sitz der durchführenden Behörde, nunmehr der Generalzolldirektion, orientiert, würde eine gerichtliche Zuständigkeit beim Landgericht Bonn begründen. Da das Landgericht Köln seit dem Jahr 1992 für die Anordnung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung zuständig ist, soll die dort aufgebaute Expertise für die Maßnahmen erhalten bleiben. Da die organisatorische Einheit der Generalzolldirektion, die für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig sein wird, am Standort Köln verbleibt und die Gefahrenabwehrmaßnahmen nach § 72 ff. als ausgesprochen zeitkritisch zu werten sind, bedarf es einer örtlichen Nähe der Behörde zur für die Anordnung zuständigen Gerichtsbarkeit.

Zu Nummer 87**Zu Buchstabe a**

§ 75 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Weiter erfolgt eine Klarstellung, dass die Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt dem höheren Dienst zuzuordnen sein müssen. Diese Klarstellung ist notwendig, weil sich in zunehmendem Maße auch Personen mit der Befähigung zum Richteramt im gehobenen Dienst wiederfinden. Es wäre weder amts- noch aufgabenangemessen, Bediensteten, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind, diese Verantwortung zu übertragen.

Zu Buchstabe b

§ 75 Absatz 3

Zu Buchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe bb

Buchstabe bb ergänzt die Straftatbestände, für deren Verfolgung eine Weiterverarbeitung im Rahmen präventiver Maßnahmen erhobener personenbezogener Daten möglich ist, um § 16 Absatz 3 und § 17 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen. Damit wird eine Lücke für Straftaten in Bezug auf bestimmte chemische Stoffe geschlossen (s. oben zu Nummer 84 zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

§ 75 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Weiter erfolgt eine Klarstellung, dass die Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt dem höheren Dienst zuzuordnen sein müssen. Diese Klarstellung ist notwendig, weil sich in zunehmendem Maße auch Personen mit der Befähigung zum Richteramt im gehobenen Dienst wiederfinden. Es wäre weder amts- noch aufgabenangemessen, Bediensteten, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind, diese Verantwortung zu übertragen.

Zu Buchstabe d

§ 75 Absatz 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 88**Zu Buchstabe a , Buchstabe b, Buchstabe c, Buchstabe d, und Buchstabe e**

§ 76 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

§ 76 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Die Befugnis zur Übermittlung infolge präventiver Maßnahmen erhobener personenbezogener Daten zwecks Strafverfolgung an die zuständigen Behörden, insbesondere die Zolldirektionen, wird um die Straftatbestände des § 16 Absatz 3 und § 17 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen erweitert. Dies trägt dem vergleichbaren Unrechtsgehalt dieser Straftatbestände zu den in § 100a Absatz 2 Nummer 9 erwähnten Straftatbeständen des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen Rechnung (vgl. oben zu Nummer 84 zu Buchstabe a).

§ 76 Absätze 3 bis 7

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe f

§ 76 Absatz 8

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Weiter erfolgt eine Klarstellung, dass die Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt dem höheren Dienst zuzuordnen sein müssen. Diese Klarstellung ist notwendig, weil sich in zunehmendem Maße auch Personen mit der Befähigung zum Richteramt im gehobenen Dienst wiederfinden. Es wäre weder amts- noch aufgabenangemessen, Bediensteten, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind, diese Verantwortung zu übertragen.

Zu Buchstabe g

§ 76 Absatz 9

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt dem höheren Dienst zuzuordnen sein müssen. Diese Klarstellung ist notwendig, weil sich in zunehmendem Maße auch Personen mit der Befähigung zum Richteramt im gehobenen Dienst wiederfinden. Es wäre weder amts- noch aufgabenangemessen, Bediensteten, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind, diese Verantwortung zu übertragen.

Zu Buchstabe h

§ 76 Absatz 10

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 89

Zu Buchstabe a und b

§ 77 Absätze 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe c

§ 77 Absätze 3 bis 9

Auch im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgabe der Generalzolldirektion zur Abwehr von Gefahren für die außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung der Proliferation und zur Einhaltung der restriktiven Maßnahmen der EU gemäß § 4 Absatz 2, besteht der Bedarf, flüchtige Daten zu sichern, wenn die vorliegenden Erkenntnisse und Informationen noch keine hinreichend konkretisierte Zuordnung einzelner Gefährder oder Störer zulassen. Erforderlich ist eine weitere Verdichtung von Informationen, in deren Zuge sich

Verdachtsmomente erhärten, Gefährder oder Störer identifiziert und Verbindungen zwischen Personen erhellt werden, die im Ergebnis eine Erhebung rechtfertigen könnten.

Zu Beginn der Gefährtermittlung kann es vorkommen, dass die Informationslage noch nicht ausreicht, um sie einem konkreten Gefährder oder Störer zuzuordnen. Zudem ist zumeist nicht eindeutig klar, welcher Natur die Beziehungen zu Kommunikationspartnern eines Störers sind. Erst wenn sich dies im Verlauf der Sachverhaltsaufklärung konkretisiert, ist eine Datenerhebung nach § 77 Absatz 1 zu den dort normierten Personen nach § 72 Absatz 1, 2 oder 4 zulässig. Obwohl in § 72 keine Personen genannt sind, wird an dieser Stelle klargestellt, dass infolge des Verweises in § 72 Absatz 2 auf § 72 Absatz 1 immer auf Personen abzustellen ist, die die in § 72 Absatz 2 genannten Handlungen begehen.

Bis zu dem Zeitpunkt, in dem eindeutig festgestellt ist, dass zu der betroffenen Person eine Datenerhebung im Sinne des Absatzes 1 zulässig ist, soll sichergestellt sein, dass relevante Verkehrsdaten, zum Beispiel zum E-Mail-Account der Person, nicht gelöscht werden. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person selbst oder gar eine andere Person den Account vollständig löscht.

Das Gleiche gilt für ermittelte Telekommunikationsmittel der Personen im Umfeld des Störers (Sicherung noch gespeicherter Verkehrsdaten zu Mobilfunknummern) oder mögliche Aufenthalts- und Handlungsorte des Störers und seiner Kontaktpersonen (Sicherung hoch flüchtiger Funkzellendaten), bis festgestellt ist, ob zu ihnen eine Verkehrsdatenerhebung nach § 77 Absatz 1 angeordnet werden kann. Dann kann die zielgerichtete und vollständige Erhebung der Verkehrsdaten durch das Gericht erfolgen.

Darüber hinaus muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Erhebung von Verkehrsdaten nach § 77 Absatz 1 zeitgleich eine Sicherung der Verkehrsdaten angeordnet werden muss, um einen Datenverlust zu verhindern, bis die technischen Voraussetzungen zur unverzüglichen Erteilung der erforderlichen Auskünfte vorliegen.

Die Verkehrsdaten müssen für die jeweiligen Zwecke der Erhebung von Bedeutung sein können. Es reicht aus, dass im Moment der Sicherungsanordnung die Möglichkeit besteht, dass die Verkehrsdaten für die etwaige Erhebung (Abwehr schwerwiegender Gefahren und die Verhütung gewichtiger Straftaten) verwendet werden können. Die erforderliche Prognosestellung, dass die Daten für die weitere Sachverhaltsaufklärung und vollständige Gefahrausräumung von Bedeutung sein müssen, stellt sicher, dass keine Daten gesichert werden, die mit dem Sachverhalt nicht unmittelbar in Verbindung gebracht werden können.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Anordnungscompetenz.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt den Anordnungsinhalt. Anzugeben sind der Name und die Anschrift des Betroffenen, soweit dies möglich ist. Diese Einschränkung zielt auf Fälle, in denen die vollständigen Angaben zur Person des Betroffenen der Behörde nicht bekannt sind.

Da bei der Sicherung von in einer Funkzelle angefallenen Verkehrsdaten Informationen zu Rufnummer oder Kennung eines Mobiltelefons noch nicht vorliegen, genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sodass sämtliche Verkehrsdaten gesichert werden, die innerhalb einer Funkzelle anfallen oder angefallen sind.

Neben Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes sind die Art der zu erhebenden Daten sowie deren voraussichtliche Bedeutung für die Zwecke der Erhebung zu benennen. Zudem muss die schriftliche Angabe der wesentlichen Gründe für die Anordnung der Maßnahme erfolgen.

Zu Absatz 8

Die Sicherung darf für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten angeordnet werden. Eine Verlängerung ist einmalig um höchstens drei Monate möglich, kann aber nur auf Antrag der Leitung der Generalzolldirektion oder deren Vertretung durch das Gericht angeordnet werden.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift regelt die Mitwirkungspflichten und den Entschädigungsanspruch der Verpflichteten. Die Telekommunikationsunternehmen werden verpflichtet, die Verkehrsdaten unverzüglich und vollständig zu sichern. In Bezug genommen werden zudem die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter sind die Regelungen in § 23 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend anwendbar.

Zu Nummer 90

§ 78 Absätze 1 und 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 91**Zu Buchstabe a**

§ 81 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 81 Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1a sowie einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe c

§ 81 Absatz 4

Infolge der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3 wurden die bisherigen Absätze 4 und 5 nunmehr in Absatz 5 zusammengeführt. Absatz 4 wurde ersatzlos gestrichen.

Zu Buchstabe d

§ 81 Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 wurden nunmehr in Absatz 5 zusammengeführt. Absatz 4 wurde ersatzlos gestrichen. Zudem wurde mit der Befugnis zur allgemeinen Bestandsdatenauskunft für Zwecke des Zeugenschutzes die Möglichkeit zur Bestandsdatenauskunft in Zeugenschutz-Sachverhalten eingefügt; damit erfolgt eine Angleichung an die Regelung des § 66a Bundeskriminalamtgesetz.

Zu Nummer 92

§ 84

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Der Verweis auf § 51a wurde angepasst, da dieser dem bisherigen § 62 Absatz 2 bis 6 entspricht.

Zu Nummer 93

§ 85

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. § 85 des Zollfahndungsdienstgesetzes regelte bislang die Benennung der/des Datenschutzbeauftragten

für das Zollkriminalamt (Absatz 1) bzw. für die Zollfahndungsämter (Absatz 2). Da das Zollkriminalamt als funktionale Einheit innerhalb der Generalzolldirektion aufgelöst wird, gibt es keine/n eigens zu benennende/n Datenschutzbeauftragte/n für das Zollkriminalamt mehr. Nunmehr kommen die §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes zur Anwendung.

Zu Nummer 94**Zu Buchstabe a**

§ 86 Absatz 1

Die Vorschrift knüpft unmittelbar an § 71 des Bundeskriminalamtgesetzes an. Bei den Anpassungen handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 86 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Da die Zollkriminalitätsbekämpfung nach § 1 Absatz 2 auch die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in die Ermittlungszuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung fallen, umfasst, wurde die Vorschrift um das Sozialgeheimnis erweitert.

Zu Nummer 95

§ 87

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 96

§ 88

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 97

§ 89

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 98

§ 90 Absatz 1 und Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Der Verweis auf § 51a wurde angepasst, da dieser dem bisherigen § 62 Absatz 2 bis 6 entspricht.

Zu Nummer 99

Kapitel 4 Abschnitt 5 Überschrift

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 100

§ 91 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Des Weiteren wird der Wortlaut des Absatz 1 Nummer 1 so angepasst, dass klargestellt ist, dass die Protokolle nicht ständig in dieser Form vorgehalten werden müssen, sondern viel mehr nur sicherzustellen ist, dass sie in dieser Form zur Verfügung gestellt werden können, soweit sie angefordert werden. Aus der Bindung der Behörden der Zollverwaltung an Gesetz und Recht nach Artikel 20 des Grundgesetzes folgt, dass sie dieser gesetzlichen Pflicht genügen müssen.

Zu Nummer 101

§ 92 Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Der Verweis auf § 51a wurde angepasst, da dieser dem bisherigen § 62 Absatz 2 bis 6 entspricht.

§ 92 Absatz 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Änderungen in § 47. Zudem handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Die jeweiligen Verweise in Nummer 5 und Nummer 6 auf § 47 Absatz 1a und § 51a wurden angepasst, da diese dem bisherigen § 62 Absatz 1 sowie § 62 Absatz 2 bis 6 entsprechen.

Zu Nummer 102

Zu Buchstabe a

§ 93 Absatz 1

Es handelt sich in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 4 um Folgeänderungen zu Änderungen in § 47. Zudem handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Die jeweiligen Verweise in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 6 auf § 47 Absatz 1a und § 51a wurden angepasst, da diese dem bisherigen § 62 Absatz 1 sowie § 62 Absatz 2 bis 6 entsprechen. In Absatz 1 Satz 6 handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Änderungen in § 47.

Zu Buchstabe b

§ 93 Absatz 2

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur Änderung des § 47 Absatz 2. Zum anderen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Die Verweise auf § 47 Absatz 1a und § 51a wurden angepasst, da diese dem bisherigen § 62 Absatz 1 sowie § 62 Absatz 2 bis 6 entsprechen.

Zu Nummer 103

§ 94 Absätze 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 104

§ 96 Absätze 1, 4 und 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 105

§ 97 Absätze 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 106

§ 98

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 107

§ 99 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 108

§ 100

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 109

§ 101

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 110

§ 102

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie der Einfügung des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1a.

Zu Nummer 111

§ 103 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 112**Zu Buchstabe a**

§ 106 Absatz 1

Die Einfügung der Nummer 2 korrespondiert mit der Pflicht der betroffenen Person einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach § 63, im Rahmen ihrer abschließenden Anhörung nach § 63 Absatz 8 gemäß § 63 Absatz 8 Satz 2 ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Da sie stets die Möglichkeit hat, sich auch überhaupt nicht zur Sache zu äußern und sie auch über diese Möglichkeit zu belehren ist, stellt die Sanktionierung der Verletzung der Wahrheitspflicht keine unverhältnismäßige Härte dar, da insoweit ein ausreichender Ausgleich zwischen den Rechten der betroffenen Personen und den mit der Vertrauenswürdigkeitsprüfung verfolgten berechtigten staatlichen Interessen hergestellt ist.

Zu Buchstabe b

§ 106 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der Nummer 1a in Absatz 1.

Zu Nummer 113

§ 107

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der besonderen Regelungen für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die bislang in den §§ 53 ff. geregelt waren, in § 33b und die neugefassten Standardmaßnahmen im Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3. Der bisherige § 60 Absatz 3 Satz 2 entspricht § 46 Absatz 3 Satz 2. Der bisherige § 62 Absatz 5 Satz 3 entspricht dem neuen § 51a Absatz 4 Satz 3.

Zu Nummer 114

§ 108 Absatz 3

Die Regelung bringt zum Ausdruck, dass trotz der Umstrukturierung der Zollverwaltung die Maßnahmen der funktionellen Behörde Zollkriminalamt und der bisherigen Zollfahndungsämter als solche der Generalzolldirektion und der Zolldirektionen fortgelten.

§ 108 Absatz 4

Vertrauenswürdigkeitsprüfung

§ 108 Absatz 4 trifft eine Übergangsregelung für Bestandspersonal bei der Durchführung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung. Dieser bestimmt ausdrücklich, dass auch das Bestandspersonal, welches einer Tätigkeit nach Satz 1 nachgeht, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 4

Derzeit unterliegen ausschließlich Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel der zollamtlichen Überwachung nach § 12a des Zollverwaltungsgesetzes. Wie aus dem Verweis auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der EU-Verordnung 2018/1672 folgte, sind „Barmittel“ Bargeld, übertragbare Inhaberpapiere, Rohstoffe als hochliquide Wertaufbewahrungsmittel und Guthabekarten. „Gleichgestellte Zahlungsmittel“ wiederum sind, wie Absatz 4 bislang selbst legaldefiniert: Edelmetalle, Edelsteine, Wertpapiere im Sinne des § 1 Depotgesetzes (nämlich: Aktien; Kuxe; Zwischenscheine; Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine; auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen; Namensschuldverschreibungen, soweit sie auf den Namen einer Wertpapiersammelbank ausgestellt wurden; elektronisch begebene, vertretbare Wertpapiere sowie andere Wertpapiere, wenn diese vertretbar sind, mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld) sowie des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (nämlich Namenspapiere mit Inhaberklausel).

Gerade sog. „Luxusgüter“ unterfielen jedoch nicht der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Absatz 4 des Zollverwaltungsgesetzes. Dies hatte zur Folge, dass selbst in den Fällen, in denen Grund zur Annahme bestand, dass diese „Luxusgüter“ zum Zweck der Geldwäsche oder zum Zweck der Terrorismusfinanzierung verbracht wurden, ein Verfahren zur Aufklärung der Herkunft und des Verwendungszwecks dieser „Luxusgüter“ (ein sog. „Clearing“) nach § 12a Absatz 7 des Zollverwaltungsgesetzes nicht eingeleitet werden konnte.

Die hatte zuweilen die nicht plausible Folge, dass ein Edelstein, wenn dieser, ohne in ein Schmuckstück eingearbeitet worden zu sein, in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wurde, der zollamtlichen Überwachung und damit auch potentiell dem o. g. „Clearing-Verfahren“ nach § 12a Absatz 7 des Zollverwaltungsgesetzes unterfiel, nicht jedoch, wenn derselbe Edelstein in einen Schmuck-Ring eingearbeitet war. Zudem spricht für die Erweiterung der Norm, dass zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht bloß Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel dienen können, sondern auch wertvolle Schmuckstücke, Uhren, Kunstgegenstände u. v. m..

Wertpapiere, die nicht der EU-Verordnung 2018/1672 unterfallen, sind ebenfalls umfasst. Hierbei kann es sich beispielweise um elektronische Wertpapiere oder Kryptowerte handeln, deren Verkörperung oder Nachweis, beispielsweise Krypto-Token, körperlich transportiert wird.

Indem man in das Gesetz den Begriff der „Wertsachen“ in Absatz 4 Satz 1 einfügt und entsprechend in Absatz 4a Nummer 3 definiert, wird die zollamtliche Überwachung nach Absatz 4 auch auf diese „Luxusgüter“ ausgeweitet.

Die Streichung der Sätze 3 und 4, die unverändert in Absatz 4a Nummern 1 und 2 überführt wurden, ist ausschließlich redaktioneller Natur und dient der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Vorschrift.

§ 1 Absatz 4a

Absatz 4a Nummer 1 und Nummer 2 entsprechen dem bisherigen Absatz 4 Satz 3 und 4. Die Überführung der beiden Nummern in Absatz 4a ist ausschließlich redaktioneller Natur und dient der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Gesamtvorschrift.

Nummer 3 enthält die Begriffsbestimmung der Wertsachen. Hierbei handelt es sich um einen Begriff, der bereits aus § 100 der Abgabenordnung, § 702 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 539 des Handelsgesetzbuchs oder § 13 des Heimgesetzes bekannt ist, aber jeweils in Nuancen unterschiedlich definiert ist. In § 100 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung und § 702 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches dient er als Überbegriff für Geld, Wertpapiere und andere Wertsachen. In § 539 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches als Überbegriff für Geld, begebare Wertpapiere, Gold, Silber, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenstände und anderen Wertsachen. In § 13 des Heimgesetzes als Oberbegriff für Gelder und andere Wertsachen.

Die hier gewählte Definition der Wertsachen orientiert sich daran und versteht Wertsachen als körperliche Gegenstände, deren Wert besonders hoch ist. Die beispielhafte, aber (wie der Begriff „insbesondere“ verdeutlicht) nicht abschließende und zwingende Konkretisierung, dass ihr Wert im Verhältnis zu ihrem Volumen besonders hoch sein kann, orientiert sich an der allgemeinen Definition der kostbaren Wertgegenstände, um die es hier vielfach gehen wird. Die ebenfalls bloß beispielhafte („wie etwa“) Aufzählung von Juwelen, Schmuck, Kunstgegenständen oder Wertpapieren, die nicht schon Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel sind, verdeutlicht, auf welche Wertsachen besonders zu achten sein wird.

§ 1 Absatz 5

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie der Ausweitung der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes auf Wertsachen. Zugleich stellt die Vorschrift klar, dass die sonstigen Befugnisse der Zollverwaltung in Bezug auf die Geldwäschebekämpfung nach dem neuen Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz durch diese Vorschrift nicht eingeschränkt werden. Satz 2 ist mit Blick auf die Integration des Zollfahndungsdienstes in die übrige Zollverwaltung obsolet und wird gestrichen.

§ 1 Absatz 5a

Die aktuelle Sicherheitslage erfordert neben dem erkannten höheren Schutzniveau für die Behörden der Zollverwaltung auch ein höheres Schutzniveau für das Bundesministerium der Finanzen, um Störungen und sonstige negative Einwirkungen abzuwehren und die Handlungsfähigkeit des Staates und seiner Institutionen sicherzustellen. Auch das Bundesministerium der Finanzen sieht sich einer zunehmenden Störung der Aufgabenwahrnehmung durch mittelbare oder unmittelbare Gefährdungen der Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen gegenüber. Nach geltender Rechtslage kann nur die Bundespolizei die Liegenschaften der Bundesministerien schützen (§ 5 des Bundespolizeigesetzes). Hierfür ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat herzustellen. Die Behörden der Zollverwaltung sind nicht befugt, diese Aufgabe für das Bundesministerium der Finanzen neben der Bundespolizei wahrzunehmen. Es bedarf daher einer Rechtsnorm, die den Behörden der Zollverwaltung entsprechende Befugnisse zum Schutz des Bundesministeriums der Finanzen einräumt. Die Wahrnehmung solcher kann nur auf Ersuchen des Bundesministeriums der Finanzen erfolgen. Die Befugnisse der Zollverwaltung sind daher für eine Übernahme der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen durch Ergänzung des § 1 des Zollverwaltungsgesetzes um Absatz 5a zu erweitern. Die Regelung tritt ergänzend neben § 5 des Bundespolizeigesetzes. Durch die Neuregelung zum behördlichen Eigenschutz wird die Aufgabe der Gefahrenabwehr für das Bundesministerium der Finanzen auf die Zollverwaltung übertragen. Hierbei handelt es sich um eine Kann-Vorschrift. Im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung einer behördenspezifischen

Gefährdungsbeurteilung ist die Übernahme von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen bzw. von gefahrenabwehrenden Maßnahmen für das Bundesministerium der Finanzen durch die Zollverwaltung zu prüfen. Die Aufgabewahrnehmung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Land.

Zu Nummer 2

§ 3 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 3

§ 5 Absatz 1 Nummer 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ausweitung der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes auf Wertsachen.

Zu Nummer 4

§ 10 Absatz 1

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 sind Führer von Beförderungsmitteln verpflichtet, die Beförderungspapiere auf Verlangen vorzulegen. Beförderungspapiere sind die gängigen den Warentransport begleitenden Dokumente, wie z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Seefrachtbriefe, Dokumente des Binnenschifftransportes, Luftfrachtbriefe, Eisenbahnfrachtbriefe, Straßenfrachtbriefe, aber auch multimodale Frachtbriefe, Manifeste, Konnossemente etc., sofern diese in Bezug zu dem konkreten Warentransport stehen.

Unbeschadet der jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen zählen hierzu darüber hinaus alle Dokumente, die ggf. nach nationalen oder EU-rechtlichen Bestimmungen, einschließlich Zollrecht und Bestimmungen über Verbote und Beschränkungen (VuB), den Transport begleiten müssen, wie beispielsweise Sicherheitsdatenblätter beim Transport bestimmter Chemikalien.

Durch die Erweiterung dieser Pflicht auf elektronische Beförderungspapiere wird es den Beteiligten ermöglicht, die nach anderen Rechtsvorschriften ohnehin vorzuhaltenden elektronischen Beförderungspapiere im Rahmen der zollamtlichen Überwachung ebenfalls zur Einsichtnahme verfügbar zu machen. Gleichermaßen haben die Bediensteten der Zollverwaltung so die Befugnis, auch elektronisch vorliegende Dokumente einzusehen. § 10 Absatz 1 Satz 4 schafft die erforderliche Rechtssicherheit für die Führer von Beförderungsmitteln und die Zollverwaltung.

Zu Nummer 5

§ 10a

Es bedarf einer Anpassung der Überschrift des § 10a, da eine Legaldefinition für Zollvollzugsbedienstete in § 10a Absatz 1 geschaffen wird. Die weiteren Anpassungen erfolgen aus redaktionellen Gründen.

Den Bediensteten der Zollverwaltung werden durch dieses Gesetz und andere Rechtsvorschriften zur Aufgabewahrnehmung eine Vielzahl an Vollzugsbefugnissen eingeräumt, die aber nur ein Teil der Bediensteten tatsächlich durchführen kann. Um diesen Personenkreis zuordnen zu können, bedarf es einer Konkretisierung des Absatzes 1. Die Formulierung stellt klar, dass nur Beschäftigte, die mit den nach § 9 Nummer 2 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes benannten Aufgaben betraut sind und die gleichzeitig die engen Voraussetzungen der nach § 18 des Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes zu erlassenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen (UZwVwV-BF) erfüllen, von dieser Regelung umfasst sein sollen. Die Formulierung dient gleichzeitig als Legaldefinition für den Kreis der Bediensteten, die in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften eingeräumten Vollzugsbefugnisse tatsächlich ausüben dürfen.

Die Formulierung „Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung“ wird ersetzt durch „Zollvollzugsbedienstete“, um Absatz 2 sprachlich an die neu eingeführte Definition in Absatz 1 anzugleichen.

§ 10a Absatz 2 in der bisherigen Form enthält eine abschließende Aufzählung der präventiven Befugnisse zur Eigensicherung. Mit der Neuformulierung des § 10a Absatz 2 wird eine Generalklausel geschaffen, die den Zoll-

vollzugsbediensteten ausdrücklich die Möglichkeit zugesteht, zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung und -betätigung einer Person oder für wesentliche Vermögenswerte tätig zu werden. Diese Konkretisierung ist aufgrund der Erfahrungen aus der praktischen Anwendung der Norm zwingend erforderlich, da die verschiedenen Fachbefugnisse zwar korrespondierende Duldungs- und Mitwirkungspflichten eines Beteiligten zum Gegenstand haben, jedoch keine allgemeine Ermächtigung für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen. Die Erfahrungen der Bediensteten aus den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung zeigen, dass die Normierung einer solchen Generalklausel für die Gefahrenabwehr erforderlich ist, da Befugnisse zur Eigen- und Fremdsicherung bisher nur lückenhaft geregelt sind. Mit der Konkretisierung des Absatzes 2 stehen den Zollvollzugsbediensteten nunmehr nach Satz 1 auch allgemeine Gefahrenabwehrbefugnisse zu.

Die Regelung eröffnet jedoch weiterhin keine Befugnisse zur allgemeinen Gefahrenabwehr im Sinne der Polizeigesetze.

In Anlehnung an den neuen § 1 Absatz 5a des Zollverwaltungsgesetzes wird der Wortlaut des Absatz 2 folgerichtig außerdem um die Sicherung des Bundesministeriums der Finanzen ergänzt.

Der Wortlaut des Absatz 2 Satz 1 wurde um den Schutz Dritter ergänzt, um die Befugnisse auf diesen Personenkreis auszuweiten. Denn durch das Verhalten von Personen können auch (unbeteiligte) Dritte gefährdet werden. Auch bei der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz des Bundesministeriums der Finanzen ist es notwendig, dass die Befugnis zu Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen um den Schutz Dritter erweitert wird, da die Zollvollzugsbediensteten des Wachschutzes neben dem Dienstgebäude auch Besucher, wie z.B. die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, vor äußeren Gefahren schützen sollen. Die Maßnahmen zur Sicherung müssen sich daher folgerichtig auch auf den Schutz Dritter beziehen. Bisher war dafür ein Rückgriff auf allgemeine Notrechte (Notwehr, Nothilfe, Notstand) notwendig. Auf diese Weise wird nun auch in Bezug auf den Schutz Dritter Rechtssicherheit für alle Zollvollzugsbediensteten geschaffen.

Aus § 10a Absatz 1 Satz 2 wird zur Vereinheitlichung der gesetzlichen Systematik § 10a Absatz 1 Nummer 7. Darüber hinaus wird der Wortlaut erweitert auf die Durchsetzung einer Platzverweisung. Demnach sind Zollvollzugsbedienstete befugt, eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 10a Absatz 2 Nummer 3 durchzusetzen oder um einen rechtswidrigen Angriff auf Leib und Leben abzuwehren. Der Verweis auf die Platzverweisung hat lediglich klarstellenden Charakter. Schon in der Gesetzesbegründung der Vorgängernorm (Bundestagsdrucksache 18/9987, S. 30) wird darauf hingewiesen, dass bei einer fortgesetzten Störung der Amtshandlung durch Nichtbefolgen der Platzverweisung nach Nummer 3 diese Störung nur durch Ingewahrsamnahme der betreffenden Person zu beenden ist. Diese Klarstellung wurde nun auch in den Gesetzeswortlaut aufgenommen und beendet damit Unsicherheiten in der praktischen Anwendung.

Darüber hinaus enthält § 10a Absatz 2 Satz 2 eine beispielhafte Aufzählung an möglichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Vielmehr sind alle Maßnahmen denkbar, die als polizeirechtliche Maßnahmen aufgrund der polizeirechtlichen Generalklausel statthaft sind und unterhalb der Schwelle der „erforderlichen Maßnahmen“ nach Satz 1 liegen. Beispiele hierfür sind unter anderem das schlichte Bestreifen einer Örtlichkeit, das bloße Ansprechen von Bürgern, das schlichte Zurückdrängen eines Störers oder das Hineinschauen in ein parkendes Fahrzeug.

Absatz 2 Satz 3 wird dahingehend erweitert, dass die erforderlichen Maßnahmen auch zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für wesentliche Vermögenswerte getroffen werden können. Darüber hinaus wird Satz 3 an Absatz 2 Satz 1 angeglichen.

Die Verweise auf das Bundespolizeigesetz konnten durch Verweise auf das Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz ersetzt werden, da letzteres nunmehr inhaltsgleiche Vorschriften enthält.

Absatz 4 regelt nunmehr, dass bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Zollvollzugsbediensteten, deren gerichtliche Überprüfung den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung und beseitigt etwaige Zweifel, ob dort mit Polizeivollzugsbeamten auch Zollvollzugsbedienstete gemeint seien.

§ 10b

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mobil einsetzbare Foto-, Video- und Audiotechnik auch mit Unbemannten Luftfahrzeugen (UAS) als Sensorträger stellt einen einsatztaktischen Mehrwert für die Zollverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung dar.

Beispielsweise ermöglichen Bild- und Videoaufzeichnungen mittels des Einsatzes von Drohnen im Bereich der Grenze der Bundesrepublik Deutschland eine wesentlich objektivere und effizientere Bewertung der Lage, ob in weitläufigen und gleichzeitig unübersichtlichen Bereichen Gefährdungen für die zollamtliche Überwachung bestehen.

Auch Gefahrensachverhalte in betriebsbedingt unzugänglichen Bereichen an Seehäfen können durch den Einsatz von Drohnen besser aufgeklärt werden, im Einzelfall auch ohne den Geschäftsbetrieb zu belasten.

Der Einsatz dieser Technik ist mit einer höheren Eingriffsintensität in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen sowie der unvermeidbaren Betroffenheit Dritter beim Einsatz hochmobiler Kamerasysteme, unter anderem auch mittels UAS, verbunden.

Mit dem neuen § 10b Absatz 1 wird eine Rechtsgrundlage für den Einsatz dieser Geräte geschaffen. Der Einsatz darf nur bei bestimmten Maßnahmen und nur unter den für diese Maßnahmen geltenden Voraussetzungen erfolgen.

Zweck der Vorschrift ist der Einsatz von Drohnen im Rahmen der Beobachtung von Personen und Warentransporten. § 10b schafft die insoweit erforderliche Rechtsgrundlage für den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und lehnt sich an § 38 Bundespolizeigesetz an.

Die Vorschrift gestattet der Zollverwaltung einen Drohneneinsatz lediglich „zur Verhütung von Straftaten“ sowie „zur Sicherung der Zollbediensteten oder zu schützender Dritter sowie zur Sicherung von Einrichtungen und Einsatzmitteln, soweit diese für die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung erforderlich sind“.

Dass der Einsatz von Drohnen zur Verhütung von Straftaten und zur Sicherung von Personen und Vermögenswerten geeignet ist, hat sich in der Vergangenheit bei den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nachweislich bewährt. Für den Drohneneinsatz im Rahmen der Verfolgung von Straftaten hat die Vorschrift vor allem deklaratorischen Charakter, da insoweit § 100h Absatz 1 Nummer 2 Strafprozessordnung bereits eine hinreichende Rechtsgrundlage darstellt (Heinrichs/Weingast, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, StPO § 100h Rn. 5).

Dabei umfasst der Aufgabenbereich der Zollvollzugsbediensteten (also der waffentragenden Zollbeamten) u. a. Maßnahmen, bei denen unübersichtliche oder großräumige Einsatzräume visuell überwacht werden müssen. Als Beispiele seien hier die Überwachung der Grenzen und der Seehäfen, hier insbesondere Containerhäfen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des internationalen Drogenschmuggels, aber auch die Überwachung großräumiger Baustellen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung genannt. In beiden Fällen ist der Einsatz von Drohnen geeignet, um die genannten Zwecke (Verhütung von Straftaten, Schutz der Zollvollzugsbediensteten) zu erreichen.

Mildere gleichgeeignete Mittel, diese Ziele zu erreichen, sind nicht gegeben, sodass der Drohneneinsatz auch erforderlich ist.

In den hier ausdrücklich genannten Fällen überwiegt das staatliche Interesse, Straftaten zu verfolgen bzw. Personen oder für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Einrichtungen und Einsatzmittel zu schützen, auch das Interesse des Einzelnen an der informationellen Selbstbestimmung.

Hier ist zu beachten, dass der Einsatz der Drohne im Ermessen der Zollverwaltung liegt und es vor jedem Einsatz einer Einzelfallprüfung und -bewertung bedarf. Die Drohne soll anlassbezogen auf unübersichtlichen Flächen zum Einsatz kommen, bei welchen keine andere Möglichkeit besteht, sich einen Überblick zu verschaffen (Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall), was – neben der gesetzlichen Einschränkung auf bestimmte Einsatzszenarien – zusätzlich die Angemessenheit der Maßnahme sichert.

Zudem ist zu beachten, dass ein zeitlich extensiver Einsatz der Drohnen sowohl im präventiven als auch im repressiven Bereich an zusätzliche Voraussetzungen, insbesondere einer richterlichen Zustimmung der Maßnahme, geknüpft ist – vgl. § 47 Absatz 2 Nummer 2a (präventiv) sowie § 163f Strafprozessordnung (repressiv).

Absatz 2 stellt klar, dass in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mobile Sensorträger nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn der Einsatz für außenstehende Dritte erkennbar ist. Anders als bei Absatz 1 Nummer 1, wo der verdeckte Einsatz notwendig sein kann, um die Maßnahme nicht zu gefährden, ist ein verdeckter Einsatz für den

Erfolg der Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 nicht erforderlich. Die Offenheit der Maßnahme sorgt insoweit dafür, dass der Grundrechtseingriff für den Betroffenen offen erkennbar und somit verhältnismäßig ausgestaltet ist.

Zu Nummer 6

§ 11

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 7

§ 11c

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 8

§ 12a

Absatz 1 bis 6

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ausweitung der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes auf Wertsachen.

Absatz 7

In Satz 1 Nummer 3 wurden die Buchstaben e und f neu eingefügt. Die Regelung in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e ist erforderlich, da in der polizeilichen Praxis Sachverhalte feststellbar sind, in denen bei zollrechtlichen Barmittelkontrollen Annahmen bestehen, dass die Gelder für die Aufrechterhaltung eines verbotenen Vereins eingesetzt werden. Die Verbotsverfügungen nach dem Vereinsgesetz wirken sich auf die zollrechtliche Praxis der Barmittelkontrollen unmittelbar aus.

Die Regelung in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f ist erforderlich, da das EU-Sanktionsrecht den Kontrolleinheiten der Zollverwaltung Maßnahmen bei festgestellten Barmittelverbringungen grundsätzlich nur bei strafprozessualen Anfangsverdacht erlaubt. Hier bedarf es einer Ergänzung der Handlungsmöglichkeiten, um rechtssicher Verbringungen bei unschwerwiegender Verdachtslage zunächst unterbinden und den Sachverhalt aufklären zu können. Die vorgeschlagene Regelung schafft eine solche ergänzende Handlungsmöglichkeit, soweit Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel oder Wertsachen durch oder für oder an eine Person oder Organisation befördert werden, bei der Verdachtsmomente bestehen, dass sie in einer EU-Sanktionsliste genannt ist, ohne dass diesbezüglich bereits ein eindeutiger Anfangsverdacht besteht sowie bei grenzüberschreitenden Barmittelverbringungen, wenn Verdachtsmomente vorliegen, dass die Verbringung entgegen eines sanktionsrechtlichen Verbots erfolgen könnte, z.B. des Verbots nach Art. 5i Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 für die Verbringung von Währungen eines EU-Lands nach Russland. Gleichzeitig wird durch diese Vorschrift sichergestellt, dass ein etwaiger strafprozessualer Anfangsverdacht nicht unterlaufen wird. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der Systematik der Norm und knüpft an Verdachtsmomente für eine Straftat an. Bei der Einleitung eines Clearingverfahrens ist ein strafrechtlicher Anfangsverdacht nicht gegeben. Es genügen für die Einleitung eines Clearingverfahrens Anhaltspunkte unterhalb der Schwelle des strafrechtlichen Anfangsverdachts. Die Zuordnung bzw. Herkunft von Barmitteln ist in einer Kontrollsituation zeitnah nicht abschließend aufzuklären. Daher erlaubt § 12a es, die Barmittel kurzzeitig zu halten, um den Vorgang aufzuklären.

Bei dem neuen Satz 5 handelt es sich um eine zwingend notwendige Regelung des anzuwendenden Gerichtsverfahrensrechts.

Die Streichung des bisherigen Satzes 6, der mit redaktionellen Anpassungen in Absatz 7a Satz 1 überführt wurde, ist ebenfalls ausschließlich redaktioneller Natur und dient der Übersicht der Vorschrift.

Absatz 7a

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 7a Satz 1 entspricht, von einer redaktionellen Folgeänderung aufgrund der Ausweitung der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes auf Wertsachen abgesehen, dem bisherigen Absatz 7 Satz 6.

Absatz 7a Satz 2 orientiert sich an § 111n Absatz 3 und 4 der Strafprozessordnung und ergänzt diese ausdrücklich um Träger des öffentlichen Rechts. Es entspricht der praktischen Erfahrung, dass im Rahmen des bisher in Absatz 7 vorgesehenen Verfahrens zur Aufklärung der Herkunft und des Verwendungszwecks der sichergestellten Barmittel und gleichgestellter Zahlungsmittel oftmals Ansprüche von Trägern der Sozialleistungen bekannt werden. Ebenso kann es Fälle geben, in denen offensichtlich ist, wem die sichergestellten Sachen zustehen. Die Vorschrift ermöglicht insoweit eine Auskehrung der sichergestellten Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel und Wertsachen an den Dritten oder anspruchsberechtigte Behörden. Wie Absatz 7a Satz 2 zweiter Halbsatz klarstellt, muss „offenkundig“ sein, an wen die Sache herauszugeben ist. Ist dies zweifelhaft, erfolgt keine Herausgabe an Dritte.

Absatz 8

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ausweitung der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes auf Wertsachen.

Zu Nummer 9

§ 12b

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 10

§ 12d

Die Formulierung „Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung“ wird ersetzt durch „Zollvollzugsbedienstete“, um die Überschrift des § 12d des Zollverwaltungsgesetzes an die neu eingeführte Definition in § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes anzugleichen.

Zu Nummer 11

§ 14

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 12

§ 15

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 13

§ 17

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 14

§ 19 Absatz 3, § 21

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 15

§ 22

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 16

§ 25 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 17

§ 31 Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 10 Absatz 1 sind die Verweise auf die neue Anzahl der Sätze in § 10 Absatz 1 anzupassen.

§ 31 Absatz 7 und 9

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 18

§ 32 Absatz 1 und Absatz 3

Mit Art. 1 Nr. 27 des Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I 2017 425) war der Anwendungsbereich des § 32 Zollverwaltungsgesetz mit Wirkung vom 17.03.2017 deutlich ausgeweitet und die Wertschwelle von bis dahin 130 Euro auf 250 Euro angehoben worden. Diese Anhebung hat sich in der Folge bewährt und zu einem deutlich verringerten Arbeitsaufwand bei den Strafsachen- und Bußgeldstellen der Hauptzollämter geführt. Ein Großteil der dort noch zu führenden Steuerstraßverfahren betrifft aber Abgabenverkürzungen im Bereich von knapp über 250 Euro bis 500 Euro. Viele dieser Verfahren werden aufgrund des geringen Verkürzungsbetrages nach §§ 398 der Abgabenordnung bzw. 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung eingestellt, sodass auch keine spürbare Sanktion erfolgt. Daher würde eine Anhebung der Wertschwelle in § 32 des Zollverwaltungsgesetzes auf 500 Euro ein großes Einsparpotential beim Bearbeitungsaufwand dieser Verfahren beinhalten und darüber hinaus zusätzliche Einnahmen aus den festzusetzenden Zuschlägen generieren.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes)**Zu Nummer 1**

§ 6

Der in § 6 Nummer 2 bezeichnete Zollgrenzdienst, der Bewachungs- und Begleitdienst sowie der Zollfahndungsdienst sind in dieser Form nicht mehr existent. Welche Personen zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs befugt sind, wird im Weiteren durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwVwV-BMF) festgelegt.

Zu Nummer 2

§ 9

Der in § 9 Nummer 2 bezeichnete Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst, der Bewachungs- und Begleitdienst sowie der Zollfahndungsdienst sind in dieser Form nicht mehr existent und werden gestrichen. Die Gestattung zum Gebrauch der Schusswaffe wird durch den unmittelbaren Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben einem definierten Personenkreis zugeordnet, der im Weiteren über die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwVwV-BMF) näher bezeichnet wird. Die ehemalige Zollfahndung ist durch den Verweis auf das Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz weiterhin in Nummer 2 berücksichtigt. Klarstellend wird die Vorschrift erweitert auf die Beamten der Zollverwaltung, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz betraut sind.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Vollzugsaufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz erfordern in gleichem Maße eine Berechtigung zum Führen von Schusswaffen für die dort eingesetzten Bediensteten. Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz wird neu eingefügt, um diesen Bediensteten künftig den Gebrauch von Schusswaffen zu gestatten.

Zu Artikel 5 (Änderung der Strafprozessordnung)

§ 492 Absatz 3

Die Aufzählung der Vorschriften in Absatz 3 Satz 4, die einen Zugriff auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister ermöglichen, wird um § 63 Absatz 6 Satz 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes erweitert, der eine Auskunft im Rahmen der Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz gestattet.

Die Änderung erfolgt auf Basis der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) geändert worden ist.

Zu Artikel 6 (Änderung der Grundbuchordnung)

Zu Nummer 1

§ 12 Absatz 4 Satz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 133 Absatz 5

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nach § 31 Absatz 1 Satz 1 GwG berechtigt, die Grundbücher einzusehen, und hat ein berechtigtes Interesse an der Einsicht des Grundbuchs im Sinne von § 12 Absatz 1 der Grundbuchordnung (GBO).

Sie gehört auch zum Kreis der in § 12 Absatz 4 GBO genannten Behörden, über deren Einsichtnahme in die Grundbücher und Grundakten dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks bzw. Inhaber des grundstücksgleichen Rechts („Auskunftsberechtigten“) keine Auskunft zu erteilen ist, wenn die Auskunft die Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gefährden würde. Dementsprechend ist eine Grundbucheinsicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Auskunftsberechtigten nach § 46a Absatz 2 Satz 1 Grundbuchverfügung (GBV) nicht mitzuteilen, sofern die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erklärt, dass die Bekanntgabe der Einsicht ihre Aufgabenwahrnehmung gefährden würde („Sperrerklärung“). Eine solche Sperrerklärung erfolgt in der Praxis regelmäßig.

Für die bereits derzeit mögliche Teilnahme der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen am automatisierten Abrufverfahren fehlt jedoch die Möglichkeit zur Abgabe einer Sperrerklärung. Anders als die übrigen von § 12 Absatz 4 GBO und § 46a Absatz 3 GBV erfassten Behörden ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bislang nicht in den § 133 Absatz 5 GBO und § 83 Absatz 2a GBV genannt, die spezielle Regelungen für die Grundbucheinsicht im automatisierten Abrufverfahren enthalten.

Weil für die Grundbucheinsicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im automatisierten Abrufverfahren gleichermaßen ein Bedürfnis für Auskunftssperren besteht wie bei anderen Arten der Grundbucheinsicht, wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen durch die vorgesehenen Änderungen in den Regelungsbereich des § 133 Absatz 5 GBO und des § 83 Absatz 2a GBV aufgenommen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Grundbuchverfügung)

Zu Nummer 1

§ 46a Absatz 3a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 83 Absatz 2a

Vergleiche Begründung zur Änderung der Grundbuchordnung (Artikel 6 Nummer 2).

Zu Artikel 8 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung mit der klargestellt wird, dass die mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl.2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025) in § 5a normierte elektronische Einsichtnahme in und Übermittlung von Unterlagen und Daten sowie die dort ausgestalteten Ermöglichungspflichten der Prüfbeteiligten auf Verlangen der Behörden der Zollverwaltung nach § 3 Absatz 1b Satz 1 Nummern 1 und 2 bzw. § 4 Absatz 1b Satz 1 Nummern 2 und 3 unter die Duldungs- und Mitwirkungspflichten des § 5 Absatz 1 Nummer 1 zu fassen sind. Gemäß § 3 Absatz 1b Satz 2 bzw. § 4 Absatz 1b Satz 2 können die Behörden der Zollverwaltung die entsprechende Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten aus Nummer 1, wonach die Prüfung grundsätzlich zu dulden und dabei mitzuwirken ist, greifen bei der Vorlage oder Übersendung von Unterlagen und Daten auf Datenträgern bzw. der bei der elektronischen Einsichtnahme in und Übermittlung von Unterlagen und Daten (§ 5 Absatz 1 Nummer 4, § 5a).

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 5a sind insofern vor allem auch durch die Verweisung in den Regelbeispielen des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 umfasst und nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 2

§ 5a Absatz 1 Satz 1

Zur rechtssichernden Ausgestaltung der mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl.2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025) eingeführten neuen Mitwirkungsverpflichtung in § 5a wird durch die Ergänzung „auf Verlangen“ in Absatz 1 Satz 1 der sich aus den Prüfbefugnissen der Behörden der Zollverwaltung nach § 3 Absatz 1b Nummer 1 sowie § 4 Absatz 1b Nummern 2 ergebende Handlungszeitpunkt für die Prüfbeteiligten bei der elektronischen Einsichtnahme in die Unterlagen und Daten klargestellt. Gemäß § 3 Absatz 1b Satz 2 bzw. § 4 Absatz 1b Satz 2 können die Behörden der Zollverwaltung die entsprechende Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Darüber hinaus erfolgt der Verweis auf Satz 2 zur Klarstellung, dass damit einhergehend die kostenlose Ermöglichung des Zugangs für die Einsichtnahme durch die Zollverwaltung zu erfolgen hat.

Zu Nummer 3

§ 6 Absatz 1a

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 4

§ 7 Absatz 2 Satz 3

Die Befugnis zur Auskunft von Bestandsdaten, die mittels einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse bestimmt werden (§ 22 Absatz 1 Satz 3 TDDDG) unterliegt besonderen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Diese sind gegeben, wenn die Bestandsdaten der Verhütung einer der in § 22 Absatz 4 Nr. 5 TDDDG gelisteten Straftaten dienen. Durch die Erweiterungen der Straftaten im SchwarzArbG um den § 9 SchwarzArbG mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl. 2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025) wurde eine weitere Strafvorschrift geschaffen, die korrespondierend dazu in den § 22 Absatz 4 Nummer 5 TDDDG und entsprechend in den Katalog des § 7 Absatz 2 SchwarzArbG aufzunehmen ist.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 5**§ 8****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa****§ 8 Absatz 2 Nummer 3**

Es handelt sich um notwendige Folgeänderung im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl.2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025). Korrespondierend zu den geänderten Duldungs- und Mitwirkungspflichten in § 5 Absatz 1 wurde der Bußgeldtatbestand in § 8 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a angeglichen, jedoch ohne den Verweis auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. § 8 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a ist folglich um § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entsprechend zu ergänzen, um die bestehende Ahnungslücke zu schließen.

Zu Doppelbuchstabe bb**§ 8 Absatz 2 Nummer 6**

Es handelt sich um notwendige Folgeänderung im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl.2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025). Korrespondierend zu den neu eingeführten Duldungs- und Mitwirkungspflichten in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wurde der Bußgeldtatbestand in § 8 Absatz 2 Nummer 6 geschaffen. Jedoch wird die Bewehrung der Mitwirkungspflicht und ihrer ergänzenden Bestimmungen bereits durch § 8 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a über § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die folgende Verweisung auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sichergestellt.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verlangt bereits, dass die Prüfung grundsätzlich zu dulden und dabei mitzuwirken ist. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 5a sind insofern vor allem auch durch die Verweisung in den Regelbeispielen des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 umfasst und nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a bußgeldbewehrt. Die Bußgeldvorschrift des § 8 Absatz 2 Nummer 6 ist mithin obsolet und wird gestrichen.

Zu Buchstabe b**§ 8 Absatz 5**

Es handelt sich um notwendige Folgeänderung im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl.2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025). Durch die Änderung wird eine materiell-rechtliche Harmonisierung der Bußgeldvorschriften erreicht.

Im Zuge der Novellierung hat der Gesetzgeber im Hinblick auf die in § 5 SchwarzArbG angepassten Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Prüfungen der FKS neue Tatbestände in § 8 Abs. 2 Nummern 4 und 5 SchwarzArbG eingeführt. Die Staffelung der Bußgeldhöhen in § 8 Abs. 5 SchwarzArbG wurde dabei jedoch nicht kongruent angepasst.

Mit der Änderung werden die Tatbestände nach § 8 Abs. 2 Nrn. 4 bis 5 SchwarzArbG wieder in die Gruppe der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

Die Änderung korrigiert die bestehende Ungleichheit, nach der Tatbestände, wie die Verletzung der Duldungs- und Mitwirkungspflicht bei der Prüfung an Arbeitsstelle, die vor dem 30. Dezember 2025 noch mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro belegt waren (hier: § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SchwarzArbG), durch die Neuregelung unzutreffend differenziert wurden. Die Wiedereinordnung in die Gruppe der Verstöße, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können beseitigt das durch die zwischenzeitliche Regelung entstandene inhaltliche Missverhältnis.

Zur Gewährleistung eines widerspruchsfreien Sanktionsgefüges wird die Bußgeldhöhe an gleichgelagerte Bußgeldnormen angeglichen. Dies betrifft insbesondere den Gleichlauf mit den inhaltsgleichen Bußgeldvorschriften in § 21 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 MiLoG, § 23 Absatz 1 Nummern 4 bis 5 AEntG sowie § 16 Absatz 1 Nummern 13 bis 14 AÜG, welche jeweils einen Bußgeldrahmen von bis zu 30 000 Euro vorsehen. Eine abweichende Sank-

tionierung identischer Pflichtverstöße im Kontext der Schwarzarbeitsbekämpfung lässt sich dogmatisch nicht rechtfertigen.

Die Angleichung der Bußgeldhöhe trägt überdies dem tatsächlichen Unrechtsgehalt der betroffenen Verstöße Rechnung. Der aktuelle Bußgeldrahmen von lediglich 1.000 Euro bei Prüfungen an Arbeitsstelle steht in einem deutlichen Missverhältnis zur Schwere der Duldungs- und Mitwirkungspflichtverletzung im Zusammenhang mit der Vorlage erforderlicher Unterlagen und Daten. Durch die Wiederangleichung an den Bußgeldrahmen bei Prüfungen vor Ort wird die notwendige Präventivwirkung wiederhergestellt und die effektive Durchsetzung der Mitwirkungspflichten ermöglicht.

Die Änderung stellt somit eine einheitliche und konsequente Ahndung von Pflichtverstößen sicher, unabhängig vom Ort der Prüfung.

Zu Nummer 6

§ 14c

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 7

§ 17 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 8

§ 24

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 9

§ 25

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Artikel 9 (Änderung der Abgabenordnung)

§ 31b Absatz 3a

Die mit dem Jahressteuergesetz 2024 eingeführte Regelungen des Absatzes 3a verweist in der derzeitigen Fassung auf den nicht bestehenden § 50c des Geldwäschegesetzes. Die Regelung für die hier adressierten Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes und die Koordinierenden Stellen der Länder wird mit diesem Gesetz nunmehr in § 50a des Geldwäschegesetzes erfolgen. Insofern ist der Verweis ebenso wie der Inhalt der Norm entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Änderung des § 31b angepasst.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 2 Nummer 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 3

§ 23

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 4

§ 31b

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird aufgrund der Änderungen im Gesetz angepasst.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung von Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung von Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe cc

Absatz 1 Nummer 6 stellt sicher, dass auch für die Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen nach Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 5 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes Erkenntnisse der Finanzbehörden offenbart werden können, ohne rechtliche Zweifel zu hegen, ob ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 5 der Abgabenordnung gegeben ist.

Die neu eingefügte Nummer 6 gewährt den Behörden der Zollverwaltung Zugang zu steuerlichen Daten auf Ersuchen. Daneben ist eine Mitteilung durch die Finanzbehörden ohne Ersuchen zulässig; automatisierte Abrufe sind im Vermögensermittlungsverfahren jedoch nicht vorgesehen. Die zu übermittelnden Daten müssen zur Aufgabenwahrnehmung nach § 5a Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz erforderlich sein. Das Vermögensermittlungsverfahren nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz kommt nur bei bedeutsamen Vermögensgegenständen in Betracht. Ein Vermögensgegenstand ist demnach bedeutsam, wenn der Wert des Gegenstandes 100 000 Euro überschreitet oder den Wert von 50 000 Euro übersteigt, wenn eine Pflicht besteht, den Gegenstand in einem von einer öffentlichen Stelle geführten Register zu erfassen. Die steuerlichen Daten sind für die Aufgabenwahrnehmung nach § 5a Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz erforderlich. So dienen die steuerlichen Grunddaten sowie die für die Ermittlung der Einkommensverhältnisse in einem bestimmten Zeitraum vorliegenden Daten dazu, beurteilen zu können, ob die Anschaffung des Vermögensgegenstandes aus den gegenüber der Finanzverwaltung erklärten Einkünften möglich war. Auch eine Überprüfung der Erklärung des Betroffenen zur Mittelherkunft setzt die Kenntnis seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse voraus. Die Regelung findet für das Strafrecht ihre Entsprechung im Verhältnis zwischen § 31b Absatz 1 Nummer 1 und § 437 StPO.

Zu Buchstabe c

In § 45 des Geldwäschegesetzes hat sich der Inhalt der Absätze verändert. § 45 Absatz 4 des Geldwäschegesetzes, auf den bisher in § 31b Absatz 2 verwiesen wird, ist mittlerweile zu § 45 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes geworden. Mit der redaktionellen Anpassung wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe aa**Zu Buchstabe d**

Redaktionelle Anpassung des Wortlautes an jenen aus Absatz 2.

Zu Nummer 5

§ 117b Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 6

§ 152 Absatz 13 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 7

§ 171 Absatz 5 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 8

§ 208

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 9

§ 208a

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 10

§ 244 Absatz 3

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 11

§ 249 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 12

§ 386 Absatz 1 Satz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 13

§ 404 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Artikel 11 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Telekommunikationsgesetz

§ 173 Absatz 4 und § 174 Absatz 3 und Absatz 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Anpassung ist erforderlich, da das Zollfahndungsdienstgesetz geändert und in das neue Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz umbenannt wurde. Die Vorschrift, auf die verwiesen wird, ist inhaltsgleich.

§ 176

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 16 (Sicherung von Verkehrsdaten) und 89.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Anlage I

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 1

Vorbemerkung Nummer 15 Absatz 1

Nummer 15 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Nachzeichnung der organisatorischen Änderung und insbesondere der Eingliederung des Zollkriminalamtes in den Verantwortungsbereich „Sicherheit und Vollzug“ der Generalzolldirektion (GZD). Der Kreis der Zulageberechtigten erstreckt sich künftig auf die Bereiche bei der GZD, in denen – ähnlich wie beim Bundeskriminalamt oder bei der Bundespolizei – sicherheitsrelevante Tätigkeiten wahrgenommen werden. Insoweit erfolgt eine Gleichstellung der Sicherheitsbehörde Zoll mit den ebenfalls unter Nummer 15 fallenden Sicherheitsbehörden Bundeskriminalamt und Bundespolizei. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt mittels allgemeiner Verwaltungsvorschrift durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

Zu Nummer 2 bis 4

Besoldungsgruppe B 3:

Mit der Gliederung der Generalzolldirektion in Verantwortungsbereiche, die zukünftig von Vizepräsidenten geleitet werden, werden die Direktionen abgeschafft. Das Amt eines Direktionspräsidenten wird damit entfallen.

Die nach BesGr. B 3 besoldeten Abteilungsdirektoren leiten eine Abteilung in der Generalzolldirektion und nehmen zukünftig die ständige Vertretung des Vizepräsidenten des jeweiligen Verantwortungsbereichs, der Leitung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Leitung des Digitalzentrums Zoll wahr. Die Leitung einer Abteilung in der GZD im Übrigen soll nach BesGr. B 2 bewertet werden. Hierfür ist keine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes erforderlich.

Besoldungsgruppe B 6:

Durch die Schaffung der Verantwortungsbereiche werden die Direktionspräsidenten abgeschafft und durch mehrere Vizepräsidenten ersetzt. Mit der Regelung wird diese organisatorische Maßnahme besoldungsrechtlich umgesetzt. Eine Ausnahme bildet die Leitung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die in ihrer bisherigen Besoldungsstruktur erhalten bleibt. Hierfür wird die Amtsbezeichnung Leiter der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen geschaffen.

Die Leitungen des „Digitalzentrum Zoll“ und der „Bildungsakademie Zoll“, die keinem Verantwortungsbereich zugeordnet werden, sollen künftig die Amtsbezeichnung „Direktor“ mit einem Zusatz gemäß Anlage I Bundesbesoldungsordnungen A und B, Vorbemerkungen Ziffer I 1. Abs. 2. u. 3 erhalten und der BesGr. B 5 zugeordnet werden. Die tatsächliche Zuordnung der vorgenannten Funktionen in die BesGr. B 5 ist abhängig von der Einvernehmenserteilung des BMI und BMF gemäß § 18 Abs. 2 BBesG. Eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht erforderlich.

Die Besoldung der Vizepräsidenten erfolgt nach BesGr. B 6. Hierfür ist keine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes notwendig, da dies bereits mit der geltenden Rechtslage möglich ist, da der Präsident der Generalzolldirektion nach BesGr. B 9 besoldet wird.

Besoldungsgruppe B 7:

Bisher wurde der Vizepräsident der Generalzolldirektion als ständiger Vertreter nach BesGr. B 7 besoldet. Durch die Schaffung der Verantwortungsbereiche werden die Direktionspräsidenten abgeschafft und durch mehrere Vizepräsidenten ersetzt. Diese sollen alle derselben BesGr. B 6 angehören, weshalb die Änderung notwendig ist.

Zu Artikel 13 (Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Ziel der Anpassungen in diesem Gesetz ist es zum einen, notwendige redaktionelle Änderungen aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung vorzunehmen.

Zum anderen soll der Umgang mit Stoffen bekämpft werden, die zwar nicht von Artikel 2 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und von Artikels 2 Buchstabe a in Verbindung mit dem

Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erfasst werden, aber gleichwohl erwiesenermaßen zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet worden sind und nunmehr eben zu diesem Zweck verwendet werden sollen. Regelmäßig wird es sich hierbei um Stoffe handeln, die in dem Abschnitt B der regelmäßig aktualisierten Liste der nicht erfassten Stoffe nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Verordnung Nr. 273/2004 bzw. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Verordnung 111/2005 (der sog. Monitoring-Liste) aufgeführt oder zur Aufnahme in diese Monitoring-Liste vorgeschlagen worden sind. Diese Listen sind z.B. über die Bundesopiumstelle öffentlich einsehbar.

Die Einführung des Begriffs des grundstoffgleichen Stoffes dient der Schließung einer Regelungslücke im nationalen Recht. Während die unionsrechtlichen Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 bestimmte Stoffe als Grundstoffe erfassen, zeigt die Praxis, dass weitere Stoffe mit vergleichbarer Funktion im Herstellungsprozess illegaler Betäubungsmittel eingesetzt werden.

Mit der vorliegenden Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes wird eine objektive, nachvollziehbare und rechtssichere Grundlage geschaffen, um Stoffe zu erfassen, die zwar nicht unionsrechtlich gelistet sind, aber faktisch im Herstellungsprozess illegaler Betäubungsmittel eingesetzt werden. Die Definition des grundstoffgleichen Stoffes stellt auf objektive Kriterien ab.

Eine grundstoffgleiche Stoff ist ein Stoff, der nicht als Grundstoff eingestuft ist, der jedoch aufgrund seiner einem Grundstoff fast identischen chemischen Struktur oder seiner chemischen und physikalischen Reaktionsmerkmale nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen geeignet ist und bei dem sich erwiesen hat, dass er zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet wird.

Die chemische Struktur eines Stoffes umfasst dessen molekulare Beschaffenheit, insbesondere funktionelle Gruppen, Grundgerüst, Substitutionsmuster und stereochemische Eigenschaften.

Unter chemischen und physikalischen Reaktionsmerkmalen sind die Eigenschaften eines Stoffes zu verstehen, die sein Verhalten in chemischen Reaktionen oder unter bestimmten physikalischen Bedingungen bestimmen. Hierzu zählen insbesondere seine Reaktivität, Selektivität, Stabilität, Löslichkeit, Flüchtigkeit sowie sonstige Eigenschaften, die für seine Verwendung in einem Synthese- oder Aufbereitungsverfahren von Bedeutung sind.

Der Stoff muss zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen geeignet sein. Die Definition stellt dabei jeweils auf den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ab. Damit wird die dauerhafte Aktualität sowie die auf wissenschaftlichen Fakten basierende Einschätzung zur Definition, wann ein grundstoffgleicher Stoff vorliegt, sichergestellt. Die Eignung ist insbesondere dann belegt, wenn der Stoff in wissenschaftlichen Publikationen als Bestandteil eines Synthesewegs zur Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen beschrieben ist.

Zudem muss sich bei dem Stoff erwiesen haben, dass er zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen tatsächlich verwendet wird. Hierzu werden die tatsächlichen Fälle illegaler Herstellung herangezogen. Diese können sowohl von deutschen als auch ausländischen Behörden beschrieben sein.

Zur Eingrenzung der Definition und zur Vermeidung einer nicht intendierten Ausuferung des Tatbestandes werden Stoffe ausgenommen, die bei der Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen ausschließlich allgemeine Verfahrensfunktionen insbesondere als Lösungsmittel, Verdünnungsmittel oder Reaktionsmedium erfüllen. Dadurch sind etwa Wasser und Kochsalz nicht erfasst, da von diesen Stoffen keine in dem Grundstoffüberwachungsrecht zu regelnden Gefährdung ausgeht. Zudem werden grundstoffgleiche Stoffe auf synthetisch hergestellte Stoffe begrenzt.

In weiteren Begriffsbestimmungen des § 1 wird jeweils „grundstoffgleicher“ Stoff ergänzt. Dies bedingt aus rechtsförmlichen Gründen deren vollständige Neufassung ohne jedoch den Inhalt über die Ergänzung der grundstoffgleichen Stoffe hinaus zu ändern.

Zu Nummer 2

§ 3

Der Begriff „Betäubungsmittel“ wird in dem Grundstoffüberwachungsgesetz durch den Begriff „Suchtstoffe oder psychotropen Stoffe“ ersetzt. Hierdurch wird zum einen eine Angleichung an die europarechtliche Terminologie vollzogen.

Vorbereitung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zum anderen wird so sichergestellt, dass grundstoffgleiche Stoffe, die nicht nur für die Betäubungsmittelherstellung im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes verwendet werden können, sondern auch für die Herstellung von Suchtmitteln, die etwa dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz unterfallen, von dem Begriff umfasst sind.

Des Weiteren wird die Verbotsnorm des § 3 auf grundstoffgleiche Stoffe im Sinne des neuen § 1 Nummer 2 ausgeweitet.

Wie bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift folgt, gilt das Verbot ausschließlich für grundstoffgleiche Stoffe im Sinne des § 1 Nummer 2, wenn sie zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden sollen.

Die Verpflichtung zum Verbot des Umgangs mit Grundstoffen zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln folgte noch aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, iv und Buchstabe c, ii und iv des Suchtstoffübereinkommens von 1988 sowie aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels.

Das Bedürfnis zu einem Verbot des Umgangs mit grundstoffgleichen Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden sollen, beruht auf den Erkenntnissen und kriminalistischen Erfahrungen der Gemeinsamen Grundstoffüberwachungsstelle nach § 6.

So ist zu beobachten, dass oftmals für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen statt auf Grundstoffe auf Stoffe zurückgegriffen wird, die nicht von den einschlägigen Anlagen der EG-Verordnungen Nr. 273/2004 und 111/2005 erfasst sind. Hierbei handelt es sich häufig um Stoffe, die in dem Abschnitt B der regelmäßig aktualisierten Liste der nicht erfassten Stoffe nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Verordnung Nr. 273/2004 bzw. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Verordnung 111/2005 aufgeführt sind (die sog. Monitoring-Liste), auch wenn sie (noch) nicht in die einschlägigen Anlagen der genannten Verordnungen aufgenommen worden sind.

Für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und des Einzelnen, vor allem von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor den unkalkulierbaren und schwerwiegenden Gefahren, die mit dem Konsum von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verbunden sind, kann es dabei keinen Unterschied machen, ob zum Zweck der Herstellung dieser Suchtstoffe oder psychotropen Stoffe Mittel vertrieben werden, die bereits als Grundstoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten oder nicht. Daher ist es notwendig, den Verbotstatbestand auch auf grundstoffgleiche Stoffe im Sinne des § 1 Nummer 2 auszuweiten.

Zugleich ist durch die Einschränkung, dass das Verbot nur dann greift, wenn der grundstoffgleiche Stoff zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden soll, sichergestellt, dass der legale Umgang mit grundstoffgleichen Stoffen, die auch für legale Zwecke verwendet werden können, erlaubt bleibt.

Zu Nummer 3

§ 4

Es handelt sich um eine Erweiterung der bestehenden Verpflichtung auf die neue Kategorie der grundstoffgleichen Stoffe im Sinne des § 1 Nummer 2 sowie rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Nummer 4

§ 5

Zu Buchstabe a

Absatz 1

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 und 3

Die Behörden der Zollverwaltung sind nach § 5 Absatz 2 weiterhin zuständig für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Grundstoffen und die Überwachung des Warenverkehrs mit Grundstoffen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Die Überwachungszuständigkeit wird mit der Änderung auf grundstoffgleiche Stoffe erweitert.

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um ein notwendige Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 5

§ 6

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 6

§ 7

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 7

§ 8

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 8

§ 9

Es handelt sich um rechtsförmliche Änderungen sowie um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 9

§ 10

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Zudem wird der Verweis auf das EU-Recht aktualisiert.

Zu Nummer 10

§ 11

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Zudem wird der Verweis auf das EU-Recht aktualisiert.

Zu Nummer 11

§ 16

Zu Buchstabe a

Absatz 1

Die für die Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen zuständigen Behörden werden in Folge der Erfassung von grundstoffgleichen Stoffen auch berechtigt, von Wirtschaftsbeteiligten, die für die Überwachung erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Zudem ist in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 eine Ausweitung auf grundstoffgleiche Stoffe angezeigt, da es sich hierbei um Vorschriften der allgemeinen Gefahrenabwehr handelt.

Zu Buchstabe b

Absatz 2

Die beispielhafte Aufzählung in Satz 2 dient der Verdeutlichung von Unterlagen, die insbesondere verlangt werden können. Die Änderung hat keine inhaltliche Ausweitung der Vorschrift zur Folge.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bei den weiteren Änderungen in den Sätzen 1, 3 und 4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur einheitlichen Verwendung des Begriffs „Behörden der Zollverwaltung“ aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 12

§ 18a

Die §§ 16 bis 18 regeln die nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 bzw. Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erforderlichen Kontroll- und Überwachungsaufgaben der Zollbehörden. Insbesondere enthält § 16 Absatz 2 Regelungen zur Beschlagnahme, Aussetzung der Überlassung und Einziehung im Rahmen der zollamtlichen Überwachung.

§ 18a hingegen regelt, nach welchen Vorgaben Behörden der Zollverwaltung Grundstoffe und grundstoffgleiche Stoffe, mit denen ein unerlaubter Umgang festgestellt worden ist, auch losgelöst von der zollamtlichen Überwachung sicherstellen können. Für die Verwahrung und Vernichtung gelten hierbei die Vorgaben des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.

Erforderlich ist die Vorschrift vor allem, um Gefahren zu begegnen, die von Grundstoffen und grundstoffgleichen Stoffen ausgehen, auch wenn kein Verdacht gegen eine konkrete Person im Hinblick auf den illegalen Umgang mit solchen Stoffen besteht.

§ 18a regelt für diese Fälle, dass eine präventive Sicherstellung erfolgen kann. Dies gilt für Grundstoffe, auch wenn der unmittelbare Bereich der zollamtlichen Überwachung bei einer Freigabe zum Abschluss eines Strafverfahrens zeitlich und räumlich verlassen sein wird. Hierbei verzichtet § 18a darauf, den Gefahrenbegriff des § 40 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes zu rekurrieren, da die Gefahr bereits dadurch begründet wird, dass Grund zu der Annahme besteht, dass es sich um Grundstoffe oder grundstoffgleiche Stoffe handelt. Die hier darüber hinaus vorgenommenen Konkretisierungen gegenüber den §§ 40 ff. des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes folgen dem Vorbild des § 2 Absatz 3 des Konsumcannabisgesetzes.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 17 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 29

Zu Buchstabe a

Absatz 3 Nummer 4

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung. Sie dient der stringenten Umsetzung der aufgabenbezogenen Regelungen des neuen Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes und des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes.

Die Nummer 4 Buchstabe c sowie die Nummern 5 und 6 werden gestrichen bzw. geändert, da sie aufgrund der Regelung des § 1 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes nunmehr von der Formulierung der Nummer 4 Buchstabe b erfasst sind.

Die Vollzugskräfte der Zollverwaltung nehmen die Aufgaben der Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung wahr. Mit § 1 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung als Teil der übergreifenden Aufgabe der Bekämpfung der Zollkriminalität definiert. Eine eigene Bezugnahme auf die Organisationseinheiten im Zoll, die mit den Aufgaben der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung betraut sind, ist mit der Reform nicht mehr notwendig.

Zudem werden im Zuge der Strukturreform das Zollkriminalamt in die Generalzolldirektion und die Zollfahndungsämter in die Zolldirektionen integriert. Da sie als eigenständige Behörden nicht weiterbestehen, entfällt die Aufzählung in den Nummern 5 und 6. Die für die Bekämpfung der Zollkriminalität zuständigen Stellen sind umfassend und abschließend in Nummer 4 Buchstabe b bezeichnet.

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung wird durch die Strukturreform ebenfalls integraler Teil der Generalzolldirektion und als solcher auch Teil des polizeilichen Informationsverbundes. § 29 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes erfasst Behörden, die vollzugspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen. Die Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, kann als Gefahrenabwehrbehörde Vollzugsaufgaben wahrnehmen. Sie trägt zur Verhütung von Straftaten nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und c) des Außenwirtschaftsgesetzes bei. Beamte, die Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnehmen, sind Vollzugsbeamte im Sinne des § 6 Nummer 2 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG). Die Aufnahme der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, in den Absatz 3 führt dazu, dass diese berechtigt ist, die im polizeilichen Informationsverbund vorhandenen Daten sofort abzurufen. Damit entfällt die Befugnis zur Letztkontrolle der datenbesitzenden Stelle, ob die gespeicherten Daten mit der Generalzolldirektion geteilt werden können oder nicht. Der automatische und sofortige Abruf ist erforderlich, um beispielsweise im Rahmen von Einsatzmaßnahmen ad hoc Abrufe tätigen zu können und Informationen unmittelbar und kurzfristig nutzbar zu machen. Entsprechende Befugnisnormen zur Eingabe und zum Abruf von Daten befinden sich in § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 1 Nummer 6 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes.

Die aufgabenbezogene Begrenzung auf Dienststellen der Zollverwaltung, die mit den Aufgaben nach Nummer 4 Buchstaben a) bis c) betraut sind, ist weiterhin dennoch notwendig, da nicht die Zollverwaltung als Ganzes, sondern nur insoweit Teil des polizeilichen Informationsverbundes ist, als dass sie Aufgaben mit Sicherheitsbezug wahrnimmt und als materielle Polizeibehörde tätig wird. Die Generalzolldirektion nimmt die bisher vom Zollkriminalamt wahrgenommene Stellung im Verbund der bundesdeutschen Sicherheitsbehörden wahr, soweit ihr die Aufgaben nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Zollkriminalität übertragen sind.

Die besondere Stellung der Generalzolldirektion als Zentralstelle, die sich aus den Aufgaben nach den Fachgesetzen ergibt, ist in § 5a Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes geregelt.

Die Erweiterung in Buchstabe c) um den Schutz Dritter ist in Angleichung zu den Anpassungen des § 10a des Zollverwaltungsgesetzes notwendig.

Absatz 3 Nummer 5

Die Aufnahme der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist erforderlich, um eine direkte Abrufberechtigung auf die Daten des polizeilichen Informationsverbunds für den automatisierten Abgleich gemäß § 31 Absatz 4 des Geldwäschegesetzes zu schaffen.

Zu Buchstabe b

Absatz 8

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Die Streichung erfolgt, da die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nunmehr von Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b) umfasst ist.

Zu Nummer 3

§ 32 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung durch die Änderung des § 29.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung durch die Änderung des § 29.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung durch die Änderung des § 29.

Zu Nummer 7

§ 71 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Artikel 15 (Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Inhaltsübersicht

Aufgrund der Änderungen im Gesetz wird die Inhaltsübersicht entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2

Überschrift Abschnitt 1

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 3

§ 1

Zu Buchstabe a

Absatz 1

Satz 1

Mit der Umstrukturierung der Zollverwaltung (Zoll 2030) wird die funktionale Behördeneigenschaft der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung aufgelöst. Vor diesem Hintergrund wird das Sanktionsdurchsetzungsgesetz von einem organisationsgeprägten zu einem aufgabengeprägten Gesetz gefasst.

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Satz 2

Die Neufassung des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a stellt klar, dass die Generalzolldirektion Gelder und wirtschaftliche Ressourcen ermittelt, die im Eigentum oder Besitz der in Sanktionsverordnungen aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden (vgl. zum Beispiel Einfriergebot gemäß Artikel 2 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 269/2014). Die in Sanktionsverordnungen aufgeführten Personen, Einrichtungen oder Organisationen verschleiern regelmäßig ihr Eigentum und Besitz an oder das Halten und Kontrollieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch den Einsatz von komplexen und teilweise multinationale Rechtsgestaltungen (beispielsweise Trusts und Offshore-Gesellschaften) oder Strohpersonen. Um die Umgehung von Sanktionen durch diese Rechtsgestaltungen oder Strohpersonen zu verhindern, sind die unionsrechtlichen Rechtsbegriffe Eigentum, Besitz, Halten und Kontrolle nach der Rechtsprechung des EuGH so auszulegen, dass sie sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beziehungen der gelisteten Person zu Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen umfassen. Es ist die Aufgabe der Generalzolldirektion, diese unmittelbaren und mittelbaren Beziehungen zu ermitteln, um die praktische Wirksamkeit der Sanktionsmaßnahme zu gewährleisten.

Die Sanktionsverordnungen enthalten Verbote, sanktionierten Personen oder Entitäten wirtschaftliche Güter bereitzustellen. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b stellt klar, dass die Generalzolldirektion auch Gelder und wirtschaftliche Ressourcen ermittelt, die unmittelbar oder mittelbar in Sanktionsverordnungen aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen (vgl. zum Beispiel Bereitstellungsverbot gemäß Artikel 2 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 269/2014).

Die Neufassung des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a stellt klar, dass die Generalzolldirektion feststellt, ob Gelder und wirtschaftliche Ressourcen im Eigentum oder Besitz einer in Sanktionsverordnungen aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden. Diese Feststellung ist erforderlich, da die in Sanktionsverordnungen aufgeführten Personen, Einrichtungen oder Organisationen regelmäßig ihr Eigentum und Besitz an oder das Halten und Kontrollieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen verschleiern. Ziel der Feststellung, die öffentlich bekanntgemacht werden kann, ist es, Zweifel bei Wirtschaftsbeteiligten und anderen an der Sanktionsdurchsetzung beteiligten Behörden hinsichtlich der Beziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen zu einer gelisteten Person, Einrichtung oder Organisation auszuräumen.

§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b stellt klar, dass die Generalzolldirektion auch feststellt, ob Gelder und wirtschaftliche Ressourcen unmittelbar oder mittelbar in Sanktionsverordnungen aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen (vgl. zum Beispiel Bereitstellungsverbot gemäß Artikel 2 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 269/2014).

Die Neufassung des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 stellt klar, dass es die Aufgabe der Generalzolldirektion ist, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bei Gefahr eines Verstoßes sowohl gegen das Einfriergebot (etwa Artikel 2 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 269/2014) als auch gegen das Bereitstellungsverbot (Artikel 2 Absatz 2) sicherzustellen. Die Aufgaben der Generalzolldirektion nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der neuen Fassung dieses Gesetzes setzen die Überwachung der Einhaltung der Verfügungsbeschränkungen und Bereitstellungsverbote notwendigerweise voraus, die Überwachungsaufgaben sind in diesen Aufgaben implizit enthalten.

Die bisherige Nummer 4 wird aufgrund der Streichung des § 14 gestrichen. Die Generalzolldirektion veröffentlicht ihre Entscheidungen nach § 2a neben dem Bundesanzeiger auch auf ihrer allgemein zugänglichen Internetseite. Die Regelung des § 14 wird somit gestrichen, um Redundanzen in der Verwaltung zu vermeiden und unnötige Verwaltungskosten einzusparen. Zudem soll hierdurch der Bürokratieaufwand für die Wirtschaft reduziert werden, indem eine Dopplung von Registern vermieden wird. Artikel 10 Absatz 9 der Richtlinie 2024/1640 (EU) schreibt die Aufnahme von Informationen, die bisher in das Vermögensregister aufgenommen wurden, in das bereits bestehende Transparenzregister vor. Die Bündelung der Informationen in einem Register dient der besseren Übersichtlichkeit für Einsichtsnehmende. Die Streichung des Vermögensregisters reduziert nicht das bestehende Maß an Transparenz, da der neu eingefügte § 2a Absatz 2 dieses Gesetzes die Bekanntgabe der Entscheidungen der Generalzolldirektion anordnet. Indem die verwaltungsrechtlichen Entscheidungen der Generalzolldirektion auf mehreren Portalen bekanntgegeben werden und sehr niedrigschwellig einsehbar sind, entsteht für die Öffentlichkeit eine erhöhte Verlässlichkeit hinsichtlich relevanter Informationen.

Die Anpassung stellt klar, dass die Generalzolldirektion nach diesem Gesetz lediglich die Durchsetzung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sanktionen koordiniert (personenbezogene Finanzsanktionen) und nicht warenbezogene Sanktionen.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass die europäische und internationale Zusammenarbeit der Generalzolldirektion auf dem Gebiet der Durchsetzung von personenbezogenen Finanzsanktionen auch die Beantwortung von Anfragen von Partnerbehörden beinhaltet, die nur mittelbar, aber nicht unmittelbar die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz bezweckt. Die europäische und internationale Zusammenarbeit der Generalzolldirektion, einschließlich der Beantwortung von Anfragen von Partnerbehörden, dient jedoch stets der Förderung der Ziele der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen, so dass mit der Änderung eine Klarstellung erfolgt.

Absatz 1 Nummer 8

Viele EU-Sanktionsverordnungen sehen vor, dass eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen unter bestimmten Voraussetzungen mit Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde freigegeben werden können. Siehe z.B. Artikel 5 VO (EU) Nr. 269/2014. Für die Freigabe von Geldern besteht mit § 13 Absatz 2 Nr. 1 AWG bereits eine ausschließliche Zuständigkeit der Bundesbank. Für wirtschaftliche Ressourcen fehlte eine solche ausdrückliche Aufgabenzuweisung bislang. Daher wurde diese Aufgabe bislang durch das BAFA auf Grundlage des § 13 Absatz 1 AWG übernommen, obwohl dass das BAFA im Bereich der Individualsanktionen über keine sonstigen Zuständigkeiten verfügt. Diese Lücke wird mit der neuen Nummer 8 geschlossen und die Aufgabe der Generalzolldirektion als sachnächste Behörde für den Umgang mit eingefrorenen wirtschaftlichen Ressourcen über-

tragen. Diese Maßnahme dient überdies der Bürokratierleichterung, da dadurch künftig verhindert wird, dass sich Unternehmen für die Feststellungs- und die sich evtl. anschließende Freigabeentscheidung betreffend eingefrorene wirtschaftliche Ressourcen an zwei unterschiedliche Behörden wenden müssen.

Zu Buchstabe b

Absatz 2

Der ehemalige Absatz 2 wird gestrichen. Durch die Umstrukturierung und den Wegfall der funktionellen Behördeneigenschaft entfällt der Bedarf der Bestimmung, dass die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen untersteht. Dies ergibt sich bereits aus den Bestimmungen § 1 des Finanzverwaltungsgesetzes sowie § 3 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien.

Zu Buchstabe c

Bisheriger Absatz 3, jetzt 2

Der neue Absatz 2 entspricht dem ehemaligen Absatz 3.

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe d

Bisheriger Absatz 4, jetzt 3

Der neue Absatz 3 entspricht dem ehemaligen Absatz 4.

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe e

Mit der Einführung einer Legaldefinition des Begriffs „wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme“ wird eine einheitliche und gesetzessystematisch klare Terminologie geschaffen, die sämtliche restriktiven Maßnahmen des Rates der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen und Sicherheitspolitik erfasst, soweit sie Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen betreffen. Die Definition stellt sicher, dass sowohl ältere Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft als auch aktuelle und zukünftige unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union erfasst werden, die im Amtsblatt veröffentlicht wurden und der Durchführung solcher Maßnahmen dienen. Die Aufnahme der Begriffe „Europäische Gemeinschaften“ und „Europäische Union“ trägt dem Umstand Rechnung, dass zahlreiche Sanktionsverordnungen vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon als EG-Verordnungen erlassen wurden und weiterhin Geltung besitzen.

Durch diese Formulierung wird gewährleistet, dass das SanktDG alle einschlägigen Rechtsakte unabhängig vom Zeitpunkt ihres Erlasses umfasst. Die Formulierung „Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen betreffend“ trägt der Anwendbarkeit der relevanten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft bzw. Europäischen Union auf Vermögenswerte aller Art Rechnung, ohne die zum Teil bestehenden Legaldefinition in den EU-Rechtsakten auf nationaler Ebene zu wiederholen. Durch die Einführung dieser Legaldefinition im SanktDG werden die Befugnisse des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder der Bundesbank nicht berührt. Die Legaldefinition dient damit der Rechtsklarheit und erleichtert die Anwendung des Gesetzes durch Behörden, Gerichte und Betroffene. Die Legaldefinition im SanktDG hat keine Auswirkungen für den Begriff der „Sanktion“ oder „Wirtschaftssanktion“ in anderen Rechtsvorschriften des Bundes, insbesondere nicht auf die Begriffe, die im AWG verwendet werden.

Zu Nummer 4

Überschritt Abschnitt 2

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 5

§ 2

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 2 Absatz 2 Nummer 1 enthält nunmehr die Klarstellung, dass Unterlagen auch elektronisch gespeicherte Daten enthalten können.

Die neue Nummer 3 in Absatz 2 dient der Klarstellung im Rahmen der nicht abschließenden Aufzählung des Absatzes 2, dass die Generalzolldirektion auch Maßnahmen zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person treffen kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 machen kann. Die erste Praxiserfahrung hat gezeigt, dass ein Bedürfnis für die explizite Nennung dieser Befugnis besteht.

Die bisherige Nummer 3 wird aufgrund der neu eingefügten Nummer 3 nun Nummer 8. Die Sicherstellung von Unterlagen und anderer Gegenstände zur Durchsetzung wirtschaftlicher Sanktionsmaßnahmen dient damit der Sicherheit und dem Bestand der Bundesrepublik Deutschland sowie dem friedlichen Zusammenleben der Völker.

Die neuen Nummern 6 und 7 in Absatz 2 Satz 1 dienen ebenfalls der Klarstellung, dass die Generalzolldirektion neben den in § 2 Absatz 2 Nummer 5 genannten Geschäfts- und Betriebsräumen sowie Wohnungen auch Sachen anderer Art durchsuchen darf, sofern sich in diesen entweder von Sanktionen erfasste Wirtschaftsgüter oder Hinweise auf deren Verbleib befinden können. Ebenso dürfen Personen durchsucht werden, sofern diese entweder derartige Wirtschaftsgüter oder Hinweise auf deren Verbleib bei sich führen.

Als Ergänzung zu der neuen Nummer 3 in Absatz 2 Satz 1 konkretisieren die neuen Absatz 5 und 6 die Maßnahmen, die zur Feststellung der Personenidentität von der Generalzolldirektion ergriffen werden können. Die Regelung orientiert sich dabei an bestehenden Regelungen zur Identitätsfeststellung im Bereich der Gefahrenabwehr. Die Generalzolldirektion ist danach befugt, im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Nr. 5 die Identität bestimmter Person festzustellen, indem sie deren Personalien erhebt und sich die Ausweisdokumente aushändigen lässt. Um die Aufgaben nach § 1 erfüllen zu können, kann die Klärung der Identität einer Person eine notwendige Voraussetzung sein, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 machen kann. Es bedarf über bloße Vermutungen hinausgehender Fakten, die belegen, dass die Person zu den Ermittlungen nach Absatz 1 etwas beitragen kann.

Die Generalzolldirektion darf mit dem neuen Absatz 6 ferner die Echtheit der vorgelegten Ausweispapiere überprüfen sowie die Identität des Inhabers feststellen, um gezielten Verschleierungen der Identität zu begegnen. Dies kann durch den Einsatz technischer Mittel, insbesondere Dokumentenprüfkoffer und/oder mobile Fingerabdruckscanner und einen Datenbankabgleich erfolgen.

Bei Durchsuchungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Nr. 5 ist es erforderlich, dass die Generalzolldirektion sowohl die Echtheit der vorgelegten Dokumente als auch die Identität der Inhaberinnen und Inhaber feststellen und überprüfen kann. Die transparente Ausgestaltung der Befugnisregelungen dient der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit sowie dem Schutz der betroffenen Personen. Zweifel an der Identität der Person können bereits durch Echtheitsprüfungen vorgelegter Ausweisdokumente anhand offensichtlich erkennbarer Echtheitsmerkmale ausgeräumt werden. In diesem Zusammenhang darf die Generalzolldirektion Maßnahmen nach § 49 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und § 16a Absatz 1 des Passgesetzes (PassG) bzw. § 16 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) durchführen. Dies umfasst das Auslesen der auf dem elektronischen Speichermedium der Dokumente gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten, die Erhebung der benötigten biometrischen Daten beim Dokumenteninhaber und den Vergleich der biometrischen Daten miteinander.

Kann die Identität der angetroffenen Personen anhand der Überprüfung der Personalien nach Absatz 5 nicht zweifelsfrei festgestellt werden, sind weitere Maßnahmen zur Identitätsfeststellung zu veranlassen. In der Praxis kann es zu Situationen kommen, in denen die Identitätsfeststellung einer Person ausschließlich anhand des Ausweisdokuments nicht möglich ist, da diese beispielsweise kein Ausweisdokument bei sich führt oder sich ein Ausweispapier nach Überprüfung als Fälschung erwiesen hat. Um die Aufgaben nach § 1 SanktDG effektiv erfüllen zu können, ist jedoch die zweifelsfreie Klärung der Identität bestimmter Person unerlässlich. Um praktische Schwierigkeiten bei der Behandlung nicht identifizierbarer Personen zu beseitigen, ist nach Absatz 6 Satz 2 zum Zwecke der zweifelsfreien Identitätsfeststellung für den Abgleich im Sinne des Absatzes 6 Satz 3 die Erhebung erforderlicher Lichtbilder und das Abnehmen von Fingerabdrücken zulässig, wenn die Feststellung der Identität der betroffenen Person auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Die Auswahl und der Einsatz der Maßnahmen unterliegen dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Zunächst sind diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die die betroffene Person am wenigsten beeinträchtigen. Andere Maßnahmenmöglich-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

keiten müssen daher, soweit nicht mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, ausgeschöpft werden. Andere Möglichkeiten sind solche, die nach Absatz 6 bereits getroffen werden können. Dazu gehören unter anderem z.B.

- die Befragung nach den Personalien und die Aufforderung, sich auszuweisen und den Beamten die mitgeführten Ausweispapiere auszuhändigen; sofern keine amtlichen Ausweispapiere mitgeführt werden, die Überprüfung von Hinweisen auf die Identität anhand anderer Unterlagen als Ausweisdokument (z.B. Bankkarten mit Lichtbild, Krankenversicherungskarten),
- die Befragung Dritter zur Identität der betroffenen Person,
- ein Vergleich der mündlich mitgeteilten Angaben zur Person mit Eintragungen in Datenbanken.

Erweisen sich andere Aufklärungsmaßnahmen als erfolglos, können nach Absatz 7 Satz 2 Lichtbilder und Fingerabdrücke einer Person erhoben werden, um diese zum Zweck der Identitätsfeststellung mit personenbezogenen biometrischen Daten in Datenbanken, die für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SanktDG für die Generalzolldirektion zugänglich sind, gemäß Absatz 6 Satz 3 abzugleichen. Entsprechende Erhebungen und Abgleiche können bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen ressourcenschonend unmittelbar am Ort der Prüfung durch die Generalzolldirektion vorgenommen werden.

Unter dem Abgleich personenbezogener Daten im Sinne der Regelung des Absatzes 6 Satz 3 ist die Feststellung zu verstehen, ob zu einer Person bereits eine Speicherung in einer der Generalzolldirektion zur Verfügung stehenden Datei enthalten ist. Die Vorschrift enthält die Rechtsgrundlage für diese besondere Form der Datenverarbeitung. Die Bestimmung gibt weder die Befugnis zur Erhebung der abzugleichenden Daten noch zu ihrer Speicherung in der Datei, mit deren Inhalt sie abgeglichen werden. Die Generalzolldirektion kann danach nur Daten abgleichen, die sie zuvor zulässigerweise erlangt haben. Das heißt, dass die Angaben zur Person und insbesondere zweckdienlicher Weise auch Lichtbilder und Fingerabdrücke für einen Abgleich nach Absatz 6 Satz 3 zuvor gemäß Absatz 2 Nr. 7 und Absatz 5 oder 7 Satz 2 erhoben wurden. Mittels des Abgleichs können die zuvor erhobenen Daten einer Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung und Verifizierung der Daten mit den in anderen Dateien gespeicherten Informationen abgeglichen werden. Dies betrifft insbesondere Informationen aus den Datenbanken INPOL (Polizeiliches Informationssystem) und AZR (Ausländerzentralregister).

Die Regelung des Absatzes 6 Satz 3 gilt sowohl für die Fälle, dass die betroffene Person ein Ausweisdokument vorgelegt hat und die dort enthaltenen Daten ausgelesen wurden (Absatz 6) als auch für die Fälle, in denen ein Ausweisdokument nicht vorgelegt oder ein ge-/ verfälschtes Ausweisdokument vorgelegt wurde und eine Identitätsfeststellung nach Absatz 6 Satz 2 durch Erhebung von Lichtbildern und Fingerabdrücken und Abgleich in den von Absatz 6 Satz 3 umfassten Datenbanken erfolgt ist. Die Identitätsfeststellung nach Absatz 6 Satz 2 dient im Zuständigkeitsbereich der Generalzolldirektion ausschließlich der unmittelbaren Aufgabenerfüllung nach § 1 SanktDG. Ist die Identität einer Person erst einmal festgestellt, besteht für die Aufbewahrung/Speicherung ihrer biometrischen Daten kein Erfordernis mehr. Die biometrischen Daten sind daher unmittelbar nach der Überprüfung der Ausweispapiere oder Feststellung der Identität zu löschen. Die weiteren von der Generalzolldirektion erhobenen Daten (z.B. Personalien), welche für die Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen nach dem SanktDG erforderlich sind, dürfen unter den Voraussetzungen des § 16b Absatz 2 PassG bzw. § 17 Absatz 2 PauswG zur weiteren Verarbeitung automatisiert gespeichert werden. Deren Löschung erfolgt nach den in § 5 Absatz 6 und § 11 Absatz 5 Satz 2 SanktDG festgelegten Regelungen und Fristen. Es erfolgt keine Dateneingabe in erkennungsdienstliche Sammlungen.

Die Inanspruchnahme der Systeme wie INPOL oder AZR dient ausschließlich dem Datenabgleich zum Zwecke der Identitätsfeststellung.

„Automatisiert gespeichert“ nach bedeutet, dass die Speicherung der Daten durch ein technisches System ohne menschliches Zutun erfolgt – also etwa durch Software, Datenbanken oder IT-Prozesse, die selbstständig Daten erfassen, übertragen oder ablegen. Damit ist gemeint, dass die Behörde oder Stelle die Daten nicht manuell eingibt oder händisch ablegt, sondern dass der Vorgang technisch gesteuert und automatisch abläuft.

Zu § 2a (Feststellungsbefugnis)

§ 2a regelt das Verfahren der Feststellung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. Diese Feststellung kann von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Die Veröffentlichung des verfügenden Teils der Feststellung im Bundesanzeiger dient der Transparenz und schafft Sicherheit im Rechtsverkehr, da sie Wirtschaftsbeteiligte und andere Behörden informiert. Die Veröffentlichungspflicht umfasst dabei sowohl die positive Feststellung, dass Gelder oder wirt-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

schaftliche Ressourcen im Eigentum oder Besitz einer von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen betroffenen Person sind, oder von dieser gehalten oder kontrolliert werden, als auch die negative Feststellung, dass dies aus Sicht der Generalzolldirektion nicht der Fall ist. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn eine nicht gelistete Person, über welche die gelistete Person mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen kontrolliert, über eine unternehmensinterne oder öffentliche Firewall (§ 9 SanktDG) verfügt. Die Feststellungsentscheidung erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit durch Verwaltungsakt.

Für die öffentliche Bekanntgabe enthält Satz 3 eine dem § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz vorgehende Sonderregelung. Nach Satz 2 ist die öffentliche Bekanntgabe auf den verfügenden Teil, mithin den Tenor des Feststellungsbescheids begrenzt. Die Bekanntmachung der Begründung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, da diese Ermittlungsergebnisse der Generalzolldirektion enthält. Um einem Zeitverlust des Wirksamwerdens der Feststellung bei Zustellungsproblemen zu vermeiden, kann die Feststellung auch durch öffentliche Bekanntgabe wirksam werden.

Die Feststellungsbefugnis ist erforderlich, da die in Sanktionsverordnungen aufgeführten Personen regelmäßig ihr Eigentum und Besitz an oder das Halten und Kontrollieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen verschleiern, oder aus anderen Gründen die genauen Eigentums- und Kontrollstrukturen unklar sind. Der Feststellung kommt keine rechtliche einschränkende Wirkung zu, die über diejenige der betreffenden Bestimmung in der Sanktionsverordnung hinausgeht (z.B. Einfriergebot nach Artikel 2 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 269/2014). Nummer 2 erweitert die Feststellungsbefugnis auf das Bereitstellungsverbot (Artikel 2 Absatz 2).

Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz einer gelisteten Person stehen oder von ihr gehalten oder kontrolliert sind, sind unmittelbar durch die jeweilige der Verordnung der Europäischen Union eingefroren. Die aus der Listung folgenden Rechtswirkungen, insbesondere das Einfriergebot und Bereitstellungsverbot, treten unmittelbar qua Verordnung ein. Der Verwaltungsakt gemäß § 2a hat insoweit deklaratorische Wirkung und dient mithin dazu, Rechtssicherheit zu schaffen. Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann die Entscheidung gemäß § 2a auf Antrag oder von Amts wegen treffen.

Liegt eine positive Feststellung nach § 2a vor, kann die Generalzolldirektion einen Sonderbeauftragten zur Sanktionsdurchsetzung in ein betroffenes Unternehmen entsenden. Ziel der Maßnahme nach § 9 ist es sodann, auszuschließen, dass eine gelistete Person weiterhin Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einer nicht-gelisteten Person im unionsrechtlichen Sinne kontrolliert oder die mit dem Halten, Eigentum oder Besitz verbundenen Rechte ausübt. Diese Art der Firewall verhindert somit jeglichen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten der nicht-gelisteten Person. In der Folge kann letztere frei über ihre Vermögenswerte verfügen und wirtschaftlich tätig sein. Ihre Vermögenswerte unterliegen nicht mehr dem Einfriergebot. Ist eine solche Firewall eingerichtet, wird dies von der Generalzolldirektion bei der Entscheidung gemäß § 2a berücksichtigt.

Nach Absatz 2 kann der verfügende Teil des Feststellungsbescheids im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Die Generalzolldirektion kann demnach auch von einer solchen öffentlichen Bekanntmachung absehen. Ziel der öffentlichen Bekanntmachung ist es, Zweifel hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens einer unmittelbaren oder mittelbaren Beziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen zu einer gelisteten Person, Einrichtung oder Organisation auszuräumen sowie Wirtschaftsbeteiligte und andere an der Sanktionsdurchsetzung beteiligte Behörden hierüber zu informieren.

Zu Nummer 6

§ 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 7

§ 4

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe a

Überschrift

Die Überschrift wird aufgrund der wegfallenden Verordnungsermächtigung angepasst.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 Satz 2

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 Satz 2

Nach § 2 Absatz 2 Satz 2 ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt unverzüglich über die (vorläufige) Sicherstellung der Sache zu unterrichten. Diese Informationspflicht besteht unverändert bei klarstellender Anpassung des Wortlautes – da eine Sicherstellung grundsätzlich immer vorläufig ist – fort. Das heißt, die Unterrichtungspflicht besteht sowohl in den Fällen des § 3 Absatz 1, als auch in den Fällen des § 3 Absatz 2.

Zu Buchstabe d

Absatz 3 Satz 2

Mit dem neu eingefügten § 4 Absatz 3 Satz 2 wird die Generalzolldirektion von der Pflicht gemäß Satz 1 befreit, Wertminderungen von in Verwahrung befindlichen Sachen nach Möglichkeit vorzubeugen, wenn diese Sachen auf Verlangen des Eigentümers oder des Inhabers der tatsächlichen Sachherrschaft von einem geeigneten Dritten im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 verwahrt werden. Ob die Generalzolldirektion einem solchen Verlangen nachkommt, liegt in ihrem freien Ermessen und kommt nur in Betracht, wenn dadurch der Zweck der Sicherstellung nicht gefährdet wird.

Zu Buchstabe e

Absatz 7 Satz 2

Die Verwertung nach § 4 Absatz 7 erfolgt durch Versteigerung. Diese kann vor Ort oder als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet erfolgen. Nach Absatz 8 konnte bisher durch Rechtsverordnung eine Versteigerungsplattform bestimmt werden. Durch die Änderung wird eine Auktionsplattform der Zollverwaltung als Versteigerungsplattform gesetzlich festgelegt.

Zu Buchstabe f

Absatz 8

§ 4 Absatz 8 wird aufgehoben. Durch die Regelung zur Versteigerungsplattform in Absatz 7 kann die bisherige Rechtsverordnungsermächtigung des Absatzes 8 entfallen, wonach das BMF die Versteigerungsplattform im Wege der Rechtsverordnung festlegen kann. Von der Verordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe h

Die neue Legaldefinition der wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme wird in den neuen Absatz 10 aufgenommen.

Zu Nummer 8

§ 5

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird um die automatisierte Datenanalyse ergänzt.

Zu Buchstabe b

Absatz 1

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe c

Absätze 1a bis 1f

Die der Generalzolldirektion durch § 5 Absatz 1a eingeräumten Befugnisse dienen der Durchsetzung der europäischen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen. Mit dem Erlass von Sanktionsmaßnahmen werden sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einer sanktionierten Person unmittelbar eingefroren und damit einer Verfügungsbeschränkung unterworfen. Die Mitgliedstaaten setzen mit ihren Maßnahmen ihrerseits lediglich bereits bestehende Verfügungsbeschränkungen um. Soweit durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Grundrechte eingegriffen wird, dient dieser Eingriff somit dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter (vgl. zu den Anforderungen BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 – 1 BvR 1547/19 –, BVerfGE 165, 363). Denn wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen verfolgen das Ziel, die friedliche Beilegung von Konflikten zu fördern sowie zur Beendigung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Durchsetzung wirtschaftlicher Sanktionsmaßnahmen dient damit der Sicherheit und dem Bestand der Bundesrepublik Deutschland sowie dem friedlichen Zusammenleben der Völker.

Die Vorschrift bestimmt, welche Finanzdaten die Generalzolldirektion mittels automatisierter Datenanalyse verarbeiten darf. Die Ermächtigung ist notwendig, um die wirksame Durchsetzung von EU-Sanktionsregimen sicherzustellen und insbesondere Vermögenswerte sanktionierter Personen zu identifizieren, zu überwachen und Umgehungsstrategien aufzudecken. Finanzdaten bilden hierfür eine zentrale Informationsquelle, da Sanktionsverstöße typischerweise über komplexe Transaktionsketten, internationale Zahlungswege und verschachtelte wirtschaftliche Strukturen erfolgen.

Die Verarbeitung der Internationalen Bankkontonummer (IBAN) ermöglicht die eindeutige Identifikation von Konten im In- und Ausland und damit die Zuordnung wirtschaftlicher Aktivitäten zu sanktionierten Personen oder ihnen nahestehenden Strukturen. Der Business Identifier Code (SWIFT-Code, BIC) erlaubt die Zuordnung des kontoführenden Instituts und ist erforderlich, um grenzüberschreitende Zahlungswege und Transaktionsmuster zu erkennen. Kontoumsatz- und Finanztransaktionsdaten bilden den Kern der Analyse, da sie Rückschlüsse auf Vermögensverschiebungen, atypische Transaktionsmuster und mögliche Umgehungskonstruktionen zulassen.

Die automatisierte Auswertung der Geschäftsdaten ist geeignet und erforderlich, um große Datenmengen effizient zu verarbeiten und risikorelevante Muster zu identifizieren; eine rein manuelle Auswertung wäre weder zeitgerecht noch vollständig möglich. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu gesetzlich festgelegten Zwecken und unterliegt den Vorgaben der DSGVO, des BDSG sowie den spezialgesetzlichen Regelungen des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes. Durch technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Eingriffe in die Rechte der Betroffenen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben und die Datenverarbeitung verhältnismäßig ausgestaltet ist.

Die Einrichtung und Nutzung einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse ist für die Aufgabenerfüllung der Zollverwaltung erforderlich. Ausgangspunkt ist das stetige Ansteigen der vorhandenen Daten, welche durch die Generalzolldirektion ausgewertet werden müssen. Es bedarf insofern einer Fortentwicklung der technischen Instrumente zur Bewältigung der Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz. Ein Baustein dafür sind Anwendungen zur automatisierten Datenanalyse. Im Vergleich zum Datenabgleich zeichnen sich automatisierte Datenanalysen dadurch aus, dass sie darauf gerichtet sind, neues Wissen zu erzeugen.

Der in § 5 neu eingefügte Absatz 1a Satz 1 stellt klar, dass in der Generalzolldirektion im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz automatisierte Datenanalysen zur Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 1 eingesetzt werden können.

Diese dienen dem Zweck, die Arbeitsfähigkeit und die Effektivität der Generalzolldirektion auf dem Gebiet der Durchsetzung von personenbezogenen Finanzsanktionen weiter zu stärken. Die Ziele der Regelungen bestehen darin, zum einen die Werte der Union, ihre grundlegenden Interessen, ihre Sicherheit, ihre Unversehrtheit und ihre öffentliche Ordnung zu schützen und zum anderen den Frieden zu wahren und die internationale Sicherheit zu stärken. Sie stehen dabei im Einklang mit den in Artikel 21 EUV genannten Zielen des auswärtigen Handelns der Union.

Die Generalzolldirektion wird durch den Einsatz von automatisierter Datenanalyse in die Lage versetzt, zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags auf die stetigen Veränderungen der IT-Erfordernisse und des IT-Angebots unkompliziert, flexibel und kurzfristig reagieren zu können, um eine optimale Unterstützung bei der Erledigung

der fachlichen Aufgabe zu gewährleisten. Dabei werden Art und Umfang der Daten sowie die Methode der Analyse so weit begrenzt, dass die automatisierte Datenanalyse nicht zu weitergehenden Einsichten in die persönliche Lebensgestaltung der Betroffenen führt, als die Generalzolldirektion sie auch ohne eine automatisierte Anwendung hätte erhalten können, dies aber aufwendiger und langsamer (vgl. zu diesem Kriterium BVerfG, a.a.O., Randnummer 108).

Der Einsatz automatisierter Verfahren im Verwaltungsverfahren dient dem Ziel, unter Berücksichtigung der betroffenen Rechtsgüter lediglich diejenigen Informationen herauszufiltern, die für die Aufgabenerfüllung der Generalzolldirektion erforderlich sind. Dadurch kann auch gewährleistet werden, dass Sachverhalte und Personen ausgeschlossen werden können, die gerade keinen Anlass für Ermittlungen der Generalzolldirektion geben.

Automatisierte Verfahren können sowohl regelbasierte als auch selbstlernende Systeme sein.

§ 5 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 schließt die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus, die ursprünglich von Nachrichtendiensten erhoben wurden. Eine händische Hinzuziehung der personenbezogenen Daten, die ursprünglich von Nachrichtendiensten erhoben wurden, bleibt weiterhin zulässig.

Die Änderung in § 5 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 schließt die automatische Datenanalyse personenbezogener Daten aus, die aus Telekommunikationsüberwachung nach § 100a der Strafprozessordnung (StPO), Online-Durchsuchung nach § 100b StPO, Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO, Verkehrsdatenabfrage nach § 100g StPO, Maßnahmen nach den §§ 100f, 100h, 100i StPO, aus der retrograden Erhebung von Standortdaten nach § 100k Absatz 1 Satz 2 StPO, unter Einsatz von verdeckt ermittelnden Personen nach § 110a StPO, länger andauernder Observation nach § 163f StPO oder aus vergleichbar schwerwiegenden Eingriffen in die informationelle Selbstbestimmung gewonnen wurden, etwa aufgrund anderer Regelungen im Gefahrenabwehrrecht des Bundes und der Länder, die auch vergleichbar schwerwiegende Eingriffe wie den Einsatz von Vertrauenspersonen umfassen. Dadurch wird die Herkunft der zu verarbeitenden Daten näher bestimmt und das Gewicht des Grundrechtseingriffs reduziert (vgl. BVerfG, a. a. O., Randnummer 78 und 80).

Nach § 5 Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 werden zudem biometrische Daten von der Verarbeitung in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse ausgeschlossen. Durch den Ausschluss biometrischer Daten, also besonders sensibler Daten, entfällt die Regelung begrenzende Wirkung und verringert Eingriffsgewicht (vgl. BVerfG, a. a. O., Randnummer 87).

Die Vorgaben zur Löschung personenbezogener Daten aus § 5 Absatz 6 finden auf den Einsatz von automatisierten Verfahren umfassend Anwendung.

Absatz 1c Nummer 1 bis 5 enthält eine abschließende Aufzählung der möglichen Formen der Verarbeitung im Rahmen einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse.

Die in § 5 Absatz 1c eingefügte Befugnis berechtigt die Generalzolldirektion, die automatisierte Analyse interner Datenbestände durchzuführen. Nach Absatz 3 Satz 1 ist es ausgeschlossen, dass eine direkte Anbindung der Anwendung zur automatisierten Datenanalyse an Internetdienste erfolgt. Demnach ist es nicht von der Befugnis umfasst, die automatisierte Datenanalyse unmittelbar in externen/öffentlichen Datenquellen wie zum Beispiel aus Internetdiensten wie Social-Media-Plattformen durchzuführen. Daten aus externen Quellen können jedoch im konkreten Einzelfall in die Analyse miteinbezogen werden, wenn diese bereits im Vorfeld auf Basis einer entsprechenden Befugnisnorm zur Datenerhebung rechtmäßig erhoben wurden und weiterhin rechtmäßig in dem Datenbestand der Generalzolldirektion gespeichert sind.

Der neu in § 5 eingefügte Absatz 1d Satz 1 stellt eine gesetzliche Sicherung vor den spezifischen Risiken diskriminierender Algorithmen dar und verpflichtet die Generalzolldirektion zu technisch-organisatorischen Maßnahmen bei der Verwendung dieser Systeme.

Satz 2 regelt ein besonderes Verbot für die Verarbeitung nach Satz 1. Die Regelung in Satz 2 stellt klar, dass die gefahrenabwehrrechtliche Aufgabenerfüllung von Bediensteten der Generalzolldirektion verantwortet wird. Die automatisierte Datenanalyse nimmt dafür eine unterstützende Funktion ein. Die Anordnung von Anschlussmaßnahmen gegen bestimmte Personen unterliegt keiner Automatisierung. Nach Satz 2 ist daher eine automatisierte Einzelfallentscheidung, die alleine aufgrund der automatisierten Datenanalyse erfolgt, verboten.

Der neu in § 5 eingefügte Absatz 1d dient der Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023. Die verwendbaren Daten können mit Blick auf die Umstände der Ersterhebung gesetzlich nach

Art und Menge begrenzt sein. Insbesondere Regelungen zur Sicherung der Zweckbindung tragen zugleich zu einer Begrenzung des Datenumfangs bei. Hierzu wird durch organisatorische oder technische Vorkehrungen sichergestellt, dass Daten nur ihrer rechtlichen Verwendbarkeit gemäß weiterverarbeitet werden. Durch eine hinreichende Beschränkung der rechtlichen Verwendbarkeit ist der Umfang der verarbeitbaren Daten zu reduzieren.

Der neu in § 5 eingefügte Absatz 1e dient der Klarstellung, dass die Generalzolldirektion zum Entwickeln, insbesondere zum Trainieren, Validieren und Testen automatisierter Verfahren, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz einsetzt, unter den dort formulierten Voraussetzungen Echtdaten nutzen darf.

Die Regelung korrespondiert mit dem neu aufgenommenen Absatz 1a und dient dazu, die Generalzolldirektion in die Lage zu versetzen, neue IT-Verfahren zu testen und gezielt an ihre fachlichen Bedürfnisse anzupassen, um den Einsatz auch innovativer, neu entwickelter IT-Verfahren zu beschleunigen und damit die Aufgabenerfüllung zu sichern.

Es muss die gesamte Datenmenge in das Training einfließen, da auch das Verhältnis und die Häufigkeit von Informationen für die Bewertung der Risikoeinschätzung relevant sind. Ohne die Durchführung von produktionsnahen Tests kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Echtbetrieb zu unvorhersehbaren Fehlern kommen kann.

Das Training von selbstlernenden Anwendungen muss regelmäßig wiederholt werden, um die zugrundeliegenden Regeln kontinuierlich an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

Um den Grundsätzen der Datenminimierung und Zweckbindung zu genügen, sind mildere Mittel zur Erreichung der Testzwecke prioritär auszuschöpfen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Verwendung von künstlichen, anonymisierten oder pseudonymisierten Daten.

Absatz 1f sieht vor, dass die Generalzolldirektion die Datensicherheit mittels technisch-organisatorischer Maßnahmen gewährleisten muss. Zudem ist die Übermittlung an andere Stellen zur Durchführung der automatisierten Datenanalyse nach Absatz 1a ausgeschlossen.

Für IT-Produkte, die die Generalzolldirektion für die Durchführung der automatisierten Datenanalyse verwendet, gelten im Übrigen die allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen. Die oder der Datenschutzbeauftragte der Generalzolldirektion ist gemäß Artikel 39 Absatz 1 lit. b DSGVO für die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die Generalzolldirektion zuständig. Die einzelnen technisch-organisatorischen Maßnahmen sind durch die Generalzolldirektion aufzustellen, umzusetzen und in der Datenschutz-Dokumentation festzuhalten. Sind die Voraussetzungen von Artikel 35 DSGVO erfüllt, ist zudem eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Die Verarbeitungen durch die automatisierte Datenanalyse sind im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DSGVO zu ergänzen.

Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BDSG die Aufgabe, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu überwachen und durchzusetzen. Vor der Inbetriebnahme von IT-Produkten zur automatisierten Datenanalyse ist eine Konsultation der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erforderlich, wenn die Voraussetzungen von Artikel 36 Absatz 1 DSGVO vorliegen. Zu den datenschutzrechtlichen Befugnissen der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gehören unter anderem die Verwarnung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 BDSG in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 2 lit. b DSGVO.

Soweit bezüglich der verwendeten IT-Produkte der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) eröffnet ist, gelten die entsprechenden Vorgaben unmittelbar und sind bereits beim Design und Training zu berücksichtigen. Ein zentraler Baustein ist das Risikomanagementsystem nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1689, das vor Inverkehrbringen und während des gesamten Lebenszyklus des KI-Systems sicherstellen soll, dass etwaige Risiken für Grundrechte, Gesundheit oder Sicherheit – einschließlich solcher durch diskriminierende Ergebnisse – frühzeitig erkannt, minimiert und überwacht werden. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c verpflichtet insbesondere zur fortlaufenden Überwachung der KI-Leistung und zum Umgang mit Abweichungen und Fehlverhalten. Darüber hinaus schreibt Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1689 vor, dass bei den für Training, Validierung und Tests verwendeten Datensätzen eine sorgfältige Prüfung auf mögliche Verzerrungen („Bias“) erfolgen muss, die sich negativ auf Grundrechte oder gesetzlich geschützte Merkmale auswirken könnten. Nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 müssen die Datensätze

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ferner „relevant, hinreichend repräsentativ, fehlerfrei und vollständig“ sein – dies ist besonders wichtig zur Vermeidung strukturell benachteiligender Trainingsgrundlagen. Ergänzend verlangt Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1689 Maßnahmen zur Transparenz: Hochrisiko-KI-Systeme müssen so gestaltet sein, dass ihre Ausgaben für den Nutzer verständlich sind und dieser die Ergebnisse sachgerecht bewerten kann. Auch dies dient mittelbar der Kontrolle und Korrektur diskriminierender Tendenzen. Nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1689 muss zudem eine menschliche Aufsicht gewährleistet werden, um beispielsweise potenziell diskriminierende Entscheidungen erkennen und korrigieren zu können. Die Aufsichtspersonen müssen angemessen geschult und befugt sein (Artikel 14 Absatz 4).

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Korrektur der Verweise auf die Straftatbestände des § 18 Außenwirtschaftsgesetz, welcher mit dem Gesetz zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union vom 3. Februar 2026 (BGBl. I 2026 Nr. 27) geändert wurde

Zu Buchstabe e

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung

Zu Buchstabe f

Absatz 5

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung, sowie eine Verweiskorrektur auf das aktuelle Außenwirtschaftsgesetz.

Mit der Aufnahme der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, in § 29 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes hat sie die Befugnis zum automatischen und sofortigen Abruf. § 5 Absatz 5 Satz 2 bis 4 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes sind daher zu streichen.

Zu Nummer 9

§ 6

Zu Buchstabe a

Überschrift

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 Satz 1

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Mit der Aufnahme der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, in § 29 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes, hat sie das Recht, Daten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 32 des Bundeskriminalamtgesetzes im automatisierten Verfahren einzugeben. Nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes dürfen Daten für Zwecke der Strafverfolgung und für Zwecke der Gefahrenabwehr bereits übermittelt werden. Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz wird klarstellend ergänzt um die Befugnis zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an das Bundeskriminalamt als Zentralstelle für den polizeilichen Informationsverbund.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Nummer 10

§ 7

Zu Buchstabe a**§ 7 Absatz 1**

Mit der Neufassung des § 7 Absatz 1 wird die Beschränkung der Übermittlung personenbezogener Daten von Gerichten und Staatsanwaltschaften an die Generalzolldirektion zur Durchsetzung von personenbezogenen Finanzsanktionen auf Informationen aus Strafverfahren nach dem AWG oder der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) nach § 7 Absatz 1 a.F. aufgehoben. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist nach der Neufassung grundsätzlich auch aus anderen Strafverfahren möglich, in welchen die Zuordnung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen zu sanktionierten Personen oder Personengesellschaften ermittelt wurden. Die zulässigen Übermittlungen aus Strafverfahren werden somit nach ihrem Sachzusammenhang zur Durchsetzung von Individualsanktionen zu anderen Strafverfahren abgegrenzt und die Möglichkeiten der Informationsgewinnung für die Generalzolldirektion sachgerecht erweitert. Die Regelung betrifft die Übermittlung in konkreten Einzelfällen. Eine automatische Übermittlung ohne weitere Prüfung ist nicht von der Regelung abgedeckt.

Zu Buchstabe b**§ 7 Absatz 2 und 3**

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 11**§ 8**

Durch die enge Zweckbindung des § 8 Absatz 1 Nummern 1 und 2 a. F. für die Datenübermittlung der Generalzolldirektion mit öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen in der Europäischen Union entstanden Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten zur Beantwortung von eingehenden Amtshilfeersuchen. Die Neufassung der Vorschrift schafft nun Rechtsklarheit. Innereuropäischer Datenaustausch ist unter den gleichen Voraussetzungen wie mit inländischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen möglich, insbesondere soweit dieser gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich ist zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem SanktDG und gemäß Nummer 5 zur Erfüllung einer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe des Empfängers, die der Durchführung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen dient.

Die Neufassung des Absatzes 2 beseitigt eine planwidrige Regelungslücke, die durch den Verweis des § 8 Absatz 2 a. F. auf die national bzw. europäisch orientierte Zwecksetzung des Absatzes 1 a. F. entstand und so die Beantwortung von Anfragen aus Drittstaaten außerhalb der EU seitens der Generalzolldirektion in Frage stellte. Die Datenübermittlung an befreundete Drittländer ist allerdings Kernbestandteil einer erfolgreichen internationalen Zusammenarbeit zur Durchsetzung von personenbezogenen Finanzsanktionen und somit unerlässlich für die zuverlässige Auftragserfüllung der Generalzolldirektion.

Die Ermittlungen der Generalzolldirektion führen in vielen Fällen in das außereuropäische Ausland, denn Vermögenswerte befinden sich häufig formal nicht im Eigentum gelisteter Rechtsträger, sondern wurden von ihnen zur Verschleierung der wahren Vermögensverhältnisse auf Strohmänner oder juristische Gebilde übertragen, die von den gelisteten Personen beherrscht werden und die so verdeckt über die Vermögenswerte verfügen können. Die Ermittlungen der Generalzolldirektion können in solchen Fällen nur erfolgreich geführt werden, wenn eine gute Zusammenarbeit mit der Partnerbehörde in dem betroffenen Drittstaat etabliert wird und von dort Informationen erlangt werden können. Als Grundlage hierfür muss der gegenseitige Datenaustausch möglich sein, denn nur so kann eine effektive Sanktionsdurchsetzung gewährleistet werden. Ziel ist es, dass der Europäischen Union weiterhin ein scharfes Instrument zur Verfügung steht, um auf globale Herausforderungen und Entwicklungen zu reagieren, die den europäischen Zielen und Werten zuwiderlaufen, so dass Frieden, Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und das Völkerrecht gefördert werden können. Vor diesem Hintergrund stellt die Datenübermittlung an außereuropäische Drittländer, welche sich vorrangig an Kapitel V der DSGVO bemisst, einen wichtigen Grund des öffentlichen Interesses gem. Art. 49 Abs. 1 d), Abs. 4 DSGVO dar, der mit der Neufassung des § 8 Abs. 2 im deutschen Recht praktikabel verankert wird.

Hierzu sieht Satz 1 die Zweckbindung vor, dass mit anderen ausländischen Stellen Informationen und personenbezogene Daten ausgetauscht werden können, soweit dies die internationale Zusammenarbeit der Generalzolldirektion fördert und im Einklang mit den Zielen der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen steht. Somit wird si-

chergestellt, dass die Datenübermittlung zumindest potentiell in der Zukunft der Aufgabenerfüllung der ZfS dient und nur mit Drittstaaten erfolgt, deren sanktionspolitische Ziele den europäischen nicht zuwiderlaufen.

Der Verweis des Satzes 2 auf § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 ist redaktionellen Gründen geschuldet. Ferner wird mit einem Verweis auf § 7 ermöglicht, dass die Generalzolldirektion personenbezogene Daten aus Strafverfahren, in welchen die Zuordnung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen zu sanktionierten Personen oder Personengesellschaften ermittelt wurden, insbesondere in Strafverfahren wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes oder gegen eine Rechtsverordnung aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes, weiterübermitteln darf. Hierbei handelt es sich gem. § 7 Absatz 1 alleine um solche Daten, die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Generalzolldirektion übermitteln durften, da sie zur Erfüllung der Aufgabe der Generalzolldirektion nach diesem Gesetz erforderlich waren. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass sanktionierte Personen häufig neben den Ermittlungen der Generalzolldirektion auch Anlass für strafrechtliche Ermittlungen in Bezug auf Verstöße gegen das AWG, Steuergesetze oder ähnliches bieten und die Erkenntnisse aus diesen Verfahren einen wichtigen Beitrag zur Aufgabenerfüllung der Generalzolldirektion nach diesem Gesetz und befreundeter Partnerbehörden in Drittstaaten leisten können. Es handelt sich bereits um sehr spezifisch umgrenzte Daten, für welche mit der Geltung des § 7 Abs. 3 Nr. 1 weitere Einschränkungen zum Schutz der sanktionierten Person getroffen werden. So darf die Generalzolldirektion die Daten nur übermitteln, wenn das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung erheblich überwiegt.

§ 9

Die Befugnis sichert die Einhaltung der wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen, die mit einer Verfügungsbeschränkung verbunden sind. Die Neuregelung zur Bestellung eines Sonderbeauftragten soll der Generalzolldirektion die Möglichkeit eröffnen, die Kontrolle gelisteter Personen über eine juristische Person auszuschließen, sofern die juristische Person den Ausschluss dieser Kontrolle nicht aus eigener Initiative herbeiführt. Eine durch eine gelistete Person kontrollierte juristische Person kann und wird die bestehende Kontrollsituation im Regelfall durch eigene Maßnahmen auflösen und sich dies von der Generalzolldirektion gemäß § 2a Absatz 2 bescheinigen lassen. Werden solche Maßnahmen jedoch nicht ergriffen oder bleiben sie erfolglos, steht es im Ermessen der Generalzolldirektion, einen Sonderbeauftragten zu bestellen.

Die Neufassung des § 9 setzt die in der Guidance Note „Implementation of Firewalls in cases of EU entities owned or controlled by a designated person or entity“ der Europäischen Kommission vom 29. November 2023 um. Der Sonderbeauftragte soll eine Ausprägung der von der Europäischen Kommission vorgesehenen „firewall by legislation“ sein. Ziel der Errichtung einer Firewall ist es, auszuschließen, dass eine gelistete Person, Einrichtung oder Organisation die Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen eines nicht gelisteten Unternehmens im unionsrechtlichen Sinne kontrolliert oder die mit dem Halten, Eigentum oder Besitz verbundenen Rechte ausübt. Die Firewall verhindert somit jeglichen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten der nichtgelisteten Person. In der Folge kann letztere frei über ihre Vermögenswerte verfügen und wirtschaftlich tätig sein. Ihre Vermögenswerte unterliegen nicht mehr dem Einfriergebot. Die Bestellung eines Sonderbeauftragten erschöpft sich darin, die Einhaltung der wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen sicherzustellen. Seine Bezeichnung als Sonderbeauftragter zur Sanktionsdurchsetzung umreißt sein Aufgabenfeld und dient der Abgrenzung gegenüber anderen Sonderbeauftragten wie etwa solche, die von der Bafin nach § 45c KWG eingesetzt werden können.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Eingriffsschwelle für die Bestellung eines Sonderbeauftragten durch die Generalzolldirektion. Die Bestellung des Sonderbeauftragten erfolgt durch Verwaltungsakt. Vorausgesetzt ist, dass die Generalzolldirektion die Feststellung nach § 2a trifft, dass ein inländisches Unternehmen von einer gelisteten Person im europäischen Sinne kontrolliert wird (Nummer 1). Die Verknüpfung der Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Sanktionsdurchsetzung mit einer wirksamen und justiziablen positiven Feststellung nach § 2a trägt der Eingriffsintensität Rechnung, die durch die Bestellung eintritt. Für beide Maßnahmen der Generalzolldirektion gelten die Wirkung aus § 13 SanktDG. Gleichzeitig soll eine möglichst zügige Bestellung eines Sonderbeauftragten ermöglicht werden, diese soll unmittelbar mit der Feststellung der Kontrolle nach § 2a ergehen können. Weitere Voraussetzungen zur Bestellung würden das Verwaltungsverfahren verlängern und damit auch den Zeitraum, in dem die Vermögenswerte eines inländischen Unternehmens unter das unionsrechtliche Einfriergebot fallen würden. Dieser Zeitraum ist im Regelfall nur unter erheblichem Aufwand überbrückbar, in dem zahlreiche Freigabeanträge bei der Bundesbank gestellt werden müssten. Die Bestellung eines Sonderbeauftragten setzt ferner voraus, dass sein Einsatz erforderlich ist, um auszuschließen, dass die gelistete Person, Einrichtung oder Organisation

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen kontrolliert oder die mit dem Halten, Eigentum oder Besitz verbundenen Rechte ausübt (Nummer 2). Die Bestellung ist nicht erforderlich, wenn das inländische Unternehmen über eine effektive, robuste unternehmensinterne Firewall verfügt, deren Vorliegen im Rahmen eines Feststellungsbescheids nach § 2a überprüft werden kann. Bei der Errichtung einer unternehmenseigenen Firewall (vgl. Guidance Note, „Firewall by operators“), die der Regelfall in dem Verhältnis zwischen Generalzolldirektion und dem betroffenen Wirtschaftsakteur sein soll, kann die Generalzolldirektion bereits im Rahmen der Feststellung nach § 2a, in deren Rahmen das betroffene inländische Unternehmen anzuhören ist, Angaben machen, wie ein effektives und robustes Sanktionspräventionssystem errichtet werden kann.

Die Bestellung eines Sonderbeauftragten steht im Ermessen der Generalzolldirektion, ins-besondere muss die Bestellung verhältnismäßig sein. Eine Bestellung wird regelmäßig nur dann erfolgen, wenn an der Fortführung des Betriebs des inländischen Unternehmens ein öffentliches Interesse besteht. Gelangt die Generalzolldirektion zum Schluss, dass durch die Tätigkeit des Sonderbeauftragten zur Sanktionsdurchsetzung die gelistete Person nach Absatz 1 Nummer 1 nicht mehr die Rechte nach Absatz 1 Nummer 2 ausüben kann, beendet sie die Einsetzung des Sonderbeauftragten für Sanktionsdurchsetzung. Nach Beendigung wird die Generalzolldirektion im Regelfall den positiven Feststellungsbescheid nach § 2a widerrufen und in Einzelfällen von Amts wegen oder auf Antrag einen negativen Feststellungsbescheid erlassen.

Absatz 2

Absatz 2 enthält einen beispielhaften Katalog der Aufgaben und Befugnisse des Sonderbeauftragten zur Sanktionsdurchsetzung, die diesem von der Generalzolldirektion übertragen werden können. Einem Sonderbeauftragten sind jene Aufgaben und Befugnisse zu übertragen, die erforderlich sind, um die gelistete Person, Einrichtung oder Organisation von jeglicher Kontrolle über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen eines inländischen Unternehmens oder der Ausübung von Rechten in Verbindung mit dem unionsrechtlichen Halten, Eigentum und Besitz auszuschließen. Die Befugnisse des Sonderbeauftragten müssen geeignet sein, um den Einfluss der gelisteten Person auf die Vermögenswerte des inländischen Unternehmens effektiv auszuschließen. Insoweit die gelistete Person diesen Einfluss über die Organe bzw. Geschäftsleiter des inländischen Unternehmens ausübt, kann der Sonderbeauftragte die Aufgaben und Befugnisse dieser Organe oder der Geschäftsleiter insgesamt oder teilweise wahrnehmen (Nummern 3 und 4). Sollten weniger intensive Maßnahmen wie die Errichtung eines Sanktionspräventionssystems oder die Überwachung eines Sanktionspräventionssystems ausreichend sein (Nummern 1 und 2), wird die Generalzolldirektion die Befugnisse des Sonderbeauftragten im Regelfall hierauf begrenzen. Unter einem Sanktionspräventionssystem ist u.a. ein Compliance-Management-System zu verstehen, dass es dem inländischen Unternehmen erlaubt, Sanktionsverstöße aus dem eigenen Umfeld zuverlässig zu erkennen und zu verhindern. Absatz 2 enthält bewusst keine abschließende Aufzählung der Aufgaben und Befugnisse, um der Vielzahl an möglichen Lebenssachverhalten gerecht werden zu können. Die Generalzolldirektion begrenzt die übertragenen Aufgaben und Befugnisse nach Art und Umfang auf das Maß, das notwendig ist, um den in der Ermächtigung angegebenen Zweck zu erreichen. Insbesondere soll die Bestellung so gestaltet werden, dass in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen wird.

Absatz 3 regelt Befugnisse des Sonderbeauftragten zur Informationsbeschaffung (Satz 1) und die damit korrespondierende Unterstützungspflicht der Organe und Organmitglieder (Satz 2). Der Sonderbeauftragte ist der Generalzolldirektion umfassend zur Auskunft verpflichtet (Satz 3).

Absätze 4 und 5

Absatz 4 regelt die gesellschaftsrechtlichen Folgen der Bestellung des Sonderbeauftragten, Absatz 5 die Eintragung im Handelsregister.

Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass die Kosten einschließlich Auslagen und Vergütung, die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehen, dem inländischen Unternehmen, für das der Sonderbeauftragte bestellt wird, zur Last fallen. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung orientiert sich die Generalzolldirektion am Umfang, der Komplexität und Schwierigkeit der übertragenen Aufgabe und an der Größe und Komplexität der juristischen Person oder Personengesellschaft. Bei Übernahme der Befugnisse eines Organmitglieds ergibt sich ein Anhaltspunkt aus der nicht variablen Vergütung des Organmitglieds, dessen Befugnisse ruhen. Sollte der Sonderbeauftragte seinen Auftrag nicht erfüllen, können der Generalzolldirektion und dem betroffenen Unternehmen Schadensersatzansprüche gegen ihn entstehen.

Absatz 7

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Der neu eingefügte Absatz 7 regelt eine Haftungsbegrenzung für Handlungen bei Fahrlässigkeit, um die Risiken für den beauftragten Dritten bzw. dessen Versicherer kalkulierbarer zu machen. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auf das Mandat und nicht auf die Anzahl der tätigen Personen.

Aus systematischen Gründen wird in Absatz 7 Nummer 6 noch ein Verweis auf Absatz 6 aufgenommen, der sich mit den zu erhebenden Gebühren und Auslagen befasst.

Absatz 8

Absatz 8 regelt die Anforderungen an den Sonderbeauftragten. Seine Unabhängigkeit liegt in der Regel nur vor, wenn er nicht mit der juristischen Person oder Personengesellschaft, für die er bestellt wird, in einem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis steht.

Zu Nummer 12**§ 10**

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 13**§ 11****Zu Buchstabe a****Absatz 1 Satz 1**

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe b**Absatz 2****Satz 1**

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Der Hinweis auf die Meldepflicht soll künftig nur noch nach pflichtgemäßem Ermessen der Generalzolldirektion erfolgen, da es nicht wenige Fälle geben dürfte, in denen ein Hinweis nicht angezeigt ist, weil bspw. das Bekanntwerden der Aufnahme von Ermittlungen der Generalzolldirektion den Ermittlungserfolg gefährden könnte.

Satz 3

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 entfällt.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung durch Wegfall von Absatz 4.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung durch Wegfall von Absatz 4.

Zu Buchstabe f**Absatz 7**

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 14**§ 12**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Absatz 2

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe c

§ 12 Absatz 3 und 5 werden aufgrund der Streichung des § 14 angepasst.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung durch Streichung von Absatz 3.

Zu Buchstabe e

§ 12 Absatz 3 und 5 werden aufgrund der Streichung des § 14 angepasst.

Zu Buchstabe f

Absätze 6 und 7

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung und eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich der Absatzreihenfolge.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zur Anpassung des Geldwäschegesetzes hinsichtlich des bisherigen § 23a und neuen § 23b des Geldwäschegesetzes.

Zu Nummer 15

§ 13a

Die Regelung des § 13a zum Zugang zu amtlichen Informationen stellt eine spezialgesetzliche Regelung i.S.d. § 1 Absatz 3 IFG dar, die die Informationsrechte von Bürgern gegenüber der Generalzolldirektion, insoweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt, klarstellt. In Absatz 3 ist nach dem Vorbild des § 29 VwVfG spezialgesetzlich geregelt, wann ein Informationsrecht nicht besteht. Die spezialgesetzliche Regelung ist auch deshalb erforderlich, da die Generalzolldirektion nicht unter den Ausnahmetatbestand von § 3 Nr. 1d IFG fällt. Eine Ausnahmeregelung ist jedoch für die neu geschaffene Zolleinheit, die die Überwachung und Durchsetzung der wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen i.S.d. SanktDG zur Aufgabe hat, ebenso unerlässlich.

Zu Nummer 16

Abschnitt 4

Die in § 14 geregelte Errichtung eines Vermögensregisters ist aufgrund von § 2a nicht mehr erforderlich. Zweck des Registers war es, über den rechtlichen Status eingefrorener Vermögenswerte zu informieren. Diese Information erfolgt nun durch Bekanntgabe eines Feststellungsbescheids im Bundesanzeiger als „One-Stop-Shop“, in dem auch Allgemeinverfügungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz veröffentlicht werden. Der Verzicht auf die zusätzliche Errichtung eines Vermögensregisters dient der Bürokratieentlastung. Die Generalzolldirektion veröffentlicht ihre Entscheidungen nach § 2a neben dem Bundesanzeiger auch auf ihrer allgemein zugänglichen Internetseite. Die Regelung des § 14 wird somit gestrichen, um Redundanzen in der Verwaltung zu vermeiden und unnötige Verwaltungskosten einzusparen. Zudem soll hierdurch der Bürokratieaufwand für die Wirtschaft reduziert werden, indem eine Dopplung von Registern vermieden wird. Artikel 10 Absatz 9 der Richtlinie 2024/1640 (EU) schreibt die Aufnahme von Informationen, die bisher in das Vermögensregister aufgenommen wurden, in das bereits bestehende Transparenzregister vor. Die Bündelung der Informationen in einem Register dient der besseren Übersichtlichkeit für Einsichtsnehmende. Die Streichung des Vermögensregisters reduziert nicht das bestehende Maß an Transparenz, da der neu eingefügte § 2a Absatz 2 dieses Gesetzes die Bekanntgabe der Ent-

scheidungen der Generalzolldirektion anordnet. Indem die verwaltungsrechtlichen Entscheidungen der Generalzolldirektion auf mehreren Portalen bekanntgegeben werden und sehr niedrigschwellig einsehbar sind, entsteht für die Öffentlichkeit eine erhöhte Verlässlichkeit hinsichtlich relevanter Informationen.

Zu Nummer 17

§ 15

Zu Buchstabe a

Absatz 1, 2 und 3

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aus dem Wegfall von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4. Dadurch ist der Verweis auf § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bisher hin zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 anzupassen.

Zu Buchstabe c

Absatz 7

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 18

Die Angabe zu Abschnitt 6 ist aufgrund des neuen § 19 anzupassen.

Zu Nummer 19

§ 17 Absatz 3

Aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 20

§ 19 dient der Beachtung des Zitiergebots (Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz).

Zu Artikel 16 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung der neuen Nummern 7 und 8.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung der neuen Nummern 7 und 8.

Zu Buchstabe c

Mit der neuen Nummer 7 in § 24c Absatz 3 Satz 1 soll der Bafin die Befugnis eingeräumt werden, der registerführenden Stelle des Transparenzregisters Auskunft aus dem Kontenabrufverfahren erteilen zu können. Die hierfür erforderliche Anfragebefugnis der registerführenden Stelle ergibt sich aus dem in § 18 neu geschaffenen Absatz 3b und dient der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister, indem die im Transparenzregister hinterlegten Daten zu Vereinigungen und Rechtsgestaltungen sowie zu ihren wirtschaftlich Berechtigten mit denen im Kontenabrufverfahren abgeglichen werden können.

Mit Nummer 8 wird die Befugnis zur Auskunftserteilung auch gegenüber dem BVA eingeräumt, dass die Rechts- und Fachaufsicht über die registerführende Stelle wahrnimmt. Da die registerführende Stelle nach dem in § 18 GwG neu geschaffenen Absatz 3b als ersuchende Stelle das Kontenabrufverfahren nach § 24c KWG nutzen kann, ist dies auch für das BVA, um die Rechts- und Fachaufsicht vollumfänglich und ordnungsgemäß wahrzunehmen. Anderenfalls wäre das BVA nicht in der Lage, die Maßnahmen und Nichtmaßnahmen der registerführenden Stelle

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nachträglich zu kontrollieren. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass die Angaben nach § 18 Absatz 3b Satz 4 GwG von der registerführenden Stelle nach Abschluss der Prüfung unverzüglich zu löschen sind. Ohne eigenes Abrufrecht ist eine umfassende (nachträgliche) Kontrolle durch das BVA nicht möglich. Überdies ist das Zugriffsrecht erforderlich, um in Ordnungswidrigkeiten- und Unstimmigkeitsverfahren auf schnelle Art und Weise Abweichungen zwischen den Angaben bei Kreditinstituten und im Transparenzregister festzustellen. Dies ist für das BVA ein wichtiger Ermittlungsansatz, um Ordnungswidrigkeiten und Unstimmigkeiten aufzuklären. Das BVA ist zudem die Behörde, die in Einzelfällen letztlich für die abschließende Prüfung der wirtschaftlich Berechtigten zuständig ist – entweder über das Ordnungswidrigkeiten- oder das Unstimmigkeitsverfahren. Es ist daher geboten, dass das BVA in der Lage ist, Abweichungen zwischen den Angaben im Transparenzregister und den Angaben bei den Kreditinstituten bzw. anderen geldwäscherechtlich relevanten Registern festzustellen. Dies dient der Datenqualität des Transparenzregisters. Das BVA wird im Rahmen der Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23b GwG zudem in die Lage versetzt, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Kreditinstitute selbst zu überprüfen. Überdies ist das Zugriffsrecht erforderlich, um in Einzelfällen Kontoverbindungen von Unternehmen zu ermitteln, damit rechtskräftige Bußgelder über eine Kontopfändung vollstreckt werden können. In der Praxis hat sich bereits häufiger gezeigt, dass gerade bei Briefkastenfirmen, die weiterhin und umfassend geschäftlich aktiv sind, eine Vollstreckung von Bußgeldern durch den Zoll vor Ort nicht möglich oder nicht erfolgreich ist. Die Ermittlung von Kontodaten für eine Kontopfändung wird dem BVA ohne Zugriff auf das Abrufverfahren jedoch erheblich erschwert. Dies führt im Ergebnis in Einzelfällen dazu, dass weder die Pflicht gegenüber dem Transparenzregister erfüllt wurde noch das rechtskräftige Bußgeld vollstreckt werden kann. Die Unternehmen sind jedoch weiterhin geschäftstätig und solvent. Der Situation kann zumindest in Teilen begegnet werden, indem das BVA in die Lage versetzt wird, die für die Vollstreckung in Einzelfällen notwendigen Kontoinformationen auf einfache Art und Weise abrufen zu können. Ein Zugriff des BVA auf das Kontenabrufverfahren leitet sich zudem aus dem Prüfungsbericht zur Deutschlandprüfung durch die FATF ab. So gibt die FATF auf Seite 199 des Prüfungsberichts vor dem Hintergrund der Stärkung des Systems zur Bekämpfung des Missbrauchs von juristischen Personen und Rechtsgestaltungen zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung folgende Empfehlung ab: “Germany should look to further enhance the benefits that the automated account retrieval system provides by ensuring direct automatic access to all relevant authorities to the system.“.

Die Anbindung des Transparenzregisters bzw. des BVA an die Dateisysteme nach § 24c KWG erfolgt vorläufig über das entsprechende Zugangsportal, welches Einzelabfragen ermöglicht. Im Rahmen der Modernisierung des Kontenabrufverfahren wird eine Massendatenschnittstelle für BZSt/ Bafin geschaffen. Diese wird voraussichtlich im 4. Quartal 2026 im Echtbetrieb zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 3

§ 25n

Verdeckte personale Ermittlungen im Bereich der Finanzkriminalität erfordern das glaubhafte Vorspielen einer leistungsfähigen und damit für die Zielpersonen interessanten finanziellen Logistik. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit, Bankkonten und andere Zahlungsmöglichkeiten für das Verschieben von Geldern – auch inkriminierter Gelder – zur Verfügung stellen zu können.

Der VE-Dienststellen fehlen bislang ausdrückliche Rechtsgrundlagen zur Nutzung dieses Instruments insbesondere in den Fällen, in denen eine Kooperationsbereitschaft der Finanzinstitute nicht gegeben ist. Durch die Schaffung einer entsprechenden Kooperationsverpflichtung im Gesetz wird eine eindeutige rechtliche Grundlage geschaffen, um Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden zu folgen.

Dieselben Überlegungen gelten ebenso für Maßnahmen des Zeugenschutzes. Auch bedarf es einer Rechtsgrundlage für den Betrieb einer leistungsfähigen und damit für die Zielpersonen interessanten finanziellen Logistik, damit die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen der Schutzpersonen ergriffen werden können.

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht obliegt gemäß § 6 KWG die Aufsicht über die Einhaltung der den Banken mit dieser neuen Vorschrift auferlegten Verpflichtungen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 17 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Artikel 18 (Änderung des Geldwäschegesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der nachfolgenden Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2**§ 2****Zu Buchstabe a****Absatz 3**

Durch die Neufassung des Absatzes 3 ist die Verpflichtung von Gerichten zur Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorgaben bei der Durchführung öffentlicher Versteigerungen zukünftig nicht mehr abhängig von der Überschreitung einer Barzahlungsgrenze. Die Gerichte haben danach im Rahmen jeglicher Zwangsversteigerungen nach dem ZVG die Aufzeichnungspflichten nach § 8 sowie die Regelungen des dritten, fünften und sechsten Abschnitts zu berücksichtigen. Die Aufnahme von geldwäscherechtlichen Pflichten für Gerichte erfolgte aufgrund von Feststellungen in der Ersten Nationalen Risikoanalyse, wonach Zwangsversteigerungen zum Erwerb von Immobilien durch inkriminierte Gelder genutzt worden waren. Aus diesem Grund werden die geldwäscherechtlichen Pflichten von Gerichten im Rahmen von Zwangsversteigerungen auf sämtliche Zwangsversteigerungen erstreckt, unabhängig davon, ob eine Barzahlung erfolgt oder nicht.

Satz 1 verpflichtet die Gerichte, die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen aufzuzeichnen und aufzubewahren. Erfolgt die Überprüfung der Identität des Meistbietenden und des Erstehers anhand eines Lichtbildausweises, ist eine Kopie dieses Ausweises zu den Akten zu nehmen. Nach Abschnitt 3 haben die Gerichte in jedem Fall den Ersteher und den Meistbietenden zu identifizieren, § 10 Absatz 1 Nummer 1. Handelt es sich bei diesen Personen um juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, hat das Gericht einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen, § 12 Absatz 3 Satz 2. Nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 haben die Gerichte zudem künftig abzuklären, ob Ersteher und Meistbietender für wirtschaftlich Berechtigte handeln und diese gegebenenfalls zu identifizieren. Im Falle juristischer Personen oder eintragungspflichtiger Personengesellschaften haben die Gerichte die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mit den Angaben im Transparenzregister abzugleichen. Verstärkte Sorgfaltspflichten sind von den Gerichten risikoangemessen zu erfüllen. Einige Regelungen werden bei den Gerichten nicht zur Anwendung kommen, weil im Regelfall keine Geschäftsbeziehung zwischen Ersteher und Gericht anzunehmen ist. Zudem regelt Satz 1 Meldepflichten der Gerichte nach Abschnitt 6. Eine anlasslose Registrierung der Gerichte, um die Meldung elektronisch abzugeben, ist nicht erforderlich, weil die Gerichte nicht zu den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 gehören (vgl. § 45 Absatz 1 Satz 2).

Satz 2 trägt den besonderen Gegebenheiten im Zwangsversteigerungsverfahren Rechnung. Die Erfüllung der Pflichten durch die Gerichte hat nur gegenüber dem jeweils Meistbietenden und dem Ersteher, also dem Erwerber, zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist der Meistbietende nicht der Ersteher, so dass die Gerichte in diesen Fällen für beide Personen die Pflichten zu erfüllen haben. Den Besonderheiten des Zwangsversteigerungsverfahrens wird auch dadurch Rechnung getragen, dass für den Zeitpunkt der Erfüllung der Pflichten auf den Verteilungstermin abgestellt wird. Mit dem Schluss des Verteilungstermins müssen die Gerichte ihre Pflichten erfüllt haben. Dazu gehört auch die Erklärung des Meistbietenden und des Erstehers über den wirtschaftlich Berechtigten und die Überprüfung durch das Gericht. Findet in den Fällen der außergerichtlichen Einigung nach § 143 ZVG oder der außergerichtlichen Befriedigung nach § 144 ZVG kein Verteilungstermin statt, müssen die Pflichten zu dem Zeitpunkt vom Gericht erfüllt sein, zu dem das Gericht feststellt, dass die Voraussetzungen für eine außergerichtliche Befriedigung oder Einigung vorliegen, also wenn die Nachweise eingereicht und vom Gericht geprüft wurden. Der Zeitpunkt wird nicht durch den Eingang der Urkunden bei Gericht bestimmt.

Satz 3 stellt klar, dass die Gerichte zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der in den Sätzen 1 und 2 aufgeführten Pflichten befugt sind. Satz 3 umfasst insbesondere auch die datenschutzrechtliche Befugnis

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zur Übermittlung meldepflichtiger Sachverhalte an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und den Austausch von Daten im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Satz 4 lässt für Gerichte die Pflicht nach § 10 Absatz 9 Satz 1 und 2 entfallen, da eine Unterbrechung des Zwangsversteigerungsverfahrens vor Erteilung des Zuschlags nicht vorgesehen ist und die nachträgliche Aufhebung des Zuschlags zu Unsicherheiten bei der Feststellung, wer Eigentümer ist, führen würde. Bei einem geldwäscherechtlichen Verdacht ist die Zuschlagserteilung nicht aufzuhalten oder der Zuschlag, mit dem das Eigentum übertragen wird, nicht rückgängig zu machen.

Zu Buchstabe b

Absatz 4

Die Regelung stellt klar, dass hinsichtlich der im Rahmen der Durchführung von Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 gelten. Die Klarstellung erfolgt aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken aus der Praxis der Aufsichtsbehörden.

Zu Buchstabe c

Absatz 5

Mit der Änderung wird einer Forderung des Bundesrates entsprochen (siehe BR-Drucksache 506/23 (B)). Aufgrund § 10 Absatz 2 des Konsulargesetzes stehen Urkunden, die von Konsularbeamten geschaffen wurden, grundsätzlich Urkunden inländischer Notare gleich. Bestimmte, der notariellen Beurkundung bedürftige Rechtsgeschäfte, können daher auch im Ausland unter Einbindung eines Konsularbeamten vorgenommen werden. Daher erscheint es angezeigt, auch Konsularbeamte bei festgestellten Auffälligkeiten zur Abgabe von Meldungen im Sinne des § 43 zu verpflichten.

Zu Nummer 3

§ 3a

Absatz 2

In § 3a Absatz 2 wird die Klarstellung eingefügt, dass auch Aufsichtsbehörden an der Nationalen Risikoanalyse mitwirken.

Absatz 3

Der Ressortübergreifende Steuerungskreis wurde 2019 unter Federführung des BMF eingerichtet. In diesem hochrangig besetzten Gremium tauschen sich die wesentlichen für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Stellen und die Länder über aktuelle Entwicklungen aus und stimmen sich auf strategischer Ebene ab. Durch die Einfügung des Absatzes 3 Satz 1 wird die Arbeit des bereits existierenden Ressortübergreifenden Steuerungskreises gesetzlich festgeschrieben. Dies entspricht einer Empfehlung der FATF aus der in 2022 abgeschlossenen Deutschlandprüfung. Eine Erweiterung seines Mandats ist damit nicht verbunden. Die in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben und Befugnisse der im Steuerungskreis vertretenen Stellen sowie der Länder bleiben davon unberührt.

Zu der Mitwirkung an der strategischen Ausrichtung des risikobasierten Ansatzes im Rahmen des Steuerungskreises gehört es, Schwerpunkte für die nationale Risikoanalyse und weitere Analysefelder zu bestimmen sowie aus den so gewonnenen Ergebnissen eine nationale Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu entwickeln. Weitere zentrale Aufgabe ist die Koordinierung der an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligten Stellen.

Absatz 3 Satz 2 bestimmt die Zusammensetzung des Ressortübergreifenden Steuerungskreises und benennt die zuständigen Bundesressorts und Bundesbehörden sowie Vertreter der Koordinierenden Stellen der Länder nach § 50a als seine Mitglieder. Dadurch wird eine hochrangige Besetzung des Gremiums sichergestellt und der FATF-Empfehlung folgend die Vertretung der Länder festgeschrieben. Da die Koordinierenden Stellen der Länder durch Vertreter repräsentiert werden, wird zudem klargestellt, dass nicht alle Koordinierenden Stellen aller 16 Länder gleichzeitig Mitglied im Ressortübergreifenden Steuerungskreis sein müssen. Die Koordinierenden Stellen der

Länder bestimmen jeweils zwei Länder, durch die sie im Ressortübergreifenden Steuerungskreis nach einem rotierenden Prinzip vertreten werden.

Zu Nummer 4

§ 18

Zu Buchstabe a

Absatz 3a

Die Neueinfügung des Absatzes 3a sieht vor, dass die registerführende Stelle von der mitteilenden Person geeignete Nachweise für deren Vertretungsberechtigung einfordern darf. Dies soll gewährleisten, dass eine Eintragung, bei der die registerführende Stelle berechtigte Zweifel an der Vertretungsberechtigung hat, nicht ungeprüft Eingang in das Transparenzregister findet. Die Vorschrift dient damit der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister.

Absatz 3b

Die Einfügung des neuen Absatzes 3b dient ebenfalls der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister. Der registerführenden Stelle werden hierfür zusätzliche Abrufbefugnisse eingeräumt, um zur Aufklärung von Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23b oder bei Qualitätssicherungsmaßnahmen Falscheintragungen aufzudecken und auf Berichtigungen hinzuwirken. Die registerführende Stelle ist berechtigt, zur risikobasierten und stichprobenartigen Überprüfung von im Transparenzregister bestehenden Eintragungen Daten aus dem Kontenabrufverfahren der Bafin nach § 24c Absatz 1 Satz 1 KWG, dem Melderegister und den Stiftungsverzeichnissen der Länder abzurufen. Die registerführende Stelle wird die risikobasierten und stichprobenartigen Überprüfungen von bestehenden Eintragungen dokumentieren und jährlich einen Bericht über die Prüfergebnisse an das für die Rechts- und Fachaufsicht nach § 25 Absatz 6 zuständige Bundesverwaltungsamt (BVA) übermitteln. Sobald hinreichende technische Verfahren für die Abrufe nach Absatz 3b etabliert sind und Erfahrungswerte zu den Überprüfungen aus zwei vollen Kalenderjahren vorliegen, wird im Rahmen einer Evaluierung bewertet, ob und wie die angestrebten Ziele der Aufklärung von Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23b und der Qualitätssicherung durch die Überprüfung erreicht wurden und ob ergänzender Regelungsbedarf besteht.

In Bezug auf das Kontenabrufverfahren soll die Speicherung von Daten auf Angaben zur Vereinigung (einschließlich Anschrift) und zu ihren wirtschaftlich Berechtigten begrenzt sein. Angaben zu Konto-, Depot- und Schließfachnummern sowie dem Tag der Eröffnung und dem Tag der Beendigung oder Auflösung eines Kontos, Depots oder Schließfachs sind durch den neuen Absatz 3b nicht erfasst. Für die Auskunft aus dem Dateisystem hat die registerführende Stelle gemäß § 24c Absatz 3 KWG ein Ersuchen an die Bafin zu stellen.

Eine Abrufbefugnis der registerführenden Stelle für die in den Melderegistern gespeicherten Daten soll den Abgleich mit den im Transparenzregister hinterlegten Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten (bspw. Vor- und Nachnamen oder Wohnort) ermöglichen.

Die Stiftungsverzeichnisse der Länder sind zwar öffentlich zugänglich, nicht immer werden jedoch alle Daten (z.B. Adressen der Stiftungen) veröffentlicht, sodass für deren Abruf eine gesonderte Befugnis erforderlich ist. Die registerführende Stelle könnte somit abgleichen, ob sich alle bereits existierenden Stiftungen ordnungsgemäß eingetragen oder neue Stiftungen zeitnah eine Eintragung vorgenommen haben. Dieser Abgleich mit den Stiftungsverzeichnissen der Länder wird nur bis zur Einführung und Anbindung des bundeweiten Stiftungsregisters notwendig sein.

Zu Buchstabe b

Absatz 3c

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a. Aufgrund der neuen Absätze 3a und 3b wird der bisherige Absatz 3a zu Absatz 3c.

Zu Nummer 5

§ 18a

Die Einfügung des neuen § 18a dient der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister. Durch die Überprüfung und Bestätigung der Vertretungsberechtigung einer Person für eine eintragungspflichtige Rechtseinheit

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nach den §§ 20 und 21 und eine entsprechende Kennzeichnung auf den Registerauszügen sollen das Risiko fehlerhafter Eintragungen zu den Rechtseinheiten durch nicht vertretungsberechtigte Personen beseitigt sowie die elektronische Kommunikation mit Rechtseinheiten und die Aufklärung von Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23b erleichtert werden. Hierzu wird die Möglichkeit Dritter, für eine Rechtseinheit Eintragungen vorzunehmen, gesperrt, sofern für diese ein Antrag auf Bestätigung der Vertretungsberechtigung für eine natürliche Person gestellt wurde. Um die Berechtigung ausreichend prüfen zu können, sollen bei der registerführenden Stelle gängige Identifikationsverfahren wie bspw. die elektronische Identifizierung (eID) oder das Video-Identifikationsverfahren zur Anwendung kommen. Die Sperrwirkung tritt erst ein, sobald die registerführende Stelle nach Absatz 1 Satz 3 die Identität und Berechtigung anhand von Nachweisen geprüft hat und bestätigt, dass die Person als vertretungsberechtigt geführt wird. Bei aus anderen Registern ersichtlichen Berechtigungen werden keine Nachweise, sondern nur die Angabe, dass eine solche Berechtigung besteht und woraus sich diese ergibt, erforderlich sein. Eine bestehende Vollmacht kann im Rahmen des Prozesses hochgeladen werden. Ist die Vertretungsberechtigung bestätigt, kann die Person stets Einsicht in die Eintragung für die jeweilige Vereinigung nehmen.

Zu Nummer 6

§ 19 Absatz 1 Nummer 2

Die Ergänzung der eintragungspflichtigen Daten in Absatz 1 Nummer 2 um die Angabe des Geburtsorts trägt der Tatsache Rechnung, dass zur eindeutigen Identifikation einer Person insbesondere die Angaben zu Geburtsort und Geburtsdatum nötig sind. Ein einzelnes dieser beiden Daten genügt dabei oftmals nicht zur eindeutigen Abgrenzung von namensgleichen Personen. Die eindeutige Unterscheidung namensgleicher Personen wird insbesondere im Hinblick auf den automatisierten Datenabruf von bestimmten Behörden nach § 26a Absatz 2 sowie die Möglichkeit der Suche nach natürlichen Personen aus Gründen des Datenschutzes erforderlich (gezielte Tref-fer).

Die Ergänzung der Angabe des Geburtsorts erfolgt auch bereits im Hinblick auf Artikel 62 der Verordnung (EU) 2024/1624, der die Angabe des Geburtsorts künftig erforderlich macht.

Zu Nummer 7

§ 19b

Strukturierte Grundbuchdaten nach § 19b Absatz 1 stehen in den Ländern in sehr unterschiedlichem Umfang zur Verfügung. Nach § 19b Absatz 2 Satz 2 müssen durch die Länder nur bereits verfügbare strukturierte Daten übermittelt werden. Die Grundbuchinhalte werden jedoch in den meisten Ländern nur in Hilfstabellen strukturiert vorgehalten, sodass z.B. die Registerdaten (Registergericht, Registerart und Registernummer) oder der Sitz der Rechtseinheit, obwohl diese im eigentlichen Grundbuch vorhanden sind, oft nicht nach § 19b übermittelt werden. Zudem werden die strukturierten Daten durch die Rechtspfleger manuell erfasst, sodass es hier gelegentlich zu inhaltlichen Abweichungen (z.B. durch Tippfehler) kommen kann. Aus diesem Grund wird es der registerführenden Stelle nicht immer möglich sein, die ihr übermittelten Immobiliendaten bei fehlenden Angaben zweifelsfrei einer eingetragenen Rechtseinheit zuzuordnen. Zu diesem Zwecke ist die registerführende Stelle daher befugt, in das jeweilige Grundbuch Einsicht zu nehmen, um die nach § 19b übermittelten Daten zu vervollständigen oder zu korrigieren. Somit wird eine gleichbleibend hohe Qualität der im Transparenzregister enthaltenen Immobiliendatensätze gewährleistet.

§ 19b Absatz 3 Satz 4 regelt, dass die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach § 133 der Grundbuchordnung (GBO) zulässig ist. Dadurch wird klargestellt, dass die Genehmigung nach § 133 Absatz 2 GBO der registerführenden Stelle auch dann erteilt werden kann, wenn – wie derzeit – mit der Registerführung nach § 25 eine juristische Person des Privatrechts beliehen wurde.

§ 19b Absatz 3 Satz 5 regelt, dass die registerführende Stelle für die Grundbucheinsicht zum Zwecke der Vervollständigung der Informationen des § 19b Absatz 1 Satz 1 von der Zahlung von Gebühren befreit ist, und zwar unabhängig davon, auf welchem Weg die Einsichtnahme in das Grundbuch erfolgt. Grund hierfür ist, dass Fälle denkbar sind, in denen die registerführende Stelle nicht über das automatisierte Verfahren Einsicht in das Grundbuch nimmt, sondern um Übermittlung eines Grundbuchauszugs ersucht.

Zu Nummer 8

§ 20

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe a

Absatz 1

Die Ergänzung nach Satz 5 dient der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister. Durch die freiwillige Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten durch die eintragungspflichtigen Rechtseinheiten soll in Form eines Best-Practice-Ansatzes mehr Transparenz hergestellt und so die Durchführung der Sorgfaltspflichten durch die geldwäscherechtlich Verpflichteten erleichtert werden. Auch die Überprüfung abgegebener Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23b durch die registerführende Stelle soll auf diese Weise einfacher durchgeführt werden können. Um eine möglichst hohe und gleichwertige Qualität der Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten gewährleisten zu können, soll die registerführende Stelle das Datenformat und die inhaltliche Struktur für die Übermittlung der Übersichten vorgeben können.

Die Ergänzung der Möglichkeit zur Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten erfolgt auch bereits im Hinblick auf Artikel 62 der Verordnung (EU) 2024/1624, der die Übermittlung der Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht künftig erforderlich macht. Die frühzeitige freiwillige Einführung gibt sowohl der registerführenden Stelle, als auch den betroffenen Rechtseinheiten die Möglichkeit, die notwendigen Verfahren zu erproben und zu entwickeln.

Zu Buchstabe b

Absatz 2

Bei dem bisherigen zu engen Verweis in § 20 Absatz 2 auf Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Der Verweis muss alle Fallgestaltungen des Absatzes 1 umfassen und wird daher entsprechend angepasst.

Zu Nummer 9

§ 21 Absatz 1

Es handelt sich um die gleiche Ergänzung zur freiwilligen Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten wie in dem neu angefügten § 20 Absatz 1 Satz 6. Es wird daher insoweit auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 10

§ 23

Zu Buchstabe a

Absatz 1 bis 1b

§ 23 Absatz 1 regelt weiterhin den Zugriff auf das Transparenzregister. In Umsetzung der Bestimmungen aus Artikel 11 und Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2024/1640 enthalten § 23 Absatz 1 sowie die neu eingefügten Absätze 1a und 1b differenzierende Bestimmungen zum Zugang und zum Umfang des Datenkranzes.

Unter Behörden im Sinne des § 23 Absatz 1 Nummer 1 sind insbesondere die in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 genannten Behörden zu verstehen. Zuständige Behörden sind in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2024/1624 definiert. Über den Verweis auf § 26a in Nummer 1 Buchstabe a wird der relevante Kreis der nationalen Behörden, die uneingeschränkten Zugang erhalten sollen, erfasst. Dies umfasst auch die Kammern in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörden. Hinzu kommt das Bundesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde für das Transparenzregister und als Bußgeldbehörde für Transparenzverstöße. Von Nummer 1 nicht erfasste nationale Behörden können bei Vorliegen der Voraussetzungen Zugang über § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 erlangen.

§ 23 Absatz 1 Nummer 3 stellt den Zugriff der Öffentlichkeit auf das Transparenzregister unter die Voraussetzung eines berechtigten Interesses sicher. Der Zugang zum Transparenzregister für Personenkreise mit einem berechtigten Interesse wird im neuen § 23a nunmehr differenziert geregelt.

Der neu eingefügte § 23 Absatz 1a regelt Umfang und Zeitpunkt der für Behörden und Verpflichtete zugänglichen Daten unter Berücksichtigung der bislang geltenden Bestimmungen und der neuen Vorgaben aus Artikel 11 der

Richtlinie (EU) 2024/1640. Satz 2 stellt klar, dass – wie bislang schon – alle historischen und chronologischen Daten zu den Vereinigungen und Rechtsgestaltungen übermittelt werden.

§ 23 Absatz 1b regelt den Umfang der zugänglichen Daten für Personenkreise, die ein berechtigtes Einsichtsinteresse gemäß § 23a nachweisen können. Satz 1 sieht einen reduzierten Datenkranz für die Registereinsicht der Öffentlichkeit vor. Hierdurch wird Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt und soll das öffentliche Interesse an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einerseits und die grundrechtlichen Belange der wirtschaftlich Berechtigten andererseits in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Satz 3 stellt klar, dass für die in § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gruppen der Zugang und die Übermittlung von Registerdaten auch in einem bestimmten Umfang historische Daten zum wirtschaftlich Berechtigten sowie Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten umfasst.

Zu Buchstabe b

Absatz 2

§ 23 Absatz 2 Satz 4 wurde dahingehend geändert, dass Beschränkungsanträge von wirtschaftlich Berechtigten fortan auch gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 wirksam sind. Grund hierfür ist die Vorgabe in Artikel 15 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640.

Zu Buchstabe c

Absatz 3

Die Neufassung des § 23 Absatz 3 Satz 1 beruht auf zwei Änderungen. Zum einen wird der Behördenbegriff durch die genannten Verweise konkretisiert. Zum anderen wird die Möglichkeit des automatisierten Datenzugriffs auf das Transparenzregister über eine IT-Schnittstelle nach § 23 Absatz 3 nunmehr auf alle geldwäscherechtlich Verpflichteten (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) ausgedehnt, nachdem diese Möglichkeit bis dato lediglich privilegierten Verpflichteten (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 sowie Notaren) zur Verfügung stand. Diese Gesetzesänderung leistet einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung und zur digitalen Transformation.

§ 23 Absatz 3 Satz 2 setzt Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und bestimmt, dass Behörden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Gerichten und den in § 2 Absatz 4 genannten Stellen der Datenzugriff ungefiltert, direkt und gebührenfrei zu gewähren ist.

Zu Buchstabe d

Absatz 4

In Umsetzung des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 erweitert § 23 Absatz 4 Satz 2 die Möglichkeit der Einsichtnahme auf nichtelektronische Verfahren. Insoweit besteht die Möglichkeit einer persönlichen Vorsprache bei einer von der registerführenden Stelle zu schaffenden Anlaufstelle. Anders als eine etwaige Einsichtnahme auf postalischem Wege kann so die Identität des Antragstellers mit hinreichender Sicherheit überprüft werden.

Das nichtelektronische Verfahren stellt eine zusätzliche Ausnahmemöglichkeit dar. Es ist subsidiär zum elektronischen Verfahren und kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das elektronische Verfahren nicht genutzt werden kann (z.B. aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen).

Zu Buchstabe e

Absatz 8

Der bisherige Auskunftsanspruch nach § 23 Absatz 8, der neben dem des Artikels 15 der Datenschutzgrundverordnung stand, wird mangels Praxisrelevanz gestrichen.

Der neue § 23 Absatz 8 reduziert den Auskunftsanspruch des wirtschaftlich Berechtigten nach Artikel 15 der Datenschutzgrundverordnung über die nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 erfolgten Einsichtnahmen der Öffentlichkeit im Falle von investigativ tätigen Journalisten und Nichtregierungsorganisationen auf die Funktion und den Beruf der einsichtnehmenden Person. Derartige Auskünfte dürfen nicht zur Ermittlung dieser Personen führen. Würde auch die auf Funktion und Beruf der einsichtnehmenden Person beschränkte Auskunft eine Identifikation ermöglichen, so hat die Auskunft vollständig zu unterbleiben. Die Bestimmung und damit die Einschränkung der Be-

troffenenrechte dient dem Schutz der vorbezeichneten Personengruppen und setzt Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Absatz 9

Der dem § 23 neu angefügte Absatz 9 setzt Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 3 und 5 i.V.m. Erwägungsgrund 43 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Die Einschränkung der Betroffenenrechte soll die Tätigkeit der zentralen Meldestellen und der Strafverfolgungsbehörden auch aus Drittstaaten vor Beeinträchtigungen schützen.

Zu Nummer 11

§ 23a

Absatz 1

Der bisherige § 23a wird zum neuen § 23b. Der neue § 23a Absatz 1 setzt die Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Dieser benennt Funktion, Beruf und Verbindung des Antragstellers zur Rechtseinheit als entscheidungserheblich für die Prüfung des berechtigten Interesses.

Absatz 2

§ 23a Absatz 2 setzt Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und übernimmt die dort genannte Aufzählung der natürlichen und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse am Zugang zum Transparenzregister haben, ergänzt um Nummer 10 und 12. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Zugang auf der Grundlage eines berechtigten Interesses weder von der Rechtsstellung noch von der Rechtsform, der Art des Mediums oder dem Vorhandensein entsprechender beruflicher Erfahrungen abhängig gemacht werden soll. Andererseits genügt die bloße Behauptung, einer der in § 23a Absatz 2 genannten Personengruppen zugehören, mit Blick auf die grundrechtlich geschützten und durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20 anerkannten Interessen auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie des Schutzes personenbezogener Daten nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 der Europäischen Charta der Grundrechte nicht. Vielmehr muss die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Personengruppe nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 gegenüber der registerführenden Stelle plausibel nachgewiesen werden. Die EU-Kommission legt nach Maßgabe von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2024/1640 technische Spezifikationen und Verfahren fest, die für die Durchführung des Zugangs zum Transparenzregister auf der Grundlage des berechtigten Interesses erforderlich sind.

Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler und investigativ tätige Journalisten werden als wichtige Akteure bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angesehen. Daher soll den vorbezeichneten, in § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personengruppen der Zugriff auf das Transparenzregister gewährt werden. Dabei soll die Möglichkeit des Zugangs zu den Registerdaten weder von dem Medium, noch von der Plattform oder einschlägigen Vorerfahrungen abhängen. Dennoch ist die jeweilige Tätigkeit gegenüber der registerführenden Stelle hinreichend zu plausibilisieren und gegebenenfalls nachzuweisen, weil Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 insoweit ausdrücklich klarstellt, dass die registerführende Stelle das Vorliegen eines berechtigten Zugangsinteresses anhand von Unterlagen, Informationen und Daten zu überprüfen hat.

§ 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 vermittelt natürlichen oder juristischen Personen im Vorfeld etwaiger Transaktionen mit einer Vereinigung oder Rechtsgestaltung ein berechtigtes Interesse am Zugang zum Transparenzregister. Hierdurch wird Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt.

§ 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 setzt Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

§ 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 setzt Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Die in § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummern 6 bis 9 in Bezug genommenen Behörden partizipieren nicht an dem privilegierten Zugang zum Transparenzregister für Behörden im Sinne des § 23 Absatz 1 Nummer 1, weil die Vorgaben in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben f bis i der Richtlinie (EU) 2024/1640 insoweit bewusst differenzieren. Die Zugriffsrechte von mitgliedstaatlichen Behörden im Zusammenhang mit Vergabeverfahren dienen der Korruptionsbekämpfung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und erfassen laut Erwägungsgrund 48 der Richtlinie (EU) 2024/1640 öffentliche Auftraggeber und die Vergabekammer als Überprüfungsbehörde.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nummer 10 ist ein (nationaler) Auffangtatbestand für übrige nationale Behörden, die nicht bereits von Nummern 6 bis 9 sowie von § 23 Absatz 1 Nummer 1 erfasst sind und deren Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Diese Differenzierung zwischen § 23 Absatz 1 Nummer 1 und dieser Nummer 10 ist aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben geboten. Mit vollständiger Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1624 und der Richtlinie (EU) 2024/1640 ab 10. Juli 2027 wird der Datenumfang für Einsichtnahmen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 erheblich weiter sein als bisher, was Einschränkungen bei der Einsichtnahmeberechtigung erforderlich macht, um auch die Interessen der betroffenen wirtschaftlich Berechtigten zu wahren.

§ 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 setzt Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Der hiernach zu gewährende Zugriff ermöglicht es privatwirtschaftlichen Anbietern von Produkten zur Verbesserung der Compliance auf dem Sektor der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf die Daten des Transparenzregisters zuzugreifen. Hierdurch werden die Daten zum wirtschaftlich Berechtigten als Ressource für den Betrieb entsprechender IT-Systeme verfügbar gemacht.

§ 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 benennt nunmehr die Selbstauskunft der Vereinigung oder Rechtsgestaltung als ausdrückliche Fallgruppe eines berechtigten Interesses am Zugang zum Transparenzregister.

Über die Fallgruppen des Satzes 1 hinaus sieht Satz 2 in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 nach wie vor die Möglichkeit eines fallweisen Zugangs zum Transparenzregister vor.

§ 23a Absatz 2 Satz 3 setzt Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1640 um, der laut Erwägungsgrund 41 die dort genannten Personengruppen schützen soll. Nichtregierungsorganisationen, Journalisten und Wissenschaftler haben nach Maßgabe des § 23a Absatz 2 Satz 2 im Rahmen der Überprüfung des berechtigten Interesses ihre Verbindung zu der Vereinigung bzw. Rechtsgestaltung nicht offenzulegen.

§ 23a Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 etablieren ein System gegenseitiger Anerkennung des berechtigten Interesses zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und tragen dazu bei, den Prozess für die Überprüfung des berechtigten Interesses zu beschleunigen. Die EU-Kommission regelt gemäß Artikel 14 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2024/1640 mittels Durchführungsrechtsakt technische Spezifikationen und Verfahrensweisen, die eine solche gegenseitige Anerkennung ermöglichen sollen.

Absatz 3

§ 23a Absatz 3 setzt Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Danach hat die registerführende Stelle bei jedem Datenzugriff nach § 23a Absatz 1 Satz 1 die Identität der Antragsteller zu prüfen. Nach Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 Richtlinie (EU) 2024/1640 sind als Verfahren für die Überprüfung der Identität des Antragstellers unter anderem die Nutzung elektronischer Ermittlungsmittel und einschlägiger qualifizierter Vertrauensdienste nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu gestatten. Es ist jedoch nicht bei jedem Zugriff ein vollständiges Identifizierungsverfahren durchzuführen. Vielmehr kann auch der sichere Login in einen identifizierten Account ausreichend sein.

Absatz 4

§ 23a Absatz 4 Satz 1 normiert in Nummer 1 bis 6 Fallgruppen, in denen die registerführende Stelle Anträge der Öffentlichkeit auf Einsichtnahme in das Transparenzregister ablehnen darf. Die dort genannten Gründe sind abschließend. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt.

Nummer 1

§ 23a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sieht diesbezüglich vor, dass Anträge auf Einsichtnahme in das Transparenzregister abgelehnt werden dürfen, wenn der Antragsteller die für den Nachweis des berechtigten Interesses erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten nach § 23a Absatz 1 nicht vorlegt. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt.

Nummer 2

§ 23a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 sieht vor, dass Anträge auf Einsichtnahme in das Transparenzregister abgelehnt werden dürfen, wenn ein berechtigtes Interesse am Zugang zu Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht nachgewiesen wird. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt und sichergestellt, dass in die durch die Einsichtnahme tangierten Grundrechte des wirtschaftlich Berechtigten auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie des Schutzes personenbezogener Daten

nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 der Europäischen Charta der Grundrechte nicht anlasslos eingegriffen wird. Zugleich kommt hierdurch das Erfordernis zum Ausdruck, dass das berechnigte Interesse gegenüber der registerführenden Stelle zu substantiieren ist.

Nummer 3

Bestehen aus Sicht der registerführenden Stelle begründete Bedenken gegen eine zweckgemäße Verwendung der Angaben zum wirtschaftlich Berechnigten, so darf diese gemäß Nummer 3 den Zugang zum Transparenzregister verwehren. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt.

Nummer 4

Darüber hinaus darf die registerführende Stelle Anträge auf Einsichtnahme gemäß Nummer 4 ablehnen, wenn ein Beschränkungsantrag nach § 23 Absatz 2 vorliegt, der noch nicht bestandskräftig abgelehnt wurde. In diesen Fällen werden die Daten des wirtschaftlich Berechnigten, der einen entsprechenden Beschränkungsantrag gestellt hat, nicht beauskunftet. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt.

Nummer 5

Im Falle fehlender Kongruenz zu dem nach § 23a Absatz 2 Satz 3 attestierten berechnigten Interesse können Anträge auf Einsichtnahme in das Transparenzregister nach Maßgabe von Nummer 5 abgelehnt werden. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt.

Nummer 6

Nummer 6 stellt sicher, dass Antragstellern aus Drittstaaten ein Zugriff auf das Transparenzregister nur dann erlaubt ist, wenn gewährleistet ist, dass in diesem Staat den Anforderungen des Kapitels 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genügt ist. Diese Anforderungen gelten auch für drittstaatliche Behörden und Verpflichtete. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 7 Unterabsatz 1 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt.

Laut Erwägungsgrund 43 der Richtlinie (EU) 2024/1640 soll der Zugang zu Informationen in den Zentralregistern mit dem Datenschutzrecht der EU, insbesondere mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679, im Einklang stehen. Hierzu soll das Transparenzregister auch berücksichtigen, ob Anträge aus drittstaatlichen Rechtsordnungen möglicherweise unter die Bedingungen fallen, unter denen eine Ausnahmeregelung nach Artikel 49 jener Verordnung in Anspruch genommen werden kann.

Das in § 23a Absatz 4 Satz 2 und 3 vorgesehene Verfahren vermeidet eine vorschnelle Ablehnung von Einsichtnahmeanträgen, indem die registerführende Stelle dazu gehalten ist, die Anforderung zusätzlicher Unterlagen im Vorfeld einer Antragsablehnung zu prüfen. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt. Die entsprechenden Schritte sind durch eine Dokumentation transparent zu machen. Weitere Details hierzu regelt die nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1640 zu erlassende Durchführungsverordnung.

Absatz 5

Die von der registerführenden Stelle gemäß Absatz 5 Satz 1 auszustellenden Nachweise über das Vorliegen eines berechnigten Interesses haben zur Folge, dass dieses nicht bei jeder Einsichtnahme erneut nachgewiesen werden muss. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt. Diese Maßnahme führt zu einer erheblichen Bürokratieentlastung für die Bürger.

Die gemäß Absatz 5 Satz 2 von der registerführenden Stelle vorzunehmende Überprüfung des Fortbestehens der Funktion bzw. des Berufes ist risikobasiert zu überprüfen. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt. Entfällt das berechnigte Interesse, so soll auch der vorgenannte Nachweis seine Gültigkeit verlieren, wodurch Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt wird.

Absatz 6

Absatz 6 regelt zeitliche Höchstgrenzen für die Verfahrensdauer bei Anträgen auf Einsichtnahme in das Transparenzregister. Hierdurch werden die Bestimmungen des Artikel 13 Absatz 6, Absatz 7 Unterabsatz 2 und Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 7

Absatz 7 verweist für weitere Details zu technischen Spezifikationen und Verfahren zur Durchführung des Zugangs zum Transparenzregister auf eine nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 zu erlassende Durchführungsverordnung der EU-Kommission.

Zu Nummer 12**§ 23b**

Der bisherige § 23a, der die Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle regelte, wird zu § 23b und teilweise geändert.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird entsprechend der Änderung des § 23a angepasst.

Zu Buchstabe b

Nach § 12 Absatz 6 SanktDG besteht für die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) bereits die Pflicht zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen an das Transparenzregister. § 23b Absatz 1 Satz 3 wird daher aus Gründen des Gleichlaufs der gesetzlichen Regelungen um die ZfS ergänzt.

Darüber hinaus wird der Kreis von Behörden, die zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen verpflichtet sind, auch um die Strafverfolgungsbehörden erweitert. Der Mechanismus der Unstimmigkeitsmeldung dient der Qualitätsverbesserung der Transparenzregisterdaten. Im vormaligen § 23a Absatz 1 Satz 3 war der Kreis der Behörden, die gesetzlich zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung verpflichtet waren, begrenzt auf Aufsichtsbehörden und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Zur Stärkung der Registerqualität können insbesondere Strafverfolgungsbehörden aktiv beitragen, da dort im Rahmen von Verfahren regelmäßig Erkenntnisse über die tatsächlichen Verhältnisse vorliegen, welche ggf. von denen im Transparenzregister eingetragenen abweichen. Die Pflicht zur Unstimmigkeitsmeldung für die in Satz 3 genannten Behörden gilt weiterhin nur, sofern die jeweilige Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt wird.

Zu Buchstabe c

Durch die Anfügung von Satz 3 in Absatz 3 wird klargestellt, dass dem Verlangen nach § 23b Absatz 3 Satz 2 eine korrespondierende Verpflichtung zur Erfüllung des Auskunftsverlangens gegenübersteht.

Zu Buchstabe d

Mit der Ergänzung in Absatz 5 Satz 4 wird klargestellt, dass im Rahmen einer Unstimmigkeitsmeldung nach § 23b die aktuelle Eintragung zur Rechtseinheit geprüft wird und nicht die vorhandenen älteren Eintragungen. Die Unstimmigkeitsmeldung dient der Überprüfung eines korrekten aktuellen Datenbestandes im Transparenzregister. Die Überprüfung älterer Datensätze würde einen erheblichen Mehraufwand bei der registerführenden Stelle bedingen, dem kein entsprechender Nutzen für die Verbesserung der Datenqualität gegenübersteht.

Zu Buchstabe e

Die Ergänzung in Absatz 6 dient der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister. Durch einen Vermerk auf dem Transparenzregistrauszug über eine bisher nicht aufgelöste Unstimmigkeit aufgrund fehlender Mitwirkung durch die eintragungspflichtige Rechtseinheit sollen diese künftig stärker in die Pflicht genommen werden, zur Erledigung und Mitwirkung im Unstimmigkeitsverfahren beizutragen. In das Transparenzregister Einsichtnehmende hätten somit mehr Klarheit hinsichtlich der Richtigkeit bzw. Aktualität der Angaben zu einer Rechtseinheit. Ähnliches gilt für den Fall, dass einer eintragungspflichtigen Rechtseinheit die Aufforderung zur Mitwirkung nicht zugestellt werden kann, weil zu dieser bspw. keine zustellungsfähige Anschrift vorliegt.

Zu Buchstabe f

Die Einfügung des neuen Absatzes 7 dient ebenfalls der Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister. Bisher mussten nur Verpflichtete nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG a.F. und Behörden der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen. Die neue Regelung des Absatzes 7 Satz 1 ermöglicht der register-

führenden Stelle die Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung von Unstimmigkeiten auch dann, wenn Hinweise auf Unstimmigkeiten von anderen Stellen eingehen, die zudem ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung geltend machen (Nummer 1), z.B. bei Nichtregierungsorganisationen im Rahmen von Recherchen mit Bezug zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, oder wenn die registerführende Stelle Hinweise auf eine Unstimmigkeit aufgrund eigener Erkenntnisse erlangt (Nummer 2). Die Erweiterung des Hinweisgeberkreises im neuen Absatz 7 Nummer 1 soll weiteres Potential zur Überprüfung und Verbesserung des Datenbestandes im Transparenzregister heben. Die in Absatz 7 Nummer 2 neu geschaffene Möglichkeit für die registerführende Stelle zur Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung von Unstimmigkeiten aufgrund eigener Erkenntnisse soll es dieser ermöglichen, auf Basis der erlangten Erkenntnisse risikoorientiert Schwerpunkte bei der Überprüfung der Datenqualität bspw. bei bestimmten Gruppen mitteilungspflichtiger Rechtseinheiten setzen zu können.

Abweichend von Absatz 3 Satz 1 ist die Einleitung von in Absatz 7 geregelten Verfahren in das pflichtgemäße Ermessen der registerführenden Stelle gestellt und soll risikoorientiert sowie in Abhängigkeit von zur Verfügung stehenden Ressourcen erfolgen.

Absatz 5 Satz 1 bis 3 findet gemäß Satz 2 keine Anwendung, weil die Einleitung von in Absatz 7 geregelten Verfahren in das pflichtgemäße Ermessen der registerführenden Stelle gestellt ist und es der registerführenden Stelle mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich sein wird, jedem Hinweisgeber unverzüglich nach Abschluss eines Verfahrens eine Rückmeldung zu geben.

Zu Nummer 13

§ 23c

Aufgrund der Einfügung des neuen § 23a und der Änderung des bisherigen § 23a zu § 23b wird der bisherige § 23b, der mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II eingeführt wurde und am 1. Januar 2026 in Kraft trat, zu § 23c. Zudem ist der in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Verweis aufgrund der Neufassung von § 23 Absatz 1 anzupassen.

Zu Nummer 14

§ 24

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 24 Absatz 2 Satz 3 soll sicherstellen, dass insbesondere auch Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten von der Einsichtnahmegebühr und von Gebühren für Ausdrucke, Bestätigungen und Beglaubigungen nach § 18 Absatz 4 befreit sind.

Die neu eingefügte Bestimmung des § 24 Absatz 2 Satz 5 setzt Artikel 13 Absatz 12 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Buchstabe b

Absatz 2a wird aufgrund der Streichung des Auskunftsanspruchs nach § 23 Absatz 8 gestrichen.

Zu Buchstabe c

Die in § 24 Absatz 4 vollzogene Verlagerung der Zuständigkeit für die Widerspruchsentscheidung bei Widersprüchen gegen Gebührenbescheide vom BVA auf die registerführende Stelle gemäß § 73 Absatz 1 Satz 3 VwGO dient der Vereinfachung der Verfahrensabläufe und der Entlastung des BVA.

Zu Nummer 15

§ 26

Bei der Änderung in § 26 Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Der in Bezug genommene § 23 Absatz 3 findet sich nach der letzten Änderung des § 23 nunmehr in Absatz 4.

Zu Nummer 16

§ 26a

Durch die frühzeitige, freiwillige Erfassung des Geburtsorts von wirtschaftlich Berechtigten in § 19 Absatz 1 Nummer 2 können Behörden über die Schnittstelle nach § 26a künftig nach wirtschaftlich Berechtigten auch über das Merkmal des Geburtsorts suchen.

Zu Nummer 17

§ 26b

§ 26b Absatz 1 setzt die Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 5 Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

§ 26b Absatz 2 setzt die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Die hiernach zu erhebenden Daten werden über das Bundesministerium der Finanzen an die EU-Kommission übermittelt, die die Daten sammelt und den übrigen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt. Hierdurch wird ein Beitrag zur unionsweiten Harmonisierung der Zugangsgewährungspraxis auf die Zentralregister wirtschaftlich Berechtigter geleistet.

Zu Nummer 18

§ 28

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 3

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung in § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ermächtigt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zusätzlich zur Bewertung von allgemein zugänglichen Informationen, bspw. aus dem Internet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 ermöglicht den Informationsaustausch und die Koordinierung auch mit den Koordinierenden Stellen der Länder. Dadurch wird die Koordinierung mit allen an der Aufsicht beteiligten Akteuren in Deutschland sichergestellt.

Zu Doppelbuchstabe cc

In ihrer Funktion als Zentralstelle des geldwäscherechtlichen Meldewesens unterstützt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen andere für die Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständige Behörden (Bund und Länder), einschließlich der Aufsichtsbehörden, bei der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung durch die koordinierende Entwicklung von bedarfsorientierten, zielgerichteten Aus- und Fortbildungsangeboten. Hierzu wird eine nationale Expertisestelle eingerichtet und bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen organisatorisch angebunden. Auf diese Weise soll möglichst zeitnah ein einheitlich hohes Experteniveau bei den zuständigen Stellen in Deutschland erreicht und ein von der Praxis seit langem angemahntes Defizit beseitigt werden. Hierzu sollen durch Kooperationen mit etablierten Bildungsträgern unter der Koordination der in der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen neu einzurichtenden nationalen Expertisestelle Synergien geschaffen werden.

Zusätzlich hat diese Stelle die Aufgabe, die in Deutschland noch ausbaufähige Forschungs- und Bildungslandschaft im Bereich der Bekämpfung illegaler Finanzflüsse zu unterstützen. Hierzu sollen spezifische Forschungsprojekte aufgelegt bzw. deren gezielte Förderung erfolgen, um eine valide empirische Basis zu besonderen Geldwäschestrukturen und Risikoindikatoren zu erlangen und damit eine wissenschaftliche Grundlage für die Evaluierung der Effektivität von Geldwäschebekämpfungsansätzen zu etablieren. Damit soll auch der von der FATF in der letzten Deutschlandprüfung aufgezeigte Mangel an geeigneten Informationen zur Messung der Effektivität von Maßnahmen zur Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung beseitigt werden.

Die neue Nummer 14 entspricht der ehemaligen Nummer 13.

Zu Buchstabe b

Absatz 1a

Die Änderung des Absatzes 1a dient der Klarstellung, dass der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch die Mitwirkung bei der Feststellung von Transaktionen, die im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen stehen, obliegt. Die bei der Zentralstelle für Finanz-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

transaktionsuntersuchungen eingehenden Meldungen und Informationen können geeignet sein, Hinweise auf relevante Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen zu enthalten. Das Tätigwerden der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird hierbei in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 2 am risikobasierten Ansatz ausgerichtet.

Die Gliederung der Norm in zwei Sätze und Nummern dient dabei der besseren Lesbarkeit.

Die FATF verpflichtet ihre Mitglieder zur Erstellung einer eigenen Risikoanalyse im Bereich der Finanzierung von Proliferation. Den Empfehlungen der FATF und den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2024/1640 folgend, sind bestehende Risiken zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern. Die Analyse entsprechender Meldungen und weiterer relevanter Informationen stellt dabei einen wichtigen Bestandteil der Risikoadressierung, -bewertung und -minderung dar. Dabei nimmt Erwägungsgrund 21 der Richtlinie (EU) 2024/1640 Bezug auf die FATF-Standards im Bereich der Finanzierung von Proliferation unter Verweis auf die bereits erlassenen EU-Rechtsakte, die unter anderem die zentralen Meldestellen in der EU dazu verpflichteten, bei der Bekämpfung der Finanzierung von Proliferation und der Durchsetzung der entsprechenden Sanktionen mitzuwirken. Die Finanzierung von Proliferation wird daher nunmehr Teil der nationalen Risikoanalyse als auch Teil der Risikobewertung und der Compliance-Strukturen in Unternehmen sein. Um der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch eine Mitwirkungspflicht bei solchen Transaktionen einzuräumen, die im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen stehen, also der Finanzierung von Proliferation im Sinne der FATF-Standards, wird Absatz 1a entsprechend erweitert.

Der Begriff der Finanzierung von Proliferation ist bisher im deutschen Recht nicht legaldefiniert. Er wird hier mit Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen umschrieben. In den einschlägigen Gesetzen wird teilweise auf die internationale Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenkontrollgesetz, KrWaffKontrG) sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren und technischen Unterstützungsleistungen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f und § 19 Absatz 4 Nummer 1f und § 31 Absatz 5 Nummer 2 BNDG) verwiesen. Damit sind die §§ 17, 18 und 18a KrWaffKontrG gemeint, in denen auch die Förderung der Verbreitung der dort genannten Waffensysteme verboten ist. Die Straftatbestände im Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung gegen Sanktionen aus dem Bereich Proliferation und Proliferationsfinanzierung finden sich in §§ 17, 18 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG).

Die Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen ist in der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erstmals global adressiert worden. Es handelt sich dabei um das „erste internationale Instrument, das sich auf integrierte und umfassende Weise mit Massenvernichtungswaffen, ihren Trägersystemen und dazugehörigem Material befasst“. In dieser Resolution beschließt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf der Grundlage des Kapitels VII der UN-Charta, dass alle Staaten nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verfahren geeignete wirksame Rechtsvorschriften erlassen und anwenden werden, die nichtstaatlichen Akteuren die aktive Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und die Unterstützung sowie die Finanzierung verbietet.

Die EU unterstützt diese Resolution durch einen Beschluss gemäß der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen aus 2003. Der Rat hat am 11. Mai 2017 den Beschluss (GASP) 2017/809 (19) zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen erlassen, mit dem dazu beigetragen werden soll, die Ergebnisse der umfassenden Überprüfung von 2016 umzusetzen und die vollständige Umsetzung der Resolution 1540 (2004) durch die EU zu unterstützen.

Die FATF sieht in ihren Empfehlungen 2 und 7 vor, dass Staaten entsprechende Regelungen zur Verhinderung der Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungswaffen erlassen müssen. Dabei sollen die Zentralen Meldestellen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung mitwirken. Sie werden dazu angehalten, die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen auch im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen umzusetzen.

Auf der Grundlage der o. g. Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat die FATF die folgende Beschreibung der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen erarbeitet: „Proliferation financing refers to the act of providing funds or financial services which are used, in whole or in part, for the manufacture, acquisition, possession, development, export, transshipment, brokering, transport, transfer,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

stockpiling or use of nuclear, chemical or biological weapons and their means of delivery and related materials (including both technologies and dual-use goods used for non-legitimate purposes), in contravention of national laws or, where applicable, international obligations“. Auf dieser Beschreibung fußt die Formulierung in § 28 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2.

Vor dem Hintergrund der Anpassungen in Absatz 1a ist Absatz 3 dahingehend auszulegen, dass unter die dort genannten sonstigen Straftaten auch die Straftaten aus dem AWG, der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und dem KrWaffKontrG zu zählen sind. Das heißt, dass auch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemeinsam mit den in § 28 Absatz 3 genannten Zusammenarbeitsbehörden Hinweisen auf Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen stehen, und Verstößen gegen Sanktionen nachgeht.

Zu Nummer 19

§ 30

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue europäische Rechtslage.

Zu Buchstabe b

Absatz 3

Die Änderung des § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und die Einfügung des neuen § 29 Absatz 1b erfordern eine Anpassung der Regelung zur Entgegennahme und Analyse von Meldungen durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in § 30 Absatz 3 Satz 1. Ebenfalls dort muss sich die Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen niederschlagen, allgemein zugängliche Informationen bei der Analyse der Meldungen zu berücksichtigen. Damit die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ihrem gesetzlichen Auftrag umfassend gerecht werden kann und im Weiteren den Strafverfolgungsbehörden und sonstigen Adressaten der Analyseberichte, hochwertige Analyseberichte zur Verfügung stellen kann, bedarf es der gesetzlichen Klarstellung.

Zu Nummer 20

§ 31 Absatz 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 21

§ 32

Zu Buchstabe a

§ 32 Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Gleichlauf mit den Formulierungen in Absatz 3a und 3b erfolgt die Ergänzung in Absatz 3, dass die Übermittlung von Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an die dort genannten Behörden und zu den dort genannten Zwecken jeweils „unverzüglich“ zu erfolgen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 korrespondiert mit der Ergänzung des § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und stellt klar, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch den Koordinierenden Stellen der Länder personenbezogene Daten übermittelt, soweit dies für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Die Erweiterung des Datenaustausches auf die Koordinierenden Stellen der Länder stellt die Koordinierung mit der Aufsicht sicher und stärkt eine umfassende Zusammenarbeit der beteiligten Akteure.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b**§ 32 Absatz 3a**

Die Ergänzung in § 32 Absatz 3a regelt, dass eine Übermittlung von Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an Behörden im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 nicht nur auf Ersuchen, sondern auch von Amts wegen erfolgen darf.

Zu Nummer 22**§ 32a Absatz 2**

Die Änderung erfolgt als Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens. Bei Vorliegen eines der in Absatz 2 Satz 1 genannten Gründe liegt ein Umstand vor, bei dem eine Datenübermittlung nicht in Frage kommt. Die bisherige Ausgestaltung als Ermessensnorm ist daher zu korrigieren.

Zu Nummer 23**§ 33 Absatz 1 Satz 1**

Die Verankerung der Mitwirkung bei der Bekämpfung von Sanktionsverstößen und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen in § 28 Absatz 1a (siehe Begründung zu § 28 Absatz 1a oben) macht die Normierung des Datenaustauschs mit den hierfür zuständigen zentralen Meldestellen anderer Mitgliedsstaaten in § 33 erforderlich. Der redaktionelle Einschub „damit zusammenhängende Vortaten“ gewährleistet den Gleichlauf mit dem Analyseauftrag der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1.

Zu Nummer 24**§ 34 Absatz 1**

Die Verankerung der Mitwirkung bei der Bekämpfung von Sanktionsverstößen und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen in § 28 Absatz 1a Satz 1 (siehe Begründung zu § 28 Absatz 1a oben) macht die Normierung des Datenaustauschs mit den hierfür zuständigen zentralen Meldestellen anderer Staaten nach § 34 erforderlich. Der redaktionelle Einschub „damit zusammenhängende Vortaten“ gewährleistet den Gleichlauf mit dem Analyseauftrag der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1.

Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 1a wird der Zweck des Auskunftersuchens tatbestandlich auf die gesetzlich definierten Kernaufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen rückgebunden. Die Ergänzung des Merkmals „im Einzelfall“ stellt klar, dass ein konkreter Analyseanlass vorliegen muss und keine anlasslosen Datenanforderungen gegenüber ausländischen zentralen Meldestellen zulässig sind.

Die Änderung greift eine im Gesetzgebungsverfahren unter Verweis auf BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17, Rn. 311, vorgebrachte Stellungnahme auf. Die zitierte Entscheidung betraf zwar die strategische Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes und damit einen in Eingriffsintensität wesentlich anders gelagerten Sachverhalt. Der darin zum Ausdruck gebrachte allgemeine Grundsatz, dass Befugnisnormen zur Datenverarbeitung den Verarbeitungszweck hinreichend bestimmt umschreiben müssen (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 2 GRCh), beansprucht jedoch auch hier Geltung. Die ausdrückliche Verknüpfung mit dem Aufgabenkatalog des § 28 gewährleistet, dass der zulässige Zweck des Ersuchens unmittelbar aus dem Gesetz hervorgeht.

Zu Nummer 25**§ 35****Zu Buchstabe a****Absatz 2**

Die Verankerung der Mitwirkung bei der Bekämpfung von Sanktionsumgehungen und der Finanzierung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen in § 28 Absatz 1a (siehe Begründung zu § 28 Absatz 1a oben) macht die

Normierung des Datenaustauschs mit den hierfür zuständigen zentralen Meldestellen anderer Staaten, auch zur Erfüllung der Aufgaben einer anderen ausländischen öffentlichen Stelle in § 35 Absatz 2 erforderlich, soweit diese Stelle die Aufgabe der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Finanzierung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen oder von Verstößen gegen eine durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossene wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme hat. Der redaktionelle Einschub „damit zusammenhängende Vortaten“ gewährleistet den Gleichlauf mit dem Analyseauftrag der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1.

Zu Buchstabe b

Absatz 4

Die Verankerung der Mitwirkung bei der Bekämpfung von Sanktionsumgehungen und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen in § 28 Absatz 1a (siehe Begründung zu § 28 Absatz 1a oben) macht die Normierung des Datenaustauschs mit den hierfür zuständigen zentralen Meldestellen anderer Staaten, auch zur Erfüllung der Aufgaben einer anderen ausländischen öffentlichen Stelle in § 35 Absatz 4 erforderlich, soweit diese Stelle die Aufgabe der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Finanzierung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen oder von Verstößen gegen eine durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossene wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme hat. Der redaktionelle Einschub „damit zusammenhängende Vortaten“ gewährleistet den Gleichlauf mit dem Analyseauftrag der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1.

Zu Nummer 26

§ 37

Zu Buchstabe a

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt wie bisher unverändert die allgemeine Löschpflicht für gespeicherte personenbezogene Daten, wenn die Speicherung dieser Daten unzulässig ist oder die Kenntnis dieser Daten für die Aufgabenerfüllung zum Beispiel nach Ablauf der im Absatz 4 genannten Fristen nicht mehr erforderlich ist. In Satz 2 wird eine Löschpflicht in Bezug auf Sachverhalte eingeführt, die eine typisierte nicht-meldepflichtige Transaktion (sog. Negativtypologie) gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 betreffen. Nach den Maßstäben des BVerwG (BVerwG NJW 1994, 2499) kann „eine weitere Speicherung unzulässig sein, wenn nichts dafürspricht, dass die Eintragung in Zukunft noch praktische Bedeutung hat und deshalb ausgeschlossen werden kann, dass die vorhandenen Daten die Arbeit der zuständigen Behörde noch fördern können.“ Dies ist dann der Fall, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen feststellt, dass eine an sie gerichtete Meldung bzw. sonstige Information eine gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 typisierte, nicht-meldepflichtige Transaktion betrifft und somit nicht unter die Meldepflicht des § 43 Absatz 1 Satz 1 fällt. Derartige Informationen sind nach gemeinsamer Bewertung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und ihrer Zusammenarbeitsbehörden, also derjenigen Stellen, mit denen gemäß § 32 ein strukturierter Informationsaustausch erfolgt, wie insbesondere Strafverfolgungsbehörden oder Aufsichtsbehörden, für die Aufgabenerfüllung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen von vornherein nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 und 5

Mit der Änderung von § 37 Absatz 4 und 5 wird die Regelung hinsichtlich der automatisierten Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung personenbezogener Daten bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen angepasst. Die entsprechenden Überprüfungsfristen waren bislang in einer nach § 39 Absatz 1 und Absatz 2 erlassenen Errichtungsanordnung festgelegt. Zur Erhöhung der Normenklarheit und Transparenz sowie zur Verbesserung der effektiven Rechtswahrnehmung durch Betroffene werden die Überprüfungsfristen mit dem neuen Absatz 4 Satz 1 bis 2 gemäß § 75 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes gesetzlich festlegt.

Gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 beträgt die Überprüfungsfrist bei gespeicherten personenbezogenen Daten grundsätzlich fünf Jahre. § 37 Absatz 4 Satz 2 sieht eine Überprüfungsfrist von sieben Jahren vor, wenn die Daten nach § 32 Absatz 1 bis 3d an eine zuständige Behörde übermittelt worden sind. Damit gilt die längere Frist abweichend von der bisherigen Regelung in der einschlägigen Errichtungsanordnung künftig nicht mehr nur für

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fälle gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der operativen Analyse feststellt, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht. Sie ist künftig auch auf Fälle des § 32 Absatz 1 und 3 bis 3d anzuwenden, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die betroffenen Daten an eine zuständige Behörde weitergeleitet hat. Eine mindestens siebenjährige Zugriffsmöglichkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist in diesen Fällen für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich, insbesondere zur weiteren Sachverhaltsaufklärung in Verfahren der zuständigen Behörden. In allen übrigen Fällen, d.h. wenn keine Übermittlung nach § 32 Absatz 1 bis 3d an eine zuständige Behörde stattgefunden hat, gilt folglich die Überprüfungsfrist von fünf Jahren gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1.

Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Speicherung von personenbezogenen Daten bzw. deren sachgerechter Löschung ist nach Maßgabe der nach § 28 Absatz 1 und Absatz 1a zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorzunehmen (Erhebung und Analyse sowie Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung). Der Mehrwert, den die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen ihres gesetzlichen Analyseauftrags bzw. ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung generiert, wird regelmäßig nicht bereits durch Betrachtung einer einzelnen Meldung, sondern durch die Auswertung einer Vielzahl von Meldungen im Analysezusammenhang geschaffen. Aufgrund der Komplexität von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungssachverhalten können die zugrundeliegenden, häufig internationalen Transaktionsketten bzw. Netzwerke in der Regel nur im Wege der Zusammenschau einer Vielzahl von sukzessive eingehenden Meldungen sowie der Verknüpfung mit sonstigen Informationen aufgedeckt werden. Gleiches gilt für die im Rahmen der strategischen Analyse erfolgende systematische Identifizierung und Aufbereitung von Entwicklungstrends und Fallmustern im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Auch wenn bei einer Meldung oder sonstigen Information bei ihrem Eingang, der nachfolgenden Bewertung durch ein Risikobewertungssystem oder der ersten Analyse durch einen Analysten anhand der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zunächst noch kein Zusammenhang zu Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung festgestellt werden kann, ist das Vorhalten dieser Daten im sogenannten Informationspool – der Datenbank der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – für die Zusammenschau mit später eingehenden Meldungen, einzuholenden internationalen Informationen oder sonstigen Informationsquellen im Rahmen der Aufgabenerfüllung unerlässlich und Voraussetzung für eine funktionierende zentrale Meldestelle (FIU).

Die Praxis hat gezeigt, dass nach dem Ablauf von fünf Jahren im Regelfall die Wahrscheinlichkeit des Hinzutretens von weiteren Informationen abnimmt, sodass die Frist in Satz 1 in Abwägung mit den datenschutzrechtlichen Interessen entsprechend zu bestimmen ist. Die Frist aus Satz 2 für an zuständige Behörden übermittelte Daten stellt sicher, dass der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für die Dauer typischer straf- und aufsichtsrechtlicher Folgeverfahren ein angemessener Zugriff auf die betreffenden Informationen erhalten bleibt, ohne die für die Betroffenen mit einer längeren Speicherung verbundenen Belastungen unverhältnismäßig auszudehnen.

Die §§ 33 ff. gebieten angesichts des länderübergreifenden Charakters der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung eine enge Zusammenarbeit und Informationsaustausch. Dementsprechend setzt die Mehrheit der europäischen Mitgliedstaaten dies für ihre zentralen Meldestellen mit Speicher- und Löschfristen in einer Höhe von fünf bis zu zehn Jahren um, so etwa Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Ungarn und Zypern.

Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen werden unter Berücksichtigung des europäischen und internationalen Vergleichs sowie der Bedarfe der Zusammenarbeitsbehörden und üblichen Verfahrensdauern definiert.

Absatz 4 Satz 3 regelt, dass bei der Prüfung nach Ablauf der Fristen im Sinne der Sätze 1 und 2 im Regelfall vom Wegfall der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung auszugehen ist, wenn nicht positiv Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Information weiterhin zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, insbesondere die weitere operative oder strategische Analyse oder die Beantwortung von nationalen oder internationalen Auskunftersuchen, benötigt werden. Liegen solche Anhaltspunkte nicht vor, werden die Meldungen im Rahmen einer automatisierten Löschroutine gelöscht.

Vor Ablauf der gesetzlichen Überprüfungsfrist bedarf es hingegen keiner regelmäßigen Überprüfung bzw. positiven Feststellung der Erforderlichkeit der (weiteren) Speicherung, zumal eine solche Beurteilung mangels

Kenntnis der später eingehenden bzw. verfügbaren Informationen ohnehin nicht vorweggenommen werden kann. Die Löschpflichten des Absatzes 2 bleiben davon unberührt.

Für den Fall, dass eine weitere Speicherung nach Ablauf der ersten Überprüfungsfrist erforderlich ist – etwa, weil auf Grundlage der Informationen ein Verfahren eingeleitet wurde oder konkrete Anhaltspunkte für eine weitere Analyserelevanz vorliegen – definiert die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in der zugehörigen Errichtungsanordnung weitere Überprüfungsfristen, um bis zum Erreichen der Höchstspeicherfrist eine regelmäßige Überprüfung im Sinne des Schutzes der Betroffenenrechte sicherzustellen. Diese dienen der fortlaufenden Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung im Hinblick auf die gesetzlichen Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 28 Absatz 1 und Absatz 1a. Die Festlegung mehrstufiger Prüffristen trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass sich der Erkenntniswert einer Meldung oder Information wie dargelegt erst im zeitlichen Verlauf – etwa durch spätere Meldungen oder zusätzliche externe Informationen – erschließen kann. Die Errichtungsanordnung stellt insoweit eine interne Regelung dar, die sicherstellt, dass auch bei längerfristiger Speicherung eine anlassbezogene Überprüfung erfolgt und der Grundsatz der Speicherbegrenzung gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben gewahrt bleibt.

Absatz 4 Satz 4 führt eine Speicherhöchstfrist von zehn Jahren ein, um die Betroffenenrechte sowie die Rechtssicherheit weiter zu stärken. Nach Ablauf von zehn Jahren ist regelmäßig von einem nur noch geringen Nutzen der Informationen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie entsprechende Strafverfahren auszugehen, sodass die Betroffenenrechte insoweit überwiegen. Auch insofern ist eine automatische Löschroutine implementiert. Nach § 37 Absatz 4 Satz 5 ist die Beachtung der Fristen durch geeignete technische Maßnahmen einschließlich einer zufälligen Stichprobenkontrolle zu gewährleisten.

Um Klarheit für die Betroffenen hinsichtlich der Speicherdauer zu schaffen, beginnen die Überprüfungsfristen und die Höchstspeicherfrist nach der Änderung des Absatzes 5 künftig nicht mehr mit dem Tag, an dem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die operative Analyse nach § 30 Absatz 2 abgeschlossen hat, sondern mit dem Eingang der betreffenden Meldung bzw. sonstigen Information bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Die Berechnung der Frist richtet sich nach wie vor nach den allgemeinen Vorgaben des § 31 VwVfG und § 188 BGB. Indem der Fristbeginn nicht mehr von den internen Bearbeitungsprozessen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abhängig und damit prinzipiell unbegrenzt ist, sondern sich ausschließlich nach dem Gelangen der Information in die Sphäre der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bestimmt, werden Transparenz und Rechtssicherheit für die Betroffenen erhöht.

Zu Nummer 27

§ 40 Absatz 1 Satz 1

Im Zuge des SDG I wurde § 40 bereits angepasst, um die Möglichkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum Erlass einer Sofortmaßnahme im Rahmen der Mitwirkung an der Sanktionsdurchsetzung zu regeln. Dabei wurde nur auf § 18 Absatz 1 AWG Bezug genommen. Im Zusammenhang mit der Mitwirkung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an der Bekämpfung der Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und insbesondere vor dem Hintergrund der in der Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1509 normierten Meldepflicht relevanter Sachverhalte an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist jedoch auch die Berücksichtigung des § 17 Absatz 1 AWG, der AWW und des KrWaffKontrG im Rahmen der Sofortmaßnahme aufzunehmen, damit die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Zusammenhang mit Embargos der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen in der Lage ist, unter den in § 40 Absatz 1 genannten Voraussetzungen eine Sofortmaßnahme zu erlassen.

Zu Nummer 28

§ 42 Absatz 1

Die Änderungen setzen Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 vorgezogen für die Rückmeldungen durch Staatsanwaltschaften gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu nach § 32 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 abgegebenen Analyseberichten um, damit wesentlichen Empfehlungen aus der letzten Deutschlandprüfung der FATF sachgerecht Rechnung getragen wird.

Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 schreibt vor, dass die zuständigen Behörden der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Rückmeldungen über die Nutzung und Zweckmäßigkeit der von ihr übermittelten Informationen und über die Ergebnisse der auf Grundlage dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und durchgeführten Ermittlungen geben. Damit soll es der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ermöglicht werden, ihre Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit ihren operativen Analysen zu verbessern. Die Rückmeldeverpflichtung der Staatsanwaltschaften wird somit im Vergleich zur vorherigen Regelung in Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 erweitert.

Die frühzeitige Implementierung der im Vergleich zur bestehenden Regelung weitreichenderen Rückmeldeverpflichtung ist erforderlich, um auch mit Blick auf die anstehende Deutschlandprüfung 2028/2029 durch die FATF Fortschritte bei der Effektivierung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung zu erzielen. Die Nutzung von durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bereitgestellten Finanzinformationen durch die Strafverfolgungsbehörden ist ein entscheidender Faktor bei der Bewertung der Effektivität von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung.

Die bisherige Regelung in § 42 Absatz 1 sah die schlichte Mitteilung der Erhebung der öffentlichen Klage und des Ausgangs des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen durch Übersendung einer Kopie der Anklageschrift, der begründeten Einstellungsentscheidung oder des Urteils vor. Daraus konnte die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen allerdings keine zweckmäßigen Schlussfolgerungen zur Verbesserung ihrer Arbeitsprozesse ableiten.

Daher sollen zukünftig strukturierte Daten zu Nutzung und Zweckmäßigkeit übermittelt werden. Die zu übermittelnden Informationen sind im Rahmen eines standardisierten und fest definierten Formats zu übermitteln, das durch ein Formular abgebildet wird.

Die der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu übermittelnden Informationen werden durch die in § 42 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Kriterien wie folgt konkretisiert:

Für die Erhärtung eines Tatverdachts (Nummer 1) sind von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelte Informationen zweckmäßig, wenn sie dazu beigetragen haben, den strafprozessualen Anfangsverdacht zu verdichten oder zu erhärten. Nicht erforderlich ist, dass die Informationen allein ausschlaggebend waren, um einen hinreichenden Tatverdacht zu begründen; es genügt, dass sie einen eigenständigen Beitrag zur Verdachtsverdichtung geleistet haben.

Informationen können zudem für vermögenssichernde Maßnahmen nach der StPO genutzt werden. Diese sind relevant im Sinne von Nummer 2, wenn sie Anlass, Grundlage oder unterstützende Information für die Anordnung von vermögenssichernden Maßnahmen nach der Strafprozessordnung waren.

Für die Feststellung eines Auslandsbezugs der durchgeführten Ermittlungen (Nummer 3) sind von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelte Informationen relevant, wenn sie Anhaltspunkte enthalten, dass entweder die Vortat ganz oder teilweise im Ausland begangen wurde oder eine Tathandlung selbst grenzüberschreitend erfolgte. Dies ist insbesondere der Fall bei Hinweisen auf Finanztransaktionen in oder aus dem Ausland, auf beteiligte ausländische Rechtsträger, auf Konten im Ausland oder die Nutzung von vertrauensbasierten Netzwerken mit Auslandsbezug.

Die Ergebnisse der auf Grundlage der Informationen ergriffenen Maßnahmen und durchgeführten Ermittlungen sind gemäß Nummer 4 durch eine Information zur Erhebung der öffentlichen Klage oder Art der Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder der Beantragung der selbständigen Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB mitzuteilen. Auf die Übersendung einer Kopie der Anklageschrift, der Einstellungsentscheidung und des Urteils kann künftig verzichtet werden, da mit Nummern 1 bis 3 die für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen relevanten Angaben gemacht werden.

Die Rückmeldung der Staatsanwaltschaften soll unverzüglich nach Abschluss der Ermittlungen in jedem Einzelfall erfolgen. Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 gibt eine Rückmeldung „so rasch wie möglich und in jedem Fall in aggregierter Form mindestens einmal jährlich“ vor. Durch die über die Richtlinienvorgabe hinausgehende Verpflichtung zur Rückmeldung in jedem Einzelfall kann auf eine Rückmeldung in aggregierter Form verzichtet werden, da hierdurch kein Mehrwert erzielt werden kann. Insbesondere wird es der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen durch die Rückmeldung im Einzelfall bereits ermöglicht, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der operativen Analyse zu verbessern.

Um die Aufwände für die Staatsanwaltschaften so gering wie möglich zu halten, soll die Rückmeldung gemäß Absatz 2 möglichst auf sicherem Übermittlungsweg elektronisch erfolgen. Die elektronische Übermittlung ist auch aufseiten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur effizienten Weiterverarbeitung der

Rückmeldungen ohne händischen Datenerfassungsbedarf erforderlich. Solange den zuständigen Behörden, insbesondere den Strafverfolgungsbehörden, eine elektronische Übermittlung in strukturierter Form auf sicherem Übermittlungsweg technisch nicht möglich ist, bleibt die Übermittlung auf dem Postweg zulässig. Die konkrete Ausgestaltung der Form der Rückmeldung erfolgt durch Abstimmung zwischen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und den Justizbehörden.

Mit der Gesetzesanpassung wird eine entsprechende Anpassung von Nummer 52 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2022 (BAnz AT 20.07.2022 B1) einhergehen.

Zu Nummer 29

§ 50 Nummer 5

Durch die Neufassung wird die Zuständigkeit für die geldwäscherechtliche Aufsicht über die Notare von den Landgerichten auf die Oberlandesgerichte verlagert. Die dadurch entstehende Konzentration aufsichtsrechtlicher Befugnisse dient einem effizienten Einsatz vorhandener Ressourcen. Insgesamt soll durch die Konzentration der aufsichtsrechtlichen Befugnisse die Zahl der nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Aufsichtsbehörden signifikant reduziert werden, die Koordination und Kooperation der Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors vereinfacht werden und insbesondere dort, wo relativ wenig verpflichtete Notare in einem Oberlandesgerichtsbezirk ansässig sind, eine stärkere Spezialisierung und eine effizientere Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden.

Die Konzentration der Aufsichtsbehörden ist in den Fällen nicht erforderlich, in welchen sich die Aufsicht eines Landgerichtspräsidenten bereits auf sämtliche in einem Oberlandesgerichtsbezirk ansässige Notare erstreckt. Dies umfasst insbesondere solche Fälle, in welchen im Bezirk des Oberlandesgerichts lediglich ein Landgericht vorhanden ist und solche, in welchen die Zuständigkeit für die Notaraufsicht bereits nach § 92 Absatz 3 der Bundesnotarordnung (BNotO) bei einem Landgerichtspräsidenten konzentriert wurde. In diesen Fällen soll es bei der Zuständigkeit des Landgerichtspräsidenten verbleiben.

Gleichzeitig wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Befugnisse nach § 51 Absatz 2 und insbesondere die vor Ort wahrzunehmenden Befugnisse nach § 51 Absatz 3 weiterhin durch die Landgerichtspräsidenten ausführen zu lassen. Dadurch ist sichergestellt, dass etablierte Prozesse bei Aufsichtsmaßnahmen weiterhin von den Landgerichtspräsidenten durchgeführt werden können.

Die Änderung bewirkt eine Reduktion der Gesamtzahl der Aufsichtsbehörden und soll dadurch die Vereinfachung der Koordination und Kooperation der Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors fördern.

Zu Nummer 30

§ 50a

Im Rahmen der in 2022 abgeschlossenen Deutschlandprüfung hatte die FATF die Empfehlung ausgesprochen, die durch die Länder eingerichteten Koordinierenden Stellen um die Bereiche Strafverfolgung und Finanzverwaltung zu erweitern, zu formalisieren und mit einem Mandat auszustatten. § 50a trifft eine entsprechende gesetzliche Regelung und weist den Koordinierenden Stellen der Länder bestimmte Aufgaben zu. Zudem enthält er eine Regelung zur Koordinierenden Stelle Bund. Es liegt in der Organisationsgewalt der Länder, diese Stellen in ihrem Verwaltungsaufbau einzurichten und das Verfahren zu regeln.

Absatz 1

Absatz 1 benennt die Koordinierung als grundsätzliche Aufgabe der Koordinierenden Stellen der Länder, um die strategische und risikobasierte Ausrichtung der Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der zuständigen Stellen des jeweiligen Landes zu fördern.

Absatz 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung der konkreten Aufgaben der Koordinierenden Stellen der Länder.

Nummer 1

Die Verpflichtung nach Nummer 1 zur Sicherstellung eines laufenden Austauschs auf Landesebene zwischen den betroffenen Ressorts in den Bereichen Strafverfolgung, Finanzverwaltung und Aufsicht zu Fragen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung soll den Informationsaustausch untereinander gewährleisten. Die Etablierung eines solchen Austausches soll das Pendant zum Ressortübergreifenden Steuerungskreis nach § 3

Absatz 3 auf Landesebene bilden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle Behörden auf Landesebene zeitnah über aktuelle Entwicklungen und Phänomene aus den jeweils anderen Zuständigkeitsbereichen informiert werden.

Nummer 2

Die Koordinierenden Stellen der Länder fungieren nach Nummer 2 als Ansprechpartner für die im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen nationalen und internationalen Behörden und Gremien, zum Beispiel die Europäische Kommission und die FATF. Auch dies dient einer verbesserten Koordinierung auf Länderebene, da grundsätzlich jedes Anliegen zentral von der Koordinierenden Stelle entgegengenommen und weitergegeben werden kann. Hindernisse in der gegenseitigen Kontaktaufnahme und Abstimmung der Behörden untereinander, etwa in Form des Ermittels der zuständigen Behörde auf Landesebene, entfallen dadurch.

Nummer 3

Die Koordinierenden Stellen der Länder erhalten nach § 55 Absatz 3b die Befugnis, von den Finanzbehörden die bei diesen vorhandenen Daten zu Name und Anschrift der bei diesen geführten Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 und 16, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen, zu verlangen. Diese Daten dienen insbesondere der Bestimmung des Verpflichtetenkreises der Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9. Zudem werden diese Daten von den Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 zur risikobasierten Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt. Die zuständigen Koordinierenden Stellen der Länder leiten die betreffenden Daten nach Nummer 3 daher an die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 weiter.

Absatz 3

Die Koordinierende Stelle Bund beim Bundesministerium der Finanzen fungiert als Pendant zu den in Absatz 1 angeführten Koordinierenden Stellen der Länder. Die wechselseitige Einrichtung koordinierender Stellen bei Bund und Ländern ermöglicht zentrale Abstimmungsprozesse über strategische Fragen der Aufsichtstätigkeit.

Zu Nummer 31

§ 51 Absatz 9

Durch die Änderung wird die bisherige Verpflichtung zur statistischen Aufzeichnung der Anzahl des Aufsichtspersonals bei den Aufsichtsbehörden dahingehend konkretisiert, dass nicht nur die dort beschäftigten und mit der Aufsicht betrauten Personen zu erfassen sind, sondern alle mit der Aufsicht betrauten Personen. Damit werden auch Kräfte erfasst, welche auf Veranlassung der jeweiligen Aufsichtsbehörde Aufsichtsmaßnahmen durchführen. Mithin ergibt sich ein vollständigeres Bild über das tatsächlich für die Aufsicht eingesetzte Personal.

Zu Nummer 32

§ 51a

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an die vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu Buchstabe b

Absatz 1

Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Koordinierende Stelle Bund und die Koordinierenden Stellen der Länder mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen und diese verarbeiten. Die genannten Stellen können u. a. aufgrund ihrer Koordinierungsfunktion auch mit Einzelfällen der Aufsichtstätigkeit mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, auch wenn keine Beteiligung an der Vornahme konkreter aufsichtsrechtlicher Maßnahmen erfolgt. Dementsprechend bedarf es einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu Nummer 33

§ 56

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Text des § 11 Absatz 5.

Zu Doppelbuchstabe cc

Anpassung der Bußgeldnorm an die Neuregelung des § 23.

Nummer 65

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da § 23a zu § 23b wird.

Nummer 66

Die registerführende Stelle ist zur Überprüfung von Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23b [n.F.] Absatz 1 verpflichtet. Hierzu kann sie von dem Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung, der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen. Die Nichtvorlage von Unterlagen bzw. Informationen war bereits nach vormaliger Rechtslage gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 66 bußgeldbewehrt. Adressat der Ahndungsnorm war bislang „der Verpflichtete“. Da auch Informationen von der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 zur Aufklärung angefordert werden können, wird die Norm auf diesen Adressatenkreis erweitert und eine bisherige Regelungslücke geschlossen.

Zu Buchstabe c

Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Konkretisierung eines Verweises.

Zu Buchstabe d

Absatz 5

Durch die Erweiterung des Absatzes 5 wird für den Bereich der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Notare die Zuständigkeit als Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG auf die Stelle verlagert, die auch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 5 ist.

Zu Buchstabe e

Absatz 5a

Finanzbehörden sind nach § 50 Nummer 7 Buchstabe a zuständige Aufsichtsbehörden für Lohnsteuerhilfvereine für die Durchführung des GwG. Durch die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in Absatz 5a Satz 1 soll für diese Fälle die Möglichkeit geschaffen werden, die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten isoliert auf eine andere Finanzbehörde zu übertragen. Zuständige Aufsichtsbehörden über Lohnsteuerhilfvereine sind in der Regel die Oberfinanzdirektionen. Da in zahlreichen Länderfinanzverwaltungen keine Mittelbehörden mehr vorhanden sind, kann die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine im Einzelfall auch bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde oder einem Finanzamt liegen. Insbesondere in den Fällen, in denen die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde für die Aufsicht zuständig ist, besteht ein praktisches Bedürfnis, die Verfolgung und Ahndung auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Dabei dürfte regelmäßig eine Übertragung auf die Finanzbehörden in Betracht kommen, die über eine Bußgeld- und Strafsachenstelle und damit über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erforderliche technische Ausstattung verfügen.

Nach Absatz 5a Satz 2 kann die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung aus Praktikabilitätsgründen auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen werden.

Der Regelungsgehalt von Absatz 5a Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 5a, der lediglich sprachlich angepasst wurde.

Zu Nummer 34

§ 59

Zu Buchstabe a

Absatz 6

In § 59 Absatz 6 Satz 3 wird die Regelung zur Anwendbarkeit der Pflicht zur Registrierung für Güterhändler angepasst. Die Pflicht zur Registrierung ist für nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 verpflichtete Güterhändler – mit Ausnahme von Güterhändlern, die mit Kunst, Schmuck, Uhren, Edelmetall, Edelsteinen, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Motorbooten oder Luftfahrzeugen handeln – erst ab dem 1. Januar 2027 anwendbar. Diese Regelung ist durch das Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in das GwG eingefügt worden. Die Verschiebung der Anwendbarkeit der Registrierungspflicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 erfolgte vor dem Hintergrund des damaligen Verhandlungsstands zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (COM/2021/420 final), wonach Güterhändler nicht mehr grundsätzlich verpflichtet sein sollten. Nach Vorstellung des Gesetzgebers sollte die Registrierungspflicht in Bezug auf den Verpflichtetenkreis der Güterhändler erst dann Anwendung finden, wenn die entsprechenden europäischen Vorgaben in Kraft sein würden; die Registrierungspflicht würde dann für den überwiegenden Teil der Güterhändler hinfällig werden (BT-Drucksache 20/8796, Seite 13). Dieser Gesetzeszweck besteht fort. Die inzwischen verabschiedete Verordnung (EU) 2024/1624 gilt gemäß ihres Artikels 90 Unterabsatz 2 jedoch erst ab dem 10. Juli 2027. Dem trägt die Änderung von § 59 Absatz 6 Satz 3 Rechnung, indem sie die Anwendbarkeit der Registrierungspflicht für die betroffenen Güterhändler erst ab dem 10. Juli 2027 vorsieht.

§ 59 Absatz 6 Satz 4 ist zu streichen, da dieser eine Übergangsregelung für Sportwetten in Annahmestellen vorsah, welche bis zum 30. Juni 2024 befristet war.

Zu Buchstabe b

Absatz 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Absätze 16 und 17

Der neue Absatz 16 ist abgestellt auf die Anwendbarkeit von Artikel 62 der Verordnung (EU) 2024/1624, der die Mitteilung des Geburtsorts im Rahmen der Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten vorsieht. Durch die frühzeitige Erfassung dieses Merkmals sollen zusätzliche Änderungsmitteilungen nach Anwendbarkeit der vorstehend genannten Verordnung ab 10. Juli 2027 vermieden werden.

Der neue Absatz 17 dient als Fristenregelung für die registerführende Stelle. Diese muss die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Möglichkeit zur freiwilligen Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 5 und § 21 Absatz 1 Satz 4 bis spätestens 31. Dezember 2026 schaffen. Dieser Zeitraum ist, wie bereits in der Begründung zu Absatz 18 dargelegt, aufgrund der umfangreichen gesetzlichen Veränderungen, auch aus vorherigen Gesetzgebungsverfahren wie dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) und dem SDG II, notwendig, um der registerführenden Stelle ausreichend Zeit zur Umsetzung der neuen Funktion zu geben. Eine frühere Umsetzung durch die registerführende Stelle ist ausdrücklich möglich. Bis zur Umsetzung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen kann eine freiwillige Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 5 und § 21 Absatz 1 Satz 4 nicht erfolgen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 19 (Weitere Änderung des Geldwäschegesetzes)**Zu Nummer 1****§ 1 Absatz 24**

Unternehmen, die zwar nach den Vorschriften des KWG erlaubnispflichtige Tätigkeiten ausführen, jedoch nur einem begrenzten Tätigkeitsbereich nachgehen, gelten nach den Regelungen des KWG nicht als Finanzdienstleistungsinstitute (§ 2 Absatz 6 Nummer 5 KWG). In der Folge sind diese Unternehmen auch vom Kreis der nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Verpflichteten ausgenommen. Grundsätzlich bleibt für diese Unternehmen nach bisheriger Rechtslage eine Verpflichteteneigenschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 1 Absatz 24 möglich. Für eine Übertragung des solvenzrechtlichen Konzernprivilegs auf die geldwäscherechtliche Verpflichteteneigenschaft von Finanzunternehmen besteht innerhalb der geldwäscherechtlichen Vorgaben keine Grundlage. Der Begriff des Finanzunternehmens nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 ist durch das GwG eigenständig in § 1 Absatz 24 definiert. Auch eine sinngemäße Anwendung des Konzernprivilegs nach dem KWG unter geldwäscherechtlichen Gesichtspunkten ist daher nicht möglich.

Die Verpflichteteneigenschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 1 Absatz 24 soll jedoch nicht als Auffangtatbestand für Unternehmen dienen, die zwar erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen erbringen, aber nach den Wertungen des KWG von der Erlaubnispflicht befreit sind und in der Folge auch nicht von der Bafin geldwäscherechtlich beaufsichtigt werden. Würde für diese Unternehmen nach geldwäscherechter Betrachtung eine Verpflichteteneigenschaft in Betracht gezogen, so wären diese Unternehmen unter die geldwäscherechtliche Aufsicht der Bafin zu stellen. Mit der Ergänzung wird daher klargestellt, dass § 1 Absatz 24 insoweit nicht als Auffangtatbestand hinsichtlich der Verpflichteteneigenschaft dieser Unternehmen eingreifen soll.

Zu Nummer 2**§ 7 Absatz 3 Satz 1**

Es wird klargestellt, dass die Anordnungsbefugnis nach § 7 Absatz 3 Satz 1 nicht nur die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, sondern entsprechend der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 auch die Bestellung eines Stellvertreters umfasst.

Zu Nummer 3**§ 23b Absatz 1 Satz 3**

Es handelt sich um eine Folgeanpassung.

Zu Nummer 4**§ 26a Absatz 1****Zu Buchstabe a****Nummer 6**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Anpassung ist erforderlich, da das Zollfahndungsdienstgesetz geändert und in das neue Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz umbenannt wurde. Die Vorschrift, auf die verwiesen wird, ist inhaltsgleich.

Zu Buchstabe b**Nummer 9**

Zwar hat die Bafin bereits die automatisierte Abrufmöglichkeit als Geldwäscheaufsichtsbehörde über den Finanzsektor aus Absatz 1 Nummer 3. Für ihre umfangreichen Aufgaben aus den anderen Geschäftsbereichen bestand diese Befugnis bislang jedoch nicht. Die umfassenden Zugriffsmöglichkeiten auf das Transparenzregister nach § 26a (einschließlich der sog. Rückwärtssuche nach wirtschaftlich Berechtigten) sind für die übrigen, umfangreichen Aufsichtstätigkeiten der Bafin (Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht, Wertpapieraufsicht) jedoch erforderlich. Dies betrifft zum Beispiel Inhaberkontrollverfahren zum Abgleich der von den Anzeigepflichtigen gemachten Angaben zu Beteiligungen sowie deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Ein Bedarf zur Nutzung der Informationen aus dem Transparenzregister bestünde bspw. im Fall von bereits identifizierten Auffälligkeiten

(Häufung von sog. „red flags“), um die Sachverhalte mit Bezügen zu wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen eigenständig aufklären zu können. Auch könnten Informationen über wirtschaftlich Berechtigte oder die Liste der Beteiligungsunternehmen einer Person bspw. im Rahmen von Kreditvergabeprüfungen nützlich sein, um ggf. auffällige Engagements identifizieren und damit gezielt diese Engagements prüfen zu können. Darüber hinaus ergeben sich Anwendungsbereiche bei der Zurechnung von Stimmrechten, der Bilanzkontrolle und vielen anderen Prüfungstätigkeiten der Bafin.

Zu Nummer 5

§ 32

Zu Buchstabe a

Absatz 2a

Bei dem neu eingefügten Absatz 2a handelt sich um eine notwendige Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber den Behörden der Zollverwaltung, soweit diese Aufgaben nach § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes wahrnehmen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Behörden der Zollverwaltung ihre Befugnisse bei den Maßnahmen der administrativen Vermögensermittlungen und -sicherung zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem effizient wahrnehmen können. Die Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse ist hierfür entscheidend, da davon auszugehen ist, dass gerade bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oftmals Sachverhalte bekannt werden, die auf verdächtige Vermögensgegenstände im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung im Sinne des § 54 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes hinweisen. Das Einfügen dieser neuen Vorschrift ist notwendig, da die Behörden der Zollverwaltung nicht von Absatz 2 umfasst sind, soweit sie Aufgaben nach § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes wahrnehmen, da sie insoweit nicht als Strafverfolgungsbehörde tätig werden. Diese Übermittlungsverpflichtung gilt aber vorbehaltlich der Übermittlungsverpflichtung nach Absatz 2 Satz 1, sodass in den Fällen, in denen ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht, die Übermittlung weiterhin ausschließlich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde erfolgt.

Zu Buchstabe b

Absatz 3c und 3d

Absatz 3c regelt die Übermittlung von Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen von Amts wegen oder auf Ersuchen an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung, soweit dies für Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch in das Wirtschafts- und Finanzsystem im Sinne des § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes erforderlich ist. Die Vorschrift ergänzt den mit Absatz 2a eingefügten Übermittlungstatbestand, der auf das Ergebnis einer operativen Analyse eines konkreten Vermögensgegenstands beschränkt ist: Absatz 3c erfasst darüber hinaus auch sonstige Erkenntnisse, die für die administrative Vermögensermittlung und -sicherung der Zollverwaltung nach § 5a Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz von Bedeutung sein können.

Absatz 3d regelt die Übermittlung von Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen von Amts wegen oder auf Ersuchen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen, soweit dies für die Überwachung, Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungswaffen erforderlich ist.

Zu Buchstabe c

Absatz 4

Der neu eingefügte Absatz 4 Satz 3 ermöglicht es auch den Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes oder nach § 1 Absatz 4 des Zollverwaltungsgesetzes wahrnehmen, automatisiert Daten bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzurufen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Behörden der Zollverwaltung ihre Befugnisse bei den Maßnahmen der administrativen Vermögensermittlung und -sicherung zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem effizient wahrnehmen können. Das Einfügen dieser neuen Vorschrift ist notwendig, da die Behörden der Zollverwaltung nicht von Absatz 4 Satz 1 und 2 umfasst sind, soweit sie Aufgaben nach

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes oder nach § 1 Absatz 4 des Zollverwaltungsgesetzes wahrnehmen, da sie insoweit nicht als Strafverfolgungsbehörde tätig werden.

Zu Nummer 6

§ 43

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dienen der sprachlichen Anpassung der Norm an die Änderung des § 261 des Strafgesetzbuches aus 2021.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 6 erweitert die bestehende Rechtsverordnungsermächtigung vor dem Hintergrund der Neufassung des § 2 Absatz 3 entsprechend.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

Zu Nummer 8

§ 55

Absatz 1

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 bis 3 beziehen die Koordinierenden Stellen der Länder in die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den im Rahmen der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden ein.

Absatz 1a

Der neu eingefügte Absatz 1a regelt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Oberlandesgerichten und Landesgerichten vor dem Hintergrund der Änderung des § 2 Absatz 3.

Absatz 3a

Die Erweiterung des Adressatenkreises in Satz 1 auf alle nach § 50 zuständigen Aufsichtsbehörden ist geboten, um diesen eine wirksame Überprüfungsmöglichkeit hinsichtlich der Registrierung der entsprechenden Verpflichteten bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit Blick auf den gleichzeitig eingeführten Bußgeldtatbestand des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 69a zu ermöglichen. Die bisherige Beschränkung auf Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 lässt insbesondere die Rechtsanwaltskammern als nach § 50 Nummer 5 zuständige Aufsichtsbehörden ohne Zugang zu den Registrierungsdaten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Ein Vollzug des neu geschaffenen Bußgeldtatbestands wäre diesen Behörden mangels Möglichkeit zur Überprüfung der Registrierung faktisch unmöglich, da ein Abgleich mit den bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gespeicherten Daten bislang weder technisch noch rechtlich vorgesehen ist. Die Vorschrift schafft die hierfür erforderliche datenschutzrechtliche Grundlage. Das Merkmal der Erforderlichkeit stellt sicher, dass Abfragen ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufsichtsaufgaben erfolgen. Die bisherige Beschränkung der Sammelabfragen auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummern 6, 13, 14 und 16 wird durch Satz 2 aufgehoben. Die Zulässigkeit von Sammelabfragen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich stellt sicher, dass alle Aufsichtsbehörden ihre Prüfpflichten hinsichtlich der Erfüllung der Registrierungspflicht der beaufsichtigten Verpflichteten sowie des Vollzugs des neu eingeführten Bußgeldtatbestands des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 69a einheitlich und effektiv wahrnehmen können. Die Abfragebefugnis ist durch das Erforderlichkeitsmerkmal in Satz 1 sowie durch den Zuständigkeitsbereich der ersuchenden Stelle hinreichend begrenzt.

Absatz 3b und 4

Nach Absatz 3b Satz 1 haben die Aufsichtsbehörden der Länder und die Koordinierenden Stellen der Länder die Befugnis, von den Finanzbehörden die Übermittlung von Name und Anschrift der in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 fallenden Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16 aus den dort vorhandenen Daten zu verlangen. Diese Regelung steht – unter Berücksichtigung bundesverfassungsgerichtlicher Vorgaben zum sogenannten Doppeltürmodell (vgl. BVerfGE 130, 151 [184]) – in Zusammenhang mit § 31b Absatz 3a AO, der seinerseits die hiermit korrespondierende Rechtsgrundlage für die Bereitstellung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dieser Daten durch die Finanzbehörden schafft. Die Mitteilungen können im Einzelfall oder als Sammelauskunft erfolgen. Die Befugnis ist beschränkt auf Behörden nach § 50 Nummer 9 GwG und betrifft lediglich einen eingeschränkten Verpflichtetenkreis. Darüber hinaus sind die zu übermittelnden Daten auf den Namen und die Anschrift sowie die Betriebsgrößenklasse der Verpflichteten begrenzt.

Absatz 4 stellt klar, dass die Regelungen des § 55 anderweitige Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ausschließen. Durch die Erweiterung auf die Koordinierenden Stellen der Länder werden auch diese in die Klarstellung miteinbezogen.

Zu Nummer 9

§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 69a

Mit der Einfügung der Nummer 69a in Absatz 1 Satz 1 wird eine Regelungslücke geschlossen. Die Ergänzung des Bußgeldtatbestandes stellt sicher, dass die Verletzung der in § 45 Absatz 1 Satz 2 geregelten Registrierungspflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Zu Nummer 10

Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe g und h

Nach der neu geschaffenen Norm des § 23b Absatz 6 Satz 3 wird, sofern die Prüfung einer Unstimmigkeitsmeldung durch die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 nicht abgeschlossen werden kann, weil die betroffene Vereinigung nach § 20 oder die Rechtsgestaltung nach § 21 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen oder Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht vorlegt, dies bis zur Aufklärung der Unstimmigkeit auf dem Registerrauszug vermerkt. Dasselbe gilt, wenn die Aufforderung zur Mitwirkung der Vereinigung nicht zugestellt werden kann. Die Wirkung der Neuregelung dieses „Negativvermerks“ wird durch die Aufnahme in die Risikoliste der Anlage 2 flankiert. Demnach ist im Rahmen der Sorgfaltspflichten nach § 15 bei der Bewertung eines potentiellen Kundenrisikos zu berücksichtigen, ob bei diesem ein Vermerk über die Unstimmigkeit einer Transparenzangabe vorliegt.

Zu Artikel 20 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

§ 7

Der Verweis auf die Richtlinie wird angepasst.

Zu Artikel 21 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1j

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 1k

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 3

§ 35 Absatz 1

Nummer 16

Die Ergänzung des § 35 Absatz 1 Nummer 16 erfolgt, damit auch die Übermittlungsbefugnis von Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister an die Behörden der Zollverwaltung für Zwecke des § 5a Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz in Bezug auf das StVG verankert ist.

Nummer 23 und 24

Redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Nummer 25.

Nummer 25

Die Ergänzung des § 35 Absatz 1 Nummer 25 erfolgt, damit auch die Übermittlungsbefugnis von Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister für die Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im StVG verankert ist.

Zu Nummer 4

§ 36

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Absatz 2 und 2l

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Buchstabe c

Absatz 2o

Diese Ergänzung erfolgt, damit neben dem § 31 Absatz 1 GwG die Übermittlungsbefugnis in Bezug auf das Zentrale Fahrzeugregister ebenfalls im StVG verankert ist.

Zu Buchstabe d und Buchstabe e

Absatz 3 und 8

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Artikel 22 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Verbringungsverbotsgesetz

§ 2 Absätze 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 2

Bundesverfassungsschutzgesetz

Zu Nummer 1

§ 18 Absatz 1b

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 22b Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 3

MAD-Gesetz

§ 42 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 4

BND-Gesetz

Zu Nummer 1

§ 10 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 12 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 5

Antiterrordateigesetz

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 4 Absatz 3

Die Anpassung ist erforderlich, da das Zollfahndungsdienstgesetz geändert und in das neue Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz umbenannt wurde. Die Vorschriften, auf die verwiesen wird, sind inhaltsgleich.

Zu Absatz 6

Rechtsextremismus-Datei-Gesetz

§ 4 Absatz 3

Die Anpassung ist erforderlich, da das Zollfahndungsdienstgesetz geändert und in das neue Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz umbenannt wurde. Die Vorschriften, auf die verwiesen wird, sind inhaltsgleich.

Zu Absatz 7

Bundespolizeigesetz

§ 61 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 8

AZR-Gesetz

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 3

§ 17

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Regelung des § 17b geht nunmehr in § 17 Absatz 1 Satz 2 auf.

Zu Nummer 4

§ 17b

Die Regelung des § 17b geht nunmehr in § 17 Absatz 1 Satz 2 auf.

Zu Nummer 5

§ 22 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 6

§ 32 Absatz 1 Nummer 12 und 13

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Änderung erfolgt auf Basis der Fassung des § 32 nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung (BT-Drs. 21/4080).

Zu Absatz 9

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zur Änderung des AZR-Gesetzes.

Zu Absatz 10

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zur Änderung des AZR-Gesetzes.

Zu Absatz 11

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Änderung der AZR-Durchführungsverordnung. Nummer 35 Spalte D wird durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung erneut geändert.

Zu Absatz 12

Aufenthaltsgesetz

Zu Nummer 1

§§ 73 bis 73b

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 99 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 13

EES-Durchführungsgesetz

§ 2 Absatz 1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Aufzählung in § 2 Absatz 1 Nummer 5 geht nunmehr in § 2 Absatz 1 Nummer 4 auf.

Zu Absatz 14

ETIAS-Durchführungsgesetz

§ 2 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Aufzählung in § 2 Absatz 1 Nummer 5 geht nunmehr in § 2 Absatz 1 Nummer 4 auf.

Zu Absatz 15

Luftsicherheitsgesetz

§ 7 Absätze 3 und 7

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 16

Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen

§ 20 Absätze 1 bis 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 17

Europol-Gesetz

§ 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Aufzählung in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 geht nunmehr in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 auf.

Zu Absatz 18

Artikel 10-Gesetz

§ 3

Die Anpassung ist erforderlich, da das Zollfahndungsdienstgesetz geändert und in das neue Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz umbenannt wurde. Die Vorschrift, auf die verwiesen wird, ist inhaltsgleich.

Zu Absatz 19

Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz

Zu Nummer 1

§ 22

Zu Buchstabe a

§ 22 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Anpassung ist erforderlich, da das Zollfahndungsdienstgesetz geändert und in das neue Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz umbenannt wurde. Die Vorschrift, auf die verwiesen wird, ist inhaltsgleich.

Zu Buchstabe b

§ 22 Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Die Anpassung ist erforderlich, da das Zollfahndungsdienstgesetz geändert und in das neue Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz umbenannt wurde. Die Vorschrift, auf die verwiesen wird, ist inhaltsgleich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Befugnis zur Auskunft von Bestandsdaten, die mittels einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse bestimmt werden (§ 22 Absatz 1 Satz 3 TDDDG) unterliegt besonderen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Diese sind gegeben, wenn die Bestandsdaten der Verhütung einer der in § 22 Absatz 4 Nr. 5 TDDDG gelisteten Straftaten dienen. Durch die Erweiterungen der Straftaten im SchwarzArbG um den § 9 SchwarzArbG mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl. 2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025) wurde eine weitere Strafvorschrift geschaffen, die korrespondierend dazu in den § 22 Absatz 4 Nummer 5 TDDDG und entsprechend in den Katalog des § 7 Absatz 2 SchwarzArbG aufzunehmen ist.

Zu Nummer 2**§ 24**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 20

E-Government-Gesetz

§ 12a Absatz 9

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 21

Passgesetz

Zu Nummer 1**§ 6 Absatz 2b**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2**§ 16 Absatz 4 und § 22a Absatz 2**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 22

Personalausweisgesetz

§ 20 Absatz 3 und § 25 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 23

Bundesmeldegesetz

Zu Nummer 1**§ 11 Absatz 3**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 34 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 24

Kulturgutschutzgesetz

§ 87 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 25

Bundesvertriebenengesetz

§ 15 Absatz 1, § 28 und § 29 Absatz 1a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 26

Bundeszentralregistergesetz

§ 41 Absatz 1

Korrespondierend zu § 63 Absatz 6 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz regelt die Ergänzung in Nummer 4 eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für die Behörden der Zollverwaltung zur Durchführung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung.

Zu Absatz 27

Finanzgerichtsordnung

§ 150

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 28

Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz

Anlage 3 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 29

ZIS-Ausführungsgesetz

§ 3 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 30

EU-Beitreibungsgesetz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 1

Die Zuständigkeit geht vom Hauptzollamt Hannover auf die Generalzolldirektion über. Damit wird das Hauptzollamt (die künftige Zolldirektion) von einer bundesweiten zentralen Sonderzuständigkeit entlastet. Die freien Ressourcen können für die originäre Aufgabenerfüllung eingesetzt werden.

Zu Nummer 2

§ 4 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 31

EU-Amtshilfegesetz

§ 19 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 32

Umsatzsteuergesetz

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2

§ 21a Absatz 6

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 3

§ 21b Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 33

Kraftfahrzeugsteuergesetz

§ 12a

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 34

Luftverkehrsteuergesetz

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 1 und 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 2 und Nummer 3

§§ 7 und 8

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 4

§ 9 und § 13 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 5

§ 15 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 6 und Nummer 7

§§ 17 und 18

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 35

Tabaksteuergesetz

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 36

Biersteuergesetz

§ 2 Absatz 7, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 2, § 13 Absatz 4, § 15 Absatz 1, § 21 Absätze 2 und 4, § 24 Absatz 1 und § 27 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 37

Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz

§ 2 Absatz 3, § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 2, § 13 Absatz 4, § 21 Absatz 4 und § 27 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 38

Kaffeesteuergesetz

§ 9 Absatz 2, § 17 Absatz 4 und Absatz 6, § 18 Absatz 5 und § 21 Absatz 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 39

Energiesteuergesetz

§ 2 Absatz 5, § 3 Absatz 5, § 3b Absatz 1 und Absatz 2, § 7 Absatz 5 und Absatz 6, § 8 Absatz 7, § 9 Absatz 1a und Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 2, § 12 Satz 2, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 7,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 17 Absatz 2, § 18 Absatz 6, § 22 Absatz 2, § 23 Absatz 4, § 30 Absatz 2, § 31 Absatz 3, § 37 Absatz 2 und Absatz 4, § 38 Absatz 3 und Absatz 4, § 39 Absatz 2 und Absatz 5, § 42 Absatz 2, § 44a, § 47 Absatz 2, § 48 Absatz 1 und Absatz 2, § 53 Absatz 1, § 60 Absatz 3, § 62 Absatz 1 und Absatz 2, § 63 Absatz 1 und § 66c Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 40

Alkoholsteuergesetz

§ 2 Absatz 4, § 5 Absatz 4, § 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 5, § 12 Absatz 3, § 14 Absatz 2 und § 15 Absatz 2, § 17 Absatz 4, § 25 Absatz 4, § 31 Absatz 3, § 32 Absatz 1, § 34 Absatz 1, § 35 Absatz 1 und § 38 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 41

Stromsteuergesetz

§ 2a Absatz 1 und Absatz 2, § 8 Absatz 2 bis 4, Absatz 5 bis 7 und Absatz 10, § 10a und § 14 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 42

Truppenzollgesetz

§ 1, § 26 Absätze 5 und 7

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 43

Atomgesetz

§ 12b Absatz 3 und Absatz 7

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 44

Strahlenschutzgesetz

§ 88 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 45

Forstvermehrungsgutgesetz

§ 23 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 46

Bundesnaturschutzgesetz

§ 70 und § 73

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 47

Mindestlohngesetz

Zu Nummer 1

§ 15 Satz 1

Durch die vorliegende Änderung wird der bisherige Verweis auf § 2a SchwarzArbG aufgehoben, da es sich um einen redaktionellen Fehler handelt. § 15 Satz 1 wird damit an die Rechtsentwicklung der vergangenen Jahre angepasst. Die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des SchwarzArbG werden nachvollzogen. Der derzeitige Wortlaut basiert auf § 17 AEntG in der Fassung vom 24. Februar 2009. Die insoweit zutreffende Regelung des § 17a Satz 1 AÜG bzw. des aktuell gültigen § 17 Satz 1 AEntG wird übernommen. Die Anpassung der Textpassage dient der Rechtssicherheit und der Normenklarheit.

Darüber hinaus handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl. 2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025) korrespondierend zu den im SchwarzArbG angepassten Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Prüfungen der FKS. Durch die auf das SchwarzArbG verweisenden Vorschriften des § 15 Satz 1 MiLoG finden die erweiterten Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung entsprechende Anwendung bei der Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Arbeitgebers nach § 20 MiLoG (vgl. § 14 MiLoG).

Die Nennung besonderer Maßgaben bei der entsprechenden Anwendung der genannten Vorschriften des SchwarzArbG im Hinblick auf die gesonderte Nennung von Unterlagen und deren Vorlageverpflichtung ist dabei nicht erforderlich. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SchwarzArbG prüfen die Behörden der Zollverwaltung, ob die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des MiLoG, des AEntG und des § 8 Absatz 5 AÜG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 Satz 1 AÜG eingehalten werden oder wurden. Die §§ 3 und 4 SchwarzArbG erlauben den Behörden der Zollverwaltung dazu die Einsichtnahme in Unterlagen und Daten, von denen anzunehmen ist, dass aus diesen der Umfang, die Art oder die Dauer von tatsächlich bestehenden oder vorgespiegelten Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Darunter fallen bereits alle Unterlagen und Daten, die zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung – zu der auch die Prüfung der Einhaltung der o. g. Arbeitsbedingungen gehört – erforderlich sind, so bspw. Arbeitsverträge, Entgeltbelege, usw. Nach §§ 5, 5a SchwarzArbG bestehen hinsichtlich dieser Einsichtnahme auch bereits umfassende Duldungs- und Mitwirkungsverpflichtungen für die Prüfbeteiligten.

Zu Nummer 2

§ 21 Absatz 1 Nummer 5

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl. 2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025). Korrespondierend zu den neu eingeführten Duldungs- und Mitwirkungspflichten in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SchwarzArbG wurde der Bußgeldtatbestand in § 21 Absatz 1 Nummer 5 geschaffen. Jedoch wird die Bewehrung der Mitwirkungspflicht und ihrer ergänzenden Bestimmungen bereits durch § 21 Absatz 1 Nummer 1 über § 15 MiLoG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SchwarzArbG und die folgende Verweisung auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SchwarzArbG sichergestellt. Die Bußgeldvorschrift des § 21 Absatz 1 Nummer 5 ist mithin obsolet und wird gestrichen.

Zu Absatz 48

Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz

Anlage 33, Anlage 34 und Anlage 35

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 49

Arbeitsschutzgesetz

§ 23 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 50

Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Zu Nummer 1**§ 17**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl. 2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025) korrespondierend zu den im SchwarzArbG angepassten Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Prüfungen der FKS. Durch die auf das SchwarzArbG verweisenden Vorschriften des § 17 Satz 1 AEntG finden die erweiterten Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung entsprechende Anwendung bei der Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Arbeitgebers nach § 8 AEntG, soweit sie sich auf die Gewährung von Arbeitsbedingungen nach § 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4 AEntG beziehen (vgl. § 16 AEntG).

Die Nennung besonderer Maßgaben bei der entsprechenden Anwendung der genannten Vorschriften des SchwarzArbG im Hinblick auf die gesonderte Nennung von Unterlagen und deren Vorlageverpflichtung ist dabei nicht erforderlich. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SchwarzArbG prüfen die Behörden der Zollverwaltung, ob die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des MiLoG, des AEntG und des § 8 Absatz 5 AÜG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 Satz 1 AÜG eingehalten werden oder wurden. Die §§ 3 und 4 SchwarzArbG erlauben den Behörden der Zollverwaltung dazu die Einsichtnahme in Unterlagen und Daten, von denen anzunehmen ist, dass aus diesen der Umfang, die Art oder die Dauer von tatsächlich bestehenden oder vorgespiegelten Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Darunter fallen bereits alle Unterlagen und Daten, die zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung – zu der auch die Prüfung der Einhaltung der o. g. Arbeitsbedingungen gehört – erforderlich sind, so bspw. Arbeitsverträge, Entgeltbelege, usw. Nach §§ 5, 5a SchwarzArbG bestehen hinsichtlich dieser Einsichtnahme auch bereits umfassende Duldungs- und Mitwirkungsverpflichtungen für die Prüfbeteiligten.

Zu Nummer 2**§ 23 Absatz 1 Nummer 6**

Es handelt sich um notwendige Folgeänderung im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl. 2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025). Korrespondierend zu den neu eingeführten Duldungs- und Mitwirkungspflichten in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SchwarzArbG wurde der Bußgeldtatbestand in § 23 Absatz 1 Nummer 6 geschaffen. Jedoch wird die Bewehrung der Mitwirkungspflicht und ihrer ergänzenden Bestimmungen bereits durch § 23 Absatz 1 Nummer 2 über § 17 AEntG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SchwarzArbG und die folgende Verweisung auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SchwarzArbG sichergestellt. Die Bußgeldvorschrift des § 23 Absatz 1 Nummer 6 ist mithin obsolet und wird gestrichen.

Zu Nummer 3**§ 25 Absatz 1**

Die Zuständigkeit geht vom Hauptzollamt Hannover auf die Generalzolldirektion über. Damit wird das Hauptzollamt (die künftige Zolldirektion) von einer bundesweiten zentralen Sonderzuständigkeit entlastet. Die freien Ressourcen können für die originäre Aufgabenerfüllung eingesetzt werden.

Zu Absatz 51

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 1**§ 16 Absatz 1 Nummer 15**

Es handelt sich um notwendige Folgeänderung im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl. 2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025). Korrespondierend zu den neu eingeführten Duldungs- und Mitwirkungspflichten in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SchwarzArbG wurde der Bußgeldtatbestand in § 16 Absatz 1 Nummer 15 geschaffen. Jedoch wird die Bewehrung der Mitwirkungspflicht und ihrer ergänzenden Bestimmungen bereits durch § 16 Absatz 1 Nummer 11 über § 17a Satz 1 AÜG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SchwarzArbG und die folgende Verweisung auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SchwarzArbG sichergestellt. Die Bußgeldvorschrift des § 16 Absatz 1 Nummer 15 ist mithin obsolet und wird gestrichen.

Zu Nummer 2**§ 17a Satz 1**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl. 2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025) korrespondierend zu den im SchwarzArbG angepassten Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Prüfungen der FKS. Durch die auf das SchwarzArbG verweisenden Vorschriften des § 17a Satz 1 AÜG finden die erweiterten Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung entsprechende Anwendung bei der Prüfung der Arbeitsbedingungen nach § 8 Absatz 5 AÜG (vgl. § 17 Absatz 2 AÜG).

Die Nennung besonderer Maßgaben bei der entsprechenden Anwendung der genannten Vorschriften des SchwarzArbG im Hinblick auf die gesonderte Nennung von Unterlagen ist dabei nicht erforderlich. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SchwarzArbG prüfen die Behörden der Zollverwaltung, ob die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des MiLoG, des AEntG und des § 8 Absatz 5 AÜG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 Satz 1 AÜG eingehalten werden oder wurden. Die §§ 3 und 4 SchwarzArbG erlauben den Behörden der Zollverwaltung dazu die Einsichtnahme in Unterlagen und Daten, von denen anzunehmen ist, dass aus diesen der Umfang, die Art oder die Dauer von tatsächlich bestehenden oder vorgespiegelten Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Darunter fallen bereits alle Unterlagen und Daten, die zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung – zu der auch die Prüfung der Einhaltung der o. g. Arbeitsbedingungen gehört – erforderlich sind, so bspw. Arbeitsverträge, Entgeltbelege, usw. Nach §§ 5, 5a SchwarzArbG bestehen hinsichtlich dieser Einsichtnahme auch bereits umfassende Duldungs- und Mitwirkungsverpflichtungen für die Prüfbeteiligten.

Zu Absatz 52**Telekommunikations-Überwachungsverordnung**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 16 und 87 sowie zu Artikel 13.

Zu Absatz 53**Bundeswasserstraßengesetz****§ 51 Absatz 4**

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 54**Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz****§ 3 Absatz 4**

Die Verweise auf das Bundespolizeigesetz werden durch Verweise auf das Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz ersetzt.

§ 6

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Nummer 1**Zu Absatz 55**

Tabakerzeugnisgesetz

§ 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 56

Bundesimmissionsschutzgesetz

§ 37c Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 57

Waffengesetz

§ 5 Absatz 5, § 6 Absatz 1 und § 53 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 58

Waffenregistergesetz

§ 13 und § 24 Absatz 1

Es handelt sich überwiegend um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung. Zudem handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Erweiterung des § 9 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG). Die Datenübermittlung an die Behörden der Zollverwaltung für die Aufgaben des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes wird in § 13 ergänzt. Sie dient der Aufgabenwahrnehmung der Generalzolldirektion bei der Durchsetzung von Sanktionen und Durchführungen von Maßnahmen u.a. zur Eigensicherungszwecken.

Zu Absatz 59

§ 150a Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 60

Außenwirtschaftsgesetz

§ 13 Absatz 2a, § 21 Absatz 1 bis 4, § 22 Absatz 3, § 23 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 7 und Absatz 8, § 24 Absatz 6, § 25 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 61

Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

§ 16q Absatz 5

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 62

Kryptomärkteaufsichtsgesetz

§ 7 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 63

Marktorganisationsgesetz

§ 33 Absatz 1, § 37 Absatz 1 bis 4, § 38 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 64

Güterkraftverkehrsgesetz

§ 16 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 65

Binnenschiffahrtsaufgabengesetz

§ 11 Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Artikel 23 (Einschränkungen von Grundrechten)

Artikel 23 setzt das Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes um. Die Vorgaben der Rechtsprechung des BVerfG an das Zitiergebot sind erfüllt, wonach dessen Warn- und Besinnungsfunktion nicht nur eine erstmalige Grundrechtseinschränkung betrifft, sondern bei jeder erheblichen Veränderung der Eingriffsvoraussetzungen bedeutsam wird, die zu neuen Grundrechtseinschränkungen führt (vgl. BVerfGE 129, 208, 237).

Die Änderung in Artikel 2 Nummer 4 führt dazu, dass bereits bestehende Befugnisse der Zollfahndungsämter und des Zollkriminalamtes auf alle ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung zur Bekämpfung der Zollkriminalität erweitert werden. Dies käme beispielsweise in Betracht, wenn im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 5 ZollKrimBG eine Platzverweisung durch Ingewahrsamnahme (§ 39d Nummer 2 ZollKrimBG) durchgesetzt werden soll. Bisher war die Durchsetzung einer Platzverweisung durch Ingewahrsamnahme bei der Verhütung von Straftaten im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung durch den Zoll nicht möglich. Mit der Strukturreform Zoll 2030, die mit vorliegendem Gesetz umgesetzt wird, wird eine einheitliche Rechtsgrundlage für alle ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung geschaffen. Das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter existieren dann in ihrer bisherigen Form nicht mehr.

Zusätzlich werden mit diesem Gesetz neue Befugnisse für die Behörden der Zollverwaltung geschaffen, die in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingreifen. Dies betrifft Artikel 2 Nummer 16, 84 und 89 sowie Artikel 11 Nummer 3.

Zu Artikel 24 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt im Wesentlichen am 1. Januar 2027 in Kraft.

Einzelne Vorschriften, u.a. europarechtlich notwendige Anpassungen zum Transparenzregister im Geldwäschegesetz, treten zur Sicherstellung einer möglichst frühzeitigen Anwendung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Amtsbezeichnung bei Generalzolldirektion treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Hinsichtlich der schwebenden Änderung bezogen auf das AZR-Gesetz stellt Absatz 4 sicher, dass für diese Änderung das gleiche Inkrafttreten gilt, wie es nach dem Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz vorgesehen ist.

Zum Anhang (Inhaltsübersicht)

Dem Artikel zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes ist eine Inhaltsübersicht beigelegt, um die durch mehrere Einzeländerungen entstehende neue Struktur des Gesetzes übersichtlich darzustellen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR-G

Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (NKR-Nr. 8015, BMF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf vom 20. Juli 2026 mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 43 Mio. Euro
davon durch EU-Vorgaben	rund 250 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 118,7 Mio. Euro
davon durch EU-Vorgaben	rund 1,2 Mio. Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 1,1 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
„One in, one out“-Regel	Im Sinne der erweiterten „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 44,1 Mio. Euro dar. Der einmalige Erfüllungsaufwand stellt ein weiteres „In“ von rund 11,9 Mio. Euro dar (Berücksichtigung von 10 % des gesamten einmaligen Erfüllungsaufwands).
Evaluierung	Die Neuregelung wird spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.
Ziel:	Bekämpfung von Zollkriminalität mithilfe eines effizienten, modernen und digitalen Verwaltungshandelns

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Erfüllungsaufwand für die neuen Aufgaben und Befugnisse; Daten zu Verfahrenszahlen, Verfahrensdauer, Sicherstellungen Einziehungen von verdächtigen Vermögenswerten; Anzahl der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren und der rechtskräftigen Verurteilungen; Fallbearbeitungszeiten. Nachmessung durch das Statistische Bundesamt; Daten der Zollverwaltung
Umsetzung von EU-Recht Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den Regelungen zum Transparenzregister über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird. Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
<u>Regelungsfolgen</u> Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. <u>Digitaltauglichkeit</u> Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft. Vor dem Hintergrund der Hinweise der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit empfiehlt der NKR, das Prinzip „Datenschutz und Informationssicherheit“ im Rahmen der Evaluierung besonders zu berücksichtigen.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Gesetz sollen die Organisationsstruktur, die Aufgaben und die gesetzlichen Befugnisse der Zollverwaltung, insbesondere im Hinblick auf Zollfahndung, Schwarzarbeitsbekämpfung, Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität, sowie Sanktionsdurchsetzung, angepasst werden:

- Der Zollfahndungsdienst und die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung sollen mit den anderen Teilen der Generalzolldirektion und den Hauptzollämtern zusammengeführt werden. Die Aufgaben sollen in der Generalzolldirektion und auf Ebene der Ortsbehörden in den Säulen „Zölle und Steuern“ und „Sicherheit und Vollzug“ gebündelt werden.
- Die 41 Hauptzollämter und die acht Zollfahndungsämter sollen zusammengeführt und in 41 örtliche Zolldirektionen überführt werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Das Zollfahndungsdienstgesetz soll in „Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz“ umbenannt und um weitere Befugnisse erweitert werden, u. a. um:
 - die Befugnis zum automatisierten Abgleich biometrischer Daten mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet
 - die Befugnis zur automatisierten Analyse interner Datenbestände, inklusive einer dafür notwendigen Zusammenzuführung der Daten
 - die Befugnis zum Testen von IT-Produkten und dem Trainieren von selbstlernenden Systemen anhand von Echtdaten
- Es soll ein neues Verwaltungsverfahren zur Aufklärung von Vermögenswerten unklarer Herkunft eingeführt werden.

Darüber hinaus soll der Datenaustausch in Verbindung mit der Aufsichtstätigkeit der Länder verbessert werden, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität des Transparenzregisters eingeführt werden.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Für die Bundesverwaltung entsteht **laufender Erfüllungsaufwand von rund 43 Mio. Euro**, sowie **einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 118,7 Mio. Euro**. Aus der Umsetzung von EU-Vorgaben in Verbindung mit dem Transparenzregister resultiert einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,2 Mio. Euro, sowie jährlicher Erfüllungsaufwand von 250 000 Euro. Für die **Länderaufsichtsbehörden** entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von **1,1 Mio. Euro**.

- Bundeskriminalamt

Die größte Belastung entsteht auf Seiten des Bundeskriminalamtes durch zusätzlichen jährlichen **Personalaufwand von 26,9 Mio. Euro** in den Bereichen Finanzkriminalität, Digitale Services und Innovation, Operativer Einsatz- und Ermittlungsunterstützung sowie im Kriminaltechnischen Institut. Für die IT-Infrastruktur, Kryptowert-Analysetools und Aus- und Fortbildung werden nach Angaben des Ressorts **einmalige Sachkosten von rund 28,5 Mio. Euro** erwartet.

- Zusammenführung der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch die Zusammenführung der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter und die damit verbundene organisatorische Straffung, erwartet das Ressort eine **Entlastung** von Personalkosten in Höhe von **rund 17,7 Mio. Euro**.

- Erweiterung der Geldwäscheermittlungszuständigkeit

Durch die Erweiterung der Geldwäscheermittlungszuständigkeit der Zolldirektionen (zusätzliche 16 Verfahren pro Jahr) und die zusätzlichen Verfahren zur administrativen Vermögensermittlung und -sicherung (50 pro Jahr), entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Generalzolldirektion von **rund 7,1 Mio. Euro pro Jahr**.

- Einsatzunterstützung

Für die Einsatzunterstützung durch die Observationseinheit Zoll (OEZ) und die Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll (ZUZ) nimmt das Ressort **einmalige Sachkosten** für die Einrichtung und Ausstattung zusätzlicher Taktischer Einsatzgruppen von **rund 25,6 Mio. Euro** an.

- IT-Infrastruktur der Zollverwaltung

Für die Erweiterung der IT-Infrastruktur für Einsatzsysteme und für die IT-Infrastruktur und Software des Vorgangsbearbeitungssystems rechnet das Ressort mit **einmaligen Sachkosten** von **rund 18 Mio. Euro**.

- IT-Infrastruktur des ITZ-Bund

Für die Anpassung der IT-Fachverfahren werden bei dem ITZ-Bund **einmalige Kosten** von **rund 14 Mio. Euro** erwartet.

- Weitere Vorgaben

Durch weitere Vorgaben entsteht vergleichsweise geringerer Erfüllungsaufwand, der zur besseren Übersichtlichkeit tabellarisch dargestellt wird:

Bereich	Bund	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Mio. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Mio. Euro)
Zollverwaltung - Finanzverwaltungsgesetz	Bund	5,8	9,1
Zollverwaltung - Zollfahndungsdienstgesetz/Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz	Bund	9,1	8,8
Zollverwaltung - Zollverwaltungsgesetz	Bund	- 0,7	0,2
Zollverwaltung - Sanktionsdurchsetzungsgesetz	Bund	0,6	0
Zollverwaltung - Bundeskriminalamtgesetz	Bund	2,1	5,0
Zollverwaltung - Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes	Bund	0,2	0
Zollverwaltung - Geldwäschegesetz	Bund	0,1	0
ITZ-Bund - Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz	Bund	0,2	0
ITZ-Bund - Sanktionsdurchsetzungsgesetz	Bund	1,0	3,7
Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen	Bund	1,5	0
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Bund	0,1	0
Registerführende Stelle des Transparenzregisters	Bund	1,6	5,3
Bundeszentralamt für Steuern	Bund	3,6	0,5
Bundesministerium der Finanzen	Bund	0,9	0
Bundesministerium des Innern	Bund	0,4	0
Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	Bund	0,2	0
Länderaufsichtsbehörden - Geldwäschegesetz	Länder	1,1	0
Summe		27,8	32,6
<i>davon auf Bundesebene</i>		<i>26,7</i>	<i>32,6</i>
<i>davon auf Landesebene</i>		<i>1,1</i>	<i>0</i>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Ulla Ihnen
*Berichterstatterin für das
Bundesministerium der Finanzen*

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1068. Sitzung am 25. September 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 12 Absatz 3 FVG), Artikel 19 Nummer 6 Buchstabe b (§ 43 Absatz 6 Satz 2 – neu –, 3 – neu – GwG)

- a) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c § 12 Absatz 3 ist durch den folgenden Absatz 3 zu ersetzen:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit einer Zolldirektion nach Absatz 2 auf einzelne Aufgaben beschränken oder einer Zolldirektion Zuständigkeiten nach Absatz 2 für den Bereich mehrerer Zolldirektionen übertragen, um den Vollzug der Aufgaben zu verbessern oder zu erleichtern. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Zuständigkeiten, Verfahren oder Pflichten der Länder regeln. Bei Regelungen zu automatisierten Verfahren und technischen Standards mit Länderbezug ist das Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden erforderlich. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Generalzolldirektion übertragen.“

- b) Nach Artikel 19 Nummer 6 Buchstabe b § 43 Absatz 6 Satz 1 sind die folgenden Sätze einzufügen:

„Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Zuständigkeiten, Verfahren oder Pflichten der Länder, ihrer Gerichte oder der Notaraufsicht berühren. Bei Regelungen zu automatisierten Verfahren und technischen Standards mit Länderbezug ist das Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden herzustellen.“

Begründung:

Zu Buchstabe a

Rechtsverordnungen des Bundes können Arbeitsabläufe, Datenwege und Strukturen der Länder unmittelbar verändern. Eine verbindliche Beteiligung der Länder über den Bundesrat ist daher für einen funktionsfähigen Vollzug erforderlich.

Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes sieht für Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die von den Ländern als eigene Angelegenheit oder im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, grundsätzlich die Zustimmung des Bundesrates vor, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Soweit Rechtsverordnungen die Länder unmittelbar betreffen, bedarf der Ausschluss der Zustimmung des Bundesrates einer besonderen sachlichen Rechtfertigung.

Zu Buchstabe b

Die Verordnungsermächtigung kann die Arbeitsabläufe und Datenflüsse der Länder sowie die Notaraufsicht unmittelbar berühren. Eine verbindliche Beteiligung der Länder ist daher erforderlich.

Neben Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes sind bei organisations- oder verfahrensrechtlichen Vorgaben die Zustimmungstatbestände nach Artikel 84 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes gesondert zu prüfen.

2. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe f (§ 3 Absatz 5 Satz 1 ZollKrimBG), Buchstabe k (§ 3 Absatz 10 Satz 3 – neu –, 4 – neu – ZollKrimBG)

- Artikel 2 Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- a) Buchstabe f § 3 Absatz 5 Satz 1 ist durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Generalzolldirektion koordiniert und lenkt als Zentralstelle die Ermittlungen der Zolldirektionen, soweit diese die Ermittlungen nicht selbständig im Sinne des § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung führen, nicht jedoch bei Ermittlungen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung.“

- b) Nach Buchstabe k § 3 Absatz 10 Satz 2 sind die folgenden Sätze einzufügen:

„Die Unterstützung berührt die Zuständigkeit und Verfahrensleitung der unterstützten Behörden nicht. Sie begründet insbesondere keine Weisungs-, Selbsteintritts- oder Übernahmefugnis der Generalzolldirektion gegenüber Behörden der Länder.“

Begründung:

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf streicht die bisherige Begrenzung der Ermittlungslenkung. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf soll die Generalzolldirektion künftig auch selbständig geführte steuerstrafrechtliche Ermittlungen koordinieren und lenken können. Dies verwischt die Grenze zwischen Unterstützung als Zentralstelle, Fachaufsicht und der konkreten Ermittlungsführung.

Die vorgeschlagene Fassung wahrt die eigenständige Verfahrensverantwortung. Maßgeblich sind Artikel 30, 83 und 108 Absatz 2 des Grundgesetzes sowie das Gebot klarer Verantwortungszuordnung (BVerfG, Urteil vom 7. Oktober 2014 – 2 BvR 1641/11 –, BVerfGE 137, 108-185, Rn. 81 f. und 90 f.).

Zu Buchstabe b

Die Begründung zum Gesetzentwurf grenzt die koordinierende Unterstützung von eigenen Ermittlungen ab. Diese für die föderale Zuständigkeitsordnung wesentliche Begrenzung muss im Normtext selbst enthalten sein. Eine Zentralstelle des Bundes darf Länderbehörden fachlich und analytisch unterstützen, jedoch keine Verfahrensherrschaft durch Fallzuweisung, Priorisierung oder Datensteuerung übernehmen.

Aus Artikel 20 Absatz 1 bis 3, Artikel 30 und 83 des Grundgesetzes folgt, dass Entscheidung, Aufsicht und parlamentarische Verantwortung zurechenbar bleiben müssen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine hinreichend klare und vollständige Kompetenzzuordnung (BVerfG, Urteil vom 7. Oktober 2014 – 2 BvR 1641/11 –, BVerfGE 137, 108-185, Rn. 81 f. und 90 f.).

3. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe i (§ 3 Absatz 7a Satz 1 Nummer 1 ZollKrimBG)

In Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe i § 3 Absatz 7a Satz 1 Nummer 1 ist nach der Angabe „Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder“ die Angabe „sowie die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ einzufügen.

Begründung

Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe i (§ 3 Absatz 7a Satz 1 Nummer 1 ZollKrimBG)

Der neue § 3 Absatz 7a Satz 1 Nummer 1 ZollKrimBG sieht die Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung mit Bezug zum grenzüberschreitenden Warenverkehr vor: Die Generalzolldirektion kann zu diesem Zweck künftig Informationen und Daten bereitstellen. Diese Unterstützungsleistung soll die Bekämpfung komplexer und länderübergreifender Kriminalitätsformen effektivieren und ineffiziente Parallelstrukturen, Informations-

defizite und Ermittlungsverzögerungen vermeiden.

Die Steuerfahndungsstellen der Landesfinanzverwaltungen ermitteln ebenfalls in länderübergreifenden Kriminalitätsfeldern, insbesondere im Bereich des europaweiten Mehrwertsteuerbetrugs. Diese Steuerhinterziehungsfälle stehen häufig in Bezug zum grenzüberschreitenden Warenverkehr und führen regelmäßig zu Steuerverkürzungen in sehr großem Ausmaß. Auch die Steuerfahndungsstellen könnten bei der Bearbeitung von Strafverfahren von einer Bereitstellung von Informationen nach § 3 Absatz 7a Satz 1 Nummer 1 ZollKrimBG-E durch die Generalzolldirektion erheblich profitieren.

Die Ergänzung dient der Rechtsklarheit. Denn bisher sind in § 3 Absatz 7a Satz 1 Nummer 1 ZollKrimBG-E nur Strafverfolgungsbehörden genannt. Aufgrund der in § 62c ZollKrimBG-E enthaltenen Differenzierung zwischen Strafverfolgungsbehörden und Finanzbehörden könnte unsicher sein, welchem Behördentyp Steuerfahndungsstellen zuzuordnen sind. Zur Klarstellung soll der Wortlaut des § 3 Absatz 7a Satz 1 Nummer 1 ZollKrimBG-E um eine Formulierung für den Bereich der Steuerfahndung ergänzt werden, die sich am Wortlaut des § 404 Absatz 1 Satz 1 AO orientiert.

Eine bloße Erwähnung der Steuerfahndungsstellen in der Begründung zum Gesetzentwurf ist hingegen nicht ausreichend. Denn der gesetzgeberische Wille, die Regelung des § 3 Absatz 7a Satz 1 Nummer 1 ZollKrimBG-E auf die Steuerfahndungsstellen zu erstrecken, sollte sich bereits dem Gesetzeswortlaut hinreichend deutlich entnehmen lassen.

4. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe i (§ 3 Absatz 7a Satz 3 – neu – ZollKrimBG)

Nach Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe i § 3 Absatz 7a Satz 2 ist der folgende Satz einzufügen:

„Die Aufgaben und Kompetenzen der mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden bleiben unberührt.“

Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 7a ZollKrimBG-E wird die Generalzolldirektion als Zentralstelle zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung mit Bezug zum grenzüberschreitenden Warenverkehr eingerichtet.

Eine wirksame Verzahnung setzt laut Erläuterungen verbindliche Kooperationsstrukturen, standardisierte Kommunikations- und Informationssysteme sowie klare Zuständigkeitsregelungen voraus, um sowohl Effizienz als auch Rechtssicherheit zu gewährleisten. Inwieweit diese verbindlichen Kooperationsstrukturen ausgestaltet werden, ist im Gesetzentwurf nicht definiert.

Die Formulierung für die Zuständigkeit bezüglich des grenzüberschreitenden Warenverkehrs ist unbestimmt. Ausgehend vom Wortlaut kann der Begriff „Warenverkehr“ weit gefasst werden und ist nicht zwingend als begrenzt auf die originäre Zuständigkeit des Zolls bezüglich der Verfolgung von Verbrauchsteuerhinterziehung, Zolldelikten und Schwarzarbeitsbekämpfung zu verstehen.

Aus den unionsrechtlichen Regelungen ergibt sich keine Einschränkung: Der in den Artikeln 28 ff. AEUV geregelte freie Warenverkehr hat den Austausch von Waren über die Grenzen der Mitgliedstaaten zum Gegenstand. Dabei ist der Begriff Ware ebenso wie der Grenzübertritt denkbar weit zu fassen (vgl. Jochum in: Steuerberater Rechtshandbuch, 196. Ergänzungslieferung, Dezember 2025, III. Binnenmarkt und Grundfreiheiten, Rz. 24).

Auch die Steuerfahndungsstellen der Länder ermitteln im Rahmen ihrer originären gesetzlichen Zuständigkeiten in grenzüberschreitenden Kriminalitätsfeldern, insbesondere zum europaweiten Umsatzsteuerbetrug (z. B. Umsatzsteuerkarusselle). Diese Vorgänge stehen häufig in Bezug zum grenzüberschreitenden Warenverkehr.

Es ist nicht auszuschließen, dass es Überschneidungen bzw. Abgrenzungsfragen gegenüber den

Strafverfolgungskompetenzen der Länder, insbesondere Umsatzsteuerhinterziehung, geben könnte. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt sich nichts anderes. Hier wird auf S. 213 in Bezug zum Warenverkehr die Formulierung „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ verwendet.

Nach der bislang vorgesehenen gesetzlichen Formulierung bleibt fraglich, ob sich die Zuständigkeit der Generalzolldirektion auf eine beratende und unterstützende Funktion beschränkt oder ob durch die Neuformulierung konkurrierende Ermittlungsbefugnisse begründet werden könnten.

Die mit dem Antrag angestrebte Ergänzung dient daher der Klarstellung, dass die Zuständigkeiten der Länder – insbesondere die der mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden – unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für die strafrechtliche Verfolgung von Straftaten in Zusammenhang mit Steuern, die von den Ländern verwaltet werden.

5. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 5 Absatz 4 Satz 1a – neu –, Absatz 5a – neu – ZollKrimBG)

Artikel 2 Nummer 8 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach § 5 Absatz 4 Satz 1 ist der folgende Satz einzufügen:

„Die Aufgabenwahrnehmung setzt einen konkreten Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Waren-, Barmittel- oder Außenwirtschaftsverkehr oder einer sonstigen Aufgabe der Zollverwaltung voraus.“

b) Nach § 5 Absatz 5 ist der folgende Absatz 5a einzufügen:

„(5a) Ergeben sich bei der Aufgabenwahrnehmung nach den Absätzen 3 bis 5 tatsächliche Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit, für deren Verfolgung eine Finanzbehörde eines Landes zuständig ist, ist diese Finanzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Führt die Finanzbehörde das Steuerstraßverfahren nach § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung selbständig, sind weitere Ermittlungsmaßnahmen, soweit sie denselben Lebenssachverhalt betreffen, mit ihr abzustimmen. Maßnahmen bei Gefahr im Verzug und die §§ 399 bis 402 der Abgabenordnung bleiben unberührt.“

Begründung:

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 4 ZollKrimBG-E begründet eine weitreichende originäre Zuständigkeit des Zolls für bedeutsame Geldwäschefälle mit Auslandsbezug und für zusammenhängende Vortaten. Der bloße Hinweis, dass Befugnisse anderer Strafverfolgungsbehörden unberührt bleiben, verhindert weder Doppelermittlungen noch konkurrierende Datenanforderungen.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes beantwortet nicht, welche Verwaltungsebene das Gesetz vollzieht. Für eine operative Zuständigkeit des Bundes bedarf es einer hinreichenden Verwaltungskompetenz nach Artikel 87 oder 108 des Grundgesetzes. Die Anknüpfung an eine konkrete Aufgabe des Zolls und das Einvernehmen bei bereits geführten Verfahren sichern diese Grenze.

Zu Buchstabe b

Die erweiterte Geldwäsche- und Vortatenzuständigkeit führt zu Überschneidungen mit der Steuerfahndung und den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Länder. Eine ausdrückliche Unterrichtung und Abstimmung sind erforderlich, um parallele Ermittlungen, widersprüchliche Maßnahmen und Gefährdungen laufender Steuerverfahren zu vermeiden.

Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes weist die Verwaltung der nicht dem Bund zugewiesenen Steuern den Landesfinanzbehörden zu. Die Regelung wahrt deren Verfahrensverantwortung, ohne der Zollverwaltung eine Mitentscheidungsbefugnis für die Landessteuerverwaltung einzuräumen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 5 Absatz 4 Satz 2 ZollKrimBG)

Artikel 2 Nummer 8 § 5 Absatz 4 Satz 2 ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere auch die der mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, bleiben unberührt; die Aufgabe der Erforschung von Steuerstraftaten richtet sich nach § 208 der Abgabenordnung.“

Begründung:

§ 5 Absatz 4 Satz 2 (in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2) ZollKrimBG-E regelt das Verhältnis der Zuständigkeiten von Zolldirektion und Steuerfahndungsstellen der Länder nicht ausreichend eindeutig. Diese Vorschriften könnten so verstanden werden, dass die neue Zuständigkeit der Zolldirektion sich auch auf geldwäscherechtliche Vortaten erstreckt, die Steuerstraftaten sind. Dies wäre wenig zweckmäßig. Die Zolldirektion verfügt weder über die entsprechenden steuerlichen Kenntnisse noch über die Abfragemöglichkeiten, um den steuerstrafrechtlichen Sachverhalt effizient beurteilen zu können. Es erscheint daher sachgerecht, dass die Aufgabe der Erforschung von Steuerstraftaten wie bisher nach § 208 AO allein bei den Steuerfahndungsstellen der Länder verbleibt. § 1 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 GwEG-E in Artikel 3 des Entwurfes eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz, vgl. BR-Drucksache 506/23) sah insoweit noch eine klare, zielführende Regelung vor.

7. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, den Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren so zu ändern, dass auch die Länder neben der weiterhin zuständigen Zollverwaltung eigenständige Verfahren zur administrativen Aufklärung, Sicherung und Einziehung verdächtiger Vermögensgegenstände führen können. Die Länder sollen hierfür durch Landesgesetz eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Landesbehörde bestimmen können.

Die Länderöffnung soll folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Für Fälle mit hinreichendem Landesbezug soll die Landesbehörde die Aufgabe nach § 5a ZollKrimBG und die Befugnisse der §§ 53 bis 62d ZollKrimBG unter denselben Voraussetzungen, Eingriffsschwellen und Rechtsschutzgarantien wie die Zollverwaltung wahrnehmen können.
- b) Für den Einzelfall müssen Unterrichtungspflichten und klare Zuständigkeits-, Vorrang-, Abgabe- und Kollisionsregeln die verfahrensführende Behörde bestimmen. Grenzüberschreitende sowie zoll-, verbrauchsteuer-, außenwirtschafts- oder sanktionsbezogene Fälle sollen grundsätzlich vom Bund geführt werden. Parallele Verfahren in derselben Sache sind auszuschließen; strafrechtliche Ermittlungen haben Vorrang.
- c) Steuerlich oder für die Beitreibung von Steuerschulden erhebliche Erkenntnisse sollen an die zuständigen Finanzbehörden übermittelt und von ihnen verwendet werden dürfen. Die hierfür erforderlichen Übermittlungs- und Nutzungsbefugnisse sind auch für Verfahren der Länder sowie für den Datenaustausch zwischen Bundes- und Landesbehörden zu schaffen.
- d) Führt eine Landesbehörde das Verfahren, soll das jeweilige Land Antragsteller im gerichtlichen Einziehungsverfahren sein. Die eingezogenen Vermögensgegenstände und Verwertungserlöse sollen dem Land zufallen; die Eigentums-, Entschädigungs- und Kostentragungsregelungen sind entsprechend anzupassen.

Begründung

Der Gesetzentwurf weist die neue administrative Vermögensermittlung ausschließlich der Zollverwaltung zu. Diese Zuständigkeit soll fortbestehen. Ergänzend sollen die Länder ihre eigenen Erkenntnisse und Vollzugsmöglichkeiten für entsprechende Verfahren nutzen können. Gerade die Landesfinanzverwaltungen erkennen durch Veranlagung, Betriebsprüfung, Steuerfahndung und Vollstreckung häufig frühzeitig, wenn Vermögenswerte nicht zu den erklärten Einkünften oder wirtschaftlichen Verhältnissen passen.

Die Länderöffnung knüpft zugleich an die auf Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Sachsen, dem die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen beigetreten sind, gefasste Entschließung des Bundesrates zur effektiveren Bekämpfung der Finanzkriminalität an (BR-Drucksache 741/25 (Beschluss)). Darin hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, ein administratives Vermögensermittlungsverfahren vorzulegen, das auch Finanzbehörden weitergehende Kompetenzen bei der Ermittlung, Sicherstellung und Einziehung von Vermögenswerten einräumt. Die vorgeschlagene Länderöffnung konkretisiert dieses bereits beschlossene Anliegen für die Landesfinanzbehörden, ohne die Zuständigkeit der Zollverwaltung einzuschränken.

Eine Länderöffnung verkürzt Informationswege, nutzt vorhandene Fach- und Ortskenntnisse und ermöglicht eine schnelle steuerliche Auswertung. Sie kann deshalb sowohl zusätzliche Einziehungserlöse als auch Mehreinnahmen aus Steuerfestsetzung und Vollstreckung bewirken. Zugleich bleibt den Ländern überlassen, welche geeignete Landesbehörde sie mit der Aufgabe betrauen.

Einheitliche Eingriffsvoraussetzungen und Rechtsschutzgarantien sichern ein gleiches Schutzniveau. Klare Zuständigkeits-, Vorrang-, Abgabe- und Kollisionsregeln sichern die Zuständigkeit des Bundes für bundesweite und grenzüberschreitende Sachverhalte, bestimmen die verfahrensführende Behörde im Einzelfall und schließen parallele Verfahren in derselben Sache aus. Strafrechtliche Ermittlungen haben stets Vorrang.

Der Gesetzentwurf verdeutlicht das erhebliche finanzielle Potenzial des neuen Verfahrens. Aus der administrativen Vermögensermittlung werden ab dem Jahr 2028 jährliche Mehreinnahmen des Bundes von rund 308 Millionen Euro erwartet. Die für die Länder ausgewiesenen jährlichen Erfüllungsaufwendungen von rund 1,1 Millionen Euro betreffen ausschließlich die Koordinierenden Stellen nach dem Geldwäschegesetz; zusätzlicher Vollzugaufwand einer Länderöffnung ist darin nicht enthalten. Für die Finanzgerichte werden infolge des neuen Verfahrens Kosten von rund 3,1 Millionen Euro ausgewiesen. Änderungen bei den Steuereinnahmen setzt der Gesetzentwurf nicht an. Führt ein Land das Verfahren und trägt es die damit verbundenen Kosten, sollen ihm daher grundsätzlich auch die erzielten Einziehungserlöse zufließen.

8. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im Hinblick auf die §§ 18a, 18b, 20, 36a und 36b des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes (ZollKrimBG) sowie auf § 5 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass

- a) die §§ 29c und 30 der Abgabenordnung sowie die Zweckbindungen und Entscheidungsbefugnisse der datenübermittelnden Landesbehörde unberührt bleiben,
- b) Landes- oder Steuerdaten für die Entwicklung, Erprobung, Validierung, Änderung oder das Training nur mit Zustimmung der datenliefernden Landesbehörde und grundsätzlich nur pseudonymisiert verarbeitet werden dürfen. Die Nutzung allgemeiner Anbieter- oder Basismodelle, eine eigenständige Nutzung durch Auftragnehmer sowie die Übermittlung nicht pseudonymisierter Steuerdaten an nichtöffentliche Stellen oder in Drittstaaten sind auszuschließen, und

- c) die Zweckbindung, die Protokollierung und die Löschung auch Vektorisierungen, Embeddings, Trainingsartefakte, Prompt- und Kontextspeicher sowie Protokolldaten erfassen. Vor dem Produktivbetrieb sind eine Datenschutz-Folgenabschätzung, eine unabhängige Freigabe sowie regelmäßige Prüfungen der Qualität und Fehlerraten vorzusehen.

Der Bundesrat bittet ferner zu prüfen, ob und wie die Formulierung „visualisiert hergestellt werden“ in § 18b Absatz 3 Nummer 1 ZollKrimBG zur Klarstellung des zulässigen Verarbeitungsvorgangs sprachlich präziser und inhaltlich eindeutiger gefasst werden kann.

Begründung:

Die neuen Befugnisse zum biometrischen Abgleich und zur automatisierten Analyse dürfen, soweit Landes- oder Steuerdaten einbezogen werden, weder die Zweckbindung dieser Daten noch die Entscheidungsbefugnis der datenübermittelnden Landesbehörde verdrängen. Ein Zugriffsrecht begründet keine Befugnis zur zweckändernden Massenauswertung oder zum Training automatisierter Systeme.

Die Verknüpfung der Daten, Mustererkennung und technischen Ableitungen können neue Persönlichkeits- und Risikoprofile erzeugen. Datenarten, Methoden, Zwecke, Eingriffsschwellen, Rollen, Löschung und Kontrolle müssen deshalb gesetzlich begrenzt werden (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes; BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 – 1 BvR 1547/19 –, BVerfGE 165, 363-442, Rn. 69 f., 112 bis 114 und 140 bis 149). Dies gilt auch für abgeleitete Berechtigungen und eingeschaltete Dienstleister.

Die Formulierung „visualisiert hergestellt werden“ in § 18b Absatz 3 Nummer 1 ZollKrimBG lässt den zulässigen Verarbeitungsvorgang nicht hinreichend eindeutig erkennen. Es sollte daher geprüft werden, ob die Formulierung sprachlich und inhaltlich präzisiert werden kann.

9. Zu Artikel 2 Nummer 74 (§§ 53 ff. ZollKrimBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz für die Übertragung von Ermittlungs- und sonstigen Eingriffsbefugnissen im Rahmen der Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen auf Zollbehörden nach §§ 53 ff. ZollKrimBG-E zusteht.

Begründung:

In §§ 53 ff. ZollKrimBG-E sollen den Behörden der Zollverwaltung umfangreiche Ermittlungs- und sonstige Eingriffsbefugnisse im Rahmen der Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen übertragen werden. Die Entwurfsbegründung (S. 180) benennt als Kompetenzgrundlagen für das ZollKrimBG-E insgesamt Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren), Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 (Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, Einheitlichkeit des Zoll- und Grenzschutzes) und Nummer 8 des Grundgesetzes (die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen), Artikel 105 Absatz 1 des Grundgesetzes (Zölle), Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes (Regelung des anzuwendenden Verfahrens durch Bundesgesetz), Artikel 108 Absatz 6 des Grundgesetzes (Finanzgerichtsbarkeit) sowie für die datenschutzrechtlichen Regelungen als Annex zu den jeweiligen Sachkompetenzen.

Bei der Übertragung von Ermittlungs- und sonstigen Eingriffsbefugnissen auf Bundesbehörden handelt es sich nicht um Regelungen des gerichtlichen Verfahrens im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes oder um die Finanzgerichtsbarkeit betreffende Regelungen im Sinne von Artikel 108 Absatz 6 des Grundgesetzes, da es sich um Befugnisse im Verwaltungsverfahren

handelt. Die Übertragung geht auch über die Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes hinaus, indem sie die in die Rechtsstellung privater Dritten eingreift. Bei der Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen handelt es sich auch nicht um Zölle im Sinne von Artikel 105 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Schließlich ist auch nicht die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes oder die Einheitlichkeit des Zoll- und Grenzschutzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes betroffen. Für diesen Kompetenztitel reicht es nicht aus, den Zollbehörden des Bundes beliebige Aufgaben zu übertragen; erforderlich ist zumindest ein Bezug zum Zoll- oder Grenzverkehr. Ein solcher Bezug ist in den von §§ 53 ff. ZollKrimBG-E geregelten Fällen nicht gegeben; erfasst werden vielmehr auch reine Inlandssachverhalte.

10. Zu Artikel 2 Nummer 74 (§ 55 Absatz 4 – neu –, § 59 Überschrift, Absatz 5 – neu –, § 62b Absatz 1 Satz 3 – neu –, 4 – neu –, § 62c Satz 3 – neu –, 4 – neu – ZollKrimBG)

Artikel 2 Nummer 74 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach § 55 Absatz 3 ist der folgende Absatz 4 einzufügen:

„(4) Übermittelt eine zuständige Strafverfolgungs-, Polizei-, Finanz- oder Ordnungsbehörde eines Landes konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für einen Fall nach § 53, prüft die zuständige Behörde der Zollverwaltung unverzüglich die Einleitung eines Verfahrens. Sie unterrichtet die übermittelnde Behörde über ihre Entscheidung und, soweit schutzwürdige Belange betroffener Personen oder der Untersuchungszweck nicht entgegenstehen, über den wesentlichen Fortgang und den Abschluss des Verfahrens.“

b) § 59 ist wie folgt zu ändern:

aa) In der Überschrift ist die Angabe „Selbstanzeige;“ zu streichen.

bb) Nach Absatz 4 ist der folgende Absatz 5 einzufügen:

„(5) Erklärungen nach dieser Vorschrift entfalten keine Rechtswirkungen nach den §§ 371 und 378 Absatz 3 der Abgabenordnung.“

c) Nach § 62b Absatz 1 Satz 2 sind die folgenden Sätze einzufügen:

„Bestehende Steueransprüche und sonstige öffentlich-rechtliche Ansprüche des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Die zuständigen Finanzbehörden sind vor der Verwertung zu unterrichten.“

d) Nach § 62c Satz 2 sind die folgenden Sätze einzufügen:

„Ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte für Steueransprüche, Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten, die nicht in die Zuständigkeit der Zollverwaltung fallen, sind die hierfür erforderlichen Erkenntnisse und Daten unverzüglich an die zuständige Landesfinanzbehörde zu übermitteln. Ist dort bereits ein Verfahren anhängig, sind weitere Maßnahmen, soweit sie denselben Lebenssachverhalt betreffen, durch die Landesfinanzbehörden mit der verfahrensführenden Stelle abzustimmen.“

Begründung:

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf weist das administrative Vermögensermittlungsverfahren im Wesentlichen den Zollbehörden zu. Landesbehörden erhalten weder ein geregeltes Initiativrecht noch einen Anspruch auf Information. Die Ergänzung schafft einen verbindlichen Weg für die Übermittlung von Informationen, ohne die Verantwortung für Maßnahmen der Landesfinanzbehörden auf die zuständige

Zollbehörde zu verlagern.

Klare Strukturen für die Übermittlung von Informationen sind zugleich Voraussetzung eindeutiger Verantwortungen nach Artikel 20 Absatz 1 bis 3, Artikel 30 und 83 des Grundgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Paragraphenüberschrift und Ausgestaltung des § 59 dürfen nicht den unzutreffenden Eindruck erwecken, eine Erklärung im administrativen Vermögensermittlungsverfahren erfülle die Voraussetzungen einer steuerlichen Selbstanzeige oder löse deren straf- oder bußgeldbefreiende Wirkungen aus.

Die ausdrückliche Trennung dient dem Bestimmtheits- und Vertrauensschutzgebot aus Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes und schützt zugleich vor Fehlvorstellungen mit möglicher Selbstbelastungswirkung.

Zu Buchstabe c

Nach dem Gesetzentwurf geht eingezogenes Vermögen auf den Bund über, obwohl Steueransprüche, Ermittlungsleistungen und gerichtliche Kosten der Länder betroffen sein können. Der Vorrang und die Sicherung bestehender öffentlich-rechtlicher Ansprüche sowie die rechtzeitige Unterrichtung der zuständigen Landesfinanzbehörden müssen deshalb ausdrücklich geregelt werden.

Die Regelung dient einer trennscharfen Zuordnung von Aufgaben, Ansprüchen und finanziellen Folgen im Sinne des Artikels 104a Absatz 1 und 5 des Grundgesetzes.

Zu Buchstabe d

Während Landesfinanzbehörden aufgrund gesetzlicher Anordnung in § 31b AO weitreichende Auskünfte von sich aus erteilen müssen, ist die Übermittlung steuerlich erheblicher Erkenntnisse an die Landesfinanzbehörden für die Zollverwaltung nur als Kann-Befugnis ausgestaltet. Für eine vollständige und gleichmäßige Steuerfestsetzung sowie zur Vermeidung paralleler Ermittlungen ist aber eine verbindliche Übermittlung von Informationen durch die Zollbehörden an die Landesfinanzbehörden sowie eine Abstimmung zwischen den Zollbehörden und den Landesfinanzbehörden erforderlich.

Die Ergänzung wahrt die Verwaltungskompetenz der Länder nach Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes.

11. Zu Artikel 2 Nummer 74 (§ 56 Absatz 2 Satz 1 ZFdG)

In Artikel 2 Nummer 74 § 56 Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „um weitere 150 Tage“ durch die Angabe „bis zu zwölf Monaten“ zu ersetzen.

Begründung:

Eine Sicherstellung kann zunächst bis zu 30 Tage erfolgen. Das Finanzgericht kann die Frist einmalig um 150 Tage verlängern, wenn weitere Ermittlungen nicht offensichtlich aussichtslos sind und die Zweifel plausibel gemacht werden.

Dies ist im Geldwäscheverdachtsfall nicht selten aufgrund komplexer Offshore-Konstruktionen, mehrerer Rechtshilfeersuchen, Kryptowerteverflechtungsstrukturen oder internationaler Treuhand-/Unternehmensstrukturen zu kurz. Sinnvoll wäre eine gerichtliche Ausnahmeverlängerung bis maximal zwölf Monate bei konkret bezeichneten noch ausstehenden Auslands- oder Digitalermittlungen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

12. Zu Artikel 2 Nummer 74 (§ 56 Absatz 2 Satz 4, § 61 Absatz 1 ZollKrimBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit des Finanzgerichts dahingehend abzuändern, dass sie nicht an die Zuständigkeit einer Zollbehörde anknüpft.

Begründung:

Das Regelungskonzept gewährleistet derzeit nicht hinreichend, dass das Gebot des gesetzlichen Richters aus Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes gewahrt wird. Nach § 61 Absatz 1 ZollKrimBG-E soll für die Einziehung dasjenige Finanzgericht örtlich zuständig sein, in dessen Bezirk die zuständige Behörde der Zollverwaltung ihren Sitz hat. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist das diejenige Zollbehörde, die nach § 55 Absatz 1 Satz 2 ZollKrimBG-E den Antrag stellt. Ähnlich bestimmt § 56 Absatz 2 Satz 4 ZollKrimBG-E die örtliche Zuständigkeit des Finanzgerichts für Entscheidungen über die Verlängerung der Sicherstellung.

Zwar richtet sich die gerichtliche Zuständigkeit auch in anderen Prozessordnungen nach dem Sitz beteiligter Behörden (z. B. § 52 Nummer 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 38 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung); die Zuständigkeit jener Behörden ergibt sich dann aber wiederum aus anderen Vorschriften. Im Gegensatz dazu bestimmt § 55 Absatz 1 Satz 2 ZollKrimBG-E, dass sich die örtliche Zuständigkeit jeder der 41 Zolldirektionen (vgl. S. 206 der Entwurfsbegründung) auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken soll.

Im Ergebnis wird es dadurch der Zollverwaltung ermöglicht, mittels der Wahl einer geeigneten antragstellenden Zolldirektion die örtliche Zuständigkeit beliebiger Finanzgerichte zu begründen und sich dabei ggf. von deren Rechtsprechung in Einziehungssachen leiten zu lassen. Unabhängig davon, inwieweit die zukünftige Verwaltungspraxis davon Gebrauch tatsächlich machen wird, widerspricht die bloße Möglichkeit eines solchen schrankenlosen Forumshoppings dem in Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes niedergelegten Grundsatz, dass sich die gerichtliche Zuständigkeit aus abstrakten Kriterien ergibt, die nach Möglichkeit etwaige Manipulationen ausschließen.

Um bereits den bösen Anschein solcher Manipulationen auszuschließen, erscheint es erforderlich, die örtliche Zuständigkeit des Finanzgerichts an Umstände zu knüpfen, die von der Finanzverwaltung nicht nach Belieben verändert werden können, beispielsweise der Wohnsitz des Antragsgegners oder die Belegenheit betroffener Vermögensgegenstände.

13. Zu Artikel 2 Nummer 74 (§ 59 ZollKrimBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Falle einer Beendigung des administrativen Vermögensermittlungsverfahrens gemäß § 59 ZollKrimBG-E aufgrund einer Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft des Vermögensgegenstandes eine Mitteilungspflicht in § 59 ZollKrimBG normiert wird, die sicherstellt, dass die zuständigen Zollbehörden die zuständigen Staatsanwaltschaften über die Beendigung des Verfahrens unterrichten.

Begründung:

Die Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes dürfte in der Praxis in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle konkrete Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht der Geldwäsche gemäß § 261 StGB ergeben. Es sollte daher gewährleistet sein, dass die zuständigen Staatsanwaltschaften von entsprechenden Erklärungen und der darauf beruhenden Beendigung des administrativen Verfahrens Kenntnis erhält und eigenständig prüfen kann, ob ein Anfangsverdacht

einer Straftat vorliegt.

Eine Beendigung des administrativen Vermögensermittlungsverfahrens gemäß § 59 ZollKrimBG-E birgt die Gefahr, dass in den Fällen, in denen von der zuständigen Behörde der Verwaltung kein Ermittlungsverfahren seitens des Zolls eingeleitet wird, die Staatsanwaltschaften in Unkenntnis über die Vermögenswerte unklarer Herkunft bleiben. § 59 ZollKrimBG-E gibt dem Betroffenen nämlich die Möglichkeit, einzuräumen, dass es sich um einen Vermögenswert unklarer Herkunft handelt. Im Gegenzug kann die Zollverwaltung das Ermittlungsverfahren einstellen. Ihr werde damit „ein effizienter und verwaltungsökonomischer Abschluss des Verfahrens ermöglicht, während der Betroffene selbst weitere, unter Umständen auch wirtschaftlich nachteilige oder für den Ruf des Betroffenen oder seines Unternehmens abträgliche, (Verwaltungs-)Ermittlungen in sein Vermögen abwenden kann“ (S. 278 f. des Gesetzentwurfes).

Das Absehen von weiteren Ermittlungen soll sich, so die Begründung, zwar nur auf die administrativen Vermögensermittlungen nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz beziehen. Ermittlungen nach sonstigen Gesetzen, insbesondere strafrechtliche Ermittlungen, sollen hiervon unberührt bleiben (S. 258 f. des Gesetzentwurfes). Fraglich ist jedoch, wie die Staatsanwaltschaften hiervon Kenntnis erlangen (sollen), wenn die Zollbehörden bislang keinen Anfangsverdacht bejaht haben. Eine Unterrichtungspflicht der Strafverfolgungsbehörden durch die Zolldirektionen ist nach dem Regierungsentwurf nicht vorgesehen.

14. Zu Artikel 2 Nummer 74 (§ 59 Absatz 4 ZollKrimBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 59 Absatz 4 ZollKrimBG-E neben der Pflicht zur Belehrung über die Rechtsfolgen der Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände oder der Anzeige weiterer Vermögensgegenstände nach § 59 Absatz 2 und 3 ZollKrimBG-E auch eine Belehrung über die Möglichkeit der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens als Folge der „Selbstanzeige“ erforderlich ist.

Begründung:

In der Praxis dürften sich aus dem Einräumen der nicht rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes in vielen Fällen gerade Anhaltspunkte für dessen inkriminierte Herkunft und daher zumindest Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht der Geldwäsche (doppelter Anfangsverdacht: Verdacht der Herkunft des Vermögensgegenstandes aus einer Straftat und Verdacht einer Handlung i. S. d. § 261 StGB) ergeben. Insofern bestehen Unklarheiten hinsichtlich des Verhältnisses von § 53 Absatz 2 ZollKrimBG-E (Vorrang Strafverfolgung) und § 59 ZollKrimBG-E. In der Begründung zu § 59 ZollKrimBG-E wird zwar darauf hingewiesen, dass § 59 Absatz 4 ZollKrimBG-E sich allein auf das zollrechtliche Verfahren bezieht und insbesondere strafrechtliche Ermittlungen nicht davon berührt werden (S. 273 f. der Begründung). Die Erstreckung der Belehrung i. S. d. § 59 Absatz 4 ZollKrimBG-E auch auf die Möglichkeit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erscheint zur Wahrung der Selbstbelastungsfreiheit erforderlich. Sollte eine entsprechende Belehrung nicht erfolgen, könnten sich zudem Beweisverwertungsverbote im Hinblick auf die Angaben zur unrechtmäßigen Herkunft des Vermögensgegenstandes ergeben. Wenn sich anhand der Angaben im Rahmen der „Selbstanzeige“ Anhaltspunkte für eine inkriminierte Herkunft des Vermögensgegenstandes ergeben sollten, wäre die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung von § 53 Absatz 2 ZollKrimBG-E – erforderlich. Dies steht auch im Einklang mit dem Ziel des Gesetzentwurfes, die Bekämpfung der Finanzkriminalität, insbesondere der Geldwäsche, zu verbessern.

15. Zu Artikel 2 Nummer 74 (§ 61 Absatz 2 ZollKrimBG)

Artikel 2 Nummer 74 § 61 Absatz 2 ist zu streichen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Eine Regelung zur Übertragung der Zuständigkeit auf den Einzelrichter ist nicht erforderlich, da § 6 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung bereits eine entsprechende Möglichkeit vorsieht. Es besteht kein Anlass, Einziehungsverfahren gegenüber anderen finanzgerichtlichen Verfahren zu erleichtern oder zu beschleunigen. Vielmehr ist angesichts der möglicherweise erheblichen finanziellen Auswirkungen der Entscheidung die erhöhte Richtigkeitsgewähr bedeutsam, die durch eine vollständige Besetzung des Senats gewährleistet wird.

Die beabsichtigte Regelung ist im Übrigen auch sprachlich missglückt, weil es danach für die Übertragung auf den Einzelrichter bereits ausreichen soll, wenn entweder die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Zutreffend ist dagegen allein die Wertung des § 6 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung, wonach die Übertragung auf den Einzelrichter nur dann in Betracht kommt, wenn beide dieser Bedingungen vorliegen.

16. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat fordert dazu auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Implementierung einer Beweislastumkehr bei der Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft vorzusehen. Insbesondere § 62 Absatz 1 ZollKrimBG-E sollte im Hinblick auf die mehrfach von der Bundesregierung angekündigte Beweislastumkehr modifiziert werden.

Begründung:

Die Vermögensabschöpfung ist ein wesentlicher Bestandteil zur wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche- und Finanzkriminalität. Bei Vermögen unklarer Herkunft ist es geboten, beweis erleichternde Regelungen zu implementieren. Beweiserleichterungen sind jedenfalls dort geboten, wo – wie insbesondere im Bereich der (profitorientierten) Organisierten Kriminalität und des Terrorismus – ein krimineller Lebenswandel der oder des Betroffenen nachhaltig in Erscheinung tritt und bei Würdigung aller Umstände eine naheliegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Täterin oder der Täter ihr oder ihm zuordenbare nicht unbeträchtliche Vermögenswerte durch strafrechtlich relevantes Handeln erlangt hat. Gerade das konspirative Vorgehen organisierter Tätergruppen verursacht für die Vermögensabschöpfung besondere Beweisschwierigkeiten, da es die Zuordnung von Vermögen zu konkreten Straftaten erschwert. Dies gilt insbesondere dann, wenn Vermögensgegenstände zwar keiner konkreten Straftat zugeordnet werden können, die Herkunft aus strafbaren Handlungen jedoch naheliegt – z. B. wenn der Besitz hochwertiger Vermögensgegenstände (z. B. Luxusfahrzeuge) nicht durch legale Einkünfte erklärt werden kann. Zudem ist es besonders wichtig, diesen auf Gewinn ausgerichteten Organisationen den Anreiz zur Begehung erneuter gewinnorientierter Taten zu nehmen.

In einer Vielzahl teils benachbarter europäischer Länder gibt es bereits entsprechende Regelungen, welche die Billigung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erfahren haben.

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode dazu bekannt, Geldwäsche und Finanzkriminalität entschieden zu bekämpfen. Die Beweislastumkehr bei der Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft wurde explizit in den Koalitionsvertrag aufgenommen (S. 83, 90).

Ebenso ist in dem am 25. Februar 2026 von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsplan „Zeitenwende der Inneren Sicherheit: Neuausrichtung der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität sowie Finanz- und Rauschgiftkriminalität“ ausdrücklich vereinbart, eine Beweislastumkehr für die

Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft zu schaffen.

Dieses Ziel wurde auch von den Innenministerinnen und Innenminister der Länder begrüßt und das Bundesministerium des Innern gebeten, sich innerhalb der Bundesregierung dafür einzusetzen, hierzu schnellstmöglich einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen (vgl. Beschluss der Innenministerkonferenz vom 11. bis 13. Juni 2025, TOP 36).

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht dieser Zielsetzung nicht. Für das neu zu schaffende zollrechtliche Einziehungsverfahren für „verdächtige Vermögensgegenstände“ ist weder eine Beweislastumkehr noch eine Beweiserleichterung vorgesehen. § 62 Absatz 1 ZollKrimBG-E sieht vor, dass das Finanzgericht die Einziehung der verdächtigen Vermögensgegenstände auf Antrag der Zollverwaltung anordnet, wenn es der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung ist, dass diese nicht rechtmäßiger Herkunft sind. In diese Entscheidung soll das Finanzgericht nach § 62 Absatz 2 1. Halbsatz ZollKrimBG-E alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen haben. Ergänzend wird in § 62 Absatz 2 2. Halbsatz ZollKrimBG-E auf § 54 Absatz 3 Satz 2 und 3 ZollKrimBG-E verwiesen. In § 54 Absatz 3 Satz 2 ZollKrimBG-E werden beispielhaft („insbesondere“) zahlreiche weitere mögliche Umstände und Erkenntnisse zu dem Vermögensgegenstand, dessen Inhaber und den Umständen der Sicherstellung genannt, die das Gericht bei der Entscheidung berücksichtigen kann, namentlich auch, ob die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Vermögensgegenstandes stehen. Verbleiben jedoch nach der Beweiserhebung Restzweifel an einer rechtswidrigen Herkunft (die sich möglicherweise allein aufgrund bewusst unrichtiger und für das Gericht nicht nachprüfbarer Angaben des Betroffenen ergeben), scheitert die Einziehung.

Dem Entwurfsverfasser schwebt zwar offenbar eine Art „sekundäre Darlegungslast“ für den Betroffenen vor, die den Gerichten die Beweisführung zumindest erleichtern soll. In der Begründung zu § 62 ZollKrimBG-E (S. 278 ff.) heißt es insoweit: „In beweisrechtlicher Hinsicht orientiert sich das Verfahren, trotz des grundsätzlich fortbestehenden Amtsermittlungsgrundsatzes, an den zivilrechtlichen Darlegungs- und Beweislastregeln. Insoweit ist es an der zuständigen Behörde der Zollverwaltung, in ihrem Antrag auf Anordnung der Einziehung darzulegen, dass der rechtmäßige Erwerb des Vermögensgegenstandes oder der Erwerb des Vermögensgegenstandes mit Mitteln aus rechtmäßiger Herkunft nicht plausibel ist. Wenn es dem Betroffenen indes gelingt, substantiiert und mit entsprechendem Beweis die Herkunft der verdächtigen Vermögensgegenstände darzulegen, wird das Gericht den Antrag der Behörde der Zollverwaltung ablehnen. Mit einem bloßen Schweigen oder dem Bestreiten mit Nichtwissen wird der Betroffene die Einziehung jedoch in aller Regel nicht abwenden können.“

Der Gesetzeswortlaut und die Entwurfsbegründung orientieren sich offenbar an § 437 StPO, der im Zuge der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung im Jahr 2017 geschaffen wurde und den gerichtlichen Entscheidungsmaßstab für die selbständige erweiterte Einziehung von Vermögensgegenständen „unklarer Herkunft“ nach § 76a Absatz 4 StGB normiert. Auch nach der Vorstellung des StPO-Reformgesetzgebers sollte es sich in beweisrechtlicher Hinsicht ebenfalls um ein Verfahren handeln, „das sich an den zivilrechtlichen Darlegungs- und Beweislastregeln orientiert.“ (BT-Drucksache 18/9525, S. 92).

In der strafrechtlichen Praxis und Wissenschaft hat sich jedoch ein solches „zivilprozessuales Verständnis“ nicht durchsetzen können. Die ganz überwiegende Ansicht in Literatur und Rechtsprechung sieht in § 437 StPO lediglich eine „Hilfestellung“ für das Tatgericht, leitet jedoch weder aus der Norm noch aus den Gesetzesmaterialien eine Geltung zivilprozessualer Darlegungsregelungen oder gar eine Umkehr der Beweislast ab (MüKoStPO/Scheinfeld/Langlitz, 2. Aufl. 2024, StPO § 437 Rn. 9; Meyer NZWiSt 2018, 246, 248; OLG Hamburg Beschl. v. 18.05.2022 – 3 Ws 1/22, BeckRS 2022, 58387 Rn. 13).

Auch in dem vorliegenden Entwurf des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes findet die „zivilprozessuale Lesart“ keinen Anklang im Gesetzeswortlaut. Es ist daher zu erwarten, dass auch die Gerichte im Rahmen des ZollKrimBG-E den Sachverhalt nach allgemeinen Grundsätzen in dem aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 76 Absatz 1 FGO) gebotenen Umfang aufklären und für den Fall, dass eine rechtmäßige Herkunft des Gegenstandes nicht ohne vernünftige Zweifel festgestellt werden kann, die Einziehung ablehnen werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ohne eine „echte“ Beweislastumkehr kann daher den sich für den Staat bei der Einziehung von „verdächtigen“ Vermögensgegenständen mutmaßlich nichtrechtmäßiger Herkunft stellenden Beweisschwierigkeiten nicht begegnet werden.

Auf die Entschließung des Bundesrates zur effektiveren Bekämpfung der Finanzkriminalität vom 30. Januar 2026 (BR-Drucksache 741/25 (Beschluss)) sowie den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Einführung einer Beweislastumkehr bei der selbständigen erweiterten Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches vom 6. Mai 2026 (BT-Drucksache 21/5777) wird hingewiesen.

17. Zu Artikel 2 Nummer 74 (§ 62 Absatz 1, 2 ZollKrimBG)

Artikel 2 § 62 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist durch den folgenden Absatz 1 zu ersetzen:

„(1) Das Gericht ordnet an, dass die verdächtigen Vermögensgegenstände eingezogen werden, wenn es der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung ist, dass diese nicht rechtmäßiger Herkunft sind, oder wenn die Vermutung nach Absatz 2 eingreift und nicht widerlegt ist. Andernfalls lehnt es den Antrag ab und ordnet die Herausgabe nach § 56c an. Bei der Entscheidung über den Antrag sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen; § 54 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend, soweit Absatz 2 keine abweichende Regelung enthält.“

b) Absatz 2 ist durch den folgenden Absatz 2 zu ersetzen:

„(2) Die nicht rechtmäßige Herkunft eines Vermögensgegenstandes wird vermutet, wenn

1. die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Inhabers der tatsächlichen Gewalt über den Vermögensgegenstand, des Eigentümers des Vermögensgegenstandes oder des wirtschaftlich Berechtigten bei objektiver Betrachtung in einem groben Missverhältnis zu dem Wert des Vermögensgegenstandes stehen und
2. mindestens ein weiterer Umstand im Sinne des § 54 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 bis 4 vorliegt.

Für die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 1 sind innerhalb des dort genannten Personenkreises die Einkommens- und Vermögensverhältnisse derjenigen Person oder Personen maßgeblich, denen der Vermögensgegenstand ganz oder teilweise zuzuordnen ist. Ausgangspunkt der Zuordnung ist das zivilrechtliche Eigentum. Ist der Vermögensgegenstand wirtschaftlich ganz oder teilweise einer anderen in Satz 1 Nummer 1 genannten Person zuzuordnen, sind insoweit deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse maßgeblich. Bei mehreren Personen sind ihre Verhältnisse entsprechend dem Umfang der jeweiligen wirtschaftlichen Zuordnung zu berücksichtigen; Verhältnisse von Personen ohne wirtschaftliche Zuordnung bleiben außer Betracht. Die Voraussetzungen des Satzes 1 müssen zur Überzeugung des Gerichts feststehen. Die Vermutung ist widerlegt, wenn nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens eine rechtmäßige Herkunft überwiegend wahrscheinlich ist. Die Vermutung schränkt die Pflicht des Gerichts zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen nicht ein.“

Begründung

Der Gesetzentwurf schafft mit den §§ 53 bis 62 ZollKrimBG ein administratives Verfahren zur Aufklärung, Sicherstellung und Einziehung bedeutsamer Vermögensgegenstände zweifelhafter Herkunft. Die im Gesetzentwurf vorausgesetzte volle richterliche Überzeugung löst die strukturelle Beweisnot jedoch nur teilweise: Bargeldgeschäfte, Strohleute, Auslandsbezüge, Gesellschaftsstrukturen und Kryptowerte können den Herkunftsweg verschleiern, obwohl gewichtige objektive Indizien gegen eine rechtmäßige Herkunft sprechen.

Eine wirksame Vermögensabschöpfung dient gewichtigen Belangen des Gemeinwohls. Rechtswidrig erlangtes Vermögen finanziert weitere Straftaten, ermöglicht die Unterwanderung legaler Märkte

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und verschafft kriminellen Netzwerken Einfluss. Zugleich benachteiligt es rechtstreue Unternehmen und kann das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Rechtsstaats beeinträchtigen. Ein wirksames, aber rechtsstaatlich begrenztes Instrument schützt daher sowohl die innere Sicherheit als auch faire Wettbewerbsbedingungen.

Die qualifizierte widerlegliche Vermutung greift deshalb nur ein, wenn der Staat eine doppelte Vermutungsbasis zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweist: Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Inhabers der tatsächlichen Gewalt, des Eigentümers oder des wirtschaftlich Berechtigten müssen in einem groben Missverhältnis zum Gegenstandswert stehen; zusätzlich muss ein erhebliches Indiz nach § 54 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 bis 4 ZollKrimBG vorliegen. Ausgangspunkt ist die Zuordnung zum zivilrechtlichen Eigentümer. Ergibt die Gesamtwürdigung insbesondere nach Finanzierung, Nutzung, Verfügungsmacht sowie der Tragung von Kosten und wirtschaftlichen Risiken eine abweichende wirtschaftliche Zuordnung, sind insoweit die Verhältnisse der anderen maßgeblichen Person heranzuziehen. Bei mehreren Personen erfolgt die Prüfung nach dem Umfang ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Zuordnung; eine pauschale Zusammenrechnung der Verhältnisse aller genannten Personen findet nicht statt.

Die rechtmäßige Herkunft muss nicht lückenlos bewiesen werden; für die Widerlegung genügt überwiegende Wahrscheinlichkeit. Dies trägt legitimen Beweisschwierigkeiten bei älteren Erwerben, Erbschaften, Schenkungen und grenzüberschreitenden Sachverhalten Rechnung. Die in Absatz 1 verortete Gesamtwürdigungsregel und die entsprechende Anwendung des § 54 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 ZollKrimBG gelten für die Einziehungsentscheidung nach Absatz 1 Satz 1 unabhängig davon, welche der beiden dort geregelten Tatbestandsalternativen erfüllt ist; die besonderen Vorgaben des Absatzes 2 gehen vor.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erkennt in nicht strafenden Einziehungsverfahren eine Verlagerung der Beweislast nach einem substantiierten staatlichen Anfangsnachweis grundsätzlich an; erforderlich bleiben eine faire Gesamtwürdigung und eine reale Widerlegungsmöglichkeit (vgl. Urteil des EGMR vom 12. Mai 2015 – 36862/05 – Gogitidze and Others v. Georgia, Rn. 105, 108 und 122; Urteil des EGMR vom 8. Oktober 2019 – 20319/17 und 21414/17 – Balsamo v. San Marino, Rn. 91-94). Dies stützt die gewählte Ausgestaltung.

18. Zu Artikel 2 Nummer 74 (§§ 58 und 62 ZollKrimBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- a) ob § 58 ZollKrimBG um eine verfassungskonforme sekundäre Darlegungslast ergänzt werden kann, wenn die zuständige Behörde eine erhebliche Diskrepanz zwischen legalen Einkünften und dem betroffenen Vermögen sowie weitere qualifizierte Risikoumstände nachgewiesen hat. Das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung und die Rechte unbeteiligter Dritter sind zu wahren und für Angaben mit möglicher strafrechtlicher Selbstbelastungswirkung ist ein Verwendungs- oder Verwertungsverbot vorzusehen und
- b) wie eine in § 58 ZollKrimBG geregelte sekundäre Darlegungslast in § 62 ZollKrimBG so gestaltet werden kann, dass die volle gerichtliche Tatsachen- und Verhältnismäßigkeitsprüfung erhalten bleibt, fehlende Mitwirkung allein die Einziehung nicht trägt und die Rechte gutgläubiger Dritter gewahrt werden.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Die gegenwärtige Obliegenheit zur Mitwirkung kann die vom Bundesrat beschriebene Vollzugslücke fortbestehen lassen. Eine sekundäre Darlegungslast kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn die Behörde zunächst objektive und qualifizierte Umstände nachweist und Schweigen nicht „automatisch“ die Grundlage für die Einziehung bildet.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Freiheit, über eine Mitwirkung im Strafverfahren selbst zu entscheiden, folgt aus der Menschenwürde und dem Rechtsstaatsprinzip (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 25. August 2014 – 2 BvR 2048/13 – Rn. 13).

Zu Buchstabe b

Je weiter das Verfahren von einer strafrechtlichen Verurteilung gelöst wird, desto wichtiger sind gesetzlich bestimmte Einleitungsschwellen, eine eigenständige richterliche Tatsachenprüfung, eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie die Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes nach Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes.

Bei weitreichenden Vermögenssicherungen verlangt Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes eine eigenständige richterliche Prüfung und eine auf den Einzelfall bezogene Verhältnismäßigkeitsabwägung (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 29. Mai 2006 – 2 BvR 820/06 –, Rn. 21 bis 24).

19. Zu Artikel 2 Nummer 74 (§ 62b Absatz 1 Satz 1 ZollKrimBG)

In Artikel 2 Nummer 74 § 62b Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „des Bundes über“ durch die Angabe „des Landes über, dessen Gericht im ersten Rechtszug entschieden hat“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Rechtsfolge der Einziehung sollte unabhängig davon sein, in welchem gerichtlichen Verfahren sie erfolgt. In den Fällen der Einziehung nach § 75 Absatz 1 des Strafgesetzbuches geht das Eigentum an der eingezogenen Sache oder das eingezogene Recht gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung grundsätzlich auf das Land (Justizfiskus) über, dessen Gericht im ersten Rechtszug entschieden hat.

20. Zu Artikel 2 Nummer 81 (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 3 – neu – bis 6 – neu – ZollKrimBG)

Artikel 2 Nummer 81 § 69 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist durch den folgenden Absatz 1 zu ersetzen:

„(1) Bedienstete der Steuerfahndung der Länder und der Polizei der Länder dürfen nur auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Zollverwaltung und mit Zustimmung der für die Entsendung zuständigen Landesbehörde tätig werden.“

b) Nach Absatz 2 Satz 2 sind die folgenden Sätze einzufügen:

„Die Weisungsbefugnis der Zollverwaltung beschränkt sich auf die konkrete Amtshandlung. Die Dienst-, Organisations- und Personalhoheit des Landes bleibt unberührt. Ein dauerhafter oder regelmäßiger Einsatz von Personal der Länder zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes ist ausgeschlossen. Zusätzliche notwendige Personal- und Sachkosten der Länder trägt der Bund.“

Begründung:

Die erweiterten Aufgaben der Zollverwaltung verleihen der Möglichkeit der Unterstützung durch die Länder eine neue Bedeutung. Ohne einen Zustimmungsvorbehalt und Regelungen zur Kostentragung besteht die Gefahr, dass Aufgaben des Bundes faktisch durch knappe Personalressourcen der Länder wahrgenommen werden.

Der Zustimmungsvorbehalt sichert die Verantwortlichkeit des entsendenden Landes. Die

Regelung zur Kostentragung konkretisiert die Trennung von Aufgaben- und Verwaltungsausgaben nach Artikel 104a Absatz 1 und 5 des Grundgesetzes.

21. Zu Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe g (§ 12a Absatz 7 Satz 4 bis 6 ZollVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Anzahl der mit zollrechtlichen Verwahrungen und Sicherstellungen befassten Gerichtsbarkeiten reduziert werden kann.

Begründung:

Werden im grenzüberschreitenden Verkehr Barmittel o. ä. gemäß § 12a ZollVG in zollamtliche Verwahrung genommen, entscheidet über eine Verlängerung der Verwahrungsfrist nach Absatz 7 Satz 4 der Vorschrift das Amtsgericht. Wie in Satz 5 vorausgesetzt wird, ist gegen die Verwahrung der Widerspruch und die (verwaltungsgerichtliche) Anfechtungsklage statthaft.

Nunmehr sollen zusätzlich auch der Finanzgerichtsbarkeit Aufgaben übertragen werden, namentlich Entscheidungen über die Verlängerung der Sicherstellungsfrist nach § 56 Absatz 2 ZollKrimBG-E sowie Anfechtungsklagen gegen die Sicherstellung (vgl. S. 270 der Entwurfsbegründung).

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte stammt noch aus einer Zeit, als für die Entscheidung nur eine äußerst kurze Frist (bis zum Ablauf des zweiten Werktags nach der Sicherstellung, vgl. § 12a FVG in der Fassung des Gesetzes vom 4. Mai 1998, BGBl. I S. 845) zur Verfügung stand. Mittlerweile kann dieser Zeitraum – je nach Zeitpunkt der Antragstellung – bis zu 30 Tage betragen.

Artikel 25Es erscheint daher lohnenswert, eine Konzentration der gerichtlichen Aufgaben bei weniger Gerichtsbarkeiten zu prüfen.

22. Zu Artikel 8 Nummer 01 – neu – (§ 2 Absatz 2 Satz 3a – neu –, 3b – neu –, 3c – neu – SchwarzArbG)

Vor Artikel 8 Nummer 1 ist die folgende Nummer 01 einzufügen:

,01. Nach § 2 Absatz 2 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Grundsätze der Zusammenarbeit haben insbesondere ein abgestimmtes risikoorientiertes Verfahren zur Fallauswahl, gemeinsame Prüfungen vor Ort sowie die unverzügliche und medienbruchfreie Übergabe steuerlich erheblicher Erkenntnisse an die zuständige Außenprüfung, Steuerfahndung oder Bußgeld- und Strafsachenstelle zu regeln. Die Zuständigkeiten, Befugnisse und die Verfahrensleitung der beteiligten Behörden bleiben unberührt.

Weisungsbefugnisse gegenüber Bediensteten eines anderen Verwaltungsträgers werden nicht begründet.“ ‘

Begründung:

Finanzkriminalität wird nicht allein durch zentrale Datenanalysen aufgedeckt. Auffällige Muster müssen in risikoorientierte Vor-Ort-Kontrollen und geordnete Informationsflüsse an die zuständigen Stellen der Länder münden. Die Regelung stärkt die Wirksamkeit des Vollzugs, ohne den Bund steuerliche Prüfungsbefugnisse oder die Verfahrensleitung zu übertragen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

23. Zu Artikel 10 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa₀ – neu – (§ 31b Absatz 1 Nummer 3 AO)

Vor Artikel 10 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist der folgende Doppelbuchstabe aa₀ einzufügen:

- ,aa₀) In Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 13 bis 16 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Nummer 6, 8, 10 bis 16 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.“

Begründung:

§ 31b Absatz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung ermöglicht die Offenbarung steuerlich geschützter Daten für die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 56 des Geldwäschegesetzes (GwG) derzeit nur, soweit sich die Verfahren gegen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 bis 16 GwG richten. Diese Beschränkung soll aufgehoben und die Offenbarungsbefugnis auf die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 8 und 10 bis 16 GwG erstreckt werden.

Die Financial Action Task Force (FATF) hat im Mutual Evaluation Report Germany 2022 empfohlen, die Informationsgrundlagen der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor zu verbessern und hierbei auch Daten der Steuerbehörden stärker zu nutzen. Ein wirksamer Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden und den für die Durchsetzung des Geldwäschegesetzes zuständigen Stellen trägt dazu bei, Informationsdefizite im geldwäscherechtlichen Vollzug zu verringern. Die vorgeschlagene Änderung greift diesen Ansatz für geldwäscherechtliche Bußgeldverfahren auf. Für die Möglichkeit der Offenbarung steuerlich geschützter Daten im Rahmen eines konkreten Bußgeldverfahrens besteht kein sachlicher Grund, zwischen den von der Änderung erfassten Verpflichteten Gruppen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 8 und 10 bis 16 GwG zu unterscheiden.

Mit der Richtlinie (EU) 2024/1640 gewinnt die Finanzkraft des Betroffenen für die Bemessung geldwäscherechtlicher Sanktionen ausdrücklich an Bedeutung. Nach Artikel 53 Absatz 6 Buchstabe d der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bei der Bestimmung von Art und Höhe von Geldbußen alle relevanten Umstände berücksichtigt werden, darunter die Finanzkraft der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, insbesondere unter Berücksichtigung ihres Gesamtumsatzes oder ihrer Jahreseinkünfte. Steuerlich geschützte Daten können daher im Einzelfall erforderlich sein, um die für eine wirksame und verhältnismäßige Bemessung einer Geldbuße maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse zuverlässig beurteilen zu können. Durch die vorgeschlagene Erweiterung des § 31b Absatz 1 Nummer 3 AO auf die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 8 und 10 bis 16 GwG werden für die Offenbarung steuerlich geschützter Daten in geldwäscherechtlichen Bußgeldverfahren einheitliche Voraussetzungen geschaffen. Die Offenbarung bleibt dabei an den konkreten Zweck der Durchführung eines Bußgeldverfahrens nach § 56 GwG gebunden.

24. Zu Artikel 10 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 31b Absatz 1 Nummer 4 AO)

Artikel 10 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist durch den folgenden Doppelbuchstaben aa zu ersetzen:

- ,aa) In Nummer 4 wird die Angabe „Nummer 13 bis 16 des Geldwäschegesetzes oder“ durch die Angabe „Nummer 6, 8, 10 bis 16 des Geldwäschegesetzes,“ ersetzt.“

Begründung:

§ 31b Absatz 1 Nummer 4 der Abgabenordnung ermöglicht die Offenbarung steuerlich geschützter Daten für das Treffen von Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) derzeit nur gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 bis 16 GwG. Diese Beschränkung soll aufgehoben und die Offenbarungsbefugnis auf die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 8 und 10 bis 16 GwG erstreckt werden.

Eine wirksame geldwäscherechtliche Aufsicht setzt voraus, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2 GwG auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage treffen können. Steuerlich geschützte Informationen können im konkreten Aufsichtsfall für die Beurteilung von Bedeutung sein, ob und welche Maßnahmen oder Anordnungen zu treffen sind. Die Möglichkeit ihrer Offenbarung sollte deshalb nicht davon abhängen, welcher der von der Änderung erfassten Verpflichtetengruppen der Betroffene angehört.

Die Financial Action Task Force (FATF) hat im Mutual Evaluation Report Germany 2022 empfohlen, die Informationsgrundlagen der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor zu verbessern und hierbei auch Daten der Steuerbehörden stärker zu nutzen. Ein wirksamer Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden und Geldwäscheaufsichtsbehörden kann dazu beitragen, konkrete aufsichtsrechtliche Maßnahmen auf eine belastbare Tatsachengrundlage zu stellen. Die vorgeschlagene Änderung greift diesen Ansatz für Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2 GwG auf. Für die Möglichkeit der Offenbarung steuerlich geschützter Daten im Zusammenhang mit einer konkreten aufsichtsrechtlichen Maßnahme besteht kein sachlicher Grund, zwischen den von der Änderung erfassten Verpflichtetengruppen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 8 und 10 bis 16 GwG zu unterscheiden.

Die Richtlinie (EU) 2024/1640 unterstreicht zudem die Bedeutung wirtschaftlicher Informationen für die Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen. Nach Artikel 57 der Richtlinie müssen die Aufseher Zwangsgelder verhängen können, wenn Verpflichtete bestimmte verwaltungsrechtliche Maßnahmen nicht fristgerecht befolgen. Die Zwangsgelder müssen wirksam und verhältnismäßig sein; ihre Höchstgrenze bemisst sich bei juristischen Personen nach dem durchschnittlichen Tagesumsatz und bei natürlichen Personen nach dem durchschnittlichen Tageseinkommen. Erwägungsgrund 106 sieht zudem vor, dass bei der Bemessung von Zwangsgeldern insbesondere der Gesamtumsatz des Verpflichteten sowie Art und Schwere des Verstoßes oder der Schwachstelle berücksichtigt werden sollen. Steuerlich geschützte Informationen können daher im Einzelfall auch für die wirksame und verhältnismäßige Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen von Bedeutung sein.

Durch die vorgeschlagene Erweiterung des § 31b Absatz 1 Nummer 4 AO auf die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 8 und 10 bis 16 GwG werden für die Offenbarung steuerlich geschützter Daten im Zusammenhang mit Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2 GwG einheitliche Voraussetzungen geschaffen. Die Offenbarung bleibt dabei an diesen konkreten gesetzlichen Zweck gebunden.

25. Zu Artikel 10 Nummer 4 Buchstabe b₁ – neu – (§ 31b Absatz 1a – neu – AO)

Nach Artikel 10 Nummer 4 Buchstabe b ist der folgende Buchstabe b₁ einzufügen:

„b₁) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Eine Offenbarung nach Absatz 1 Nummer 6 setzt ein hinreichend bestimmtes und begründetes Ersuchen der zuständigen Behörde der Zollverwaltung voraus. Das Ersuchen muss den betroffenen Vermögensgegenstand, die betroffene Person, den maßgeblichen Zeitraum und die benötigten Daten und Informationen bezeichnen. Sammelersuchen und automatisierte Abrufe sind unzulässig. Die Finanzbehörde kann die Offenbarung zurückstellen oder beschränken, soweit andernfalls der Zweck

eines laufenden Besteuerungs-, Außenprüfungs-, Steuerstraß- oder Bußgeldverfahrens gefährdet würde. Die Übermittlung ist zu protokollieren.“ ‘

Begründung:

Die Begründung zum Gesetzentwurf geht davon aus, dass automatisierte Abrufe nicht vorgesehen sind und nur erforderliche Daten offengelegt werden. Diese Begrenzungen müssen wegen des in § 30 AO bestimmten Steuergeheimnisses im Gesetz selbst geregelt werden.

Erforderlich ist eine hinreichende Bestimmung der berechtigten Behörden, der Aufgaben, des Abrufanlasses und des Abrufgegenstandes; anlasslose Routineabfragen und Ermittlungen ins Blaue hinein sind unzulässig (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03 u. a. –, BVerfGE 118, 168, Rn. 101 f., 108 und 113 f.).

26. Zu Artikel 10 Nummer 4 Buchstabe d (§ 31b Absatz 3 Einleitung, Nummer 1, 2 AO)

Artikel 10 Nummer 4 Buchstabe d ist durch den folgenden Buchstaben d zu ersetzen:

,d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „schließen lassen“ durch die Angabe „hindeuten“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 13 bis 16 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Nummer 6, 8 und 10 bis 16 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 13 bis 16 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Nummer 6, 8 und 10 bis 16 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.‘

Begründung:

§ 31b Absatz 3 der Abgabenordnung verpflichtet Finanzbehörden derzeit, der zuständigen Verwaltungsbehörde unverzüglich Tatsachen mitzuteilen, die darauf schließen lassen, dass ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 bis 16 des Geldwäschegesetzes (GwG) eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 GwG begangen hat oder begeht oder dass die Voraussetzungen für Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2 GwG gegenüber einem solchen Verpflichteten vorliegen. Die Mitteilungspflicht soll auf die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 8 und 10 bis 16 GwG und damit auf den Nichtfinanzsektor nach der hierfür gebräuchlichen Einteilung erstreckt werden.

Mit § 31b Absatz 3 AO hat der Gesetzgeber bereits anerkannt, dass Erkenntnisse der Finanzbehörden für die geldwäscherechtliche Aufsicht und die Verfolgung geldwäscherechtlicher Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung sein können und deshalb unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen an die zuständige Stelle weiterzugeben sind. Diese aktive Mitteilungspflicht ergänzt die Offenbarungsbefugnisse nach § 31b Absatz 1 AO. Sie ist insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in denen die für den geldwäscherechtlichen Vollzug zuständige Stelle von dem maßgeblichen Sachverhalt noch keine Kenntnis hat und daher ihrerseits kein konkretes Informationsersuchen an die Finanzbehörde richten kann.

Die gegenwärtige Beschränkung auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 bis 16 GwG führt dazu, dass vergleichbare Erkenntnisse der Finanzbehörden bei anderen Verpflichtetengruppen des Nichtfinanzsektors nicht unter denselben Voraussetzungen mitzuteilen sind. Dies betrifft insbesondere Finanzunternehmen und Versicherungsvermittler nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 und 8 GwG sowie die in Nummer 10 bis 12 genannten rechts- und steuerberatenden Berufe, Notare, Wirtschaftsprüfer und weitere dort genannte Verpflichtete. Für die Bedeutung einer konkreten geldwäscherecht-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lich relevanten Erkenntnis besteht jedoch kein sachlicher Grund für eine solche Differenzierung. Weist eine Tatsache auf eine mögliche Ordnungswidrigkeit nach § 56 GwG oder auf die Voraussetzungen für Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2 GwG hin, besteht ein entsprechendes Informationsinteresse unabhängig davon, welcher der von der Änderung erfassten Verpflichteten-Gruppen der Betroffene angehört.

Die Financial Action Task Force (FATF) hat im Mutual Evaluation Report Germany 2022 empfohlen, die Informationsgrundlagen der Aufsicht über Verpflichtete des Nichtfinanzbereichs zu verbessern und hierbei auch Daten der Steuerbehörden stärker zu nutzen. Die vorgeschlagene Erweiterung greift dieses Anliegen auf. Sie trägt dazu bei, Erkenntnisse, die den Finanzbehörden im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit bekannt werden und für die Geldwäschereaufsicht oder die Verfolgung geldwäscherechtlicher Ordnungswidrigkeiten relevant sind, für den zuständigen Vollzug nutzbar zu machen.

Auch die Richtlinie (EU) 2024/1640 erhöht die Bedeutung wirtschaftlicher Informationen für den geldwäscherechtlichen Vollzug. Artikel 53 Absatz 6 Buchstabe d nennt die Finanzkraft der verantwortlich gemachten Person, insbesondere unter Berücksichtigung ihres Gesamtumsatzes oder ihrer Jahreseinkünfte, als relevante Größe. Für die Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen sieht Artikel 57 Zwangsgelder vor; nach Erwägungsgrund 106 soll bei deren Bemessung insbesondere auch der Gesamtumsatz des Verpflichteten berücksichtigt werden. Finanzbehörden können daher über Informationen verfügen, die im konkreten Fall sowohl für die Sanktionierung als auch für die Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen von Bedeutung sind.

Die Erweiterung bleibt zielgerichtet begrenzt. Sie eröffnet keinen allgemeinen oder anlasslosen Austausch von Steuerdaten. Die Mitteilungspflicht greift weiterhin nur ein, wenn der Finanzbehörde konkrete Tatsachen bekannt werden, die auf eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 GwG oder auf die Voraussetzungen für Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2 GwG hindeuten. Gegenstand der Änderung ist damit die Weitergabe konkreter geldwäscherechtlich relevanter Erkenntnisse, nicht eine allgemeine Übermittlung steuerlicher Informationen.

Durch die Erstreckung auf die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 8 und 10 bis 16 GwG wird die bestehende Mitteilungspflicht für die dem Nichtfinanzsektor zugeordneten Verpflichteten-Gruppen vereinheitlicht und eine bestehende Informationslücke geschlossen.

27. Zu Artikel 9 (§ 31b Absatz 3a AO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie § 31b Absatz 3a AO dahingehend ausgestaltet werden kann, dass Datenübermittlungen ausschließlich den im Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) abgestimmten Architektur-, Sicherheits- und Schnittstellenstandards entsprechen und sich in die KONSENS-Verfahrenslandschaft integrieren lassen. Die Datenformate, Schnittstellen, Rollen- und Berechtigungskonzepte, Herkunftskennzeichnung, Protokollierung, Berichtigung und Löschung sollten allein im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgelegt werden. Ein unmittelbarer Zugriff des Bundes auf Datenbestände der Landesfinanzverwaltungen und die Schaffung gespiegelter Bestände steuerlicher Einzeldaten beim Bund sollten ausgeschlossen werden und Sammelersuchen sollten auf hinreichend bestimmte, risikobasierte Maßnahmen der Aufsicht begrenzt werden.

Begründung:

Der Gesetzentwurf ermöglicht Sammelersuchen zu Namen, Anschriften, Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen, regelt aber die technischen Voraussetzungen, die Häufigkeit der Anfragen, die Korrektur von Daten, deren Löschung und die Kostentragung nicht hinreichend. Die Betriebsgrößenklasse ist ein aus steuerlichen Daten gewonnenes und wirtschaftlich sensibles Datum.

Die föderale Ausgestaltung wahrt Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes. Soweit automatisierte

Verfahren ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden begründen, sind Artikel 108 Absatz 4 und 5 sowie Artikel 91c des Grundgesetzes und die jeweiligen Zustimmungserfordernisse zu beachten.

28. Zu Artikel 10 Nummer 8 Buchstabe b₁ – neu – (§ 208 Absatz 2a – neu – AO)

Nach Artikel 10 Nummer 8 Buchstabe b ist der folgende Buchstabe b₁ einzufügen:

,b₁) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Rechte nach § 5a, § 52 Absatz 2 und §§ 53 bis 62d des Gesetzes zur Bekämpfung der Zollkriminalität durch die Generalzolldirektion und die Zolldirektionen für ein administratives Vermögensabschöpfungsverfahren stehen den mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entsprechend zu.“ ‘

Begründung:

Die Vermögensabschöpfung ist ein wesentlicher Bestandteil zur wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche- und Finanzkriminalität. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag bekannt, Geldwäsche und Finanzkriminalität entschieden zu bekämpfen. Aus diesem Grund muss zeitnah ein administratives Vermögensermittlungsverfahren geschaffen werden, um verdächtige Vermögensgegenstände von erheblichem Wert sicherzustellen, bei denen Zweifel an einem legalen Erwerb nicht ausgeräumt werden können. Die Finanzbehörden haben eine Vielzahl von Informationen, die weitere Ermittlungen begründen können. Daher sind auch von den Finanzbehörden Vermögensgegenstände unklarer Herkunft zu sichern und einzuziehen. Die Rolle der Finanzbehörden bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität wird damit gestärkt. Bei Vermögen unklarer Herkunft ist es geboten, weitergehend über die Statuierung beweis erleichternder Regelungen nachzudenken. In einer Vielzahl, teils benachbarter europäischer Länder gibt es bereits entsprechende Regelungen, welche die Billigung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erfahren haben. Beweiserleichterungen sind jedenfalls dort geboten, wo – wie insbesondere in den Bereichen der (profitorientierten) Organisierten Kriminalität und des Terrorismus – ein krimineller Lebenswandel der oder des Betroffenen nachhaltig in Erscheinung tritt und bei Würdigung aller Umstände eine naheliegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Täterin oder der Täter ihr oder ihm zuordenbare nicht unbeträchtliche Vermögenswerte durch strafrechtlich relevantes Handeln erlangt hat. Gerade das konspirative Vorgehen organisierter Tätergruppen verursacht für die Vermögensabschöpfung besondere Beweisschwierigkeiten, da es die Zuordnung von Vermögen zu konkreten Straftaten erschwert. Zudem ist es besonders wichtig, diesen auf Gewinn ausgerichteten Organisationen den Anreiz zur Begehung erneuter gewinnorientierter Taten zu nehmen.

Auf die Entschließung des Bundesrates zur effektiveren Bekämpfung der Finanzkriminalität vom 30. Januar 2026 (BR-Drucksache 741/25 (Beschluss)) wird hingewiesen.

29. Zu Artikel 10 Nummer 11a – neu – (§ 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 AO)

Nach Artikel 10 Nummer 11 ist die folgende Nummer 11a einzufügen:

,11a. § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach Absatz 1 verbunden hat, Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt oder“ ‘

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

In Bandenstrukturen verübte Steuerhinterziehungen haben in den vergangenen Jahren bei verschiedensten Steuerarten immense Ausmaße erreicht. Diese Taten prägen die organisierte Wirtschaftskriminalität deutlich. Ihr besonderer, über den Grundtatbestand der Steuerhinterziehung regelmäßig erheblich hinausreichender Unrechts- und Schuldgehalt wird jedoch gesetzlich derzeit nicht abgebildet.

Organisierte bandenmäßige Steuerhinterziehung ist nach § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 AO nur dann aufgrund der schwerwiegenden Tatbegehung mit einem regelmäßig erhöhten Strafmaß verbunden, wenn sie die Verkürzung oder Hinterziehung von Umsatz- oder Verbrauchsteuern betrifft. Dieses Regelbeispiel ist mit Wirkung zum 1. Januar 2008 – neu – eingeführt worden. Es ersetzt den entsprechenden Verbrechenstatbestand des zugleich aufgehobenen § 370a AO alter Fassung, der auf die Bekämpfung des gezielten Umsatzsteuerbetrugs, namentlich in Form von Karussellgeschäften, abzielte.

Die organisierte, als besonders schwer einzustufende Steuerhinterziehung ist jedoch längst nicht mehr auf bestimmte Tattypologien, insbesondere die Umsatzsteuerkarusselle und organisierte Verbrauchsteuerverkürzungen – etwa Alkohol- und Zigarettenschmuggel – beschränkt.

In dem Regelbeispielkatalog des § 370 Absatz 3 Satz 2 AO werden deshalb die gravierenden Fälle organisierter Wirtschaftskriminalität mit der Beschränkung der bandenmäßigen besonders schweren Tatbegehung auf Umsatz- und Verbrauchsteuern derzeit nicht hinreichend abgebildet.

Mit der Erweiterung des Regelbeispiels auf alle Steuerarten werden diese Unzulänglichkeiten beseitigt. Zugleich wird den Ermittlungsbehörden über den Verweis in § 100a Absatz 2 Nummer 2a StPO auf § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 AO für alle Fälle der bandenmäßigen besonders schweren Steuerhinterziehung die Ermittlungsmöglichkeit der Telefonüberwachung eröffnet. In gleicher Weise wie bei der bandenmäßigen Hinterziehung von Umsatz- oder Verbrauchsteuern handelt es sich regelmäßig um von einem konspirativen, organisierten Handeln getragene Taten, die der schweren Kriminalität zugehören und deren Organisations- sowie Kommunikationsstrukturen von außen in offen ermittelnder Form nicht zugänglich sind. Aufgrund der bloßen Regelwirkung werden im Einzelfall nicht diesen Anforderungen genügende, nicht besonders schwerwiegende Taten (vgl. BT-Drucksache 16/5846, S. 97) bereits nicht von § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 AO umfasst. Im Übrigen erfordert auch die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO als zusätzliches Korrektiv – wie bisher schon bei sämtlichen Katalogdelikten – eine Abwägung, ob die Tat im Einzelfall schwer wiegt.

Das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 hat zwar die Möglichkeit eröffnet, bei einer Steuerhinterziehung unter den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AO genannten Voraussetzung die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen, sofern der Tat eine bandenmäßige Begehung zugrunde liegt. Dem den bandenmäßig begangenen Taten zugrunde liegenden Unrechtsgehalt in diesen Fällen wurde hiermit indes nicht begegnet.

Auf die Entschließung des Bundesrates zur effektiveren Bekämpfung der Finanzkriminalität vom 30. Januar 2026 (BR-Drucksache 741/25 (Beschluss)) wird hingewiesen.

30. Zu Artikel 18 Nummer 28 (§ 42 Absatz 1 Satz 1, 2 – neu –, 3 – neu – GwG)

Artikel 18 Nummer 28 § 42 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist nach der Angabe „für Finanztransaktionsuntersuchungen“ die Angabe „auf ein Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden oder nach einer über eine automatisierten Risikoanalyse nach § 30 Absatz 2 Satz 3 hinausgehende Analyse“ einzufügen, die Angabe „steht“ durch die Angabe „stehen könnte“ zu ersetzen und die Angabe „in strukturierter Form“ zu streichen.

- b) Nach Satz 1 sind die folgenden Sätze einzufügen:

„In anderen Fällen teilt die zuständige Staatsanwaltschaft der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen mit. Die Mitteilung nach Satz 3 erfolgt durch Übersendung einer Kopie der Anklageschrift, der Antragsschrift, der begründeten Einstellungsentscheidung oder des Urteils.“

Begründung:

Die derzeit in § 42 Absatz 1 GwG-E vorgesehene umfangreiche Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaften gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen würde zu einem erheblichen Arbeitsanfall sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei der Zentralstelle führen, der nicht mit dem durch die erweiterte Mitteilungspflicht zu erwartenden Mehrwert für die Verbesserung der operativen Analyse im Verhältnis stehen dürfte. Allein für den Freistaat Sachsen wurden in den Jahren 2023 bis 2025 zwischen 2 472 und 2 520 Geldwäscheverdachtsmeldungen durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt. Im Jahr 2026 sind bereits 1 485 Vorgänge ausgeleitet worden. Dem Jahresbericht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist zu entnehmen, dass im Jahr 2025 insgesamt 67 024 Analyseberichte an die Empfängerbehörden abgegeben wurden. Durch die Staatsanwaltschaften wurden im Jahr 2025 insgesamt 41 743 Mitteilungen gemäß § 42 GwG an die Zentralstelle übermittelt. Die angedachte Änderung des § 42 Absatz 2 GwG würde dazu führen, dass für jedes Strafverfahren, welches auf einer Geldwäscheverdachtsmeldung beruht, eine qualifizierte Mitteilung der Staatsanwaltschaften mit einer Bewertung der Zweckmäßigkeit der übermittelten Informationen erfolgen müsste. Diese Rückmeldungen müssten wiederum durch die Zentralstelle vor einer Berücksichtigung zur Verbesserung der operativen Analyse gesichtet und ausgewertet werden. Da in vielen Fällen der ausgesteuerten Geldwäscheverdachtsmeldungen aufgrund der Eilbedürftigkeit oder anderer Sachgründe lediglich eine vereinfachte Risikoanalyse i. S. d. § 30 Absatz 2 Satz 3 GwG erfolgt, erscheint eine qualifizierte Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaften in der angedachten Form nicht geeignet, die operativen Analysen der Zentralstelle zu verbessern.

Zudem geht die derzeit vorgesehene qualifizierte Mitteilung für jedes Strafverfahren, in dem durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen weitergeleitet wurden, über die Vorgaben von Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 hinaus. Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 sieht zunächst nur dann eine derart weitreichende Mitteilungspflicht vor, wenn der Übermittlung von Informationen durch die Zentralstelle ein Informationsersuchen vorausgegangen ist (Artikel 22 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640). Durch den Verweis auf Artikel 19 Absatz 3 in Artikel 22 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 kommt die Mitteilungspflicht nach den Vorgaben der Richtlinie auch dann zum Tragen, wenn ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung vorliegt und die Ergebnisse der Analyse der Zentralstelle und alle zusätzlichen Informationen an einschlägige zuständige Behörden weitergegeben werden. Nach Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie ist insofern lediglich eine Informationsweitergabe nach einer qualifizierten Analyse durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfasst. Die vereinfachte automatisierte Risikoanalyse i. S. d. § 30 Absatz 2 Satz 3 GwG erfüllt die Anforderungen von Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 demgegenüber nicht. Um eine aussagekräftige Mitteilung über die Zweckmäßigkeit der zuvor durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen analysierten Informationen zu gewährleisten, ist eine Beschränkung der umfangreichen Mitteilungspflichten aus § 42 Absatz 1 GwG-E auf Fälle erforderlich, bei denen die Analyse der Zentralstelle über eine bloße Risikoanalyse i. S. d. § 30 Absatz 2 Satz 3 GwG hinausgeht. In Fällen der bloßen Risikoanalyse erscheint die Mitteilung der abschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft ausreichend, da in diesen Fällen gerade keine weitergehende Analyse zur möglichen inkriminierten Herkunft eines Vermögensgegenstandes oder eines Zusammenhangs mit Terrorismusfinanzierung, sondern vielmehr eine Aussteuerung anhand des Risikobewertungssystems i. S. v. § 29 Absatz 2a GwG erfolgt. Die Festlegung der Parameter für das automatisierte Risikobewer-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

tungssystem wird gemäß § 30 Absatz 2 Satz 7 GwG durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen u. a. im Benehmen mit Vertretern der Strafverfolgungsbehörden festgelegt. Die Staatsanwaltschaften der Länder sind nach § 30 Absatz 3 Satz 8 GwG mit einem durch die Landesjustizverwaltungen bestimmten Vertreter bereits an der Überprüfung und Qualitätssicherung der automatisierten Risikoanalyse beteiligt, sodass es einer Mitteilung über die Zweckmäßigkeit für jeden einzelnen Vorgang, der allein aufgrund der automatisierten Risikoanalyse an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben wurde, nicht bedarf.

Sinnvoll erscheint jedoch eine Mitteilung über die Zweckmäßigkeit der übermittelten Informationen und über weitere durch die Strafverfolgungsbehörden veranlassten strafprozessualen Maßnahmen in Fällen, in denen die Strafverfolgungsbehörden zuvor ein Ersuchen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gerichtet hatte oder eine qualifizierte Analyse durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfolgt ist. Nach derzeitiger Rechtslage sind diese Fälle weder Gegenstand des Austausches zwischen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und den Strafverfolgungsbehörden i. S. d. § 30 Absatz 3 Sätze 7 und 8 GwG noch erfolgt derzeit eine Mitteilung der Zweckmäßigkeit der übermittelten Informationen durch die Staatsanwaltschaften, da die Mitteilung der Abschlusssentscheidung gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 GwG durch Übersendung einer Kopie der Anklageschrift, der begründeten Einstellungsentscheidung oder des Urteils ohne Bewertung der übermittelten Informationen erfolgt.

Neben der Beschränkung der qualifizierten Mitteilungspflicht ist die Übermittlung der Mitteilung mittels strukturierter elektronischer Daten nicht ohne entsprechende Schnittstellen zwischen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und den Staatsanwaltschaften möglich. Im Freistaat Sachsen – wie auch in einigen anderen Bundesländern – werden die Geldwäscheverdachtsmeldungen derzeit an das Landeskriminalamt ausgesteuert, dort für das im Freistaat Sachsen genutzte Programm zur Führung der elektronischen Strafverfahrensakte aufbereitet und nach einem (Kurz-)Clearing an die Staatsanwaltschaften abgegeben. Die Mitteilung nach § 42 GwG erfolgt derzeit nach Verfahrensabschluss unter Verwendung eines von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Verfügung gestellten Formblattes mittels Computerfax, da keine Schnittstelle zwischen den sächsischen Staatsanwaltschaften und der Zentralstelle besteht. Eine Übermittlung strukturierter elektronischer Daten ist daher nachzeitigem Stand der technischen Ausstattung durch die Staatsanwaltschaften nicht möglich. Im Übrigen wird durch Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 lediglich vorgegeben, dass die Rückmeldung in aggregierter Form erfolgen soll. Die Übermittlung strukturierter Daten wird von der Richtlinie nicht vorgegeben. Die Verwendung von durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Verfügung gestellten Formblättern wird durch die Streichung der Vorgabe zur Übermittlung strukturierter Daten nicht berührt.

31. Zu Artikel 18 Nummer 29 (§ 50 Nummer 5 GwG)

Artikel 18 Nummer 29 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 18 Nummer 32 Buchstabe b § 51a Absatz 1 GwG ist die Angabe „sowie im Fall einer Befugnisübertragung nach § 50 Nummer 5 Buchstabe a die Landgerichte“ zu streichen.

Begründung:

Der in Artikel 18 Nummer 29 vorgesehenen Neufassung von § 50 Nummer 5 GwG zufolge soll die Zuständigkeit für die geldwäscherechtliche Aufsicht über die Notare von den Präsidenten der Landgerichte auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte verlagert werden. Dies führt zu einem unnötigen Auseinanderfallen der geldwäscherechtlichen Aufsicht über Notare und der allgemeinen berufsrechtlichen Aufsicht, die gemäß § 92 Absatz 1 Nummer 1 BNotO weiterhin von den Präsidenten der

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Landgerichte ausgeübt wird. Dem damit verbundenen organisatorischen wie personellen Mehraufwand bei den Aufsichtsbehörden wirkt der Regelungsentwurf zwar in gewissem Umfang entgegen, indem er der Landesjustizverwaltung die Möglichkeit eröffnet, zu bestimmen, dass die jeweils zuständigen Präsidenten der Landgerichte die Befugnisse nach § 51 Absatz 2 und 3 GwG nach Maßgabe des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts wahrnehmen. Gleichwohl besteht schon dem Grunde nach kein Bedarf für die geplante Konzentration. Die Aufgabenverteilung in der bisherigen Form ist deutlich effizienter, weil sie einen Gleichlauf zwischen der Aufsicht im Geldwäschebereich sowie der sonstigen Aufsicht herstellt. Die Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes wird derzeit im Rahmen der Amtsprüfungen durch die Landgerichte überprüft. Ein Verstoß gegen eine geldwäscherechtliche Pflicht stellt regelmäßig gleichzeitig eine Amtspflichtverletzung dar, die durch Disziplinar- oder Aufsichtsmaßnahmen geahndet werden kann. Eine einheitliche Rechtspraxis wird durch die bundeseinheitlichen Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesnotarkammer gewährleistet. Dabei nehmen die Oberlandesgerichte bereits heute eine koordinierende Funktion wahr und achten auf eine einheitliche Handhabung der Geldwäscheaufsicht in ihrem Bezirk, ohne dass es hierfür einer weitergehenden Zuständigkeitsverlagerung bedarf.

32. Zu Artikel 18 Nummer 29 (§ 50 Nummer 7a GwG)

Artikel 18 Nummer 29 ist durch die folgende Nummer 29 zu ersetzen:

„29. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. für Notare ...<<... weiter wie Vorlage ...>>.

b) Nummer 7a wird durch die folgende Nummer 7a ersetzt:

„7a. für Vereine nach § 4 des Steuerberatergesetzes die für die Aufsicht nach § 27 des Steuerberatungsgesetzes zuständige Behörde oder an deren Stelle eine durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung bestimmte andere Landesbehörde.“

Begründung:

Nach § 50 Nummer 7a des Geldwäschegesetzes (GwG) ist für Vereine nach § 4 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) die Behörde zuständig, der die Aufsicht nach § 27 StBerG obliegt. Die damit gesetzlich vorgegebene Koppelung der geldwäscherechtlichen Aufsicht an die berufsrechtliche Aufsicht hindert die Länder daran, die Geldwäscheaufsicht über Lohnsteuerhilfevereine eigenständig in ihre jeweilige Aufsichtsorganisation einzuordnen.

Die bestehende Ermächtigung in § 31 Absatz 2 StBerG reicht hierfür nicht aus. Sie ermöglicht lediglich, die den Oberfinanzdirektionen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des Steuerberatungsgesetzes zugewiesenen Aufgaben auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Eine isolierte Übertragung allein der Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz auf eine andere Landesbehörde ist davon nicht erfasst.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 50 Nummer 7a GwG würde es der jeweiligen Landesregierung ermöglichen, anstelle der nach § 27 StBerG zuständigen Behörde eine andere Landesbehörde als Geldwäscheaufsichtsbehörde zu bestimmen und damit insbesondere eine Bündelung bei einer bereits für andere Verpflichtete des Nichtfinanzsektors zuständigen Landesbehörde vorzunehmen. Dadurch lassen sich Fachwissen, Personal und technische Infrastruktur effizienter einsetzen sowie einheitliche risikobasierte Aufsichtsmaßstäbe leichter sicherstellen. Ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, bleibt der Organisationsentscheidung des jeweiligen Landes überlassen.

Die Financial Action Task Force (FATF) hat im Deutschlandbericht 2022 die Fragmentierung der Aufsicht im Nichtfinanzsektor, Schwierigkeiten bei der Koordinierung der mehr als 300 Aufsichts-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

behörden und eine uneinheitliche Anwendung des risikobasierten Ansatzes beanstandet. Empfohlen werden insbesondere eine stärker harmonisierte risikobasierte Aufsicht, ein möglicher deutschlandweiter Aufsichtsmechanismus sowie eine bessere Ressourcenausstattung. Eine Verringerung der Zahl der Aufsichtsbehörden wird nicht ausdrücklich verlangt. Die ermöglichte Zuständigkeitskonzentration greift jedoch die festgestellten Struktur- und Koordinationsdefizite auf und kann zu ihrer Behebung beitragen (vgl. FATF, Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures, Mutual Evaluation Report Germany 2022, S. 15, 162 und 164).

Die Übertragung verändert weder den Kreis der Verpflichteten noch die materiellen Pflichten, Aufsichtsbefugnisse oder Rechtsschutzmöglichkeiten nach dem Geldwäschegesetz. Die jeweils bestimmte Behörde tritt lediglich an die Stelle der bisher nach § 50 Nummer 7a GwG zuständigen Behörde. Nach § 56 Absatz 5 Satz 1 GwG ist sie zugleich Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der einschlägigen Ordnungswidrigkeiten.

33. Zu Artikel 18 Nummer 30 (§ 50a Absatz 1, Absatz 3 Sätze 2 – neu – bis 4 – neu – GwG)

Artikel 18 Nummer 30 § 50a ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist durch den folgenden Absatz zu ersetzen:

„(1) Die Länder stellen jeweils im Rahmen ihrer Organisationshoheit die Wahrnehmung einer koordinierenden Funktion für die strategische und risikobasierte Ausrichtung der Geldwäscheprävention und -bekämpfung sicher. Sie bestimmen die dafür zuständige Stelle, ihre organisatorische Zuordnung und das Verfahren.“

b) Nach Absatz 3 Satz 1 sind die folgenden Sätze einzufügen:

„Die Koordinierende Stelle Bund nimmt keine operativen Fallaufgaben wahr und besitzt gegenüber Behörden und den Koordinierenden Stellen der Länder keine Weisungsbefugnisse. Ihre Unterstützung erfolgt auf Ersuchen und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land. Steuerliche Einzeldaten dürfen ihr nicht zur Einrichtung eines eigenen Datenbestands übermittelt werden.“

Begründung:

Erforderlich ist die Sicherstellung einer koordinierenden Funktion, nicht die gesetzliche Festlegung eines konkreten Organisationsmodells. Die Koordinierende Stelle Bund darf weder eine operative Zwischenebene noch einen zentralen Bestand an Steuerdaten der Länder aufbauen.

Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes belässt den Ländern grundsätzlich die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Im Verhältnis zur Bundesstelle gilt zusätzlich das Gebot der eindeutigen Verantwortungszuordnung (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 20. Dezember 2007 – 2 BvR 2433/04 und 2 BvR 2434/04 –, BVerfGE 119, 331, 364 ff., 366).

34. Zu Artikel 18 Nummer 33 Buchstabe d (§ 56 Absatz 5 Satz 1 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf die mit Artikel 18 Nummer 33 Buchstabe d vorgesehene Einfügung der Angabe „5“ in § 56 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegesetzes nach der Angabe „§ 50 Nummer 1,“ eine Länderöffnungsklausel vorgesehen werden kann, mit der es den Bundesländern im Wege einer weiterübertragbaren Verordnungsermächtigung ermöglicht wird, die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten abweichend zu regeln.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Mit Artikel 18 Nummer 33 Buchstabe d soll die Zuständigkeit für die Verfolgung der in § 56 des Geldwäschegesetz (GwG) geregelten Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Notarinnen und Notare auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landgerichts, die bzw. der für die Notaraufsicht gemäß § 50 Nummer 5 GwG zuständig ist, übertragen werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts Hamburg ist in der Freien und Hansestadt Hamburg Aufsichtsbehörde über die Notarinnen und Notare nach dem Geldwäschegesetz. Die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Behörde für Justiz und für Verbraucherschutz.

Die beabsichtigte Änderung würde in der Freien und Hansestadt Hamburg zu einer Vereinigung der Zuständigkeiten ausschließlich beim Landgericht Hamburg führen. Gegen diese Vereinigung bestehen aufgrund der notwendigerweise begrenzten personellen Strukturen erhebliche Bedenken. Wegen Personenidentität der zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für disziplinarische Maßnahmen und zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wären Vorbefassungen und damit einhergehende Fälle von Befangenheit notwendige Folge. Die Arbeit der zuständigen Stellen würde erheblich behindert.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen und gleichzeitig in denjenigen Ländern, in denen diese negativen Folgen nicht eintreten, die mit der beabsichtigten Gesetzesänderung verfolgten strukturellen Erleichterungen zu erreichen, wird gebeten, eine Länderöffnungsklausel einzufügen, mit der es den Ländern im Wege einer (weiterübertragbaren) Verordnungsermächtigung ermöglicht wird, die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG abweichend zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung sollte bereits vor Inkrafttreten der Zuständigkeitsänderung in Kraft treten, um einen kurzzeitigen zwischenzeitlichen Wechsel der Zuständigkeit möglichst zu vermeiden.

35. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat weist darauf hin, dass wesentliche Standort-, Zuständigkeits- oder Organisationsentscheidungen der Zollverwaltung die Kooperationsstrukturen der Länder unmittelbar berühren und betreffen können. Daher ist das jeweils betroffene Land vor solchen Entscheidungen anzuhören.

Begründung:

Organisationsentscheidungen des Bundes können die Kooperationsstrukturen der Länder mit den Behörden des Bundes unmittelbar betreffen. Eine frühzeitige Anhörung ist erforderlich, damit die Übergabe von Fällen, die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung stets hinreichend möglich sind.

36. Zu Artikel 19 Nummer 8 Buchstabe b (§ 55 Absatz 3a GwG), Buchstabe c (§ 55 Absatz 3b GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie § 55 Absatz 3a und 3b des Geldwäschegesetzes so ausgestaltet werden können, dass Datenabrufe ausschließlich über KONSENS-Verfahren (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) erfolgen. Hierfür müssen insbesondere die Datenformate, die Schnittstellen, die Rollen- und Berechtigungskonzepte, die Herkunftskennzeichnung, die Anforderungen an die Protokollierung, Berichtigung und Löschung im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgelegt werden. Ein unmittelbarer Zugriff auf Datenbestände der Landesfinanzverwaltungen und die Einrichtung bzw. Vorhaltung zentraler Spiegelbestände steuerlicher Einzeldaten müs-

sen ausgeschlossen werden und Sammelersuchen auf hinreichend bestimmte und risikobasierte Aufsichtsmaßnahmen begrenzt werden.

Begründung:

Der insoweit korrespondierende Abruf muss dieselben Grenzen enthalten wie die Offenbarungsnorm des § 31b Absatz 3a AO.

Bei einer automatisierten Verknüpfung stellt die Verarbeitung von Daten einen eigenständigen Eingriff dar. Datenumfang, Auswahlparameter, Zweckbindung, Zugriffskreis, Speicherdauer und Kontrolle müssen in der Norm klar begrenzt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 – 1 BvR 1547/19 –, Rn. 69 f. und 112 bis 114).

37. Zu Artikel 21a – neu – (§ 63 Absatz 4 – neu – ZAG)

Nach Artikel 21 ist der folgende Artikel 21a einzufügen:

„Artikel 21a

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 63 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Die §§ 73 bis 73e des Strafgesetzbuches bleiben unberührt und gehen einer Einziehung nach § 74 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit den §§ 74a und 74c des Strafgesetzbuches, vor.“

Begründung:

Untergrundbanken-Systeme wie das Hawala-Banking ermöglichen anonyme und nicht nachvollziehbare Geldtransfers fernab staatlicher Regulierung und können eine relevante Finanzierungsquelle Organisierter Kriminalität und für Terrorismusfinanzierung darstellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelt es sich bei den in den „Töpfen“ befindlichen Kundengeldern um Tatobjekte im Sinne von § 74 Absatz 2 StGB, also Gegenstände, auf die sich eine Straftat bezieht. Deren Einziehung ist nur mit besonderer gesetzlicher Anordnung möglich. Während etwa § 261 Absatz 10 StGB für die Geldwäsche diese Möglichkeit eröffnet, fehlt es an einer entsprechenden Norm im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz. Diese gesetzliche Lücke sollte geschlossen werden.

Auf die Entschließung des Bundesrates zur effektiveren Bekämpfung der Finanzkriminalität vom 30. Januar 2026 (BR-Drucksache 741/25 (Beschluss)) wird hingewiesen.

38. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unter Beteiligung der Länder bis zum 31. Dezember 2029 die Auswirkungen des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat hierüber zu berichten.

Die Evaluierung soll insbesondere Überschneidungen der Zuständigkeiten und parallele Strukturen, die Zahl und Dauer der Übergaben von Fällen, die Zahl und den Ausgang der Verfahren nach den §§ 53 bis 62d

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ZollKrimBG, die Belastung der Finanzgerichte, Staatsanwaltschaften und Landesfinanzbehörden, den tatsächlichen Personal- und IT-Aufwand der Länder, die Funktionsfähigkeit der Datenschnittstellen, den Datenschutz und die Informationssicherheit, die Fehlerraten automatisierter Systeme sowie die Auswirkungen auf die Außendienste der Landesfinanzverwaltungen und die regionale Präsenz umfassen.

Begründung:

Die nur in der Begründung zum Gesetzentwurf vorgesehene Evaluierung nach spätestens fünf Jahren erscheint zu spät angesetzt zu sein und erfasst die Auswirkungen auf die Länder nicht hinreichend. Die erheblichen neuen Zuständigkeiten, die Datenverarbeitung und die Kosten bedürfen vielmehr einer gesicherten zeitnahen Überprüfung.

39. Zu Artikel 24 Absatz 2 und Absatz 2a – neu – (Inkrafttreten)

Artikel 24 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist durch den folgenden Absatz 2 zu ersetzen:

„(2) Die Artikel 16 und 22 Absatz 11 sowie Artikel 18 mit Ausnahme von Nummer 1 Buchstabe d und e, Nummer 3, Nummer 30 und Nummer 32 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

b) Nach Absatz 2 ist der folgende Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Artikel 9, Artikel 18 Nummer 1 Buchstabe d und e, Nummer 3, Nummer 30 und Nummer 32 sowie Artikel 19 Nummer 8 treten an dem Tag in Kraft, an dem die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, frühestens jedoch sechs Monate nach der Verkündung. Das Bundesministerium der Finanzen stellt das Vorliegen der Voraussetzungen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder fest und gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Begründung:

Die Regelung über die neue Übermittlung von Steuerdaten, die neuen Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die koordinierenden Funktionen der Länder sollen ohne hinreichenden organisatorischen und technischen Vorlauf in Kraft treten. Vielmehr ist eine realistische Vorbereitungsfrist erforderlich, die zugleich die Funktionsfähigkeit der föderalen Datenwege sicherstellt.

40. Zu Artikel 24 allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 24 vorgesehenen Regelungen zum Inkrafttreten dahingehend anzupassen, dass die Verordnungsermächtigung einschließlich der Subdelegationsermächtigung in Artikel 18 Nummer 29 mit einem zeitlichen Vorlauf von sechs Monaten vor der Neufassung von § 50 Nummer 5 Buchstabe a Halbsatz 1 GwG in Kraft tritt.

Begründung:

Die Prüfbitte zielt darauf, dass den Ländern ausreichend Zeit bleibt, vor dem Inkrafttreten der Neufassung von § 50 Nummer 5 Buchstabe a Halbsatz 1 GwG von ihren Regelungsmöglichkeiten nach § 50 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa oder bb GwG Gebrauch zu machen. Für den Erlass einer Subdelegationsverordnung der Landesregierung und daran anschließend einer Rechtsverordnung der Landesjustizverwaltung wird ein Zeitraum von jedenfalls sechs Monaten benötigt.

41. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, wie die Einziehung gegen Drittbegünstigte nach § 73b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beziehungsweise Nummer 2 StGB in sogenannten Verschiebungsfällen durch gesetzgeberische Anpassungen konsequent ermöglicht werden kann.

In Verschiebungsfällen werden die Erträge regelmäßig zur Sicherung des Erlangten auf Dritte (z. B. Ehegatten, Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft) übertragen bzw. von diesen verwahrt. Im Fall einer Steuerhinterziehung bestehen die Erträge regelmäßig in ersparten Aufwendungen für die Steuerschuld. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (unter anderem BGH-Beschlüsse vom 22. August 2022 – 1 StR 187/22 und vom 17. November 2022 – 1 StR 323/22) können diese ersparten Aufwendungen mangels Gegenständlichkeit regelmäßig nicht verschoben werden. Eine Einziehung bei anderen, die nicht Täter oder Teilnehmer nach § 73b StGB sind, kommt daher in vielen praktisch bedeutsamen Fallkonstellationen nicht in Betracht.

42. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Das polizeiliche Informationssystem (INPOL) umfasst ein elektronisches Fahndungs- und Auskunftssystem, das vom Bundeskriminalamt betrieben wird. In diesem System sind für Zwecke der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr Informationen zu Personen und Sachen gespeichert. Zugriff auf INPOL haben bisher das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, die sonstigen Polizeibehörden der Länder, die Bundespolizei, die Polizei beim Deutschen Bundestag, Bereiche der Zollverwaltung, die Zollfahndungsämter und das Zollkriminalamt.
- b) Die Steuerfahndungsstellen in den Ländern sind durch eine Änderung des Bundeskriminalamtsgesetzes seit August 2021 rechtlich ebenfalls zur Teilnahme an INPOL berechtigt und sollen nun zeitnahgeschlossen werden.
- c) Die Generalzolldirektion kann personenbezogene Daten innerhalb von INPOL übermitteln ohne das Steuergeheimnis nach § 30 AO prüfen zu müssen. Denn aufgrund der gesetzlichen Offenbarungsbefugnis in § 21 Absatz 2 Satz 2 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz-E (ZollKrimBG-E) (die der Offenbarungsbefugnis im bisherigen § 21 Absatz 2 Satz 2 Zollfahndungsdienstgesetz entspricht) ist die Generalzolldirektion von der sonst erforderlichen Ermessensentscheidung im Einzelfall entbunden. Dies trägt dem Sinn und Zweck von INPOL Rechnung, einen automatisierten und vor allem schnellen Informationsaustausch zu ermöglichen.
- d) Die Steuerfahndung der Länder teilt mit der Zollfahndung die Aufgabengrundlage nach §§ 208 und 404 AO und sollte bei der Schaffung weiterer Offenbarungsbefugnissen und Datenaustauschmöglichkeiten bedacht werden, um ein einheitliches und konsistentes System zu entwickeln.
- e) Um nach einer Anbindung der Steuerfahndungsstellen an INPOL auch insoweit einen schnellen Informationsaustausch zu gewährleisten, ist es erforderlich und folgerichtig, dass auch die Steuerfahndungsstellen personenbezogene Daten innerhalb von INPOL ohne Prüfung des § 30 AO im Einzelfall übermitteln können.
- f) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine dem § 21 Absatz 2 Satz 2 ZollKrimBG-E entsprechende Offenbarungsbefugnis für die Steuerfahndungsstellen vorzusehen.

43. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und wie eine einheitliche gesetzliche Grundlage für den fallbezogenen elektronischen Zugang der für die Kriminalitätsbekämpfung zuständigen Behörden, ein-

schließlich der Behörden der Zollverwaltung, zu den bei den Finanzbehörden gespeicherten und nach § 30 AO geschützten Daten geschaffen werden kann. Die Prüfung soll sowohl die Aufgabenwahrnehmung in Strafverfahren als auch in gesetzlich geregelten Verwaltungsverfahren umfassen und insbesondere klären, ob die bestehenden Möglichkeiten der Übermittlung auf Ersuchen einer Vereinheitlichung bedürfen und unter welchen Voraussetzungen ein automatisierter Abruf im Einzelfall zugelassen werden kann. Dabei sind der Kreis der berechtigten Behörden, die zulässigen Aufgaben, das Verfahren, die Zwecke, die zugänglichen Datenarten, die erforderlichen Eingriffsschwellen und Verfahrenssicherungen sowie die technische und organisatorische Umsetzung bei Bund und Ländern zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat über das Ergebnis zu berichten und gegebenenfalls einen Regelungsvorschlag vorzulegen.

Begründung

Die geltenden Vorschriften enthalten keine einheitliche Grundlage für einen elektronischen Zugang der für die Kriminalitätsbekämpfung zuständigen Behörden zu Finanzamtsdaten. Dies gilt sowohl für Strafverfahren als auch für gesetzlich geregelte Verwaltungsverfahren. Insbesondere folgt aus den bestehenden Auskunfts- und Übermittlungsvorschriften keine allgemeine Befugnis zum automatisierten Abruf.

Finanzamtsdaten können für die Kriminalitätsbekämpfung und für vermögensbezogene Ermittlungen von erheblicher Bedeutung sein. Uneinheitliche oder nur punktuelle Zugangsregelungen erschweren eine rechtssichere und effiziente Aufgabenwahrnehmung.

Eine Neuregelung muss die Offenbarungs- und Bereitstellungsbefugnisse der Finanzbehörden mit den Übermittlungs- und Abrufbefugnissen der zugangsberechtigten Behörden abstimmen und den besonderen Schutz des Steuergeheimnisses wahren. Hierzu gehören klare Zweck- und Eingriffsschwellen, ein begrenzter Datenumfang sowie angemessene technische und organisatorische Sicherungen. Die Vorgaben des § 30 Absatz 6 AO, die Verwendungsbeschränkungen – insbesondere nach § 393 Absatz 2 AO – und der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit sind zu beachten.

Da die Daten in Fachverfahren des Bundes und der Länder gespeichert sind, sollte die Prüfung neben den rechtlichen Voraussetzungen auch Datenbereitstellung, Zuständigkeiten und technische Anbindung erfassen.

44. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat hält es für erforderlich, die bei den Ländern entstehenden Personal-, IT-, Justiz-, Datenschutz-, Schulungs- und Übergangskosten vollständig zu ermitteln und dauerhaft zu finanzieren.

Die Bundesregierung wird gebeten, die Kostenfolgenabschätzung gemeinsam mit den Ländern zu überprüfen und die durch das Gesetz auf Länderebene verursachten Auswirkungen zu kompensieren.

Begründung:

Der Gesetzentwurf veranschlagt für die Koordinierenden Stellen der Länder insgesamt lediglich rund 1,1 Millionen Euro jährlich. Einmalige Aufbaukosten und zahlreiche Folgekosten bleiben unberücksichtigt. Auch die Kalkulation der Belastung der Finanzgerichte ist nicht hinreichend nachvollziehbar.

Artikel 104a Absatz 1 und 5 des Grundgesetzes verlangt eine eindeutige Aufgaben- und Kostenabgrenzung. Die Kostenfolgenabschätzung muss deshalb die Aufgabenverteilung und die tatsächlichen Belastungen der Länder transparent und hinreichend abbilden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität wie folgt:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 12 Absatz 3 FVG) –, Artikel 19 Nummer 6 Buchstabe b (§ 43 Absatz 6 Satz 2 – neu -, 2 – neu- GwG)

Zu Buchstabe a)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Rechtsverordnungsermächtigung in § 12 Absatz 3 FVG ermöglicht es, die Zuständigkeit einer Zolldirektion auf einzelne Aufgaben zu beschränken oder einer Zolldirektion Zuständigkeiten für den (örtlichen) Bereich mehrerer Zolldirektionen zu übertragen, um den

Vollzug der Aufgaben zu verbessern oder zu erleichtern. Die Regelung knüpft unmittelbar an die Vorgängerregelung des § 12 Absatz 3 FVG zur Zuständigkeitskonzentration der Hauptzollämter an. Regelungen zu automatisierten Verfahren und technischen Standards, welche von den Ländern ausgeführt werden, werden in der hierzu ergangenen Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung nicht getroffen und sind auch für künftige Rechtsverordnungen nach der neuen Fassung des § 12 Absatz 3 FVG nicht vorgesehen. Daher sieht die Bundesregierung eine Zustimmung des Bundesrats zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung nicht als erforderlich an.

Zu Buchstabe b)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob ggf. Änderungsbedarf in Richtung einer generellen Zustimmungspflicht der Verordnungsermächtigung nach § 43 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes besteht. Ein Bedarf für die vorgeschlagenen neuen Sätze 2 und 3 wäre in diesem Fall nicht geben.

2. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe f (§ 3 Absatz 5 Satz 1 ZollKrimBG), Buchstabe k (§ 3 Absatz 10 Satz 3 - neu -, 4 - neu - ZollKrimBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Zu Buchstabe a)

Mit der Integration des Zollkriminalamtes in die Generalzolldirektion und der Überführung der Zollfahndungsämter in die künftigen Zolldirektionen übernimmt die Generalzolldirektion die Koordinierungsaufgaben des Zollkriminalamtes als Zentralstelle bei den Ermittlungen der Zolldirektionen entsprechend der bisherigen Regelung des § 3 Absatz 5 des Zollfahndungsdienstgesetzes. Der Gesetzentwurf streicht die bisherige Ausnahme des Anwendungsbereiches in Fällen der selbstständigen Ermittlungen nach § 386 Absatz 2 AO und bei Ermittlungen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung. Dies ist eine direkte Folge der Strukturreform der Zollverwaltung, wonach die Zollfahndungsämter und die Hauptzollämter als Dienststellen, welche selbstständige Ermittlungen nach § 386 Absatz 2 AO durchführen, zu Zolldirektionen werden. Die bisherige Ausnahme bei Ermittlungen, die die Hauptzollämter selbständig i.S.d. § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung führen, sowie bei Ermittlungen im Aufgabenbereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, hat lediglich den Vorrang der Rechts- und Fachaufsicht durch andere Stellen der Generalzolldirektion als dem Zollkriminalamt sichergestellt. Mit der Integration des Zollkriminalamtes in die Generalzolldirektion entfällt dieser Regelungszweck. Das Gebot klarer Kompetenz- und Verantwortungszuordnung bleibt gewahrt, da die Zuständigkeit bei der Durchführung der Ermittlungen jederzeit klar ist.

Zu Buchstabe b)

Nach § 3 Absatz 10 ZollKrimBG kann die Generalzolldirektion die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder bei der Bekämpfung der Geldwäsche unterstützen. Diese Norm umfasst nicht die Aufgabe der eigentlichen Ermittlungen. Die Ergänzung der Norm um einen klarstellenden Satz, wonach die Verfahrensleitung

der unterstützen Behörde unberührt bleibt, ist nicht erforderlich. Die Norm regelt keine Verschiebungen der Zuständigkeit und Verfahrensleitung, ebenso wenig Weisungs-, Selbsteintritts- oder Übernahmefugnisse. Vielmehr handelt es sich um eine Regelung der Amtshilfe, wie sie auch allgemein in §§ 4 ff. VwVfG oder §§ 111 ff. AO vorgesehen ist.

3. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe i (§ 3 Absatz 7a Satz 1 Nummer 1 ZollKrimBG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Aus Sicht der Bundesregierung kann dem Vorschlag mit der Ergänzung des bisherigen Wortlauts „Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder“ um „, insbesondere die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ aus Klarstellungsgründen Rechnung getragen werden.

4. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe i (§ 3 Absatz 7a Satz 3 - neu - ZollKrimBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

§ 3 Absatz 7a ZollKrimBG-E schafft eine Regelung für die Generalzolldirektion als Zentralstelle zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder (Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Polizeibehörden der Länder, Steuerfahndung der Länder) bei der Verhütung und der Verfolgung der schweren, grenzüberschreitenden Kriminalität; insbesondere sollen die erforderlichen Informationen betreffend den grenzüberschreitenden Warenverkehr zentral, zeitnah und koordiniert bereitgestellt werden.

Aufgaben und Kompetenzen der mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden sind von der Regelung nicht berührt, diese nehmen anders als etwa das Bundeskriminalamt keine Zentralstellenaufgaben im Bereich der Strafverfolgung wahr.

5. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 5 Absatz 4 Satz 1a – neu - und Absatz 5a – neu - ZollKrimBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Zu Buchstabe a)

Insbesondere in Fällen, in denen sich eine konkretisierte Vortat erst im Laufe der Ermittlungen bestätigt oder ausschließt, ermöglicht § 5 Absatz 4 und 5 ZollKrimBG vortatenunabhängig die Aufnahme von Geldwäscheermittlungen durch die Zollverwaltung in bedeutsamen Fällen mit Auslandsbezug (follow-the-money). Die vom Bundesrat geforderte gesetzliche Einengung des Anwendungsbereichs auf zollspezifische Vortaten würde genau diesen Vorteil entwerfen, da zunächst die behördliche Zuständigkeit anhand einer geldwäscherechtlichen Vortat bestimmt werden müsste.

Die weite Fassung des Anwendungsbereichs begründet zudem keinen Vorrang der Zollzuständigkeit gegenüber der originären Zuständigkeit anderer Sicherheitsbehörden des Bundes und insbesondere der Länder. Zudem ist nach § 5 Absatz 4 Satz 2 vorgesehen, dass die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unberührt bleiben.

Zu Buchstabe b)

Soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit, für deren Verfolgung eine Finanzbehörde eines Landes zuständig ist, gegeben sind, bindet die Zollverwaltung die zuständigen Finanzbehörden ein. Dies betrifft vor allem Umsatzsteuerdelikte, die im Rahmen der Ermittlung von Geldwäsche oder Verbrauchsteuern auffallen. § 5 Absatz 4 Satz 2 sieht vor, dass die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden der Länder auch in diesen Fällen unberührt bleiben. Die Abstimmungspraxis der Ermittlungsbehörden ist u.a. aufgrund gemeinsamer Datenbanken wie dem ZStV oder INPOL sichergestellt.

6. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 5 Absatz 4 Satz 2 ZollKrimBG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der vorgeschlagenen Ergänzung des bisherigen Wortlauts „Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt“ zu „Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere auch die der mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, bleiben unberührt; die Aufgabe der Erforschung von Steuerstraftaten richtet sich nach § 208 der Abgabenordnung.“ kann aus Klarstellungsgründen zugestimmt werden.

7. Zum Gesetzentwurf allgemein (adm. VE für Länder)

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag.

Mit dem Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz werden auf Ebene des Bundes für den Zoll zunächst die erforderlichen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen zur Einführung eines Verfahrens der administrativen Ermittlung und Sicherstellung von Vermögen nicht rechtmäßiger Herkunft (aVES) geschaffen.

Die Bundesregierung prüft derzeit, wie diese Kompetenzen auch auf die Länder übertragen werden können. Die Prüfung soll zeitnah abgeschlossen werden und die Abstimmung eines entsprechenden Gesetzentwurfs soll noch in diesem Jahr beginnen. Eine Adressierung der Thematik noch in dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben scheidet aus Zeitgründen aus. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Nummer 32 verwiesen.

8. Zum Gesetzentwurf allgemein (u.a. § 18b Absatz 3 Nummer 1 ZollKrimBG)

Die Bundesregierung greift die Bitte auf, die Formulierung „visualisiert hergestellt werden“ in § 18b Absatz 3 Nummer 1 klarer zu fassen.

Die Formulierung soll „visualisiert werden“ lauten. Dies entspricht dem Wortlaut der parallel gelagerten Vorschriften des § 39b Absatz 4 Nummer 1 des Bundeskriminalamtgesetzes in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung digitaler Ermittlungsbefugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus (Bundestagsdrucksache 21/6131, Seite 10), der §§ 9b Absatz 4 Nummer 1 und 63c Absatz 4 Nummer 1 des Bundeskriminalamtgesetzes in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung digitaler Ermittlungsbefugnisse in der Polizeiarbeit (Bundestagsdrucksache 21/6132, Seite 9 und 12) sowie § 98e Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – digitale Ermittlungsmaßnahmen (Bundestagsdrucksache 21/6806, Seite 8).

9. Zu Artikel 2 Nummer 74 (§§ 53 ff. ZollKrimBG).

Die Bundesregierung hat die erforderliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes geprüft und im Gesetzentwurf dargelegt.

Für die Aufklärung und Sicherung von Vermögensgegenständen von verdächtigen Vermögensgegenständen nach §§ 53ff. ZollKrimBG ist die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nummer 5 des Grundgesetzes einschlägig. Der Bund kann als Annex zu einer bestehenden Gesetzgebungsbefugnis für ein bestimmtes Sachgebiet auch Regelungen zum einschlägigen Gefahrenabwehrrecht regeln. Beides ist im Fall der administrativen Vermögensermittlung und -sicherung gegeben. Insoweit liegt kein Eingriff in die Länderkompetenz im Bereich des (allgemeinen) Gefahrenabwehrrechts vor.

Die Vorschriften §§ 53ff. ZollKrimBG kommen nur im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung zur Anwendung und stellen eine sachlich eng verbundene Ergänzung zu bestehenden gesetzlichen Sachaufgaben dar.

10. Zu Artikel 2 Nummern 74 (§ 55 Absatz 4 – neu -, § 59 Überschrift, Absatz 5 – neu -, § 62b Absatz 1 Satz 3 – neu -, 4 - neu -, § 62c Satz 3 – neu -, 4 -neu- ZollKrimBG)

Zu Buchstabe a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates, Informationen von Landesbehörden für das administrative Vermögensermittlungsverfahren dem Zoll zur Verfügung zu stellen und im Sinne der Zusammenarbeit den Informationsaustausch verbindlich zu regeln. Sofern eine Landesbehörde konkrete tatsächliche Anhalts-

punkte für einen Fall der administrativen Vermögensermittlungen übermittelt, soll die übermittelnde Behörde über die Einleitung und den Abschluss des Verfahrens durch den Zoll unterrichtet werden. Eine fortlaufende Unterrichtung über den Fortgang des Verfahrens erscheint dagegen nicht mit den Grundsätzen effizienten und bürokratiearmen Verwaltungshandelns vereinbar. Mit einer diesbezüglichen Änderung im Wortlaut des Änderungsantrages wird der Anpassung zugestimmt.

Zu Buchstabe b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in Teilen zu.

Der vorgeschlagenen Streichung des Wortes „Selbstanzeige“ in der Überschrift zu § 59 ZollKrimBG wird zugestimmt. Im Übrigen wird der Vorschlag abgelehnt. Die Einräumung erfolgt hier in einem sehr spezifischen Verwaltungskontext, der nicht mit einem Steuerverfahren im Zusammenhang steht. Schon aus dem Grund ist eine Verwechslung praktisch ausgeschlossen.

Zu Buchstabe c)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag wonach die Länderfinanzbehörden vor einer Einziehung zu unterrichten sind, um etwaige Steueransprüche zu prüfen, verkennt, dass hier Vermögensgegenstände betroffen sind, die im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung aufgefunden werden und von denen eine Gefahr im Sinne des § 5a ZollKrimBG-E ausgeht. Das Einziehungsverfahren wird mit Blick auf diese Vermögensgegenstände durch eine Bundesbehörde durchgeführt, insoweit ist es nur folgerichtig, dass die Einziehung auch zugunsten des Bundes erfolgt.

Zu Buchstabe d)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagene Vorschrift, wonach bei Anhaltspunkten für Steueransprüche die Erkenntnisse und Daten unverzüglich den Landesfinanzbehörden zu übermitteln sind, ist nicht erforderlich. § 62c ZollKrimBG-E gestattet schon einen umfassenden Datenaustausch mit den Landesbehörden.

11. Zu Artikel 2 Nummer 74 (§ 56 Absatz 2 Satz 1 ZollKrimBG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Unter Bezugnahme auf den skizzierten Spezialfall kann nochmals geprüft werden, inwieweit eine Verlängerung der Sicherstellungsfrist von verdächtigen Vermögensgegenständen über die vorgesehenen maximal 180 Tage hinaus im Rahmen der Verhältnismäßigkeit vertretbar ist.

Die gegenüber § 12a Absatz 7 Satz 2 des Zollverwaltungsgesetzes (90 Tage) doppelt so lange Frist nimmt bereits die Komplexität und die Natur der Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen von administrativen Vermögensermittlungen und -sicherungen in den Blick. Eine Fristverlängerung darf aber nicht über ein unverhältnismäßiges Maß hinausgehen, um den Betroffenen nicht unrechtmäßig in seinen rechtmäßigen Eigentums- oder Besitzrechten einzuschränken.

12. Zu Artikel 2 Nummer 74 (§ 56 Absatz 2 Satz 4, § 61 Absatz 1 ZollKrimBG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Zuständigkeitsregelungen der Finanzgerichte orientieren sich an den etablierten Grundsätzen, wonach grundsätzlich dasjenige Finanzgericht zuständig ist, in dessen Bezirk sich die beklagte Behörde befindet. Nach § 12 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes wird der Bezirk der jeweiligen Zolldirektion durch die Generalzolldirektion bestimmt und steht mithin fest. Inwiefern sich vor diesem Hintergrund ein Regelungsbedürfnis für eine konkretisierte örtliche Zuständigkeit der jeweiligen Behörden der Zollverwaltung ergibt, wird die Bundesregierung im weiteren Verfahren prüfen.

13. Zu Artikel 2 Nummer 74 (§ 59 ZollKrimBG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Entsprechend dem Antrag soll normiert werden, dass, wenn der Betroffene in einem administrativen Vermögensermittlungsverfahren die nicht rechtmäßige Herkunft eines Gegenstands einräumt, der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft mitgeteilt wird, sodass sie gegebenenfalls ein Strafverfahren einleiten kann.

14. Zu Artikel 2 Nummer 74 (§ 59 Absatz 4 ZollKrimBG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Vor der Einräumung einer nicht-rechtmäßigen Herkunft im Rahmen eines administrativen Vermögensermittlungsverfahren soll eine Belehrung über die Möglichkeit der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens erfolgen.

15. Zu Artikel 2 Nummer 74 (§ 61 Absatz 2 ZollKrimBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Vorschrift, wonach im Grundsatz der Einzelrichter zuständig ist, dient der Entlastung der Gerichte und der Beschleunigung des Verfahrens. Die getroffene Regelung lässt zudem eine Entscheidung durch den Senat zu.

16. Zum Gesetzentwurf allgemein (Beweislastumkehr)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der Einführung eines Instruments zur administrativen Ermittlung und Sicherstellung von Vermögensgegenständen, an deren rechtmäßiger Herkunft begründete Zweifel bestehen (aVES), wird auf Ebene des Bundes für den Zoll erstmalig ein Verfahren geschaffen, das die Befugnisse im Bereich der Vermögensabschöpfung erheblich verbessert und damit einen wesentlichen Bestandteil zur wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche- und Finanzkriminalität darstellt. Die konkrete Ausgestaltung der neu geschaffenen Regelungen unterliegt dabei verfassungsrechtlichen Grenzen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die vorgelegte Regelung einschließlich der vorgesehenen Beweislastverteilung verfassungskonform ist.

Eine noch weitergehende Verlagerung der Beweislast als im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen würde nicht in gleichem Maße eine volle und uneingeschränkte Überzeugung des Gerichts aufgrund erschöpfender Beweiserhebung und -würdigung von der nicht rechtmäßigen Herkunft des Vermögensgegenstands sicherstellen, wie sie verfassungsrechtlich geboten ist.

17. Zu Artikel 2 Nummern 74 (§ 62 Absatz 1 und 2 ZollKrimBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der Einführung eines Instruments zur administrativen Ermittlung und Sicherstellung von Vermögensgegenständen, an deren rechtmäßiger Herkunft begründete Zweifel bestehen (aVES), wird auf Ebene des Bundes für den Zoll erstmalig ein Verfahren geschaffen, das die Befugnisse im Bereich der Vermögensabschöpfung erheblich verbessert und damit einen wesentlichen Bestandteil zur wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche- und Finanzkriminalität darstellt. Die konkrete Ausgestaltung der neu geschaffenen Regelungen unterliegt dabei verfassungsrechtlichen Grenzen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die vorgelegte Regelung einschließlich der vorgesehenen Beweislastverteilung verfassungskonform ist. Eine noch weiter gehende Verlagerung der Beweislast als im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen würde nicht in gleichem Maße eine volle und uneingeschränkte Überzeugung des Gerichts aufgrund erschöpfender Beweiserhebung und -würdigung von der nicht rechtmäßigen Herkunft des Vermögensgegenstands sicherstellen, wie sie verfassungsrechtlich geboten ist.

18. Zu Artikel 2 Nummern 74 (§§ 58 und 62 ZollKrimBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der Einführung eines Instruments zur administrativen Ermittlung und Sicherstellung von Vermögensgegenständen, an deren rechtmäßiger Herkunft begründete Zweifel bestehen (aVES), wird auf Ebene des Bundes für den Zoll erstmalig ein Verfahren geschaffen, das die Befugnisse im Bereich der Vermögensabschöpfung erheblich verbessert und damit einen wesentlichen Bestandteil zur wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche- und Finanzkriminalität darstellt. Die konkrete Ausgestaltung der neu geschaffenen Regelungen unterliegt dabei verfassungsrechtlichen Grenzen. Eine noch weiter gehende Verlagerung der Beweislast als im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen würde nicht in gleichem Maße eine volle und uneingeschränkte Überzeugung des Gerichts aufgrund erschöpfender Beweiserhebung und -würdigung von der nicht rechtmäßigen Herkunft des Vermögensgegenstands sicherstellen, wie sie verfassungsrechtlich geboten ist.

19. Zu Artikel 2 Nummer 74 (§ 62b Absatz 1 Satz 1 ZollKrimBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Das administrative Vermögensermittlungsverfahren stellt kein Strafverfahren dar. Bei den Maßnahmen der administrativen Vermögensermittlung und -sicherung handelt es sich um ein gefahrenabwehrrechtliches Instrument; ihre Ausgestaltung folgt den Regeln und der Systematik des Gefahrenabwehrrechts. In diesen ist vorgesehen, dass im Rahmen der Verwertung etwaige Erlöse aus Sicherstellungen der für die Durchführung des Verfahrens zuständigen staatlichen Ebene zufließen; siehe z.B. bereits § 43 Absatz 2 Satz 6 a.E. des Zollfahndungsdienstgesetzes. Da die Verfahrenszuständigkeit und Verfahrenskosten bei dem administrativen Vermögensermittlungsverfahren nach ZollKrimBG beim Bund liegen, ist es zudem angemessen, dass im Falle der Einziehung eines Vermögensgegenstandes dieser ebenfalls auf den Bund übergeht.

20. Zu Artikel 2 Nummern 81 (§ 69 Absatz 1 und 2 Sätze 3 – neu - bis 6 - neu - ZollKrimBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Regelungen zur Unterstützung durch andere Behörden finden sich in dieser Form bereits im bisherigen Zollfahndungsdienstgesetz und entspringen dem Grundsatz der Amtshilfe. Die Praxis zeigt, dass die gegenseitige Unterstützung von Behörden des Bundes und der Länder im Interesse der fachlichen Aufgabenerfüllung zielführend ist und daher nicht unnötig beschränkt werden sollte. Die als Ermessensvorschrift ausgestaltete Norm enthält jedoch die grundsätzliche Möglichkeit, die Unterstützung der Zollbehörden bei Anforderung auch abzulehnen.

21. Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 12a Absatz 7 Sätze 4 bis 6 ZollVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die in den Fachgesetzen für die Zollverwaltung für vergleichbare Verfahrensschritte im Bereich der Sicherstellung und Einziehung vorgesehenen Zuständigkeiten verschiedener Gerichtsbarkeiten wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung, des fachlichen Bedürfnisses und der verfassungsrechtlichen Grenzen prüfen.

22. Zu Artikel 8 Nummer 01 – neu - (§ 2 Absatz 2 Satz 3a – neu -, 3b – neu-, 3c – neu - SchwarzArbG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die bestehenden Regelungen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) bedürfen bezüglich der Zusammenarbeit mit den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen keiner zusätzlichen gesetzlichen Konkretisierung.

Zur Konkretisierung des gesetzlichen Auftrags und Verstärkung einer bundeseinheitlichen Zusammenarbeit sowie der Organisation der Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene mit den zuständigen Stellen der in § 2 Absatz 4 SchwarzArbG genannten Zusammenarbeitsbehörden bestehen untergesetzliche Vereinbarungen bzw. Leitfäden. Diese konkretisieren die gesetzliche Pflicht zur Zusammenarbeit in der Praxis.

23. Zu Artikel 10 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa₀ – neu – (§ 31b Absatz 1 Nummer 3 AO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die in § 31b Absatz 1 Nummer 3 AO aufgeführten Verpflichteten wurden durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) eingeführt. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf dargelegt, dass die Beschränkung auf die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 bis 16 des Geldwäschegesetzes (z. B. Treuhänder, Immobilienmakler, Veranstalter von Glücksspielen) erforderlich sei, um eine nicht beabsichtigte Erweiterung der Offenbarungsbefugnis der Finanzbehörden zur Durchführung von Bußgeldverfahren zu vermeiden und um die Kongruenz zwischen Mitteilungspflicht der Finanzbehörden und der Offenbarungsbefugnis zu erhalten (BR-Drs. 432/14).

Wegen des hohen Schutzzuges des in § 30 AO verankerten Steuergeheimnisses wurde der Anwendungsbereich der Vorschrift auf diejenigen Verpflichteten beschränkt, die nach den bisherigen Erfahrungen besonders betroffen sind.

Die Beschränkung der Offenbarung auf die in § 31b Absatz 1 Nummer 3 AO besonders betroffene Verpflichteten hat sich bewährt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Ausweitung der Offenbarungsbefugnis von dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen auf weitere Verpflichtete im Rahmen des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes rechtfertigen würde. Im Rahmen des Umsetzungsgesetzes zum EU-Geldwäschepaket erfolgt im Hinblick auf den Verpflichtetenkreis eine umfassende Betrachtung bestehender Regelungen.

24. Zu Artikel 10 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 31b Absatz 1 Nummer 4 AO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Siehe Begründung zu Nummer 23.

25. Zu Artikel 10 Nummer 4 Buchstabe b₁ – neu – (§ 31b Absatz 1a – neu – AO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach § 31b Absatz 1 AO ist eine Offenbarung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen durch die Finanzbehörden auch ohne Ersuchen der zuständigen Behörden von Amtswegen zulässig. Voraussetzung ist hierbei, dass den Finanzbehörden Informationen vorliegen, die den zuständigen Stellen dienlich sind, damit diese ihren gesetzlichen Aufgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erfüllen können. Eigene Ermittlungen haben die Finanzbehörden dabei nicht durchzuführen.

Die Beschränkung der zu offenbarenden Daten, auf die für den Empfänger erforderlichen Daten, ist einer zulässigen Offenbarung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten immanent. Einer gesonderten Konkretisierung bedarf es daher nicht. Eine Offenbarung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen kommt zudem immer nur in begründeten Einzelfällen in Frage. Sammelersuchen oder Anfrage ins Blaue hinein sind daher generell unzulässig.

Auch können nach geltendem Recht nur Finanzbehörden auf Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, zugreifen (§ 30 Absatz 6 AO). Die Abrufe der Finanzbehörden unterliegen der Steuerdatenabrufverordnung, die die technischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen, wie etwa Zugriffsrechte oder Protokollierungen regelt. Diese allgemeinen Regelungen gelten für alle Offenbarungen von dem Steuergeheimnis unterliegen-

den Daten. Einer gesonderten Regelung im Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz zur Durchführung des Verfahrens einer Offenbarung nach § 31b Absatz 1 Nummer 6 AO bedarf es daher nicht.

26. Zu Artikel 10 Nummer 4 Buchstabe d (§ 31b Absatz 3 Einleitung, Nummer 1, 2 AO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Siehe Begründung zu Nummer 23.

27. Zu Artikel 9 (§ 31b Absatz 3a AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Der Vorschlag kann bei Gesprächen zur technischen Ausgestaltung des Mitteilungsverfahrens mit erörtert werden.

28. Zu Artikel 10 Nummer 8 Buchstabe b₁ – neu- (§ 208 Absatz 2a – neu - AO)

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag.

Mit dem Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz werden auf Ebene des Bundes für den Zoll zunächst die erforderlichen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen zur Einführung eines Verfahrens der administrativen Ermittlung und Sicherstellung von Vermögen nicht rechtmäßiger Herkunft geschaffen.

Die Bundesregierung prüft derzeit, wie diese Kompetenzen auch auf die Länder übertragen werden können. Die Prüfung soll zeitnah abgeschlossen werden und die Abstimmung eines entsprechenden Gesetzentwurfs soll noch in diesem Jahr beginnen.

29. Zu Artikel 10 Nummer 11a – neu- (§ 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 AO)

Die Bundesregierung unterstützt die Intention des Vorschlags.

Grundsätzlich unterstützt die Bundesregierung das Anliegen des Antrags, den heutigen Herausforderungen der organisierten Wirtschaftskriminalität im Bereich der organisierten bandenmäßigen Steuerhinterziehung umfänglicher gerecht zu werden und Steuergerechtigkeit zu erhöhen. BMF bereitet derzeit ein eigenes Gesetzgebungsvorhaben zur besseren Bekämpfung von Steuerkriminalität vor. Die Abstimmung des Gesetzentwurfs soll noch in diesem Jahr beginnen (siehe auch Begründung zu Nummer 32). In diesem Zusammenhang soll auch der Strafraum für bestimmte schwere Fälle der Steuerhinterziehung ausgeweitet werden.

30. Zu Artikel 18 Nummer 28 (§ 42 Absatz 1, 2 – neu –, 3 – neu – GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Artikel 22 Absatz 2 i.V. mit Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 sieht in Bezug auf die Rückmeldepflicht der Staatsanwaltschaften keine Unterscheidung danach vor, ob die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine qualifizierte oder vereinfachte Analyse abgegeben hat. Die vorgeschlagene Differenzierung in der Form der Rückmeldung erscheint zudem zum einen kaum aufwandsärmer und zum anderen wird sie nach den Erfahrungen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit den bisherigen Rückmeldungen nicht ihren Informationserfordernissen gerecht. Bei der Umsetzung der neuen Rückmeldepflicht wird darauf geachtet werden, den Aufwand für die Staatsanwaltschaften so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus erfolgt der Einsatz automatisierter Anwendungen zur Datenanalyse gemäß § 30 Absatz 2 Satz 3 des Geldwäschegesetzes zur risikogerechten Identifikation relevanter Meldungen und Informationen.

31. Zu Artikel 18 Nummer 29 (§ 50 Nummer 5 GwG)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Verlagerung der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Notare beruht maßgeblich auf den Feststellungen der FATF im Abschlussbericht zur Deutschlandprüfung aus 2022. Dort wurde für den Bereich des Nichtfinanzsektors insgesamt festgestellt, dass eine viel zu hohe Anzahl an Aufsichtsbehörden existiere und eine stärkere Harmonisierung der Aufsichtstätigkeit erforderlich sei. Speziell im Bereich der Aufsicht über Notare wurde zudem eine stärkere Ausrichtung am risikobasierten Ansatz gefordert.

Die Verlagerung der geldwäscherechtlichen Aufsicht über Notare auf die Oberlandesgerichte bewirkt eine erhebliche Reduzierung der Anzahl an Aufsichtsbehörden. Die damit einhergehende Konzentration der Zuständigkeit bei den Oberlandesgerichten dürfte dazu führen, dass Prozesse für einen größeren Zuständigkeitsbereich einheitlich gestaltet werden. Die grundsätzliche Trennung der Zuständigkeit für berufsrechtliche und geldwäscherechtliche Aufsicht bedeutet zudem eine Priorisierung der letzteren und dürfte damit auch einer stärkeren Ausrichtung am risikobasierten Ansatz zuträglich sein. Dem anwachsenden Aufwand bei den Oberlandesgerichten steht die Entlastung der einzelnen Landgerichte entgegen, die nach jetziger Rechtslage jeweils für sich für übergreifende Fragen des Gesetzesvollzugs, wie zum Beispiel die Auswahl prüfungswürdiger Notare anhand eines risikobasierten Ansatzes, zuständig sind. Zugleich wird dem Länderanliegen eines Gleichlaufs der weiter bei den Landgerichten liegenden berufsrechtlichen Aufsicht durch die Möglichkeit der Rückübertragung von Prüfbefugnissen nach Maßgabe des letztentscheidenden Oberlandesgerichts Rechnung getragen.

32. Zu Artikel 18 Nummer 29 (§ 50 Nummer 7a GwG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Bundesregierung hat keine grundsätzlichen Bedenken, es den Ländern zu überlassen, wen sie als Aufsichtsbehörde für die geldwäscherechtliche Aufsicht über Lohnsteuerhilfevereine bestimmen. Entsprechend wird beabsichtigt, im Referentenentwurf für das Gesetz zur Umsetzung des EU-Legislativpakets zur Geldwäschebekämpfung eine entsprechende Öffnungsklausel vorzusehen. Dem Antrag kann mit einer Änderung im Wortlaut zugestimmt werden, wonach § 50 Nummer 7a Geldwäschegesetz wie folgt gefasst wird:

„7a. für Vereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatergesetzes die für die Aufsicht nach § 27 des Steuerberatungsgesetzes zuständige Behörde soweit das Landesrecht nicht anderes bestimmt.“

33. Zu Artikel 18 Nummer 30 (§ 50a Absatz 1, Absatz 3 Sätze 2 – neu - bis 4 – neu - GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es besteht kein Bedürfnis für die vorgeschlagenen Umformulierungen. Eine materielle Änderung geht damit nicht einher. Der Regierungsentwurf lässt die Organisationshoheit der Länder unberührt.

Die Bundesregierung wird prüfen, inwieweit gegebenenfalls verbleibenden Klarstellungsbegehren Rechnung getragen werden kann.

34. Zu Artikel 18 Nummer 33 Buchstabe d (§ 56 Absatz 5 Satz 1 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Beide Verfahren sind gesetzlich in der gleichen Behörde gebündelt. Es ist rechtlich zulässig, dass derselbe Dezentern den Verstoß ermittelt, berufsrechtlich tätig wird und das Bußgeld festsetzt.

35. Zum Gesetzentwurf allgemein (Organisationsentscheidung der Zollverwaltung)

Die Bundesregierung nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

36. Zu Artikel 19 Nummer 8 (§ 55 Absatz 3a GwG), Buchstabe c (§ 55 Absatz 3b GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt gemäß § 55 Absatz 3a Geldwäschegesetz Auskünfte nur auf Ersuchen der zuständigen Aufsichtsbehörden bzw. der Koordinierenden Stellen der Länder. Die Abfragebefugnis ist bereits durch das Erforderlichkeitsmerkmal in Satz 1 sowie durch den Zuständigkeitsbereich der ersuchenden Stelle hinreichend begrenzt. Eine verfahrenstechnische Kompatibilität mit KONSENS ist nicht erforderlich, da die Finanzverwaltung bzw. deren Daten nicht tangiert werden.

37. Zu Artikel 21a – neu - (§ 63 Absatz 4 – neu - ZAG)

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag.

Derzeit wird das Zahlungsdiensterecht auf europäischer Ebene umfassend novelliert. Das europäische Gesetzgebungsverfahren steht unmittelbar vor dem Abschluss und wird im kommenden Jahr eine umfassende Neufassung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) erforderlich machen. Im Rahmen dieser umfassenden ZAG-Novelle ist geplant, durch einen Verweis auf die Möglichkeit der Einziehung von Tatobjekten nach § 74 Absatz 2 StGB die im „Gemeinsamen Aktionsplan gegen Organisierte Kriminalität“ des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vereinbarte Regelung zur Einziehung von Tatobjekten im Zusammenhang mit dem sog. Hawala Banking umzusetzen.

38. Zum Gesetzentwurf allgemein (Evaluierung)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die eingeforderte Volleinbeziehung der Bundesländer in die Evaluierung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes ist schon mit Blick auf die in weiten Teilen alleinige Gesetzgebungskompetenz des Bundes kaum vertretbar. Es handelt sich weitestgehend um ein Gesetz, das Kompetenzen und Befugnisse von Bundesbehörden regelt und nicht solche der Länder. Insoweit ist die vorgeschlagene Anpassung bei der Evaluierung zu weitgehend und abzulehnen.

Ein Evaluationsintervall von fünf Jahren bietet daher die optimale Balance zwischen ausreichender empirischer Evidenz, administrativer Machbarkeit und politischer Transparenz. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

39. Zu Artikel 24 Absatz 2 und Absatz 2a – neu – (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Koordinierenden Stellen der Länder wurden bereits 2019 im Rahmen der FATF-Deutschlandprüfung in allen 16 Bundesländern eingerichtet. Aufgrund der nationalen Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 2019 haben sich in 2020 alle Bundesländer darauf verständigt, die Koordinierenden Stellen dauerhaft vorzuhalten. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Aufgaben werden – mit Ausnahme der Datenabrufe bei der Finanzverwaltung (§§ 50a Absatz 2 Nr. 3 GwG) - von den Koordinierenden Stellen bereits seitdem faktisch bereits wahrgenommen. Die neue Aufgabe der Datenabrufe nach § 50a Absatz 2 Nr. 3 GwG ist erforderlich, um die Geldwäsche-Aufsichtsbehörden der Länder in die Lage zu versetzen, den Bestand der Verpflichteten belastbar zu identifizieren. Damit wird einer langjährigen Forderung der Länder entsprochen. Die nach dem „Doppeltürmodell“ erforderlichen Änderungen der Abgabenordnung wurden bereits im Steuerjahressgesetz 2025 umgesetzt; vorliegend wird lediglich die geldwäscherechtliche Regelung nachgezogen.

Die vorgesehenen Änderungen in § 55 GwG sind zur Aufgabenerfüllung von Koordinierenden Stellen, Oberlandesgerichten, Landesgerichten und Aufsichtsbehörden zwingend erforderlich. Auch hier ist daher von einer Übergangsfrist abzusehen, um den notwendigen Informationsaustausch ab Inkrafttreten des Gesetzes zu ermöglichen.

Die Mitwirkung der Länder an Nationalen Risikoanalyse folgt aus dem gesamtstaatlichen Auftrag auf Grundlage der einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben. Die Ländereinbindung bei der Umsetzung folgt einem seit 2019 etablierten Verfahren.

Der Nationale Steuerungskreis wurde 2019 im Zuge der FATF-Länderprüfung eingerichtet und die Teilnahme der Länder durch zwei Ländervertreter erfolgt nach einem etablierten Verfahren auf Einvernehmensbasis. Die gesetzliche Normierung folgt aus der Empfehlung des FATF-Berichts 2020/2021.

40. Zu Artikel 24 allgemein

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Vor dem Hintergrund der kommenden FATF-Prüfung 2028 sollte die Regelung rechtzeitig in Kraft treten.

41. Zum Gesetzentwurf allgemein (Vermögensabschöpfung)

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag.

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Antrags, eine konsequente Einziehung inkriminierten Vermögens auch bei Verschiebung auf tatunbeteiligte Dritte zu ermöglichen. Eine effektive Vermögensabschöpfung ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität und entspricht einem zentralen rechtspolitischen Ziel der Bundesregierung. Wie im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vorgesehen, bereitet die Bundesregierung derzeit ein weiteres Gesetzgebungsvorhaben zur Stärkung des Rechts der Vermögensabschöpfung vor. Der Gesetzentwurf soll noch in diesem Jahr vorgelegt werden und wird insbesondere Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung aufgreifen. Diese adressieren auch sogenannte Verschiebungskonstellationen. Um ein möglichst umfassendes, kohärentes Regelungskonzept zu gewährleisten, sollte aus Sicht der Bundesregierung eine vorgezogene isolierte Umsetzung einzelner Vorschläge vermieden werden.

42. Zum Gesetzentwurf allgemein (INPOL Steuerfahndung)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Einführung einer entsprechenden Offenbarungsbefugnis im Rahmen eines nächstmöglichen geeigneten Gesetzgebungsverfahrens wird eingehend geprüft und ggf. entsprechend umgesetzt.

43. Zum Gesetzentwurf allgemein (Datenabruf)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Derzeit finden bereits Überlegungen statt, die bestehenden Verfahren bei der Offenbarung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten an Dritte zu vereinheitlichen und zu digitalisieren.

44. Zum Gesetzentwurf allgemein (Erfüllungsaufwand)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes der Länder für die Wahrnehmung der Koordinierungsaufgaben bei der Aufsicht im Nichtfinanzsektor erfolgte unter Zugrundelegung von einer VZÄ der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes je Land auf Basis der Lohnkostentabelle 2025 von destatis. Der Nationale Normenkontrollrat stellte zum Gesetzentwurf in seiner Stellungnahme vom 10. August 2026 fest, dass die Darstellung der Regelungsfolgen nachvollziehbar und methodengerecht erfolgt ist. Eine Änderung der Berechnung ist daher aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich. Angesichts der bereits seit 2020 bestehenden Koordinierungsstrukturen in den Ländern dürften insbesondere die vom Antrag intendierten Aufbaukosten nicht durch das Gesetz verursacht werden. Hinsichtlich der Finanzierung der Länderaufgaben ist hier keine vom Grundsatz abweichende Verfahrensweise geboten, wonach Bund und Länder ihre jeweiligen Aufgaben selbst tragen.